



NORBERT HUMBURG

Städtisches Fastnachtsbrauchtum in West- und Ostfalen

Volkkundliche Kommission für Westfalen, Münster 1976

Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland
herausgegeben von der
Volkskundlichen Kommission für Westfalen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Heft 5

Städtisches Fastnachtsbrauchtum
in West- und Ostfalen

Münster 1976

Norbert Humburg

Städtisches Fastnachtsbrauchtum
in West- und Ostfalen
Die Entwicklung vom Mittelalter
bis ins 19. Jahrhundert

Münster 1976

Volkskundliche Kommission für Westfalen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	IX
Einleitung	
1. Forschungsbericht	1
2. Untersuchungsgebiet	4
3. Untersuchungszeitraum	4
4. Quellen	5
5. Zur Anlage der Arbeit	6
I. Wort und Sache	
1. Die Frage nach Ursprung und Sinn des Fastnachtsbrauchtums	8
2. Zur Etymologie des Wortes Fastnacht und zu den Herkunftstheorien	8
3. Frühmittelalterliche Quellen mit mög- lichem Fastnachtsbezug	11
4. Erste Nennungen der Fastnacht als Urkundendatierungen	14
II. Elemente der niederdeutschen Fastnacht	
1. Die Münsterischen Chroniken von Kerssen- brock und Röchell	17
2. Inhalt des Fastnachtsberichtes von Röchell	17
3. Gliederungspunkte	20
1. Allgemeine Beurteilung des Fastnachts- brauchtums	20
2. Bezeichnungen; Dauer und besondere Termine	21
3. Teilnehmer; Zwang zur Teilnahme; Anführer; Ordner	22
4. Verkleidung	22
5. Musik; Feuer und Fackeln	24

Titelbild:

Israhel van Meckenem (geb. um 1450, gest. 1503 in Bocholt), Turnier zweier wilder Männer. Kupferstich, Landesmuseum Münster (vgl. S. 200, Anm. 52). Foto: Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster.

Alle Rechte vorbehalten.

Photomechanischer Druck: Phototechnische Zentralstelle der Universität Münster.

Herausgeber: Volkskundliche Kommission für Westfalen, Domplatz 23, D-4400 Münster.

6. Personifikationen der Fastnacht	24
7. Schau- und Heischeumzüge	24
8. Rechtsbräuche	25
9. Besuche und Bewirtungen; Gelage	26
10. Spiele und Tänze	26
11. Ende der Fastnacht; szenische Darstellungen	26
12. Verbote	27
4. Weitere Elemente der niederdeutschen Fastnacht	27
III. Fastnacht als Begehungstermin für Kloster, Hospital und städtische Körperschaften	
1. Das "Carnisprivium" als Zinstermin	29
2. Erweiterung der Speiseordnung und besondere Gaben	31
3. Fastnacht als besonderer Arbeits- und Feiertermine im klösterlichen Kalender	36
4. Gemeinsames Fastnachtmahl profaner Korporationen	40
Tabelle: Termine besonderer Beköstigung im Kloster Vinnenberg	43
IV. Maskierung und Verkleidung	
1. Zur Forschungssituation	48
2. Das Maskenwesen in Niederdeutschland	50
3. Schoduveel und Rubunte	51
1. Das Wort "schoduveel"	52
2. Das Wort "rubunte"	53
3. Aussehen der Schoduveel	55
4. Art des Umgangs der Schoduveel	56
5. Ursprung	59
6. Verbreitung	60
7. Tradition	60
8. Trägerschaft	61
Tabelle: Verkleidungstypen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert	62

V. Fastnachtsspiel	
1. Der Terminus "Fastnachtsspiel"	63
2. Entstehung der Fastnachtsspiele	65
3. Die Fastnachtsspiele in den niederdeutschen Städten	67
Tabelle: Szenische Aufführungen zur Fastnacht	74
VI. Reiterspiele	
1. Zur Forschungssituation	80
2. Herkunftstheorien	80
3. Quintana, Turnier und Rolandreiten	84
4. Übernahme des ritterlichen Turniers durch bürgerliche Schichten	86
5. Reiterspiel als brauchwürdiges Schauspiel und Element der höfischen Festveranstaltung	86
6. Formale Unterschiede zwischen Turnier und anderen Reiterspielen	87
7. Turnier und Reiterspiel im Untersuchungsraum	87
VII. Tänze	
1. Der Schwerttanz	93
1. Zur Forschungssituation	93
2. Herkunftstheorien	94
3. Form des Schwerttanzes	96
4. Der Schwerttanz im Untersuchungsraum	98
2. Andere Schautänze	101
3. Der Moriskentanz	102
4. Der allgemeine nichthöfische Tanz	103
VIII. Fastnachtsschluß-Spiele	
1. Inhalt der Spielszene; Ausgestaltung als Funeral- oder Exekutionsspiel	106
2. Abhängigkeit von anderen Brauchtypen	107
3. Scheintötung und Wiederbelebung	108

4. Das Fastnachtsschluß-Spiel im Untersuchungsraum	109
IX. Bekämpfung der Fastnacht	
1. Predigten und Traktate	115
2. Obrigkeitliche Verordnungen; Verordnungen gegen "Fressen und Saufen"	120
3. Die Kirchenordnungen	123
4. Die Haltung geistlicher Dienstherrschaft gegenüber der Gesinde-Fastnacht	125
5. Profane Verordnungen mit vorwiegend moralischer Begründung	127
6. Allgemeine städtische und landesherrliche Verordnungen; allmähliches Aufhören der Verbote und Regulierung der Fastnachtsveranstaltungen durch die Behörden	128
7. Luther und die Reformation; Lutherische Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung	132
Exkurs: Dörfliche Fastnacht	135
Ergebnisse	143
Anmerkungen	163
Anhang:	
Quellentexte	223
Abkürzungen	393
Archive	394
Bibliographie zur Fastnachtsforschung in Westfalen und Niedersachsen	395
Gedruckte Quellen	405
Häufiger zitierte Literatur	418

VORWORT

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Begegnung mit der schwäbisch-alemannischen Fasnacht und dem dadurch geweckten Wunsch, das in Nordwestdeutschland - wie in Niederdeutschland überhaupt - nur wenig erforschte Fastnachtsbrauchtum zu untersuchen. Eine Weiterführung der Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Fastnacht bzw. der Verdrängung der alten Fastnachtsbräuche durch den Karneval erscheint aufgrund des bereits zusammengetragenen Quellenmaterials als durchaus lohnend.

Die Arbeit wurde im Jahre 1974 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Allen, die meine Arbeit durch hilfreichen Rat gefördert haben, danke ich herzlich. Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich meinem verehrten Lehrer Professor B. Schier, der den Fortgang der Arbeit stets mit freundlichem Interesse begleitet und Herrn Professor H. Siuts, der die Arbeit betreut und durch wertvolle Hinweise und Anregungen wesentlich gefördert hat. Ich danke ferner den Damen und Herren des Archivs für westfälische Volkskunde, insbesondere Herrn Dr. D. Sauermann für die Vorarbeiten zur Veröffentlichung, sowie Herrn Professor G. Wiegelmann und der Volkskundlichen Kommission für Westfalen für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe "Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland".

Münster, im Oktober 1976

Norbert Humburg

EINLEITUNG

1. Forschungsbericht

Eine dem "Tübinger Arbeitskreis für Faschnachtsforschung"¹ vergleichbare Institution besitzt Niederdeutschland nicht². Es bleibt hier Aufgabe des Einzelnen, was dort für einen im Vergleich kleinen Untersuchungsraum von einer Reihe von Fachgelehrten unter verschiedenen Aspekten und in ständigem Kontakt bearbeitet werden konnte.

Deshalb kann Moser³ nach Darstellung des Forschungsstandes im oberdeutschen Sprachraum und seiner mitteldeutschen Kontaktzone feststellen, daß sich die historische Entwicklung in diesem Raume heute schon gut übersehen lasse, während die Lage jenseits der Nordgrenze ungleich mehr Schwierigkeiten biete, zu Querschnitten und vereinzelt zu lokalen Längsschnitten zu gelangen⁴.

Moser bezeichnet es als auffällig, daß für die meisten Städte Faschnachtszeugnisse des 14. und 15. Jahrhunderts nicht häufig sind. Er sieht die Lückenhaftigkeit der Belege jedoch weniger durch Quellenverluste verursacht als dadurch, "daß sehr allgemein nur bestimmte Quellengruppen als kulturgeschichtlich bedeutsam angesehen wurden"⁵.

Damit scheint begründet, daß auch die niederdeutsche städtische Faschnacht immer noch als ein Thema angesehen wird, dessen Bearbeitung als nicht recht lohnend erscheint. Tatsächlich verhält es sich so, daß eine Bibliographie zur Faschnachtsdarstellung und -forschung Westfalens und Ostfalens⁶ wohl einige Seiten zu füllen vermag, jedoch nur verhältnismäßig wenige Titel anführen kann, die man wirklich allgemein als wissenschaftliche, speziell als historische Bearbeitungen des Themas ansehen kann. Damit sind primär derartige Arbeiten gemeint, die die Faschnacht als Gesamtheit behandeln; unter den Aufsätzen und Berichten, welche sich einem Teilaspekt widmen, finden sich manche wertvolle Hinweise. Im großen und ganzen jedoch ist der Wert dieser Darstellungen nicht zu überschätzen. Häufig wird voneinander oder vom gleichen Autor unkritisch abgeschrieben, so daß sich Fehlinterpretationen oder falsche Überlieferungen immer weiter forterben. Interpretationen sind meistens dilettantisch, oder es werden wissenschaftliche Hypothesen simplifiziert und als der Realität entsprechende Feststellungen übernommen und angeboten.

Bezieht sich dies vor allem auf die historische Zeit, so ist dann, wenn von noch selbst erlebten oder durch Gewährsleute bezeugten Verhältnissen berichtet wird, immerhin einiges dem dargebotenen Material zu entnehmen. Da jedoch Angaben über Ort, Zeit und Träger der geschilderten Bräuche meistens nicht präzise genug sind oder ganz fehlen, wird der Wert solcher Belege stark eingeschränkt.

Einige Titel sind jedoch unbedingt hervorzuheben, 1854 lieferte A. Fahne mit seiner Untersuchung "Der Carneval"⁷ die erste wissenschaftliche Darstellung des Phänomens, die sich auch auf Verhältnisse des Untersuchungsgebietes bezieht. Paul Bahlmann, münsterischer Professor und Bibliothekar, beschäftigte sich mehrfach mit dem Thema. 1894 brachte er in seinem Aufsatz "Münsterische Fastnachtsbelustigungen" eine Übertragung des Fastnachtsberichtes der Chronik des Münsterischen Domkantors Melchior Röchel⁸ und machte wertvolle Anmerkungen dazu.

1904 ist der erste Versuch zu verzeichnen, das Fastnachtsbrauchtum nach seinen Elementen zu erfassen. C. Rademacher druckte in der Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde einen Katalog von 53 teilweise noch in sich gegliederten Fragen ab. Dieser Versuch blieb jedoch ohne Erfolg, denn der Aufruf, über noch bestehende Bräuche anhand des Frageschemas Auskunft zu geben, hat zumindest in den folgenden Bänden der Zeitschrift keinen Niederschlag gefunden. Auch sonst ließ sich nichts feststellen, was als eine Reaktion auf diese Umfrage angesehen werden könnte⁹. Auf eine Anregung zur Sammlung volkskundlicher Überlieferungen im gleichen Jahrgang der Zeitschrift geht eine Umfrage der Regierung in Minden zurück, die in den Jahren 1904/1905 durchgeführt wurde. Wehrhan setzte dem 1. Jahrgang der Zeitschrift eine Übersicht über "Die Gebiete der Volkskunde" voran¹⁰, aufgrund derer jeder Interessierte Angaben sammeln und mitteilen sollte. Unter 4b erscheint auch Fastnacht, und die Frage 5g forscht nach Fastnachtsspielen. Das Material, aus dem Paul Sartori in den Jahrgängen 3 und 4 der Zeitschrift veröffentlichte, wurde dem Verein überwiesen¹¹. Über den weiteren Verbleib ist nichts bekannt¹².

Die erste umfangreiche Materialsammlung, die den Untersuchungsraum berücksichtigt, bietet Paul Sartori im dritten Band von "Sitte und Brauch" im Jahre 1914, in dem sich auch C. Clemen der Frage nach dem "Ursprung des Karnevals" zuwendet. 1917 stellte Otto Lauffer die "Niederdeutsche Fastnacht" vor, und 1920 berichtet Wilhelm Mummenhoff über "Recklinghäuser Fastnachts-Gebräuche unter kurkölnischer Herrschaft". Mummenhoff behielt auch in anderen kulturgeschichtlichen Veröffentlichungen, die sich durch sorgfältige Quellenarbeit auszeichnen, die Fastnacht im Blickfeld.

1921 widmete Sartori in seiner "Westfälischen Volkskunde" der Fastnacht einige Aufmerksamkeit, ohne indes viel mehr als das aus "Sitte und Brauch" bereits bekannte Material zu bieten. 1926 versuchte Heinrich Schauerte, der in vielen lokalbezogenen Aufsätzen über die Fastnacht berichtete, "Zur Erklärung der Fastnachts-Bräuche" beizutragen. Robert Keuthen stellte 1931 seine Untersuchungen unter den Aspekt von "Fastnachts-Sitten und -Unsitten im alten Herzogtum Westfalen", verwies auf historische Belege und machte darauf aufmerksam, daß manche Elemente - wie zum Beispiel das Narrenbischofsfest - weniger dem Bereich des Fastnachtsbrauchtums als dem Christ- und Neujahrsfestkreis angehören.

1936 erschien Adolf Spamers Monographie über "Deutsche Fastnachtsbräuche", die zwar den Untersuchungsraum nicht ausführlich behandelt, jedoch auch dessen weitere Fastnachtsforschung beeinflußt hat. Speziell dem niedersächsischen Brauchtum wendet sich 1939 Helmuth Plath in seinem Aufsatz "Fasslabend in Niedersachsen" zu, bringt jedoch im wesentlichen nur jüngeres Material. Im gleichen Jahr erschien für Westfalen ein entsprechender Aufsatz von Franz Krins. Hier werden erstmals vorwiegend historische Belege zusammengetragen und in sachlichen Gruppen dargestellt. Einem Spezialthema, nämlich "Britzelbretter und britzen" widmet Krins eine Untersuchung in der gleichen Ausgabe der Zeitschrift. Spezialthemen finden nun allgemein mehr Beachtung; aus der Fülle der Aufsätze und Miscellen sei nur die Arbeit von Renate Brockpähler über Fastnachtsmusik und Fastnachtsbrauch genannt.

1959 veröffentlichte Irmgard Simon den nach Krins zweiten Forschungsbericht, der ebenfalls eine Gliederung nach Elementgruppen aufweist. In diesem Bericht über "Quellen und Arbeiten" ist bemerkenswertes Material angegeben, und wenn auch manche Quellengruppe - wie zum Beispiel die Kirchenordnungen - noch unberücksichtigt bleiben und hier ebenfalls die jüngeren Belege überwiegen, so wird jedoch bereits deutlich, daß auch für Westfalen die Bearbeitung des Themas durchaus erfolgversprechend ist.

Peripher wird das Fastnachtsbrauchtum in dem Sammelwerk "Der Raum Westfalen" erwähnt, und zwar in der Darstellung der kulturellen Stellung Westfalens von Matthias Zender¹³. Zender führt die Frauenherrschaft (Februar, Weiberfastnacht), Frauenvorrechte speziell zur Fastnacht und den Rummelpott an. Unter den weltlichen Festen erscheint Fastnacht nicht.

Die vorläufig letzte in diesem Bericht zu nennende Arbeit ist die 1965 erschienene von Ingeborg Böhnke, die das "Fastnachtsbrauchtum im niederdeutschen Raum bis zur Aufklärung" behandelt. Dieser Untersuchung ging ein Aufsatz von Wolfgang Lindow zur Volkskunde der Fastnacht in Niederdeutschland voraus. Der Untertitel der Arbeit von Böhnke, "Ein Beitrag zur Geschichte der Maske", bestimmt die Absicht der Untersuchung so sehr, daß sich alle anderen Elemente, sofern sie überhaupt genannt werden, unterzuordnen haben. Somit konnte diese erste größere Bearbeitung des Themas nicht zu einer für das ganze niederdeutsche Fastnachtsbrauchtum grundlegenden Arbeit werden, von der aus die Forschung vertiefend, ergänzend und wo nötig korrigierend vorangetrieben werden könnte¹⁴.

Mit Rademachers Veröffentlichung eines Fragenkataloges ist der erste Versuch einer volkskundlichen Erhebung zum Thema Fastnachtsbrauchtum bereits genannt. Um 1937 war im Regierungsbezirk Hildesheim eine Aktion angelaufen, welche das Brauchtum vom Martinstag bis Dreikönig, von Dreikönig bis Laetare, zu Ostern, zu Pfingsten und Johannistag, zur Ernte und zur Kirme zu erfassen und zu beschreiben suchte. Das eingekommene Material ist heute nicht mehr auffindbar¹⁵.

Für den ostfälischen Bereich Niedersachsens sind weitere Brauchtums-Fragebogenaktionen anzuführen, die von Werner Flehsig in den Jahren 1943 und 1960 für die Sammelstelle für ostfälische Volkskunde im Braun-

schweigischen Landesmuseum für Geschichte und Volkstum durchgeführt wurden. Das Material, das durch diese Maßnahmen gesammelt wurde, ist zwar sehr reichhaltig und für eine Darstellung der dörflichen Fastnacht außerordentlich bedeutend, sagt aber kaum etwas über historische Verhältnisse aus¹⁶.

Auf die geringe Ergiebigkeit des vom Atlas für deutsche Volkskunde veröffentlichten Materials für das Untersuchungsgebiet hat schon I. Simon hingewiesen¹⁷. Schließlich ist noch das Material des Archivs für westfälische Volkskunde zu erwähnen, das aufgrund der Frageliste 11, "Von alten Fastnachtsbräuchen" zusammengekommen ist und einen stattlichen Fundus bildet. Dazu kommen noch die entsprechenden Belege des ebenfalls von der Volkskundlichen Kommission geführten Westfälischen Volksliedarchivs.

2. Untersuchungsgebiet

Die Beschreibung des Untersuchungsgebietes, wie sie im Titel der Arbeit gegeben ist, ist nicht ganz unproblematisch. Eine brauchtumsgeschichtliche Untersuchung kann sich im allgemeinen nicht an politische Grenzen halten, wenn es sich nicht um Orts-, Kreis- oder sonstige territoriale Aufnahmen handelt. Ähnlich verhält es sich mit den geographischen Abgrenzungen¹⁸.

Die volkstumsgeographische Bestimmung, wie sie zum Beispiel gern für Ostfalen¹⁹ in Anspruch genommen wird, hat wiederum im städtischen Bereich des 14. bis 18. Jahrhunderts weniger Bedeutung als im ländlichen. Mit dialektgeographischen Angaben hingegen läßt sich das Kerngebiet des Untersuchungsraumes als westfälisch-engrisc-ostfälisch am besten umschreiben²⁰. Lediglich nach Norden wird dieser Raum noch bis zu einer über Oldenburg - Bremen - Lüneburg verlaufenden Linie erweitert, so daß also der südwestliche Teil des nordniedersächsischen Sprachgebietes mit einbezogen ist²¹.

Eine räumliche Beschränkung erschien deshalb ratsam, weil das ganze niederdeutsche Sprachgebiet für die zeitlich definierte Themenstellung zu großräumig erschien. Hinzu kommt die nicht zu unterschätzende Schwierigkeit, Archivmaterial aus der Deutschen Demokratischen Republik und den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie zu beschaffen.

3. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum reicht vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Der Beginn ist ganz einfach durch den ersten eindeutigen Fastnachtsbeleg gegeben. Daß auch zum Teil sehr viel frühere Quellen herangezogen und ausgewertet wurden, bedeutet keine eigentliche Ausweitung des Untersuchungszeitraumes, da unmöglich sämtliche Quellen seit dem Auftreten der ältesten Sprachdenkmäler systematisch auf etwaige Hinweise auf fastnachtsähnliche Begehungen durchgesehen werden konnten. Ob eine solche Untersuchung überhaupt lohnend sein würde, bezweifle ich; die genannten Quellen auf ihren allgemeinen volkskundlichen Gehalt zu über-

prüfen und systematisch auszuwerten, würde dagegen eine verdienstvolle Arbeit sein. Wahrscheinlich würde eine solche Untersuchung deutlich machen, wie ungesichert viele der sich heute noch auf früh- oder vormittelalterliche Quellen beziehenden Theorien namentlich in der Brauch- und Aberglaubenforschung sind.

Der Abschluß des Untersuchungszeitraumes ist markiert durch das Auftreten der Gesellschaftsvereine, die sich unter anderem auch des Fastnachtsbrauchtums annahmen und aus denen oder nach deren Vorbild sich schließlich die Karnevalsgesellschaften entwickelten. Damit ist ein deutlicher Abschnitt in der Brauchgeschichte gekennzeichnet. Diesen Zeitpunkt als Schlußpunkt der Untersuchung zu wählen, ist deshalb umso mehr berechtigt, als die dörfliche Fastnacht, die von einer solchen historischen Einschränkung weitaus weniger betroffen wäre, einer eigenen Erforschung und Darstellung bedarf.

4. Quellen

Es erhebt sich nun die Frage, wie eine Untersuchung, welche hauptsächlich Geschichte und Entwicklung des Brauchtumskomplexes "Fastnacht" in einem bestimmten Gebiet darstellen will, vorzugehen habe. Dieses Vorgehen wird in erster Linie durch das Quellenmaterial bestimmt.

Wie Forschungsbericht und Bibliographie zeigen, sind die Vorarbeiten auf diesem Gebiet nicht eben zahlreich. Dadurch wurde eine Überprüfung des bisher erarbeiteten und dargebotenen Materials und die vermehrte Ausschöpfung der genannten Quellen ebenso notwendig wie die Sammlung weiterer Nachrichten und die Sichtung bestimmter Quellengruppen, die bisher wenig oder gar nicht benutzt worden sind.

Man kann die Forderung, für eine brauchtumshistorische Arbeit möglichst alle Archivbestände des Untersuchungsgebietes durchzuarbeiten²², nur als eine ideale Forderung bezeichnen. Wenn das Untersuchungsgebiet klein genug ist, läßt sich eine solche Absicht annähernd verwirklichen. Ist das Untersuchungsgebiet aber so weiträumig wie im Falle der vorliegenden Arbeit, so wird, beharrt man auf der Forderung nach Vollständigkeit, kaum ein Ergebnis zustande zu bringen sein, wenn die Durchsicht eines quantitativ kaum überschaubaren und qualitativ höchst unterschiedlichen Archivmaterials einem einzelnen Bearbeiter zugemutet wird.

Kramer bezeichnet den Hauptzweck der archivalischen Quellenforschung damit, "dem großzügigen Überblick über die Volkskultur der letzten hundert bis hundertfünfzig Jahre, welcher der ersten Epoche systematischer Stoffsammlung der Volkskunde zu danken ist, historische Tiefe aufgrund der reichlich vorhandenen Schätze der staatlichen, privaten und gemeindlichen Archive zu geben"²³. Moser betont, daß die archivalischen Quellen "eine Unmenge von zeitlich und örtlich genau fixierten Belegen für die verschiedensten Erscheinungen" liefern. Als das Wichtigste erscheinen ihm die organischen Zusammenhänge und die Sachlichkeit. "Sie geben nur Tatsachen wieder, ohne Wertung und Tendenz, die objektiv festgehaltene Wirklichkeit ihrer Zeit"²⁴.

Diese starke Betonung der Bedeutung der archivalischen Quellenforschung ist natürlich vollkommen berechtigt. Leider ist Kramers Aussage, die "Heranziehung alter gedruckter Quellen (Chroniken, Länderbeschreibungen, Rechtsbücher etc.) und literarischer ... Werke (etwa der Aufklärungszeit) allein" sei für die historische Volkskunde nicht zureichend²⁵, für viele eine unbequeme Wahrheit. Jedoch muß die Bearbeitung dieser Quellen zunächst einmal durchgeführt worden sein, ehe man daran gehen kann, die Stoffsammlung durch die archivalische Quellenforschung zu vertiefen. Die Stoffsammlung allein aufgrund der gedruckten Quellen und der Literatur stellt für den einzelnen Bearbeiter eines bisher wenig erforschten Bereichs schon eine derartig mühsame und zeitaufwendige Kleinarbeit dar, daß er sich der archivalischen Quellenforschung kaum noch widmen kann.

Noch schwieriger läßt sich die an sich positive Anregung verwirklichen, Quellengruppen nicht nur für ein bestimmtes Thema, sondern auf den Gesamtbestand an Nachrichten über Äußerungen der Volkskultur ganz allgemein zu sichten²⁶. Es bedeutet für den einzelnen schon ein oft frustrierendes Unternehmen, archivalische Quellengruppen auf Äußerungen zu einem bestimmten Brauchtbereich durchzuarbeiten, weil oft genug der Zeitaufwand durch das Ergebnis nicht annähernd gerechtfertigt wird. Sind dagegen die Vorarbeiten so weit gediehen, daß man nur noch Archivalienbestände bestimmter Provenienzen durcharbeiten muß, ist die Aufgabe zu bewältigen.

Daraus ergibt sich, daß anhand von gedruckten Quellen und Literatur in jedem Fall ein Bild des Forschungsgegenstandes herzustellen ist, bevor man daran geht, das so gewonnene Ergebnis durch archivalische Quellenforschung zu vervollständigen und zu vertiefen. Nicht selten gelingt es, durch neue Funde bisherige Auffassungen zu korrigieren, ungesicherte Hypothesen zu festigen oder zu verwerfen oder zu völlig neuen Ansätzen zu kommen. Nicht ratsam ist es hingegen, den umgekehrten Weg zu beschreiten, also mit systematischer archivalischer Quellenforschung zu beginnen, bevor der Forschungsgegenstand anhand der gedruckten Materialien dargestellt werden konnte. Nur nach diesen Vorarbeiten gewinnt man die Ansatzpunkte, von denen aus das vertiefende Archivstudium betrieben werden kann. So kann auch der Gefahr begegnet werden, daß eventuell Archivalien neu bearbeitet werden, die bereits gedruckt vorliegen.

5. Zur Anlage der Arbeit

Es erschien mir wichtig, den einzelnen Kapiteln eine Darstellung des Forschungsstandes voranzustellen. Wenn dabei manchmal der Eindruck entstehen mag, diese Darstellungen seien zu ausführlich, so sei darauf hingewiesen, daß auf dem Gebiet der Fastnachtforschung, wenn man im Untersuchungsgebiet überhaupt von einer solchen sprechen kann, gern auf überholte Vorstellungsinhalte zurückgegriffen wird. Wenn auch ein Ausdiskutieren dieser älteren Thesen leider aus räumlichen Gründen hier nicht möglich ist, so halte ich ihre kritische Darstellung für berechtigt, ein stillschweigendes Übergehen für gefährlich, weil begriffsverwirrend.

Eine brauchtumshistorische Arbeit kann nicht völlig auf die Wiedergabe des gesammelten und ausgewerteten Materials verzichten, wenn es auch nicht in vollem Umfang ausgebreitet werden kann. Betrifft diese Notwendigkeit in erster Linie die bisher ungedruckten Quellen, so gilt sie aber auch für die in zahllosen und oft schwer erreichbaren Publikationen verstreuten Belegen. Die Darstellung der Geschichte und Entwicklung der einzelnen Fastnachtsbräuche sowie die Versuche der Interpretation von Ursprung und Sinn bedürfen notwendig der ausführlichen Belegung, um jederzeit nachprüfbar zu sein. Deshalb ist für jedes Kapitel im Anhang ein Materialteil beigefügt, auf den im Text stets dann Bezug genommen wird, wenn Belege nur mit Ort und Datum, aber ohne Quellenangabe zitiert werden.

Die mehrfach zitierte Literatur ist außer in den Anmerkungen bei der jeweiligen ersten Nennung noch einmal im Schriftumsverzeichnis aufgeführt. Dies gilt nicht für die Titel in der Bibliographie, die an anderer Stelle nicht mehr zitiert werden.

I. WORT UND SACHE

1. Die Frage nach Ursprung und Sinn des Fastnachtsbrauchtums

Für den Fastnachtsforscher, der einen zentralen Komplex des Jahreslaufbrauchtums zu bearbeiten hat, ist die problematische Frage nach einem möglichen Ursprung und dem Sinn des Brauchtums besonders wichtig. Gerade am Beispiel der Fastnacht wird gern demonstriert, daß alte Glaubensvorstellungen zwar heute noch durchaus lebendig sein können, daß sie aber entweder nicht mehr für wahr gehalten werden oder daß der ursprüngliche Sinn von Maßnahmen, die im Volksbrauch weiterleben, ihren jetzigen Trägern völlig unklar geworden ist oder daß sie einen ganz anderen Sinn erhalten haben. Adolf Bach¹, der diese Erscheinungen anführt, formuliert die entsprechenden Fragen so: "Was ist der ursprüngliche - was der heutige Sinn der Erscheinung? - Welche Geisteshaltung hat sie ursprünglich gestaltet - welche verrät sie in unseren Tagen?"²

Dieser vereinfachenden Formulierung schließt sich die Warnung vor Fehldeutungen unmittelbar an. Aber eben diese Frage nach einer "ursprünglich gestaltenden Geisteshaltung" und dem "ursprünglichen Sinn" provozieren spekulative Antworten, unter anderem auch solche, die sich auf mythologische Urgründe beziehen.

Um zu einer begründeten Aussage über tatsächliche Verhältnisse in weiter zurückliegenden Zeiträumen kommen zu können, muß man sich auf das Quellenmaterial stützen, daß jedoch selten soweit zurückreicht, daß es wirklich ursprünglichen Sinn und ursprüngliche Geisteshaltung feststellbar machen könnte. Deshalb kann man sich lediglich darauf beschränken, Inhalt, Form und Absicht eines Brauches zu dem Zeitpunkt festzustellen, zu dem er zuerst belegbar ist, und von da aus seine mögliche Entwicklung weiter zu verfolgen.

2. Zur Etymologie des Wortes Fastnacht und zu den Herkunftstheorien

Gegenüber dieser Problemstellung fällt die Frage nach der Etymologie des Wortes Fastnacht weniger ins Gewicht. Im Prinzip handelt es sich dabei nicht so sehr um ein volkskundliches als um ein philologisches Problem, und man könnte seine Erörterung ganz aus einer volkskundlichen Untersuchung ausklammern, wenn es nicht bei der Diskussion von Alter, Herkunft und Sinn des Fastnachtsbrauchtums eine Rolle spielte.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der alten Streitfrage, ob "Fastnacht" von "fasen" = "zeugen", "wachsen", "gedeihen" abzuleiten und deshalb die Schreibweise "Fasnacht" die richtige sei, oder ob das Wort in Abhängigkeit von "fasten" "Fastnacht" lauten müsse³, ist dennoch nicht hier erforderlich, da im niederdeutschen Sprachraum die Form ohne -t- so gut

wie nie vorkommt. Erst ab 1800 ist diese Schreibweise etwas häufiger zu beobachten, erscheint aber zumeist in Texten, in denen gleichzeitig auch die Wortform mit -t- vorkommt. Es ist überdies möglich, daß der Schreiber aus literarisch-moralischen Gründen mit dem Gebrauch der Form "Fasnacht" beim Leser auf eine Assoziation "Fastnacht" - "Fasnacht" - "Faß-Nacht" spekulierte⁴.

Die niederdeutschen Wortbelege lassen eine Ableitung "Fastnacht" - "fasen" nicht zu. Die fast ausschließlich oderdeutsche Form "Fasnacht" ließe sich immerhin als Aussprache-Erleichterung durch Tilgung der Drittkonsonanz erklären; allerdings müßte dieser Vorgang schon im 13. Jahrhundert erfolgt sein, da zu diesem Zeitpunkt bereits die Schreibweise ohne -t- üblich ist. In Niederdeutschland zeigen die gleichzeitigen ersten Wortbelege durchweg die Schreibweise mit -t-. Daraus ergibt sich folgender Schluß: Im deutschen Sprachgebiet waren oder sind seit dem Spätmittelalter zu belegenden Frühlingsfeiern üblich, die in Oberdeutschland als Fasnacht, Fasnet, Fasent, in Niederdeutschland als Fastnacht, Fastelabend bezeichnet werden und wurden. Die Abhängigkeit der niederdeutschen Form von Wort und Begriff "Fasten" ist wahrscheinlich; die spätmittelalterliche Wortform sagt dabei natürlich nichts über das Alter der Sache, der verschiedenen Brauchstumselemente, aus.

Damit kommen wir zu dem bereits erwähnten Berührungspunkt von Wort und Sache. Es ist merkwürdig, daß viele Etymologen ihre Worterklärungen anscheinend bereits in der Absicht unternehmen, mit einem Ergebnis das andere zu bestätigen. Viele Forscher, die den Bezug "Fastnacht" - "fasen" sehen, führen somit gern die These vom altheidnischen Ursprung des Fastnachtsbrauchtums ins Feld. Bei Danckert⁵ findet sich wohl das sprechendste Beispiel für diese Art von einseitiger Interpretation: "Die Fas(e)nacht war ursprünglich die phallische Nacht, Nacht der Geschlechtsfreiheit"⁶. Diesem Gedanken wird nun alles andere untergeordnet: "vaschanc" sei das Ausschanken des erotisch stimulierenden Trankes, der Schlag mit dem immergrünen Zweig oder der Rute beziehe sich auf den Flachs als "die phallisch emporschießende Pflanze", und die alte Geschlechtsfreiheit zeige sich noch im Mädchenversteigern. Bei einem solchen Vorgehen verwundert es nicht weiter, wenn der Parzival-Beleg, der spätestens seit Spamers Darstellung⁷ ständig als erster Wortbeleg herangezogen wird und der sich auf das Verhalten der Händlersfrauen zu Tolenstein zur Fastnachtszeit bezieht, als eine "bayrisch-fränkische Weiberfasnacht" interpretiert wird⁸. Da der Text eine solche Interpretation überhaupt nicht zuläßt, muß man vermuten, Danckert und mancher andere Vertreter seiner Auffassung habe den fraglichen Text nie im Zusammenhang gelesen.

Die Verfechter der Ableitung "Fastnacht" - "Fasten" vertreten dagegen häufig die Ansicht, daß germanische oder römische Festbräuche nichts mit Fastnachtbräuchen gleich welcher Ausprägung zu tun hätten, sondern daß es eher "aus städtischen Fest- und Trinkmählern des ausgehenden Mittelalters, die das alte Rechnungsjahr vor der Fastenzeit abschlossen, allmählich und organisch erwachsen" sei, wie Rosenfeld, die Auffassung Meisens weiterentwickelnd, meint⁹.

Die Beweisführung Meisens zielt einzig und allein darauf ab, "daß eine Herleitung des Fastnachtsbrauchtums etwa aus germanischen Vorfrühlingsbräuchen... oder aus irgendwelchen römischen Festbräuchen (Saturnalien und dgl.) ... unwahrscheinlich" sei¹⁰.

Meisen verweist darauf, daß die kirchliche Fastenzeit im Mittelalter außerordentliche Einschränkung des alltäglichen Lebens bedeutete. Er nennt die eigentlichen Fastengebote in Bezug auf den Genuß von Fleisch, Eiern und Milchprodukten, Wein und Spirituosen, dann die Verbote von Spiel, Tanz und Lustbarkeiten bei allen Gelegenheiten und die Vorschriften bezüglich Meßbesuch und Kommunion, um die Theorie der konsum- und spielfreudigen Fastnacht als einer Zeit der vorweggenommenen Entschädigung für die Entsayungen der Buß- und Abtötungszeit zu stützen. Zum gleichen Zweck führt er die Parallele der Quadragesima Sancti Martini an. Es ist unbestreitbar richtig, daß der dem Beginn der vorweihnachtlichen Fastenzeit vorausgehende Martinstag "durch reichlichen Genuß von Speise und Trank, aber auch durch Belustigungen besonders fröhlich gefeiert" wurde; ob dies aber "im Hinblick auf die kommenden Wochen der Enthaltbarkeit"¹¹ geschah, ist eine unbewiesene Behauptung.

Um die Theorie der vorweggenommenen Entschädigung weiter zu festigen, stellt Meisen ferner fest, man feiere vor der Fastenzeit und nicht erst an ihrem Ende, weil das dann stattfindende Osterfest "eine zu hohe Stellung einnahm, als daß man sich an ihm des übermäßigen Genusses von Speise und Trank, ausgelassener Lustbarkeit und sonstigem weltlichen Treiben hingeeben hätte"¹². Aber auch Ostern wird so gefeiert, wie es Meisen für Martini notiert, nämlich mit Speise und Trank und Belustigungen. Den "geistlichen Freuden folgen, wie bei allen volkskatholischen Festen, die leiblichen"¹³.

Die Art, in der Meisen und besonders Rosenfeld eine Herleitung des Fastnachtsbrauchtums aus mittelalterlichen Gegebenheiten zu beweisen suchen, ist wenig überzeugend. Bezeichnenderweise werden Einzelquellen zur Stützung der These genannt, bei denen es für Meisen keine Rolle spielt, "aus welchem Sprach- und Kulturraum sie stammen", da das Problem ein europäisches sei. Dadurch entsteht jedoch der Verdacht, daß hier eine Theorie um jeden Preis und mit allen Mitteln untermauert werden soll.

Dabei ist jeder Versuch, einen gesamten Brauchtumskomplex als in einer zeitlich relativ genau zu umreißen Schicht entstanden anzusehen, von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Es kann vielmehr - die Ergebnisse der folgenden Ausführungen teilweise vorwegnehmend und an die Aussage über Alter und Herkunft des Wortes anknüpfend - festgestellt werden, daß die mit dem spätmittelalterlichen Wort Fastnacht oder Fasnacht bezeichneten Frühlingsfeiern Elemente aufweisen, die teils älterer, nicht mehr genau zu bestimmender Herkunft, teils jüngere Entwicklungen sind, über deren Entstehung begründete Auskunft gegeben werden kann.

3. Frühmittelalterliche Quellen mit möglichem Fastnachtsbezug

Vor dem Auftreten der ersten unmißverständlichen Fastnachtsbelege gibt es eine ganze Reihe von Quellen, die in der Literatur immer wieder als frühe Bezüge auf das Fastnachtsbrauchtum in Anspruch genommen werden und anhand derer die Theorie, die Wurzeln der Fastnacht seien in heidnisch-germanischen Vorstellungsbereichen zu sehen, gestützt werden soll. Diese Quellen müssen jedoch sehr vorsichtig und kritisch interpretiert werden. Es handelt sich zunächst um kirchliche Dokumente des 8. Jahrhunderts¹⁴, und zwar den *Indiculus superstitionum et paganiarum*, die *Dicta Pirminii*¹⁵, eine *Homilia de sacrilegiis*¹⁶ sowie einen Briefwechsel zwischen Bonifatius und Papst Zacharias¹⁷. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß der *Indiculus* aus dem Untersuchungsgebiet stammt¹⁸, ist es natürlich verlockend, in ihm gleichzeitig einen ersten Bezug auf das Fastnachtsbrauchtum in diesem Raume zu sehen. Es ist jedoch durchaus nicht sicher, ob hier ein solcher Bezug gegeben ist, da noch nicht einmal klar ist, ob man in dem *Indiculus* ein Instrument der Sachsenmission oder ein Werkzeug der bonifatianisch-fränkischen Kirchenreform vor sich hat. Man darf aber wohl Boudriots Beweisführung folgen, der dem hier infrage kommenden Kapitel 3 des *Indiculus* jeglichen Bezug auf germanisches Heidentum abspricht¹⁹. Wortähnlichkeiten mit späteren Belegen sind nicht beweiskräftig²⁰.

Noch weniger relevant erscheinen die drei anderen genannten Quellen. Ob die *Dicta Pirminii* als Zeugnis für den tatsächlichen Brauchtumsbefund im Missionsgebiet in jener Zeit herangezogen werden können, ist mehr als zweifelhaft, was auch für die Homilie zutrifft. Mit der generellen Zuordnung des hier angesprochenen Winteraustreibens zum Fastnachtsbrauchtum muß ohnehin vorsichtig verfahren werden; die Aussage "spurcos ostentare" ist zu allgemein gehalten, um genaue Schlüsse zu erlauben.

Die in dem Briefwechsel gegebene Schilderung verweist unmißverständlich auf das römische Neujahrsfest; zu welchem Zeitpunkt diese oder ähnliche Vorkommnisse im deutschen Missionsgebiet - wenn überhaupt - zu beobachten seien, teilt Boudriot indessen nicht mit. So kann der Beleg noch nicht einmal als Dokument dafür angesehen werden, daß die Missionsbischöfe gegen vornehmlich aus heidnischen Traditionen gespeistes Brauchtum, abergläubische Übungen und Anschauungen zu kämpfen hatten, was anhand anderen Materials durchaus nachzuweisen ist.

In diesem Zusammenhang ist Boudriots Untersuchung über die altgermanische Religion von Wichtigkeit. Er untersucht darin neben anderen Quellengruppen auch die Bußbücher und beurteilt die in diesen Quellen mitgeteilten Fakten hinsichtlich ihres Bezuges auf germanische Verhältnisse sehr kritisch, kann jedoch in vielen Fällen, in denen ein solcher Bezug als immerhin möglich erscheint, den gegenteiligen Beweis nicht antreten.

Nach Durchsicht der von Wasserscheleben²¹ und Schmitz²² veröffentlichten Bußbücher und unter Berücksichtigung der von Boudriot gemachten Vorbehalte hinsichtlich des tatsächlichen Bezuges auf germanische Glaubensvorstellungen komme ich zu folgenden Ergebnissen:

20 von 33 untersuchten Bußbüchern zeigen in den canones, die sich mit den Kalendenfeiern befassen, fast gleiche Formulierungen und schon dadurch starke Abhängigkeit voneinander. Von den verbleibenden 13 geben die meisten in leicht abweichenden Formulierungen den gleichen Sachverhalt an, während ein geringer Rest als untypisch zu bezeichnen ist.

Von dieser Gruppe ist in diesem Zusammenhang besonders der Corrector Burchardi²³ aus dem 11. Jahrhundert interessant, der die canones LIII "De observatione traditiones paganorum" und LIII a "De observatione Kal. Jan. ritu paganorum" enthält²⁴. Der Text des canon LIII a lautet: "Observasti Kal. Jan. ritu paganorum, ut vel aliquid plus faceres propter novum annum, quam antea, vel post quod soleres facere, ita dico, ut aut mensam tuam cum lapidibus vel epulis in domo tua praeparares eo tempore, aut per vicos et per plateas cantores et choros duceres, aut super tectum domus tua sederes ense tuo circumsignatus, ut ibi videres et intelligeres, quod tibi in sequenti anno futurum esset, vel in vivio sedisti supra taurinam cutem, ut et ibi futura intellegeres, vel si panes praedicta nocte coquere fecisti tuo nomine, ut si bene eleventur et spissi et altius fierent, inde prosperitati tuae vitae anno praevideres, ideo, quia Deum creatorum tuum dereliquisti, et ad idola et ad alia vanitate convertisti, et apostata effectus es, II ann. penit."²⁵.

Sind die hier geschilderten Handlungen alle darauf abgestellt, die Zukunft zu erforschen und damit dem eingangs genannten Neujahrstermin zuzuordnen, werden die bereits in der Homilie erwähnten Verkleidungen in dem canon 87 behandelt: "Fecisti aliquid tale, quale pagani fecerunt et adhuc faciunt in kal. Jan., in cervulo vel in vehiculo? Si fecisti, XX die i. p. e. a. penit."²⁶.

Der canon 92 präzisiert die Zeit der verpönten Brauchübung: "Fecisti, quod quidam faciunt in Kal. Jan., id est in nocte natalium Domini? Qui ea nocte sancta filant nec constunt, omne opus, quodcumque incipere possunt, diabolo instigante propter annum novum incipiunt? Si fecisti, X dies i. p. e. a. penit."²⁷.

Die allen, nicht nur den angeführten sich auf die Verkleidung beziehenden Texten gemeinsame Aussage ist etwa folgende: "wenn jemand, wie das viele tun, während der Kalenden des Januar heidnischweise als Hirsch (kuh) oder als Kalb (als altes Weib) herumläuft, büßt er (eine bestimmte Zeit), weil dieses (Verhalten) Götzendienst ist".

Die Übersetzung von "cum cervulo ambulare" kann wohl nichts anderes als den Hinweis auf eine Hirschvermummung bedeuten. Die Übersetzung oder Deutung von "vitula" oder "vetula" bleibt weiterhin problematisch. Die verschiedenen Wortformen (vicola, vecula, vehicola, vegula etc.) sind wohl alle auf "vitula" oder "vetula" zurückzuführen; aber welches von beiden Wörtern gemeint ist oder ob hier das eine und dort das andere gilt, ist nicht zu entscheiden. Moser²⁸ bezweifelt die Berechtigung der in neuerer Zeit bevorzugten Übersetzung "vetula" = Altweibermaske. Mir scheinen die Formulierungen der angeführten Quellengruppe ebenfalls für diese Auffassung zu sprechen, zumal der auch verpönte Kleidertausch unmißver-

ständig in einer zur selben Gruppe gehörenden Quelle eigens formuliert wird: "Si quis balationes ante ecclesias sanctorum fecerit, seu qui faciem suam transformaverit in habitu mulieris aut ferarum, seu mulier in viri..."²⁹.

Die Bußbücher der fränkischen Gruppe, besonders die außerordentlich ausführliche und nicht von römischer Vorlage direkt abhängige Fassung des Corrector, erlauben bei aller Vorsicht die Feststellungen, daß bestimmte Kalendenfeiern auch im deutschen Missionsgebiet üblich waren, noch im 11. Jahrhundert zu belegen sind und in der Weihnachtsoktav, zu Neujahr und verschiedentlich auch noch später im Jahr stattfanden.

Eine direkte Beziehung zu tatsächlich als solchen zu bezeichnenden später belegten Fastnachtsbräuchen kann man natürlich nicht behaupten; eine spätere erfolgte Verschiebung vom Jahresanfang bis weit in das erste Quartal hinein ist jedoch denkbar. Natürlich muß man bei einer Annahme einer solchen Verschiebung vorsichtig sein, doch sind zumindest einige Belege noch neben die bereits erwähnten zu stellen, die einen Februartermin nennen. Die Chronik des Thietmar von Merseburg³⁰ berichtet einmal von Methoden, mit denen im Missionsgebiet gegen noch herrschende heidnische Vorstellungen und für die Durchsetzung der christlichen Gebote vorgegangen wird³¹, zum anderen von bestimmten heidnischen Verhaltensweisen, von denen zumindest zwei den Februar als Termin nennen. Im Jahre 1018 finden in diesem Monat in Schwerin kriegerische Auseinandersetzungen statt, "in jenem Monat, der von den Heiden durch Sühneopfer und Darbringung herkömmlicher Geschenke gefeiert, von dem Höllengott Pluto, der auch Februus heißt, seinen Namen empfangen hat"³². Als Reinigungsmonat wird der Februar im Bistum Merseburg bereits 1004 bezeichnet³³.

Die in den Bußbüchern mit kirchlichen Strafen bedrohten Verhaltensweisen, die stets unter demselben Rubrum stehen wie die verpönten Kalendenfeiern, werden hier unter einem Terminus genannt, der jedenfalls beweist, daß die in Frage kommenden Bräuche auch außerhalb der durch Weihnachten und Neujahr begrenzten Zeit üblich waren, nämlich bis in den Februar hinein. Keine der untersuchten Quellen nennt einen termingebundenen Brauch vor Weihnachten und später als Februar. Darin einen Hinweis auf die Zusammengehörigkeit der zu diesem oder jenem Termin genannten Bräuche zu sehen, erschiene auch dann schon gerechtfertigt, wenn nicht die Ähnlichkeit oder gar Identität der Bräuche diese Annahme bereits nahegelegt hätten.

Wenn man den Bestand der frühmittelalterlichen Bußbücher überprüft hat, muß sich die Frage nach dem Weiterleben der Sündenkatologe und ihrer Inhalte in den althochdeutschen Beichten aufdrängen³⁴. Deren Abhängigkeit von lateinischen Texten ist erwiesen. Die Beichtformeln sind zumeist direkt aus lateinischen Vorlagen hervorgegangen und bestehen gewöhnlich nur aus einer Aufzählung möglicher Sünden. Es ist denkbar, daß die Bußbücher als Amtsbücher für den Gebrauch der Kleriker später nur als Vorlagen für die Abfassung von Beichtformularen in der Volkssprache, nicht aber als vollständig zu übernehmende Übersetzungsvorlagen gedient haben.

Die weitere Entwicklung macht dies deutlich. Die Beichtbüchlein des späten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit vermitteln nur noch die notdürftigsten Kenntnisse für die Osterbeichte³⁵.

Grundsätzlich ist zu diesen Zeugnissen zu sagen, daß sie Formeln waren, die dem Verständnis des ungebildeten Volkes angepaßt waren. Statt der umfangreichen, verklausulierten Amtsbücher der Kirche wurden einfache Abschwörungsformeln geschaffen, die natürlich nur einen Bruchteil der lateinischen Pönitzkataloge enthalten konnten. Es ist also nicht weiter verwunderlich, daß in dieser Quellengruppe spezielle Angaben, wie ich sie in den Bußbüchern nachweisen konnte, fehlen³⁶. Das heißt natürlich nicht, daß als sündhaft oder heidnisch angesehene brauchtümliche Handlungen nicht mehr vorkamen, nur weil sie in dieser Quellengruppe keinen Niederschlag gefunden haben.

Der gewiß sehr lohnenden Aufgabe, das gesamte frühe kirchliche und profane Quellenmaterial auf Angaben über fastnachtsähnliche Gebräuche durchzusehen, kann ich mich im Rahmen dieser Arbeit nicht widmen. Die hier durchgeführte Untersuchung erweist jedoch zum einen, daß die bisher von der Fastnachts-Forschung immer wieder angeführten Quellen nicht als unmittelbare frühe Belege angesehen werden dürfen, zum anderen, daß zumindest im 11. Jahrhundert auch im Untersuchungsgebiet Brauchübungen zu belegen sind, die von Weihnachten bis in den Februar oder den März hineinreichen und denen Ähnlichkeit mit später belegten, unbestreitbar als solchen zu bezeichnenden Fastnachtsbräuchen nicht abzusprechen ist.

4. Erste Nennungen der Fastnacht als Urkundendatierungen

Als erster Beleg dieser Art im Untersuchungsgebiet ist der Bericht des Braunschweiger Schichtbuches über die Verhältnisse des Jahres 1293 anzusehen, wo bei innerstädtischen Auseinandersetzungen auch das zu dieser Zeit bereits übliche Fastnachtsbrauchtum berührt wird³⁷. Bevor ich mich jedoch derartigen, den eigentlichen Brauchtums-Belegen zuwende, muß zum Abschluß dieses Kapitels noch eine Quellengruppe genannt werden, die Fastnachtsbelege bietet, ohne gleichzeitig etwas über das Brauchtum auszusagen.

Daß die Fastnacht bereits in den Tagesangaben des mittelalterlichen Kalenders ihren Platz neben anderen Datierungen behauptet, dokumentiert die Durchsicht von Archivbeständen nach Urkunden und Aktenstücken, in denen Fastnacht als kalendarische Tagesbezeichnung genannt wird³⁸.

Moser³⁹ gibt als ersten Beleg für Urkunden, in denen Fastnacht in der Datierung erscheint, das Jahr 1295 für München und Augsburg an. Zu dieser Zeit treffen wir auch in Niederdeutschland die gleiche Praxis an. Daran ist einmal abzulesen, daß der Begriff so allgemein gebräuchlich und verständlich war, daß er neben die bis dahin üblichen Bezeichnungen nach den Tagesheiligen treten konnte, zum anderen, daß auch verschiedene Bezeichnungen für die Fastnacht, teilweise ihren verschiedenen Tagen entsprechend, hier ihren Niederschlag finden.

Der Gebrauch, nach kirchlichen Festtagen zu datieren, ist früh bezeugt. Grewe⁴⁰ gibt in seiner Untersuchung zur Urkundendatierung nach dem Münsterischen Festkalender an, daß schon die Annales Cedastini 874-900 diese Praxis befolgen. Die römische Datierungsweise verliert im 11. Jahrhundert an Bedeutung, findet sich jedoch noch im 12. Jahrhundert in Niederdeutschland, während sich in Oberdeutschland bereits im 10. Jahrhundert die Datierung nach dem kirchlichen Festkalender durchsetzt. Grewe untersucht anhand des Westfälischen Urkundenbuches das Verhältnis der verschiedenen Datierungsarten von Urkunden und notiert für das 13. Jahrhundert eine rasche Zunahme der Festdatierungen.

Nach dem Westfälischen Urkundenbuch und weiterem Quellenmaterial aus verschiedenen niederdeutschen Archivbeständen ergibt sich ungefähr folgendes Bild: Im 13. Jahrhundert, in dem ich für das Untersuchungsgebiet die ersten Belege festgestellt habe, finden wir in der Datierung von Urkunden und ähnlichen Archivalien (Gerichts-, Besitz-, Zinnsachen) neben der seit dem 6. Jahrhundert gebräuchlichen Zählung nach Monatstagen die Angaben von Kalenden, Nonen oder Iden⁴¹ sowie Bezüge auf die Tagesheiligen⁴². Diese Datierungsweise dominiert im 14. Jahrhundert; vielfach wird zusätzlich auch noch Bezug auf die Sonntage genommen⁴³. Außerdem erscheinen Angaben mit Bezug auf die Quadragesima⁴⁴ sowie profane Bezeichnungen⁴⁵. In gleicher Weise benutzt man zur Tagesbezeichnung auch termini der Fastnacht, entweder als kennzeichnenden Zusatz⁴⁶, als selbständige Bezeichnung⁴⁷ oder in Bezug auf die mehrtägige Fastnachtszeit⁴⁸.

Diese Praxis findet sich auch im 15. und 16. Jahrhundert⁴⁹, im 16. Jahrhundert setzt sich allmählich die einfache Datierung nach Monatstagen durch.

Kennzeichnung des Kalendertages mit Bezeichnungen, die der Fastnacht zugeordnet sind, begegnen meist als "to vastelavende" oder ähnlich. Daß sie mitunter die dem Kirchenkalender entstammenden Tagesangaben überdecken, wird deutlich, wenn der Fastnachtssonntag als "to groten vastelavende" (= Estomihi) bezeichnet wird. Diese Datierungen bezeichnen hinsichtlich des Verhältnisses Kirche-Fastnacht eine volle Anerkennung des Brauchtermins.

Eine Besonderheit unter den als Datierung erscheinenden Fastnachts-Termini muß hier noch hervorgehoben werden. Es handelt sich um die Bezeichnung "molkenvastelavend". Die Datierungen lauten "1384 Februar 21 (des ersten sundages in der vasten, Molkenvastelavend genant) und "1384 Feb. 28 (des nesten mandaghes to molken Vastavende)"⁵⁰. Auf zwei Einzelbelege kann sich natürlich keine allgemeine Aussage stützen; ich meine jedoch, in diesen Nennungen einen Hinweis auf den älteren Beginn der Osterfasten sehen zu können, wenn nicht eine Einrichtung wie die Vorfastenwoche gemeint sein sollte, als deren Abschluß der in beiden Nennungen angesprochene Sonntag Invocavit zu sehen ist⁵¹.

Wie die oberdeutsche, so kennt auch die niederdeutsche Fastnacht verschiedene Bezeichnungen für die verschiedenen Tage, die auf die Bestimmung des Ordo Romanus zurückzuführen sind: "Die Griechen begannen mit dem

Fasten von Fleisch von Sexagesima an, die Mönche und die frommen Römer oder die guten Christen beginnen mit Quinquagesima, die Bauern aber und das übrige gemeine Volk mit Quadragesima. Öffentlich wird das erste Fasten am Mittwoch und Freitag nach Quinquagesima gehalten, d.h. eine Woche nach Quadragesima⁵². Dadurch erklären sich die auch in Niederdeutschland aufzufindenden unterschiedlichen Bezeichnungen wie Herren-, Bauern- und Allermannsfastnacht: der Klerus begann die Fasten eine Woche früher als das Volk.

Die Tatsache, daß die Datierung des Kalenders in den angegebenen Zeiträumen hauptsächlich nach den Tagesheiligen oder doch nach liturgischen Gesichtspunkten erfolgte, läßt die Durchbrechung dieser Regel durch Bezeichnungen aus dem Profan-Bereich um so interessanter erscheinen. Die immer wieder genannten Fastnachtstermini zur Tagesbezeichnung sind nahezu die einzigen, die nicht kirchlichen Ursprungs sind. Wir finden diese Bezeichnungen im kirchlichen so gut wie im profanen Bereich. Sie erscheinen als Selbstverständlichkeit; die kirchlichen Behörden hätten sich ihrer sicher nicht bedient, wäre nicht auch die Brauchübung von ihnen als Selbstverständlichkeit angesehen worden.

II. ELEMENTE DER NIEDERDEUTSCHEN FASTNACHT

1. Die Münsterischen Chroniken von Kerksenbrock und Röchell

Zur Darstellung der Elemente der niederdeutschen Fastnacht, wie sie bis zur Gegenreformation im städtischen Bereich zu beobachten waren, bieten sich vornehmlich zwei Münsterische Quellen an. Es handelt sich um die Chronikberichte von Kerksenbrock und Röchell¹. Die detailreichere ist die Chronik des Münsterer Domkantors Melchior Röchell, die eine ausführliche Darstellung der Fastnacht in Münster enthält. Röchell, der sich auf die lateinische Wiedertäufergeschichte Kerksenbrocks stützt, seine Vorlage jedoch stark aus anderen Quellen erweitert und ergänzt, schildert das Fastnachtswesen bis zum Jahre 1565. In diesem Jahre erließ der Rat einschneidende Verbote, die nach Röchell das Schwinden des Brauchtums bewirkt haben sollen².

Die Berichte Kerksenbrocks und Röchells sind wichtige Dokumente der allgemeinen wie der lokalen Fastnachtsforschung und machen deutlich, daß die niederdeutsche der oberdeutschen Fastnacht nach Formen und Inhalten in historischer Zeit durchaus vergleichbar ist. Wenngleich häufig zitiert und benutzt³, sind diese Chronikberichte bisher noch nicht systematisch ausgewertet worden. Wegen der außergewöhnlichen Bedeutung, die ihnen aufgrund ihres Detailreichtums zukommt, erscheint es mir gerechtfertigt, anhand dieser Quellen die Einzelelemente der Fastnacht darzustellen. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird bei der ausführlichen Behandlung der verschiedenen Problemstellungen auf diese Darstellung Bezug genommen. - Auf die vollständige Wiedergabe der Chronikberichte, die nur in den Ausgaben Jansens von 1856 (Röchell) und Detmers von 1899/1900 (Kerksenbrock) vorliegen, muß aus Platzgründen verzichtet werden. Eine knappe Inhaltsangabe erscheint mir jedoch unerlässlich, da die Schilderungen Kerksenbrocks und Röchells nicht nur die Einzelelemente der niederdeutschen Fastnacht in historischer Zeit erkennen lassen, sondern auch eine Vorstellung von der zeitlichen Abfolge der Veranstaltungen vermitteln. Um diese Abfolge deutlich zu machen, sei hier der Bericht Röchells als der ausführlichere referiert. Die abwertende Beurteilung erwähne ich dabei zunächst nicht, da die grundsätzlich negative Haltung beider Chronisten gegenüber dem Fastnachtstreiben noch zu besprechen sein wird.

2. Inhalt des Fastnachtsberichtes von Röchell

Im Zeichen des Fastelabends herrschte anscheinend allgemein die Freiheit, zu tun und zu lassen, was jeder wollte. Knechte und Mägde, durch Verkleidung und Vermummung unkenntlich gemacht, tanzten zur Musik verschiedenster Instrumente auf der Straße, drangen in die Häuser ein, aßen und tranken mit den Bewohnern und nötigten sie zum Spiel. An Verkleidungen werden Kleidertausch der Geschlechter, fremde Nationaltracht sowie Teu-

fels- und Geisterkostüme genannt. Verschiedentlich war die Vermummung so vollständig, daß nur durch Metallröhrchen getrunken werden konnte.

Bei den Zünften erwählte jedes Amt einen Fähnerich, der in prächtiger Kleidung die Fahne des Amtes dem Zug vorantrug. Ihm folgten paarweise die Jungen und die Knechte. Die einzelnen Züge bewegten sich mit Musik und Fackelträgern durch die ganze Stadt und besuchten die Meisterhäuser, wo sie Geld, Fleisch und Wurst sammelten, bewirtet wurden und mit dem Gesinde tanzten. Am anderen Tage luden sie die Meistertöchter und -mägde zu Tanz und Zeche ein. Wenn sich einer von den Gesellen absondern oder fernbleiben wollte, wurde er mit Gewalt auf einer Leiter in den Krug geschleppt. Raufereien waren so häufig, daß Gildemeister und Rat ständig mit der Schlichtung von Streitigkeiten zu tun hatten.

Am Dienstagabend ritten und gingen die Fleischhauer durch die ganze Stadt und besuchten alle Häuser der Zunftheister. Zwei Gildemeister mit Fahnen ritten voraus; ihnen folgten alle legitimen Fleischhauersöhne. Selbst die Wickelkinder wurden in diesem Zuge auf den Pferden mitgeführt. Nach dem Umritt wurden die Namen der Teilnehmer angeschrieben. Wurde später durch Todesfall eine Fleischbank frei, so erhielt diese der älteste unter den Bewerbern, der seinen Ritt absolviert hatte. Nach dieser Gruppe folgten die beiden anderen Gildemeister zu Fuß mit der "Braut", darauf paarweise nach dem Alter alle anderen Fleischhauer. Die "Braut" war die älteste unverheiratete Fleischhauertochter und nahm stellvertretend für alle anderen Töchter an dem Umzug teil; da die weiblichen Nachkommen nicht erberechtigt waren, konnten sie nur durch Heirat an der Nutznießung einer Fleischbank partizipieren. Nach den Fleischhauern folgten die Knechte und Jungen. Vor jedem Fleischerhaus wurde ein Rundtanz aufgeführt, an dem alle außer den Berittenen teilnahmen und der zum Abschluß auf dem Markt noch einmal wiederholt wurde. Dabei wurde ein nur den Zunftgenossen bekanntes Lied gesungen.

Diejenigen Domherren, die einen eigenen Haushalt führten, ließen am Donnerstag vor Fastnachtssonntag auf dem Domhof einen mit brennbarem Material umwundenen Pfahl setzen und anzünden. Dies geschah zum Zeichen, daß sie ihrem Gesinde Urlaub zur Fastnacht gaben. Gleiches geschah auch auf dem fürstbischöflichen Hofe. Die Domherren, die gewöhnlich während der Fastnachtszeit die Stadt verließen, kehrten am Dienstagabend zurück. Dann wurde die Zeremonie wiederholt und damit der Urlaub des Gesindes beendet.

Am gleichen Tag wurden überall in der Stadt, besonders aber auf dem Markt, Teertonnen mit brennbarem Material angezündet und umtanzt sowie andere zusätzliche Lichtquellen angebracht.

Der Hauptteil des Berichtes ist der St. Annenbruderschaft gewidmet, die von den Söhnen der reichsten Bürger gebildet wurde. Als Gäste bewirteten diese junge Kaufleute aus Hamburg, Lübeck und Bremen. Am Donnerstag vor Fastnachtssonntag zogen sie paarweise in uniformer, jedes Jahr neu hergestellter Kleidung aus der Stadt und führten einen Wagen mit sich, auf dem eine leinene, mit Heu und Stroh gestopfte Puppe lag. In dem Dorf Kinderhaus vor Münster nahmen sie diese Puppe, die sie den "doctor" nann-

ten, hießen sie auf närrische Art willkommen und führten sie im Triumph in die Stadt zurück, wo sie einen Umzug durch alle Straßen bis auf den Markt durchführten, wo ein Gänserreiten stattfand. Danach zogen sie zu ihrem Haus und feierten die Ankunft des "doctors" mit einem Gelage.

Von diesem Tag an war das Fastnachtstreiben in der ganzen Stadt allgemein; selbst die kleinsten Kinder, die kaum laufen konnten, zogen vermummt umher. Am Fastnachtsdienstag hielten die St. Annenbrüder wieder einen Umzug durch die ganze Stadt und besuchten alle Häuser, aus denen die einzelnen Brüder stammten und wurden überall bewirtet.

Derartig wurde bis zum ersten Donnerstag in der Fasten gefeiert. An diesem Tage wurde der "doctor" angeklagt, an all der Verschwendung und dem Übermaß im Essen und Trinken der letzten Tage schuld zu sein und unter Drohungen und Schlägen auf den Markt gefahren.

Auf dem Markt wurden ein Rolandreiten und, ebenso wie am Donnerstag vor Fastnacht, ein Kranzstechen abgehalten. Währenddessen hörte ein Priester dem "doctor", der nun die Rolle des armen Sünders spielte, die Beichte, worauf sich der Richter mit zwei Beisitzern seiner annahm und ihn nach Anklage durch den Gerichtsdienner zum Feuertod verurteilte, in ein bereits angelegtes Feuer werfen und verbrennen ließ. Diesem Schauspiel wohnte fast die ganze Bevölkerung der Stadt bei. Nach der Verbrennung begaben sich die St. Annen-Brüder wieder in ihr Haus und hielten erneut Gelage.

Am ersten Montag in der Fastenzeit als dem offiziellen Schlußtag des Fastnachtstreibens veranstaltete die Bruderschaft ein großes Gastmahl, zu dem die angesehensten Leute der ganzen Stadt eingeladen wurden.

Abschließend berichtet der Chronist von weiteren Spielen, die zur Fastnacht in der Stadt üblich waren. Er nennt Dobbeln und Spielen, Ballwerfen durch das Spundloch eines Weinfasses um den Preis eines lebendigen Hahnes, Würfeln um den Hahn, Hahnenwerfen und Stechen zu Pferde vor dem Stadttor.

Es ist bereits an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß es selbst anhand der genannten Chronikberichte - den einzigen zusammenhängenden Schilderungen städtischer historischer Fastnacht im Untersuchungsgebiet überhaupt - meistens nicht möglich ist, bezüglich der einzelnen Brauchtumselemente Angaben über die Träger des Brauchtums und über seinen Termin innerhalb der Fastnachtszeit zu machen. Damit ist die allgemeine Schwierigkeit angesprochen, die Brauchtumselemente einander zuzuordnen.

Um einen Bezug zwischen den in anderen Quellen fast ausschließlich einzeln genannten oder ohne einen Zusammenhang, der einen Ablauf der Fastnachtsfeier erkennen ließe, aufgezählten Brauchtumselementen und den münsterischen Berichten deutlich zu machen, habe ich im folgenden die Angaben der Röchell-Chronik, so weit es sich nicht auch hier nur um eine Aufzählung handelt, aus dem Kontext herausgenommen, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet dargestellt und erläutert. Damit ist nicht eine

analytische Methode als Arbeitsprinzip gewählt worden, weil sich so das Material am einfachsten darstellen läßt, sondern es wird damit der einzig gangbare Weg beschritten. Man ist bei dem Versuch, die Fastnacht in niederdeutschen Landschaften darzustellen, aufgrund der Quellenlage darauf angewiesen, Einzelelemente nach Verbreitung und verschiedener Gestaltung zu erfassen. Daß dabei der Eindruck entstehen kann, es wären jeweils einzelne Elemente dominierend gewesen, ist nicht zu vermeiden; häufig ist dies auch tatsächlich der Fall.

Aus einigen wenigen Angaben für einen Ort, die noch dazu aus verschiedenen Zeitschichten stammen, läßt sich kein vollständiges Bild der Fastnachtsfeier zusammensetzen. Es ist dagegen immerhin möglich, ein solches Bild, das für den Untersuchungsraum weitgehend Geltung haben dürfte, aufgrund der gesammelten Einzelbelege zu entwerfen; dies ist am Schluß der Untersuchung versucht worden.

3. Gliederungspunkte

Die Gesichtspunkte, unter denen die aus dem Röchellschen Chronikbericht gewonnenen Angaben über die Brauchtumselemente der Fastnacht zusammengestellt wurden, sind folgende:

- 1 Allgemeine Beurteilung des Fastnachtstreibens
- 2 Bezeichnungen; Dauer und besondere Termine
- 3 Teilnehmer; Zwang zur Teilnahme; Anführer; Ordner
- 4 Verkleidung
- 5 Musik; Feuer und Fackeln
- 6 Personifikationen der Fastnacht
- 7 Schau- und Heischeumzüge
- 8 Rechtsbräuche
- 9 Besuche und Bewirtungen; Gelage
- 10 Spiele und Tänze
- 11 Ende der Fastnacht; szenische Darstellungen
- 12 Verbote

1. Allgemeine Beurteilung des Fastnachtsbrauchtums

Die Tendenz der Chronisten ist eindeutig ablehnend. Das ist bereits hinreichend mit den am Anfang der Berichte stehenden Sätzen gekennzeichnet: "Bacchanalia tanta licentia et lascivia celebrant, ut nihil non ineptiarum sibi hoc tempore licere putent"⁴ bzw. "Dar wordt auch alhir zu Munster der Vastelabendt midt groisder overdaet und geckerie jaerlix gehalten, das es nicht zu sagen ist"⁵.

Urteile dieser Art sind in den Texten in großer Zahl enthalten. Aussagen wie die Kerssenbrocks: "Nam voluntaria quadam insania agitati horrendis larvis et amictu inusitato transformati tam feminae quam mares ardentis faces gestantes vicatim discursant"⁶ oder Röchells: "Sie dantzedon und sprungen und stelden sich nicht anders an als wilde bieste und unsinnige

leuthe"⁷, lassen zwar deutlich das Mißfallen der Chronisten an den geschilderten Aktionen erkennen, sind aber nichtsdestotrotz als realistisch anzusehen.

2. Bezeichnungen; Dauer und besondere Termine

Während Kerssenbrock nur die Bezeichnung "Bacchanalia" gebraucht, erscheinen bei Röchell die Bezeichnungen "vastelaben(d)t", "lutteke vastelabend" und ähnliche Formen. Der "lutteke vastelabend"⁸ ist bei Kerssenbrock "die enim Jovis, qui dominicam Quinquagesimam proxime praecedit"⁹. Über die Dauer erfahren wir aus dem Kerssenbrock-Text, daß "haec studia bacchici regni propaganda ad diem Jovis ante dominicam Invocavit prorogantur"¹⁰. Auch hier bietet Röchell ausführlichere Angaben. Es bleibt allerdings dahingestellt, ob die genannten Termine für Anfang und Ende der Fastnacht verbindlich waren und allgemein beachtet wurden. Als ein Termin für den Beginn wird der "lutteke vastelabend" bezeichnet. An diesem Tage holten die Mitglieder der St. Annen-Bruderschaft¹¹ den Geck ein. Die Domherren ließen auf dem Domhofe Pfähle setzen, die mit brennbarem Material umwickelt waren und angezündet wurden. Dieses galt als Zeichen der Erlaubnis für die Knechte und Mägde der selbst haushaltenden Domherren, ihre Fastnachtsfeier zu beginnen (das "auslochten"). Der Dienstag wird für diesen Kreis als Schlußtag genannt (das "inlochten")¹².

Als weiterer Schlußtermin erscheint der erste Donnerstag in der Fastenzeit, so daß also der Aschermittwoch noch mit in die Feierzeit einbezogen war¹³. Allerdings scheint dies auch nicht der allgemeine Schluß gewesen zu sein, denn am ersten Montag in der Fastenzeit, also nach Invocavit, hält die Bruderschaft noch einmal ein Convivium, zu dem Rat und Honoratioren geistlichen wie weltlichen Standes gebeten wurden. Damit erst hatte "alle diese geckerie und willige raserie einen ende, und die Tischgenossen entfengen alsdan alsdar die vasten"¹⁴.

Als besondere Termine erschienen also der Donnerstag vor Fastnacht, an welchem die Dienerschaft der Domherren beurlaubt wird und die Bruderschaft den Geck einholt, sowie der Dienstag, an welchem das Domherrengesinde seinen Dienst wieder aufnehmen muß. An diesem Tage erfolgten auch die Umzüge von Fleischhauern und Bruderschaft.

Die Beendigung der Fastnacht durch Hinrichtung einer Puppe geschah nach Kerssenbrock am Dienstag "ante dominicam Invocavit"¹⁵, nach Röchell am "ersten dondertagh in der vasten"¹⁶. Diese Angabe ist wahrscheinlicher, weil Röchell sich noch einmal darauf bezieht, wenn er den "maentagh darna, als nemptlich des ersten mantaghes in der vasten", den Tag des letzten großen Conviviums der Bruderschaft nennt¹⁷. Es ist kaum anzunehmen, daß die Fastnachtsfeiern außer beim Domherrengesinde tatsächlich vor Aschermittwoch ihr Ende fanden.

3. Teilnehmer; Zwang zur Teilnahme; Anführer; Ordner

Auch bezüglich der Teilnehmer oder der Brauchträger ist Röchell sehr viel ausführlicher als Kerksenbrock, der ganz allgemein von Männern, Frauen oder Einwohnern der Stadt spricht, im besonderen die Bruderschaft ("opulentiores aliquot adolescentes"), die "opificum ministri" und die "laniones" aufführt. Die Domherren, die doch zumindest beim "auslochten" und "inlochten" anwesend sind¹⁸, erwähnt Kerksenbrock nicht. Röchell bezeichnet "beina alle das volck in der gantzer stadt" als Zuschauer bei der Fastnachtshinrichtung, unterscheidet aber sehr differenziert bei den Trägern und Teilnehmern sonstiger Veranstaltungen. Alle "amptsgesellen", "jungens und knechte", "knechte und megede" der Domherren, die Domherren selbst sowie Knechte und Mägde und "anthere ungenanten", die sich verkleideten und vermummten, Knechte und Mägde am fürstlichen Hofe, Meistertöchter, andere Mädchen, der Rat und "die anseinlichste leuthe in der Stadt", die Bruderschaft als eine Vereinigung der "richesten burger sonne sowie die anderen jungen gesellen, so nicht in ampten waren", werden genannt, so daß man von einer Beteiligung aller Bevölkerungsschichten sprechen kann.

Die erzwungene Teilnahme, ein Motiv, das später sehr häufig erscheint und nicht nur zur Fastnacht, sondern auch bei anderen Begehungen festzustellen ist, begegnet in beiden Quellen¹⁹.

Als Gäste der Bruderschaft erscheinen zur Fastnacht und zur Teilnahme an Gelagen und Festlichkeiten junge Kaufleute aus Lübeck, Hamburg und Bremen in Münster.

Ordrende oder regulierende Funktionsträger sind bei Röchell wiederum deutlicher hervorgehoben als bei Kerksenbrock, der nur die Rolle der Anführer der Handwerker im Umzug nennt: "Opificum ministri in singulis curiis unum aliquem ... designant, cui signum suae curiae gestandum committunt"²⁰.

Röchell berichtet, Kerksenbrock fast wörtlich übersetzend, "ein jeder ampt koes den anseinlichsten under ihnen zu einen Fennerich, dem die jungen beim Umzug vorangingen und die knechte folgten"²¹. Streitigkeiten hatten diese Fähneriche allerdings nicht zu schlichten; das war die Aufgabe von Gildemeistern und Rat.

Die Zucht innerhalb der Bruderschaft betont Röchell ausdrücklicher als Kerksenbrock. Er führt auch an, daß alljährlich zur Fastnacht "zwei olterleuthe, den sie moesten gehorsam sein", gewählt wurden²².

4. Verkleidung

Ganz allgemein wird von Vermummung und Verkleidung gesprochen. Einzelheiten über die Art der Verkleidung sind außerordentlich spärlich. Kerksenbrock nennt Gewänder, die "inusitatus" und Larven, die "horrendus" sind. Dergleichen Attribute fehlen bei Röchell. Übereinstimmend mit Kerksenbrock sagt er jedoch, daß die Verkleidung oder Vermummung die sich ihrer bedienenden Personen vollkommen unkenntlich mache.

Über Maskierungstypen erfahren wir nur aus zwei einander entsprechenden kurzen Hinweisen beider Chronisten. Kerksenbrock spricht davon, daß "multi etiam peregrinorum gentium aliarumque professionum, imo interdum atri cacodaemonis habitum mentientes flagitia quoque illo digna incogniti committunt"²³, während Röchell etwas ausführlicher neben der Verkleidung in "duvel" und "boese geister" die Trachten der "gens peregrina" als die von Türken, Heiden und Polen charakterisiert²⁴.

Genauere Angaben zu diesen oder zu anderen Verkleidungen werden indessen nicht gemacht. Betont wird als das Hauptmovers des Vermummens immer wieder das Unkenntlichmachen. Die Knechte und Mägde bedienten sich dieses Mittels, um bei "guthen leuthen" einfallen zu können: "sie soeffen und freissen mit ihnen unerkannt". Erwünschte Gäste dagegen "macheden sich alsdann blois" und gaben sich zu erkennen²⁵. Auch die Kompaniebrüder waren "alletezeit vermummet, das man sie nicht kennen konthe"²⁶.

Die Vermummung einschließlich Gesichtslarvierung war teilweise so konsequent, daß man vermittels von Zinn- oder Silberröhrchen trinken mußte, da man wegen der Larvierung den Becher nicht an den Mund setzen konnte. Diese Praxis wird von Kerksenbrock²⁷ wie von Röchell²⁸ als widerwärtig bezeichnet; während Röchell dies als einen der üblen Fastnachtsbräuche ansieht, bemerkt Kerksenbrock, diese Sitte sei eben westfälischer Art entsprechend.

Wenn von den Kompaniebrüdern gesagt wird, daß sie stets so vermummt waren, daß man sie nicht erkennen konnte, so ergänzen sich diese und die Aussage, daß sie "in klederen, so uber ens waren gemacht, die sie auch alle jaer veranderten und bundt genoch machen liessen, ritten oder gingen"²⁹, zu einem Hinweis auf die Kostümierung. Es scheinen also Gewänder gewesen zu sein, die sich weniger im Schnitt als in der farblichen Gestaltung von üblicher Tracht unterschieden. Die Gleichheit der Kleidung entsprang der gleichen Absicht wie das Maskieren des Gesichts, nämlich Unkenntlichmachung der Person.

Die Bemerkung, daß auch die Anführer der Handwerksgesellen "vestitu splendido"³⁰ waren, erlaubt keineswegs einen Schluß auf Verkleidung irgendwelcher Art oder spezielle, nur zu Fastnacht getragene Gewandung. Hier scheint vielmehr die Tendenz zu prunkvollem Auftreten wirksam geworden zu sein, wie dies auch für die Fleischhauer gilt, deren "filii vero creopolarum auro argentoque supra modum exornati caballis inequitant"³¹.

Eine schon sehr viel früher anzutreffende und auch noch sehr viel später zu belegende Verkleidungsart war der Kleidertausch der Geschlechter; beide Chronisten notieren diesen Sachverhalt: "Viri muliebrem, feminae vero virilem exprimunt"³² heißt es bei Kerksenbrock; nach Röchell geschieht auch dieser Kleidertausch in der Absicht, "darmidt sie nicht erkanndt worden"³³.

5. Musik; Feuer und Fackeln

Zu den prunkvollen Aufzügen sowohl der Handwerker als auch der Kaufleute gehört die Begleitung durch Spielleute: "... nec desunt tympana et fides pulsantes"³⁴; auch die Knechte und Mägde "hätten für sich pfeifen, trummen, harffen, lauthen, fiolen und feddelen und anderlei gespiel"³⁵, wie überhaupt die Musikanten bei keiner Veranstaltung gefehlt zu haben scheinen: "... und allenthalben dar man quam die gantze stadt dorch, dar horde man anders nicht als pffiffen, trummen, fiolen und feddelen und allerhand gespiele midt groissen juchten und roiffen"³⁶. "Tota urbs tympanorum strepitu et sponte insanientium furore per aliquot dies noctesque personat"³⁷.

Feuer und Fackeln erscheinen kaum als brauchwürdige Requisiten, sondern dienen nur als Lichtquelle bei nächtlichen Gelagen, Umgängen und Tänzen. Eine Ausnahme bildet das bereits erwähnte "auslochten" und "inlochten". Kerssenbrock berichtet darüber nur, daß in "campo dominico teretes longurios instar hastarum oblongos ac stramine circumvoluto statuunt, qui in cacumine conceptas flammam paulatim per formentum deorsum mittunt"³⁸. Von einer Mitwirkung der Domherren und über die von Röchell mitgeteilte Bedeutung dieses Vorgangs schreibt er nichts,

6. Personifikationen der Fastnacht

Als Personifikation der Fastnacht erscheint die Puppe, die die Bruderschaft zu Beginn der Feierzeit einholt, während der Fastnachtstage verehrt und schließlich als Sündenbock anklagt und richtet. Beide Quellen beschreiben die Personifikation als eine menschengestaltige Puppe aus Leinen, die mit Heu und Stroh ausgestopft ist. Die Bezeichnungen der Chronikberichte sind verschieden. Kerssenbrock nennt sie den "Morio" und gibt ihr die Titel "praeses" (der Bruderschaft), "praeses furoris", "patronus stultitiae"³⁹. Bei Röchell heißt sie "geck" oder "doctor"; die Beinamen, die ihr in der Anklage gegeben werden, sind hier nicht von Interesse⁴⁰.

7. Schau- und Heischeumzüge

Bei den Umzügen handelt es sich um Schau- und Heischeumzüge. Die Amtsgesellen gehen paarweise in geordnetem Zug jeweils aus ihrem Krug mit Fähnchen und Musik durch die Stadt und sammeln bei ihren Meistern Geld, Fleisch und Würste, werden bewirtet und tanzen mit dem Hausgesinde. Nach dem Umgang, während dessen zwei Mann die Naturalien für jedermann sichtbar an einem "drachbome" mitführen, begeben sie sich in ihre Krüge zurück⁴¹.

Die Metzger unterscheiden sich insofern von den anderen Handwerkern, als sie nicht eigentlich heischen, jedenfalls keine Gaben für ein gemeinsames Mahl erbitten. Sie suchen jedoch gleichfalls die Häuser aller Meister auf, wo sie bewirtet werden. Diesen Besuchen geht ein aus mehreren Elementen zusammengesetzter Schau-Umzug voraus. Die beiden Chronikberichte

weichen hier im Detail voneinander ab. Nach Kerssenbrock wird der abendliche Umzug von einem der Gildemeister ("curiae praefectus") zu Pferde angeführt, der das "vexillum" trägt. Es folgt der andere Gildemeister zu Fuß, der die älteste "virgi innupta" der Zunft durch die Gassen führt. Der Zug der Metzgersöhne schließt sich an. Alle sind beritten; solchen, die noch nicht reiten können - selbst Kleinkinder nehmen teil - wird das Pferd geführt. Die Väter der Zunft ("patres familiarum totius curiae") folgen paarweise, Männer mit Fackeln begleiten und beschließen den Zug. Ihm folgen viele Jungen und Knechte mit Ringen aus Hanf in den Händen, mit deren Hilfe sie zuweilen eine Kette bilden, um bestimmte Tanzfiguren vorzuführen. Nach den Besuchen der Meisterhäuser, vor denen der Tanz aufgeführt wird, singen sie auf dem Marktplatz ein gemeinsames Lied und gehen dann auseinander. Kerssenbrock erwähnt direkt im Anschluß an diese Schilderung das Aufstellen der Feuerstaken auf dem Domplatz, jedoch scheint er nicht der Meinung zu sein, dies gehöre noch zu den Aktivitäten der Metzger, wenn er auch sonst dazu keine Angaben macht⁴².

Der Umzug der Bruderschaft mit dem Morio, Geck oder Doktor hat deutlichen Schaucharakter. An einem bestimmten Tag⁴³ ritten die Mitglieder der Bruderschaft in einheitlicher bunter Kleidung paarweise aus dem Tor und führten auf einem Wagen die Personifikation der Fastnacht mit sich. In der Gegend des nordwestlich von Münster gelegenen Ortes Kinderhaus "kregen sie den doctor herfür, drieben seltsame aerie midt ihm, midt willkommen zu heissen ..." und kehrten nach Münster zurück. Sie bringen die Puppe in die Stadt, "leissen en iederenmanne sehen von dem wagen, als hetten sie in fernhin gehalet". Der Umzug führt durch die Straßen auf den Markt, wo die St. Annen-Brüder dreimal herumreiten; "darna helten sie midt ihm uf den wagen stille". Eine zweite Umfahrt mit der Personifikation findet zum Ende der Brauchzeit statt⁴⁴.

8. Rechtsbräuche

Bei der Schilderung des Fleischerumzuges ist bereits auf den rechtlichen Charakter verschiedener Handlungen hingewiesen worden⁴⁵. Genauer als Kerssenbrock, der nur notiert, daß durch das Herumreiten die heranwachsenden Söhne das Recht auf eine Fleischbank begründen müssen⁴⁶, ist Röchell, der vermerkt, daß die Namen der Fleischersöhne, "so echte und recht geboren" waren, nach dem Umritt angeschrieben wurden. Das Recht auf eine durch Tod freiwerdende Fleischbank hatte danach der "oldeste sonne, so seinen ridt erstlich gethan" hatte. Die Töchter konnten keinen "stapel oder stede in der scharne erben, das wer dan, das sie sich an einen befrieten, so das ampt hatte". In diesem Zusammenhang ist wohl auch das Herumführen der ältesten unverheirateten Zunfttochter zu sehen⁴⁷.

Schließlich muß noch auf das gemeinsam von den Metzgern auf dem Markte gesungene Lied hingewiesen werden, "a nemine adhuc intellecto digreduntur"⁴⁸. Röchell ergänzt hier noch, daß sie keinen das Lied lehrten "dan die under sie horde"⁴⁹. Darin darf man wohl auch eine Zunftbesonderheit sehen, die hier einmal vor der Öffentlichkeit demonstriert wird, gleichzeitig die Exklusivität der Zunft betont.

9. Besuche und Bewirtungen; Gelage

Gelage, Besuche und Bewirtungen sind verschiedentlich am Rande schon erwähnt worden. Vielfach wird davon berichtet, daß durch Vermummung oder Verkleidung unkenntliche Personen zu beliebigen Leuten kamen und mit ihnen oder bei ihnen aßen und tranken; es scheint ein allgemeines Maskenrecht geherrscht zu haben, nach dem man dergestalt auftretenden Gästen eine Bewirtung nicht verweigern durfte.

Die Fleischhauer, die nur die Häuser ihrer Zunftmeister benutzten, wurden überall stets reichlich mit Bier und Wein versorgt; desgleichen hatten auch die St. Annen-Brüder am Fastnachtdienstag Gastrecht in den Häusern ihrer Genossen und in denen, deren Frauen und Jungfern sie in den vergangenen Tagen zu Gast gehabt hatten⁵⁰.

Außer diesen Bewirtungen und den Zechereien in den Krügen der Ämter und den Wirtshäusern wurden "convivia et commessationes"⁵¹ veranstaltet, häufig im Anschluß an die Umzüge. So halten die Handwerksgesellen nach dem Heischegang ein gemeinsames Mahl⁵², die Fleischhauer haben ebenfalls "einen groissen zech, midt sauffen und fressen"⁵³. Die Bruderschaft veranstaltet eine Vielzahl von Gelagen, was dem Chronisten als ein ununterbrochenes Fressen und Saufen erscheint⁵⁴, und beschließt mit einem "ser grois und herlich gelach", wozu der Rat und "die anseinlicheste leuthe in der stadt, geistlich und weltlich", geladen sind, am ersten Montag in der Fastenzeit ihre Feiern⁵⁵.

10. Spiele und Tänze

Bei der Schilderung der zu Fastnacht üblichen Spiele und Tänze bietet Röchell ein wesentlich reicheres Material als Kerssenbrock, der nur spärliche Bemerkungen über das Würfelspiel, den Tanz der Fleischer und neben nicht weiter beschriebenen reiterlichen Übungen über das Ringreiten bietet⁵⁶.

Röchell macht Angaben zum allgemein üblichen Würfelspiel ("mummenschantze") und gibt detaillierte Schilderungen des Tanzes der Fleischhauer⁵⁷, des Gansreitens, des Rolandreitens, des Zielwerfens um den Preis eines lebenden Hahnes, des Würfels um den Hahn, des Hahnen-schlagens und des Stechens⁵⁸.

11. Ende der Fastnacht; szenische Darstellungen

Das Ende der Fastnacht zeigt szenische Gestaltung. Die Personifikation, der Morio, Geck oder Doktor, wird zum Sündenbock. Für die Ausschweifungen der Fastnacht und deren Folgen wird der Geck verantwortlich gemacht und unter Bedrohungen, Beschimpfung und Schlägen auf dem Wagen durch die Stadt geführt, "in curru non iam triumphali, ut antea"⁵⁹, auf den Markt gebracht, "ibi de multis criminibus accusatur", verurteilt und verbrannt.

Was bei anderen Fastnachts-Schlußspielen sehr viel deutlicher in Erscheinung tritt, wird von Kerssenbrock gar nicht, von Röchell nur am Rande notiert, Außer der Gerichtsszene, in der ein Richter mit Schöffen auftritt, erwähnt Röchell als weitere Spielfigur einen Priester, der "den armen sunder ... die bicht hört", während unterdessen das Fastnachtstreiben weitergeht. Inwieweit auch hier ein parodistisches Element zu sehen ist, wie dies in anderen Quellen deutlich wird, wird noch darzustellen sein⁶⁰.

12. Verbote

Beide Chronisten beschließen die Darstellung der Fastnachtsfeiern in Münster mit der Erwähnung eines Ratsverbotes, das das Fastnachtstreiben abstellen soll. Kerssenbrock stellt fest, daß der Rat "divinitus illuminatio" das Treiben als Quelle vieler Laster erkannt und deshalb die Fastnacht abgeschafft habe, so daß im Jahre 1565 "nullae eorum manifestae reliquiae amplius supersint"⁶¹. Röchell betont zwar auch, der Rat habe erkannt, daß "sollich handel auch nicht christlich und gödtlich" sei und es deshalb 1565 verboten habe. Es sei jedoch nicht gelungen, das Verbot in einem Jahre völlig durchzusetzen; eine Zeitlang seien "wol noch etzliche vestigia und nawihunge darvon in Gebrauch geblieben", von Jahr zu Jahr aber immer mehr gemindert und schließlich abgeschafft worden⁶².

4. Weitere Elemente der niederdeutschen Fastnacht

Damit sind die meisten Fastnachtselemente, die im Untersuchungsraum festzustellen sind, angeführt. Daß jedoch noch einige Ergänzungen erforderlich sind, läßt zum Beispiel schon die Hamelner Ratsordnung von 1535 erkennen⁶³. Sie verbietet oder reguliert folgende Elemente: "pipen, bungen, trumoen, vedelen", "ploch tho schindende", "nakeden man tho jagende", "den jaden up der huit tho werpende", "rabunt gaent", "mummenschantz dragen", "worste samlen", "fudent mit den roden", "megede und fruwen tho jagende".

Die Musik, das Heischen ("worste samlen") und das Würfelspiel ("mummenschantz dragen") sind aus dem oben erstellten Katalog bekannt; neue Elemente sind das "rabunt gaent", "fudent mit den roden", "megede und fruwen tho jagende". Ebenfalls bisher noch nicht erwähnt sind die drei Brauchformen "den jaden up der huit tho werpende", "ploch tho schindende" und "nakeden man tho jagende". Diese Formen sind jedoch nur so selten belegt, daß sie bei einer allgemeinen Aufstellung der Elemente unberücksichtigt bleiben können⁶⁴, während die vorgenannten nur in den Münsterer Schilderungen fehlen. Dabei kann man das "fuden" und das Jagen der Frauen und Mädchen zu einem Typ zusammenfassen, da der "Schlag mit der Rute", dem immergrünen Zweig, vornehmlich dem weiblichen Geschlecht gilt⁶⁵.

Das "rabunt gaent" ist eine mehrfach belegte Eigenart niedersächsischer Städte⁶⁶. Im gleichen Zusammenhang ist als weitere Besonderheit dieses Gebietes das Schauteufel-Laufen⁶⁷ zu nennen, das auch in der Hamelner Quelle nicht genannt, hauptsächlich in Hildesheim und Braunschweig zu belegen ist.

Das Fastnachtsspiel schließlich ist auch noch nicht eigentlich angesprochen worden. Wohl kann man von szenischer Darstellung bei der Gerichts- und Priesterszene der Fastnachtsschlussspiele sprechen, doch ist damit kein selbständiges Spiel bezeichnet, sondern nur ein dramatisch gestalteter Teil eines größeren Vorgangs. Die beiden Münsterer Chronisten geben in ihren Fastnachtsberichten keine Belege für Fastnachtsspiele oder Schauspiele, die zur Fastnachtszeit aufgeführt werden. Daß sie jedoch zumindest Keressenbrock bekannt waren, geht aus Notizen hervor, die er anderen Ortes macht. Für 1557 erwähnt er zwei Komödien, die die Kleriker in der Domschule zu Fastnacht aufführen, und ähnliche Angaben macht er für 1558, 1563 und 1572⁶⁸.

Mit diesen Ergänzungen wäre ein möglicher Katalog der Elemente vollständig. Dabei ist zu bedenken, daß es sich zunächst nur um eine grobe Einordnung handeln kann und daß Erscheinungen wie beispielsweise der Schwerttanz, das Turnieren und Stechen mit dem Stichwort "Spiele und Tänze" angesprochen sind.

Ziehen wir Kataloge anderer Bearbeiter des Themas zum Vergleich heran, so ergeben sich Abweichungen meistens daraus, daß Elemente der bäuerlichen Fastnacht späterer Zeit oder solche, die im Untersuchungsgebiet nicht belegt werden können, mit aufgenommen werden⁶⁹. Bei aller landschaftlicher Verschiedenheit, die sich im Laufe der Entwicklung ergibt, ist daran festzuhalten, daß die Unterscheidungen zwischen oberdeutscher und niederdeutscher städtischer Fastnacht in historischer Zeit nicht so gravierend sind wie in der Gegenwart. Dies mag am Beispiel Sebastian Francks deutlich gemacht werden, der 1534 folgende Elemente aufzählt: Stechen, Turnieren, Tanzen, Rockenfahrt, Fastnachtsspiel, allerlei Verkleidungen: Frauen in Mannskleidern und umgekehrt, etliche laufen nackt um, andere auf allen Vieren, andere auf Stelzen mit Flügeln und langen Schnäbeln, einige als Bären, wilde Holzleute oder Teufel⁷⁰.

Paul Geiger hebt, von diesem Katalog ausgehend und auf das Brauchtumsgefälle von Süden/Westen-Norden hinweisend, als bezeichnende Züge der Fastnacht, die noch in neuerer Zeit lebendig geblieben wären, folgende hervor: Maskenlaufen, Umzüge (oft mit Heischen verbunden), Feuer, Schlag und Lärm, Tanz und Essen. Treffend bemerkt er, daß es sich dabei um Brauchelemente handele, die auch zu anderen Zeiten des Jahres üblich seien: "nur sind sie da selten mit dieser Ausgelassenheit verbunden, die für die Fastnacht charakteristisch ist, und die die ganz ernstesten Leute früher und heute zu Widerspruch gereizt hat"⁷¹.

III. FASTNACHT ALS BEGEGHUNGSTERMIN FÜR KLOSTER, HOSPITAL UND STÄDTISCHE KÖRPERSCHAFTEN

1. Das "carnisprivium" als Zinstermin

Viele Tagesangaben dokumentieren bereits in der Nennung von Terminen, die der Fastnacht zuzuordnen sind, die Selbstverständlichkeit einer profanen Festzeit im kirchlich-liturgischen Gefüge des Kalenders. Daneben ergeben Quellen wie Wirtschafts-Abrechnungen bestimmter Gemeinschaften schon relativ frühe Belege nicht nur für die Tatsache der Nennung der Fastnacht als Kalendertermin, sondern sie zeigen auch eine besondere Bedeutung dieses Tages.

Zunächst erscheint Fastnacht oder "carnisprivium" als Zinstermin. Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterer Domkapitels¹ führen diesen Termin bereits. Die Formulierungen bei den einzelnen Abgabepflichtigen entsprechen sich weitgehend. So heißt es für Tilbeck: "Servitium curtis de Tilbecke: In carnisprivio faciet decano Monaster, herbergheriam et recipiet ipsum cum 15 equiset procurabit in cibariis laute et pabulabit equos avena et pabulo per unam noctem; vinum tamen et species idem decanus ministrabit. Ista procuratio durabit ad tres commestiones; feria secunda mane incipiet et feria tertia facta commestione et habito consilio, quod hyensprake² dicitur, cum scultheto et mansionariis ibidem recedet; quos mansionarios illa commestione idem sculthetus procurabit et tunc dicti mansionarii ius consuetum scultheto persolvent"³. Mit dem terminus "carnisprivium" ist also der Termin angegeben, an dem die Beauftragten des Domkapitels die Besitzungen besuchen und die Abgaben in Empfang nehmen.

Die Angabe, der Neue Hof zu Darfeld habe neben anderem "denariis" zu geben, "qui dicuntur spisepenninghe et qui dantur pro quarta die carnali" bezieht sich wohl nicht auf die Fastnacht, sondern auf eine besondere Stellung, die der Mittwoch, der außerhalb der Quadragese Abstinenztag war, in der Fastenzeit einnahm⁴.

Das am häufigsten in Verbindung mit dem Fastnachtstermin genannte Zinsobjekt ist das "pullus carnisprivialis". Diese Verknüpfung von Zinstermin und -objekt zu einem feststehenden Termin begegnet nicht nur zur Fastnacht, sondern auch zum Beispiel zu Pfingsten, Martin oder als Sommer- oder Erntehuhn. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß das Huhn häufigster und allgemeinsten Zins war und infolgedessen auch oft ohne den Termin als Wortbestandteil, also nur als "Huhn", "pullus" erscheint⁵.

Im Handwörterbuch über das alte Münsterische Recht stellt Hosius⁶ bezüglich des Begriffes fest, es handele sich um ein Huhn, das zu Fastnacht von den Abgabepflichtigen an die Berechtigten zu entrichten sei, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es könne sich dabei zum Beispiel um das Rauch-

huhn als Rekognition der Gerichtsbarkeit, das Weidehuhn als Entgelt für die Benutzung einer Mark oder Gemeinheit, als Pachthuhn für die Überlassung eines Grundstückes handeln. Es ist also durchaus nicht immer nur Rekognitionsgebühr für den Schutz des Hauses, wie Moser unter Bezugnahme auf Max Höfler meint⁷.

Daß Zinsleistungen durch Gegenleistungen der Herrschaft vergolten wurden und so "verschiedene spät- und nachmittelalterlich viel bezeugte Brauchentfaltungen hier ihren Ursprung haben" dürften⁸, ist auch im Untersuchungsgebiet festzustellen, allerdings nie im Zusammenhang mit der Angabe von Fastnachtshühnern.

Um Zinshühner handelt es sich beispielsweise 1309 in Siegen, wo zwei Frei geborene verschiedene Anteile an den Grafen Heinrich von Nassau verkaufen, darunter auch "... partem nostram pullorum carnisprivialium"⁹. Wenig später erscheint auch die deutsche Bezeichnung "vastelavendeshon, vastelavendeshoner", so 1351 in Hildesheim¹⁰. Die Hofrechte von Dorsten aus dem Jahre 1402 stellen beide Bezeichnungen nebeneinander: "Item idem advocatus habebit a quolibet manso inhabitato curtis de Dorsten unum pullum in carnis privio, dictum vastauens hoyn ..."¹¹.

Ein Pachtvertrag über einen Hof, der 1498 in Soest geschlossen wird, bestimmt, daß neben anderen Abgaben auch acht Hühner "van deme howe" zu Fastnacht geliefert werden müssen¹². 1483 vergleichen sich in Bielefeld Dechant und Kapitel über die Verteilung der Fastabendhühner¹³, und aus dem gleichen Jahre liegt ein umfangreiches Verzeichnis von Gerechtigkeiten und Gewohnheiten aus dem adeligen freiweltlichen Stift Herdicke mit diesbezüglichen Angaben vor¹⁴. Unter den mannigfaltigen Speisevorschriften erscheint Fastnacht nur einmal¹⁵. Die Zinshühner zu Fastnacht werden dagegen in der Liste der Abgabepflichtigen über vierzigmal genannt, meistens in einer Reihe mit anderen Abgaben: "Item to Bodenborne dat gut by der Brügggen dat dar heytet Ruremans Hus, dat gift II Malder Roggen II Malder Gersten, II Malder Haveren, VIII schillinge tho Kogelde, eyn swyn und eyn Vastavendes Hoyn"¹⁶. Selten sind Angaben ohne die Nennung eines oder mehrerer Fastnachtshühner, und ebenso selten wird einfach von einem "Huhn" als Abgabe gesprochen. Zu einem anderen Termin als Fastnacht werden Hühner nicht verzeichnet.

1521 beklagt Heinrich von Merfeld in einer gegen Johan von Merfeld gerichteten Schrift: "van den vastavendes honren, de wy jarlygs intzampnt gelycke boren zolden, heb ick to zodaner Boringe zynt mynes Vaders Doit ... nicht komen konnen"¹⁷. 1558 sammelt Eberhardt, Meyer zu Grefen, in seiner Eigenschaft als Bauerrichter "Höener uf Vastelabend" und liefert sie den Junkern von Harkotten oder ihren Gografen ab¹⁸. Das Vinnenberger Lagerbuch von 1569 verzeichnet die Namen der Kötter, die "eyn vastelavendes hoen" zu geben haben¹⁹, und 1576 wird das Fastnachtshuhn als Rekognition der Gerichtsbarkeit in einer Bocholter Rechnung angeführt: "Aufbörung so Gerichts als Rauchhühner sonsten auch in der Rechnung de anno 1576 fast Abendshüner genannt: wo aber kein Rauch oder feuer gehalten wird, sind die Leute zu zahlen auch nicht schuldig"²⁰.

Der Redditus monasterii Leisbornensi nennt 1589 für die Besitze Osthus und Herendorff ein "vastavendes hoen" als fällige Abgabe²¹, und auch bei der Aufstellung der Klosterzinspflichtigen aus dem Jahre 1591 in Varlar erscheint die Bezeichnung "vastelavendeshon" mehrfach²².

Es fällt auf, daß keine andere der so verschiedenartigen Zinsabgaben so enge Verbindung mit dem Abgabetermin hatte, daß sie begriffsbildend wirken konnte. Zwar nennt Grimm einmal "fastnachtseier" als Abgaben, jedoch ohne Beleg. Daß Eier auch zum Fastnachtstermin als Zins gegeben wurden, ist bekannt. Aus einem 1355 niedergeschriebenen Einkünfteverzeichnis der Abtei Herford geht beispielsweise hervor, daß "x eyger in den vastauent" zu geben sind²⁴. In dieser wie in anderen Nennungen ist indessen nie von "Fastnachtseiern" analog zu "Fastnachtshühnern" die Rede.

2. Erweiterung der Speiseordnung und besondere Gaben

Fastnacht ist aber nicht nur Zinstermin, sondern auch Anlaß besonderer Ausstattung, wodurch die profane Festzeit äußerlich in gleichem oder doch in ähnlichem Range wie die kirchlichen Festtage erscheint. Wird 1290 für Soest bei der Festsetzung der Naturalbezüge von Hospitalinsassen eine Bereicherung der Zuwendungen zu bestimmten Terminen gebilligt, so handelt es sich dabei nur um Ostern, Pfingsten und Weihnachten²⁵. Bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts findet sich jedoch im Heberregister Nottuln²⁶ ein Hinweis darauf, daß das "carnisprivium"²⁷ als gleichwertiger Feiertag neben die von altersher festlich begangenen gestellt wurde. Unter dem Rubrum "Hee sunt procuraciones dominarum per annum in festis" werden dreizehn Festzeiten einschließlich ihrer Vigil genannt, in denen "conventus laute provurabitur in vino et in multis ac diversis ferculis". Zu diesen Festtagen gehören auch die mit "in carnisprivio" bezeichneten.

Für die Abtei Herford macht eine Ordnung der Präbenden an Werk- und Feiertagen aus dem 14. Jahrhundert noch genauere Angaben²⁸. Hier wird angeführt, was "in carni(s)privio mittetur dominabus ... ab abbatisa": eine "magna scutella" von neun Gängen, wozu 16 Hühner²⁹ gehören, ein Viertelschinken, ein Schafsviertel, dazu vier Schafe, die aufgeteilt werden sollen. Am zweiten und dritten Tag "ante diem cinerum" gibt man vier Eier und einen Topf Butter.

Die "pulli", von denen hier die Rede ist, sind natürlich keine Zinshühner im Sinne der "pulli carnisprivialis", sondern genau wie die "magna scutella" festliche Erweiterungen der Speiseordnung.

Für das Amt Lübber findet sich im Einkünfteverzeichnis der Abtei Herford von 1355³⁰ die Angabe "Am goden donnerdage vor de armen - I sc. erveten. X stige eyger. XXX witte brode. X grote brode, eyn Kipe vissche, jn den vastauende. II hennen. X eiger, vnd II stige. I clein schapeken, III honer, to pinxten I goess. II honer to Michaelis"³¹. Damit haben wir einen ersten Beleg dafür, daß auch die Armenfürsorge den Fastnachtstermin hervorhob, einmal als Tag besonderer Ausstattung des Speisezettels, zum anderen als Termin für die Ausgabe von Lebensmitteln für die nun beginnende Fastenzeit.

Der Beleg bedarf noch einiger Erläuterung. Aus der Anordnung des Textes geht nicht ganz klar hervor, was die Armen zu welchem Termin erhalten. Es erscheint jedoch gerechtfertigt, die Erbsen als Gründonnerstagsgabe anzusehen, während Eier, Brot, Fische zum Fastnachtstermin, "hennen", Eier, Schaf und "honer" zu Pfingsten, Gans und Hühner zu Michaelis gehören. Dabei irritiert nur noch die Unterscheidung von "hennen" und "honer" zu Pfingsten. "Henne" und "hon" haben die gleiche Bedeutung; an "han", Hahn, kann nicht gedacht werden, weil die Pluralform nicht "hanner" sondern "hanen" lautet. Vielleicht handelt es sich bei "hennen" um Legehühner, bei "honer" um Fleischhühner oder jedenfalls um solche, die für den Verzehr bestimmt sind.

Der Aussage Gerlachs³², die Armen des Heilig-Geist-Hospitals in Lemgo hätten von Lübber zu Gründonnerstag Erbsen, Weißbrot, Fische und Bier, zu Fastnacht Hühner, Eier und ein Schaf, zu Pfingsten und Michaelis Gänse und Hühner bekommen, kann ich mich nicht anschließen. Derartige Naturalzuwendungen an Gründonnerstag wären ungewöhnlich. Die Angabe "kipe vische", die doch wohl eine größere Quantität meint, dürfte sich eher auf Fastnacht als Ausgabetermin vor der Fastnachtszeit beziehen als auf den am Schluß der Quadragesime liegenden Gründonnerstag.

Selbst in den Verpflegungssätzen eines Leprosenhauses, und zwar des Leprosoriums in Kinderhaus bei Münster, findet sich Ende des 14. Jahrhunderts der Fastnachtstermin als einer der Tage, an dem besseres und reichlicheres Essen als sonst vorgesetzt wird. So soll man den "armen luden" zu Fastnacht einen frischen Käse geben: "Oick zo gift men eyne vreschen kese kegen vastavende. Oick zo gift men en to luttiken vastavende unde to groten vastavende unde des mandages to vastavende io to der tyd eyne harst to eren vlesche, des dynchzedages zo gyf men en nicht"³³.

Die Praxis in den Hospitälern scheint recht unterschiedlich gewesen zu sein. So wird 1460 den Insassen des Armenhauses Lamberting in Warendorf, deren Verköstigung ohnehin als gut bezeichnet werden muß³⁴, zu Fastnacht und zu Ostern zusammen 6 Scheffel Roggen zum Brot, zu Fastnacht außerdem 1 Scheffel Erbsen und je 1 Pfennig für Oel gegeben. In Soest dagegen wird 1470 bei den Bestimmungen über Naturalbezüge der Hospitalisten Fastnacht überhaupt nicht genannt; nur Ostern, Pfingsten und Weihnachten werden besonders hervorgehoben³⁵. Allerdings ist auch hier daran zu erinnern, daß Fastnacht nicht nur als Fest-, sondern auch als Ausgabetermin von Rationen zu sehen ist, die für einen längeren Zeitraum vorgesehen waren.

Der Festzeit-Charakter der Fastnacht wird betont, wenn es sich um besondere Gaben, nicht um besondere Quantitäten handelte. Eine solche Besonderheit dürfen wir für Minden annehmen, wo 1492 "in die beate Scolastice" eine Brotgabe an die Armen verteilt wird: "Per 30 ferme annos in die beate Scolastice, de quibus nunc est memoria, dabatur stipa monasterii, singulis 2 roggen unde eyn dunne wegge pro loco den Bonenkloet, qui tunc fuit depositus per venerabilem abbatem Johannem Stichem propter varias supersticiones etc., que fiebant mit den Bonenkloete, aut certe dabatur eyn rogge unde 3 dunne wegge siliginis pauperibus; set isto anno dabatur 1/2

dicke wegge unde de verde deel des weggen. Sic scindendo unum cuneum in quatuor partes, quarta pars subtracta est pauperi et quasi in lucrum monasterii; set videamus et timeamus iudicium Dei etc. Structuarii autem nostri in sua tipa dederunt siliginis integrum cuneum valoris unius denarii"³⁶. Empfänger sind also die Werkleute des Klosters, speziell die unter der Aufsicht des Structuarius³⁷ stehenden, sowie die Armen, die einen bestimmten Teil Roggen- und Weizenbrote - "Weggen" oder "cuneum"³⁸ - erhalten.

Koppmann³⁹ sieht in der Brotspende einen Fastnachtsbrauch, denn da von einem mit dem 10. Februar verbundenen Aberglauben nichts bekannt sei, werde man diesen Tag nur deshalb gewählt haben, weil auf ihn im Jahre der Abschaffung des "bonenklot" ein beweglicher Festtag gefallen sei. Aus den Zeitangaben der Quelle - 1492 und "Per 30 ferme annos" - errechnet Koppmann, es handele sich um den Fastnachtsdienstag 1467, da während der in Betracht kommenden Zeit der Fastnachtsmontag nur 1472 und 1483, der Fastnachtsdienstag nur 1456 und 1467 auf den 10. Februar fiel.

Koppmann und andere Autoren, die zu der Chroniknotiz Stellung nehmen⁴⁰, sehen es als selbstverständlich an, daß mit dem "bonenklot" ein Gericht gemeint sein muß oder daß jedenfalls die essbare Hülsenfrucht dabei eine Rolle spielt. Außer dem Hinweis, daß Bohnengerichte als Fastenspeise üblich waren, kann man hier jedoch keine Zusammenhänge feststellen. Als Hinweis auf den "Bohnenkönig" und sein Fest ist die Bemerkung "bonenklot", "pro loco den bonenklot" zu dürftig. Darüberhinaus bleibt der zweite Bestandteil des Wortes immer noch unklar, der ja nicht unbedingt "Kloß" bedeuten muß, sondern ebensogut als "Boden", "Bühne" verstanden werden kann. Wenn wir nun "klot" nicht als "Kloß", sondern als "Kugel", "Ball" interpretieren, so ergibt sich die Möglichkeit, im "bonenklot" ein Spiel zu sehen, wie wir es im "scheven klot" in Hildesheim kennen⁴¹. Eine solche Aufführung, in deren Zusammenhang oder Gefolge die Panis-Spende stattfand, wäre als Fastnachtsbrauch durchaus denkbar.

Ob das "carnisprivium" früher auch zu den Anlaßtagen gehörte, an denen in der Abtei Neuenheerse die "drenkesbrote und die panes dicti vladen" verteilt wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Jedenfalls stellen Äbtissin, Decana, Kapitel und Klerus am 22. Mai 1352 neue Regeln für die Panis-Spenden auf und setzen sechs Anlaßtage fest, nämlich Mariä Geburt (8. September), Gallus (16. Oktober), Weihnachten, Petri Stuhlfeier (22. Februar), Adrian (4. April) und Gründonnerstag⁴². Es ist durchaus denkbar, daß vor dieser Neufestsetzung auch Fastnacht zu den Anlaßtagen gehört hat.

Die bereits genannte Freckenhorster Quelle von 1487/98⁴³ gibt gleichfalls einen guten Einblick in die Festtagsgestaltung des klösterlichen Speisezettels. Der Fastelabend ist dabei wie die Festtage kirchlichen Charakters besonders ausgestattet. Unter der kalendarischen Angabe "Februarius Hörninch (Spurkel) haitt 28 Tage"⁴⁴ finden wir als Tage besonderer Traktierung außer Lichtmeß (2. Februar) und Aschermittwoch vier Fastnachtstage, nämlich den 22., "lutkenn Vastavendt", 25., 26. und 27. Februar, "vastelavendt sundach, maindach, dinxdach".

Am 22. Februar als dem "lutkenn Vastelavendt" erhalten die "Schole Jungfernn einen harst, roggen unde kruke beir". Sonntagabend, montags und dienstags sind die Jungfern mittags und abends bei der Äbtissin zu Gast, desgleichen am Aschermittwoch zu Mittag, an welchem Tage sie mit der Vesper verabschiedet werden.

Am Montag und Dienstag bekommt das Gesinde am Abend eine "thunne Beir". Eine angehängte Nota besagt, daß man im Jahre 1472 zu Aschermittwoch eine Tonne Hering (= 1224 Stück) gegeben habe, was wiederum einen Hinweis auf Fastnacht als Ausgabetermin hinsichtlich der Fastenzeit darstellt. Die erste Eintragung im März bestätigt dies noch einmal: man gibt in der Fastenzeit "ieder Jungfer inn einer Summen 102 Heringe", der Bademagd 51 Heringe.

In diesen Notizen erscheinen als Angehörige des Stiftes außer der Äbtissin "Jungfern, schole Jungfern", Gesinde und Bademagd. Zur Zeit des Kalendariums bestand der Konvent aus 15 Stiftsfräulein; das Kloster hatte sieben Kanoniker⁴⁵.

Fastnacht erscheint als Endtermin in der Anordnung, man gebe von Allerheiligen bis zum Fastelabend jeden Samstag den Jungfern Schafffleisch, den anderen Schweinefleisch, "idere Jungfern 4 pundt, den Scholekindern und der Bademagt 2 puntt"⁴⁶. Zum Verständnis der Verwendung der relativ hohen Quantitäten ist zu sagen, daß in Freckenhorst die adeligen Fräulein, wenn sie 12 Jahre ihre Prébende innegehabt hatten, nach erfolgter Emanzipation ihre eigene Haushaltung anfangen konnten. Da das Aufnahmemindestalter 12 Jahre war, mußte das Stiftsfräulein zu diesem Zeitpunkt wenigstens 24 Jahre alt sein. Es waren insgesamt neun Häuser mit Haushaltungsmöglichkeit vorhanden. Pflicht der haushaltenden Fräulein war, den jungen Fräulein gegen das übliche Kostgeld Wohnung und Kost zu geben, sie im Chordienst und anderen Disziplinen zu unterrichten und dabei Aufsicht zu üben. "... daß der Unterricht für die zwölf- und mehrjährigen Kanonissinnen geradezu die Hauptsache war, beweist der Name 'Scholekindern', den sie sich sammt der materiellen Gleichstellung mit der Bademagd in dieser Pfründenordnung gefallen lassen müssen"⁴⁷. Die nicht emanzipierten Fräulein werden hier also auch als "Scholejungfern" bezeichnet. Die emanzipierten werden "Junfferen" oder Jungfern genannt: "Lucia ... iderer Jungferen alle dage 2 heringe ... und der Bademagd 11 heringe. Und den scholejungfern glych der Bademagd"⁴⁸. Nennung der "custere" oder anderer Personen erfolgt zu diesem Thema nicht, wohl aber bei anderen Gelegenheiten⁴⁹.

Wie in Freckenhorst gehören zum Stift in Borghorst außer der Äbtissin eine Anzahl (14) von Kanonissen oder Stiftsjungfern an, die jede eine Jungfernprébende besaßen. An den Kanonissenstiftern sind regelmäßig je eine Schule für die weibliche und die männliche Jugend eingerichtet⁵⁰. Jüngere Fräulein besuchten die Kanonissenschule, die unter der Leitung einer Scholastica stand. Mindestaufnahmearter war in Borghorst das vollendete siebte Lebensjahr. Die Schülerinnen wohnten, wie in Freckenhorst, als Kostfräulein bei den Kanonissen⁵¹.

Gesellige Zusammenkünfte der Jungfern beziehungsweise besondere Traktierungen fanden unter anderem zu Martini, Mittwinter, Epiphanius und Fastnacht statt, zu welchen Gelegenheiten der Kapitelsbäcker Weißbrot und Kleinroggen zu liefern hatte⁵². In den Pachtbüchern fehlt der Termin hingegen ganz⁵³.

Eine Tischordnung des Stiftes Asbeck aus dem 16. Jahrhundert schreibt für den Sonntag Estomihi sowohl gekochtes als gebratenes Schweinefleisch vor; abends wird Rindfleisch und Mettwurst gegeben. Die Bemerkung "dyt ryntfleisch van den avende zall men des myddages gewen" bezieht sich wohl auf Fastnachtmontag. Auch zu "lütken Vastavende" gibt es zweierlei Fleischgerichte: "eyn halff gesaden hoen, dat ander Speck", also wohl Suppen- und Brathuhn⁵⁵.

Der erste Anhaltspunkt dafür, daß die Zinspflichtigen ihrerseits zu Fastnacht eine Bewirtung oder eine Beschenkung durch die Zinsherrschaft erfahren, liegt in einer Nachricht des Klosters Vreden von 1580 vor. Außer den Gaben, die die Schüler erhielten, die zu Fastnacht vor der Abtei singen, wird auch notiert, daß den Nachbarn der Abtei von der Äbtissin zwei Scheffel Gerste gegeben wurden, um den "Vastavend" zu halten. Bei den "Nachbarn" wird es sich um Zinspflichtige des Klosters gehandelt haben^{55a}. Wenn Moser die Herausbildung des Rechtes schildert, bei der Obrigkeit und besonders in den Klöstern Fastnachtsküchlein oder Fastnachtskrapfen zu holen, auch "mit spielerischer Gewalt" zu fordern⁵⁶, so kann man hier eine - wenn auch vereinzelt - Entsprechung sehen, wenn es heißt, den jungen Gesellen (Schwerttäncern) werde laut Vertrag eine bestimmte Summe gegeben.

Am Beispiel des Heiliggeiststiftes zu Recklinghausen⁵⁷ ist sehr deutlich zu demonstrieren, welche Rolle die Fastnacht mitunter in derartigen Gemeinschaften spielen konnte. Die Armen erhielten zusätzlich zu der üblichen Feiertagsverpflegung eine ganze Tonne besseres Bier und "hete weggen" im Werte von 2-3 Schillingen. An den nicht seltenen Feiertagen wurde neben dem üblichen Bier und Brot je ein Wecken, ein Quart "koet" und frisches Fleisch gereicht. Zur Fastnacht 1576 wird vorgesehen, gegebenenfalls das Fleisch durch Käse zu ersetzen: "Item up vastellavendt so giff man den armen fles, und en geyn fles gedain, und hebbe eyne ider gedain 1/2 punt hantkesses"⁵⁸.

Wesentlich bescheidener lautet die Notiz aus der Rechnung des 'Freydages-Ambts' von Nottuln zu Michaelis 1687, die besagt, daß jedes anwesende Fräulein "uf Fastabend eine 6 Pf. wecke" haben muß⁵⁹. Es kann dies jedoch eine Zusatzverordnung sein und die weitere Traktierung der üblichen Feiertagstafel entsprechen, wenn man nicht annehmen will, daß nur noch die Wecke als letzte Erinnerung an die ehemalige Feiertagskost übrig geblieben ist. Dagegen spricht, daß 1682-1683 auf "grosse Vastavend" die fünf anwesenden "capittule" je eine Kanne Wein erhalten⁶⁰.

3. Fastnacht als besonderer Arbeits- und Felertermin im klösterlichen Kalender

Die nicht eben zahlreichen Berichte stammen ausschließlich aus Frauenklöstern und -stiftern. Nachrichten ähnlicher Art aus Männerklöstern ließen sich nicht beibringen. In den Frauenstiftern läßt sich indessen noch lange nach der Reformation die festliche Hervorhebung der Fastnachtstage nachweisen. Einen detailreichen Bericht über die Fastnachtsfeier in einer klösterlichen Gemeinschaft im 18. Jahrhundert besitzt das Münsterer Bistumsarchiv in einer Handschrift, die vor 1753 im Kloster Vinnenberg/Marienbergr im Kirchspiel Milte niedergeschrieben wurde⁶¹.

Das hauptsächlichste Merkmal der Festzeit - Fastnachtssonntag bis -dienstag - war auch hier die Bereicherung der Speisenfolge. In den 48 Abschnitten, die das Bändchen aufführt, beziehen sich acht⁶² auf den Fastnachts-termin, zwei⁶³ handeln ausschließlich davon. Den Kuchabend⁶⁴ mit zu den "fastnachtlichen Vergnügungen" zu rechnen, wie Helmert dies tut, halte ich für nicht gerechtfertigt. Helmert verweist auf den Aufsatz von Wallmeier⁶⁵, der feststellt, der "Koeckabendt der jungen Gesellen" habe im allgemeinen beträchtliche Zeit vor Lütke- oder Großfastnacht gelegen, werde aber oft mit diesem gleichgesetzt. Er meint dies in den Kämmererechnungen von 1658 und 1659 bewiesen zu sehen, die notieren, daß den Torwächtern einmal "behoeff ihres Fastelabendt", dann "uff ihren Kuchabendt" Bier und Fleisch gespendet wurde. Die Gleichartigkeit der Zuwendungen seitens des Rates läßt aber keinen Schluß auf die Identität der Anlässe zu. Auch Schulte⁶⁶ kennt die Warendorfer Kämmererechnungen und sieht darin eine Gleichsetzung von Fastnacht und Kuchabend: schon 1616/17 seien Bestrebungen im Gange gewesen, den jungen Gesellen Fastabend oder "Kockeabend" zu verbieten. Ob es sich bei dieser Notierung tatsächlich um eine Warendorfer Besonderheit oder um eine ungenaue Angabe des Ratsschreibers handelt, ist nicht zu klären.

Die Beziehung Kucheltag-Neujahr ist ganz besonders in Bocholt deutlich. Hier heißen die 12 Tage von Weihnachten bis Dreikönig die "Kokkedage", weil zu Beginn des neuen Jahres am meisten "gekucht" wurde⁶⁷. Auch in Freckenhorst wird den Stiftsjungfern am Abend des Neujahrstages Kuchen teig gegeben⁶⁸; das Gesinde bekommt außer dem Stutenbrot noch eine Tonne Bier⁶⁹. Schließlich kann man auch das Januarbild der astronomischen Uhr am Dom zu Münster als Zeugnis für das Kuchenessen zum Jahresbeginn ansehen. Das Bild zeigt ein bürgerliches Interieur mit Waffelbäcker und -esser⁷⁰.

Auch nach der Vinnenberger Quelle scheint der "kuchabend" zu Neujahr zu gehören. Nr. 11 spricht von "kuchelteich auff neue Jahr", Nr. 17 von "kuchebrodtt an neue Jahrs Abent". Nr. 36 notiert, daß zu Neujahr "die drey portners als einer von warendorff von der Emsportten, und zwey von telgte kommen", die man mit Naturalien beschenkt oder bewirtet. Nr. 16, 17 und 22 erwähnen "kuche Abent" und "fast Abent", ohne sie in Beziehung zu setzen, wobei in den Aufzählungen von Nr. 17 und 22 Neujahr nicht genannt wird, wohl deshalb, weil es mit dem Terminus "Kuchabend" bereits genannt ist. Die Ausdehnung auf zwei Tage, wie Nr. 33 besagt, muß auch noch kein Hinweis auf die mehrtägige Fastnachtszeit sein.

Nr. 16 räumt Fastnacht unter den Festzeiten, an denen Weißbrot ausgegeben wird, einen eigenen Passus ein. Zu den anderen Terminen wird die Quantität meistens durch die Angabe des Preises bezeichnet: "Auff sti nicolai tag den Junffren und layswestren ein weißbrodt von 3 oder 4 pfennige"; seltener tauchen andere Bezeichnungen auf: "Am sontag laetare als mittfasten dem convent ein Stück von einem großen weibrodtt", "Kuche Abent den Junffren und layswestren einen mittag weißbrodt fur 3 pfen, oder einen großen wegge ein stück". Zu Fastnacht ist das Weißbrot als "hettewegge" oder "heytewegge" qualifiziert, wobei die Herren, Jungfern und Laienschwestern einen solchen zu sechs Pfennigen, die Küchen- und Klostermägde, die Präbendare, die Müller, die Schaf- und Kuhhirten, die Diener der Patres und die Großmagd sowie etwaige Kostjungfern einen Heißwecken für 4 Pfennige bekommen.

Zeigt sich hier schon nicht nur Gleichsetzung, sondern sogar Hervorhebung der Fastnacht im Vergleich mit anderen Festen, so sind Nr. 18 und Nr. 34 noch deutlicher. In Nr. 18 wird die Speisenordnung für die ganze Folge der Fastnachtstage angegeben, und zwar unterschieden nach "Junffren und layswestren". In dieser Ausführlichkeit wird kein anderes Fest behandelt, so daß ein direkter Vergleich nicht möglich ist. Angaben zu anderen Festen erfolgen meistens in der Form der Aufzählung, der die besondere Art der Beköstigung oder ein Zusatz zur gewöhnlichen Speisefolge vorangeht oder angefügt wird. Eine besondere Behandlung der Fastnachtstage tritt also schon rein äußerlich in Erscheinung, und die reiche Ausgestaltung des Speisezettels sowie die mehrtägige Feier machen deutlich, wie stark sich die einzige profane Festzeit hier im klösterlichen Bereich durchgesetzt hat⁷¹.

Neben der durch besondere Speisen festlich hervorgehobenen Begehung der Fastnachtstage sind auch bestimmte Arbeiten zu verrichten, die auf diesen Termin fixiert sind. Unter Nr. 34 wird notiert, daß das Dienstvolk am Fastnachtmontag "für die bessembs zu binden" eine Tonne Bier bekommt. Während bei dieser Nennung unklar bleibt, ob die Dienstleute die Besen am Tage selbst herstellen und das Bier bei der Arbeit konsumieren oder ob sie an diesem Tag für bereits geleistete Dienste belohnt werden, ist die Anweisung Nr. 39 genauer. Am Montag wird das "bollenholtz"⁷² eingebracht, wozu es "Schenkebier" gab; nach Abschluß der Arbeit wurde je eine Töte Konventsbeer und Fleisch, wie es sich im Vorrat befand, gereicht. Die gleiche Traktierung erfolgte nach dem Einbringen des Brennholzes für die Küche; beim Einbringen des Holzvorrates für das Backhaus bekamen die Dienstleute Brot, Butter, Käse, zwei gekochte Eier und Konventsbeer, während der Arbeit wird Schenkebier gereicht. Den Fastnachts-termin betrifft wahrscheinlich nur das Einbringen des "bollenholtzes"; die Termine für die beiden anderen erwähnten Arbeiten werden nicht genannt.

Schließlich werden auch noch Hilfskräfte aus der Gemeinde angeführt, die wie an anderen Tagen mit erhöhtem Arbeitsanfalls auch an Fastnacht in der Küche "schüssle und pötte" waschen müssen.

Die Angaben zu den großen Festzeiten wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten fallen nicht ins Gewicht; man darf wohl annehmen, daß sich ihre Speiseordnung tatsächlich nicht sehr von der gewöhnlichen Sonntagsordnung abhob. Termine, die eine außergewöhnliche Bereicherung nennen, sind außer Fastnacht der Koohabend, das Kirchweihfest und der Ursula-Tag; es wird ausdrücklich festgesetzt, daß dieser Tag nur von den Chorschwestern gefeiert wird: "die leschw. bekommen ihre gewöhnliche Portion, den abend brantwein das Konvent bekombt auch weysbrodt aber nicht die leyschwestern dises fest geht die leyschwestern nicht an"⁷³.

Von einzelnen brauchwürdigen Ausgestaltungen irgendwelcher Art erfahren wir aus dieser Quelle nichts. Ein Hinweis darauf, daß gewisse Feiertage nicht nur durch Änderung der Speiseordnung, sondern auch durch sonstige Gestaltung sich auszeichneten, bietet Nr. 17, wo es heißt, daß den Musikanten zur Kirchweih drei Ohrt Brantwein gegeben werden müssen. Über die Tanzveranstaltung, derentwegen die Musiker doch augenscheinlich anwesend waren, wird indessen nichts mitgeteilt.

Ein Bericht aus noch späterer Zeit schließlich entstammt dem Kloster Welver bei Soest⁷⁴. Ohne daß der Konvent sich der Fastnachtsfeier verschließt, scheint hier doch die Brauchübung vorwiegend von den Dienstleuten organisiert zu werden. Dementsprechend sind es die Ackerknechte, die unter Führung des Baumeisters, also des Großknechtes, am Sonntag Septuagesima vor dem Refektorium des Konvents erscheinen, um die Dienstherrschaft, vertreten durch die Äbtissin, förmlich um die Erlaubnis zur Abhaltung der Fastnacht zu ersuchen.

Am Donnerstag nach Sexagesima findet die "Besenfastnacht" statt, die eine Reihung von Motiven bietet: Eine Laienschwester versteckt sich und wird von den Dienstboten gesucht. Hat man sie gefunden, tanzt der Baumeister dreimal mit ihr um die Anrichte in der Küche, wozu die Laienschwestern mit dem Geschirr lärmen. Es folgt ein Wettziehen mit einem großen Reiserbesen, wobei die Knechte den Reiserbund fassen und die eine Mannschaft bilden, die Mägde, Gärtner und Bedienten als die andere Mannschaft am Stiel ziehen. Die Gewinner werden mit den im Dorf gesammelten Würsten bewirtet. Das Mahl wird in der Küche des evangelischen Lehrers zubereitet und in der Schule verzehrt.

Am Sonntag Quinquagesima halten Konvent, Dienerschaft und Gesinde ihre Fastnachtsfeier, und zwar jede Gruppe mit Musikanten, die zum Tanz aufspielen, für sich. Zur Feier des Konvents erscheinen auch Gäste geistlichen und weltlichen Standes aus der näheren und weiteren Umgebung, teils in Uniformen, als Reisende oder Geschäftsleute verkleidet.

Die Feier am Fastnachtmontag stellt wiederum eine Vereinigung verschiedener Brauchelemente dar: nach einer Bewirtung mit Brantwein und Honigkuchen bringen die Knechte einen Hochruf auf das Konvent aus, umreiten die Klostergebäude und erhalten von den Bauern einen Schinken und eine Mettwurst, die so lang sein muß, daß man sie um den Schinken herumlegen kann. Die Bauern speisen dafür mit dem Gesinde und dürfen von Allerheiligen ab ihre Rinder so lange auf die Klosterweide schicken, wie es die

Witterung erlaubt. Für den nachfolgenden Tanz wird ein Raum des Klosters zur Verfügung gestellt und mit Klobenfeuer geheizt.

Daß auch am Dienstag noch gefeiert wurde, geht aus der Bemerkung hervor, daß die Fastnacht in der Nacht zum Aschermittwoch um 24 Uhr beendet wurde.

Der Aussagewert dieses Berichtes darf zwar nicht allzu hoch angesetzt werden, da der Verfasser seine Quellen nicht nachprüfbar angibt, doch darf man vermuten, daß die Darstellung die wesentlichen Punkte richtig wiedergibt. Im Vergleich zu älteren Berichten über die Fastnachtsfeiern in klösterlichen Gemeinwesen ist festzustellen, daß viele Details inzwischen zu Spielformen geworden sind: Die förmliche Ankündigung der Feier ersetzt die ursprüngliche Einladung der Klosterherrschaft. Die Bewirtung ist ebenfalls zum Symbol geworden: statt einer reichen Tafel, die tatsächlich ein Festmahl bot, gibt es nun nur noch Brantwein und Honigkuchen⁷⁵; diese Beköstigung ist zwar nicht unbedingt alltäglich zu nennen, wird aber auch zu verschiedenen anderen Gelegenheiten gereicht. Der Hochruf auf das Konvent ist formelhaft und gilt wahrscheinlich als Dank für die Speisung. Man kann hier eine Parallele zum dörflichen Heischegang sehen: die von Bitt- und Dankvers bzw. Spottvers bei der Verweigerung der Gabe. Ob das Umreiten der Klostergebäude eine Reminiszenz an einen in religiösen Vorstellungen verhafteten Umritt darstellt⁷⁶, ist nicht nachzuweisen, aber immerhin möglich. Gegen die Annahme eines religiös fundierten Umrittes spricht allerdings, daß nirgends eine Wallfahrtsfunktion des Klosters oder eine verehrungswürdige Stätte dort erwähnt wird. Einen Wettritt - der natürlich auch Sekundärform eines vergessenen Umrittes sein könnte - möchte ich nicht annehmen, da dieser sicherlich als Zielritt ausgeführt worden wäre und die Bestimmung eines Zeitkönigs bezweckt haben müßte. Dessen Funktion erfüllt jedoch bereits der Baumeister, so daß ein solches Verfahren überflüssig wäre.

Die Feier der Konventualen mit Musik und Tanz unter Beteiligung geistlicher und weltlicher Gäste ist ein bemerkenswertes und zu dieser Zeit erstaunliches Faktum. Wenn die Schilderung den wirklichen Gegebenheiten entspricht, so dürfte es sich hier um eines der letzten Beispiele für die Feier der Fastnacht eines geistlichen Konvents handeln. Die eigentliche brauchwürdige Ausgestaltung, an der die Konventualen sich nicht beteiligen, liegt ohnehin bei Dienerschaft und Gesinde. Daß neben der Fastnachtsfeier im Bereich des Klosters auch das Dorf beteiligt ist, ist aus dem Hinweis auf das Wurstsammeln und die Anwesenheit der Bauern ersichtlich.

Im Bereich von Kloster und Hospital reicht also die Begehung der Fastnacht vom Zinstermin und einer ihm anhängenden Ausgestaltung über die Hervorhebung des Termins durch besondere Zuwendungen und festliche Erweiterungen des Speisezettels, Austeilung der Nahrungsmittelrationen für die Fastenzeit bis zur Feier des Carnispriviums mit Tanz und Kostüm. Es ist anzunehmen, daß die Fastnachtsfeier in klösterlichen Gemeinschaften häufiger war, als es dem aufgefundenen Belegmaterial nach den Anschein haben mag. Zur Überprüfung dieser Annahme wäre jedoch eine spezielle Untersuchung erforderlich⁷⁷.

4. Gemeinsames Fastnachtsmahl profaner Korporationen

Daß auch weltliche Korporationen den Fastnachtstermin zum Anlaß der gemeinsamen Feier, fast immer in der Form des gemeinsamen Mahles, nahmen, ist wiederholt angeführt worden. Ich begnüge mich daher an dieser Stelle mit einer summarischen Darstellung.

Es steht zu vermuten, daß die schon früh in städtischen Aufzeichnungen erscheinenden Nennungen "in carnisprivio" oder "in festo carnisprivii", wie sie zum Beispiel ab 1291 im Lüneburger Stadtbuch zu finden sind⁷⁸, auch als Hinweise auf Ratsfeste anzusehen sind. Die Ansicht stützt sich darauf, daß bereits um 1360 Bürgermeister und Rat der Stadt Soest die althergebrachten Ratsfeste größtenteils abschafften, darunter auch das zur Fastnacht übliche: "Vortmer legge wi af de koyst de dey kemere plaghen doyn to vastavende under sych"⁷⁹. Daß hier die Fastnacht keine besondere Rolle spielte, geht daraus hervor, daß der Rat sich eine ganze Reihe von Festen zu sichern wußte, die im Prinzip alle gleich ausgestattet waren. In der Soester Stadtrechnung von 1338 werden 18 Ratsfeste genannt, unter denen Fastnacht indessen nicht erscheint; 1357 werden 26 Feste verzeichnet⁸⁰, unter ihnen auch "festum carnisprivio". 1363 wird die Fastnacht nicht erwähnt⁸¹.

Rothert betont, daß nicht in allen westfälischen Städten der Rate einen so üppigen Festkalender gepflegt hätte. In Osnabrück sei beispielsweise 1285 nur die Ratswahl festlich gefeiert worden und bis ins 14./15. Jahrhundert hinein seien dort nicht mehr als vier Feste im Jahr begangen worden⁸². Die von ihm aufgeworfene Frage nach den diesbezüglichen Verhältnissen im benachbarten Dortmund läßt sich zumindest teilweise beantworten. Rothert verweist selbst auf die Chronik des Johann Kerkhörde, wo berichtet wird, daß der Dortmunder Rat sich um 1400 dadurch den Unwillen der Bevölkerung zuzog, daß er mit Steuergeldern festliche Mähler für sich finanzierte, während die Stadt sich wegen der Großen Fehde in wirtschaftlicher Bedrängnis befand⁸³. 1402 werden dort im Anschluß an das Sechsgildenrecht Aufzeichnungen über die Formalitäten bei der jährlichen Ratswahl und den damit verbundenen Festlichkeiten gemacht⁸⁴. Da die Ratswahl immer am Tage vor Petri Cathedra (22. Februar) stattfand, wurde die ungefähr auch in diese Zeit fallende Fastnacht im Rat nicht besonders gefeiert. Eine Nennung von 1436 bezüglich der Ratswahl unterstreicht diese Annahme⁸⁵: "Als sanct Peters ad cathedram avent up des dinxtaegs to Vastavent was . . .". Vielleicht hat der Fastnachtstermin jedoch dazu beigetragen, die Ratswahlfeiern besonders zu gestalten. Über die Details und die Aufwendungen unterrichtet die genannte Quelle ausführlich⁸⁶.

Andere Ratsfeste lassen sich für Dortmund in dieser Zeit nicht nachweisen; ob die Ratswahlfeier in jedem Jahr in gleicher Weise durchgeführt wurde, ist der Chronik nicht zu entnehmen.

Auch in Unna scheint der Rat die Gelegenheit zu einem Fastnachtsmahl nicht ungenutzt gelassen zu haben, denn die Notiz von 1419 "Item to luttiken vastelavende unde groenen donrestage sal ment halden, alse men bytheerto gehalden hefft, to verteren itlikes tides, to nemende ut der rentkameren 1 Mark"⁸⁷, läßt sich nur dahingehend interpretieren.

Für Hildesheim sind ab 1379 bis Mitte des 15. Jahrhunderts, also bis zum Einsetzen der Fastnachtsverbote, eine große Zahl von Nennungen anzuführen, die zumindest indirekte Bezüge zu Ratsfesten haben. Wenn es 1383 heißt, "Uppe vastelavende den borgherboden, pipern unde veddelern vor kost 34 s. 4 d. vor lecht to dem danse 17 1/2 s. 2 d. vor ber den piperen 7 s. 3 d."⁸⁸, so deutet das auf eine Veranstaltung des Rates hin, was andere Belege bestätigen. 1389 heißt es: "Vor ber uppe der love den borgherboden unde piperen uppe vastelavent 11 s."⁸⁹, 1392 im Anschluß an eine ähnliche Notiz "Vor dat rathus to kerende 4 d."⁹⁰.

Die Beteiligung des Bischofs und Landesherrn wird häufig angemerkt, so 1395: "Vor claret, ward unserm heren van Hildensem to Sturwolde in dem vastelavende, 10 1/2 s. Vor claret unde muoschaten Blomen, dar me mede schenkede unsen hern van Hildensem by dem danse, 7 s."⁹¹. Die Teilnahme auch des bischöflichen Gefolges dokumentiert ein Beleg von 1427: "Feria 4^a ante Carnisprivii des bisscuppes papen unde officiale van Meydeborch to der Lunemensen hus 2 st. In die Carnisprivii up der escriverie mit den sulven papen ghedrunken 1/2 st. Eodem cero up dat hus bi den dans 3 1/2 st. Dominica Carnisprivii up dat hus 2 st. Eodem cero unsem heren van Hildensem in sine herberge 4 st. Feria 3^a Carnisprivii up dat hus 2 1/2 st."⁹².

Es handelt sich bei diesen Ratsveranstaltungen nicht um exklusive Feste, an denen nur die Ratsangehörigen mit ihren Freunden teilnahmen. Abgesehen von der Beteiligung von Fremden und Gästen an den Veranstaltungen selbst kommen zu den Ausgaben, die der Rat für seine Feste hat, fast immer Gaben und Geschenke an andere Personen oder Gruppierungen: Bischof, borgherboden, kurwechter, burmester, papen, vruwen und juncvruwen. Die Musiker können hier nicht mit einbezogen werden, da sie ja "vor or denst uppe den vastavent" bezahlt werden, während die Bürgerboten sowohl entlohnt werden als auch Zuschüsse zu ihrer Fastnachtsfeier bekommen: "Den borgherboden 1 1/2 m. On vor oren vastelavent 3 s" heißt es 1421 und ähnlich in anderen Jahren. Bei anderen Gruppierungen handelt es sich nur um freie Gaben: "Ghegeven den burmesteren to hulpe orer kumpanie 16 s. Den curwechteren vor oren vastelavent 16 s."⁹³, während die Ausgaben für Bischof, papen, vrouwen natürlich Ehrengaben sind.

Selten sind die Angaben, die nur den Rat selbst betreffen, wie es beispielsweise 1434 heißt "deme rade up dat hus to smeckvine dominica Estomihi 1/2 st.". Wenig später hat der Rat wiederum den Bischof zu Gast: "Deme rade up dat hus des dinsdages in den dorendagen, alse unse here van Hildensem unde de van der Lippe dar by deme stehende werden, 2 1/2 st."⁹⁴.

Diese Entwicklung endete, wie gesagt, Mitte des 15. Jahrhunderts. Einzelne Belege reichen allerdings bis in das 16. Jahrhundert hinein. 1503 hatte Bischof Erich von Sachsen den Hildesheimer Rat zur Fastnacht eingeladen. Ob der Rat dieser Einladung folgte, ist nicht sicher; jedenfalls sandte er am "avende des groten vastelavendes . . . ome in den hof ij vat embeckesch beer, iij stoveken klaret unde viij stoveken wyns", hatte die Domherren am gleichen Abend zu Gast und empfing später auch noch den Bischof beim "gemeinen avent dantz upt wanthus" und bewirtete ihn auf

dem Rathaus⁹⁵, 1515 lehnt der Rat eine Einladung des Bischofs Johann IV., zu Fastnacht auf seine Burg Peine zu "fastelavent unde frolicheyt" zu kommen, dankend ab⁹⁶.

Reichhaltiges Material liegt auch für Recklinghausen vor. Seit 1486 führen die Weinrechnungen die Fastnachtsgelage der Ratsherren und ihrer Freunde, die mit einer Weingabe bedacht werden. Die Gelage fanden am Sonntagabend, am Montag und Dienstag mittag und abends sowie am Aschermittwoch mittags statt, so daß also jedes Jahr allein sechs Gelage zur Fastnacht zu verzeichnen waren. Zu diesem Zeitpunkt waren Vorfeier "op lutken vastavent, up donrestach vor groten vastavent" und Nachfeier zu Mittfasten bereits abgeschafft⁹⁷.

Diese Gelage entwickelten sich aus den Verpflegungen während der Amtshandlungen des Rates. So sind in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa dreißig Zechereien jährlich in Recklinghausen nachweisbar, deren Teilnehmer - Ratsherren, Gildemeister, städtische Beamte - sich auf Kosten der Stadt gütlich taten. Im Zuge der allgemeinen Eindämmung des übermäßigen Konsums wurden aber auch hier die Ratsfeste eingeschränkt und abgeschafft⁹⁸.

Nicht nur in Hildesheim reichen Ratsfeste bis in das 16. Jahrhundert hinein. In Dorsten geben 1509 die beiden Bürgermeister am "lutyken Vastelavent" sowie Fastnachtmontag und -dienstag ihren Freunden Gelage, zu welchen die Stadt je 2 bis 2 1/2 m. beisteuerte, wie sie auch das Hühneressen des kurfürstlichen Richters am Fastnachtssonntag subventionierte und auch dem Kloster sechs Maß Wein zukommen ließ⁹⁹. Noch 1526 veranstaltet der Rat von Warbrug ein Essen auf der dorntze des Rathauses, wobei das Wildschwein verzehrt wird, "das unser gnädiger Herr unsern Herrn" auf das Fastabend zukommen ließ¹⁰⁰. Im allgemeinen aber verschwinden analog zu den allgemeinen Fastnachtsverboten, die die Städte nicht zuletzt unter dem Einfluß der Reformation erlassen, auch die Ratsgelage, wo sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen bereits früher in Fortfall gekommen waren, noch im Laufe des 15. Jahrhunderts.

TERMINE BESONDERER BEKÖSTIGUNG IM KLOSTER VINNENBERG

Tag (Termin)	Speisen und Getränke	Begünstigte
Vier Hochzeiten	weißbrodt. potthast, gebratt, grobes fleisch	Chorschwestern, Patres Laienschwestern
Neujahr	convents bier schonroggen, convents brost, Schweine kopff, schencke bier	Diener Torwächter von Warendorf und Telgte
Antonius Eremit	weißbrodt	Chorschwestern, Patres
Dreikönig	potthast, schencke bier	Dienstvolk
Benedikt	weißbrodt brandtwein	Chorschwestern, Patres Laienschwestern, die in der Küche helfen
Fastabend	hettewege, heylewegge schincken, brandtwein	Chor- und Laienschwestern, Küchen- und Klostermägde, praebendarii, Müller, Hirten, Paterdiener, Großmagd, Kostjungfern Laienschwestern
Fastnachts-sonntag	suppe von oder mit huner, genuß, schincken, peckell potthast, warme brate gemuß, grobe schußele, peckell potthast, frisch fleisch, warme brate grobe schußell, Schweine kopff, rintfleisch, mett- wurste, bier	Chorschwestern Laienschwestern Dienstvolk
Fastnachts- montag	warme braten bier (für gelt) grobe schußell, soppen	Chor- und Laienschwestern Dienstvolk Dienerschaft

Tag (Termin)	Speisen und Getränke	Begünstigte
Gründonnerstag	weißbrodt, wein	Chor- und Laienschwestern
	wein	Pater, Kaplan, Amtmann
	peckell-hering, rogen, bier	Mägde
Laetare	weißbrodt	Konvent
Osterabend	weißbrodt	Chor- und Laienschwestern
	brandtwein	Laienschwestern
Ostertag	brandtwein	Laienschwestern
	grobe schußell, schencke bier	Amts- und Hofdiener
	gekochte pasche Eyer	alle Knechte und Mägde
Maitag (Maitbaum)	bier	Diener
Pfingsten	weißbrodt	Chor- und Laienschwestern
	brandtwein	Laienschwestern
	grobe schußell	Dienstvolk
Corpus Christi	weißbrodt	Chor- und Laienschwestern
Trinitatis	brandtwein, convents bier	den Dienern "welche ... schißen"
	convents bier	den Knechten "die gebäueret haben"
Johannes Bapt.	weißbrodt	Chor- und Laienschwestern
Maria Himmelfahrt	weißbrodt	Chor- und Laienschwestern
	brandtwein	Laienschwestern
	grobe schußell	Dienstvolk

Tag (Termin)	Speisen und Getränke	Begünstigte
Michaelis	weißbrodt, milch	Knechte und Mägde auf dem Wirtschaftshof, Amtsvolk, Praebendarii, Klostermägde, Laienschwestern in Wirtschaftshof, Molkenhaus und Küche
	butter, convents bier convents bier, Arrenbier	Mägde Dienstvolk
Ursula	suppe, genuß, schincken, Rindfleisch, gefüllte Kalbsbrust, frische rinderzunge oder Kalbs Kopff, Zarte Braten, weysbrodt	Chorschwestern
	brandtwein	Laienschwestern
Allerheiligen	weißbrodt	Chor- und Laienschwestern
Martini	bier	Dienstvolk
Advent	brandwein	Chor- und Laienschwestern
Nikolaus	weißbrodt, wein	Chor- und Laienschwestern
	pott hast, gebratt, brandtwein	Laienschwestern
Weihnachtsabend	weißbrodt, wein	Chor- und Laienschwestern
Weihnachtstag	wein	Patres
	brandtwein	Laienschwestern
	grobe Schußell, schencke bier	Amts- und Hofdiener
Kirchweih	grobe schußell brandtwein	Amts- und Hofdiener Laienschwestern in der Küche
	salat, schon rogen, butter, fleisch	Mägde auf dem Wirtschaftshof

Tag (Termin)	Speisen und Getränke	Begünstigte
(Kirchweih)	suppe, genuß, schincken, potthast, gebraten	Chorschwestern
	gebraten, genuß, potthast	Laienschwestern
kuche-tage	ein schincken, brandtwein	Laienschwestern
kucheteich, kuchebrod auf neue Jahr	wein	Patres
kuche Abent	weißbrodt	Chor- und Laienschwestern
Kuchabent den die Äbtissin gibt	wein, brandtwein	Chor- und Laienschwestern
kuch abent, den die kleidermeisterin gibt	mettwurst, schweine schulter und kopf, schonroggen butter	Laienschwestern
	1/2 kopff, gekochtes huhn, rogen, butter	junge Laienschwestern
kuchabend für die Amtsleute	salat, senffleisch, schaffef potthast, schaffe bra- ten, gebratene gans, schon roggen, butter, kaise, fett soppen, Convents Bier	Amtsleute
kuchabend für das Hofvolk	Schußell grob Fleisch, Schencke bier	Hofvolk
	grobe Schußell, schaffe potthast, salat, Convents bier	Kloster-Mägde
Latell-dage	potthast, gebratt, glaß wein	Chor- und Laienschwestern
Marienfeste, alle	weißbrodt	Chor- und Laienschwestern
Memorientage	weißbrodt, wein weißbrodt, brandtwein, potthast, gebratt, schincken	Chorschwestern Laienschwestern

Tag (Termin)	Speisen und Getränke	Begünstigte
Namensfest der Äbtissin	weißbrodt potthast, gebratt, schincken	Chorschwestern Laienschwestern
Prozession	buteram von schon roggem potthast, gebratt (am fol- genden Tage)	Laienschwestern und Küchenmägde Laienschwestern
	Roggensoppen, butter, brodt, conventsbier	Hilfskräfte für diverse Dienste
	genuß, speck, Schweine potthast, butter, schencke bier	Fahnenräger, Fuhr- mann, "Engel"

IV. MASKIERUNG UND VERKLEIDUNG

1. Zur Forschungssituation

Mit Recht stellt Leopold Schmidt fest, daß die Literatur zum "Schodüvelopen" bisher nur sehr gering ist. Er bezeichnet diesen Mangel geradezu als Unterlassungssünde der Brauch- und Spielforschung und verweist darauf, daß ein entsprechendes Stichwort noch nicht einmal im Wörterbuch der deutschen Volkskunde zu finden sei¹.

Die auf den speziellen Gegenstand bezogene Aussage kann man generalisieren: auch über andere Erscheinungsformen von Maskierungen, Verkleidungen und Maskengestalten im Fastnachtsbrauchtum des Untersuchungsraumes ist bisher wenig gearbeitet worden.

Franz Krins² und Irmgard Simon³ geben nur einige Einzelbelege. In neuerer Zeit beschäftigten sich mit dem Problem Ingeborg Böhnke⁴ und Leopold Schmidt⁵ sowie Will-Erich Peuckert⁶. Hildesheimer Quellen hat Wilhelm Hartmann zusammengestellt⁷. Für den Untersuchungsraum unergiebig sind die neueren Forschungsberichte über das Maskenwesen von Leopold Schmidt⁸ und dem Tübinger Arbeitskreis für Faschnachtsforschung⁹.

Die Angaben über Maskierungen im Untersuchungsgebiet sind sehr allgemein gehalten. Auch eine Bezeichnung wie "schodüvel", hinter der man einen fest ausgestalteten Maskentyp vermuten möchte, bietet keine ausreichenden Angaben, die diese Vermutung stützen könnte. Aus diesem Grunde erschien es mir ratsam, den Komplex der Maskierung oder Verkleidung im wesentlichen als Ganzes zu behandeln. Ich halte es nicht für berechtigt, möglichst viele Termini und Elemente der Fastnacht in einen Zusammenhang mit Maskierung zu bringen oder gar als maskierungstechnische Begriffe zu sehen.

Wenn man zum Beispiel von der Bezeichnung "doren", die in Goslar noch 1359 die Bedeutung von "sinelose lüde", Geisteskranke, hat, annimmt, sie scheine "im Laufe der Zeit auf Maskierte bezogen" zu sein, so ist das eine sehr unsichere Aussage, zumal wenn als Parallelbeleg dazu eine Stelle einer Rostocker Bearbeitung von Brants Narrenschiff (1519) angeboten wird.

Ein gemeinsprachlicher Terminus wird hier ohne Berechtigung einem literarischen gleichgestellt. Die Narrengestalt findet in der Literatur jedoch erst zur Zeit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert Eingang und bedeutet wesentlich anderes und wesentlich mehr als die "vastelauendes doren". Die dieser Zeit entstammende Narrenliteratur beschäftigt sich vielmehr mit einem geistesgeschichtlichen Phänomen und beabsichtigt eine Deutung der Zeitsituation. Sebastian Brant setzt Sünde und Narrheit gleich und stellt den Narren dem Weisen als Negativum gegenüber. Das hat mit dem

Sprachgebrauch des 14. Jahrhunderts so wenig zu tun wie mit dem heutigen, in welchem die im Karnevalsbetrieb übliche, unreflektierte Bezeichnung "Narr" positive Bedeutung erlangt hat oder zumindest den Anspruch darauf erheben soll¹¹.

Die Bezeichnung "doren" ist in verschiedenen Quellen festzustellen und erscheint meistens in dem Kompositum "dorendage". Diese Benennung, die sich auf das im Vergleich zum alltäglichen Leben als "unsinnig" erscheinende Fastnachtstreiben bezieht, bedeutet jedoch nicht schon unbedingt eine Abwertung.

So wie sich diese Bezeichnung auf das Fastnachtstreiben und nicht nur auf dessen Maskengestalten bezieht, so verhält es sich auch mit anderen Termini. "Vastelabendlaufen", "vastelavendsbeer", "vastelavendslude" geben noch keinen Hinweis auf Verkleidung oder Maskierung; Verkleidung kann, muß aber durchaus nicht impliziert sein. "Verkappen", "verlarven", "mommen" oder "verkleiden" sind immer noch allgemeine Bezeichnungen, und selbst Termini wie "schodüvel" und "rubunte" heben sich, wie die Untersuchung zeigen wird, nicht sehr aus dieser allgemeinen Bedeutung heraus. Selbst die seit dem 17. Jahrhundert zu belegenden eigentümliche niederdeutsche Bezeichnung "Schabellenkopp" oder "Schabelle" meint keinen eigentlichen Maskentyp.

Die Behauptung Schmidts, in Niedersachsen habe sich im hohen und späten Mittelalter ein Maskenwesen entfaltet, das mit den Schembartläufen Süddeutschlands durchaus vergleichbar erscheine¹², entbehrt meiner Ansicht nach weitgehend der Grundlagen. Schmidt kann nur wenige Belege beibringen, die sich auch qualitativ mit dem Material, wie es zum Beispiel die Schembartbücher bieten, nicht messen können. Es ist ja nicht einmal das Aussehen eines "schodüvels" in seiner eigentlichen Gestalt bekannt, und vom "rubunten" sagt Schmidt selbst, es sei noch unbekannter geblieben¹³. Will man nicht annehmen, durch Zufall seien die meisten der diesbezüglichen Quellen verschwunden oder aber es seien eben nur verhältnismäßig wenige Aufzeichnungen gemacht worden, so kann man nur schließen, daß das Maskenwesen eben bei weitem nicht so ausgebildet war wie in Süddeutschland.

Eine Übersicht über das Quellenmaterial zeigt, daß für Niederdeutschland uneingeschränkt als typisch zu bezeichnende Maskengestalten nicht vorkommen. Wenn von Masken, Larven, Verkleidungen die Rede ist, so bezieht sich das weniger auf Figuren als auf Handlungen. Selten erscheint ein substantivischer Begriff; die Verbalform herrscht vor.

Auch die Verbote sagen fast niemals, man solle sich nicht in eine bestimmte Figur verkleiden, sondern man solle nicht sein "angesichte todecken", "rabunt gaen vormakent", "sick vorkleyden mit larven", "schaduwel lopen". Nur einmal, und das relativ spät, erwähnt eine Chronik die Verkleidung als "turken, heiden und polen", als "duevel und boese geister". Mit diesen Bezeichnungen sind aber auch keine bestimmten Typen mit festgelegtem Gewand, sondern ist nur das Genre der Maskierungen benannt.

Die von Maskierungen in gleich welcher Form berichtenden Belege meinen alle nur Primitivformen der Verkleidung, Kleidertausch der Geschlechter, ungewöhnliche Zusammenstellung der üblichen Kleidungsstücke, Veränderung der üblichen Kleidungsstücke durch Wenden oder gruppenweise veränderte einheitliche Kleidung. Dazu kommt Verstellung des Gesichts durch Tuchlarve, Schminke oder Verhüllung. Die Motivierung ist vornehmlich das Unkenntlichmachen der Person; eine Rolle spielt bei den Prachtgewändern der Bürgeraufzüge in Münster und Hildesheim sicherlich auch das Prunken aus Prestige Gründen. Dieser Zug ist natürlich nicht ausschließlich den Fastnachtsaufzügen vorbehalten, sondern auch zu anderen Gelegenheiten zu beobachten¹⁴.

2. Das Maskenwesen in Niederdeutschland

Ingeborg Böhnke hat in ihrer Arbeit¹⁵ den Versuch unternommen, einen "Beitrag zur Geschichte der Maske" zu leisten. Sie kommt ähnlich wie Schmidt zu dem Ergebnis, im Vergleich zu Süddeutschland habe auch in Niederdeutschland "lange Zeit ein sehr lebendiges und vielfältiges Maskentreiben geherrscht"¹⁶. Nach eingehender Untersuchung der Quellen kann ich dem nur zustimmen, wenn man unter "Maskentreiben" nicht etwa Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen verstehen will, bei dem bestimmte, auf einen Typ festgelegte und immer wiederkehrende Maskengestalten auftreten. Gerade das nämlich trifft für Niederdeutschland nicht zu; man kann hier wohl im allgemeinen und für West- und Ostfalen im besonderen die Tatsache belegen, daß in der Zeit von Weihnachten bis Fastnacht Umgänge verkleideter (vermummter, verlarvter) Personen üblich waren, nicht aber, daß bestimmte, nach Körper- oder Gesichtsmaskierung charakteristische Typen anzutreffen sind.

Ingeborg Böhnke geht methodisch so vor, daß sie eine Wortuntersuchung "maskierungstechnischer Begriffe" ihren Erörterungen voranstellt. Dabei unterscheidet sie allgemeine Bezeichnungen für Masken, Maskierungen und Maskierte¹⁷ und besondere Bezeichnungen für die Maskierung¹⁸. Sie schränkt bezüglich ihrer ersten Gruppe bereits selbst ein, daß "vastel-avond tho loipende" nicht unbedingt mit "maskiert laufen" gleichzusetzen sei. Sie meint jedoch, damit rechnen zu dürfen, daß die Maskierung mit eingeschlossen und nicht nur der bloße Heischeumzug gemeint gewesen sei. Das stellt die Problematik einer solchen Unterscheidung von allgemeinen und besonderen Bezeichnungen für die Maskierung deutlich heraus. Diese Einschränkung gilt nämlich ebenso für den Begriff "doren", während "vlegen", Kappe und Larve keine allgemeinen Bezeichnungen für Masken, Maskierungen und Maskierte sind, sondern nur Teile einer oft nicht mehr näher zu bestimmenden Verkleidung.

Den Begriff "mummenschantze" nehme ich aus diesem Zusammenhang heraus, wenn auch Moser¹⁹ der Auffassung ist "mummen" und "mummenschantzen" hätten beide die Bedeutungen "Glücksspiele treiben" und "verkleidet gehen" gehabt. Die Bestätigung für diese Annahme sieht er in den Belegen Böhnkes²⁰. Nach der münsterischen Chronik von Röchel ist jedoch nur "mummen" = "verkleiden" und "mummenschantzen" = "Glücks-

spiele treiben" anzusehen. Zumindest für den Untersuchungszeitraum scheint diese Unterscheidung Geltung gehabt zu haben²¹. So bleibt lediglich der sehr allgemeine Terminus "mommerie" übrig.

3. Schoduveel und Rubunte

Von den als besondere Bezeichnungen genannten Typen begegnen im Untersuchungsgebiet nur "schoduveel" und "rubunte". Inwieweit es sich dabei tatsächlich um typische Erscheinungsformen handelt, soll im folgenden untersucht werden. Ich gehe bei dieser Darstellung von vornherein davon aus, daß die verschiedenen Bezeichnungen²² alle im Prinzip auf den gleichen Sachverhalt des Umgangs verkleideter Personen bezogen sind und deshalb nicht isoliert betrachtet werden dürfen.

Dabei muß selbstverständlich solchen Bezeichnungen wie "schoduveel" und "rubunte" besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, weil man gerade hinter diesen Benennungen typische Maskenfiguren zu vermuten geneigt ist. Daß das nicht oder nur sehr bedingt zutrifft, werde ich zu beweisen suchen.

Ich habe in diesem Kapitel nur solche Notizen zusammengestellt, die eindeutigen Primärbezug zum Winterbrauchtum haben; dabei sind Figuren wie Schimmelreiter und Erbsbär, die vereinzelt und spät auch für Untersuchungsraum und -zeit belegt sind, zunächst jedoch ausgeklammert, ebenso die Figuren der höfischen Inventionen und spätere Termini wie Schabelle, Schabellenkopp²³. Die hier zu behandelnden Umzüge verkleideter Personen sind zum Teil organisiert, unterscheiden sich aber wesentlich von Spielen mit Handlungsablauf wie zum Beispiel Schautanz, Zielritt und Funeral- oder Exekutionsspiel zum Ende der Fastnachtszeit.

Während wir aus der münsterischen Chronik Röchells keinen Hinweis auf den "schoduveel" haben²⁴, finden sich für andere niederdeutsche Städte, insbesondere für Hildesheim und Braunschweig, ausführliche Berichte.

Zur Einführung der problematischen Figur des "schoduveels" bietet sich eine braunschweigische Bekanntmachung von 1408 an: "Wu men de schoduvele kundeghet". Termin der Brauchübung ist die Weihnachtszeit; da sich der Lauf der Schauteufel bereits 1293 in der gleichen Stadt zu Fastnacht belegt findet, darf man wohl auch obige Quelle in diesem Zusammenhang heranziehen²⁵. Der Rat läßt durch Bürgermeister und Schreiber bekannt machen, "wu de schodüwele ore dingk holden schullen". Die Anführer jeder Rotte haben beim Bürgermeister des Stadtteils, in dem sie laufen will, ein Geldpfand zu hinterlegen, damit die Regulierung eventueller "vngevoeghe" von vornherein abgesichert ist. Unter "vngevoeghen" sind zum Beispiel Verstöße gegen Einschränkungen zu verstehen, die der Rat macht: Die "schodüwele" dürfen sich nicht in Kirchen, auf Kirchhöfen, in Badestuben oder Schulen zeigen; sie dürfen keinerlei Aktionen gegen geistliche Personen richten.

Mir scheint, daß die "schodüwel" zumindest von dem Zeitpunkt an, wo sie vermehrt zur Fastnacht auftreten, auch dann gemeint sind, wenn Verordnungen gegen Rubuntelaufen, Vermummen oder Gesichtsmaskierungen ge-

richtet werden. Der Termin ist nicht immer genau zu bestimmen, wenn auch Böhnke feststellt, das Schodüvelllaufen sei bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als weihnachtliches Brauchtum bezeugt und dann meint, eine allmähliche Übertragung auf die Fastnachtszeit sehen zu sollen²⁶. Dem ist entgegenzusetzen, daß die ersten Schodüvelbelege für Fastnacht weit- aus früher auftauchen als solche für Weihnachten und man also sagen darf, daß der Maskenlauf schon früh zu beiden Terminen üblich war. Jedenfalls trifft dies für die Zeit zu, über die die Quellen berichten; für die Stützung der Annahme einer allmählichen Verschiebung von Weihnachten auf Fastnacht müßten ältere Quellen beigebracht werden. Solches Material fehlt jedoch völlig²⁷.

1. Das Wort "schodüvel"

Während der Wortbestandteil "düvel" auf eine Teufelsgestalt zu verweisen scheint²⁸, ist der Wortbestandteil "scho" nicht geeignet, über die Art der Kostümierung Aufschluß zu geben. Eventuell kann man ihn im Zusammenhang mit dem Verb "lophen", mit dem das Substantiv häufig verbunden ist, als Aussage über die Art des Agierens ansehen²⁹.

Das mittelniederdeutsche Wörterbuch³⁰ verweist auf die Ableitung von "scho" = Schuh, die sich auf das liptinische Kapitular von 742 beruft. Es heißt da "De pagani cursu, quem yrias nominant, scisis pannis vel calciamentis". Demnach seien die "schodüvel" mit zerschnittenen Schuhen, verkleidet in Häute von Hirschen und anderen Tieren, umgegangen. Diese Annahme beruht aber nur auf der Wortähnlichkeit; überdies ist der große zeitliche Abstand zwischen dem Kapitular und dem ersten Beleg ein weiterer Unsicherheitsfaktor. Die Aussage des Kapitulars scheint mir eher im Zusammenhang mit den zu dieser Zeit häufig als verpönt genannten Hirschverkleidungen der Bußbücher und entsprechender amtskirchlicher Literatur zu stehen.

Als andere Ableitungsmöglichkeiten nennt das mittelniederdeutsche Wörterbuch "Schauteufel" von "schowen" = "schauen" und "Schuchteufel" von "schuwen" = "scheuen". Für diese Etymologie, die auch nach Meinung des Wörterbuchs mit gewissen Einschränkungen noch am meisten für sich hat, spricht die Bedeutung von "larva" = "geschu, schuch, womit man jemanden scheucht, in Furcht setzt". Die Annahme fände weitere Stützung durch die Verweise auf "schu" (adjektivisch und substantivisch), die das Wörterbuch nicht bietet. Adjektivische Bedeutung ist "scheu, furchtsam"³¹, substantivische "Gegenstand des Spottes, Popanz"³². Da auch die Verbalform "schu(wen)" die gleiche Bedeutung hat, nämlich "scheuen, zurückscheuen vor", ist die Annahme, in dem Schodüvel eine Schreckmaske zu sehen, wohl berechtigt. Der verbale Bestandteil des Kompositums "schodüvellophen" bestärkt diese Annahme³³.

Die Art des Agierens wird uns in verschiedenen Quellen als wildes Umherlaufen geschildert, das oft genug in echte Raserei ausgeartet zu sein scheint, gegen dessen Folgen sich die Obrigkeit durch vorherige Pfandnahme absicherte, das sie bestrafen mußte, das häufig in politischen Ausein-

andersetzungen als Demonstration des Unwillens diente und sogar politischen Mord ermöglichte, das zu Totschlag führen konnte, vor dem die Bürger ausdrücklich gewarnt werden mußten und das durch Reglementierung unter Kontrolle zu halten gesucht wurde. Alle diese Züge sprechen für eine Schreckmaske. Das liegt natürlich auch bereits in der Bezeichnung "düvel" begründet; der Aussagewert wird durch die Zusammensetzung mit "scho", wenn es im oben dargelegten Sinn verstanden wird, noch verstärkt.

Will man eine tatsächliche Teufelsmaske annehmen, so sei nur darauf verwiesen, daß in den Schauspielen, die zur Fastnachtszeit aufgeführt wurden, besonders in den geistlichen Komödien, die Teufelsgestalt nicht selten war. 1513 ist unter den sechs "burgen", die auf dem Markt von Dortmund zur Vorführung des Antichristspieles aufgebaut waren, eine "die holle mit vil gruwelichen und helschen duveln". Eine Lüneburger Quelle berichtet für 1573 geradezu von einer Teufelslarve. In einer Abrechnung über die Kosten, die durch die Ausrichtung der Aufführung entstanden, erscheint neben dem "doden klee" auch eine Summe, die ausgegeben wurde "vor des duvels larven an tho strikende". Es ist also nicht ausgeschlossen, daß sich die Aufmachung der "schodüvel" auf die Theaterfigur auswirkte. Dagegen kann der "schodüvel" nicht aus der erst viel später belegten Fastnachtsszene hervorgegangen sein.

Dieser Maskierungstyp ist der einzige, den man für Niederdeutschland mit Vorbehalt als echten Maskentyp bezeichnen könnte, wobei noch einmal daran erinnert werden muß, daß die Fastnacht den Typ aus dem Weihnachtsbrauchtum übernommen haben könnte. Jedenfalls handelt es sich dabei nicht um eine ausschließliche Fastnachtsmaske. Was wir sonst von Vermummungen und Verkleidungen hören, ist nicht geeignet, als Aussage für Maskentypen herangezogen zu werden. Die oft anzutreffende Formulierung "mit vordeckendem antlate" kann jede Art von Gesichtsmaskierung bedeuten, wie zum Beispiel Rußfärbung, Papier- oder Tuchlarve.

2. Das Wort "rubunte"

Bevor ich dem "schodüvel" als dem interessantesten Phänomen des Maskenwesens der niederdeutschen Fastnacht eingehendere Darstellung widme, muß eine andere Bezeichnung auf ihren Aussagewert bezüglich Maskierung oder Verkleidung untersucht werden. Es handelt sich um das "rubunte gan", "-lophen" oder "-riden". Da die Zahl der Belege nicht eben groß, die Wortform nicht einheitlich ist, ist es schwer, eine der möglichen Deutungen als richtig anzuerkennen und die anderen zu verwerfen. Man darf wohl aus dem Kontext schließen, daß die mit "rubunte lophen" bezeichnete Handlung ähnlich zu sehen ist wie das "Schodüvellophen". Ob aber eine Substantivform "rubunt" überhaupt angenommen werden darf, ist fraglich. Damit entfallen jedoch alle Deutungen, die in "rubunt" eine bestimmte Maskenfigur sehen. Es bleibt nur die Möglichkeit, den Terminus als eine Sammelbezeichnung anzusehen, die mehr die Art und Weise eines Umganges als das Auftreten bestimmter Figuren betrifft.

Die wesentlichen Deutungsmöglichkeiten sollen kurz skizziert werden³⁴. Stumpfl entwickelt unter Heranziehung verschiedenster Parallelen die Theorie, daß das "robunten gan" zu Fastnacht auf kultbündische Lärmumzüge zu beziehen sei, "in welchen menschliche Repräsentanz der Toten die wilde Jagd darstellen, wobei das Geisterroß, das Hobbyhorse oder Robin-Pferd im Mittelpunkt steht"³⁵. Ich kann mich Böhnke, die Stumpfls Erklärung als immerhin möglich ansieht, nicht anschließen. Abgesehen davon, daß der Zusammenhang zwischen "Rubin" und "rubunte" sprachlich tatsächlich vollkommen unklar ist, geben die Quellen nicht den geringsten Hinweis auf eine Pferdegestalt, die doch sicher irgendwo einmal genannt worden wäre, hätte sie wirklich im Mittelpunkt eines Umganges gestanden. Der namentlich in der älteren Forschung häufige Rückschluß auf kultbündische Herkunft ist hypothetisch. Der Verweis auf die "Ruperte" geschieht auch nur wegen des zufälligen Gleichklangs und ist ebenfalls unzureichend.

Das mittelniederdeutsche Wörterbuch entscheidet sich für die Form "rabunte" und legt diesem Wort das mhd. "rabine", "rabin", "rabbin" = "Rennen, Anrennen des Streitrosses"³⁶ zugrunde. "Rabunte" ist jedoch zu wenig belegt, als daß diese Erklärung zu überzeugen vermöchte³⁷.

Eine sehr viel wahrscheinlichere Deutungsmöglichkeit scheint mir darin gegeben zu sein, nicht eine Wurzel für das ganze Wort zu suchen, sondern dessen Bestandteile "ru" und "bunte" zu betrachten³⁸. Die Bedeutung des Wortes "ru", "ruch", "ruw" ist sicher mit "rauch, haaricht, zottig" gegeben³⁹. Die Nebenbedeutung "unwirsch, ungebildet, wild" kann wohl nicht herangezogen werden, denn wenn auch damit das Wesen der Maskenläufer charakterisiert wäre, so dürfte doch ihr Aussehen die Bezeichnung geprägt haben⁴⁰.

Das Wort "bunt" hingegen ist nicht so eindeutig zu erklären. Mhd. kann es sowohl "schwarz und weiß gefleckt" oder "gestreift" (gestreiftes Pelzwerk, Buntwerk) als auch "Band, Fessel, Zusammengebundenes"⁴¹, mnd. entsprechend "bunt, buntwerk" = "Pelzwerk, Bund, Bündel" bedeuten. Die Annahme, es handele sich um Dürrmasken, ist abzulehnen, "weil die einzige Quelle, die eine entsprechende Form bietet, offensichtlich eine hochdeutsche Übertragung ist"⁴².

In diesem Zusammenhang ist die Feststellung Bruno Schiers, daß die Pelzmode erst seit 1900 dazu übergegangen sei, die haarige Seite des Pelzes nach außen zu kehren, von Bedeutung. Die Umkehr der alltäglichen Gepflogenheit hätte also eine sehr einfache Möglichkeit der Verkleidung gegeben, wie sie tatsächlich im 19. Jahrhundert und später vor allem im ländlichen Bereich oft nur im Schwärzen des Gesichts und im Umdrehen der Jacke "auf links", also mit dem Futter nach außen, bestand.

Die Veränderung der Kleidung durch Umdrehen des Pelzes läßt sich durch eine bemerkenswerte Notiz des Braunschweiger Schichtbuches belegen. 1446, während der langandauernden innerstädtischen Auseinandersetzungen, kam es um Martini zu einem Auftritt, bei dem "itlike von den pertiebroderen gingen und togen wulfespilse an unde kerden dat ru butten unde hengeden de kralensnorre vordwere in den hals". Damit ist einmal klar bewiesen, daß

zu der Zeit, in der auch das "rubunte" gehen belegt ist, die einfache Veränderung der Kleidung durch Wenden bekannt war. Zum anderen liefert die Formulierung der Chronik: "kerden dat ru butten" eine Wortverbindung, die von allen angebotenen Herleitungsformen die größte Ähnlichkeit mit "rubunten" hat. Damit ist natürlich noch kein endgültiger Beweis geführt; ein solcher wird jedoch auch kaum jemals möglich sein. Ich sehe die Ableitung "ru butten" - "rubunten" als durchaus möglich an; jedenfalls spricht weniger gegen sie, als es bei den anderen Etymologisierungsversuchen der Fall ist. Hier ist lediglich der sprachliche Wandel von "butten" nach "bunten" problematisch. Anders verhält es sich mit dem Informationsgehalt der Formulierung. Die Etymologie, die von "ru" = "zottig" und "bunt" = "gefleckt" ausgeht, bietet ja nur zwei Adjektive, die Ähnliches aussagen; die hier angeführte Ableitung geht aber von Adjektiv und Präposition aus, die in einem sinnvollen Zusammenhang stehen und voneinander abhängig sind.

Ob mit der einfachen, aber wirkungsvollen Veränderung der Kleidung der Hauptzweck schon erfüllt war oder ob tatsächlich durch die wie auch immer geartete zottige Vermummung dem Träger nicht nur wildes Aussehen, sondern auch wilde Art im Sinne dämonischen Auftretens verliehen werden sollte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Man darf allerdings einen Hinweis darauf in der Tatsache erblicken, daß das Rabunt-Gehen vor allem im südlichen Niedersachsen bis in den Harz hinein vorkommt und daß gerade dieses Gebiet eine besondere Vorliebe für die spätere Wildemannsgestalt hat⁴³.

3. Aussehen der Schoduwel

Aus lediglich einer Quelle erfahren wir etwas über das Aussehen der "schoduwel". Im Diarium des Hildesheimer Bürgermeistersohnes Henning Brandis wird berichtet, daß der Lauf der Schauteufel nicht nur der Genehmigung des Rates bedurfte, sondern auch gewisse Organisation voraussetzte, zu deren Gewährleistung Scheffer gewählt wurden. Die Gruppe - es wird von 23 Bürgern und Bürgersöhnen gesprochen - muß sich einig sein, wie sie den "schoduwel" haben will. Die Quelle bezieht sich nur auf eine Übereinkunft hinsichtlich der Kleidung, die grau und rot gehalten sein soll. Auch die Larve soll diese Farben zeigen. Ein kleiner Filzhut mit drei Straußfedern in grau, rot und silberweiß wird vorgeschrieben, um den ein brauner Seidenschleier von einer halben Elle Länge geschlungen werden soll. Die Angabe "wolden hebben de lochteren mauwen bespanget" kann nur auf zusätzlichen Schmuck, der am linken Ärmel getragen wird, hinweisen⁴⁴. Zu diesen Details, die keine ungewöhnlichen Attribute der modischen Tracht erwähnen, kommt die Gesichtslarve hinzu. Sie wird, wie bereits erwähnt, durch gleiche Farbwahl dem allgemeinen Charakter des Habits angepaßt⁴⁵.

Unter dem 24., 26., 27., 28. und 29. Dezember werden weitere Details zum Kostüm und zur Art der Brauchübung mitgeteilt. Dabei mutet es zunächst seltsam an, daß die Maskengänger keinerlei weitere Auflagen erhalten, der Rat aber bekanntmachen läßt, es möge sich niemand an den "schoduweln" vergreifen. Diese Anordnung wird indes verständlich durch die dem Verbot angeschlossene Bemerkung, ein solcher Übergriff könne wohl aus

Neid oder Haß erfolgen. Die prunkvolle Ausstattung, der geordnete Umzug mit Spielleuten und Ratsherren und die Eitelkeit, mit der der Bürgermeisterohn die überdurchschnittlichen Kosten seines Gewandes und Schmuckes sowie die Zahl der ihn begleitenden Knechte hinweist, macht deutlich, daß ein solcher Aufzug geeignet sein konnte, Neid und Haß zu erregen.

Daß die derartig beschriebenen "schodüwel" nicht mehr die ursprüngliche Form dieser Maske darstellen, ist wohl offensichtlich. Aus dem Scheuchteufel ist ein Schauteufel geworden, aus dem wilden und gefährlichen Umgang ein gesitteter, prunkvoller Aufzug. Man darf sagen, daß von der einstigen Brauchübung nur der Name übrig geblieben ist; alle anderen Elemente haben sich verändert.

4. Art des Umgangs der Schodüvel

Sinn und Beweggrund dieser eigentümlichen Umzüge werden verschieden interpretiert. Während Peuckert und mit ihm Hartmann Reminiscenzen an vorchristliche Knabenschaftliche oder männerbündische Riten vermuten, findet sich bei Zeppenfeldt⁴⁶ die interessante Bemerkung, es sei in Hildesheim hergebracht gewesen, "daß unter öffentlicher Autorität alljährlich eine politisch-religiöse Farce unter dem Namen: das Laufen der Schauteufel, gegeben ward, welche bildlich vorstellte, daß durch Christi Geburt der Teufel ... gedemüthigt worden"⁴⁷.

Während sich für den zweiten Teil dieser Theorie keinerlei Beweis führen läßt, lohnt es sich, dem Hinweis auf den politischen Charakter des Umgangs nachzugehen. Für die Hildesheimer Verhältnisse kann man weniger von politischer oder sozialer Motivation sprechen, als es bei den Braunschweiger Auftritten der Fall ist. Hier wird der brauchtümliche Umgang, gleich welchen Ursprungs auch immer, als ein Kampfmittel bei der sozialen Auseinandersetzung gebraucht⁴⁸. Deutlich wird diese Tendenz, wenn ausdrücklich betont wird, daß im "schodüveln" eine beleidigende Absicht durchaus gesehen werden kann⁴⁹. Auch die ausführliche Braunschweiger Verordnung von 1408 kann noch als Reglement der politischen Demonstration angesehen werden, wenn man die Passagen betrachtet, die das Auftreten der "schodüvel" verbietet und Aktionen gegen bestimmte Personengruppen untersagt. Es ist dabei auch zu beachten, daß Wert darauf gelegt wird, daß die Bürgermeister der einzelnen Weichbilder zur Pfandnahme verpflichtet werden. Das bedeutet, daß die Schodüvelgruppen in den einzelnen durchaus selbständigen Stadtgemeinden für sich laufen und wahrscheinlich gelegentlich möglichen Zusammenstößen mit anderen Gruppen vorgebeugt werden soll. Die innerstädtischen Spannungen fanden noch Jahre später Ausdruck in brauchtümlicher Form mit Rügecharakter. 1413 richtet sich eine Partei gegen die andere mit "frevelworden myt gedichten, breve antoslaende, schodüvel to lopen"⁵⁰. Daß es sich in Braunschweig nicht um primäre Demonstrationsbräuche handelte, zeigt ein Beleg von 1425, der berichtet, daß die Stadt den "schodüveln" für die Bewirtung des Herzogs Otto von Greene eine Mark zur Bestreitung der Kosten zuschießt⁵¹.

Die zweite größere Beleggruppe ist Hildesheimer Provenienz. Der erste Beleg datiert von 1418. Hier wird über die Trägerschaft noch nichts gesagt. Wir erfahren nur, daß der Rat der Stadt den "schodüveln" an zwei Terminen - Stephanstag und Johannistag - Weingaben zukommen läßt und daß der Herzog von Sachsen und der Graf von Hoya sich die Aufführungen ansehen. Wir haben, wie aus den späteren Quellen noch deutlicher hervorgeht, hier also eine obrigkeitlich nicht nur geduldete, sondern sogar geförderte Handlung zu vermerken, die für die hochgestellten Gäste der Stadt sehenswert ist⁵².

Die prächtige Ausgestaltung des patrizischen Brauchtums beschreibt der erwähnte ausführliche Bericht von 1474. Ob wir damit jedoch das eigentliche, eine Sonder- oder eine Spätform des Schodüvel-Laufens vor uns haben, bedarf näherer Erörterung. Dazu ist ein in vielen Berichten erwähnter Totschlag anlässlich eines Schodüvelaufzuges heranzuziehen. Diese Berichte orientieren sich fast alle an einem Hildesheimer Gedenkstein, dem sogenannten Schauteufelskreuz⁵³. Die verschiedenen Quellen sind zusammengestellt von Wilhelm Hartmann⁵⁴. Es handelt sich um zwei Belege, die die Jahreszahl 1428 angeben⁵⁵ und um fünf Nennungen, die Hartmann aufgrund von Archivalien beibringen konnte und welche die Jahreszahl 1478 bieten⁵⁶. Hinzu kommen Lokalsagen, welche die Errichtung des Kreuzes zum Gegenstand haben, hinsichtlich der Datierung jedoch unbrauchbar sind.

Die verschiedenen Quellen hat Hartmann sorgfältig auf ihre Abhängigkeit überprüft. In der Datierungsfrage kommt er zu dem Ergebnis, daß der Totschlag bzw. die Setzung des Kreuzes im Jahre 1378 erfolgt sein müsse und schon der Bericht bei Leibniz aufgrund eines Lesefehlers die falsche Jahreszahl 1428 habe. Diese Datierung, die aufgrund der Untersuchung Hartmanns wohl als gesichert angesehen werden darf, läßt den Totschlagsbericht im Vergleich zu den anderen Schodüvel-Belegen auch brauchtumsgeschichtlich wahrscheinlicher werden. Für 1474 ist der Brauch als ein reglementierter und emanzipierter Schaubrauch geschildert. Es ist kaum anzunehmen, daß dieser Brauch kaum 50 Jahre früher noch wildes und gefährliches Toben gewesen sein soll. Mit der Datierung auf 1378 ist er auch den Braunschweiger Belegen von 1293, 1374 und vor allem 1408 viel eher zuzuordnen, die alle den wilden Charakter dieses Laufes betonen. Der Beleg rückt somit an die Spitze der Hildesheimer Gruppe. Wenn, wie man wohl vermuten darf, der Brauch nach dem Totschlag zunächst verboten wurde, so scheint dieses Verbot nicht sehr lange wirksam gewesen zu sein, da 1407 bereits wieder eine Weingabe des Rates an die "schodüvel" verzeichnet wird. Diese Notiz läßt vermuten, daß der Brauch nicht erst in diesem Jahre wieder aufgenommen wurde. Eine länger andauernde Unterbrechung oder völlige Aussetzung der Fastnachtsfeier ist indessen nicht anzunehmen. Wenn zwischen dem ersten und dem folgenden Schodüvel-Beleg auch eine Spanne von fast 30 Jahren liegt, so zeigen die Stadtrechnungen, beginnend mit 1379, fast alljährlich wiederkehrende Ausgaben für den "vastelavent" an⁵⁷.

Es ist also immerhin möglich, daß die Schodüvelumzüge, ohne als solche bezeichnet zu werden, ohne oder mit nur geringer Unterbrechung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber auch in der zweiten des 14. Jahrhunderts schon, alljährlich stattgefunden haben.

Durch den Totschlagsbericht erfahren wir von einem völlig anderen Betragen, als es 1474 üblich gewesen war. Die erste Erwähnung des Totschlags besagt, daß elf Schauteufel auf den Straßen liefen, von denen einige erschlagen wurden, da sie "övell up der straten anstellenden". Wer an wem den Totschlag verübte, bleibt indessen auch nach den anderen Quellen unklar.

Allen diesen Berichten ist derselbe Orientierungspunkt gemeinsam, den auch zwei Sagenfassungen haben. Die erste der infrage kommenden Sagen⁵⁸ erzählt, ein junger Geselle habe sich beim Fastnachtsaufzug als Anführer zur Verfügung gestellt und sei an der Spitze seiner Schar durch viele Straßen getobt, bis zu dem Platz, an dem später das Kreuz gesetzt worden sei. Dort sei ihnen ein anderer Zug "leibhaftiger Teufel" entgegengekommen, dessen Anführer "der böse Feind" gewesen sei und den jungen Gesellen als seinen "Nachhaffer" erschlagen habe. Daraufhin "riß alles aus, was Beine hatte, und der höllische Spuk verschwand mit großem Lärm und Stank in der Luft"⁵⁹.

Mir scheint, daß in diesem Falle die Sagentradiation den echten Kern der Geschichte und damit einen wesentlichen Charakterzug des Schodüvelumzuges besser als die archivalischen Quellen bewahrt hat. Dort heißt es nämlich, von einer 1428 laufenden Gruppe von elf namentlich genannten Schodüveln seien etliche erschlagen worden, weil sie Unfug auf den Straßen trieben, "deden frauwen, megde und kinder verfehren"⁶⁰. Ähnlich berichtet eine andere Quelle⁶¹. Abweichend wird hier jedoch von 10 statt 11 Personen gesprochen, die im Jahre 1478 (statt 1428) gelaufen seien. Ganz neu ist die Mitteilung, daß einige - zumindest einer - der Teufel von Bürgern erschlagen worden seien oder sei⁶². Schließlich sind die Quellen anzuführen, die von der Tötung eines Maskenläufers berichten. Danach soll er von einem Kürschnerjungen mit einer Bierkanne erschlagen worden sein, weil jener diesen erschreckt habe⁶³.

Die Lesart, es seien einige der Schodüvel von Bürgern getötet worden, weil sie Frauen, Mägde und Kinder erschreckt hätten, klingt nicht sehr wahrscheinlich. Eine solche Tat hätte unbedingt ein gerichtliches Nachspiel gehabt; ebenso wie die zweite Version, nach der ein Lehrjunge einen Bürgersohn, sei es im Affekt oder in Notwehr, in seiner Rolle als Schodüvel erschlagen habe. So lange aber über eine solche gerichtliche Untersuchung keine Materialien aufzufinden sind, kann man den beiden Versionen nicht mehr und nicht weniger glauben als dem Kern der Sagenfassung, also der Begegnung zweier Gruppen, von denen die Sage den zweiten als eine Schar leibhaftiger Teufel bezeichnet. Sieht man diesen Zug als eine aus einem anderen Stadtteil kommende Truppe an, so erscheint der Sagenbericht plötzlich in einem ganz anderen Licht.

Es muß dazu gesagt werden, daß wie in Braunschweig auch in Hildesheim Schauteufelgruppen aus verschiedenen Stadtteilen genannt werden. Hier war es hingegen anscheinend nicht üblich, daß die einzelnen Gruppen nur in ihrem Weichbild blieben, sondern auch andere Stadtteile aufsuchten⁶⁴, somit Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Scharen möglich waren. Ein solcher Zusammenstoß mit Totschlagsfolge würde das fluchtartige, sofortige Verschwinden aller Beteiligten erklären. Daß hier gleichfalls keine Prozeßakten erwähnt werden oder aufzufinden sind, könnte damit begründet werden, daß keine der beteiligten Gruppen Interesse daran gehabt haben dürfte, durch langwierige Untersuchungen unliebsame Konsequenzen zu befördern. Dieses Handeln entspräche dem Grundsatz mittelalterlicher Praxis: "War nin klegler en were, dar en were ock nin gerichte"⁶⁵.

Diese Annahme ist zwar quellenmäßig nicht zu beweisen, doch soll hier weniger der Einzelfall untersucht werden - und das würde geschehen, wenn man die Tötung eines oder mehrerer Schodüvel durch Bürger oder den Kürschnerjungen annehmen würde - als vielmehr aufgezeigt werden, daß der Schodüvelllauf keineswegs von Anfang an und durchgängig ein gesitteter, prächtiger Schau-Umzug mit Ratsbeteiligung, Gottesdienstbesuch und Musik gewesen sein kann.

Man kann diese Aussage fundieren, indem man die Notizen hinzunimmt, die zwar nicht speziell die Maskenbezeichnung "schodüvel" bringen, aber im wesentlichen den gleichen Sachverhalt meinen. Das in der Sagenfassung erwähnte Verbot des Schodüvelllaufens erscheint nämlich nicht in der zu erwartenden Form; das erste Hildesheimer Verbot, in dem auf den Schauteufel wörtlich Bezug genommen wird, stammt aus dem Jahre 1614. Es soll darauf geachtet werden, daß "sonderlich aber das Lauffen der Schuh teuffel pauren und Narren auff der Straßen verpleiben muege". Bereits 1506 aber wird der Umgang mit "vordeckedem anlate" verboten. Dieses Verbot wird nun ständig wiederholt und muß auch die Schodüvel betroffen haben, ohne daß sie besonders genannt werden. Daß derlei Reglementierungen in anderen Städten schon weitaus früher erfolgten⁶⁶, mag daran liegen, daß in Hildesheim der Schodüvelllauf Sache des Patriziats war und es nicht im Interesse des Rates lag, das Treiben zu verbieten.

5. Ursprung

Über eine Ursprungsschicht, die mögliche Herkunft und Entstehung des Teufelsumzuges ist anhand der Quellen keine Aussage zu machen. Dies gilt auch für die allgemein gehaltenen Notierungen über das sonstige Verkleidungswesen. Hartmann wertet den Bericht des Jahres 1474 als Zeichen des besonderen Ranges, den der Schodüvel eingenommen habe. Außerdem schließt er daraus, "daß der Schodüvel" als "ein Volksbrauch, der als eine festgefügte Tradition aus alter, nicht mehr klar erkennbarer Zeit" angesehen werden muß⁶⁷.

Diesen Hinweis auf nicht zu ergründende Ursprungsschicht kann man nur unterstreichen. Jedoch berechtigt die Form des Schodüvelllaufes, von der Hartmann hier ausgeht, überhaupt nicht zu einer Aussage über den Ur-

sprung des Brauches. Alle genannten Merkmale lassen lediglich auf eine Spätform schließen, die einen älteren und leicht zu Exzessen führenden Umzug völlig reglementiert, kontrolliert und in die Sphäre offizieller Rechtsbräuche integriert hat. Insofern unterscheiden sich auch die Belege Braunschweig 1408 und Hildesheim 1474 wesentlich; im ersten Fall soll die Ratsverordnung der Bürger vor den Schauteufeln, im zweiten die Schauteufel vor den Bürgern schützen.

Es kann nur immer wieder festgestellt werden, daß das Maskenwesen sicher älter ist als seine erste Erwähnung in den Quellen; den in den verschiedenen Beiträgen angestellten Vermutungen bezüglich des Alters der Maskenumzüge kann man soweit folgen, daß sie sicher nicht erst im städtischen Umkreis ihren Ursprung haben. Ob sie aber aus vorbürgerlicher Zeit stammen oder unter Aufnahme noch älterer Vorstellungsinhalte gestaltet, umgestaltet oder weiterentwickelt worden sind, wird eine offene Frage bleiben⁶⁸.

6. Verbreitung

Neben Hildesheim und Braunschweig nennen die Quellen Göttingen, Magdeburg, Goslar, Hannoversch-Münden, Duderstadt, Soest, Bockenem, Warburg als Belege für das Auftreten von Schodüveln. Die geringe Zahl von Belegen für westfälische Städte ist auffällig, wobei noch zu beachten ist, daß in Warburg selbst der Brauch anscheinend nicht heimisch war, sondern die Schodüvel aus den umliegenden Dörfern Körbecke (Kreis Warburg), Wettelingen (Kreis Kassel), Wethen (Kreis Waldeck), Liebenau (Kreis Hofgeismar) und Niederlistingen (Kreis Wolfhagen) kamen. In Warburg scheint es sich auch bereits um Vorführ-Brauchtum mit Heischecharakter zu handeln, da der Terminus "schodüveltänzer" lautet und im Zusammenhang mit Bügel- und Schwerttänzern genannt wird⁶⁹. So bleiben für Westfalen nur die Soester Belege von 1418, 1530 und 1532 relevant⁷⁰.

Die Rubunte-Belege erweitern diesen Rahmen nicht. Außer den bereits genannten Belegorten Braunschweig und Hildesheim erscheinen hier noch Hameln, Lüneburg und Wernigerode. Nimmt man sonstige Angaben über Verkleidungen (Kleidertausch der Geschlechter, ungewöhnliche Kleidung, Tuch-, Papier- und Schminke-, Strohmäsk - ein Einzelbeleg Soest 1483 -, Verkleiden oder Vermummen ohne genauere Angaben, Verkleidung beim Fastnachtsspiel) hinzu, so sind nur noch Dortmund, Celle und Münster und Wittgenstein anzufügen.

7. Tradition

Die stadthistorischen Quellen von Hildesheim geben für den Zeitraum vom 13. bis zum 16. Jahrhundert Belege nur für die Jahre 1378, 1407, 1418, (1428), 1437, 1474, (1478). Hartmann schließt aus dem Fehlen einschlägiger Aufzeichnungen in den übrigen erhaltenen Weinaufsätzen, daß der Brauch im 15. Jahrhundert nicht mehr alljährlich geübt wurde. Im 16. Jahrhundert scheint er nicht mehr bekannt zu sein, da die Chronisten nicht mehr aus eigenem Erleben berichteten. Wie ich bereits festge-

stellt habe⁷¹, ist jedoch wohl möglich, daß die Schodüvelumzüge bis Mitte des 15. Jahrhunderts alljährlich in Übung waren. Daß wenig später der Brauch in Vergessenheit geriet, ist auch nicht mit Sicherheit zu behaupten. Jedenfalls wird noch 1614 der "Schuhteuffel" in Hildesheim erwähnt⁷². Daß in diesem "Schuhteuffel" zumindest eine Reminiszenz an den alten "Schodüvel" steckt, kann wohl nicht bestritten werden.

Die Braunschweiger Quellen, mit dem frühesten Fastnachtsbeleg des Untersuchungsgebietes überhaupt einsetzend, berichten aus den Jahren 1293, 1374, 1383, 1408, 1413, 1425, 1445, 1446. Die Nennungen für andere Orte sind Einzelbelege. Der Schwund des Brauches ist weitgehend durch die mit der Reformation verstärkt wirksam werdenden Verbote bedingt⁷³.

8. Trägerschaft

Die Angaben über die Trägerschaft sind sehr spärlich und, abgesehen von der Ausnahme des Schodüvels, zu allgemein gehalten, um bestimmte Aussagen über die soziale Stellung zu ermöglichen.

Nach dem Brandis-Bericht von 1474 rekrutierten sich die Schodüvel aus der Bürgerschaft; durch die in den Quellen genannten Namen wird sogar nachweisbar, daß sie die Oberschicht der Hildesheimer Bürgerschaft repräsentierten, die die Mittel für das kostbare Gewand aufbringen wollte und konnte. Das äußere Reglement des Laufes - einheitliche, jährlich neu anzufertigende Kostümierung, Begleitung von Spielleuten, Besuch von Gottesdiensten, Teilnahme des Rates, Empfang und Bewirtung in Bürgerhäusern und auf dem Rathaus in Anwesenheit fürstlicher Gäste ist charakteristisch. Auch schon die in dem Hildesheimer Beleg von 1378 genannten Namen zeigen, daß es sich bei den Beteiligten ausschließlich um Angehörige des gehobenen Bürgerstandes gehandelt hat. Eine Beteiligung von Gilden und Zünften ist nicht nachweisbar.

Ähnlich sind die Verhältnisse in Münster, wo auch die in der Annen-Bruderschaft zusammengeschlossenen Bürgersöhne sich zur Fastnacht besonders hervortun. Wenn man auch hier nicht von einem eigentlichen Maskenwesen sprechen kann, so fällt doch als Parallele zu den Hildesheimer Verhältnissen auf, daß hier wie dort prächtige einheitliche Kleidung alljährlich neu verabredet, angefertigt und bei den Umzügen getragen wurde⁷⁴.

In Braunschweig sind die Verhältnisse anders. Die Schodüvel-Belege entstammen fast ausschließlich dem Bereich der seinerzeitigen Auseinandersetzungen der Gilden untereinander und zwischen Rat und Gilden. Die Brauchübung erscheint hier als Demonstrationsbrauch, der sich jeweils gegen die andere Partei richtete. Wenn auch die Aktivität der Ratspartei in den angeführten Belegen nicht so stark betont wird wie die der Gilden, so ist sie doch immerhin festzustellen.

Die Belege aus den anderen Städten geben bezüglich des Schodüvels ebenso wenig Auskunft über die Trägerschaft wie bezüglich der anderen Verkleidungsarten.

VERKLEIDUNGSTYPEN VOM 13. BIS ZUM 16. JAHRHUNDERT

Ort	Typ schoduveel	Typ rubunte	sonstige
Bockenem	1530		1530
Braunschweig	1293, 1374, 1383, 1408, 1413, 1445, 1446	1488	1293, 1374, 1445, 1446, 1488, 1573, 1579
Celle			1567
Dortmund			1513
Duderstadt	1434, 1500		1434, 1500
Göttingen	1340, 1342		1340, 1342, 1512
Goslar	1440		1440, 1450, 1456
Hameln		1535	1535
Hannover			1534
Hann. Münden	1408, 1467		
Hildesheim	1378, 1407, 1418, 1428, 1430, 1437, 1474, 1478, 1614	1520, 1522	1503, 1506, 1519, 1520, 1526, 1527, 1530, 1539
Körbecke	1547		
Liebenau	1533		
Lüneburg		1543	1537, 1543
Magdeburg	1397		
Münster			1565, 1571
Niederlistingen	1533		
Soest	1418, 1530, 1532		1483, 1530, 1532
Warburg	1533, 1540, 1547		1585
Wernigerode		1570	1570
Wethen	1540		
Wittgenstein			1579
Wormeln	1540		

V. FASTNACHTSSPIEL

1. Der Terminus "Fastnachtsspiel"

Bei einer Darstellung der zur Fastnachtszeit üblichen Spiele ist eine strenge Klassifizierung kaum durchführbar. Spielerische Funktionen sind bei fast jedem Brauchtumstyp festzustellen, wenn auch häufig andere Merkmale stärker in den Vordergrund treten. So kann man im Fastnachts-Schlussspiel zum Beispiel auch eine Vorführung mit Schau-Spielcharakter sehen. Das hieße jedoch seine Funktion als Festzeitschlußakt unterbewerten, die es aus der Gruppe der ständig wiederholbaren Vorführungen heraushebt. Diese ständige Wiederholbarkeit einer Szene oder eines Szenengefüges ist jedoch das Hauptmerkmal der Spiele, welche mit dem von mehreren wissenschaftlichen Disziplinen gebrauchten Namen "Fastnachtsspiel" bezeichnet werden.

Der Terminus "Fastnachtsspiel" ist, wenn auch nicht eindeutig definiert, zunächst weitgehend von der Literaturwissenschaft bestimmt¹. Eine Brauchtumsgeschichtliche Untersuchung muß den Begriff jedoch viel weiter fassen. Das wird deutlich bei den Bemühungen Leopold Schmidts um "Begriff und Definition" des deutschen Volksschauspiels². Schmidt führt zunächst auf, was das Volksschauspiel alles nicht sei: Schauspiel des Mittelalters, städtisches Aufführungswesen der Schulen der Reformationszeit, städtisches Fastnachtsspiel, Aufführungswesen der Meistersinger, Schul- und Ordensdrama der barocken Gegenreformation, Hanswurst-Theater der Wandertuppen, Vorstadttheater des Spätrokoko und Biedermeier und ähnliches³. Wenn dabei also auch das "städtische Fastnachtsspiel" der Gattung Volksschauspiel nicht zugerechnet wird, so wäre hier besser vom literarischen Fastnachtsspiel gesprochen worden, um weitere Verwirrung zu vermeiden.

"Als Volksschauspiel im engsten Sinne wäre also nur das Brauchspiel anzusprechen, wobei freilich sehr viel an festlichem Spiel zu brauchmäßigen Anlässen hierher gezählt werden darf. Von diesem Mittelpunkt des Brauchspiels her sind dann alle Ausweitungen zu verstehen"⁴.

Beim niederdeutschen Fastnachtsspiel ist jedoch schon deshalb nicht so reinlich zu unterscheiden, weil die Quellenlage nicht gestattet, gesicherte Auskünfte über die Art der Spiele zu machen. Vollständige Texte und ausreichende Angaben über Verfasser sind selten; häufig berichten nur protokollarische oder chronikalische Notizen über Titel, Organisatoren und Spieler sowie über etwaige Datierungen. Das ausführlichste Zeugnis über das Aufführungswesen bietet Lübeck; doch selbst hier haben wir es im wesentlichen nur mit einem Verzeichnis von Fastnachtsspielen zu tun⁵, von denen eines - das im Jahre 1444 in Lübeck aufgeführte "Kran, valke und stute" - einen Hildesheimer Bürger zum Verfasser hat.

Schmidt führt in seinem Definitionsversuch weiter aus, es handele sich beim Volksschauspiel "um jenes Schauspielgut, das im Rahmen der 'überlieferten Ordnungen' der Volkskultur von den Trägern dieser Überlieferungen gespielt wurde und wird". Mit "Ordnungen" seien die brauchmäßigen Festlegungen des gesamten Lebenslaufes gemeint; Volksschauspiel ist demnach also eigentliches Brauchspiel. Wenn Schmidt nun "sehr viel an festlichem Spiel zu brauchmäßigen Anlässen" als zugehörig bezeichnet⁶, dann ist der Katalog der zunächst ausgeschiedenen Formen teilweise doch wieder mit einbezogen, zumindest aber das Fastnachtsspiel, das ja vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, zu brauchmäßigen Anlässen gespielt wurde.

Es wäre also zu überlegen, ob nicht ganz andere Kriterien bei der Definition von "Volksschauspiel" als die von Schmidt formulierten am Platze wären. Sieht man von Schul- und Ordensdramen ab, so handelt es sich um durchaus nicht immer literarhistorisch einzuordnende Texte, die von anonymen Autoren geschrieben und von anonym bleibenden Angehörigen der Gemeinwesen zur Aufführung vorbereitet und gespielt werden.

Im Sprachgebrauch der Quellen wird bis ins 18. Jahrhundert hinein die Bezeichnung "Fastnachtsspiel" ganz allgemein für viele Handlungen der Fastnacht als Sammelbegriff gebraucht⁷. Dabei handelt es sich auch um solche Spiele, die keinerlei Schau- oder Vorführcharakter haben, wie sie dagegen Schwerttanz und Reiterspiel besitzen. Die Reiterspiele benötigen indessen als Wettkampfspiele die Beziehung Akteur-Zuschauer nicht unbedingt; indirekt ist sie oftmals durch den ständigen Wechsel von aktiver und passiver Teilnahme gegeben. Der Schwerttanz jedoch ist ohne Publikum nicht eigentlich möglich. Diese Eigenart und die ständige Wiederholbarkeit erlauben jedoch nicht, ihn als Fastnachtsspiel zu bezeichnen, da der Tanzcharakter ihn erheblich von den Erscheinungsformen unterscheidet, die mit Begriffen wie Pantomime, Einzelvortrag, Dialogszene, dramatische Spielszene, Textspiel gekennzeichnet und unter dem Oberbegriff "Schauspiel" zusammengefaßt werden können⁸.

Die Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts bedachte das Fastnachtsspiel vornehmlich mit ablehnenden Urteilen⁹, aber auch noch in jüngerer Zeit wird diese Gattung in dem Sinne charakterisiert, daß sie oft nur mehr ein Aufzug von sprechenden Personen als eine Handlung sei, in der sich neben dem Ernsten und Lehrhaften ganz besonders die Derbheiten des damaligen Lebens ausdrückten und die Zweideutigkeit zur völligen Eindeutigkeit geworden sei. Diese Entwicklung zu unbändiger Ausgelassenheit sei zurückzuführen auf die aus den Handwerkerkreisen stammenden Darsteller; nur die Patriziergesellschaft der Lübecker Zirkelbrüder sei hier anzunehmen, bei der der Ton des Anständigen gewahrt bleibe¹⁰.

Diese pauschale Beurteilung deckt sich im Prinzip immer noch mit Goedes Auffassung, der jedoch eine andere Begründung für die Rohheit der Spiele bietet. Er macht vor allem die "beliebte Verhöhnung des Bauernstandes, dessen unbefangene kräftige Derbheit die übermütigen Reichsstädter mit ihrer eigenen Rohheit verwechselten" für die Entwicklung der Spiele zu dem Stadium hin verantwortlich, das er mit dem Satz kennzeichnet:

"Jeder Sprechende ein Schwein, jeder Spruch eine Roheit, jeder Witz eine Unfläterei"¹¹.

Catholy, der sich dem Thema wiederholt zugewendet hat¹², äußert die Absicht, mit seiner Untersuchung zur Klärung von Inhalt und Umfang des Begriffes "Fastnachtsspiel" beitragen zu wollen, über den in der Forschung noch keine Einigkeit herrsche. Leider beschränkt er sich bewußt auf den literarisch-theatralischen Aspekt. Den literarischen Charakter der Fastnachtsspiele hatte Catholy bereits in seiner Tübinger Habilitationsschrift hervorgehoben, wo er die Spiele als in städtischer Umgebung, aber unabhängig von Brauchtumsursprüngen als Produkte individueller Verfasser entstanden ansieht¹³.

Gerade für Niederdeutschland kann ich dieser Auffassung zumindest im Hinblick auf die Lübecker Zirkelgesellschaft nicht zustimmen; hier ist der Zusammenhang zwischen brauchtümlicher Übung und Rolle des Verfassers sehr deutlich. Nach dem Administrationsbuch der Gesellschaft mußte jedes Jahr ein Stück einstudiert werden, für dessen Texte zwei Mitglieder zu sorgen hatten, gleichgültig ob sie selbst als Verfasser tätig wurden oder andere mit dieser Aufgabe betrauten¹⁴. Stil und Eigenart dieser Spiele können wir nicht beurteilen, da wir nur einen einzigen vollständigen Text und sonst nur die Titel von 73 zwischen 1430 und 1515 gespielten Stücken besitzen. Man kann jedoch aufgrund der genannten Auflage des Administrationsbuches eine nur-individuelle Autorschaft, die von der Gemeinschaft und damit von Brauchtumsursprüngen völlig unabhängig gewesen wäre, ausschließen. Nicht nur die Aufführung, sondern schon Auswahl und Bearbeitung eines Stoffes oder eines Themas lag bei der Bruderschaft.

2. Entstehung der Fastnachts-Spiele

Catholy betont, daß wir keine unmittelbaren Zeugnisse über die Umstände besitzen, wie sich das literarisch-theatralische Spiel im Rahmen der Fastnachts-Geselligkeit entwickelt habe; aus Kult und Brauchtum jedenfalls ließen sich keine Aufschlüsse hierüber gewinnen. Während er selbst an der Theorie der literarischen Entstehung festhält, führt er einen Katalog anderer Theorien an¹⁵. Als sehr problematisch bezeichnet er die Versuche, im Fastnachtsspiel die Spätstufe germanischer Kultspiele zu sehen. Aus Gründen der unzureichenden Quellenlage und der Interpretationsschwierigkeiten scheidet er die Möglichkeit aus, die Vaganten als an der Entstehung des Typs wesentlich beteiligt zu sehen. Als eine den Kultentstehungstheorien angenäherte, jedoch konkreter bleibende bezeichnet er die Theorie einer Entwicklung aus den Bräuchen der Fastnachtszeit. Diese Bräuche sind nach Catholy sekundäre Einflüsse und Übernahmen; es ließe sich nicht erkennen, daß sie zur Entstehung des literarischen Typs führten¹⁶. Eine Ableitung aus einem früheren weltlichen Spiel des Mittelalters, das wiederum als Brauchtumsfeier entstanden sei, schränkt er mit dem Hinweis darauf ein, daß vor den Fastnachtsspielen nur zwei weltliche Spiele bekannt seien. Schließlich nennt er die Theorie, das Fastnachtsspiel habe sich aus dem geistlichen Spiel des Mittelalters entwickelt, worauf aus der stofflichen Verwandtschaft besonders von Fastnachts-Arztspielen und den Salbenkrämerszenen der Osterspiele geschlossen werde.

Eine eindeutige Entscheidung zugunsten einer der angebotenen Entstehungstheorien erscheint kaum möglich, wenn auch einige - die Kulttheorie und der Bezug auf ein früheres weltliches Spiel - auszuschließen sein werden. Zur Entstehung des literarischen Typs Fastnachtsspiel können jedoch die in den anderen Annahmen genannten Fakten beigetragen haben. Vorformen einfacher Art wie Einzelvortrag oder Wettstreit können leicht aus der Situation heraus entstanden oder entstehend gedacht werden. Einen weiteren Entwicklungsschritt stellte das vorbereitete und vielleicht auch schon schriftlich fixierte Dialog- und Handlungsstück dar, wie es in Lübeck üblich gewesen sein muß, was man aufgrund des Registers schließen kann. Dieses Titelverzeichnis aber scheint ein Hinweis darauf, daß es sich bei diesen Szenen eben noch nicht um den literarischen Typus Fastnachtsspiel gehandelt hat, sondern erst noch um eine Zwischenstufe.

Die Lübecker Tradition nimmt im Rahmen der niederdeutschen Fastnachtsspiele anscheinend eine Sonderstellung ein, da sonst nicht bekannt ist, daß derartige Texte in einer Patriziergesellschaft entstanden, die auch die Aufführungen produzierte. Dies mag seinen Grund in der Exklusivität der auf Wahrung der Spieltradition bedachten Zirkelgesellschaft haben. Eine andere Möglichkeit ergibt sich, wenn man in den Titeln des Registers eher Hinweise auf die Gattung der Moralitäten oder des geistlichen Spieles als auf das Fastnachtsspiel sieht. In diesem Falle wäre eine Aufführung durch andere Träger als Patrizier, Schulen oder Orden nicht anzunehmen.

Die von Goedeke und späteren Autoren vertretene Annahme einer von Nürnberg nach Lübeck exportierten Anregung ist aus stofflichen Gründen abzulehnen. Von Lübeck ausgehende Einflüsse sind in anderen niederdeutschen Städten nicht nachweisbar, da zum Beispiel die jungen Kaufleute von Lübeck Gäste der Münsterer St. Annen-Bruderschaft zur Fastnachtszeit waren und wahrscheinlich auch Braunschweig, Magdeburg und andere Städte besuchten¹⁷.

Wie die niederdeutsche Fastnacht, so ist auch das niederdeutsche Fastnachtsspiel von der Forschung bisher wenig beachtet worden. An überkommenen Texten von Spielen - nicht nur im literarischen Sinne - ist Niederdeutschland nicht reich. Demgemäß nehmen sie in Bearbeitungen dieses Themas durch die Fachwissenschaft nur einen bescheidenen Platz ein. Neben einigen Bemerkungen zum Lübecker Titelkatalog erscheint bei Catholy als dem zur Zeit letzten Bearbeiter des Themas nur eine kurze Betrachtung zu den sieben Stücken, die Seelmann¹⁸ überliefert hat.

Die Möglichkeit der situationsgebundenen Entstehung der Fastnachtsspiele wird häufig betont. In Anlehnung an eine Textstelle bei Erasmus von Rotterdam, welche die üblichen Wirtshausunterhaltungen zur Zeit schildert¹⁹, skizziert Catholy eine Situation, aus der heraus ihm die Entstehung einer Spielszene nach Art des Fastnachtsspiels möglich erscheint²⁰. Solche Vorträge - Witz, Rätsel, komische Ansprache - möchte ich jedoch noch nicht als Spiele bezeichnen. Sie sind und waren bei jeder Wirtshauszecherei möglich, und diese sind ja nicht an eine bestimmte Jahres- oder Brauchzeit gebunden.

Es erscheint mir jedoch kaum möglich, für den Begriff Fastnachtsspiel eine im volkswissenschaftlichen Sinne vollkommen zufriedenstellende Definition zu finden. In meiner Darstellung habe ich als Fastnachtsspiele alle ständig wiederholbaren Spielszenen oder Szenenfolgen mit Handlungsinhalt angesehen, die Vorbereitung voraussetzen und die zwar nicht unbedingt eine selbständige dramatische Wirklichkeit schaffen, aber doch für kürzere Zeit die Gemeinschaft in Produzenten und Konsumenten teilen. Deshalb sind sowohl pantomimische Szenen wie die Altweibermühle als auch die Schuldramen mit in diesen Kreis einbezogen. Die Produktionen der berufsmäßigen Wanderschaulspieler scheiden dagegen aus, weil die Darsteller nicht der Gemeinschaft angehören. Vorführungen wie der Schwerttanz erfüllen die Forderung nach handlungsmäßigem Inhalt nicht; Schwerttanzspiele, die szenische Intermezzi wie mimische Tötung und Wiedererweckung aufweisen, sind Mischformen, die jedoch nicht im Untersuchungsgebiet belegt sind. Das Festzeitschlußspiel ist, wie eingangs dieses Kapitels bereits bemerkt, nicht ständig wiederholbar und deshalb auch nicht zu den Fastnachtsspielen zu rechnen.

Jede Szene aber, die über den komischen Einzelvortrag aus der Situation hinaus geht, setzt Organisation voraus. Schon der kurze, die Vermummung erläuternde Monolog, den Seelmann als Vorstufe des Fastnachtsspiels ansieht, erfordert wenigstens vorbereitende Überlegung. Herstellung und Einübung eines Textes für wechselnden Spielort oder stationäre Bühne, wiederholt und vor wechselndem Publikum aufgeführt, bedingen natürlich vorherigen Aufwand in weitaus größerem Umfang²¹.

Ähnlich wie Seelmann beurteilt auch Creizenach das Auftreten der Fastnachtsspieler, die in den Häusern herumzogen, wo Fastnachtsgeläge für ein aufnahmebereites Publikum garantierten, die Aufführung darboten und nach Dankbewirtung oder Beschenkung ihren Weg fortsetzten²².

3. Die Fastnachts-Spiele in den niederdeutschen Städten

Anhand der Archivaliensammlung von Gaedertz²³ ist es für Hildesheim und Lüneburg möglich, ein gutes Bild des Aufführungswesens zu Fastnacht zu gewinnen. Einige Ergänzungen, vornehmlich nach Goedeke, vervollständigen die Aufnahme soweit, daß man annehmen darf, über dieses Thema für die beiden Städte erschöpfende Auskunft vorliegen zu haben. Für die anderen Städte des Untersuchungsraumes sind wesentlich weniger Nachrichten beizubringen. Für Dortmund hat Mämpel eine Untersuchung vorgelegt²⁴, worin er feststellt, daß Städte wie Soest, Essen und Duisburg kein ausgebildetes Aufführungswesen gekannt haben dürften. Es konnten hier, wie auch für Münster, nur einige verstreute Belege aufgefunden werden. Der Materialreichtum, der für Hildesheim und Lüneburg zu verzeichnen ist, wird jedoch nicht annähernd erreicht.

Die frühesten Belege für diese Städte datieren von 1520 (Hildesheim) und 1544 (Lüneburg). Das sind jedoch nicht auch gleichzeitig die frühesten Spielbelege des Untersuchungsraumes. Als erste wirklich für den Fastnachtstermin bezeugte Nennung einer Aufführung ist ein Dortmunder Beleg von 1497 anzuführen. Die Chroniknotiz gibt leider nicht mehr an als Datum, Na-

me des Spiels und Spielträger. Man kann aus dem Namen "sanct Jürgens spil" nur auf eine von Bürgern einstudierte und aufgeführte geistliche Komödie schließen, vielleicht sogar noch in der Art des Mysterienspiels. Die nächste Dortmunder Angabe dagegen meint wohl tatsächlich ein "vast-aventspil", so wie die Quelle es ausdrücklich nennt.

Immer noch knapp, jedoch schon etwas ausführlicher als die beiden genannten Belege ist die Schilderung einer Aufführung, die 1513 in Dortmund stattgefunden hat. Auf dem Markt wird am Fastnachtssonntag das Antichrist-Spiel von Bürgern aufgeführt. Spielbühnen sind sechs Burgen²⁵, welche die Herrschaftsbereiche des Himmels, des Papstes, des Kaisers, des Antichrist und der Hölle darstellen. Hinzu kommt noch eine Burg als Ort der Juden. Über eine wie auch immer geartete Handlung erfahren wir nichts. Eine Gleichsetzung Papst-Antichrist, wie sie in späterer Zeit erscheint, hat hier wohl noch nicht stattgefunden; dagegen spricht die räumliche Trennung durch zwei verschiedene "burgen". Allem Anschein nach dürfte es sich um eine dem Mysterienspiel nahestehende Produktion gehandelt haben, worauf wiederum die getrennten Schauplätze hinweisen²⁶.

Doch wurden nicht nur Fastnachtsspiele des literarischen Typus oder geistliche Schauspiele aufgeführt, sondern auch Szenen, die vorwiegend zur Fastnacht üblich waren. Dies zeigt ein Recklinghauser Beleg von 1516, wo notiert wird, daß die Schmiedeknechte vom Stadtrat mit einer Gabe bedacht wurden, "do sey van dem olden wyue eyn Junck makeden". Hier haben wir eine nichtdeklamatorische Szene, die dem Typ des Vorführspiels zur Fastnacht im volkswissenschaftlichen Sinne am ehesten entspricht. Ohne daß die Quelle mehr als die genannten Fakten bietet, darf man sagen, daß hier die einfache Spielidee der Altweibermühle in Szene gesetzt wurde. Die Spieler treten dabei zunächst als alte und gebrechliche Personen auf und kommen nach dem Durchgang durch einen Kasten oder ein ähnliches Medium, das sie für einen Augenblick den Zuschauern verbirgt, "verjüngt" wieder zum Vorschein²⁷.

Nennungen solcher Vorführungen sind selten, wahrscheinlich aber nur deshalb, weil man Szenen dieser Art häufig genug sah und kein Grund vorlag, sie in besonderer Weise mit anerkannter Gabe auszuzeichnen, weshalb sie auch in Ausgaberegistern und Chroniken wenig Niederschlag fanden.

Soviel zunächst über die frühesten Belege zu dramatisch gestalteten Aufzügen anlässlich des Fastnachtstermins. Es soll nun versucht werden, das Aufführungswesen in den Städten des Untersuchungsgebietes zur Fastnacht zu skizzieren. Die Angaben beziehen sich, wie bereits angemerkt, hauptsächlich auf Lüneburg und Hildesheim, doch lassen Parallelbelege für Münster, Essen, Dortmund, Recklinghausen und andere Orte ähnliche wie die ausführlicher geschilderten Verhältnisse vermuten.

Die ersten Hildesheimer Belege sind von recht unterschiedlichem Aussagewert. Zunächst erfahren wir, daß 1487 die Passion auf dem Markte gespielt wurde, wobei der Rat die Kosten für die Errichtung einer Bühne trug: "de Rat stund dat buwende". Fast eine Generation später, 1517, begegnet der gleiche Sachverhalt: es wird eine "Tragoedie gehalten vom leiden Christi".

Der Spielverlauf, der hier im Gegensatz zu der Notiz von 1487 ausführlicher dargestellt wird, interessiert weniger als die Tatsachen, daß wieder auf dem Markt ein "palast" erbaut wurde und daß die handelnden Personen, zumindest die Apostel, in geistliche Gewänder gekleidet auftraten. Dies ist hinsichtlich der zur Fastnacht üblichen Aufführungspraxis von Bedeutung²⁸.

Bevor das geistliche Spiel als Schul- oder Ordensdrama voll zur Geltung kommt, sind Fastnachtsszenen und Fastnachtsspiele zu nennen. 1520 läßt Bischof Johannes von Hildesheim in seiner Anwesenheit von Bürgersöhnen das Spiel vom "Brillenmaker und de X Boven" auführen. Der weiter ausgeführte Titel des Druckes macht die Absicht deutlich, die hinter der Aufführung steht: "Ein Fastnachts-Spiel, der Schevecloth genandt, welches erhaltener Schlacht für Soltaw der Bischoff zu Hildesheim halten und seinen Stiftsadel damit perstringiren lassen".

Nicht nur durch den Termin, der für Aufführungen mannigfaltiger Art und aus verschiedenen Anlässen gewählt wurde, sondern mehr noch durch Entstehung, Spieler und Stoff ist dieses für den Untersuchungsraum als erstes bisher bekannt Fastnachtsspiel ein Volksspiel. Wenn auch der Bischof selbst als Verfasser angegeben wird - wahrscheinlich wird er der Auftraggeber oder Initiator gewesen sein - wird hier dem Bürgerspott gegenüber dem Adel ein Ventil geschaffen und das Fastnachtsspiel als Rügespiel vorgestellt.

Spott ist auch das movens des "Vastelauendes gedicht von etliker Buren bedregerie", ein Motiv, das auch den Nürnberger Fastnachtsspielen bekannt ist. Dieses Spiel ist seiner sprachlichen Gestalt nach ebenfalls dem Untersuchungsgebiet zuzuweisen; nach Seelmanns Urteil ist es in Hildesheim, Hannover oder Braunschweig entstanden und auch wohl gespielt worden²⁹.

Die Thematik Bauer-Gebildeter begegnet übrigens noch im 17. Jahrhundert in Hildesheim. In einem von Gaedertz aufgefundenen Fragment im Hildesheimer Stadtarchiv, das er als Teil eines Fastnachtsspiels ansieht, treten als Personen eines den Dreißigjährigen Krieg zum Gegenstand habenden Dialogs Bauer und Soldat auf, wobei der eine als "paurschelm" mit "dummen Burenvorstande" apostrophiert, der andere mit "Juwel Gnaden" und anderen Ehrentiteln angesprochen wird.

Eine Aufführung eigener Art und seltener Beleg für ein Schauspiel, das weder Textspiel noch Pantomime ist, verzeichnet Hildesheim 1539. Eine aus brennbaren Materialien hergestellte "borch mit 5 tornen" wird auf Veranlassung der "jungen Gesellen" durch einen "bussenschutzen" auf dem Markt errichtet, mit Feuerwerk ausgerüstet und "in den dorendagen" abgebrannt. Das Schauspiel dauerte ungefähr zwei Stunden und fand überaus viele Zuschauer³⁰.

Die ersten Lüneburger Nennungen scheinen eine Art von volkstümlichen Fastnachtsszenen zu meinen; mehr ist jedenfalls der Ausgabenotiz von 1545 "dem Vastelauende mit dem schape", "vor j schapen to bindende" nicht zu entnehmen. Daß es sich dabei um eine Dialogszene gehandelt haben kann, läßt der Zusatz, daß auch "den rymers" eine Zuwendung gemacht wird, erkennen.

Die Schulen bestritten den Hauptanteil an den zur Fastnachtszeit üblichen Aufführungen. Das Schulspiel kam nach der Reformation eigentlich erst zur Geltung. Es wurde vom Rat vielfach unterstützt, sowohl durch finanzielle Zuwendungen an die Lehrer als Produzenten und die Schüler als die Spieler der Stücke als auch durch teilweise oder gänzliche Übernahme der Unkosten, die für Bühnenbau, Hilfskräfte, Kostüme und Musik anfielen.

1555 wird in Hildesheim unter der Leitung des Rektors Lorenz Möller am "lütken Fastelavendesdage ut dem olden testamente dei historia Judith" aufgeführt; der Rat läßt auf dem Markte einen "pallast" bauen und gewährt dem Rektor eine Ehrengabe. 1557 werden Konrektor, Kantor und Schülern in Lüneburg für Aufführungen von "comedien" Geldbeträge bewilligt. Diesen ersten Notierungen folgen über einen längeren Zeitraum ähnliche Angaben. Die Stoffe der vorwiegend als "geistliche comedien" bezeichneten Stücke sind hauptsächlich dem alten Testament entnommen und sollen weniger der Unterhaltung als der Übung der Schüler dienen. Daß es dabei den Praeceptoren auch um Aufbesserung ihres Gehaltes ging, geht aus vielen Belegen hervor. Neben die zunächst durchweg in lateinischer Sprache aufgeführten Stücke tritt bald auch der besseren Verständlichkeit und damit der größeren Publikumswirksamkeit wegen die "dütsche Komedia"³¹.

Die Quellen berichten in dieser Zeit fast ausschließlich über Aufführungen, die von den Schulen getragen werden. Über die Teilnahme des Publikums werden nur selten Aussagen gemacht; doch heißt es z. B. 1576 in Hildesheim, als ein Schauspiel "von Daniel up dem markede up einem gebauweten pallaste" gespielt wird, daß die Stadttore während der Spielzeit geschlossen waren. Darin hat man doch einen Hinweis auf starken Zustrom der Bürgerschaft zu sehen.

Der Spielort war außer dem schon erwähnten Marktplatz, auf dem "burg" oder "pallast" erbaut wurden, auch Kirchen, Rathaus oder Wanthaus. Aus detaillierten Notizen und Rechnungen sind Angaben über den Bühnenbau und auch über Art und Herstellung der Kostüme zu entnehmen³².

Mit der Erwähnung der Kostüme ist eine für die nachreformatorische Zeit besonders wichtige Frage angeschnitten. Wie schon die Themenwahl oft genug den Streit zwischen Alt- und Neugläubigen widerspiegelt³³, so entzündet sich dieser Streit noch mehr an häufig als anstößig empfundenen Kostümierungen³⁴. Eine Lüneburger Rechnung von 1572 bezeichnet Ausgaben für Engelsflügel, Bischofshut, Spieß des Todes und Kleid des Lazarus. Diese Rechnung wie auch alle bisher genannten Belege für Aufführungen, die vom Stoff her geistliche oder ähnliche Kostüme verlangten, erwähnen keine kritischen Stellungnahmen seitens der Behörden oder des Publikums. Im Jahre 1608 wird jedoch in Hildesheim im Hinblick auf die Aufführung zur letzten Fastnacht massive Kritik vorgetragen. Kanzler und Räte monieren, daß "ettliche Personen, in Religiosen, Münch oder Nonnen Kappen aufgezogen" und auch sonst mit Meßgewändern und in anderem geistlichen Habit allerhand Spott gegen die katholische Religion getrieben worden sei. Im Namen des Kurfürsten ergeht ernstlicher Befehl, die Angelegenheit zu untersuchen und auf Vermeidung derartiger Vorgänge zu achten. Die beanstandete "Komödie von der Eugenia" war 1608 im Fastelabend vom Rektor

des Gymnasium Andreanum aufgeführt worden, nachdem dieser ordnungsgemäß beim Rat die Spielerlaubnis beantragt und auch erhalten hatte.

Der Rektor, M. Henricus Gödeken, begründete seinen Antrag³⁵ damit, man habe ihm von vielen Seiten nahegelegt, daß auch er in seiner Rektoratszeit eine "comoe die publice vormercken müchte: in betrachtung, das nicht allein die wachsende und noch vnerfahrene Jugendt dadurch in Sprach und Geberden mercklich erbawet: über das auch die lobl. Bürgerschaft ermuntert, und zu vielerhand gedanken vnd Wercken angemahnet würde: besondern auch man sich auf solchen Schlag den vermeinden Kunstreichen und Scharffsinnigen Jesuiten, beqwemlich zuwider setzen kunte, oder jo ihn etwas nachkomen wo nicht zuvor".

Er geht ferner auf die Frage nach Schaden oder Nutzen der "Comoedia" ein. Er habe festgestellt, daß die Jesuiten sich ihrer monatlichen "comoe dien" rühmten und aus diesem Grunde die Andreaner "in etwas niedriger halten". Deshalb halte er es für ratsam, wenn in halbjährlichem Abstand Stücke von Terenz, Plautus und Frischlin aufgeführt würden. Er habe nun zunächst geplant, "privato conventu" eine lateinische "Comoe die" aufzuführen; es sei ihm aber zugeredet worden, eine öffentliche Aufführung in deutscher Sprache zu "mhrerer auffmunterung" vorzubereiten. Deshalb habe er dem Herrn Superintendenten angekündigt, eine bisher noch unbekannte Komödie des Daniel Cramerus, "Eugenia et Aretino", aufzuführen zu wollen. Eine öffentliche Aufführung wolle er aber nicht ohne "seiner geiebenden Oberen vergonstigung anstellen"; er bitte deshalb um Entscheidung.

Am 5. Februar 1608³⁶ bedankt sich Gödeke in einem Schreiben an Bürgermeister, Syndikus und Rat der Altstadt für ihre Antwort, in der sie auch ihr "Rhathauß zum teatro dießmahls vns vergonstigt" und bittet die Adressaten "magnifica atque honorifica sua praesentia" der Aufführung beiwohnen zu wollen. An dieser Produktion nun entzündet sich die erwähnte Kritik³⁷.

Gödeke antwortete dem Rat der Altstadt darauf am 12. März 1608³⁸. Der Vorwurf "wegen etlicher Mummerei vndt Comoedy-spiel so verflossene fastnacht furgelauffen", verwundere ihn sehr, weshalb er einen Gegenbericht anzunehmen bitte. Er sei nicht dafür verantwortlich zu machen "was etwa andere (wiewol mir vnwissend) mit vnehrlichen Mummereien mügen verschuldet haben". Das Auftreten einer Person im Nonnengewand sei hingegen schon oft zu beobachten gewesen, und zwar "wans de Comedia also erfordert vnd man gesetzte persohnen sol exprimiren". Vor 11 Jahren seien hier in einer Komödien Mönch und Nonne aufgetreten, vor fünf Jahren wurde auch "ein Gott im Meßgewand außstaffieret", was jedoch niemandes Kritik herausgefordert hätte. Die von ihm aufgeführte "Comeida" sei auch ohne solche wie hier gemachten Beanstandungen in Tübingen, Wittenberg, Gießen, Straßburg und Helmstedt aufgeführt worden. Kritik an der Obrigkeit habe er durchaus nicht im Sinn gehabt.

Nochmals geht er auf den Vorwurf des Mißbrauchs geistlicher Kleidung ein. Selbst die "Catholicis" hätten viele hundert Male Mönche, Nonnen und Pfaffen und Meßpriester auftreten lassen, ja auch "ins Bapstkleidung, wie die

Erfahrung nicht allein in Italia, da wochentlich fast Comoedia ambulantes gehalten werden; sondern auch in Teutschland, auff allen Jesuiten Schulen beweiiset, vndt werden also die Bepstler viel tausendmahl albereit verbrochen haben, was sie vns mit vnfig zumaßen". Vor noch nicht 12 Jahren hätten die Jesuiten in Hildesheim Nonnenkleider, Maßgewänder, ja eine ganze "weihung in zwei Comoedien eingeführt". Der "Terentius Christianus" des Holländers Cornelius Schonaeus sei z. B. nicht allein dem Bischof von Regensburg dediziert worden, es sei diese Comoedia auch des öfteren zu Köln, Ingolstadt, Münster, München, Regensburg und anderenorts aufgeführt worden. Meistens seien darin Bischöfe, Hohepriester, Diakone, Pharisäer, Jünger Christi und andere geistliche Personen vorgekommen, die alle "mit geistlichem habitu müssen ausgeputzt werden". Ähnlichen Inhalts ist ein Schreiben Gödekes vom 22. März 1608 an Kanzler und Räte³⁹.

Die Argumentation des Rektors ist einleuchtend; jedenfalls was das Stück und die damit im direkten Zusammenhang stehende Kostümierung betrifft. Da er jedoch selbst einschränkend bemerkt, was andere mit unerlaubten Verkleidungen verschuldet hätten, sei nicht seine Sache, darf vermutet werden, daß entweder nicht mit der Aufführung befaßte Personen in geistlichen Gewändern Unfug getrieben haben oder daß einige der Akteure nach beendigter Vorstellung in ihrem Kostüm sich dergleichen hätten zuschulden kommen lassen. Daß so etwas denkbar ist, zeigt das Parallelbeispiel der Nordhäuser Schulordnung von 1583. Darin wird betreffs der jährlich zu Fastnacht oder am darauf folgenden Sonntag zu spielenden Komödien verfügt, der Rektor habe "den Narren im Spiel hart einzubinden, damit sie, weil sie personae larvatae sind, an keinem Bürger oder den Seinen Muthwillen üben". Das kann sich auf die Aktion der Narren im Spiel beziehen, auf etwaige Anzüglichkeiten in der Stegreifrede, wahrscheinlich aber auf das Treiben außerhalb der Bühne.

Die hier als Streitobjekt anstehende Kostümierungs- oder Verkleidungsfrage ist natürlich nur ein Detail aus der ständigen Auseinandersetzung von Katholiken und Protestanten. Auch in der Animosität gegenüber den Jesuiten und ihrem Schulbetrieb, zu dem die regelmäßige Aufführung von Spielen gehörte, ist diese Tendenz deutlich⁴⁰.

Das Aufführungswesen konnte, oft gegen die ausdrückliche Absicht seiner Initiatoren, das Fastnachtstreiben nicht einschränken. So muß 1614 in Hildesheim, als eine Spielerlaubnis für eine geistliche Komödie erteilt wird, "das Laufen der Schuhteuffel pauren und Narren auff der strassen" besonders verboten werden, ein weiterer Beleg dafür, daß die Spiele häufig mitten im sonstigen Fastnachtsgeschehen standen.

Mit dem Jahre 1607⁴¹ beginnt in Lüneburg eine starke Tendenz zur Abschaffung des Comoedienspiels. Das Kellereiregister des Michaelklosters verzeichnet eine Ausgabe an den Konrektor, weil er in diesem Jahre nicht gespielt habe. Ähnliche Notizen erscheinen nun immer häufiger, durchgängig in den Jahren 1611-1619. Eine Unterbrechung notiert das Jahr 1620. In diesem Jahr wird eine Geldgabe "den schulhern zu Ihreren gastebade verehret weil sie den letzten tag wenig in den Comedi gesammelt". Ob in den Jahren, in denen Geldgabe für das Unterbleiben von Aufführungen ver-

zeichnet werden, nicht doch gespielt wurde, wird damit fraglich⁴². Zum anderen läßt sich an diesem Beleg ablesen, daß die Schüler einen Teil der Einnahmen, wenn nicht sogar die ganze Summe, zu einem gemeinsamen Mahl verwendeten, ähnlich wie der Ertrag der Heischegänge diesem Zweck zugeführt wurde.

In dem folgenden Zeitraum von 1620-1655 sind die Notierungen zweier Jahre hervorzuheben. 1627 wird wegen der "verehrung oder recompans, welche den cantoren und Subkonrektoren jährlich wegen abstellung der Comoedien zu Agiren" gegeben wurden, beschlossen, in Zukunft diese Ausgabe zu streichen. Dieser aus der Kirchenkastenrechnung stammenden Anmerkung steht die zwei Jahre später, 1629 datierende Angabe gegenüber, daß der Rektor von Abt und Prior für die Aufführung einer lateinischen Comedia eine Geldgabe erhält. Eine Ersatzgabe an Kantor und Subkonrektor war 1622, wie aus den Akten der Johannesschule hervorgeht, gleichzeitig mit dem Verbot weiterer Comoedienaufführungen vom Rat beschlossen worden. Diese Ersatzgabe ist demnach nur fünf Jahre hindurch ausgezahlt worden.

Eine gegen "Fastnachtscomoedien" gerichtete Tendenz ist in Hildesheim nicht im gleichen Maße spürbar wie in Lüneburg. 1614 wird zwar die Aufführung einer geistlichen Komödie, die einige Schüler zur Fastnacht vorbereiten wollten, untersagt, doch überwiegen hier sonst deutlich die Belege für das Weiterleben der Schulaufführungen. Dagegen erscheint relativ früh das Bestreben, durch das Aufführungswesen das Fastnachtstreiben einzuschränken. In Münster wird 1574 angeregt, "der her rector muchte gebeden werden, die comedias zu agieren einzustellen".

Mit dem allmählichen Schwinden der volkstümlichen, von Lehrern und Schülern produzierten Comedien treten in verstärktem Maße Berufsschauspieler auf⁴³, jedoch ohne jene sofort ganz zu verdrängen: die Zeugnisse für schulische Inszenierungen reichen bis in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts hinein.

Es mag eingewendet werden, daß nicht nur die von den Berufsschauspielern zu Fastnacht aufgeführten Spiele keine brauchwürdigen Bestandteile der Festzeit mehr seien. Für diese Auffassung scheint auch zu sprechen, daß sowohl Schulen als Schauspielertruppen auch zu anderen Zeiten des Jahres spielten, nicht nur gleiche Stoffe, sondern oft sogar auch dieselben Stücke. Das sagt jedoch wenig über eine echte Zugehörigkeit von solchen Elementen wie szenischen und dramatisch-deklamatorischen Vorführungen zur Fastnacht aus. Auch in anderen Bereichen erscheinen Elemente zu dieser wie zu anderen Zeiten. Da die Fastnacht einer der Zeitabschnitte war und ist, in denen gesellige Zusammenkünfte ohnehin an der Tagesordnung waren und sind, ist die Tatsache, daß diese Gelegenheiten zur Vorführung solcher wie der beschriebenen Aktionen genutzt wurden, wesentlich für das Gesamtbild der Festzeit.

Daß die Spiele erst spät ganz in die Regie von Berufsschauspielern übergingen und damit in eine Sphäre, die der Theaterwissenschaft vorbehalten bleibt, habe ich bereits erwähnt. Das ist aber nur eine Stufe einer lange vor dem Aufführungswesen der Fastnachtszeit beginnenden Entwicklung.

SZENISCHE AUFFÜHRUNGEN ZUR FASTNACHT

Jahr	Datum	Ort	Bezeichnung	Gattung	Spielort	Akteure
1489	vastavent	Essen	-	speill	Markt	vastavendes konynge
1494	-	Wolfenbüttel	Zwiegespräch zwischen Tod und Leben	-	-	-
1497	vastavent	Dortmund	sanct Jurgens spil	spil	Markt	burger
1498	Fastabend	Dortmund	St. Johannesspiel	Spiel	Markt	Bürger
1502	vastavent	Dortmund	Der Kalkoven	vastavents- spil	Markt	borger und junge gesellen
1506	vastavent	Dortmund	Der Kalkoven	vastavents- spil	Markt	borger und junge gesellen
1513	vastavent	Dortmund	Antichristspil	spil	Markt	borger
1516	-	Recklingh.	[Jungmühle]	-	-	smekmechte
1520	-	Hildesheim	De brillenmaker und de X Boven [Scheve- kloth]	Fastnachts- spiel	-	cives
1522	-	[Vorharz]	Buren bedregerie	Vastelauen- desgedicht	-	-
1523	-	Minden	Clawes Buer	Ein vastel- auendes kint	-	-
1528	-	Dortmund	Von dem Swarten Buren	Deutsches Spiel	Markt	Bürger
1530	-	Recklingh.	keyser op der borch	spell	-	keyser und sein rat
1539	dorendage	Hildesheim	ein fein schimp	-	Markt	junge gesellen
Jahr	Datum	Ort	Bezeichnung	Gattung	Spielort	Akteure
1544	17. Febr. 10. März	Dortmund	Susanne	historie u. tragedie lat.	Rathaus	-
1544	21. Febr.	Lüneburg	Mauritz dantz	dantz	-	rymerß
1545	vastelauend 17., 27. Febr.	Lüneburg	mit dem schape, schape to bindende	-	-	rymerß
1551	7. Febr.	Hildesheim	Judith und Holofernes	spell	-	rector und clercken
1553	-	Münster	Susanna; noch eyne comedie	spill comedie	Markt	clercken
1555	lütke Fastel- abend	Hildesheim	Judith	historia	Markt	rector
1557	vastavendt	Münster	Rochlin und Lazarus	comedie	-	klercke
1557	-	Warburg	Comedia divitis epu- lionis; David und Goliat; Historia dis- pensatoris iniqui	Comedia Historia	- Rathaus Kirchplatz	schuldiner
1557	Esto mihi	Lüneburg	commedia recitata	commedia	-	Conrector und Cantor
1557	Mandags im vastelabend	Lüneburg	-	-	Dorntze [Rathaus]	scholastici nostri
1557	3. März	Lüneburg	commedia	commedia	-	Requisitenrechnung wird bezahlt
1558	Esto mihi	Lüneburg	commedia recitata	commedia	-	Conrector und Cantor
1558	-	Warburg	Vom verlorenen Sohn	deutsch Spiel	Ratsstube	Altstädter Schuldie- ner

Jahr	Datum	Ort	Bezeichnung	Gattung	Spielort	Akteure
1558	vastel- avendt	Münster	Joseps spell	spell	-	klercken
1559	-	Warburg	Aulularia	comoedia	-	discipuli Magistri Liborii
1559	6. Febr.	Lüneburg	-	comédie	-	Conrector und Cantor
1560	28. Febr.	Lüneburg	-	comedia	-	scholae gesellen
1563	vastel- avendt	Münster	Tobias Johannes Baptista	comedia tragedia	publice publice	studiosi studiosi
1568	-	Lüneburg	-	comédie	-	Conrector und Cantor
1568	vastel- auend	Recklingh.	-	spill	Markt	Spilman van Oir
1569	vastel- auend	Lüneburg	Joseph	comédie	kercken	scholer
1570	vastel- auend	Lüneburg	-	comédie	-	Conrector
1571	28. Febr.	Lüneburg	Susanne	comédie	-	Conrector und Can- tor, Knaben
1572	vastel- auend	Lüneburg	De divite et Lazaro	comédie	-	Conrector und Can- tor, Knaben
1572	11. März	Münster	S. Laurentius	tragedia	Markt	studiosi
1573	13. Febr.	Lüneburg	-	Comédie	-	Conrector und Cantor
1574	30. März	Münster	-	Comédie	-	studiosi
1575	Fastnacht	Dortmund	Hester	lat. Tragödie	Markt	-
1576	21. Febr.	Hildesheim	Daniel	Schauspiel	Markt	rector

Jahr	Datum	Ort	Bezeichnung	Gattung	Spielort	Akteure
1579	Fastnacht	Dortmund	Eugenius	-	Markt	-
1579	-	Warburg	-	comoedie	-	Knaben aus Nach- barorten
1579	vastel- auend	Lüneburg	Militus Christianus	comoedie	-	Conrector
1581	Fastnacht	Dortmund	Decollatus Johannes	-	Markt	-
1583	25. Febr.	Nordhausen	-	lat. Komödie dt. Komödie	Markt, Tanzboden, Kirche	Knaben
1583	25. Febr.	Lüneburg	De Collatione Johannis	comedia la- tiniß agerd	vp dem Core	Conrector
1584	vastel- avend	Hildesheim	passion des hern mit bilden	-	-	frombder Passions- speler
1587	Fastnacht	Dortmund	Kinderzucht	-	-	-
1587	22. März	Lüneburg	-	comédie	-	scholerß
1593	13. Febr.	Lüneburg	Ridder	comédie	vp dem Core	Rimerß vth vnser Scholen
1596	1. Febr.	Lüneburg	Papista Conversus	Christlich Spiel	-	Conrector
1599	in dem vastel- avende mandag, dinsdag und mitt- wochen	Hildesheim	Carolus Magnus und Hildegardis; büiren- comédie; Christlicher Ritter	commedia lat. comédie duitsche comédie	Rathaus Rathaus Rathaus	Cantor und scholer Cantor und scholer Cantor und scholer

Jahr	Datum	Ort	Bezeichnung	Gattung	Spielort	Akteure
1601	4. März	Lüneburg	-	comédie	-	Conrector
1603	Mandag und Dinß- dag in vastel- auende	Hildesheim	Abraham und Isaac	Commedia	Wandhaus	Rector
1604	-	Braunschweig	Miles Christianus	Geistl. Spiel	-	Rector
1604	12. Febr.	Dortmund	Judith und Holoferne	Tragicomedia	Prediger-	studiosi
	19. Febr.	"	"	latine	Catharinen-	"
	25. Febr.	"	"	"	Schwarzes Kloster	"
	10. März	"		"	Markt	"
1604	10. März	Lüneburg	-	comédie	-	Conrector
1607	-	Lüneburg	-	comédie	-	Conrector und Cantor
1608	Fastel- abent Mon- tag, Dien- stag	Hildesheim	Eugenia	comedia	-	Rector, scholaren
1609	5. Jan. 6. Jan.	Lüneburg	Verlorener Sohn Pugna Virtutis et Voluptatis; Asotus	comedien	-	Rector
1610	Ende Jan. 22. Febr.	Dortmund	Eugenij vom Weinber- ge und von den Sieben freyen Kunsten	Tragicome- dia	Markt	Rector, Studenten
1611	31. Jan. u. später	Hildesheim	Susanne Verlorener Sohn	Historia lat. Hist. deutsch	Kirche	Rector

Jahr	Datum	Ort	Bezeichnung	Gattung	Spielort	Akteure
1614	Fastnacht	Hildesheim	-	geistl. Com.	Wandhaus	Rector
1620	-	Lüneburg	-	Comedi	-	Schulher
1650	28. März	Lüneburg	-	Comoedia	-	Schüler
1656	nach Ostern	Lüneburg	Anthropoxine Maria Magdalena	Comoedia Singe-Com. weltl. Com.	-	Schüler
1661	18. April	Hildesheim	Joseph	Comoedie	publica in curia des Wandhauses	Rector
1662	Fastnacht	Hildesheim	-	Comoedia	Wandhaus	Rector
1663	23. Febr.	Hildesheim	Vom reichen Mann und armen Lazarus	Comedia	Rathaus	Rector
1664	1. April 19. April	Hildesheim	Abraham	Comedia, geistl. Hist.	in curia	Rector
1694	23. Febr.	Hildesheim	-	opera	-	Rector
1698	21. Febr.	Hildesheim	-	action	-	Jesuitenschüler
1710	Carneval, alle zwei Tage	Hannover	-	Comödie	Schloss	-

VI. REITERSPIELE

1. Zur Forschungssituation

Die brauchtümlichen Reiterspiele werden nicht nur im 19. Jahrhundert gern als bäuerliche Brauchübung dargestellt, ohne daß nach historischer Entwicklung, Abhängigkeit oder einer möglichen Kontinuität gefragt wird. Dadurch wurde und wird mythologischen Interpretationen vorgearbeitet. Die Unmöglichkeit, von einer vornehmlich im 19. und 20. Jahrhundert dokumentierten Brauchübung historisierend-mythologisierend Bezüge zu altgermanischen kultisch geprägten Handlungen, über deren genaue Eigenart kaum etwas bekannt ist, herzustellen, wird hier ganz besonders deutlich. Dabei muß man bei historischer Betrachtung feststellen, daß bei den frühesten in diesem Zusammenhang zu stellenden Quellennotizen kaum die Berechtigung zu mythologischen Bezügen festgestellt werden kann. Es erfolgt zwar im Laufe der Entwicklung eine Anreicherung mit mythologischen Inhalten, mehr noch mit mythologisierender Staffage, die jedoch als Prunk- oder Bildungsdokumentation zu verstehen sind und nicht als ursprüngliche Zusammenhänge.

Nur wenige selbständige Veröffentlichungen sind dem brauchtümlichen Reiten - Umritt, Wettritt, Zielritt, Preisritt, Kampfspiel - gewidmet. Abgesehen von den an lokalen Gegebenheiten orientierten Notierungen in Landes- und Ortsgeschichten und den ähnliches Material verarbeitenden Zeitschriftenaufsätzen erscheint die Behandlung des brauchtümlichen Reitens nur in größeren Zusammenhängen, wobei allerdings häufig auch die spezielle Problematik dieses Brauchtums mehr oder minder ausführlich diskutiert wird¹.

Eine Spezialuntersuchung der mit dem Fastnachtsbrauchtum in Zusammenhang stehenden Reiterspiele findet sich bislang nicht. Eine Erklärung dafür ergibt sich vielleicht daraus, daß es sich hierbei um nicht nur für die Fastnacht typische Elemente handelt. Reiterspiele sind zu diesem Termin wohl belegbar, sie bieten sich aber in einer Gestalt dar, die sie von den zu anderen Festzeiten üblichen Veranstaltungen kaum unterscheiden. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fastnacht derartige Elemente aus anderen Terminbereichen des Brauchtums oder aus ganz anderen Quellen übernommen oder selbst ausgestaltet und weitergegeben hat. Da sich letztere Annahme nicht belegen läßt, muß untersucht werden, aus welchen Bereichen die Fastnacht reiterliche Brauchübungen übernommen haben könnte.

2. Herkunftstheorien

Die Theorie, bei der das Zielobjekt des Rittes als Kern des Brauches und die Übung als ursprünglich dem Erntebrauch zugehörig angesehen wird, ist von Mannhardt dargestellt und später von vielen Autoren aufgegriffen worden². Nach Mannhardt ist die richtige Reihenfolge der Begehungen verscho-

ben: sobald man dies berücksichtigt, sei es nicht mehr schwer, ihren Sinn innerhalb der Maitags- und Pfingstbräuche zu erkennen. Es handele sich beim Wettlauf oder -ritt um die Nachbildung des wetteifernden Einzugs der Pflanzengenien; ihre feierliche Einholung in den Ort durch die Menschen sei als zweiter Akt der Begehung anzusehen. "Weil die Personen dieses Wettlaufs Pflanzengeister darstellen, ist ihr Ziel der Maibusch, er ist per synecdochen der Vertreter der Baumwelt, in welche die vom Winterschlaf erwachenden Vegetationsgenien jetzt wieder ihren Einzug halten"³.

Analog dazu habe man den Erntemai zu sehen. Völlige Klarheit über die teriomorph gedachten Vegetationsgenien ergebe sich endlich bei Betrachtung der in den Erntebräuchen hervortretenden Korndämonen. Dabei fehle es allerdings nicht an Spuren, welche den Frühlingseinzug dieser Dämonen auch in sonstigen Sitten aufwiesen. Hierzu rechnet Mannhardt zum Beispiel Tiergestalten wie Schimmel und Ochse, die zur Fastnacht üblich seien.

Eine Schwierigkeit sieht Mannhardt selber in seiner Interpretation, wenn es um die Stellungnahme zum Wettlauf nach der letzten Garbe geht. Auf die Frage nach dem Sinn dieses Rennens gibt er an, eine "Umformung nach Analogie des lebendiger ausgebildeten Frühlinglaufs" dürfte wohl die wahrscheinlichste Erklärung sein⁴.

Damit ist über das Zielobjekt bei Preisritten zur Fastnachtszeit noch nichts gesagt; die "Frühlingläufe" meinen doch wohl nur Mai- oder Pfingstritte. Gans oder Hahn, die im Erntebrauch als "Opfertiere" im Mittelpunkt brauchtümlicher Handlungen stehen sollen, haben diese Bedeutung im Fastnachtsbrauchtum nicht unbedingt. Eine als "Vegetationsgenius" am ehesten zu interpretierende Figur erscheint vorwiegend als antropomorphe Gestalt, wie sie die mimische Tötung von Fastnacht oder Karneval zeigt⁵. Gans oder Hahn sind Zielobjekte der Fastnachtsritte und dienen häufig der Ermittlung des Zeitkönigs; damit muß der Ritt notwendigerweise am Anfang der Festzeit stattfinden.

Die von Mannhardt konstruierte Abfolge eines vollständigen Brauches, "von welchem die bis heute erhaltenen Sitten nur die zersprengten und isolierten Überreste sind" und die sich aus Wettlauf oder -ritt zum Maibusch, Einzug mit dem Maibusch, Umzug von Haus zu Haus und Prozession um die Gemarkung (Flurumritt) zusammensetze⁶, ist letztlich nur Hypothese; jedenfalls hat sie für das Fastnachtsbrauchtum überhaupt keine Bedeutung.

Auf Schierghofer⁷ aufbauend, stellte Müller⁸ in seiner Umritt-Untersuchung fest, daß man beim brauchtümlichen Ritt zwei Typen zu unterscheiden habe, nämlich Zielritt und Umritt. Die Frage nach den Rennen - ob diese häufig in Verbindung mit Umritt zu finden, "ursprünglich und ihrem Charakter nach dem Flurritt und Zielritt" zuzuordnen sind, oder ob in ihnen "eine spätere Ergänzung im Zustande einer gewissen Sinnentleerung zu sehen ist"⁹ - läßt er zunächst offen.

Mannhardts Theorien unmittelbar folgend, sieht Sartori¹⁰ die Motivation, die der Verlegung des Gänserreitens auf Fastnacht zugrundeliegen soll, in der Absicht, "den nun allmählich in der Natur wiederauflebenden Wachstumsgeist einzuholen". Dabei werden Bedenken, die Mannhardt selbst be-

züglich der Herbstrennen geäußert hatte, nicht berücksichtigt. Wenn Mannhardt die Herbstrennen als Analogiebildung zu den Frühjahrsritten ansieht, so interpretiert Sartori das zu Fastnacht zeremoniell getötete Tier als Verkörperung des Wachstumsgeistes und hält diese Annahme wiederum durch die Ähnlichkeit des Vorgangs mit der rituellen Tötung des Erntetieres für bewiesen¹¹.

Jarosch kommt in seiner Untersuchung über Erntebrauche gleichfalls zu dem Schluß, daß es sich um Erntebrauchthum handle, das auf andere Termine übertragen wurde. Wenn der Bursche, der den Hahn zu töten vermöge, als "Hahnenkönig" bezeichnet werde, so heiße das, daß aus dem ursprünglichen rituellen Opfer ein Spiel geworden sei und kein Hindernis mehr dafür da sei, es auf andere Zeiten - Kirmes, Fastnacht, Pfingsten, Johannis, Hochzeit - zu verlegen¹². Damit ist den Erntebrauchspielen ein höheres Alter als den anderen genannten Gruppen zuerkannt.

Diese unhaltbaren Übertragungstheorien, die lange kritiklos übernommen worden sind, brauchen nicht weiter diskutiert zu werden. Es spricht für sich, daß hier Analogiebildungen angenommen werden, wo andere Erklärungs- oder Deutungsmöglichkeiten fehlen. Chronologische Voraussetzungen für die Ausbildung zu einem Termin und die Übernahme zu einem anderen werden kaum überprüft, der funktionale Zusammenhang überhaupt nicht beachtet und die Möglichkeit polygenetischer Entstehung nicht einmal in Betracht gezogen.

Das brauchtümliche Reiten, wie es zu Fastnacht stattfand und noch stattfindet, steht nicht in direktem Zusammenhang mit einem kultischen Mittelpunkt oder Ziel; ein sicherer Hinweis auf eine historische Beziehung zu Kult- oder Profanumritt oder -zielritt ist ebenfalls nicht nachzuweisen. Ein ursprünglicher Zusammenhang des Preisrittes mit Ziel- oder Flurritt oder seine Entstehung aus diesen Formen ist lokal durchaus möglich, aber im Untersuchungsraum nicht zu belegen. Ein an einem Ort üblicher Preisritt zu Fastnacht oder einem anderen Termin kann aber nur dann Spielform eines Kultrittes sein, wenn es an diesem Ort ein Kultobjekt gegeben hat, das eine brauchtümliche kultische Form des Reitens veranlaßt haben könnte¹³.

Selbstverständlich wird bei der Behandlung des brauchtümlichen Reitens auch wiederholt auf mögliche Herkunft aus germanischen Ursprungsschichten hingewiesen. Neben allgemeinen und auch in anderen Bereichen immer wieder auftauchenden Bezugnahmen auf taciteische Schriften ist eine in diesem Zusammenhang als erster Beleg angeführte Quelle beliebt, die aus einer im 9. Jahrhundert entstandenen Vita des 682 verstorbenen Bischofs Barbatus von Benevent stammt und sich auf einen langobardischen Opferritt bezieht¹⁴.

Kretzenbacher, der sich gleichfalls mit der Frage nach einer "germanischen Kontinuität" in "germanisch bestimmten Landschaften" und einer gerade in diesen Landschaften anzutreffenden Vorliebe für das Ringreiten auseinandersetzt¹⁵, erkennt zwar eine Berechtigung dieser Frage an, macht aber gleichzeitig auf die Unhaltbarkeit einer Methode aufmerksam,

die eine Kontinuität von tausend Jahren aufgrund weniger, nicht einmal genau gesicherter Zeugnisse behauptet. Er verweist ferner darauf, daß die ersten Nachrichten über ritterliches Quintanaspiel gerade in "germanisch bestimmten" Landschaften im Verhältnis zu anderen relativ spät auftraten¹⁶.

Eine Vorliebe für das Reiterspiel ist in historischer Zeit dort nachzuweisen, wo das Bürgertum begierig war, in bewußter Anlehnung an ritterlichen Feststil seine Machtfülle prunkvoll zu demonstrieren oder wo pompentfällende Residenzen die Voraussetzungen für prächtige Reiteraufzüge schufen, während in der Gegenwart eine entscheidende Voraussetzung für das Weiterexistieren oder Wiederaufleben brauchtümlichen Reitens die landschaftlich durchaus unterschiedlich intensive Pferdehaltung ist¹⁷.

In den bisher skizzierten Interpretationen und Darstellungen wird die Spielidee nicht berücksichtigt. Eine mögliche Abhängigkeit vom ritterlichen Reiterspiel, dem ritterlichen Turnier klingt auch bei Mannhardt nicht an, der zwar das Kampfspiel erwähnt, aber nur als Scheinkampf beim Mittsomerfeuer, und diese Kämpfe sofort in Beziehung zu Fruchtbarkeitskultischen Inhalten setzt¹⁸.

Erst bei Hansen¹⁹ finden wir neben der Darstellung der agrarkultischen Theorie auch die Diskussion der Spiel- und Sportidee, während später Kretzenbacher²⁰ die Spielidee noch mehr in den Vordergrund rückt.

Eine mögliche Abhängigkeit des Ringreitens und seiner Varianten erkennt und begründet Hansen in seiner Untersuchung über Spiel und Sport. Durch ständige Verfeinerung und pedantische Reglementierung sei es zum Niedergang des ritterlichen Turniers gekommen, "das immer mehr seinen Charakter als kämpferische Mutprobe verlor"²¹. Hansen sieht in Quintanastechen, Ringreiten und Kopfreiten des 16. Jahrhunderts bereits deutlich absteigende Entwicklung zum nur noch unterhaltenden Reiterspiel. Die genannten Spiele haben "ihren letzten Ursprung in mittelalterlichen Überlieferungsformen. Die kunstvollen Überlieferungsformen des ritterlichen Turniers wurden in den bäuerlichen Reiterspielen durch die Jahrhunderte hindurch bis zur Gegenwart treu bewahrt". Als die alte Kampfform des Reiterturniers mit der Erfindung der Schießwaffe zur Bedeutungslosigkeit herabsank, wurde dieses Sportspiel, das einst das Vorrecht einer bestimmten adeligen Kaste war, im Bürgertum und Bauernstand weiter überliefert".

"In eindeutiger Form haben sich die alten ritterlichen Turnierspiele in norddeutschen Reiterspielen, wie dem Kranzreiten und Ringstechen erhalten ... Auch in so stark brauchtumsgebundenen Spielen wie dem Hahnreiten, dem Gansreiten und Katzenschlagen hat in der äußeren Form die ritterliche Turnierübung nachgewirkt ..."²².

Damit wird also ganz deutlich eine Ableitung der volks- und brauchtümlichen Reiterspiele vom mittelalterlichen Turnierspiel in Anspruch genommen, und zwar auf dem Wege einer absteigenden Entwicklung.

Prinzipiell ist der Bezug zum ritterlichen Turnier durchaus gegeben und darf nicht übersehen werden. Man kann jedoch nicht behaupten, daß die Überlieferungsformen des ritterlichen Turniers in den bäuerlichen Reiterspielen durch die Jahrhunderte hindurch bis zur Gegenwart treu bewahrt wurden. Das Reglement, das die Überlieferungsformen so kunstvoll machte, hatte die Entwicklung des Turniers im Formalismus erstarren lassen. Bürger und Bauern konnten diese komplizierten Formen sicher weder üben noch tradieren.

Ferner ist es auch unrichtig zu behaupten, seit Erfindung der Schußwaffe, die das Reitergefecht zur Bedeutungslosigkeit habe herabsinken lassen, sei das Sportspiel Bürgertum und Bauernstand weiter überliefert worden. Wenn man die Erfindung des Schießpulvers im Abendland um 1320 datiert, so muß man sagen, daß um diese Zeit das Turnier bereits vom Bürgertum übernommen worden war, gleichzeitig aber auch noch im Ritterstand geübt wurde²³.

Auch Hansen, der die Spiel- und Sportidee bei den brauchtümlichen Reiterspielen stark betont, kehrt bei der Besprechung der Spiele, in denen ein Tier Zielobjekt ist - Hahnen- oder Gansreiten, Hahnenrupfen, Hahnen-schlag - zu den Mannhardtschen Vorstellungen zurück, wenn er den Sinn dieser Spiele dem der Erntefruchtbarkeitsopfer gleichsetzt, der Tötung des in die letzte Garbe fliehenden Korngeistes. Aus diesem Tieropfer wird seiner Meinung nach ein Volksspiel in verschiedenen Formen, vom Reiter-spiel bis zum einfachen Topfschlagen. Als Gemeinsamkeit aller Spielformen sei das Tier anzusehen, um das der Kampf gehe. "Scheinbar dürfte in jenen Überlieferungen eine sinnbildliche Tötung jener tierischen Korn-geister vorliegen . . . , zum anderen sind es aber, wie etwa der Widder oder der Hahn, Sinnbilder männlicher Lebenskraft, die hier im Kampfspiel zur Steigerung der Fruchtbarkeit den symbolischen Tod erleiden müssen"²⁴.

Die Übertragung vom Erntetermin, zu dem die referierte Theorie noch am ehesten paßt, auf andere Termine wird durch Ähnlichkeiten der äußeren Festgestaltung erklärt. Da Erntefest und z. B. Kirchweih in mancher Hinsicht eng verbunden seien, sei die Übertragung des Spiels von diesem auf jenen Termin nicht ungewöhnlich²⁵.

3. Quintana, Turnier und Rolandreiten

Kretzenbachers Darstellung²⁶, soweit ich sehe die einzige neuere Untersuchung zum Reiterspiel, geht zunächst den Zusammenhängen von antiker Rekrutenausbildung und mittelalterlichem Reiterspiel nach. Er schildert den Bereich des altrömischen Heerlagers, aus der der später bis ins 19. Jahrhundert übliche terminus "Quintana", "Quintanaspiel" stammt. In der Quintana, der parallel zur via principalis verlaufenden Gasse des altrömi-schen Heerlagers, steht der palus als Zielobjekt sowohl der Übungsritte als auch sonstiger Einzelgefechtsübungen.

Wenn Kretzenbacher auf die altrömische Gefechtsausbildung zurückgeht, erhält das Reiterspiel ehrwürdige Ahnen, denn der von Kretzenbacher her-angezogene Beleg bei Titus Livius 59 v. - 17 n. Chr., ist noch nicht der

älteste. Um den Nachweis tatsächlicher Kontinuität scheint es hierbei je-doch gar nicht unbedingt zu gehen; es heißt vielmehr, das Reiterspiel des 16. und 17. Jahrhunderts lebe aus "spätmittelalterlicher Sporttradition des Rittertums im bürgerlichen Umkreis", was "auch ohne positivistischen Kontinuitätsbeweis" offenkundig sei²⁷. Nichtsdestotrotz ist hier eine Tra-dition von altrömischer Rekrutenausbildung über mittelalterliche Ritter-spiele bis zu den Reiterspielen des 17. Jahrhunderts angenommen, die sich, wie später gesagt wird, fortsetzt bis zu den ländlichen brauchtüm-lichen Reiterspielen der Gegenwart.

Andererseits widmet Kretzenbacher dem Kontinuitätsprinzip, das in Fra-gen der Brauchtumsüberlieferungen innerhalb von Landschaft, Stamm, Volk über lange Zeiträume zu den schwierigsten Problemen der volkskund-lichen Forschung gehöre, grundsätzliche Überlegungen und stellt fest, daß sich nur sehr selten Brauchtumserscheinungen unmittelbar über Jahrhun-derte oder Jahrtausende zurückverfolgen lassen. "Man darf nicht Arche-typen kultischer Verrichtungen mit allgemein möglichen und gegebenen Grundformen mit konkreten Sonderbildungen verwechseln. Es ist immer bedenklich, die Möglichkeiten der Polygenese von vornherein auszuschlie-ßen"²⁸.

Beim Reiterspiel darf man wohl diese allgemein möglichen und gegebenen Grundformen, die Möglichkeit polygenetischer Entstehung und voneinander unabhängiger Entwicklung annehmen. Die Möglichkeiten reiterlicher Praxis sind so kompliziert nicht, als daß sie einer jahrhundertlangen Entwicklung bedurft hätten. Die einmal absolvierte Grundausbildung ermöglicht im Prin-zip jede reiterliche Aktion. Auch die Tatsache, daß zum Beispiel das Exer-zier-Reglement der österreichischen Kavalerie von 1898 Hau- und Stich-ständer für die Übungen des Hauens und Stechens vom Pferde aus beschreibt²⁹, besagt nicht, daß diese Einrichtungen in Kontinuitätsabhängigkeit zum Übungs-pfahl der altrömischen Quintana stehen müssen. Zur Ausbildung war zu allen Zeiten ein Phantom als Angriffsziel erforderlich, und zwar in Ausgestaltun-gen, die sich alle auf die Grundform des palus zurückführen lassen. Muta-tis mutandis gilt das auch vom brauchtümlichen Reiten. Das Ziel des Preis-rittes ist auf die palus-Grundform zurückführbar, wenn es sich um Schild-baum, Roland oder Kopf handelt, während Ring-, Kranz-, Gans- oder Hahnreiten in einem anderen Prinzip gleich sind: das Zielobjekt ist beweg-lich aufgehängt.

Während beim Stechen gleiche Zielfiguren in verschiedenen Ländern vor-kommen, ist der Roland als Zielfigur nur in Nord- und Nordwestdeutsch-land festzustellen. Damit ist auch ungefähr das Gebiet gekennzeichnet, in dem Rolande häufiger als Rechtsstandbilder vorkommen³⁰. Ob diese Stand-bilder allerdings in direktem Entwicklungszusammenhang zu den alten Spielfiguren stehen, wie noch Wolfgang Stammeler annimmt³¹, ist nicht er-wiesen. Zwar spricht dafür eine teilweise Übereinstimmung der Belegge-biete sowie die Tatsache, daß die Rolandritte zur Zeit des Erscheinens der ersten hölzernen Standbilder schon ein halbes Jahr in Übung sind, wenn man den Bericht der Magdeburger Schöppenchronik als ersten Beleg an-sieht³², doch ist diese Annahme von der Forschung heute aufgegeben.

4. Übernahme des ritterlichen Turniers durch bürgerliche Schichten

Das aufstrebende Bürgertum der Städte erachtete den ritterlichen Lebensstil nach Idealvorstellung und äußerem Duktus für nachahmenswert. Das führte so weit, daß das Turnierspiel oder eine ähnliche Veranstaltung fester Bestandteil jeder öffentlichen Veranstaltung wurde. Alle möglichen Gelegenheiten wurden noch bis weit in das 18. Jahrhundert hinein mit ritterlichen Darbietungen oder Wettkämpfen ausgestattet³³. "Die Reiterspiele ... sind nahezu immer in eine Fülle von festlichem Brauchtum eingebunden, Aufzug und Ehrengruß, Siegesfeier mit Kranzgabe, Ehrenpreis und Mahl schlossen sie ein. Nur die Anlässe und die Ausmaße wechseln ..."³⁴.

Das Ringreiten und Quintanastechen als Teil des Festes tritt in nachmittelalterlicher Zeit immer stärker in Erscheinung. Es ist verständlich, wenn auch bedauerlich, daß die Quellen fast nur über Großveranstaltungen, besonders prächtige Aufführungen zu besonderen Anlässen ausführlich berichten, jedoch die kleinen, zu bestimmten Terminen immer wiederkehrenden Stechen und Zielritte kaum berücksichtigen. Was jedoch dieses von jenem Reiten unterscheidet, ist letztlich nur Rahmen und Zutat. Am eigentlichen Preisritt oder am Quintanaspiel kann grundsätzlich nichts verändert werden. Die Verschiedengestaltigkeit der Zielobjekte ist auch nur als Äußerlichkeit anzusehen³⁵.

Kretzenbacher, der von den Grundformen im Festbrauch des Hochadels, der Patrizier und der bürgerlichen Gesellschaft meint, das Volk nehme sie immer wieder in vereinfachten Formen zu sich zurück und richte eigenes danach modisch aus, beschreibt anhand ausgesuchter Beispiele die Entwicklung des Reiterspiels vom ritterlichen Turnier des Mittelalters zur barocken Cavaliersunterhaltung³⁶. Von diesen Beispielen entstammen bezeichnenderweise keine aus dem Untersuchungsgebiet. Als Großveranstaltung eines Nachbarterritoriums könnte als vielleicht einflußgebend die Tauffeier für die älteste Tochter des Landgrafen Moritz von Hessen im Sommer 1596 angesehen werden, bei der Turniere und ein mythologisch ausgestaltetes Ringrennen Hauptprogrammpunkte waren. Einflüsse dieser Art sind jedoch nirgends nachzuweisen; als ein an Veranstaltungen dieser Art erinnernder Aufzug ist allenfalls das Lüneburger Kopefahren zu nennen³⁷.

5. Reiterspiel als brauchwürdiges Schauspiel und Element der höfischen Festveranstaltung

Die höfisch ausgerichteten Veranstaltungen mit Reiterspielen zu Fastnacht wie zu anderen Terminen scheinen im Untersuchungsraum nicht von Bedeutung gewesen zu sein. Somit kann hier auch nicht davon gesprochen werden, daß nichtadelige Schichten, "lange Jahrhunderte auf dienende Mitwirkung beschränkt", "die eigentliche Ablösung der ausschließlich höfisch-adeligen Reiterfeste durch immer breiter werdende Mitwirkung" herbeigeführt hätten, was Kretzenbacher gerade für die niederdeutschen Städte behauptet, in denen sich die Ablösung "noch unter dem Eindruck der ritterlichen Tur-

nierspiele, die das wohlhabende Bürgertum nachahmen und seinem romantisch-ritterlichen Spieltrieb dienstbar machen wollte, anscheinend schon vom späten 13. Jahrhundert ab vollzogen" habe, während eine solche Entwicklung zum Beispiel in England erst mit der Renaissance in Erscheinung trete. Ringreiten, Quintanastechen und ähnliches Reiterspiel mache sich nun auch der Landadel zu eigen³⁸.

Wir haben im Gesamtkomplex des brauchwürdigen Schauspiels im eigentlichen Sinne - also der Vorführung von Inszenierungen vor Publikum durch dafür vorbereitete oder besonders geeignete Gruppen - neben den pantomimischen und Textspielen auch Turniere, Preisritte, Schwert- und andere Tänze zu untersuchen. Es bietet sich an, die Turniere und Preisritte unter dem gemeinsamen Nenner 'Reiterspiele' zu behandeln, während den Tänzen ein eigenes Kapitel vorbehalten bleiben soll. Mehr als die brauchwürdigen Tänze sind die Reiterspiele in das höfische Festveranstaltungswesen integriert, sie sind häufig dominante Bestandteile höfischer Inventionen. Es ist daher wichtig, das Festwesen der höfischen Gesellschaft, seine Traditionen und Einflüsse gleichzeitig in großen Zügen darzustellen, auch wenn es sich um Veranstaltungen zu anderen Terminen als zu Fastnacht handelt.

6. Formale Unterschiede zwischen Turnier und anderen Reiterspielen

Das Turnier unterscheidet sich formal von den anderen Reiterspielen dadurch, daß hier Mann gegen Mann anreiten muß, während bei den verschiedenen heute noch üblichen Preisritten wie Roland-, Ring-, Kranz-, Gans- oder Hahnenreiten oder Kufenstechen jeder Teilnehmer einzeln um den Preis reiten muß. Bei Roland-, Ring- und Kranzreiten wie beim Kufenstechen ist die Ähnlichkeit mit dem Turnier noch stärker ausgeprägt, indem der Reiter mit einem Hieb-, Stich- oder Schlaggerät ein Ziel attackiert, während bei den Ritten, bei denen ein Tier Zielobjekt ist, mit der Hand nach dem Preisobjekt gegriffen wird. Diese formalen Unterschiede bleiben zwar immer bestehen, doch haben Turnier und Preisritt, nachdem der Zweikampf seinen gefährlichen Charakter verloren hatte, nahezu die gleiche Unterhaltungsfunktion in höfischer, bürgerlicher wie bäuerlicher Festveranstaltung, wenn auch das Motiv des repräsentativen und demonstrativen Prunkauftritts beim Turnier häufig stark in den Vordergrund tritt.

7. Turnier und Reiterspiel im Untersuchungsraum

Das Turnier als Teil des mittelalterlichen und spätmittelalterlichen Festwesens ist auch im Untersuchungsraum bezeugt. Für Dortmund haben wir in den Jahren 1442, 1445, 1484 und 1485 Belege, die erkennen lassen, daß die Turniere Elemente mehrtägiger Festveranstaltungen waren, die von Landesherrn und Adel veranstaltet wurden. Daß es sich dabei noch um durchaus ernsthafte Kämpfe und nicht um Scherzturniere oder groteske Schauvorführungen gehandelt hat, geht zum Beispiel aus dem Bericht über das Dortmunder Turnier von 1484 hervor, wo zwei Schwerverletzte und ein Todesfall erwähnt werden.

Turniere und andere "fürstliche spil", wie der Dortmunder Beleg von 1485 formuliert, sind für die Menge erregende und anziehende Schauspiele. Wie andere Festzeiten des Mittelalters kennt auch die Fastnacht das Turnier. 1442 besucht "junker Gert van Cleve, greve to Mark", die Stadt Dortmund, um dort "vastavend" zu feiern³⁹. Im Verlauf dieser Feiern, deren wichtigste Bestandteile zwei Gastmähler waren, von denen eines der Junker ausrichtete und Rat und andere Bürger einlud, das andere der Rat für den Junker und sein Gefolge gab, wurde auch ein Turnier veranstaltet, das zwischen zwei Gefolgsleuten des Junkers und zwei vom Rat bestimmten Bürgern ausgetragen wurde. Dieses Turnier gab der Öffentlichkeit Gelegenheit, wenigstens als Zuschauer an den Festlichkeiten teilzunehmen.

Ähnlich sind die Verhältnisse auch in anderen niederdeutschen Städten. 1544 wird in Braunschweig am "groten fastelavendes dach ein tornaistekent" veranstaltet, an dem Herzog Franz von Lüneburg mit "idlichen velen van Adel" teilnahm⁴⁰. Auch in Hildesheim wird im Jahre 1584 von den "stekeren" gesprochen, die am "donnerdag in den dorendagen" auf dem Markte auftreten. Dieser Beleg läßt deutlich erkennen, daß es sich um Turniere handelt, bei denen vom Pferde gestochen wurde, da vom "kleppen der perde" und dem "langen der speere" berichtet wird⁴¹. Die vorgenannten Quellen geben solche Details nicht, doch ist die gleiche Übung immer dann anzunehmen, wenn vom "steken" die Rede ist. Allerdings scheint zumindest in späterer Zeit das ursprüngliche Turnier-Reglement nicht mehr streng beachtet worden zu sein. So verbietet der Rat von Hildesheim 1610 neben dem Schwerttanz auch das "stechen und brechen", aber mit dem bemerkenswerten Zusatz, daß beim Bürgermeister von denjenigen, die "Ritterlich zustechen gemeinet", um Genehmigung nachgesucht werden könne⁴². Das Abweichen von der ritterlichen Übung zeigte sich ja bereits darin, daß bei der Dortmunder Veranstaltung von 1442 Kämpfe zwischen Adeligen und Bürgern stattfinden konnten.

Neben dem reichen Belegmaterial für Reiterspiele⁴³ bietet die Röchellsche Chronik für Münster auch die Schilderung eines Stechens, das gleichfalls zu Fastnacht stattfand: "Das war auch selben tagh, dar stachen sich wol etzliche fur S. Illiens pforten in den sande von den pferden. Die also zusammen stachen, hetten rustunge anne und lange pulse"⁴⁴.

Um ein turnierähnliches Spiel, an dem nur Nichtadelige teilnahmen, sowohl aktiv als passiv, handelt es sich in einem Hildesheimer Chronikbericht des Jahres 1585⁴⁵. Hier wird von einem Sohn des Bürgermeisters und seinen Freunden in der Fastnachtszeit eine "stekerie" veranstaltet, jedoch nicht als ein Kampfspiel, das von ihnen untereinander ausgetragen worden wäre, sondern als unterhaltende, belustigende Darbietung. Die Akteure sind "kotscheknechte" und "ruiterjungen" von Braunschweig und von Hildesheim, die gegeneinander reiten. Die Hildesheimer Partei gewinnt das Spiel und wird von den Veranstaltern mit Biergabe und Preis bedacht. Das Geschehen findet vor dem Bürgermeisterhause statt, von dessen Fenstern aus "Jungfern und fruwen" zusehen.

Hier ist das Turnier also ausschließlich als Fastnachtsunterhaltung anzusehen, bei dem man als Vertreter der beiden Städte Angehörige niederer Stände antreten läßt, sich selbst aber nicht aktiv beteiligt. Innerhalb von hundert Jahren hat sich also das ritterliche Turnier von einer öffentlichen, bestimmten sportlichen Regeln unterworfenen Vorführung, bei der Adelige und angesehenere Bürger miteinander im Wettstreit standen, zu einem Schauspiel gewandelt, das dem gehobenen Bürgertum als unterhaltsames Spectaculum diene.

Diese anhand von Belegen, die sich der Fastnacht zuordnen lassen, für den Untersuchungsraum aufgezeigte Entwicklung ist natürlich vielschichtiger, als sich an dem speziell beizubringenden Material darstellen läßt⁴⁶. Die Patriziersöhne hatten schon verhältnismäßig früh ritterähnliche Übungen in ihrem Festwesen aufgenommen. Bereits die Magdeburger Schöppenchronik berichtet aus der Zeit um 1285 von solchen Spielen, an denen Kaufleute aus Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Quedlinburg, Halberstadt und anderen Städten teilnahmen⁴⁷.

Dieses Fest, der "gral" oder das Gralsfest⁴⁸ genannt, wies zahlreiche Reminiszenzen an ritterliche Gebräuche auf. Schon die Einladung, in Form von "hoveschen breven" ausgeschickt, zeugt ganz von dieser Orientierung an ritterlichen Vorbild: die Veranstalter "ladeden to sick alle koplude, de dar ridderschop wolden open". "Schildekenbom" und "tabelrunde" sind Elemente gleichen Charakters.

Der "schildekenbom" ist für das in diesem Zusammenhang vorrangig zu behandelnde Turnier ein wichtiges Requisit⁴⁹. Auf dem Festplatz wurde ein Baum gesetzt, "dar hangen der kunstabelen schilde an, de in dem grale weren". Die Besucher ermitteln ihren Turniergegner, indem sie einen der Schilde berühren. Der Schildführende hatte dann gegen seinen Herausforderer anzutreten. Daß die ganze Festlichkeit vornehmlich auf das "ritterliche" Turnier abgestellt war, zeigt bereits die Schilderung der ankommenden Gäste, die mit "vordeckeden rossen" und mit je nach ihrer Heimatstadt "sunderliken wapenen und varwen" auftraten.

In seiner materialreichen Untersuchung über das Festwesen des Barock hat Sieber⁵⁰ die sich an ritterlichem Vorbild nur fern orientierenden turnierähnlichen Veranstaltungen als Scherzturniere bezeichnet und festgestellt, das Scherzturnier der Barockzeit habe als Form des belustigenden Schauspiels das echte Turnier überlebt.

So zutreffend das für spätere Zeiten ist, so kann beim Magdeburger Gralsfest und ähnlichen patrizischen Veranstaltungen von Scherzturnier keine Rede sein. Bis ins Detail hinein wird hier Wert auf möglichst genaue Nachahmung gelegt; aus Prestige Gründen kam eine Parodie keinesfalls in Betracht⁵¹. Aber auch noch in den sehr viel späteren Fastnachtsturnieren können wir nicht ohne weiteres Scherzturniere sehen. Die Dortmunder Veranstaltung von 1442 ist eine ebenso ernsthafte Angelegenheit wie viele der später zum gleichen Termin für diese und andere Städte bezeugten Turniere. Erst die Hildesheimer Szene von 1585 rechtfertigt die von Sieber verwandte Bezeichnung⁵².

Scherzturniere in der Form, wie Sieber sie als höfische Inventionen für Dresden beschreibt, sind im Untersuchungsgebiet nicht nachzuweisen. Eine Beeinflussung durch mitteldeutsche Höfe ist nicht zu belegen, obwohl Dresden sonst viele direkte Anregungen gab, vollständige Inventionen verschickte⁵³ und Kassel, Stuttgart und Hamburg durch seine Regisseure mit dem Dresdener Inventionsstil vertraut machte.

Wie das Turnier sind auch andere Arten des Reiterspiels selbst dann, wenn sie zur Fastnacht geübt werden, nicht spezielles Fastnachtsbrauchtum, sondern erscheinen in gleicher Form auch zu anderen Terminen. In Lübeck, wo die erwähnte Zirkelgesellschaft⁵⁴ Träger und Veranstalter des Roland-Rittes ist, wird dieser vornehmlich im Winter, nämlich zu Martini, Weihnachten und zu Fastnacht, außerdem aber auch noch zu vielen anderen Terminen durchgeführt⁵⁵. Dieses Rolandstechen begegnet im Untersuchungsgebiet zu Magdeburg und Münster bereits früher als in Lübeck. Erstaunlicherweise ist die Belegdichte außerordentlich gering; zwischen den Magdeburger und den Münsterer Belegen des 13. und des 16. Jahrhunderts klaffen weite Lücken. Vollends unbegreiflich erscheint die Tatsache, daß Belege des 19. Jahrhunderts in reicher Fülle beizubringen sind und daß das Brauchtum in Durchführungen, die den historischen Formen entsprechen, heute noch durchaus lebendig ist⁵⁶.

Kretzenbacher meint, daß das Ringstechen als Element höfischer Festgestaltung von Bürgern und Bauern übernommen worden sei. Die "sogenannten unteren Schichten" nehmen an den großen Veranstaltungen der Fürstenhöfe passiv als Zuschauer, aber auch aktiv - in dienender Funktion - teil. Ohne Handwerk und Gewerbe wären Vorbereitung und Durchführung nicht möglich gewesen. Das trifft für jene Territorien zu, wo Fürstenhöfe mit prächtigen Schauveranstaltungen hervortraten. Dort war es auch möglich, daß die verstärkte Mitwirkung nichtadeliger Kreise zur Ablösung des ursprünglich nur höfisch-adeligen Charakters dieser Veranstaltungen durch das Bürgertum führte und daß diese Ablösung sich schon vom späten 13. Jahrhundert an vollzog⁵⁷.

Im späten 13. Jahrhundert aber ist in Städten wie Magdeburg und Braunschweig das Festwesen vornehmlich zur Fastnacht fest in der Hand des Bürgertums, ohne daß ein vorheriges Dominieren von Hof und Adel auf diesem Gebiet nachzuweisen wäre. In Dortmund liegen die Verhältnisse etwas anders, doch kann man auch hier keine Ablösung durch nichtadelige Kreise feststellen, weil Adel und Bürgertum sich jeweils schon früh am Festwesen der anderen Seite beteiligten. Auch in Hildesheim scheinen Hof und Bürgertum in dieser Beziehung, sieht man einmal von Ausnahmesituationen wie der Stiftsfehde ab, nie in Konkurrenz gestanden zu haben.

Wenn Sieber das Ringstechen als bäuerliches, das in die höfischen Fastnachtslustbarkeiten eingezogen wurde, als bäuerliches bezeichnet⁵⁸, so ist das von den Städten des Untersuchungsgebietes nicht zu behaupten. Reiterspiele sind zur Fastnacht Angelegenheit des patrizischen Bürgertums; eine Übernahme aus ländlichen Bereichen ist nicht belegbar und aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse auch gar nicht möglich. Hier erscheint die Situation eher umgekehrt, denn das Reiterspiel, auf die Gemeinschaft

bezogen, an einen jahreszeitlichen Termin gebunden oder auch nur als spielerische Vorführung inszeniert, tritt in ländlichen Gemeinwesen erst viel später als in den Städten in Erscheinung, behält aber dafür eine viel längere Wirksamkeit, die bis in die Gegenwart hereinreicht⁵⁹.

Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die Münsterer Belege der Röchell-Chronik zu richten. Es ist hier die bemerkenswerte Tatsache zu verzeichnen, daß mit diesem Bericht in einer Chronik verschiedene Arten des Reiterspiels genannt und beschrieben werden, nämlich außer den Maskenumritten der Annenbrüder das Gansrennen, das Roland- und das Kranzstechen. Hinzu kommen noch verwandte Spiele wie das Zielwerfen um den Preis eines lebenden Hahnes, das Würfeln um den Hahn und das Hahnenschlagen.

Daß Reiterspiele in mannigfaltiger Form und Zahl vertreten waren, ist nicht weiter erstaunlich, wenn man bedenkt, daß die großen Umzüge der Fleischer und der Kompaniebrüder durchweg zu Pferde stattfanden. Es scheint dies jedoch eine Besonderheit für Westfalen zu sein, denn wo wir sonst von städtischen Fastnachtsaufzügen oder -umzügen hören, wird von reiterlichen Erscheinungsformen seltener gesprochen. Wir haben auch aus gleicher Zeit und vergleichbarem Raum keinen Beleg für Reiterspiele beizubringen, während später im 18., 19. und bis in das 20. Jahrhundert hinein in Ackerbürgerstädten und dörflichen Siedlungen Westfalens und Niedersachsens und darüberhinaus gleichmäßige Verbreitung der Reiterspiele mit allerdings wechselnden Terminen feststellbar ist.

Besonders hervorzuheben ist der Bericht über das Rolandreiten in Münster außerdem, weil wir hierin einen Beleg für den Spiel-Roland außerhalb des oben erwähnten Verbreitungsgebietes zu sehen haben. Die in Münster dem Chronikbericht nach bis 1565 benutzte Zielfigur unterscheidet sich nicht von den anderenorts beschriebenen Rolanden. Es handelt sich um eine hölzerne Figur, die derartig auf einer eisernen Achse angebracht war, daß sie "umblauffen" konnte. Der vom anrennenden Pferd aus geführte Stoß gegen eine "runde schive etwas grosser als ein tellere", die der Roland in der rechten Hand hielt, setzte die Figur in drehende Bewegung, so daß der zu langsame Reiter in Gefahr geriet, mit dem "geckeskolbe" in der linken Hand der Figur einen Schlag auf den Rücken oder in den Nacken davonzutragen⁶⁰.

Aber nicht nur diese Form des Quintanaspiels wird hier verzeichnet. Am selben Tag wie das Rolandreiten scheint in Münster auch das Kranzreiten stattgefunden zu haben, wie es auch schon am Donnerstag zuvor geübt wurde. "Sie hetten auch diesen tagh sowol, als den furigen dondertag, wan sie ihn inhaleten, ein klein krentzlin ... darna ranthen sie auch midt den speren"⁶¹.

Der Beleg für das Rolandreiten in Münster bleibt Einzelbeleg. Dagegen haben wir für das Ringreiten aus der Wiedertäuferzeit bereits eine Nachricht durch die Gresbeck-Chronik⁶². 1535 veranstaltete der "König" Johann von Leiden, Jan Bockelson, ein Ringreiten. Für den König und die Reiter, die "renne spiesse foirden" sowie für die "schutten, die korte ge-

wer foirden", werden je eine Stange aufgerichtet, an denen ein Rosmarinkranz von ungefähr 12 cm Durchmesser hängen. Nach diesen Zielen wurde "den heilen dagh lanck" geritten. Damit ist indirekt ein Fastnachtsbeleg gegeben, denn wenn auch zur Wiedertäuferzeit das Fastnachtsbrauchtum unterdrückt wurde, so erwecken die Veranstaltungen des Wiedertäuferkönigs, während die vom Bischof belagerte Stadt sehr unter Hunger zu leiden hatte, auf die Augenzeugen, "als wenn es fastavent were"⁶³.

Damit ist bewiesen, daß die von Röchell beschriebenen Preisritte als Fastnachtsveranstaltungen schon wesentlich früher üblich gewesen sein müssen. Da die Wiedertäufer die Fastnacht verpönten, die von ihnen veranstalteten turnierartigen Spiele aber im Zeitgenossen Erinnerungen an Fastnacht weckten, muß das Zielreiten zur Fastnacht in Münster ein höheres Alter aufzuweisen haben.

VII. TÄNZE

Der Schwerttanz ist in der Reihe der auch zu Fastnacht üblichen Tänze der am häufigsten genannte; der Fastnachtstermin ist für das Untersuchungsgebiet Hauptaufführungstermin, Reifen- oder Bügeltanz sowie Moriskentanz gehören in die gleiche Gruppe der Vorführtänze, sind aber zu diesem Termin seltener. Die Vorführung der Schodüvel, wiederholt in der Literatur als "Schauteufelstanz" bezeichnet, rechne ich der Gruppe der Maskenauftritte zu¹. Schließlich sind noch die allgemeinen nichthöfischen Tänze, die wir heute als Gesellschaftstänze bezeichnen würden und die im wesentlichen nur unterhaltende Funktion haben, zu betrachten.

1. Der Schwerttanz

Die relativ geringe Zahl der Schwerttanzbelege des Untersuchungsgebietes erlaubt es nicht, sich an dieser Stelle eingehend mit der Schwerttanzforschung auseinanderzusetzen. Da jedoch die bekannte Untersuchung Richard Wolframs² zu Ergebnissen kommt, die anhand der Belege des Untersuchungsgebietes nicht bestätigt werden können, erscheinen mir einige grundsätzliche Bemerkungen zu den Herkunftstheorien und einer möglichen Tradition dieser Tanzform wichtig, gerade weil die Thesen Wolframs nicht zuzutreffen scheinen, eine Kritik seiner Auffassung oder eine weiterführende Darstellung indessen, soweit ich sehe, noch nicht unternommen worden ist.

1. Zur Forschungssituation

Wolfram weist darauf hin, daß es eine Fülle von Schwerttanzliteratur gebe, "aber nur Stückwerk, ohne entschlossenen Versuch, ganz in die Tiefe zu dringen"³. Die einzige Ausnahme sei ein Aufsatz von Müllenhoff⁴, dessen Standpunkt bis in die jüngste Zeit nicht korrigiert worden sei. Einen Neuanfang biete Fehrlers Studie über die Waffentänze⁵. Fr. de Witt Huberts biete eine gute Materialsammlung der holländischen Tänze. Die Deutung des Brauches bleibe jedoch im Rationalismus stecken⁶. Meschke⁷ denke an die Burschenschaft als sichersten Ansatzpunkt für die Deutung des Schwerttanzes, bleibe jedoch auf halbem Wege stehen.

Unter Berücksichtigung ethnologischer Parallelen interpretiert Wolfram vom Männerbund ausgehend. Es gebe fast keine Einzelheit am Schwerttanz und den mit ihm verbundenen Bräuchen, die sich nicht aus dem Männerbund erklären ließen. "Wer den Schwerttanz verstehen will, muß die ganze Vielfalt der bündischen Welt kennen"⁸.

2. Herkunftstheorien

Die Herleitung des Schwerttanzes aus der mittelalterlichen Stadt ist von der Mehrzahl der Forscher, die sich mit diesem Thema beschäftigt haben, angenommen worden. Eine Inbeziehungsetzung mit der kultischen Sphäre geschah höchstens im Sinne Mannhardts und Frazers. Diese Beziehungen, die nach Wolframs Ansicht von einer Reihe von Bräuchen gestützt werden, erachte die Forschung für unwesentlich, wie aus der Formulierung von E. Krause hervorgehe: "So ist z. B. der Schwerttanz, der sich bis heute noch hier und da als bäuerliche Sitte findet, nicht ein weiterlebendes Überbleibsel des als Springtanz ausgebildeten Schwerttanzes der alten Germanen, wie ihn Tacitus schildert, sondern er ist als Innungstanz städtischer Schwertfeger entstanden, als solcher bereits im 13. Jahrhundert belegt, und war als Reigentanz ausgebildet. In dieser Form ging er auf andere städtische Innungen über und wurde bereits im 16. Jahrhundert in ländliche Fastnachts-spiele übernommen"⁹.

Der damit ausgesprochenen Ablehnung des Tacitus-Bezuges, wie ihn noch Müllenhoff in Anspruch nahm¹⁰, ist unbedingt beizupflichten. Die Diskussion um die Relevanz des Tacitus-Berichtes hinsichtlich der Tradition von Schwerttanz und Schwerttanzspiel sollte man mit dem Hinweis auf die Überlieferungslücke von mehr als tausend Jahren und die Fragwürdigkeit von Gelehrteninterpretationen¹¹ endgültig als erledigt betrachten.

Wenn sich Wolfram nunmehr dem historischen Belegmaterial zuwendet, so wird damit der einzig gangbare Weg zur Erörterung der Frage nach Ursprung und Entwicklung einer Erscheinungsform wie der des Schwerttanzes beschränkt.

Der erste sichere Beleg ist in den Stadtrechnungen von Brügge enthalten und stammt aus dem Jahre 1309: "Item gegheven bi beveilne van borghmeesters den sciplieden spelende vastavende achter der stede met zwerden". Ein weiterer Beleg datiert aus der gleichen Quelle von 1404: "Item doe gegheven den ghesellen die met zwerden speelden tsinte Jans brughe up den vastavend"¹².

Anhand dieser wie weiterer Belege, die sämtlich Flandern und den Niederlanden entstammen, stellt Wolfram fest, daß bereits die ersten Nachrichten die noch heute bestehenden Verhältnisse erkennen lassen: "Zur Fastnachtszeit umziehende Gruppen, die aber nicht den Gauklern beizuzählen sind (Zunftzugehörigkeit!); der Charakter der Entschädigung, die sie für ihre Kunst erhielten . . ." ¹³. Es sei auch der Schluß gestattet, daß bereits zur Zeit der ältesten Schwerttanz-Nachrichten eine feste Überlieferung geherrscht haben und deshalb ein wesentlich höheres Alter angesetzt werden muß.

Die ersten deutschen Belege, 1350 und 1351, sind Nürnberger Quellen zu entnehmen. Den ersten Beleg des Untersuchungsgebietes finden wir 1446 in Braunschweig, wobei es sich um einen "swertreygen" der Schuh- und Schmiedeknechte handelt¹⁴.

Fast ausschließlich werden Zünfte als Träger des Brauches genannt. Der Erstbeleg aus Brügge bezeichnet zwar Schiffer als Ausführende, doch treten wenig später bereits die Zünfte der Schmiede, Messerschmiede und Schwertfeger auf. Allerdings bleibt der Schwerttanz nicht Vorrecht oder Eigenart einer bestimmten Zunft, wie man dies für die Schwertfeger erwarten könnte. Das zeigt schon das Braunschweiger Beispiel des Jahres 1446, wo neben den Schmiedeknechten die Schuhmacherknechte genannt werden, die allerdings noch mit jenen zusammen auftreten wollen.

Die Verbindung von Schwerttänzen mit Maskenläufen erscheint Wolfram charakteristisch. Das kann, muß aber nicht unbedingt mit den Fastnachts-terminen zusammenhängen, zu denen der Schwerttanz häufig aufgeführt wird. Die gleichzeitigen Verbote von Mummereien und Schwerttänzen sind zwar recht häufig, erscheinen jedoch erst in einer Zeit, in der allgemeine Verbote auch anderes Brauchtum der Fastnachtszeit regulierten. Verbote, die auf Vermummungen bei allgemeinen Tänzen abzielen, sind hingegen früher festzustellen¹⁵.

Als einen Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Tanz hebt Wolfram das Schwerttanzspiel hervor¹⁶. Die mimische Handlung, die vielfach zum Tanz gehöre, gipfeln in Tötung und Wiedererweckung eines Teilnehmers, woran sich Spielelemente wie Schwerterhebung, Rasieren und Zahnziehen anschließen. Der Zunfttanz weise nur noch kümmerliche Spielreste auf oder die Tötung werde, wenn überhaupt, nur angedeutet. Im Bauern-tanz hingegen seien derartige Szenen voll ausgespielt.

Diese Spielszenen fehlen jedoch im Untersuchungsbereich vollständig, wenn man einmal von einem sehr unsicheren Beleg eines Clausthales Spielles absieht¹⁷. Wo sie zu belegen sind, handelt es sich um Aufnahmebräuche der Handwerksgesellen und Bauernknechte im 19. Jahrhundert und stehen in keinem Zusammenhang zum Schwerttanz¹⁸.

Der Beweisführung Wolframs mangelt die Angabe eben jener Belege für den bäuerlichen Schwerttanz, auf die er sich ständig bezieht und die wesentlich älter als die städtischen sein müßten, wenn man eine Abhängigkeit dieser von jenen Formen beweisen will. Die Annahme hohen Alters, die sich allein darauf stützt, daß der bäuerliche Schwerttanz deshalb besondere Bedeutung habe, weil er in bestimmten Bestandteilen in vorstädtische Zeiten zurückreichen müsse, reicht für eine Beweisführung nicht aus. Wenn Wolfram über die ursprüngliche Wildheit und die Tatsache, daß die Schwerttänzer vielfach als Dämonen zu kennzeichnen seien, handelt, fällt besonders stark auf, wie sehr er Belege verschiedenster Landschaften ohne weiteres einander gleichsetzt. Auch hier gibt er einen Überblick über die Quellen. Leider sind seine Angaben sehr knapp gehalten, vielfach sogar nicht nachprüfbar.

Als älteste Belege für den Schwerttanz der zu Fastnacht umherziehenden ländlichen Gruppen bezeichnet er Notierungen in den Stadtrechnungen von Südholland aus den Jahren 1497 und 1498, denen wenig später bayrische Zeugnisse alter Klosterrechnungen, beginnend mit 1518, folgen. Ab 1557 sei auch das mittlere und nördliche Deutschland mit ziemlich reich beleg-

ten Schwerttanztraditionen aus Westfalen, Hessen und dem angrenzenden Thüringen vertreten: 1557, 1625 (Henneberg, Thüringen), 1558, 1560, 1577, 1609 (Umgebung von Warburg, Westfalen), 1590 (verschiedene Orte im angrenzenden Waldeck), 1580, 1681, 1828, 1850, 1853 (übriges Westfalen). Dieser Reihe fügt Wolfram noch weitere Angaben aus Thüringen, Hessen und Dithmarschen an, ohne indessen mehr zu bieten als die landschaftlichen Nennungen und die Jahreszahlen¹⁹.

Wolfram kommt zu folgendem Schluß: "Wechselwirkung von Stadt und Land kann auch für den Schwerttanz in Einzelfällen zugegeben werden. Den Schwerttanz aber nun mit all den damit verknüpften Bräuchen aus der Stadt ableiten zu wollen, erscheint mir unmöglich. Wenn auch die bäuerliche Eingliederung von neuen Elementen auf Anschluß an die traditionellen, kultischen Formen drängt, so ist die Entstehung solcher kultischer Formen doch früher anzusetzen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie sich so etwas in der Stadt und sei es auch vor 400-500 Jahren plötzlich aus dem Nichts heraus an bilden sollte"²⁰. Diese Feststellung hat natürlich keinen objektiven Wert. Wolfram betont selbst, wie wichtig es wäre, "auch die Organisationen, welche wir in den Städten als Träger des Schwerttanzen kennen gelernt haben, mit den geschlossenen Männergruppen des Landes in historischen Zusammenhang zu bringen"²¹. Dieser Zusammenhang ist aber, soweit ich sehe, bis heute nicht nachgewiesen, und auch das Material des Untersuchungsgebietes ist nicht geeignet, eine solche Beziehung festzustellen.

Aufgrund der Quellenlage kann ich, wie aus der anschließenden Darstellung des Belegmaterials hervorgeht, nur feststellen, daß der Schwerttanz im Untersuchungsgebiet zuerst im städtischen Bereich in Erscheinung tritt. Über seine Entstehung in eben diesem Bereich kann mit letzter Sicherheit keine Aussage gemacht werden. Es erscheint mir jedoch nicht gerechtfertigt, in späteren Belegen bäuerlicher Schwerttänze Elemente zu sehen, die allein ausreichen sollten, ein wesentlich höheres Alter als die städtischen Tanzformen behaupten zu dürfen.

2. Form des Schwerttanzen

Bezüglich der Form des Schwerttanzen ist den frühen Quellen wenig zu entnehmen. Die Dürftigkeit der Aussagen läßt eine Untersuchung nach den z. B. von Zoder als wesentlich bezeichneten Elementen des Volkstanzen nicht zu²². Die meisten Belege bieten kaum mehr als die Bezeichnung, Angabe über die Ausführenden und Art der Gabe. Nur in sehr wenigen Fällen erfahren wir weitere Einzelheiten, jedoch in der Regel keine auch nur annähernd vollständige Schilderung des Ablaufes.

Der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstammt der erste etwas ausführlichere Bericht über den Schwerttanz im Untersuchungsgebiet. Die hier gegebene Schilderung bezieht sich auf die letzte Aufführung eines Schwerttanzen, die der Berichterstatter miterlebte. Bezüglich der Lokalisierung ist man auf die Angaben des Buchtitels angewiesen, welche die Fürstentümer Hessen und Hersfeld nennen²³.

Der Termin ist mit "Fastenzeit" angegeben, was aber wohl "Fastnachtszeit" heißen soll, da von "Töpfe zerschlagen", "vermummen" und "narrisch sein" als typischem Kennzeichen dieser Zeit in Deutschland gesprochen wird. Ein weiterer Termin, zu dem nach Kenntnis des Berichterstatters der Schwerttanz auch üblich gewesen sei, sei die Hochzeit.

Es treten 16-20 Tänzer auf; alle sind offensichtlich gleich gekleidet und mit farbigen Bändern geschmückt. Die Handlung wird durch eine Rede des Anführers eingeleitet. Taktierendes Instrument scheinen nur die Schellen zu sein, welche die Tänzer an den Kniescheiben tragen und die "nach ihren Tritten den Klang von sich geben". Über den Tanz selbst sagt der Berichterstatter nicht mehr, als daß sich die Tänzer mit den Degen in der Hand "fast kunstverwunderlich" verwirren. Nach der Aufführung hält der Anführer noch einmal eine gereimte Ansprache, worauf die Zuschauer Geld oder Naturalien - Eier, Speck, Bratwürste - spenden. Das Gewonnene wird "in gewöhnlicher Lust miteinander verzehrt".

Ein weiterer Bericht, dessen Wert allerdings zweifelhaft ist²⁴, will die Vorführung von Schwerttänzen schildern, wie sie in Warburg und Umgebung bis zum 18. Jahrhundert üblich gewesen sei. Daß Warburg häufig Schauplatz von Schwerttanz-Aufführungen war, ist nachweisbar, jedoch erscheint mir die Schilderung mit zu großer Freiheit abgefaßt zu sein und verschiedenste, hier nicht angegebene Quellen zusammenzufassen. Die Annahme einer von Haus zu Haus wiederholten Vorführung des Tanzes durch Burschen auf einem Heischegang zur Fastnachtszeit dürfte der Realität entsprechen, doch enthält die Beschreibung zu viele Angaben, zu denen sich weder bei Wolfram noch im Belegmaterial des Untersuchungsraumes Parallelen finden lassen.

Erst das 19. Jahrhundert bietet weitere ausführliche Berichte²⁵. Es handelt sich um zwei detailreiche Schilderungen, die aus Atteln (Krs. Büren)²⁶ und Bilk (Krs. Steinfurt)²⁷ stammen. Leider ergeben auch sie kein ganz vollständiges Bild. Man darf wohl annehmen, daß beide Berichterstatter Details, die ihnen unwesentlich erschienen, weggelassen haben. Andererseits haben sie, wie auch der Berichterstatter des Hessen-Hersfelder Beleges, die sicherlich komplizierten Figuren des Tanzes im einzelnen deshalb nicht beschrieben, weil sie deren Choreographie nicht durchschauten²⁸.

So fehlt bei dem Bilker Bericht jede Angabe über die Bekleidung, die sicher eine besondere, wahrscheinlich einheitliche, gewesen ist. Der Attelner Bericht läßt dagegen fast alle Angaben vermissen, die den Heischecharakter der Unternehmung herausstellen, also Geld- oder Naturaliengabe an die Tänzer, ein mit dem Einsammeln und Bewahren der Gaben betrautes Mitglied der Gemeinschaft, Verwendung der gesammelten Gaben zum gemeinsamen Mahl. Lediglich aus dem Hinweis, der Zug begeben sich nach der Vorführung zum nächsten Haus, läßt erkennen, daß die Tänzergruppe sich auf einem Heischegang befindet. Dies wird in dem Bilker Bericht deutlicher: Der Wurstträger erhält eine Wurst und steckt sie an eine eiserne Stange; die gesammelten Würste werden bei einer gemeinsamen Zeche verzehrt.

Aufgrund der Übereinstimmungen dieser Berichte und der Übereinstimmungen mit den von Wolfram gegebenen Beispielen und den Details, die wir in den viel knapperen anderen Belegen des Untersuchungsgebietes finden, läßt sich ein möglicher Ablauf des Schwerttanz-Auftrittes rekonstruieren: Es sind ausschließlich Männer beteiligt, deren Zahl sich zwischen zehn und zwanzig bewegt. Sie tragen besondere oder festlich herausgeputzte Kleidung. Vermittels der Schwerter oder Degen, die sie tragen, führen sie bestimmte Tanzfiguren aus; beliebt und verbreitet scheinen außer der Kette die "Eose" und der "Stern" gewesen zu sein. Der Tanz wird von einem Vortänzer angeführt. Er oder ein anderer in der Rolle des Redners richtet eine Ansprache an die Zuschauer, wobei es sich wahrscheinlich um Heischeverse handelt oder doch solche mit einbezogen sind. Musikalische oder rhythmische Begleitung des Tanzes ist üblich. Nach beendeter Vorführung erhalten die Tänzer Gaben von den Zuschauern und ziehen zum nächsten Haus. Die Gaben werden verteilt oder gemeinsam verzehrt.

Die Kette scheint die Grundform des Schwerttanzes gewesen zu sein; sie wird vermittelt der Schwerter gebildet. Aus ihr entstehen andere Figuren, nach deren Auflösung sich die Tänzer wieder zur Kette formieren²⁹.

3. Der Schwerttanz im Untersuchungsraum

Den ersten Beleg für den Schwerttanz im Untersuchungsgebiet kann man, vorsichtig interpretierend, in einer Soester Quelle von 1357 sehen. Zu Ende März verzeichnen die Stadtrechnungen eine Ausgabe, in der es heißt, daß ein Hermann vecht ein Handgeld für seinen Eintritt in den städtischen Dienst empfängt. Dem damaligen Brauch entsprechend wird er seine Berufsbezeichnung als Familiennamen geführt haben, also Fechter oder Fechtmeister gewesen sein. Weitere Notizen beziehen sich zwar nicht mehr auf den genannten Bürger, bestätigen jedoch die Einrichtung einer Veranstaltung, auf der ein Gefecht vorgeführt wurde. In diesen Angaben sieht Hermann Rothert³⁰ einen Hinweis darauf, daß hier der Ausbildungsstand der Bürgerschaft in öffentlichen Fechtkämpfen demonstriert wurde, "wobei vielleicht auch die altbeliebten Schwerttänze vorgeführt wurden". Man kann jedoch nicht mit Sicherheit behaupten, daß diese Vorführungen tatsächlich Schwerttanzcharakter gehabt haben.

Erst ungefähr hundert Jahre später begegnet ein echter Beleg in einer Passage des Braunschweiger Schichtbuches von 1446. Die auch in der Fastnachtszeit nicht ausgesetzten Streitigkeiten zwischen den Gilden bedienen sich der zu dieser Zeit brauchwürdigen Aufttrittsformen wie der Vermummung³¹ und des Tanzes, um die andere Seite zu provozieren. Die Knechte der Beckenschläger und der Kürschner scheinen zunächst die Schmiedeknechte durch Spottreime gereizt zu haben, worauf diese im Verein mit den Schuhmachern mit Waffengewalt "uppe den dans" der Beckenschläger und Kürschner "hauwen und stechen" wollen, sobald deren Umgang eine bestimmte Straße erreicht habe. Dieses Vorhaben wird jedoch durch das Eingreifen der Zunftmeister nicht in die Tat umgesetzt. Statt dessen greifen Schmiede- und Schuhknechte nun ihrerseits zum Mittel der Spottreime. Sie beabsichtigen außerdem, ihren "krusenbraden" zu halten, durch Ab-

zeichen an den Ärmelaufschlägen (mauwen) ihre gegenseitige Verbindung deutlich zu machen, Spottbild und -vers zu tragen und so "den swertreygen treden tosamede". Damit ist klar gesagt, daß Schmiede und Schuhmacher den Tanz gemeinsam als "reygen" aufführen wollen, womit die Form des Kettenschwerttanzes gemeint ist. Da der Rat befürchtet, die Aufführung könne wiederum Handgreiflichkeiten provozieren, werden die Gesellen gebeten, den Tanz zu unterlassen, welcher Aufforderung sie auch Folge leisteten³².

Man kann nun nicht behaupten, der Tanz sei hier nicht traditionsgebunden, sondern nur als Provokation geplant³³. Die provokative Absicht liegt klar auf der Hand, betrifft jedoch Äußerlichkeiten. Von einem nicht in Tradition stehenden Tanz könnte kaum in solcher Selbstverständlichkeit gesprochen werden. Dies scheint mir auch durch die Pronomina in den Formulierungen "den swert-reygen treden" - nicht etwa 'einen Schwertreigen' - und "leten oren dans na" betont zu sein. Daß es sich bei der geplanten Aufführung nicht um ein einmaliges Ereignis handelt, das nur im Berichtsjahr stattfinden sollte, geht ferner daraus hervor, daß der Rat die Knechte bitet, sie möchten den Reigen "uppe dat mal" unterlassen.

Wir dürfen also behaupten, daß hier ein städtischer Beleg für den Schwerttanz vorliegt, der gewöhnlich zu Fastnacht von den Schmieden als Kettenschwerttanz aufgeführt wurde. Im Berichtsjahr sollte er zusammen mit den Schuhmachern in besonders demonstrativer Weise, bedingt durch die anstehenden Streitigkeiten, durchgeführt werden. Die provokativen Absichten, die hier den Tanz mitbestimmen sollten, treten auch bei anderen Veranstaltungen der Fastnacht, so bei den Schodüveln, deutlich hervor³⁴.

Zu den einfachen Ausgabenotizen gehören die Recklinghauser Belege von 1498 und 1505. Die Ausführenden werden nur als Knechte bezeichnet, ohne daß man von einer Zunftzugehörigkeit erfährt. Die Angabe, daß sie eine Gabe erhalten, bestätigt den Vorführcharakter, einen Hinweis auf einen Heischeumzug, der mehrmalige Aufführungen bedingt hätte, kann man darin nicht sehen. Bemerkenswert sind die unterschiedlichen Formulierungen: "dor die swerde" und "mit den swerden" tanzen. Man kann hier immerhin ablesen, daß die Tänze unterschiedliche Figuren gehabt haben müssen.

Beide Formulierungen bietet der Beleg der Münsterer Gresbeck-Chronik (1534): "mit den korten degen" und "doer die schwerder" tanzen. Ein wichtiger Hinweis auf den gewöhnlichen Aufführungstermin ist darin zu sehen, daß dem Augenzeugen die Darbietung vor dem Wiedertäuferkönig so vorkommt, "als wan et vastabent were".

Eine Gruppe von Warburger Belegen schließt sich an, 1541, 1547, 1558, 1569, 1577, 1608 und 1609 werden Ausgaben an Schwerttänzer verzeichnet; es handelt sich dabei fast ausschließlich um Gesellen, häufig Schmiedeknechte, die aus benachbarten Ortschaften in die Stadt kommen³⁵. Es fällt dabei auf, daß die Tänzer in den genannten Jahren stets aus anderen Orten kommen, so daß die Vermutung nahe liegt, der Rat habe nicht immer denselben Tanzgruppen die Vorführung gestattet. Aus dem Fehlen der Notierungen über Schwerttanzaufführungen in manchen Jahren auf einen bestimm-

ten Aufführungsrhythmus zu schließen, wie er in manchen Orten üblich war³⁶, ist hier wohl nicht gerechtfertigt.

Daß die Schwerttänzer auch in anderen Städten sich nicht immer nur aus den ansässigen Zünften rekrutierten, zeigt das Beispiel Recklinghausen, wo im Jahre 1570 die Tanzgruppen aus Buer (Gelsenkirchen-Buer) und Westerholt (Kreis Recklinghausen) kommen. Dagegen gibt die Beleggruppe 1659-1662 Bochum einen anderen Sachverhalt an. Hier handelt es sich nicht um Handwerkergelesen, sondern um Soldaten, die aus Lippstadt (1659, 1661), Hamm (1660) und Kalkar (1662) anrücken. Diese Gruppen scheinen jedoch durchweg keine Erlaubnis zur Aufführung, sondern eine geldliche Abfindung erhalten zu haben. Ob damit der Rat der Tatsache Rechnung trug, daß es sich nicht um Inhaber von Brauchtumsprivilegien handelte, sondern um Angehörige eines anderen Standes, denen es angesichts ihrer wirtschaftlichen Lage lediglich um die Geldgabe ging, ist zu vermuten. Leider ist nicht festzustellen, ob gleichzeitig Schwerttänze der Gesellen aufgeführt und vom Rat honoriert wurden, was die Vermutung bestätigen würde. Es scheint sich jedoch so zu verhalten, daß der Rat nicht gewillt war, für Darbietungen dieser Art in dieser Zeit Gelder auszugeben, im Falle der Soldaten jedoch gezwungenermaßen die Ausgabe nicht umgehen konnte.

Wenn auch Klöster von Schwerttäncern aus der Umgebung besucht werden, so liegen die Verhältnisse hier wieder anders. Aus dem Gesinde der Wirtschaftshöfe der Abteien konnten sich die Waffentänzer schwerlich rekrutieren, so daß nur Gesellen aus den Ortschaften in Frage kamen, die ohnehin mit den Klöstern in wirtschaftlicher Beziehung standen. In Vreden scheint 1580 diese Einrichtung schon länger in Gebrauch zu sein; die Gesellen oder Schwerttänzer "plegen ... 3 Avent na einanderen up die Abdie" zu kommen und erhalten laut Vertrag eine Geldgabe. Ähnlich mag es sich in Freckenhorst verhalten haben, wenn wir auch aus dem Beleg von 1676 lediglich von einer Geldgabe an die Warendorfer Schwerttäncer erfahren.

Während an vielen Orten der Schwerttanz noch durchaus in der Übung ist, begegnet 1571 in Münster das erste Verbot. Zusammen mit den Mumme-reien sollen gemäß der Münsterischen gemeinen Landordnung Johann von Hoyas auch die Schwerttänze abgeschafft werden. Weitere Verbote erfolgen 1579 in Wittgenstein, 1583 in Siegen - eine Wiederholung dieses Verbotes ist hier indessen noch zwei Jahre später nötig - und 1589 in Hildesheim. Hier entscheidet der Rat über einen Antrag der Schmiede beim Bürgermeister, ihren Knechten zu Fastnacht den Schwerttanz zu gestatten, abschlägig. Das Verbot soll jedoch zunächst "für dies mhall" erfolgen, so daß 1604 eine erneute Eingabe der Grobschmiede belegt werden kann. 1610 bietet der Hildesheimer Rat jedoch erneut neben anderen Fastnachtsveranstaltungen auch den Schwerttanz.

In Braunschweig hingegen scheint der Schwerttanz noch längere Zeit von den Verbotten ausgenommen zu sein. Eine Verordnung von 1615 nimmt Bezug auf eine früher ergangene Erlaubnis, daß die Böttcher ihren Bügel- und die Messerschmiede ihren "gewöhnlichen" Schwerttanz veranstalten dürfen, wenn dabei auf Vermummen und Verlarven, Trommelschlag und

sonstiges "ungepurliches" Gebahren verzichtet werde. Die angeführte Verordnung gestattet anscheinend auch diesmal noch die Handwerker-tänze, während alle anderen Veranstaltungen erneut untersagt werden.

Einen ähnlichen Tenor hat die diesbezügliche Passage der Polizeiordnung von 1655 der Hochfürstlich-Paderbornischen Landesverordnung. Mumme-reien, Heischen und Umzüge werden verboten; zugelassen wird allein der Schwerttanz, "wanns in Ehrbarkeit hergehet, und nicht unterm Gottesdienst geschicht, auch darum gehörig angesucht wird ...". 1666 indessen wird auch in Paderborn der Schwerttanz untersagt. Wie wenig diese Verbote nutzen, zeigt die Tatsache, daß noch 1711 unter Bezugnahme auf die eben genannte Verordnung unter Fürstbischof Franz Arnold die Schwerttänze per Landesverordnung erneut verboten werden müssen.

Schließlich begegnen wir noch 1723 einem Verbot, das sowohl für den Schwerttanz als auch für andere Fastnachtsveranstaltungen gilt, in der "Chur-Cöllnischen Hertzogthumbs Westphalen Verbesserte Policey-Ordnung De Anno 1723".

Diese Verbote allein bewirkten indessen nicht das allmähliche Verschwinden. Wenn der Gewährsmann, der den Bericht über den Tanz in Bilk gab, die Einführung des 40stündigen Gebetes dafür verantwortlich macht, so gilt das nur bedingt, denn andere Fastnachtsveranstaltungen haben sich auch nach der Einführung dieser Gebetsübung noch gehalten. Die Frage, warum das Interesse am Schwerttanz vollkommen erloschen ist, während andere brauchwürdige Übungen, die ebenfalls Ausbildung und Training erfordern, durchaus lebendig geblieben sind, wird sich kaum zufriedenstellend beantworten lassen.

2. Andere Schautänze

Andere Schautänze sind fast nicht zu belegen. Ein Bügeltanz wird 1608 in Warburg erwähnt und erscheint noch einmal als Tanz der Böttcher 1615 in Braunschweig. Diese Belege sagen über die Ausführung der Tänze nichts aus.

Eine einzige ausführlichere Nachricht ist über einen Metzger-tanz in Münster (1565) in den Chroniken von Kerksenbrock und Röchell erhalten. Der Tanz ist Bestandteil des Umzugs der Metzger, der sehr stark initiations-rechtlichen Charakter hat³⁷. Die Fleischhauer sowie die Jungen und Knechte, die am Schluß des Aufzuges gehen, tragen Kränze, die "von einen snuteldoche, oder anderer materie" gemacht sind, in den Händen. Vor jedem Fleischerhauerhause wird eine Reihe gebildet und der "swengel" gezogen³⁸. Unter "den swengel ziehen" ist ein im großen und ganzen kunstloser Ketten-reigen zu verstehen: alle Teilnehmer des Umzugs - ausgenommen natürlich die Berittenen - verbinden sich zu einer langen Reihe, indem ein jeder in den Handkranz des Nachbarn oder Vordermannes greift. Das eigentliche Ziehen, vom Anfang der Kette ausgehend, bewirkt eine mehr oder minder heftige Bewegung der ganzen Reihe. Der Chronist, dessen polemisierende Haltung auch hier spürbar ist, betont den grotesken Zug des Tanzes: "wan es an die knechte quam, die zogen alsdan den swengel, das der einer hir,

der ander dar lacht, darvon sich viele lachens erhof³⁹. Dieses unernte Moment charakterisiert nicht den ganzen Tanz, denn die Gildemeister, die mit der "Braut" die einzelnen Häuser betreten, sind gleichfalls durch die Kränze mit der ganzen Reihe verbunden und bewegen sich offensichtlich in ruhigem Schrittmäß. Erst bei den Knechten wird aus der rituellen Verbundenheit ein Mittel, das schließlich das Stolpern und Stürzen bedingt. Salmen⁴⁰ interpretiert die Textstelle so, als seien nur die Jungen und Knechte durch die Kränze verbunden, dies aber schon während des Umzuges. Dadurch kommt er zu der Auffassung, daß nur die Knechte und Jungen an diesem Reigen beteiligt seien. Daß das nicht richtig ist, geht aus dem Text eindeutig hervor. Als Knechtetanz wäre der ganze Aufzug nur ein Rüpeltreiben zur Belustigung der Teilnehmer und der Zuschauer, während er in Wirklichkeit wie die anderen Elemente des Umzuges (Umführen der Braut, Beteiligung selbst der kleinsten Kinder) primär rechtlichen Charakter hat. So ist auch der Rundtanz vor der Scharne zu verstehen, der nach dem Umgang stattfindet, bei dem alle Teilnehmer durch die Handkränze verbunden sind, zwei- oder dreimal rund ziehen und ein nur ihnen bekanntes Lied singen. Erst danach wird das Groteskmoment des "swengelziehens" selbständig, indem nun die Knechte und Jungen allein tanzen, wahrscheinlich in eben der Weise, wie sie eingangs angedeutet wurde.

Frühere wie spätere Metzgeraufzüge sind bis auf eine Ausnahme nicht zu belegen. Lediglich ein Zeitungsartikel von 1938⁴¹ berichtet über die Fortführung dieses Brauches bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Der letzte Umzug soll 1889 durchgeführt worden sein, nachdem er seit Aufhebung der Gilden im Jahre 1812 nur noch durch eine "lose Vereinigung" veranstaltet worden war. Von 1883-89 sei es trotz der Gründung einer freien Fleischerinnung im Jahre 1885 zu Unterbrechungen gekommen. Das schließliche Unterbleiben des Zuges wird auf Uneinigkeit der Meister und die Lockerung des patriarchalischen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen zurückgeführt.

3. Der Moriskentanz

Der Moriskentanz darf nicht völlig übergangen werden, wenn wir auch nur wenige Nachrichten darüber beibringen können. Zu einem Lüneburger (1544) und einem Mündener (1546) Beleg, von denen der Mündener eindeutig und der Lüneburger durch die Datierung auf den 21. Februar wohl auch der Fastnacht zugewiesen werden kann, kommen noch zwei Sekundärbelege in Form von Kupferstichen des bereits bei den Groteskturnieren⁴² erwähnten Bocholter Meisters Israhel van Meckenem. Es handelt sich um zwei Blätter mit Moriskendarstellungen, von denen das eine, eine Querverfüllung mit neun Figuren, um 1490, das andere, vermutlich ein Scheibenriß, um 1450 oder 1475 entstanden ist. Bei diesen Darstellungen kann natürlich, wie auch schon bei den Turnierdarstellungen, eine Beziehung zur Fastnacht letztlich nicht bewiesen werden, wenn sie auch wahrscheinlich ist.

Der Moriskentanz, von Spanien aus sich im 14. Jahrhundert über ganz Mittel- und Westeuropa verbreitend, wurde zunächst in England als morris-dance sehr populär und gehörte im 15. und 16. Jahrhundert in England,

Deutschland, Frankreich, Italien zu den beliebtesten Volksvergnügen und war besonders zur Fastnacht als Tanzspiel, das den allgemeinen Tanz einleitete, weit verbreitet⁴³. Im Untersuchungsgebiet, speziell in Westfalen, scheinen sie indessen keinen großen Niederschlag gefunden zu haben. Vielleicht kann man eine Äußerung Röschells darauf beziehen, der in einem Bericht über das Auftreten englischer Komödianten in Münster 1601 zu den von ihnen aufgeführten Tänzen - "neue und froemedede dentze" - bemerkt, sie seien "hir zu lande nicht gepruechlich"⁴⁴.

Wenn Salmen ausführt, das Fehlen einer kulturkräftigen Oberschicht mache sich auch im Tanz Westfalens bemerkbar, da der zahlenmäßig beachtliche niedere Adel auf der Stufe der Großbauern lebte und es deswegen an einer Stilträgerschaft mangelte, die veredelnd auch auf das städtische Leben hätte einwirken können, so mag dies auch mit ein Grund sein, wenn ausländische Einflüsse nicht so leicht aufgenommen und weiterentwickelt wurden, wie dies in anderen Landschaften der Fall war⁴⁵.

Daß die "Mauritz dantzer" von Lüneburg und die Jungen, die in Münden "den Moritz-Dantz dantzedden" durch englische Wanderkomödianten zur Einübung und Vorführung des Morikentanzes angeregt worden sind, ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

4. Der allgemeine nichthöfische Tanz

Schließlich sind noch die Belege zu betrachten, die die allgemeinen Tänze betreffen, an denen sich jedermann beteiligte. Dazu gibt es schon verhältnismäßig früh Regulative. So wird in den Göttinger Statuten aus der Zeit um 1340 klar geregelt, "wo unde wanne me danzen scal unde to welker zit". Erlaubte Zeiten gelten von Weihnachten bis zum Beginn der Fasten und von Ostern bis acht Tage nach Pfingsten. Frauen und Jungfrauen sollen "weder danzen noch reyen up der straten", mit Ausnahme der drei Fastnachtstage, an denen für Person und Ort hinsichtlich des allgemeinen Tanzens keinerlei Vorschriften erlassen werden. Die Nichtbeachtung dieser Regeln wird unter Strafe gestellt.

"Danczen und rigen", "dancen und reyen" ist ein häufig auftauchendes Begriffspaar. Es handelt sich jedoch, zumindest ursprünglich, nicht um Synonyma in pleonastischer Zusammenstellung, sondern um Bezeichnungen für zwei verschiedene Tanzarten⁴⁶. Da sich die Tanzformen schon relativ früh durchdringen, sind bereits im 13. Jahrhundert sowohl Hüpf- und Springreihen als auch höfische Schritt- und Schleiftänze allgemein gebräuchlich. Die Unterscheidung, wonach der Reigen im Freien, der Tanz im geschlossenen Raum stattfindet, wird hier wenigstens der Bezeichnung nach nicht mehr immer beachtet. So heißt es 1446 in Braunschweig, die Beckenschläger- und Kürschnerknechte "dansen myt den megeden in der stad" und "wan se de Bredenstede hedder dancen kemen uppe den Beckerclint . . .". Wenn hier wohl eindeutig von einem auf der Straße stattfindenden Reigen oder Reihen die Rede ist, so wird doch das Verb 'tanzen' gebraucht. Korrekt wäre dagegen im ursprünglichen Sinne der oben erwähnten Unterscheidung der im selben Beleg gebrauchte Ausdruck "den swertreygen treden".

Daß es dann aber später wieder heißt, die Knechte "leten oren dans na", obwohl der Reigen gemeint ist, zeigt nur, wie sehr die beiden Bezeichnungen gleichberechtigt gebraucht werden.

Bereits 1565 (Münster) wird deutlich, wie sehr sich 'tanz' gegenüber 'reigen' durchgesetzt hat. Wenn es heißt, daß die Knechte und Mägde "dantzen und sprungen", so ist sicher genauso an einen Rundreigen oder an einen Reihentanz zu denken, wie an anderen Stellen des Röchellschen Berichtes. Der Tanz der Knechte und Mägde der Domherren um die auf dem Domhof gesetzten brennenden Pfähle kann nur ein Reigen gewesen sein, wenn auch hier wieder das Wort 'tanzen' erscheint.

Reigen und Tanzen zu Fastnacht verbietet 1579 das Wittgensteiner Landrecht, doch 1647 sind es nur noch Tänze "in Häusern oder auf den Ängern", die in Braunschweig zu Fastnacht und anderen Zeiten untersagt werden.

Daß die Tänzer in der Fastnachtszeit besondere oder ungewöhnliche Kleidung getragen haben, hat selbstverständlich nichts mit dem Tanz an sich zu tun. Verbote wie das 1434 zu Göttingen erlassene, in dem untersagt wird, daß niemand in "hoyken"⁴⁷ oder mit verdecktem Gesicht tanzen solle, wollen nur verhindern, daß die Bürger, die zu dieser Zeit ohnehin in ungewöhnlichem Gewande auftreten, zumindest bei dem wilden Treiben, zu dem sich offensichtlich die Tänze entwickelten, sich nicht durch Vermummung unkenntlich machen sollten. Die Gefahr, daß sich Handgreiflichkeiten ergaben, war vermutlich so groß, daß man solche Verbote für erforderlich und gerechtfertigt hielt. Die Duldung von unkenntlichmachender Verkleidung hätte dieser Gefahr noch Vorschub geleistet. Aus eben diesem Grunde wird auch so häufig - in der oben erwähnten Verordnung im gleichen Pausus - das Waffentragen beim Tanz untersagt, während sich für andere Veranstaltungen dergleichen Vorschriften selten finden. Moralische Bedenken gegen das Vermummen beim Tanz scheinen zu dieser Zeit noch keine Rolle zu spielen.

Materialien, die genauere Aussagen über die Art des allgemeinen nichthöfischen Tanzes erlauben würden, lassen sich nicht beibringen⁴⁸. Die allgemeinen Tänze zu Fastnacht unterscheiden sich, abgesehen von Vermummung und Verkleidung, die aber nicht primär durch den Tanz bedingt sind, durchaus nicht von denen zu anderen Zeiten, mit denen sie infolgedessen auch sehr häufig in denselben Verordnungen und Verboten erscheinen. Zum anderen kann man in Chronikberichten, Verordnungsliteratur oder Ausgabellisten keine Beschreibungen von damals jedermann geläufigen und bekannten Tänzen erwarten.

Die allgemeinen nichthöfischen Tänze dürften mit den höfischen Schreittänzen kaum zu vergleichen sein, sondern mehr dem Bild entsprechen, mit dem Fischart in der Geschichtsklitterung den Bauerntanz darstellt. Nicht ohne Grund urteilen auch die Kritiker des Tanzens im 16. Jahrhundert, unter denen Luther noch gemäßigt erscheint, sehr scharf⁴⁹. Leider bietet Salmen zu diesem Punkt überhaupt kein Material. Er führt nur an, daß "die Tanzbräuche der Gilden sich größtenteils als urtümlich und ländlichen Lebenskreisen entstammend" zeigten, während die Stadt "Eigenes vornehm-

lich im geselligen Tanz der städtischen Allgemeinheiten" ausgeprägt habe. In den "Danskamern" sei auf die Wahrung strenger Vorschriften und auf ehrbares und züchtiges Verhalten geachtet worden; im übrigen habe man die Veranstaltungen der reichen Kaufmannschaft von den Lustbarkeiten des Volkes deutlich getrennt gehalten. Wie aber diese Lustbarkeiten - speziell also die Tänze - beschaffen gewesen sind, erfahren wir nicht⁵⁰.

Die Tanzforschung hat festgestellt, daß über den Tanz des Mittelalters wenig mehr als Bezeichnungen, über die Ausführung so gut wie nichts bekannt ist. Die Berichte der nachmittelalterlichen Zeit ergeben in dieser Hinsicht auch keine Ergänzungen oder Erweiterungen⁵¹. Die Forschung bezieht sich primär auf den höfischen Schreittanz und beachtet den nichthöfischen Tanz erst als "Volkstanz" oder "ländlichen Figurentanz"⁵². Bei den allgemeinen nichthöfischen Tänzen des Mittelalters, des 16. und 17. Jahrhunderts handelt es sich aber weder um das eine noch um das andere.

Zoder gibt in dem Kapitel "Alter der deutschen Volkstänze" eine Reihe von literarischen Belegen, die jedoch zeitlich und räumlich so weit von einander entfernt sind, daß sie wenig Aussagewert für die Geschichte des allgemeinen nichthöfischen Tanzes vom 15. bis 17. Jahrhundert hat. Die Darstellung geht eben zu sehr von späteren Formen des Figurentanzes aus, die sich dann zumeist nicht sehr weit zurückverfolgen lassen⁵³.

VIII. FASTNACHTSSCHLUSS-SPIELE

1. Inhalt der Spielszene; Ausgestaltung als Funeral- oder Exekutionsspiel
Spielszenen zur Beendigung der Fastnacht sind im Prinzip überall ähnlich. Es handelt sich dabei um die Verbildlichung oder sinnlich erfassbare Darstellung einer zu ihrem Abschluß gelangenden Festzeit. Diese Vorstellung bedarf eines Objektes, das eine Vergegenständlichung der Festzeit in ihrer Gesamtheit ist. Als solche Vergegenständlichung kann auch eine mit Symbolwert ausgestattete Sache wie Baßgeige oder Branntweinflasche dienen; weit häufiger ist jedoch die Darstellung der Fastnacht durch eine menschengestaltige Personifikation.

Inhalt des Spiels oder der szenischen Darstellung ist das Verschwindenlassen des Symbolobjektes. Hierbei sind zwei verschiedene Ausgestaltungen zu notieren. Einmal handelt es sich um den "natürlichen Tod" der Personifikation, der nach plötzlich auftretender Krankheit rasch erfolgt und weitere Spielelemente wie Beichte und Begräbnis ermöglicht. Zum anderen kann die Personifikation als Sündenbock angeklagt, aller ihr zur Last gelegten Verbrechen für schuldig erklärt, verurteilt und hingerichtet werden. Beide Spielarten führen als parodistisch scheinendes Element häufig die Beteiligung eines Geistlichen. Die Funktion dieser Spielfigur ist verschieden. Die Rolle des Beichtvaters beim Funeralspiel ist notwendig, um den Sünden katalog anbringen zu können, was beim Exekutionsspiel durch den Ankläger oder den Richter geschieht. Trotzdem verzichtet auch das Exekutionsspiel selten auf die Figur des Geistlichen, wenn sie auch keine tragende Rolle mehr spielt.

Das Fastnachtsbegraben oder eine andere Art des Fastnachts-Schlußspiels erwähnen F. Krins und I. Simon in ihren Darstellungen¹ überhaupt nicht. Dabei ist dieses Element des Fastnachtsbrauchtums gerade in Westfalen stark ausgeprägt und gut belegbar. Wenn auch die Belege im 16. Jahrhundert nur ganz vereinzelt nachzuweisen sind, so nehmen sie doch besonders im 19. und 20. Jahrhundert stark zu. Das liegt zum Teil darin begründet, daß der Beginn der Fastenzeit allen kirchlichen und weltlichen Verböten und Geböten zum Trotz erst relativ spät durchgängig eingehalten wurde. Mit der starken Betonung des Fastenbeginns scheint das Interesse am szenischen Festzeit-Schlußakt erst richtig lebendig geworden zu sein. Hinzu kommt die Möglichkeit, die sicher nicht nur als Kirchenspott aufzufassen ist, deren Ventilfunktion jedoch nicht zu übersehen ist.

Die im Prinzip ähnliche Brauchübung des Todaustragens ist dagegen sehr viel früher nachweisbar, jedoch nicht im Untersuchungsgebiet.

2. Abhängigkeit von anderen Brauchtymen

Damit ist die Frage der Abhängigkeit von oder der Beziehung zu anderen Brauchtymen angeschnitten. Die Forschung nennt als ähnliche Erscheinungen außer den Fastnachtsschlußspielen das Todaustragen, Sommereinholen, Wildemannspiel, den Winter-Sommer-Kampf, die Scheintötung und Wiederbelebung - Brauchtymen, die nicht deutlich voneinander geschieden werden können². Zu diesen durch Ähnlichkeit bestimmten Gruppen von Brauchtymen kommen Hinweise auf mögliche Herkunftsbereiche. So wird gesagt, das Fastnachtsschlußspiel sei Relikt ursprünglicher Kulthandlungen, oder es wird auf Entsprechungen in Rechtsbräuchen aufmerksam gemacht.

Über Todaustragen, Sommereinholen und die Beziehungen zwischen beiden Brauchtymen liegt mit Siebers Arbeit über die Frühlingsbräuche eine umfassende Untersuchung vor³. Das Todaustragen ist gewöhnlich das Umführen einer Puppe, die außerhalb des Ortes vernichtet wird. Zunächst ist mit der Puppe tatsächlich das lebensbedrohende Unheil gemeint, das aus dem Ort vertrieben werden soll. Erst später wird aus dem Tod ein Winteraustreiben⁴, das sich mit dem Sommereinholen verbindet, was sich wiederum zu einem Winter-Sommer-Kampf gestalten kann. Termin des Todaustragens und meistens auch das Sommereinholen ist der vierte Fastensonntag, Lätare, als Mittfastentermin und Frühlingsbeginn. Der Winter-Sommer-Kampf ist außer an Lätare auch an Fastnacht, Lichtmeß oder zu Ostern festzustellen.

Die nicht zu übersehende Ähnlichkeit der einzelnen Typen verführt zu Gleichsetzungen wie der von Geramb formulierten: "Das Faschingsbegraben, noch an sehr vielen Orten gebräuchlich, ist ursprünglich nichts anderes als das Eingraben oder Ersäufen des Winters"⁵. Diese Vermutung liegt nahe, sie ist jedoch nicht ohne weiteres zu beweisen. Das gilt besonders für die Gebiete, die das Todaustragen überhaupt nicht kennen, wie dies im Untersuchungsgebiet der Fall ist⁶.

Auf die Ähnlichkeit von Todaustragen und Fastnachtsbegraben hat bereits Frazer hingewiesen⁷. Paul Geiger stellt weitergehend fest, daß die Form und der ursprüngliche Sinn des Begrabens der Fastnacht vom Frühlingsbrauch des Todaustragens stamme. Man habe später in dieser Szene nur die sichtbare Darstellung des Schlußes gesehen⁸. Sartori vertritt eine ähnliche Anschauung. Für ihn ist die Fastnachtspersonifikation ein "Vertreter winterlicher Mächte", der unter Geheul oder Nachäffung kirchlichen Zeremoniells begraben wird⁹. Durch die mögliche Verbindung mit einem Kampfspiel werde die gewaltsame Vertreibung des Winters und die Einholung des Frühlings dargestellt¹⁰. Die dazu angeführten Beispielbelege passen aber nicht zu dieser Behauptung. Es handelt sich dabei durchweg um Formen des Begräbnis- und des Gerichtsspiels. Eine Verbindung so vieler verschiedener Elemente, wie sie Sartori andeutet, ist überdies nicht nachzuweisen. Es ist kaum denkbar, daß ein Winter-Sommer-Kampf, der mit dem Unterliegen des Winters endet, nun vor die Einholung des siegreichen Sommers die Beerdigung des Winters mit liturgie-parodierendem Zeremoniell setzt.

Sieber sieht beim Brauchtyp des Todaustragens einen gegen die dämonisch wütende Mors gerichteten Handlungsablauf mit noch vorwiegend magischem Charakter. Er hält es für möglich, daß Einzelzüge des Brauchtyps Todaustragen in dem Brauchtyp Fastnachtsbegraben oder im Spinnstubscherz des Scheinbegräbnisses gestützt wurden. "Das von Dämonen-Furcht und Dämonentäuschung strukturierte Todaustragen" sei jedoch grundlegend von Scherzbegräbnissen aller Art unterschieden, die "in aller Ausführlichkeit sowohl die bei der Zeremonie beteiligten Personen als auch ihre Riten einschließlich der Leichenpredigt parodistisch vorführen". Auch die spezifische Art der Vernichtung des Morsbildes durch "Ertränken" scheint Sieber "eine nicht zu übersehende Grenze zum Fastnachtsbegraben"¹¹. Das Begraben bezeichnete schon Liungmann, dem Sieber sich hier anschließt, als einen sekundären und von den Fastnachtsbräuchen abhängigen Zug¹². Von einer Kontamination mit dem Fastnachtsbegräbnis sei dann zu sprechen, wenn das Morsbild auf Bahre oder Wagen mitgeführt und unter parodistischen Zeremonien begraben werde¹³.

3. Scheintötung und Wiederbelebung

Scheintötung und Wiederbelebung gehören in den seltensten Fällen zu den Schlußspielen. Sie stellen meistens eine eigene Kategorie auf, die zur Fastnacht vor allem im 19. und 20. Jahrhundert als Tanzspiel festzustellen ist¹⁴, aber auch verschiedentlich schon früher notiert werden kann. Hier ist das Wilde-Mann-Spiel zu nennen: der Wilde Mann wird im Walde gejagt, gefangen, umhergeführt, getötet¹⁵. Werden solche Szenen zu vor allem beim Heischezug beliebten Umzugspielen, kann, der stets wiederholten Tötung entsprechend, eine Wiederbelebungsszene eingefügt werden. Damit scheidet dieser Typ als Fastnachtsschlußspiel natürlich vollkommen aus. Daß man darin mehr eine drastisch-komische Durchführung als die Erneuerung eines kultisch-magischen Aktes zu sehen habe, wie Moser betont¹⁶, ist klar. Er stellt fest, daß es jederzeit Jagdspiele mit Gefangennahme und Tötung gegeben habe, denen das Gerichtsspiel mit Anklage und begründeter Verurteilung eingefügt werden konnte¹⁷. Die Berechtigung eines Rückschlusses von komisch-parodistischen Gerichtsszenen auf einstige tatsächliche Volksrechtsprechung in der Kultzeit der Fastnacht sah Moser in Belegen des 15. bis 17. Jahrhunderts, die aus alemannischen und bayerischen Landschaften stammen, gegeben¹⁸.

Zu einem ähnlichen Schluß kommt Brückner. Prozess- und Gerichtsakten deuteten auf Entstehung in einer Zeit "fester juristischer Institutionisierungen", was gegen die Vermutungen männerbündisch verstandener kultischer Ursprünge und magischer Komponenten spräche. "Sekundäre oder späte konfessionelle Umbiegungen jahreszeitlicher Brauchspiele vermögen daher nichts über urtümlich-elementare Zauberintentionen zu sagen. Alle in die Diskussion gebrachten Beispiele dieser Art lassen sich in historisch fixierbare Zusammenhänge verweisen"¹⁹. Die "executio in effigie", überall in Europa seit dem 17. Jahrhundert in die Rechtssatzungen aufgenommen, ist bereits im 15./16. Jahrhundert zu belegen²⁰. Es ist also möglich, daß sich Spielformen wie das Exekutionsspiel daran orientiert haben;

wahrscheinlicher ist jedoch das Vorbild der realen Hinrichtung, da es sich ja bei der Personifikation nicht um eine Effigie, sondern um "die Fastnacht" selbst handelt. Die Exekution ist in sofern auch einer tatsächlichen zu vergleichen, als die Puppe vernichtet und die Festzeit beendet wird.

4. Das Fastnachtsschluß-Spiel im Untersuchungsraum

Frühe Belege für das Fastnachtsschluß-Spiel im Untersuchungsgebiet sind selten. Als erste sind einige Berichte der Münsterer Chronik Kerßenbrocks²¹ anzuführen. Im Jahre 1534 spielen sich einige Szenen ab, die deutlich von der Absicht geprägt sind, die Katholiken zu verspotten. Der Chronist spricht davon, daß die Ausführenden "varios ludos et spectacula in contemptum et ludibrium catholicorum publice exhiberent". Der Umzug in Münster zeigt einen Wagen, auf dem ein "verbero" in der Rolle eines Kranken lag, während ein anderer mit Aspergill und Buch zu seinen Füßen saß und, als Geistlicher verkleidet "multa inepta obscura voce legit". Der Karren wurde von sechs Burschen gezogen, die wie Pferde angeschirrt waren. Die Wagenzieher waren paarweise wie Franziskaner, Deutschherren und Johanner-Ritter gekleidet; der Wagenlenker trug ein Bischofsgewand.

Es ist klar, daß dieser Mißbrauch geistlicher Gewänder, wie er auch noch an einem anderen Beispiel für das gleiche Jahr belegt ist²², vornehmlich als Kirchenspott aufzufassen ist. Der Umzug mit einem Wagen, auf dem Kranker und Geistlicher agieren, scheint mir aber trotz seiner polemischen Verzerrung auf einen auch sonst üblichen Umzug im Sinne des Begräbnisspiels hinzuweisen.

Ähnlich scheint auch der Sachverhalt in Hilstrup gewesen zu sein, wo im gleichen Jahre ebenfalls ein Umzug stattfand. Dieser bewegte sich um den Kirchhof, wobei man sich katholischer Kultgegenstände wie Vortragekreuz, Fahnen und Glocken bediente. Der Hauptdarsteller, ein "nasatus nebulo" namens Caspar Borchard, ließ sich "quasi reliquias sanctorum arculae inclusas summa cum veneratione" um den Kirchhof tragen, "satellicitio psalmos boante". Dieses Herumtragen eines Spielers, während die anderen im psalmodierenden Ton wahrscheinlich unsinnige Texte sangen, erinnert wiederum an das Fastnachtsbegraben unter Benutzung kirchlichen Zeremoniells.

Wenn auch der stark polemische Ton der Schilderung auffällt²³, darf man dem Chronisten wohl zustimmen, wenn er in den geschilderten Aufzügen als Hauptmovers Spott auf die Katholiken sieht. Das trifft für das Berichtsjahr sicherlich zu. Während die Nachäffung eines Reliquienumgangs wie in Hilstrup nur entfernt an das Funeralspiel erinnert, ist in dem Münsterschen Umzug das Grundmotiv dieses Spiels deutlicher sichtbar.

Daß es sich tatsächlich um Fastnachtsbrauchtum handelt, geht nicht nur aus der Datierung der Schilderung Kerßenbrocks auf den 20. Februar hervor. Er beginnt den Passus mit der Bemerkung, daß einige Leute "bacchanalia celebrant", und zwar "tanta intemperentia, ut non solum helluando, potando et crapulando sese fatigarent, verum etiam varios ludos et specta-

cula ... exhiberent". Die weitaus detailreichere Schilderung des Fastnachtsbrauchtums zur Wiedertäuferzeit in Münster²⁴, die Kerksenbrock im Kapitel VI²⁵ neben anderen Bräuchen in einem durch "Nunc de quibusdam moribus ac consuetudinibus antiquitus receptis pauca dicam" eingeleiteten Einschub bringt, beginnt er ähnlich: "Bacchanalia et lascivia celebrant ...".

Die Spottspiele, von denen wir zwei vielleicht als umfunktionierte ursprüngliche Funeralspiele bezeichnen können, waren Vorgänge, die sich, zumindest für den Chronisten, vom allgemeinen und auch bis zu dieser Zeit üblichen Fressen und Saufen in der Festzeit abhoben.

1535 hat auch in Dülmen ein Umzug stattgefunden, der scheinbar gegen die Kirche gerichtete parodistische Elemente aufzuweisen hatte und den ich ebenfalls dem Brauchtyp Funeralspiel zuordnen möchte²⁶. Am Dienstag nach Oculi des Jahres 1535 schreiben Bürgermeister und Rat der Stadt Dülmen an Fürstbischof Franz v. Waldeck, um sich wegen eines Vorwurfs zu verteidigen, der wegen "etlicker Mumerie den vergangenen vastelavent myt umfarunge eynes Konnynges, moncke und nunnen und anderer schampere hyr bynne s. ff. g. Stadt Dulmen solle geschend syn" beim Fürsten erhoben sei. Bürgermeister und Rat weisen diesen Vorwurf als Verleumdung zurück. Den Ablauf des fraglichen Umganges stellt der Brief dann vor:

"Eth hepft sich begeben den ersten vergangen Gudenstag zu dusser vasten dat de junge geselschop eynen geck to perde utgemaket und ut der porthen gebracht und eynen wyßen man (so er meynunge gewest) weder up dat perdt und also wedderumb in de Stadt gevoert und dar by gegaen (vastavends wyße) myt beßemen, gaffelen, schauelynen und wat se sunst in de hand kregen und dat so in meynunge gescheit, dat se dat maoll den vastavends geck genoichsam gedreven, und da drey dage mer vortan wyßlicker sych heben wolden, dat up geredten Gudenstage to vyll dauer in unser Stadt und sick zu mere Steden so is geboetzet²⁷ und gespellet und dat schuppe[?] oick sick neyner anderer quader meynunge gescheit, dan wy vor entdeckt. Oick is eyne geistlicke bogeven[?] Jupfer, de ut eren Kloester (so secht) ist verdreven by uns, de oick eynere Broeder in einem Kloster gehatt eder noch hefft, dar van se noch geistlicke Kledynge by sich liggende, de ... Knechte mogen angetogen und sech mede vermummet hebn und zu itliger vrunde hues gegangen und do se dat ander spyll vernamen seyn se dar myt by gekomen, dan in neyner quader toversicht eder meynunge dar is oick nyne konnink genompt geworden"²⁸.

Dem Text ist also zu entnehmen, daß zur Berichtszeit in Dülmen spielerische Brauchformen "vastelavendeswise" üblich waren, daß die Fastnacht durch den "Geck" personifiziert wurde und eine symbolische Handlung im Sinne des Funeralspiels stattfand. Kirchhoffs Interpretation²⁹ dieser Quelle kann ich mich nicht ganz anschließen. Ob der Geck in Dülmen durch Puppe oder Mensch dargestellt wurde, ob die Bezeichnung "konnyck" auf den Geck zu beziehen ist, ob der Mönch zum Begräbnisspiel gehörte, ist dem Text nicht zu entnehmen. Der Magistrat betont, daß die geistlichen Verkleidungen erst später zu der Spielgruppe gestoßen seien; es war auch nicht nur ein Bursche, der die Gewänder zum Spaß angelegt habe, sondern mehrere Knechte vermummten sich mit den Mönchskleidern. Über Verbrennen

oder Vergraben des Gecks kann man aufgrund der Angabe, es seien "schauelynen" mitgeführt worden, noch keine Aussagen machen. Es ist allerdings ungewöhnlich, daß die jungen Leute "Besen, Gabeln und was sie sonst in die Hände bekamen", bei ihrem Umzug mitführten.

Das Ausführen eines Gecks und Einholen eines "weisen Mannes" läßt an eine dem Winteraustragen und Sommereinholen ähnliche Brauchübung denken. Jedenfalls entledigt man sich der Fastnachtspersonifikation, nachdem man sie im Umzug gezeigt hatte, was auf jeden Fall eine Variante zum Funeralspiel, wenn nicht sogar dieses selbst darstellt. Die Angelegenheit der mißbrauchten Gewänder darf man allerdings nicht ohne weiteres damit in Verbindung bringen. Es ist natürlich aufgrund der Parallelbelege nicht auszuschließen, daß auch bei diesem Begräbnisspiel und nicht nur in diesem Jahr geistliche Gewänder im Trauergeloge üblich waren oder daß ein "Geistlicher" - ein als solcher verkleideter Teilnehmer - die Rolle des Pastors spielte. Die Quelle bestreitet dies jedoch, so daß wir uns mit der Vermutung, der Magistrat habe zur Bagatellisierung des Vorgangs diesen als Ausnahme dargestellt oder er habe aus Unkenntnis des genauen Brauchhandlungsablaufs eine unrichtige Schilderung gegeben, begnügen müssen.

Die ausführlichsten Beschreibungen eines Fastnachtsschlussspiels, gleichzeitig ausgezeichnete Belege für ein Exekutionsspiel, bieten die Chroniken von Kerksenbrock und Röschell³⁰. Auch hier ist die Personifikation der Fastnacht ein "Geck", wobei es sich um eine Puppe handelt, aus Leinentuch gemacht und mit Heu und Stroh menschengestaltig ausgestopft. Nach dem feierlichen Einholen der Fastnachtspuppe in die Stadt beginnt die eigentliche Veranstaltungsreihe der Fastnacht. Der Geck scheint dabei stets präsent gewesen zu sein.

Am Ende der Festzeit folgt dann die Beschuldigung des Gecks oder Doktors³¹, an allen Ausschreitungen der Fastnacht schuld zu sein. "Wan dan diesses docters diener und undersathen sagen und merkedem, das sie von ihren heren bedrogen und verledt waren ... worden sie tzornich uf ihm und gaben ihm alle schuldt, und moiete ihnen, das sie ihn so groisse ehre bewesen hetten ...". Im Gegensatz zu dem Triumphzug zum Eingang der Fastnacht wird der Geck nun unter Beschimpfungen und Schlägen herumgeführt und auf dem Markt einem Priester übergeben, der ihm die Beichte hört. Danach trat der Richter mit zwei Beisitzern auf, und ein Gerichtsdienner verklagt ihn: er sei "ein fulseuffer, wein und beer verderber, doebeler, spieller, alle seiner guether ein uffkoecher und verslemmer, ein loegener, roever, ein uffhoelder aller lasterhaftigen leuthe, ein verderber der joeget, ein horenieger, aller lichtferdicheid und geckerie ein erfinder und furgenger, ein verstuerer der eichicheid und des friedes, ein stifter vieler moerde und doetslege, ein schender der frauen und junckfrauen, ein ebrecher und verachter aller gebodde goddes".

Aufgrund dieser Anklage, die selbstironisch mehr Laster und Fehler der Fastnacht aufzählt, als später ihre Gegner in Sittenmandaten und Kirchenordnungen zusammenstellen, wird der Geck zum Feuertod verurteilt. Das Urteil wird sofort vollstreckt und der Geck zu Pulver verbrannt, "so das die asche uber die gantze stadt stoiff".

In diesem Text begegnet uns die Fastnachtspersonifikation deutlich als die Verbildlichung des ganzen Festes. Es wird nicht eine imago eines bösen Prinzips zum Zweck der apotropäischen Vernichtung hergestellt, wie dies beim Todaustragen der Fall ist, sondern eine Symbolfigur, die nicht von vorneherein als Sündenbock angelegt ist, sondern das Bild des Festes sein soll, das die Brauchträger jedermann vorführen. Damit hat es eine Funktion, die beispielsweise der des Narrenbaumes vergleichbar ist. Die Rolle des Zeitkönigs bis hin zum Prinzen Karneval ist weitgehend die gleiche, wenn hier natürlich auch die Schlußspiele entfallen oder durch eine symbolische Handlung ersetzt werden.

Das Ende des Festes erfordert das Verschwinden der Personifikation, das Abtreten des Zeitkönigs. Beim Funeralspiel ist die Personifikation meistens Gegenstand trauernder Verehrung; manchmal allerdings wird in der Grabrede auch ihr lasterhaftes und ausschweifendes Leben gerügt. Dem Exekutionsspiel muß Bedeutungswandel der Personifikation vorausgehen. Dieser Wandel läßt sich an der Röchellschen Darstellung gut demonstrieren. Die Brauchträger geben vor, sie müßten den Geck unter Schwierigkeiten holen, bringen ihn im Triumphzug in die Stadt und fahren überall mit ihm herum, um ihn jedermann zu zeigen. Für die Dauer des Festes ist der Geck Objekt der Verehrung; dann wird er zum Sündenbock gemacht und damit zum Objekt der Beschimpfung.

Seltsamerweise finden sich in der Folgezeit kaum Belege für das Fastnachtschlußspiel. Lediglich ein Paderborner Edikt von 1767 verbietet es als unchristlichen Mißbrauch. Während die Fastnacht als Ganzes durchaus nicht verboten wird, doch untersagt, "daß eine ordentliche Begräbnis des Fastnachts so wie seither geschehen, angestellet, und die heilige Ceremonien, welche von der Christkatholischen Kirche bey Begräbnissen vorgeschrieben sind, dabey mißbrauchet ..." werde.

Daß das Fastnachtsbegraben entweder von der Obrigkeit weitgehend ignoriert worden sein muß, zeigen die Untersuchungsakten eines im Jahre 1816 zur Anzeige gekommenen Vorfalles, der sich in Ovenhausen Krs. Höxter abgespielt hat³². Darin kommt zum Ausdruck, daß das Funeralspiel seit langer Zeit schon in Gebrauch gewesen sei, ohne daß es beanstandet wurde. Es bedurfte also erst einer förmlichen Anzeige, um eine Untersuchung in Gang zu bringen.

Die Sache wurde am 17. März 1816 dem Generalvikar in Paderborn von dem Pastor Stratmann als ein "die Christenheit schändendes Spektakel" zur Anzeige gebracht. Am Sonntagabend gegen 9 Uhr habe sich ein ärgerliches und polizeiwidriges Geschrei auf den Straßen erhoben. Es sei "ein kleines in Leinwand ausgestopftes Kerlgen mit Musick und wildem Geschrey nach dem pollmannschen Hause", dem Hause des Wirtes, gebracht worden, das den Fastnachtsbruder vorstellen sollte. Der Schneider, in dessen Hause der Lärm begonnen habe, habe die Puppe mit einem hölzernen Kopf versehen. Am Dienstagnachmittag sollte das Begräbnis stattfinden. Man ließ den Fastnachtsbruder erkranken und beklagte ihn; zwei Burschen, in Mannshemden ver mummt, allen jedoch bekannt, "figurierten in gotteslästerlicher

Weise" als Pfarrer und Küster "am Fastnachtsbruder die Sterbesakramente, wobei sie sich, um das Altarssakrament darzustellen, eines Zwiebacks bedienten". Ebenso wurde die Krankenölung nachgeahmt. "Dieses gotteslästrige, die christliche Religion und jedes religiöse Gemüth empörende Büberey habe ich eben erst erfahren ...". Der Pastor bittet um Untersuchung durch das Generalvikariat und um exemplarische Bestrafung der von ihm namentlich genannten Akteure, der Teilnehmer sowie des Wirtes und seiner Frau, die das Geschehen geduldet hätten.

Im Laufe der Untersuchung, in die das Königlich preußische Landgericht in Höxter eingeschaltet wird, geben die beiden Hauptakteure zu Protokoll, sie hätten ohne böse Absicht gehandelt. Einer erklärt, er "leugne nicht, an den in Ovenhausen üblichen Belustigungen des Fastnachtsabends Theil genommen zu haben, es ist aber nichts geschehen, als was jedes Jahr in diesen Tagen seit langen Jahren zu geschehen pflegt, und wobei ich durchaus nichts Böses gedacht habe". Von der behaupteten Nachahmung des Abendmahls und der Krankenölung ist nicht die Rede. Man habe dem Fastnachtsbruder mit einem Strohwisch den Kopf naß gemacht, da ihm "der Kopf weh täte von dem Tanzen". Darauf sei die Kartenlitanei gebetet worden.

Das Gericht verurteilt die Beklagten, weil sie an der Fastnachtspuppe religiösen Gebräuchen ähnliche Handlungen vorgenommen hätten, im Falle der Wiederholung zu vier bis acht Wochen Gefängnis oder Zuchthaus und zu den Kosten des Verfahrens. Im übrigen könne den Beklagten keine eigentliche Absicht, religiöse Zeremonien zu verunglimpfen, nachgewiesen werden, da der Brauch seit mehreren Jahren ohne Rüge üblich gewesen sei.

Dieses Material gibt uns nicht nur die Schilderung eines brauchtümlichen Vorgangs aus verschiedener Sicht in hinreichender Vollständigkeit, sondern auch seine Beurteilung aus verschiedener Sicht. Was der Pastor, der von der Angelegenheit durch Dritte erfahren haben muß, als "gotteslästerliches Figurieren der Sterbesakramente" bezeichnet, stellen die Hauptakteure als übliche Belustigungen dar. Man darf wohl annehmen, daß es sich bei der Nachahmung kirchlicher Gebräuche nicht um eine nur im Berichtsjahr vorgekommene Handlung geht, zumal das Gericht dies in seiner Urteilsbegründung bestätigt. Auch die Erwähnung der Kartenlitanei als brauchtümliche Übung läßt darauf schließen.

Diese Litanei, über die hier nichts näheres gesagt wird, finden wir in anderem Zusammenhang ausführlicher beschrieben³³.

Es ist offensichtlich, daß hier kirchliches, und zwar katholisches Ritual nachgeahmt wurde. Inwiefern tatsächlich die Absicht zur Parodie bestand, ist nicht nachzuweisen. Daß die Art, in der das Funeralspiel durchgeführt wurde, in seiner allzu großen Ähnlichkeit mit dem kirchlichen Vorbild Ärgernis erregte, ist verständlich. Das auslösende Motiv war jedoch nicht polemisierende Verspottung oder Kritik. Man bediente sich der dem Zweck entsprechenden Mittel, und das waren eben Leichenzug mit Pastor, Küster und Leichenträger, Witwe und Trauergefolge, Leichenpredigt und Litanei.

Daß dabei situationsbedingt leicht grobe Entgleisungen vorkommen konnten und die ganze Spielhandlung blasphemischen Charakter annahm, liegt nahe. Eine tatsächliche Absicht kann ich jedoch darin nicht sehen³⁴.

Wir können nun ein vermehrtes Auftreten von Belegen für das Fastnachts-schlußspiel, das bis in die Gegenwart hereinreicht, notieren. Beide Spielarten, Exekutions- und Funeralspiel sind nebeneinander vertreten, doch scheint das Funeralspiel beliebter zu sein. Der Grund dafür liegt nicht in der Lust, sakrale Zeremonien zu profanieren, sondern das Spiel durch sakrale Zeremonien eindrucksvoller zu machen. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß beim Funeralspiel sehr viel mehr Spielrollen zur Verfügung stehen als beim Exekutionsspiel.

IX. BEKÄMPFUNG DER FASTNACHT

Positive Urteile über die Fastnacht sind, sieht man von den modernen Erscheinungsformen des Karnevals und seinen Selbstdarstellungen in Verbandszeitschriften und Gesellschaftsprogrammen ab, selten. Finden sich im historischen Material zunächst noch gelegentlich Notizen, die besonders prächtige, komische oder sonst bemerkenswert erscheinende Aufzüge oder brauchwürdige Handlungen bewundernd, zustimmend oder anerkennend erwähnen, so überwiegen schon bald andere Reaktionen auf die Fastnacht, die sich in Predigten, Pamphleten, Regulierungen, Verordnungen, Verboten und Erlassen niederschlagen und die von Ablehnung einzelner Züge bis zur generellen Verdammung des gesamten Fastnachtswesens reichen.

Die Verbote und Gebote, die einen ansehnlichen Teil des Belegmaterials überhaupt ausmachen, erscheinen bereits im frühen 14. Jahrhundert und reichen über den Zeitraum der Aufnahme von Fastnachtsbrauchtum durch die Gesellschafts- und Karnevalsvereine hinweg bis in die Gegenwart hinein. Während ihre Zahl im 15. Jahrhundert allmählich zunimmt, besteht das Belegmaterial von etwa 1550 bis 1650 größtenteils nur aus Verboten. Diese Flut nimmt allmählich wieder ab, bis im 19. Jahrhundert die Verbote immer seltener werden und schließlich fast ganz aufhören.

1. Predigten und Traktate

In den Texten spätmittelalterlicher Prediger in Westfalen finden sich verschiedentlich mehr oder minder ausführliche Stellungnahmen zu Volksbräuchen und -festen. Man darf jedoch darin nicht unbedingt direkte Zeugnisse sehen, weil es nicht sicher ist, daß die Verfasser sich tatsächlich an den am Predigtort vorgefundenen Verhältnissen orientierten. Wahrscheinlicher ist häufig die Übernahme von Texten aus anderen Quellen; die Themen der mittelalterlichen Predigtpolemiken in Westfalen unterscheiden sich prinzipiell nicht von denen anderer Landschaften¹.

Wo sich kirchliche Autoren von Traktaten, Predigten oder ähnlichen Texten des Fastnachtswesens annehmen, wird das Thema kaum anders als polemisch abgehandelt, das liegt zum Teil in der verbreiteten Annahme vorchristlicher, also heidnischer Ursprungsschicht, der das Fastnachtsbrauchtum entstammen solle, begründet. Dabei spielt es keine Rolle, daß die Kirche selbst im Verfolg ihrer missionarischen Absichten Urheberin dieser Erklärungen war oder diese doch zumindest stark förderte.

Die Absicht des Predigers, nämlich tatsächliche oder vermeintliche Mißstände anzuprangern und zu verdammen, bestimmt das Bild des behandelten Gegenstandes weitgehend. Um dies deutlich zu machen, verweist F. Landmann² auf die Unterschiede zwischen Werner Rolevincks "De laude ...

Westphaliae³ und den Predigten des in Osnabrück wirkenden Lektors und Predigers Gottschalk Hollen⁴. Landmann stellt fest, daß Rolevinck ein Idealbild zeichne und vermutet, daß dessen Entstehung vor allem durch die negativen Darstellungen Hollens veranlaßt wurde. Rolevinck ist in seinem Westfalenlob in der Tat nicht gerade kritisch, so daß man seine Ausführungen mit einiger Berechtigung als Apologie ansehen könnte. An anderem Ort aber rügt er sehr wohl eben die Zustände und Haltungen, die auch die Prediger verurteilen. In seiner Schrift "De regimine rusticorum"⁵ geht Rolevinck auf das Leben der Bauern ein und verurteilt diejenigen, die säumig in ihrer Arbeit seien, Tag und Nacht zechten, ihr Geld den Wirten brächten und ihre Familien hungern ließen, schlechte Beispiele abgaben, die Landwirtschaft vernachlässigten, lose Reden führten und allen Lastern frönten. Gewalttätige Herren seien solchen nur eine gerechte Strafe. Andere Gravamina richten sich gegen Spott und Gotteslästerung, Übermaß im Essen und Trinken, Verschwendungssucht in der Kleidung, Irrlehre und Aberglauben⁶.

Mit diesen Klagepunkten Rolevincks haben wir einen Katalog aufstellen können, der im wesentlichen das enthält, was schon die Bußbücher aufführten und der sich kaum von den Gravamina der Predigten Hollens, der Barockpredigt, den späteren Kirchenordnungen und obrigkeitlichen Mandaten unterscheidet. Soviel muß zur Korrektur der Behauptung Landmanns⁷ gesagt werden. Durch die einseitige Charakterisierung Rolevincks vom "Westfalenlob" her entsteht zu leicht der Eindruck, er sei nur ein idealistischer "apologeticus patriae" gewesen. Dabei können die Angaben aus "De regimine rusticorum" mindestens den gleichen, wenn nicht einen größeren Wahrscheinlichkeitsgrad beanspruchen als die Hollens. Jedenfalls können sie dazu beitragen, die allgemeine Situation zu illustrieren; wenn sich Rolevinck, so weit ich sehe, auch nicht speziell zu brauchtmülichen Festen oder Festzeiten wie der Fastnacht geäußert hat, so kann das über das unmäßige Essen und Trinken Gesagte sicherlich auch darauf bezogen werden dürfen.

Hollens Predigten sind von ihrer moralisierenden Absicht geprägt. Als Sittenprediger weil er die Ausrottung der "Unsitte" und die Festigung der "guten Sitte" fördert. Alle mittelalterlichen Polemiken dieser Art kennen Hollens Klagepunkte: Aberglauben⁸, Spielsucht, Kleiderluxus, Fluchen, Lästern, Betrug. Daß die amtliche Kirche noch sehr viel später gegen diese Unsitten zu kämpfen hatte, sei nur am Beispiel des um die Durchführung der tridentinischen Reformbestimmungen besonders bemühten Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen (1650-1678) aufgezeigt, der wiederholt in seinen zu den beiden jährlichen Synoden verfaßten Pastoralbriefen zu diesen Punkten verurteilend Stellung genommen hat⁹. Ohne Mühe ließen sich auch aus noch späterer Zeit ähnliche Beispiele bringen.

Ein weiterer Hauptklagepunkt ist die Nichteinhaltung der Sonn- und Feiertagsgebote. Eine in einer Handschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts enthaltene Predigt, die F. Jostes¹⁰ jedoch für weitaus älter hält, behandelt die Heiligung des Sonntags und bemerkt, "dat unse here leret yn den evangelio, dat ey dansen, reyen unde singen unde springen unde alle ydel-

heit der werlt sollen schuwen up hillige dage unde koken tor kerke unde horen de predicate unde dat woert goedes ..."¹¹.

Dieses schon an gewöhnlichen Sonntagen überschrittene Gebot wird zu brauchtmülichen Festzeiten wie Kirchweih oder Fastnacht völlig mißachtet. Prediger wie Hollen bezeichnen Unzucht, Stolz, Habsucht und Streit als die Merkmale dieser Feste. Er verurteilt das heidnische Maskieren, das gefährliche Tanzen, das Würfel- und Kartenspiel. Bezüglich des Fastnachtstreibens behauptet er, die Juden und Sarazenen seien der Meinung, die Christen würden einmal im Jahre verrückt zur Strafe für ihre Sünden¹².

Diese zwar drastische, aber doch sehr allgemeine Beurteilung läßt natürlich auch keinen Schluß auf die Verhältnisse am Predigtort zu; vielleicht stammt selbst diese Äußerung aus einer der fremden Quellen, wie sie Landmann verschiedentlich für Hollen nachweist¹³. Überdies sind die Untugenden, die Hollen als Kennzeichen und Folgeerscheinungen der Fastnacht ansieht, keine anderen als die zu sonstigen Zeiten auch zu tadelnden. Als Besonderheit kann der gerügte Maskenbrauch¹⁴ angesehen werden, bei dem speziell auf heidnische Herkunft hingewiesen wird. Dieses Zitat jedoch bezieht sich eindeutig auf die Weihnachtszeit, so daß wir in Bezug auf ähnliche Vorgänge zu Fastnacht auf Vermutungen angewiesen sind.

Noch ein anderes Beispiel des 15. Jahrhunderts mag die allgemein ablehnende Haltung kirchlicher Autoren hinsichtlich profaner Bräuche deutlich machen. Es handelt sich um eine 1463 aufgezeichnete Handschrift, in der als "reliquiae bachi" bezeichnete münsterische Bräuche dargestellt werden. Die Abhandlung versucht, bei prinzipiell ablehnender Tendenz gegenüber den als heidnischen Relikten angesehenen Bräuchen hauptsächlich etymologische Zusammenhänge aufzudecken und somit den unchristlichen Ursprung zu beweisen und durch literarische Belege zu festigen¹⁵. Verfasser ist ein Mitglied des Münsterer Großen Kaland¹⁶, der einem Mitbruder auf dessen Fragen bezüglich des Ursprungs gewisser Bräuche und Einrichtungen weitläufige Auskunft erteilt. Die von ihm selber als "tractatulus" oder "opusculus"¹⁷ bezeichnete Schrift führt eingangs die fraglichen Punkte auf: "Scire desideravit dilectio tua frater carissime unde ortum habent quod cruces alte que in hiis praesentibus in agris habentur baken appellatur. Item quod in civitatibus oppidisque de mense maii arbores fagi quas meyboken vocamus in plateis poni atque choree circa illas fieri solent. Item et fraternitas nostra kalendarum quae vulgariter kalen dicitur. Item etiam quid michi de huiusmodi kalendarum et similibus laycalium fraternitatum nec non dedicacionum ecclesiarum nuptiarumque et purificationum atque aliis huiusmodi conviviis et comediationibus videatur"¹⁸. Seine Antwort beginnt bezeichnenderweise mit dem Hinweis auf Bacchus als heidnische Gottheit: "Scias itaque quod olim inter deos gencium erat unus qui dicebatur bachus ..."¹⁹. Die im weiteren Text gegebenen Erklärungen sind nur von literarischem Interesse. Die Angaben "de carnisprivio" erschöpfen sich auch nur darin, daß Völlerei, Trunkenheit, Unkeuschheit und Eitelkeit als die Merkmale dieses auf den verabscheuenswürdigsten Bacchuskult zurückzuführenden Festes seien. Selbstverständlich wird dieses Fest wegen seines heidnischen Charakters unter Heranziehung einer

Vielzahl von Textstellen vorwiegend aus dem Alten Testament noch schärfer verurteilt als andere Bräuche.

Dem sachlichen Inhalt nach kaum wesentlich anders sind die Predigten, die sich im Barock dem Thema Fastnacht zuwenden. Leonhard Intorp untersucht in seiner Arbeit über westfälische Barockpredigten²⁰ zunächst ganz allgemein die Bedeutung der Predigt als volkskundliche Quelle²¹. Intorp kommt dabei zu der Feststellung, daß die Prediger häufig wörtlich von älteren Autoren übernehmen und daß aus diesem Grunde durchaus nicht immer Mißstände wie Kleiderluxus, Konsummäßigkeit und Fluchen oder Schwören in der Gemeinde anzutreffen sein müssen, in der sie der Prediger anprangert. Wir haben hier also das gleiche Phänomen zu verzeichnen, wie es schon bei der Predigt des 15. Jahrhunderts zu beobachten war.

Intorp widmet dem Fastnachtswesen einen eigenen Abschnitt²². Die westfälischen Prediger, die er zu diesem Thema anführt, sind Leonhard Leo, Friedrich von Werl, die Autoren einer Warburger Predigtsammlung, der Münsterer Domprediger Zurmühlen und Paulus Schwenger²³. Dieser Liste könnten leicht noch weitere Namen angefügt werden, wie der des Münsterer Minoriten Zacharias Kirchgesser²⁴ oder einige der in Nicolaus Heutgers Untersuchung über die evangelisch-theologische Arbeit der Westfalen in der Barockzeit genannten²⁵. Aus dem wiederholt angezogenen Grund des wahrscheinlich geringen Zeugniswertes für die tatsächlichen Zustände in den Predigtorten wäre mit einer Ausweitung des Materials nichts gewonnen, da es nur auf die grundsätzliche Haltung ankommt²⁶.

Intorp charakterisiert die Schilderungen der westfälischen Barockprediger völlig zu Recht durch die Betonung der ständigen Wiederkehr bestimmter Züge. Diese Züge sind, nach einer Predigt Friedrichs von Werl, Fressen und Saufen, Spielen, Springen, Tanzen, Kleidertausch der Geschlechter. Die Warburger Predigtsammlung findet dafür die Sammelformel "verkehrte Welt"²⁷.

Mehr ins Detail geht eine Äußerung Zurmühlens, wenn von einem "Faß-Nacht und Strohkönig" die Rede ist, der von allem Volke verlacht worden sei. Ob es sich dabei um die Fastnachtspersonifikation handelt oder um eine emblematische Redefigur des Predigers, ist nicht völlig klar, doch darf man annehmen, daß hier ein Utensil der Fastnacht selbst herangezogen wird, um die ganze Festzeit lächerlich zu machen.

Es fällt wiederum auf, daß nicht nur die Ausschreitungen, wie sie auch zu anderen Zeiten gerügt werden, von den Predigern kritisiert werden, sondern immer wieder auch der als heidnisch angesehene Ursprung, der sich in den Unsitten dieses Festes äußert²⁸. So bezeichnet Friedrich von Werl den Karneval als heidnisch, gottlos und teuflisch²⁹, und Leonhard Leo entwirft in einer Fastnachtssonntagspredigt ein ebenso drastisches wie phantastisches Bild vom Ursprung und Wesen der Fastnacht³⁰.

Leo führt an, Orpheus habe dieses Freß-Fest in den griechischen Kalender gesetzt, dem Vorbild ägyptischer Bacchus-Verehrung folgend. Von dort aus habe es sich über Italien verbreitet und sei erst durch die Apostel abgeschafft worden. Nun aber habe Bacchus nach langer Zeit wieder sein Haupt

erhoben. Durch seine Legaten habe er gerade zu der Zeit, in der die frommen Christen sich auf das vierzigstägige Fasten vorbereiteten, diese dazu verführen lassen, vor dieser Zeit der Kasteiung das schwache Fleisch ein, zwei oder drei Tage lang mit Speise, Trank und Tanz zu erquicken. Nachdem die Christen diesem Rat, der ihnen nicht übel gefallen habe, gefolgt wären, hätten sich die Teufel erst recht als Abgesandte des Bacchus zu erkennen gegeben. Bacchus werde die Christen mit Gnaden ansehen, wenn sie sein Fest in den Kalender setzen und jährlich drei Tage vor Aschermittwoch feiern wollten. So habe es ritu simplici angefangen, sei aber im Laufe der Zeit zum duplex majus mit Vigil und Oktav geworden. In dieser Zeit nun werde der rechte Gott auf die Seite gesetzt, Bacchus und dem eigenen Bauch gedient, mit Vermummungen und Verkleiden das göttliche Ebenbild geschändet und die Fastnacht als Entschuldigung für Hurerei und Ehebruch, Unzucht, Tanz, Fressen und Saufen herangezogen. Er, Leonhard Leo aber, werde beweisen, "daß solches Wohlleben alle Bacchus Brüder und Schwestern in die Hölle führe".

Es geht dem Prediger hier natürlich um die Ausrottung des Fastnachtswesens und um seine Verteufelung um jeden Preis. Deshalb erfolgt auch der historische Exkurs zu den fabulösen Ursprüngen dieses Festes, die Aufstellung des durch die Fastnacht bedingten Sündenkaloges, ihre Verdammung und deren Begründung. Die emblematische Predigtweise kann auf solche Ausweitungen und Erfindungen nicht verzichten, während sich die evangelischen Kirchenordnungen mit Zitaten aus der Schrift begnügten, um den Grund für die Verurteilung des weltlichen Treibens anzugeben.

Wie bereits angemerkt, wird wie bei kaum einem anderen Fest der Bezug zum Heidentum betont und benutzt, um durch Verteufelung abschreckende Wirkung hervorzurufen. Zu diesem Zwecke wird auch gern auf scheinbare etymologische Zusammenhänge und bloße Wortähnlichkeiten hingewiesen: wie Bacchus als Bauch-Gottheit vorgestellt wird, so ist die Fastnacht eine finstere Nacht, bei welcher mancher Mensch sich selbst nicht kenne oder kennen wolle, weil seine Seele ein schwarzes sündhaftes verummtes Angesicht annehme³¹. Ein Paradebeispiel etymologisierender Beweisführung ist bereits die schon genannte Abhandlung "De reliquiis bachi" von 1463³².

Ein anderer Prediger betrachtet die Fastnachtsunsitten als einen Rückfall ins Heidentum und vergleicht sie mit dem Abfall der um das goldene Kalb tanzenden Israeliten. Friedrich von Werl behauptet, das Evangelium von der Leidenvorhersage Christi sei deshalb auf den Sonntag Quinquagesima gelegt worden, um den Mißbrauch der Fastnacht abzuschaffen. Das Bild des Evangeliums stellt er den Säufern, Fressern und denjenigen gegenüber, die sich durch Vermummungen und Verkleiden zu des Teufels Bild machen³³.

Noch deutlicher stellt der Dominikanerprediger in Delbrück 1706 die Erneuerung der Leiden Christi durch die "Fastnacht-Zechnbrüder, nasse Fastnachtsgänse, schamlose Venuskinder, Fastnachtsgecke, Shalksnarren, Vollsäufer, Geldverschwender und Gesundheitsverderber" in seiner Predigt dar und verdammt das unmäßige und viehische Fressen und Saufen, unziemliches Küssen und Umarmen, leichtfertiges Reden, Entblößung, unreine Liebe und Wollust, Tanz, üble Nachrede und Ehrabschneiderei³⁴.

Wie sehr diese an die Fastnachtszeit anknüpfenden Beschwerden und Vorwürfe aber auch allgemein immer wieder vorgebracht werden, zeigt das Beispiel Kirchgessers, der 1635 vier seiner Predigten in Druck gegeben hatte und der das Saufen zu den greulichsten Lastern rechnet und es als "Saufkrieg" und "Saufscharmützel" bezeichnet. Harte Worte findet er gleichfalls für den Kleiderluxus; dabei fällt auf, daß er das alttestamentarische Gebot, das sich auf den Kleidertausch der Geschlechter bezieht und als solches häufig in Verboten erscheint, auf das à-la-Mode-Wesen anwendet³⁵.

Das Fressen und Saufen findet sich in fast jedem Katalog, den Prediger oder sonstige kirchlichen Autoren in ihren Texten aufstellen. Häufig wird es als Hauptcharakteristikum der ganzen Fastnacht überhaupt angesehen. So kennt Kaspar Stieler's Sprachschatz von 1691 das Wort Fastnacht überhaupt nicht. Unter dem Stichwort "Fasten" findet sich als einziges Bezugswort zur Fastnacht "Die Freßfasten/Dionysia, Bacchanalia"³⁶.

Es erübrigt sich wohl, zu der Gruppe kirchlicher Texte vom Traktat aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zu den Barockpredigten noch einmal zusammenfassend die Gemeinsamkeiten herauszustellen, da schon mehrfach darauf hingewiesen wurde³⁷. Wir haben gesehen, daß auch die Barockpredigt inhaltlich nichts Neues brachte. Es handelt sich im Grunde immer wieder um bereits bekannte Vorwürfe, denen auch später keine weiteren hinzugefügt werden.

2. Obrigkeitliche Verordnungen; Verordnungen gegen "Fressen und Saufen"

Im Unterschied zu diesen Texten ist bei den nun anzuführenden Belegen festzustellen, daß sie als zutreffendere Aussagen über die tatsächlichen Verhältnisse in den betreffenden Orten und Territorien angesehen werden können. Man kann jedoch diese obrigkeitlichen Verordnungen, die bereits im 14. Jahrhundert spärlich einsetzen und im 15. Jahrhundert immer häufiger werden, auch nicht ganz ohne Einschränkung als echte Ortsbelege gelten lassen, da nicht nur ältere Verordnungen noch nach Generationen kaum überarbeitet wiederholt werden, sondern auch Verordnungstexte anderer Territorien oder Gemeinwesen ohne große Veränderung übernommen werden. Dies trifft besonders für die evangelischen Kirchenordnungen zu.

Die Verordnungen haben zunächst den Charakter von Regulierungen oder Spezialverboten. Abgesehen von der Ausnahme eines generellen Verbotes, das aber durch die politische Situation bedingt war und nichts prinzipiell gegen das Wesen der Fastnacht anführte³⁸, ist dieser Sachverhalt bis in das 16. Jahrhundert festzustellen. Es sind zunächst nur einzelne Züge, die reguliert oder ganz verboten werden. In den ersten Verordnungen dieser Art, den vor 1340 abgefaßten Göttinger Stadtgesetzen sowie der Göttinger Tanz- und Luxusordnung von 1342 werden die Fastnachtstage ausdrücklich als Ausnahmezeit genannt, in der die sonst geltenden Einschränkungen aufgehoben sind. Verboten wird dagegen das "Schoduvellaufen". Das Wiederkehren bestimmter Verbote, wie es hier schon deutlich wird, verstärkt sich im Laufe der Jahre immer mehr.

In dem Katalog der Elemente, die verboten werden, steht das Unkenntlichmachen des Gesichtes durch Vermummen, Schminken, Kapuzentragen, Verlarven sowie das Waffentragen eindeutig an der Spitze. Die häufige Verbindung der Verbote des Waffentragens und des Maskierens läßt erkennen, daß diese Maßnahmen aus Sicherheitsgründen erfolgten. Die Befürchtung, daß beim Fastnachtstreiben leicht sich mögliche Streitigkeiten im Schutz der Anonymität und mit Gebrauch der Waffen sich unkontrollierbar ausweiten könnten, waren gewiß nicht unberechtigt. Eben diese Begründungen haben auch die Verbote, die sich gegen das Absingen von Spottliedern richten. Sie sind zunächst vor allem in Goslar, aber auch bald in anderen Städten nachweisbar. Vereinzelt festzustellen sind die Verbote des Fußwaschens, Wurstsammelns und Pfändens.

Zu dieser Zeit handelt es sich fast ausschließlich um Beschlüsse und Verordnungen des Rates, die sich an die Bürgerschaft - allgemein oder an besondere Stände oder Berufsgruppen - richten. Eine amtliche kirchliche Äußerung im Sinne eines Verbotes liegt bisher nicht vor. 1433 wird durch das Stolberger Kirchenregister lediglich angewiesen, das Volk sei am Sonntag Estomihi zu ermahnen, sich nicht zu leichtfertig zu verhalten.

Einem Generalverbot sehr nahe kommt die Ratsverordnung, die in Hildesheim im Jahre 1522 erlassen wird und die das Maskenlaufen und Gesichtsvermummen, Heischen, Musik und Schlittenfahren verbietet: "men schall mit neinen Trumpen, Bungen edder Piepen noch up Sleden by Nachte edder Dage gahn edder fahren". Das "fahren up sleden" erscheint hier als Erst- und Einzelbeleg. Wahrscheinlich ist mit dem Schlitten nur das mehr oder minder prunkvoll ausgestattete Fahrzeug zur Personenbeförderung gemeint. Daß hier eine fruchtbarkeitskultische Grundbedeutung anzunehmen wäre, läßt sich aus dem Text nicht nachweisen³⁹.

Um die Zeit dieses Verbotes setzt eine deutliche Tendenz zur Bekämpfung des Fastnachtswesens ein. Die evangelische Kirchenordnung von Braunschweig aus dem Jahre 1528 behandelt das Thema in einem umfangreichen Kapitel: "van der predige im vastelavend". So wie man am Gründonnerstag über Beichte und Abendmahl predige, wird empfohlen, am Fastnachtssonntag von der Taufe zu predigen. Der Fastnachtssonntag solle so den Charakter eines Festes der Taufe Christi erhalten. Die Fastnacht aber, deren Name nicht eigentlich böse sei, sei unchristlich und ungöttlich. Von der "dulheit des vastelavendes" könnten fromme Herzen abgewendet werden, wenn sie hörten, daß sie in Christus getauft worden seien.

Faktische Verurteilungen dieser Ordnung betreffen die "nachtcollatien", "fretent unde vullsesupent unde dat achterkosent wedder de overicheit". Hier begegnet zum ersten Male die Formulierung "Fressen und Saufen"⁴⁰, die von nun an den Hauptpunkt unter den Gravamina der Fastnachtskritiker und -gegner darstellt. Die Verordnung ist aber noch weit davon entfernt, die Fastnacht prinzipiell zu verteufeln, wie das später geschieht, sondern erlaubt immerhin, daß die Bürger zu ehrlichen Zechen zusammenkommen, um zu essen, zu trinken und fröhlich zu sein. Dadurch werde die Bekanntschaft, Freundschaft und Nachbarschaft gepflegt und erhalten.

Mit dieser Verordnung beginnt die Reihe der Verbote und Erlasse, in denen eine moralische Begründung des Verbotes eine Rolle spielt. 1532 heißt es in Braunschweig, das "vastelauendth tho loipen und umme tho ridende" sei unchristlich und solle deswegen völlig abgeschafft sein. Spezielle Verbote richten sich gegen Wurstsammeln, Fußwaschen und Pfänden, während die Fastnachtszechen der Nachbarn auch hier noch erlaubt bleiben.

Der Göttinger Rat befindet ebenfalls 1532, daß das Verlarven, Vermummen oder Färben des Gesichtes eine Verhöhnung des göttlichen Schöpfers seien und deshalb nicht mehr gestattet werden könne.

Die katalogartigen Aufzählungen der verbotenen Elemente werden allmählich immer umfangreicher, wenn auch immer noch Ausnahmegenehmigungen registriert werden können. So wird in Hameln 1535 noch gestattet, daß die Knechte zwei Mann delegieren, um die Würste in einem Korb zusammenzuholen, während das Wurstsammeln in Braunschweig bereits 1532 "genßlich afgestelleth und henforder nicht mehr gehalten werden" soll. Dafür untersagt das Hamelner Verbot alle sonstigen Veranstaltungen der Ämter und Gilden. Aufgeführt werden als solche der Gebrauch von Musikinstrumenten, "ploch tho schindende, nakeden man tho jagende, den jaden up der huit tho werpende", Schandlieder zu singen, "rabunt gaen vormakent unde mummenschantzen dragent" sowie "dat fudent mit den roden, de megede unde fruwen tho jagende".

Dieser interessante Beleg bietet einige sonst nicht erwähnte Elemente: Pflugziehen, den nackten Mann jagen, den Juden auf der Haut werfen. Das Pflugziehen ist in anderen Landschaften und auch zu anderen Terminen als "agrarkultische" Handlung belegt⁴¹, während solche Zeugnisse für das Untersuchungsgebiet selten sind. Zumindest für Münster sind jedoch zum Pflugziehen zwei Belege beizubringen. Gresbeck⁴² berichtet von einer Spottszene an Fastnacht, wobei ein mit "papen und monneken und begienen" bespannter Pflug durch die Stadt gezogen wird. Auch Kerßenbrock⁴³ schildert einen solchen Aufzug, doch handelt es sich hier um einen Wagen und nicht um einem "ploich", der von Personen in geistlichen Gewändern durch die Straßen gezogen wird. Es ist möglich, daß beiden Schilderungen der gleiche Vorgang zugrundeliegt, weil sich viele Details genau entsprechen. Kerßenbrock hätte jedoch nicht von "currus" gesprochen, wenn es sich um einen Pflug gehandelt hätte. Er hat nämlich ein Pflugziehen (aratrum iungere), wiederum als Klerikerspott intendiert, im Anschluß an die oben angeführte Stelle beschrieben.

Die anderen in der Hamelner Quelle genannten Elemente sind bis auf das "nakeden man tho jagende" und "jaden up der huit tho werpende" üblich und häufig belegt. Die Bedeutung der beiden genannten Elemente hingegen ist nicht festzustellen. Leopold Schmidt, der das Hamelner Verbot auch zitiert, bezeichnet den "nakeden man" ebenfalls als eine Besonderheit unter den merkwürdigen Spielen, "die aber zur Fastnacht weithin üblich waren"⁴⁴. Die Angaben bezüglich des Judenwerfens interpretiert er als das Prellen einer Puppe auf einer Tierhaut, wobei es sich um eine weithin vorkommende Übung handele. Für das Untersuchungsgebiet trifft diese Feststellung indessen nicht zu. Eine mögliche Abhängigkeit von Depositions- oder Initia-

tionsbräuchen, wenn es sich nicht sogar direkt um solche handelt, könnte dagegen angenommen werden. Möglich wäre auch eine Spielszene in der Art, wie sie - allerdings erst viel später - beim Heidenoldendorfer Putzeltanz⁴⁵ üblich war. Schließlich ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das vorösterliche Judasjagen gemeint ist, womit beide Angaben zu erklären wären.

3. Die Kirchenordnungen

Immer mehr verstärkt sich nun der Einfluß der Kirchenordnungen. Angeführt wurden bereits das Stolberger Kirchenregister von 1433, das lediglich vor zu großer Leichtfertigkeit warnte, und die Kirchenordnung von Braunschweig aus dem Jahre 1528, die die Fastnacht bereits verurteilt⁴⁶. Bevor nun das Material der Kirchenordnungen dargestellt wird, muß kurz einiges über den Charakter und den volkskundlichen Inhalt dieser Publikationen gesagt werden.

Die territoriale Bindung der evangelischen Kirchen bedingte die verschiedene Ausprägung ihrer Kirchenordnungen, wenn sie sich natürlich auch in den allgemeinen Grundzügen gleich blieben. Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens ist mit dem Aufkommen strengerer Obrigkeit, jedenfalls im Luthertum eng verbunden. Das ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Kirchenordnungen in der Regel von der politischen Obrigkeit erlassen wurden. Bei der Abfassung der Texte selbst hatten die evangelischen Theologen zumindest beratende Funktion, wenn sie nicht überhaupt die Verfasser waren.

Die von Emil Sehling begonnene und vom Institut für evangelisches Kirchenrecht der EKD zu Göttingen fortgeführte Publikation der evangelischen Kirchenordnungen bietet in drei Bänden einen Teil der für das Untersuchungsgebiet geltenden Texte⁴⁷. Dazu kommen noch einige in der genannten Sammlung noch nicht veröffentlichten Ordnungen, die jedoch in einer älteren Publikation erfaßt sind⁴⁸.

Die in diesem Zusammenhang vornehmlich interessierenden Bestandteile der Kirchenordnungen sind die Bestimmungen bezüglich sittlicher Lebensführung. Darin entsprechen die Ordnungen weitgehend den Sittenmandaten als den "gebräuchlichsten Verordnungen der städtischen und Landesoberkeiten im 16. und 17. Jahrhundert"⁴⁹. Die Hauptpunkte dieser Mandate bezogen sich auf das unmäßige Essen und Trinken sowohl der Geistlichkeit als auch der Laien sowie die Sonntagsentheiligung durch Arbeit, Wirtshausbesuch und Branntweinausschank.

Die Kirchenordnung von Wolfenbüttel übernimmt für den Fastnachtssonntag 1543 ebenfalls das Evangelium von der Taufe Christi, sagt über das Fastnachtstreiben sonst nichts. Gleichfalls ohne das Fastnachtsfest zu erwähnen, verbietet die 1544/45 abgefaßte Kirchenordnung von Calenberg-Göttingen alle nicht verzeichneten Festtage. Speziell Fronleichnam, Mariae Himmelfahrt, Hagelfeier und das "Körfest" werden genannt. In dieser letzten Nennung ist nun möglicherweise doch ein Hinweis auf die Fastnacht zu sehen, wenn man der Frage Pfannenschmids⁵⁰ nachgeht, ob statt "Körfest" nicht

"Käsefest" gelesen werden muß⁵¹. Ein Käse-Fest erscheint bereits in den Lüneburger Artikeln von 1527 und wird gleichfalls zusammen mit der Hagelfeier verboten. Es ist möglich, daß es bei diesem durch die Formulierung "kese etent" charakterisierten Fest um eine dem bereits erwähnten "Molkenvastelavent"⁵² entsprechende Veranstaltung handelte. Auch die Hagelfeier, die noch häufiger verboten werden muß und die, wie gesagt, zweimal zusammen mit dem Käse-Fest genannt wird, muß nicht unbedingt dem Termin Peter und Paul zugeordnet sein, sondern kann gleichfalls zur Fastnacht gehören. Diese Vermutung stützt sich auf ein Ratsverbot, das im Jahre 1434 in Duderstadt erging und in dem unter anderem verordnet wurde, es solle "nymant den hagel sengen in deme vastelavende in der stad noch darvor"⁵³.

Die Lüneburger Artikel von 1527, die die Fastnacht nicht ausdrücklich erwähnen, dokumentieren deutlich, daß aus den Bemühungen um das Eindämmen des allzu wilden und unmäßigen Treibens zu den Festzeiten inzwischen durch die Einflußnahme der reformierten Kirche ein Kampf mit dem Ziel der Ausrottung allen brauchtümlichen und katholisch-liturgischen Festwesens geworden ist. Zu keinen Zeiten, heißt es im neunten Artikel, werde mehr gesündigt und Gottes vergessen als zu den Festzeiten. Die Folgen dieser Gottesvergessenheit seien "allerley ydelheit, böverye, sulfreten unde supen, unkscheit, drunkenheit, spyl, flöken, sweren, haderen, mord unde doetslach, nareden, schenden und godtlesteren". Unsitten, die in Anlehnung an eine Stelle des Galaterbriefes⁵⁴ als die rechten Werke des Fleisches bezeichnet werden.

Der Vergleich des Textes des angegebenen Artikels mit dem Zitat des Apostel Briefes macht deutlich, daß sich die Verordnung weniger an den tatsächlichen Gegebenheiten als am Bibeltext orientiert. Eine derartige Grundhaltung findet sich in allen Kirchenordnungen und entsprechenden Instrumenten der reformierten Kirche mehr oder minder stark wieder. Den meisten Kirchenordnungen gemeinsam ist das Verbot des Ausschanks während der Predigt, die Ablehnung der Benediktionen und der damit verbundenen brauchtümlichen Handlungen und Vorstellungen, das Verbot der Unmäßigkeit und der Haltung anderer als der vorgesehenen Feste. Die Northeimer Ordnung von 1539 macht hier deutlich, daß die Festtage eigentlich vollkommen unnötig seien; dennoch habe man "umb der schwachen willen, dieweil das evangelion bey uns noch etlichermasse neue ist, etliche ... fürnehmliche Feste" verordnen müssen. Diese Regelung betrifft indessen nur einige der bisherigen kirchlichen Festtage, von denen Fronleichnam und Mariae Himmelfahrt nachdrücklich ausgenommen sind, während Feste wie Kirchweih und Hagelfeier grundsätzlich abgeschafft werden sollen. Die Kirchweih sei "nichts anders dann ein eitel abgöttischer handel, fressen, schwelgen und saufen"⁵⁵, wie überhaupt die Begehung der Festtage nur zu Ausschweifungen führe. Es sei zu bemerken, "dat vele in den hilgen dagen supen, slömen, howen, slän, spelen, lestern Got, nemen de nacht darto, ock wol den navolgenden dach to vorderve lives und der selen", woraus folgt, es sei "billich, dat wy des grüwels ringer maken"⁵⁶.

Es sind nicht nur pastorale oder dogmatische Motive, die zu solchen Verurteilungen führen, sondern auch politische und soziale, wie sie von nun an auch stärker in den Ratsverordnungen hervortreten. Wenn die Statuten für Münden von 1542⁵⁷ unter Bezugnahme auf Luk 21, 34-36⁵⁸ die biblische Warnung "für überigen fressen, saufen und schwelgen" zur moralischen Untermauerung des Ausschankverbotes während der Predigt anzieht, so ist im Abschnitt XII der Kirchenordnung von Hoya von 1581, "Vom verspielen und versaufen der güter und nahrung", eine solche Motivation nicht zu entdecken. Es sei bekannt, daß "etliche unsere unterthanen zu grossen nachteil und beschwerung ihrer armen weiber, kinder und gesinde das ihre in öffentlichen krügen und anderen örtern verspielen, versaufen und schendlich umbbringen sollen", weshalb in Zukunft solche Übeltäter, Mitwisser und Wirte schwerer Strafe verfallen sollen.

Diese Verbote und Verordnungen geben durchaus nicht immer einen Termin oder ein bestimmtes Fest an, sondern richten sich häufig ganz allgemein gegen jede Art von Festfeiern. Ausnahmen sind die schon angeführten Hagelfeier, Kör- oder Käsefest, Fronleichnam, Mariae Himmelfahrt, die - wenn auch meist ohne Kommentar - namentlich genannt werden. Wird dagegen die Fastnacht erwähnt, so folgt eine ausführliche Behandlung des Themas mit dem Ziel, die Verwerflichkeit dieser Zeit herauszustellen.

Von den etwa 40 Kirchenordnungen des Untersuchungsgebietes, die von 1527 (Lüneburg) bis 1618 (Osnabrück) reichen, erwähnen die Fastnacht zwar nur sechs, jedoch handelt immer ein ausführlicher Passus von den Feiertagen und den Mißbräuchen, unter denen stets das Fressen und Saufen hervorgehoben wird. Da die Fastnacht im 16. Jahrhundert und auch später mit großer Regelmäßigkeit als Fress- und Sauffest bezeichnet wird, können wir behaupten, daß alle Kirchenordnungen mit den Feiertags- und Sonntagsparagraphen selbstverständlich auch die Fastnacht mit einbeziehen, auch wenn sie nicht expressis verbis genannt wird.

Katholische Kirchenordnungen entstehen als Nachahmungen der evangelischen im 16./17. Jahrhundert und werden von den katholischen Obrigkeiten als Landesgesetze für ihre Territorien erlassen⁵⁹. Eine Paderborner Kirchenordnung von 1626 zeigt deutlich das Vorbild der evangelischen Ordnungen. Hier wie dort werden die die Sonntagsheiligung gefährdenden Unsitten wie Tanz, Wirtshausbesuch und Branntweinausschank während des Gottesdienstes gerügt und verboten. Ansonsten sind diese Sammlungen für die Brauchtumsforschung unergiebig; wenn Bräuche genannt oder behandelt werden, sind es zumeist liturgische und gehören in den Bereich der theologischen Auseinandersetzung.

4. Die Haltung geistlicher Dienstherrschaft gegenüber der Gesinde-Fastnacht

Anders verhält es sich, wo die kirchliche oder geistliche Dienstherrschaft sich bei der praktischen Konfrontation mit der Fastnachtsfeier entscheiden muß, ob Bewilligung, Duldung oder Verbot am Platze sei. Dies läßt sich an einem Münsterischen Beispiel demonstrieren.

Nicht nur die St. Annen-Bruderschaft war eine Gemeinschaft von Funktionsträgern, die durch hartnäckiges Festhalten an ihren althergebrachten Gewohnheiten immer wieder neue obrigkeitliche Stellungnahmen herausforderte⁶⁰. Auch die Fastnachtsfeier des Domherrengesindes überlebte das Jahr 1565 um eine beträchtliche Zeitspanne. Noch 1620 weisen die Domkapitelsprotokolle entsprechende Eintragungen auf. Die erste auf diesen Vorgang bezogene Eintragung findet sich 1595, also geraume Zeit, nachdem Röchell in seinem Bericht von der Fastnachtsfeier des Domherrengesindes auf dem Domhof Mitteilung gemacht hatte. Die Domherrendienererschaft ersucht beim Statthalter "umb Verlehnung deß Platzes auff dem Bischofflichen hoff zu halten den Fast Abendtz Zech"⁶¹. Der Statthalter des Bischofs⁶² verweist das Gesinde an das Domkapitel zur Entscheidung, und dieses befindet, daß den Dienern das Fest noch einmal gestattet werden könne. Zwar sei es ratsam, solche Gebräuche und Zechen abzuschaffen, doch sei im anstehenden Falle Genehmigung zu erteilen, da es sich um einen althergebrachten Brauch handle. 1596 wird der Rat der Stadt Münster beim Domkapitel vorstellig: Er habe seinerseits den Bürgern Fastnachtszechen und Maskeraden verboten und erwarte eine entsprechende Haltung des Domkapitels. Das kann sich nur auf dessen Duldung des Gesinde-Fastelabends beziehen. Im gleichen Jahre war der Stadtrat gegen die St. Annen-Bruderschaft wegen des Aschermittwochmahls vorgegangen, so daß es unliebsam auffallen mußte, wenn andere Gruppen wie eben die Domherren-Dienerschaft mit offizieller Erlaubnis eine Fastnachtszeche abhielten.

Zwei Jahre später, 1598, wird der wiederum vorgetragenen Bitte um Überlassung des Saales auf dem Bispinghof, wo die Fastnachtszeche gehalten werden solle, vom Kapitel nur unter der Bedingung entsprochen, daß der Statthalter die Erlaubnis erteile und daß die Schefferwahl für das nächste Jahr nicht mehr vorgenommen werde. Damit ist indirekt gesagt, daß an eine Wiederholung der Erlaubnis im kommenden Jahr nicht zu denken sei.

Es bleibt jedoch bei diesem Vorhaben, denn für 1599 geht aus dem Domkapitelsprotokoll hervor, daß der Kurfürst auf Bitten des Domherrengesindes Hof, Saal und Keller sowie Brennholz zur Fastnachtszeche zur Verfügung gestellt hat. Lediglich das Tanzen und Trommelschlagen solle man mit Rücksicht auf das Domkapitel unterlassen. Das Kapitel beugte sich der Entscheidung des Fürsten, nicht ohne daran zu erinnern, daß den Dienern bereits im vergangenen Jahr eine neue Schefferwahl untersagt worden war und daß es wegen der allgemeinen Situation des Stifts bedenklich sei, solche Zechen zu gestatten. Das Gesinde solle sich jedoch dem kurfürstlichen Schreiben entsprechend verhalten und außerdem den Heischegang "in der Herren Höfe" unterlassen.

Der Bischof hatte augenscheinlich mehr Verständnis für den Feierbrauch des Volkes als das Domkapitel. Weil der Matthias-Tag im Jahre 1599 auf den ersten Mittwoch in der Fastenzeit fiel, regulierte er das Fastengebot dahingehend, daß - auch für die folgenden Jahre - "den lesten vastelabendestages" der Fleischgenuß gestattet sein solle. Der Matthiasabend solle dafür am Samstag vor "groisse Vastelabent" gehalten werden.

Der Kampf des Domkapitels gegen die Fastnachtsfeiern seines Gesindes dauerte schließlich noch bis 1620. Das Protokoll vermerkt, es solle kein Geld mehr für die Dienerfastnacht bewilligt, dem Gesinde vielmehr verboten werden, eine Zeche abzuhalten und Scheffer zu wählen. Etwas später bitten die Diener trotzdem erneut um die Geldgabe, werden aber tatsächlich entsprechend der vorhergegangenen EntschlieÙung abgewiesen. Danach erscheint die Dienerfastnacht nicht mehr in den Domkapitelsprotokollen.

5. Profane Verordnungen mit vorwiegend moralischer Begründung

Wenn die weltlichen Verordnungen die abzuschaffenden Fastnachtsbräuche in der Folgezeit als gottlos und unchristlich bezeichnen, so ist das nicht weiter verwunderlich, da sie unter dem Einfluß der Kirchenordnungen stehen, diese aber fast ausschließlich von den territorialen Obrigkeiten herausgegeben wurden. So wird 1532 in einer Braunschweiger Ratsverordnung das "vastelauendth tho loipen" als unchristlich verurteilt und seine vollständige Abschaffung gefordert. Dazu gehört außer dem genannten Fastnachtslauf das Umreiten, das Wurstsammeln und die anschließende Wirtshauszeche sowie das Fußwaschen und das "schatten van der wegen vp der straten". Erlaubt bleibt lediglich das Fastelabendsgelage der Nachbarn, denen jedoch auch das Wurstsammeln von Haus zu Haus verboten wird. Mit Verordnungen dieser Art ist jedoch noch nicht annähernd erreicht, daß das Fastnachtstreiben tatsächlich eingedämmt oder gar abgestellt wird. Noch 1543 verzeichnet die Bäckerzunftrolle der Hildesheimer Neustadt den Anspruch, den Fastelabend und Maitag nach alter löblicher Gewohnheit zu halten, wobei betont wird, daß man das Haus, in dem Fastnacht und Maitag gehalten wird, von allem Streit und Zank frei halten wolle. Ein solcher Anspruch könnte nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der obrigkeitliche Kampf gegen das Fastnachtswesen seinen Höhepunkt schon erreicht hätte.

In diese Zeit fallen auch die bekannten Münsterer Fastnachtsberichte von Kerßenbrock und Röchell⁶³. Von besonderer Bedeutung ist das von Röchell notierte Urteil des Rates: Der Rat habe durch die Fastnacht nur Mühen und Klagen und habe eingesehen, daß Gott durch das Saufen und Fressen erzürnt würde und daß das Treiben nicht christlich sei. Deshalb habe er 1565 die Abschaffung angeordnet. Diese Vorhaben ließ sich jedoch bezeichnenderweise nicht ohne weiteres verwirklichen. Röchell schreibt, es habe in einem Jahr nicht vollständig abgeschafft werden können, es seien noch "etzliche vestigia in den gebruche geblieben, jedoch von jaren zu jaren geminnert ind abgeschaffet worden". Josef Prinz⁶⁴ scheint sich dieser Auffassung anzuschließen. Er sagt, der Kampf des Rates gegen das Fastnachtswesen spiegele sich in den Ratsprotokollen wieder. "Die Not des Dreißigjährigen Krieges half ihm diesen Kampf zu gewinnen"⁶⁵. Der Kampf des Rates, den man nicht als siegreich betrachten kann, hat das Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges weit überdauert.

Die Entwicklung der Bekämpfung des Fastnachtswesens bis zu einer weitgehenden Einschränkung läßt sich ziemlich genau darstellen. 1571 verbietet Johann v. Hoya als Fürstbischof von Münster⁶⁶ "fastelabent, bier und gesellschaften" zusammen mit allen Gildebieren, mit Ausnahme der einma-

ligen Nachbarschaftsmahlzeit; 1592 untersagt das Provinzialrecht die Abhaltung der Fastnacht, die als Unordnung, Fressen und Saufen angesehen wird; 1596 wird die St. Annen-Bruderschaft beklagt, ihre Scheffer hätten am Aschermittwoch zur Mahlzeit Fleisch vorgesetzt, worauf sie sich rechtfertigen, dieses Fleischessen am Aschermittwoch sei seit 40 Jahren in Gebrauch. Damit haben wir einen Bezug zu den von Kerssenbrock und Röchell geschilderten Verhältnissen festzustellen, der noch präzisiert wird durch die Aussagen des Kramergildmeisters Oldermann Arnold van Gülich, er habe vor 30 Jahren als Scheffer der Bruderschaft auch so gehandelt. Durch diese Zeugenaussage ist belegt, daß unmittelbar nach dem Verbot des Jahres 1565 das Aschermittwochsmahl mit großer Selbstverständlichkeit weiter gehalten wurde.

6. Allgemeine städtische und landesherrliche Verordnungen; allmähliches Aufhören der Verbote und Regulierung der Fastnachtsveranstaltungen durch die Behörden

Aber auch derartige Vorgänge wie Beklagung angeblicher Verbotsübertritte und sich daran anschließende Untersuchungen bedeuten noch immer nicht das Ende der alten Fastnacht. Der obrigkeitliche Kampf gegen das Fastnachtswesen führt durchaus nicht sofort zu dem angestrebten Erfolg, wie bereits am Beispiel der Auseinandersetzungen um die Fastnachtszechen des Münsterer Domherrengesindes dargestellt wurde⁶⁷.

Der Rat von Münster muß jedenfalls seinen Kampf fortsetzen, indem er 1601 die Alder- und Meisterleute veranlaßt, den Fastelabend mit Pfeifen und Trommeln der Gilden zu verbieten. Die St. Annen-Bruderschaft ersucht daraufhin im gleichen Jahre noch um eine Sondererlaubnis, die der Rat mit dem Hinweis ablehnt, damit würde ein Präzedenzfall geschaffen. Das allgemein gültige Verbot wird in den folgenden Jahren noch mehrfach wiederholt; der erwartete Erfolg bleibt indessen immer noch aus. Im Jahre 1608 wird am 29. Februar deshalb ein Generalbeschuß erlassen, mit dem der Rat mit der Begründung, es sei in letzter Zeit allerhand Unordnung bei der Fastnachtsfeier eingerissen, "dergleichen Unwesen eins vor all" gänzlich abschaffen und verbieten will.

Offenberg⁶⁸ sieht als eigentlichen Anlaß zu diesem Beschuß die Verspottung der Jesuiten zur Fastnachtszeit dieses Jahres⁶⁹. Das Verbot wird im gleichen Jahre noch einmal in erweiterter Form wiederholt, und zwar am 9. Mai. Waren am 29. Februar vor allem die St. Annen-Bruderschaft und die Ipsenbrüder angesprochen, so bezieht sich das Verbot vom Mai auf die "unordnung, so die beckern, skribenten und andere uf fastnacht, kindertag, guten montag und sonsten mit reiten, trommen, trumpetten und dergleichen ein zeithero verubt".

Die Bäcker versuchten, wenigstens die Genehmigung für ihren berittenen Umzug zu erhalten. Die Erlaubnis hierfür wurde ihnen jedoch nicht für den Sonntag nach Pfingsten mit einschränkenden Auflagen erteilt⁷⁰. Der Generalbeschuß muß 1609 und 1610 erneut bekannt gemacht werden, wobei speziell das Reiten, Gänse reißen, Mummien und Larven, auf Leitern tragen⁷¹

strikt untersagt wird. Wie in den Zwölf Nächten müssen Gewalt- und Bottmeister Wache halten, um die Kontrolle über die Einhaltung des Verbotes einigermaßen zu gewährleisten. Noch 1618 notiert das Ratsprotokoll, daß die Meisterleute Einspruch dagegen erheben, daß das Verbot der Fastnachts- haltung und des Trinkens nach der Abendglocke nur ledige Gesellen, nicht aber haussitzende Bürger betreffe.

Fast zehn Jahre später, 1625, verhandelt der Rat gegen die Schmiedeknechte, die wider das Verbot Fleisch gesammelt hätten. Gleichzeitig wird den St. Annen-Bürdern erneut die Fastnachtshaltung verboten. 1631 werden weiterhin Verstöße gegen das Fastnachtsverbot notiert, und die Ratsprotokolle von 1646 enthalten zwei Verbote, mit denen den Krämern untersagt wird, zur Fastnacht Masken zu verkaufen. Am 8. Januar wird außerdem beschlossen, "den Frantzösischen Herrn plenipotentiaris . . . eine kurze supplica Latino idioma" zu überreichen, um bezüglich der Fastnacht "ihr hoffgesinde hierinnen zu cohibiren und in terminies zu halten". Mit diesen Anweisungen ist nicht gesagt, daß anderes Fastnachtstreiben außer der Mummerei gestattet oder stillschweigend geduldet gewesen sei, denn das Ratsprotokoll vom 2. März 1647 verzeichnet erneut das Verbot des Larvenverkaufs, läßt dabei erinnerlich werden, daß man sich aller "faßnachtsunordnung", besonders aber des Mummens, zu enthalten habe⁷².

Daß der obrigkeitliche Kampf gegen die Fastnacht letztlich fruchtlos war, zeigt die Verfügung des Bischofs Franz Arnold von Paderborn und Münster⁷³ an die Amtsdrosten vom 9. Januar 1716, in der beklagt wird, daß an verschiedenen Orten des Hochstifts Münster die Fastnachtsfeiern 14 Tage und länger "mit Sauffen, Tanzen, Freßen und anderen Üppigkeiten" gehalten würden. Solche Fastnachtszusammenkünfte sollen völlig abgeschafft werden. Eine Lockerung der früheren Ausschließlichkeitsverbote zeichnet sich jedoch bereits hier ab, indem an den beiden Tagen vor Aschermittwoch eine "ehrbare Ergötzlichkeit" gestattet wird.

Die Polizei-Ordnung des Herzogtums Westfalen von 1723 verbietet eine ganze Reihe von fastnachtsüblichen Bräuchen, gestattet jedoch für den Montag vor Aschermittwoch immerhin eine "ehrlüche Gesellschaft denen Bürgern und Haußleuthen", während die Polizei-Ordnung von Münster 1740 noch einmal die "gänztliche Haltung des Fasten-Abends" verbietet und abschaffen will. Die lange Reihe der diesem Verbot vorangehenden, sich stets wiederholenden Verordnungen läßt vermuten, daß auch hier die Erfolgsaussichten gering sein mußten.

Dies erweist sich in nicht viel späterer Zeit. 1775 erfolgt anstelle von weiteren Verböten die "Festsetzung einer Ball-Ordnung für die Haltung der, während der diesjährigen Fastnachtszeit, landesherrlich wieder gestatteten Maskenbälle". Hatte sich der Kampf gegen das Fastnachtswesen immer besonders dem Maskenwesen zugewandt, so wird hier gerade das Gegenteil von dem gefordert, was Jahrhundert hindurch aus moralischen und politischen Gründen streng verfolgt wurde: Alle Gäste, die nicht Hof- oder Militäruniformen tragen, müssen maskiert erscheinen. Untersagt wird lediglich das Auftreten in geistlicher oder Ordenskleidung sowie das Tragen ekelhafter oder unanständiger Larven. Gleichfalls gilt auch das Waffenverbot.

Generelle Verbote erscheinen nun nicht mehr, und wenn auch der Verfasser eines Artikels im "Münsterischen gemeinnützlichen Wochenblatt" von 1788, der heftige Klage über die Fastnachtsfeier auf dem Lande führt, zu dem Schluß kommt, daß es höchst nützlich sein würde, diese Mißbräuche abzuschaffen, so ist in dieser Zeit nicht mehr daran zu denken. Zwar werden einzelne Bräuche noch verboten, aber auch diese Anordnungen scheinen wenig Erfolg zu haben, wie ein Publikandum von 1801 beweist, in dem das berittene Heischen, öffentliches Erscheinen in unanständiger Verkleidung, Masken und Schminkmasken, wie es in verschiedenen Orten des Hochstifts Münster vorkomme, verboten wird, die "bei den während der Fastnachtszeit eintretenden Lustbarkeiten" jedoch im Prinzip gestattet bleiben. Dieses Publikandum wird 1802 wiederholt.

Vollends legitimiert wird die Fastnacht durch eine Anordnung aufgrund des Münsterschen Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, die 1862 erscheint. In diesem Regulativ wird das Auftreten von Maskenzügen an den drei Fastnachtstagen gestattet. Alle Kostümierten müssen eine Legitimationskarte bei sich haben; verboten werden anstößige Kostüme und das Waffentragen. Diese Verordnung, in späteren Jahren wiederholt, diente z. B. auch dem Warendorfer Magistrat als Vorlage für die Abfassung eines ähnlichen Dekrets.

Auf dem Gebiet des städtischen und landesherrlichen Ordnungswesens ist die Situation in den anderen Städten und Territorien des Untersuchungsgebietes ähnlich wie die für Münster dargestellte. Braunschweig, das im Jahre 1532 ein scharfes Verbot gegen das Fastnachtswesen erließ, mußte 1573 und 1579 ähnliche Verordnungen publizieren; noch 1615 erschien ein Verbot, das die gleichen Elemente rügt wie die entsprechenden Bekanntmachungen eine Generation früher. Die Polizei-Ordnung von 1618 begründet ausführlich, warum die Fastnachtszechen abgeschafft werden müssen. Die Gewohnheit der Nachbarn in den Städten, einmal im Jahre gesellig zusammenzukommen, habe wohl eine "Christliche Intention", doch seien "excesse, Mißbräuche und Gefährlichkeiten mit unterlaufen". Es folgen die üblichen Aufzählungen der "Fastnachtsunsitten", unter denen das Vollaufen am meisten moniert wird. Abgesehen von dem unchristlichen Charakter der Fastnacht werden als mögliche Folgen des Fastnachtsfeierns und des übermäßigen Trinkens feindliche Einfälle, Feuersbrünste, wirtschaftliche Schädigung besonders der armen Leute, Unregelmäßigkeiten in der Arbeit der Handwerker und Totschlagsdelikte genannt. Deshalb sollen die Fastnachtszechen völlig abgeschafft werden; lediglich den Kindern und dem Gesinde könne etwas Bier gegeben werden, ohne daß jedoch jemand dazu gezwungen werden dürfte. Es scheint, daß damit das Heischen von Kindern und Gesinde gemeint ist.

Im Kapitel LI, § 18 der gleichen Ordnung wird das Schlagen der Kirchmesen- und Fastel-Abends-Bäume verboten; über solche zu Fastnacht gesetzten Bäume liegt außer in diesem Einzelbeleg keine weitere Nachricht vor, wenn man davon absieht, daß das Verbot 1665 wiederholt werden muß.

Die Landesordnung von 1647 verbietet alle Gelage - genannt werden Pfingsten, Fastnacht und Sonntage - sowie die Verschiebung von den mit Verboten belegten Terminen auf andere Zeiten. Eine herzogliche Verordnung für Braunschweig-Lüneburg besagt, daß die sogenannten Krug-Tage, zu denen auch Fastnacht gehört, nur als Vorwand zum Saufen dienten und deshalb abgeschafft werden sollen⁷⁴, und 1696 wiederholt ein Edikt des Herzogs Georg Wilhelm inhaltlich die Anordnungen des Verbotes vom 14. September 1681. Fastnacht erscheint hier wiederum als Saufgelage in einer Reihe mit den Veranstaltungen bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Heimführungen, Bauern- und Erntebier. Besonders den Schmieden wird untersagt, zur Fastnachtszeit aus den Städten auf die Dörfer zu gehen und bei den Bauern Würste und Eier für das spätere Gelage einzusammeln.

Es folgen weitere ausführliche Sammelverbote, die sich, wie das 1745 für Braunschweig-Wolfenbüttel erlassene und 1767 wiederholte, auf frühere Verordnungen beziehen, oder Spezialverbote wie das 1747 ebenfalls für Braunschweig-Wolfenbüttel geltende Verbot des Neujahrs-, Fastnachts- und Martinisingsens von Kindern und Erwachsenen, das dem gewöhnlichen Straßenbettel gleichgestellt und bestraft werden soll. Als verbotene und mißbräuchliche Bettelei will man auch 1791 in Braunschweig jede Sammlung zu Neujahr, Fastnacht, Martini oder Weihnachten ansehen; nur den Nachtwächtern sei gestattet, ein Neujahrgeld zu fordern.

Es würde zu weit führen, wenn man für alle größeren Städte des Untersuchungsgebietes eine ausführliche Darstellung der Bekämpfung des Fastnachtswesens geben wollte. Im wesentlichen ergibt sich überall das gleiche Bild⁷⁵: Nach anfänglichen Regulierungsversuchen folgen Spezialverbote, Sammelverbote und Generalverbote, deren Tenor hauptsächlich moralisch, nicht selten aber auch politisch-ökonomisch bestimmt ist. Nach dem vergeblichen Ausrottungskampf kommt es über Generalverbote mit Ausnahme-genehmigungen allmählich wieder zu Spezialverboten und Regulierungen, denen Ballordnungen folgen, die weniger Verbots- als Gebotscharakter haben. Der Kampf gegen die Fastnacht ist damit zumindest in den Städten beendet.

Städtische Gesellschaftsvereine nehmen sich nun des fastnachtlichen Brauchtums an, was sich jedoch hauptsächlich in Ballveranstaltungen, die als Masken- oder Kostümfeste gefeiert werden, äußert⁷⁶. 1823 organisiert sich der Karneval in Köln, 1824-27 in Trier, 1828 in Paderborn und 1833 in Münster; damit ist dokumentiert, daß die Bestrebungen, die Fastnacht generell auszurotten, wenigstens in den Gebieten, in denen nun der Karneval alte Brauchtumsformen übernimmt, umgestaltet, weiterentwickelt oder ganz neue Formen schafft, gescheitert sind⁷⁷.

Die dörfliche Fastnacht verliert um die Mitte des Jahrhunderts Besonderheiten wie den Schwerttanz⁷⁸ oder, bis auf geringe Reste, das Gänserreiten⁷⁹. Bauernrechnungen waren aus Gründen der Flurbereinigung und Aufteilung des Gemeinbesitzes schon früher abgekommen⁸⁰. Vielerorts versuchte die katholische Kirche, das allgemeine Fastnachtstreiben durch Volksmissionen oder Abhaltung des 40stündigen Gebetes an den Fastnachtstagen⁸¹ zu verhindern oder einzuschränken.

Diese Entwicklung wie überhaupt das ländliche Fastnachtsbrauchtum muß jedoch, wie bereits begründet⁸², einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

7. Luther und die Reformation; Lutherische Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung

Schließlich ist im Rahmen dieses Kapitels noch die Frage zu behandeln, ob mit dem Auftreten Luthers und der Ausbreitung der Reformation der Schwund des alten Fastnachtsbrauchtums in den niederdeutschen Ländern tatsächlich weitgehend erklärt werden darf⁸³.

Die Stellung Luthers zum Volkstum ist mehrfach untersucht worden⁸⁴. Alfred Götze konstatiert, daß Luther der bis auf seine Tage florierenden Fastnacht "in seinem Wirkungskreis den Garaus gemacht" habe⁸⁵. Albrecht Jobst vertritt die Auffassung, Luther habe eine Vielzahl von Bräuchen gekannt, geduldet und geübt; es sei falsch, ihm die Verarmung des Brauchtums zuzuschreiben⁸⁶. Dagegen betont Erika Kohler geradezu Luthers Verantwortlichkeit für die Brauchtumsarmut der protestantischen Länder. Luther habe die Brauchräume geschaffen, "die seitdem die deutschen Landschaften teilen"⁸⁷. Trotzdem bescheinigt Kohler Luther eine "warme Zuneigung zum Phänomen Brauch" und betont wie Jobst seine Kenntnis verschiedener Bräuche und Brauchtumselemente⁸⁸.

Bei Luthers Äußerungen zur Fastnacht wechseln Zustimmung und Ablehnung; das Wurstsammeln der Müller am Sempertage duldet er, den Umgang von Angehörigen sozialer Unterschichten lehnt er ab, junge Leute, die zur Fastnacht als Bergleute auftreten und ihn besuchen, werden von ihm bewirtet. Alle Bräuche, die gegen Papst und Papsttum gerichtet sind, werden akzeptiert, während der Auftritt der Nürnberger Patriziersöhne, bei dem eine Maske des Predigers Osiander in der "Hölle" mitgeführt wird, schärfste Verurteilung findet. Er vergleicht den päpstlichen Himmel mit dem Kultsenhimmel, den die Gaukler aus leinenen Tüchern zur Fastnacht errichten, er kennt das Narrenschiff, die Schweinsblase als Lärmgerät, Fastnachtspiel, Larven und Masken, Kleider- und Rollentausch.

Zwar habe Luthers Werk eine Reihe bedeutender Zeugnisse zur Geschichte des Fastnachtsbrauchs beigetragen, aber seine "Mißachtung der Fastengebote, der polemische Ton vieler Äußerungen und seine Haltung in den letzten Lebensjahren gaben den Anstoß, daß er als Gegner der Fastnacht angesehen wurde. In den protestantischen Gegenden wurden die Fastnachtsbräuche eingeschränkt und verkümmerten mehr und mehr"⁸⁹. Seine Kritik am entarteten Brauch entspringe nicht rein revolutionärem Willen; kirchenpolitische Notwendigkeit zwinge ihn zum Handeln; er entscheide sich nicht aus festgefügter Lehre heraus, sondern aufgrund eigenen Erlebnissen oder von Schrift-Anregung.

Der Brauch, den Luther vorfindet, war durch Jahrhunderte zur Blüte und durch Wohlstand und Unmäßigkeit auch zur Entartung und Sittenverrohung gekommen. Kohler führt aus, der Brauch sei auf zwei Entwicklungslinien

seiner Echtheit beraubt worden: einmal seien aus der veräußerlichten Volksfrömmigkeit sozial niedriger Schichten widergläubige Handlungen entstanden, zum anderen sei es im bürgerlichen Bereich durch Sinnverlust zur Schaustellung gekommen⁹⁰.

Das darf jedoch nicht so einfach behauptet werden. Weder sind die widergläubigen Handlungen erst im Jahrhundert Luthers entstanden und durch ihn zuerst bekämpft, noch sind sie durch ihn ausgemerzt worden - das gelang noch nicht einmal dem späteren Rationalismus als dem Hauptgegner des Aberglaubens restlos. Die Behauptung, der Brauch habe sich zur "Schaustellung durch Sinnverlust" entwickelt, ist eine zu pauschal urteilende, ungenaue Feststellung.

Richtig ist dagegen, daß Luther sich zunächst gegen die katholischen Kirchenbräuche wendet, sie aus theologischen Gründen angreift und bis auf geringe Reste ausmerzt, hinsichtlich des profanen Brauchs jedoch nicht bilderstürmerisch vorgeht, sondern nach jeweiliger Art und Situation urteilt und beurteilt. Kohler meint, Luther hätte auf die Entwicklung des Brauchs in den protestantischen Gegenden befreiend und anregend gewirkt, "wenn nicht seine orthodoxen Nachfahren allein von der Haltung des alternden Reformators ausgegangen wären und auch den weltlichen Brauch verfolgt hätten"⁹¹. Damit ist jedoch die anfangs von Kohler behauptete Verantwortlichkeit für die Brauchtumsarmut protestantischer Länder stark eingeschränkt. Man kann allenfalls sagen, er habe unbewußt und ungewollt die Grundlagen zu einer Entwicklung gelegt, die nach ihm von Orthodoxie, Pietismus und Rationalismus bestimmt wurde. Wenn Kohler in ihrer Schlußbetrachtung feststellt, Luther entscheide sich über Für und Wider nicht aus festgefügter Lehre⁹², so ist damit genau der Punkt angegeben, in dem sich seine Nachfolger von ihm unterscheiden und entfernen.

Jobst formuliert diesen Sachverhalt so, daß die Orthodoxie angefangen habe, das Erbe Luthers, die Verbindung zwischen Kirche und Volkstum, "durchzubringen"⁹³. Bei dem Bemühen um Schaffung reiner Sitten habe die evangelische Kirche ohne Verständnis für alte Bräuche und ihre Bedeutung wahllos vieles, woran das Volk festhielt, zur Unsitte gestempelt und bitter bekämpft, statt den guten Kern festzuhalten und nur die Auswüchse zu beschneiden. Das orthodoxe System sieht in der Ausrottung des Aberglaubens, der Stärkung der "guten" Sitten und der Ausmerzung der Unsitten wichtige Aufgaben.

So werden alle katholischen Heiligen-Feste abgeschafft; es bleiben außer den drei Hochfesten mit je drei Feiertagen die Aposteltage, Gründonnerstag und Karfreitag, Michaelis, Erntedank, die Marien- und Epiphanie- und Himmelfahrt. Fronleichnam wird nur im Anfang verschiedentlich noch geduldet, und auch dann nur ohne Prozession. Kirchweih wird teils noch profan gefeiert, teils ganz abgeschafft. Die Heilighaltung der verbliebenen Feiertage und der Sonntage wird streng befohlen⁹⁴.

Als Reaktion auf die starre Orthodoxie der Luthernachfolger erscheint der Pietismus, dessen entscheidende Bedeutung für die Stellung der Kirche zum Volkstum wiederum auf dem Gebiet der Sitte liegt. Im Gegensatz zum ortho-

doxen System, das der Pietismus nicht abzulösen vermag, betont er die Ablehnung des *brachii saecularis* zugunsten des *digiti spiritualis*, beweist aber damit auch kein Verständnis für Volk, Volkstum und Volksbrauchtum. Sein Einfluß auf das städtische Fastnachtsbrauchtum im Untersuchungsgebiet ist unbedeutend.

Der positiv zu bewertenden Verständnislosigkeit der Aufklärung gegenüber dem Hexenglauben und der daraus resultierenden Bekämpfung des Hexenwahns entspricht die gleiche Haltung gegenüber der Volkssitte. In kirchlicher Hinsicht äußert sich das im weiteren Abkommen der Sitte des Kirchganges und des Fortfalls der dritten Feiertage der Hochfeste sowie des Verschwindens der Marien-, Johannis-, Michaelis- und Aposteltage⁹⁵.

Becker⁹⁶ und Rumpf⁹⁷ behaupteten, daß die Aufklärung mit der Volksreligion auch das Volkstum zerstört habe; das gemeine Volks sei an dem Wesen der Aufklärung zugrundegegangen. Diese Wirkung, meint Jobst⁹⁸, habe jedoch nicht die religiöse, sondern die wissenschaftliche Entwicklung - Technik, Verkehr, städtische Zivilisation auf dem Lande, kapitalistische Wirtschaft, Marxismus - gehabt. Jobst schließt sich ganz der Auffassung Müllers⁹⁹ an, der feststellt, der kirchliche Rationalismus habe das Christentum über Revolution und Reaktion gerettet. Er habe nicht bloß konservierend gewirkt, sondern neue und vergessene Gedanken wiedergebracht. Der Rationalismus habe im Volke positivere Wirkung gehabt als die Orthodoxie.

Also sind nicht Luther oder die Aufklärung für die geringere Brauchtumsfreudigkeit in protestantischen Gebieten verantwortlich zu machen, wie landläufige Ansichten meinen, sondern in erster Linie die orthodoxen Nachfolger Luthers, die mit der Macht obrigkeitlicher Befugnisse die Mittel hatten, ihre Ideen zwangsläufig durchzusetzen. Zwar wird zunächst die von Orthodoxie und Pietismus betriebene Entfremdung zwischen Kirche und Volkstum noch weiter durch den Rationalismus vorangebracht, doch wird gleichzeitig auch eine neue Begegnung vorbereitet. Bezeichnenderweise fallen in diese Epoche die Anfänge wissenschaftlicher Volkskunde¹⁰⁰.

X. EXKURS: DÖRFLICHE FASTNACHT

Die dörfliche Fastnacht ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht dargestellt oder doch weitgehend ausgeklammert. Diese Einschränkung auf den städtischen Bereich ist nicht dadurch bedingt, daß die große Materialfülle überschaubarer gemacht werden sollte. Wie unten ausführlich dargestellt, ist es keineswegs möglich, dem frühen städtischen Material entsprechendes aus dem dörflichen Bereich zur Seite zu stellen. Ebenso ist es aber auch unmöglich, das dörfliche Material des 19. und 20. Jahrhunderts mit dem der Stadt gleichzusetzen oder ohne weiteres vergleichen zu wollen. Besonders im 19. Jahrhundert weisen städtische und dörfliche Fastnacht verschiedene Entwicklungen auf. Das Dorf reproduzierte nicht etwa nur von der Stadt übernommene Brauchtumsformen, sondern entwickelte selber auch Elemente, die in der Stadt wenig ausgeprägt oder gar nicht vorhanden waren. Die Stadt hingegen begann romantisierend und historisierend bereits vorhandene Elemente neu zu gestalten und neue zu produzieren; diese Entwicklung wirkt sich gegenwärtig in immer mehr zunehmendem Maße auch auf das Dorf aus, so daß man sagen darf, daß eine weitgehende Nivelierung der zum Fastnachtstermin produzierten brauchtümlichen oder brauchartigen Veranstaltungen in städtischen und dörflichen Siedlungsbereichen zwar noch nicht erreicht, jedoch im Gange ist.

Eine solche Ähnlichkeit mag bereits in spät- und nachmittelalterlicher Zeit bestanden haben, in der das bäuerliche Element im städtischen Brauchtum nachweisbar ist, zum Beispiel im Nebeneinander der Nennungen von Bau- und Amtsknechten in relativ frühen Quellen. Einen Hinweis auf die Artung dörflicher Fastnacht in dieser Zeit kann man jedoch darin nicht sehen¹.

Das historische Material, von dem aus Aussagen bezüglich des bäuerlichen Elementes gemacht werden können, bietet sich in zwei Gruppen dar. Die eine besteht aus Notierungen, aus denen hervorgeht, daß Bauernknechte Gratifikationen zur Fastnacht erhalten oder Geld bzw. Gaben heischen. Die andere, weitaus größere, besteht aus den Angaben der Verbote, die sich auch auf ländliche Verhältnisse beziehen.

Unter den positiven Notierungen erscheint eine westfälische Quellengruppe charakteristisch. Es handelt sich um Nachrichten über Bauknechtsbruderschaften in Beckum und Vellern, deren erste urkundliche Erwähnungen Anton Schulte² mit 1467 für Beckum und 1518 für Vellern angibt. Bei diesen Belegen bleibt jedoch offen, ob der Fastnachtstermin gemeint ist. Anders verhält es sich in Wiedenbrück, wo die Bauknechte wie die Handwerksge-sellen jährlich zu Fastnacht von den städtischen Lohnherren eine Gratifikation erhalten. Diese Ausgaben sind in den städtischen Lohnherrenrechnungen von Wiedenbrück von 1496 und 1624 belegt³. Weitere Belege dieser Art gibt Schulte für Warendorf (1615) und Ahlen (1548). Daß man die Knechteorganisation, die 1535, 1541 und 1544 in den Ahleiner Kämmereirechnun-

gen genannt wird und deren Mitglieder vor dem Rat Tänze aufführen und beschenkt werden, nicht unbedingt als Bauknechtebrüderschaften bezeichnet darf, räumt Schulte selbst ein⁴. Ein Beleg für die dörfliche Fastnacht ist durch diese Notierungen jedenfalls nicht gegeben.

Auch für Recklinghausen weisen die Stadtrechnungen Ausgaben an Bauknechte nach, und zwar 1494 bis 1588, 1596 und 1604. Die gewöhnliche Formulierung "Item den bouknechten . . . to vastavende, do sey den palm umme forden, gegeven 3 schillinck"⁵, läßt sich nicht anders interpretieren, als daß die in der Landwirtschaft tätigen Knechte der Ackerbürger anlässlich ihres Fastnachtsumzuges eine Gabe erhielten. Daß diese Knechte Einwohner der Stadt gewesen seien, läßt sich nicht nachweisen. Sicher ist, daß gleichzeitig auch in den Bauerschaften selbst Fastnacht gefeiert wurde. Als ein Beispiel dafür können zwei Notierungen aus Essener Bauerschaften angesehen werden. 1569 werden je einem Bauern in der Bauerschaft Stoppenberge und in der Bauerschaft Altenessen zwei Fuder Holz aus der gemeinen Mark angewiesen, weil sie "den vastabent gehat" haben. 1589 wird auf dem Holtding der Borbecker Mark beschlossen, es solle "auch den Burschaften die Meyboecken, Fastelabends- und Gildebiers-Holzer hinfüro zu hauwen verpotten sein"⁶.

Aus diesen Angaben ist zu ersehen, daß die Fastnachtsfeier innerhalb der Bauerschaften in jedem Jahr in einem anderen Hause abgehalten wurde und daß zu ihrer Finanzierung aus dem Bestand der gemeinen Mark beigetragen wurde, doch wird über den Verlauf der Feier nichts weiter mitgeteilt.

Ausführlicher sind die allgemeinen Verordnungen und Verbote, die häufig eine Reihe von Elementen nennen. Die Landesverordnungen der Bischöfe von Paderborn (1655) führen z. B. die "Fastnachtsversammlungen der Ackerknechte, Handwerker und Gesellen, wie derselben umlaufen, Würste und Geldsammeln, Mummerei" an und verbieten diese gleichzeitig mit den Pfingst-, Mai- und Johanniszechen⁷.

Ähnliche Verordnungen und Verbote gelten fast ausnahmslos für alle Berufs- oder Bevölkerungsschichten. Werden dörfliche oder bäuerliche Verhältnisse angesprochen, so nur in allgemeiner Form. In einem anderen Paderborner Edikt (1798) heißt es beispielsweise: "Auf dem platten Lande übersteigen die Sittenlosigkeit, die Schwelgereien und die sich von Jahr zu Jahr häufenden Unordnungen hauptsächlich an den Fastnachtstagen alle Grenzen"⁸.

Berichte, aufgrund derer sich Aussagen über die tatsächlich im bäuerlich-dörflichen Bereich üblichen Fastnachtsfeiern machen lassen, gehören fast ausnahmslos dem 19. Jahrhundert an⁹. Diese Quellen fließen erst stärker, als die Organisation der Fastnachtsveranstaltungen in den Städten von ständischen und ähnlichen Genossenschaften in die Hände von Gesellschaftsvereinen übergeht. Dazu kommt das nunmehr wachsende Interesse besonders der Volkskunde am bäuerlichen Leben, das eine verstärkte Erfassung und Darstellung des dörflichen Brauchtums bewirkt. Auch die Heimatkunde nahm sich dieses Bereichs mit Vorliebe an.

Die Frage nach dem Verhältnis von Stadt und Dorf bezüglich Rezeption und Reproduktion von Bräuchen wird heute im Gegensatz zur älteren Forschung oft in dem Sinne beantwortet, daß sich Bräuche von der Stadt auf das Dorf verbreiten¹⁰; ihre Entstehung im ländlichen Bereich und ihre Übernahme durch die Stadt wird sehr viel seltener behauptet. Beim Fastnachtsbrauchtum scheint jedoch eine wechselnde Beeinflussung stattgefunden zu haben, wobei nicht immer die Stadt dominierte. Zur Untersuchung dieses Problems gehört jedoch mehr als eine nur periphere Darstellung des bäuerlichen Fastnachtsbrauchtums, wie sie im Rahmen dieser Arbeit möglich ist.

Bei einer solchen Darstellung wäre zu beachten, daß der Aussagewert des Materials sehr unterschiedlich ist. Die literarischen Quellen, vornehmlich Darstellungen in den Landeskunden und Ortsgeschichten, Aufsätzen in der heimatkundlichen Literatur und Berichte der Tagespresse, sind mit Vorsicht zu benutzen. In den meisten Fällen fehlen Quellenangaben; dem mit dem Material vertrauten Bearbeiter fällt auf, daß sehr stark voneinander abgeschrieben wird und daß Aussagen älterer Quellen bedenkenlos auf viel spätere Gelegenheiten bezogen werden.

Wesentlich höher liegt der Authentizitätsgrad bei Einzelnotizen, wie sie über längere Zeit in verschiedenen Zeitschriften erschienen¹¹. Hier werden auf Anregung einzelner Leser Hinweise gegeben, die auf eigener Beobachtung beruhen und oft nur ein Detail betreffen. Da sehr häufig Ortsvarianten zu bereits geschilderten Bräuchen gegeben werden, ist dieses Material im allgemeinen von positivem Aussagewert. Leider fehlen jedoch auch hier häufig genauere Datierungen, so daß durch Rückrechnungen nur sehr vage Angaben möglich sind.

Diese Feststellung muß leider auch für das Fragebogenmaterial gemacht werden. Mindestens 40 % der Aussagen sind wegen fehlender oder ungenauer Datierung für die Auswertung nicht oder nur bedingt geeignet¹². Hinzu kommt noch, daß das Fragebogenmaterial häufig schwer miteinander zu vergleichen ist. Einmal sind die Erhebungen in verschiedenen Jahren vorgenommen worden, zum anderen sind die Fragekataloge oft völlig voneinander verschieden.

Und noch ein weiterer Punkt ist hinsichtlich des Fragebogenmaterials anzuführen. Im besten Falle läßt sich an dem so gewonnenen Material ablesen, welches Element wann in welchem Orte von wem geübt wurde; wie sich aber die Teile zum Ganzen verhalten, wie also der tatsächliche Verlauf einer dörflichen Fastnachtsfeier zu sehen ist, läßt sich anhand der Einzelantworten wiederum nur rekonstruieren. Damit ergibt sich eine Parallele zum historischen Befund. Während man hier jedoch fast immer auf einzelne Belege angewiesen ist, werden sie bei den meisten Fragebogenmethoden geradezu gefordert und der Gesamtablauf nicht festgehalten.

Diese Quellensituation macht es erforderlich, für eine Darstellung der dörflichen Fastnacht noch umfangreichere Vorarbeiten zu leisten. Wenn eine solche Darstellung einen Großraum erfassen soll und gleichzeitig auch die Verhältnisse der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit zu berücksichtigen hat, ist es unmöglich, diese Aufgabe einem einzelnen Bearbeiter zu

stellen. Hinzu kommt, daß die Fastnacht sich auf relativ kurze Zeit konzentriert und die Direktbeobachtung damit nur in wenigen Fällen möglich ist.

Aufgrund des bisher gesammelten und ausgewerteten Materials können lediglich einige paradigmatische Angaben über Formen und Abläufe der niederdeutschen dörflichen Fastnacht im 19. und 20. Jahrhundert gemacht werden.

Dem Versuch einer solchen Darstellung liegen Berichte zugrunde, welche die Bauernfastnacht im Gebiet Südhannover-Lüneburg schildern. Auf Parallelen in anderen Landschaften kann nur verschiedentlich hingewiesen werden, da sich eine ausführliche Ausbreitung des Materials aus räumlichen Gründen verbietet. Der Zeitraum ist im wesentlichen der zwischen 1840 und 1914. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen und nach dem zweiten Weltkrieg entwickelte sich das Fastnachtsbrauchtum unter nicht ausschließlich kriegsbedingten Einflüssen in einer Weise, die wiederum besondere Untersuchung und Darstellung verlangt¹³.

Der sogenannte "Fasselabend der Alten" ist eine Gemeindeversammlung, an die sich ein Mahl anschließt. Die örtlichen Bezeichnungen können verschieden sein, meinen aber immer die gleiche Sache¹⁴. Der eigentliche Anlaß der zum Fastnachtstermin abgehaltenen Versammlung war die Bauernrechnung. So legte noch Ende des 19. Jahrhunderts der Gemeindevorsteher in den Dörfern der Lüneburger Heide der Bauernschaft die Bauernrechnung vor und gab die Verteilung der Spanndienste bekannt. Außerdem wurde das Naturalgehalt der Gemeindeangestellten - Kuhhirt, Feldhüter, Nachtwächter - neu festgesetzt.

Diese Bauernrechnung hatte natürlich nur solange eine Grundlage, wie Gemeinbesitz vorhanden war. Doch auch gemeinsame Interessen anderer Art - wie im Nachbarschaftswesen - begünstigten die Rolle des Fastnachtstermins als Jahresabrechnungstag¹⁵. In der Zeit vor der Verkoppelung¹⁶ hatte der Fastnachts- als Abrechnungstag für die Realgemeinden große Bedeutung, so daß die Bezeichnungen "Faslam" und "Burreken", Bauernrechnung, synonym gebraucht werden konnte. Manche Orte hatten sehr reiche Realgemeinden, so daß die feierlich abgelegte Bauernrechnung wichtiger war als das Schützenfest.

Das Fest beginnt mit der Versammlung aller Mitglieder der Realgemeinde, in der die Rechnungen geprüft, besprochen und die Erträge verteilt werden, wobei die Anteile nach der Hofgröße berechnet werden. Anschließend finden die gelegentlich anstehenden Neuaufnahmen statt. Dieser Vorgang trägt die Bezeichnung "Namenandrinken", weil ursprünglich der Hofname auf den neuen Besitzer überging. Die einzig möglichen Neuaufnahmen waren solche Bauern, die einen Hof geerbt oder gekauft hatten, so daß eine Vergrößerung der Gemeinde nicht möglich war.

Die Aufnahme, das Hänseln, geht nach Protokoll vor sich. Zunächst wird der Kandidat zur Debatte gestellt. Über Person, Würde und Ansehen werden die Teilnehmer gehört. Nach Abstimmung und Beschluß der Aufnahme

wird dem "Inkëmer" von den zuletzt Aufgenommenen ein Strohkrantz umgehängt; der somit akzeptierte neue Genosse hat eine Dankesrede zu halten und zu der folgenden Mahlzeit einzuladen.

Das Essen besteht aus Rindfleischsuppe, Rindfleisch und Meerrettich und Kartoffeln. Das obligatorische Getränk ist Wein. Während der Mahlzeit ist es üblich, in allerhand Spott- und Stichelreden alle Unstimmigkeiten abzutun, die sich im Laufe des Jahres zwischen Nachbarn und Genossen ergeben hatten.

Die nachfolgende Zeche - Bier und Schnaps - geht auf Kosten der gemeinschaftlichen Kasse und wird meistens schon vom Kartenspiel begleitet, das manchmal sehr lange andauern kann. Nachmittags gibt es Kaffee und Kuchen, der von den Frauen schon tagelang vorher gebacken wurde.

Am zweiten Tag trifft man sich zum gemeinsamen Essen von Brot, Butter und Wurst, ein Anlaß, die eigenen Erzeugnisse dem allgemeinen Urteil zu stellen. Mancherorts wird das allgemein übliche Kartenspiel abends durch den Fastnachtstanz abgelöst; erst dadurch wird auch den Frauen Gelegenheit zur Teilnahme geboten.

Mit der Verkoppelung verschwindet der Gemeindebesitz und damit auch der ursprüngliche Sinn des eigentlichen "Buernfaslams". Ein Nachklang war in den Dörfern südlich von Peine zu spüren, wo sich einzelne Gruppen - z. B. Forst- oder Wegeinteressenten - zu Fastnacht zu Beratung und Vesper trafen. Schließlich fiel jedoch die Beratung ganz fort, und nur noch das Mahl blieb bestehen.

Die Termine der Rechnungslegung sind wie die Bezeichnungen örtlich verschieden. Vielfach wurde "Faslam" allmählich zum Sammelbegriff für viele Frühjahrsbräuche. In der Südheide fand die Rechnungslegung (Burbeer, Burnräknung) am Lichtmeßtag statt, führte aber trotzdem auch den Namen "Burn-Faslabn". Der Ausgabe der Naturallohne an Nacht- und Flurwächter folgte das gemeinsame Mahl der Männer und, mit den Frauen gemeinsam, Kaffeetrinken und Tanz auf der Dönze des Feierhauses. Die eigentliche Abrechnung erfolgte am nächsten Sonntag. Hier ist Fastnacht also statt vom beweglichen Ostertermin vom festen Lichtmeßtermin abhängig¹⁷. In Dolgen (Kreis Burgdorf) dagegen fand zuerst die Bauernrechnung statt, und zwar am Sonntag Sexagesima. Am Fastnachtssonntag begann die Fastnacht der "Jungen", die bis Aschermittwoch dauerte¹⁸.

Vielfach feierten jedoch auch die jeweiligen Spinnstubengemeinschaften. Bei den Spinnstuben hatte der Fastnachtstermin eine besondere Bedeutung. Er stellte den Abschluß der Spinnzeit, die im November begonnen hatte, dar. Neben dem Beginn des Webens wurde allmählich die stärkere Inanspruchnahme durch die wiederbeginnende Feldarbeit spürbar. Ein einschneidender Termin wie der, der einen Abschnitt im Arbeitsjahr bezeichnet, wird selbstverständlich festlich begangen. Die Mädchen hatten gewöhnlich das Hausherrenrecht in dem Hause, in dem die Spinnstube abgehalten wurde. Sie schafften den Vorrat an Kuchen, Semmel und Brot sowie den Kaffee heran, während die Burschen für Schnaps und Likör sowie Wurst zu sorgen haben. Noch im Namen der Festlichkeit, "Krüselafdrinken" spiegelt sich das Bewußtsein des Abschlusses eines Arbeitsabschnittes¹⁹.

Die in der Dorfgemeinschaft begangene Fastnachtsfeier wurde von der Jungmannschaft organisiert. Dazu wird ein Anführer gewählt, verschiedentlich schon auf dem Schützenfest des Vorjahres. Wenn nicht der älteste Junggeselle "Faslamsvadder" wird, gibt es besondere Wahlverfahren. Aufgaben des Anführers sind neben allgemeiner Organisation die Aufnahme der Herangewachsenen in die Burschenschaft, die Mädchenversteigerung und die Vorbereitung des am Montag stattfindenden Heischeumzugs.

Aufgenommen werden die vorjährig zu Ostern schulentlassenen Jungen. Der tradierte Ritus macht den Anführer zum Vorsitzenden einer Gerichtskommission, die am Fastnachtssonntag in einer Tanzpause gewählt wird. Die Aufnahmebräuche sind landschaftlich verschieden. Im Prinzip geht es wie bei studentischer Deposition, Gesellenmachen oder Linientaufe um eine drastische Behandlung des Kandidaten, wobei besonders in Westfalen das "Britschenschlagen" eine besondere Rolle spielt²⁰.

Der Umzug am Montag ist fast ausschließlich Heischegang²¹ mit Korb und Speckgaffel zur Aufnahme und zum Transport der erhaltenen Gaben. An Verkleidungen sind Papier- oder Stoffmasken, gewöhnlich nur gewendete Jacken und Schminke üblich. Figuren wie Bär mit Bärenführer kommen in Südhannover, im nördlichen Hildesheimer Land und seltener in der Gegend von Braunschweig vor. Während manche Funktionsträger mit bestimmten Aufgaben schon in ihren Namen ihr Amt erkennen lassen - der "Korfräger" oder "Eier-Ülk", Iltis, nimmt die gesammelten Eier, der "Judas" das Geld in Verwahrung - besteht die Tätigkeit der übrigen Burschen im Absingen der Heischeverse und im Fuen (fuddeln, fasseln) mit dem Fuebusch. In manchen Gegenden Niederdeutschlands ist es nämlich bis in die jüngste Vergangenheit noch üblich gewesen, daß die Burschen Frauen und Mädchen mit Birkenreisern, Stechpalmen-, Wacholder- oder Tannenzweigen zu schlagen suchten. In manchen Gegenden war das Recht des "Fuens" an bestimmten Tagen den Burschen, an anderen den Frauen und Mädchen und verschiedentlich, zumeist am Donnerstag vor Fastnacht, den Schulkindern vorbehalten. Die Rute trägt den Namen "Fue-Busch", "Faslams-Pietsche" oder ähnliche Bezeichnung, die damit ausgeführte Tätigkeit heißt "fuen", "faunen", "futeeln", "fudeln", "pietschen", "stiepen". Daß in dieser Prozedur vielfach fruchtbarkeitsfördernde Absicht gesehen wurde, ist daraus ersichtlich, daß häufig mit dem Fuebusch nach dem Schlag die Höhe gezeigt wurde, die der Flachs zur nächsten Ernte haben sollte. Ähnlich verhält sich dies mit dem Fußwaschen, wo ein diese Tätigkeit begleitender Spruch heißt: "Je beter dat wi wascht, je beter waßt dat Flas"²². Dieser Zug des Fuens mit seinen Varianten ist mit dem Schwund der Flachswirtschaft zunächst unverständlich geworden, dann nur noch von den Kindern ausgeführt und schließlich unterblieben.

Dem Heischezug folgt gewöhnlich ein gemeinsamer Verzehr der gesammelten Gaben, dem sich eine Zeche oder auch eine weitere Tanzveranstaltung anschließen. Den Abschluß bildet das allgemein sehr beliebte und weitverbreitete Fastnachtsbegraben, bei dem ein Symbol oder eine Personifikation der Fastnacht begraben, verbrannt oder ins Wasser geworfen wird.

Die Fastnachtsfeier der Schuljugend enthält im wesentlichen die gleichen Elemente; das Heischen mit Spruch oder Lied steht hier deutlich im Vordergrund²³, während es bei den Heranwachsenden und Erwachsenen an Bedeutung von der gemeinsamen Zeche und der Tanzveranstaltung übertroffen wird, häufig natürlich erst das gemeinsame Mahl ermöglicht.

Damit sind die Hauptelemente der dörflichen und bäuerlichen Fastnacht, wie sie sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, stellenweise auch noch darüberhinaus, im Untersuchungsraum darbot, genannt. Um dieser weitgehend für den ganzen Untersuchungsraum geltenden Darstellung noch mehr Vollständigkeit zu verschaffen, müßte man auf regionale Unterschiede aufmerksam machen, die auf divergierenden Wirtschafts- und Sozialstrukturen beruhen. Ein grundlegender Unterschied zwischen dem niedersächsischen und dem westfälischen Teil des Untersuchungsgebietes besteht z. B. darin, daß hier die Versammlung der Gemeinheitsberechtigten zu Fastnacht ihre Rechnungen aufmachten, dort verschiedentlich die Nachbarschaften²⁴ diese Aufgaben haben. Andere Unterscheidungen betreffen die landschaftlich verschiedenen Heischebräuche²⁵, das Fuen mit den Varianten Schienbeinreiben, Kniescheuern, Schruteln²⁶ und Fußwaschen sowie das besonders im westfälischen Westen stark ausgeprägte Fastnachts- oder Bacchusbegraben.

Der Katalog der Elemente, die in der dörflichen niederdeutschen Fastnacht im 19. und 20. Jahrhundert zu beobachten sind, ist umfangreich. Das ist bereits an den verschiedenen Fragebogenuntersuchungen zur Fastnacht abzulesen, von denen die umfangreichste, die Frageliste des Archivs für Westfälische Volkskunde in Münster, 12 Fragekomplexe mit über hundert Einzelfragen aufweist.

Im Prinzip läßt sich der bei der Behandlung der historischen münsterischen Fastnachtsberichte aufgestellte Katalog anwenden. Wie stark jedoch die einzelnen Positionen erweitert werden können, soll am Beispiel der Fastnacht der Schulkinder demonstriert werden.

Aufgrund des untersuchten Materials läßt sich sagen, daß bis zum zweiten Weltkrieg der Heischeumzug im dörflichen Bereich das prägende Element war. Dabei sind folgende Details festzustellen:

Teilnehmer: nach Geschlechtern getrennt oder gemeinsam. Gruppenbildung nach Alter, Bekanntschaft oder Nachbarschaftsangehörigkeit.

Termin: Hauptsächlich am Donnerstag vor Fastnacht (Lütkefastnacht), aber auch an den drei Haupttagen Sonntag, Montag und Dienstag. Daneben ist besonders dort, wo alle anderen Fastnachtsbräuche verschwunden sind, zu beobachten, daß die Kinder die ganze Fastnachtszeit hindurch gabenheischend umherziehen.

Tagszeit: Nach örtlicher Tradition verschieden.

Verkleidung: Gesichtsmaske als Schminke-, Tuch-, Papier- oder neuerdings Plastikmaske; Erwachsenenkleidung; umgedrehte Jacke. Besondere Kostümfiguren, in neuerer Zeit vorwiegend Cowboy, Indianer, Zigeunerin.

Lied: Forderung, Dank; im Falle der Gabenverweigerung Spott.

Ort: Diele, Küche, Haustür, Hofür, Straße, Ladengeschäft.

Besucht werden: alle Häuser des Ortes, des Ortsteils, der Bauerschaft, der Straße; die Nachbarn, Bekannte der Familie, Verwandte, Paten; Lehrer, Pastor, Geschäftsleute.

Gaben: Eier, Wurst, Speck, Schinken, Gebäck, Bonbons, Äpfel, Birnen, Nüsse, Geld.

Geräte: Spieß, Gaffel, Schnupftuch, Sack, Tüte, Korb, Tasche, neuerdings auch Plastiktüten.

Instrumente: Brummtopf, Teufelsgeige, Mundharmonika, Blasinstrumente, Trommel, Kessel, Topfdeckel.

Gabenverzehr: Gemeinsam in einem Privathaus, in einer Scheune, in einem Wirtshaus, in der Schule, an Ort und Stelle; Verteilung und Verzehr im Elternhaus.

Der Heischeumzug der Kinder kann sehr häufig auch mit dem Fuen verbunden sein. In diesem Falle gehen die Kinder gewöhnlich in kleineren Gruppen.

Damit ist die Beteiligung der Schulkinder an der Fastnacht noch nicht erschöpfend dargestellt; auf weitere Veranstaltungen wie Kuchenwürfeln oder Kindertanz soll hier jedoch nur hingewiesen werden.

XI. ERGEBNISSE

Um die Ergebnisse der Untersuchung darzustellen, sollen die einzelnen Kapitel noch einmal in Erinnerung gebracht werden. Der Leser mag vielleicht den Eindruck gewonnen haben, es seien ihm nur einige Hauptelemente der Fastnacht des Untersuchungsgebietes vorgestellt, ihre Zusammenhänge überdies nicht deutlich genug nachgewiesen worden. Wenn man das Material kennt oder es sich noch einmal ansieht, kann man jedoch kaum zu einem anderen Ergebnis kommen als zu dem, daß hier mit dem vorgestellten Katalog von Elementen tatsächlich alle Hauptzüge der westfälisch-niedersächsischen Stadtfastnacht angegeben sind. Es gibt natürlich Elemente, die nur selten oder gar nicht erwähnt sind. Das liegt jedoch nicht etwa an einem subjektiven Auswahlverfahren, sondern einfach daran, daß derartige Elemente nicht ausreichend belegt sind. So ergab die statistische Auszählung, daß das Element des "Heischens" erstaunlicherweise nicht die Rolle spielt, die man, vertraut mit dem vornehmlich von der älteren Forschung gezeichneten Bild der "bäuerlichen Fastnacht", erwartet hätte. Am Beispiel des Heischens werden daher die Elemente untersucht, die dem Leser als fehlend erscheinen mögen, die aber tatsächlich wenig oder gar nicht zu belegen sind.

Was den Zusammenhang der einzelnen Elemente betrifft, so muß man feststellen, daß der Ablauf der Fastnacht höchst selten anhand von Quellen beschrieben werden konnte. Eine Darstellung des Ablaufs mit dem Anspruch, gleichmäßigen Aussagewert für das gesamte Untersuchungsgebiet zu haben, wäre aber nur eine unsichere Rekonstruktion. Selbst die ausführlichsten zusammenhängenden Quellentexte, die Chronikberichte von Kerssenbrock und Röchell, geben letztlich nicht viel mehr als eine Reihung von Elementen, die nur gelegentlich mit einigen Hinweisen darauf durchsetzt sind, welche Berufs- oder Standesgemeinschaft an welchem Tage welche Brauchübung praktiziert. Wenn man sich nun trotzdem an eine Rekonstruktion heranwagen will, so ist man auf die eben genannten Schilderungen angewiesen und kann nur in Analogie dazu versuchen, aus den Belegen, die für die verschiedenen Orte und Territorien zutage gefördert werden konnten, die Fastnachtsfeier als Ganzes zu beschreiben. Schon bald wird man feststellen, daß man durch ein solches Vorgehen zu wenig befriedigenden Ergebnissen kommt. Man reiht Ortsbelege chronologisch aneinander und findet, daß in bestimmten Jahren dieses, und anderen jenes Element häufiger genannt wird, andere Züge überhaupt nicht erscheinen. Somit wird lediglich deutlich, was in welchen Orten und in welchen Jahren mehr oder weniger stark verbreitet war. Stellt man nun aber an das Material die Frage, wer die festgestellten Bräuche an welchem Tage der Fastnachtszeit ausgeübt habe und in welchem Zusammenhang die einzelnen Elemente zueinander stehen, so wird man sehr bald einsehen müssen, daß eine umfassende Antwort für einen Ort oder ein Territorium selbst dann nicht gegeben werden kann,

wenn sämtliche archivalischen und gedruckten Quellen auf den besonderen Sachverhalt hin genau durchgesehen worden sind. Aufgrund der unterschiedlichen Quellenlage werden in jedem Falle noch viele weiße Flecken auf der Brauchtumskarte bleiben.

Im 13. Jahrhundert treten im Kalender erstmalig anstelle von Nennung der Tagesheiligen auch Bezeichnungen auf, die der Fastnacht zuzuordnen sind. Im 14. Jahrhundert werden sie zahlreicher und sind bis in das 16. Jahrhundert, vereinzelt auch noch darüberhinaus zu verfolgen. Außer der lateinischen Bezeichnung "in carnisprivio", "in festo Carnisprivii" tauchen deutsche Namen auf, die entweder einen Tag der Fastnacht nennen ("an demelutiken vastavendes dage", "to allemanne vastnacht") oder sich darauf beziehen ("des sondages vor groten vastelavende"). Verschiedentlich treten auch Verbindungen und Nennungen des Tagesheiligen mit dem Fastnachtsterminus auf ("an sinte Petersavende in deme vastelavende").

Neben diese Tagesbezeichnungen treten fast gleichzeitig Nachrichten, die bekunden, daß der Fastnachtstermin einer der Zinstermine war, was bereits die Einkünfteverzeichnisse des münsterischen Domkapitels von 1336 dokumentieren. Zinsobjekt ist häufig das "pullus carnisprivialis", daneben und vor allem später auch Gerichts- oder Rauchhuhn genannt. Daß den Abgaben der Zinspflichtigen Gegengaben der Herrschaft folgten, erscheint relativ spät und ist auch nur in Westfalen nachweisbar, während Fastnacht als Zinstermin im ganzen Untersuchungsgebiet üblich war.

In geistlichen wie weltlichen Korporationen erscheint Fastnacht oft als Termin besonderer Ausstattung der Speiseordnung oder als Ausgabetermin von Naturalien oder finanziellen Zuwendungen; als Miettermin tritt sie erst viel später in den Vordergrund.

Auch der klösterliche Feiertag - einer von vielen - trägt lange die lateinische Bezeichnung, weicht aber schließlich allgemein den deutschen Namensformen und erscheint in dieser Gestalt noch lange nach der Reformation, wie der Bericht über die Fastnachtsfeier im Kloster Welver/Soest vom Ende des 18. Jahrhunderts bezeugt. Im übrigen liegen Nachrichten über Fastnachtsbegehungen, die vorwiegend westfälischen Quellen entstammen, nur aus Frauenklöstern vor.

Neben der Haltung des Fastnachtstermins in den klösterlichen Gemeinschaften, an der sowohl die Konventualen wie die Laien und das Gesinde des Hauses und des Wirtschaftshofes teilhaben, ist auch die Beachtung des Termins in der Armenpflege zu notieren. Die Abrechnung für Hospitäler, Armenhäuser und Leprosorien geben Nachrichten über besondere Zuwendungen bis in das 16. Jahrhundert hinein.

Belege über die Wahrnehmung des Fastnachtstermins für festliche Gelage weltlicher Korporationen wie der Ratsversammlungen sind bereits Ende des 13. Jahrhunderts zu verzeichnen und bis in das 16. Jahrhundert hinein für die Städte des Untersuchungsgebietes nachweisbar, wenn auch im Laufe der Zeit der Zug zur Abschaffung nicht nur der "in carnisprivio" abgehaltenen Ratsmähler allgemein wird.

Bereits um 1360 hatte man in Soest Einschränkungen dieser Zechen beschlossen; die Zahl der Ratsgelage, die aus den Verpflegungen während der Amtshandlungen des Rates hervorgegangen sind, waren in der Tat erstaunlich. In Soest wurden 26 Ratsfeste, darunter auch das "festum carnisprivii" im Jahre 1357 genannt. In Dortmund erregte 1400 der Rat den Unwillen des Volkes, weil er kostspielige Gelage abhielt, während sich die Stadt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. In Recklinghausen, wo seit 1486 Weinrechnungen für die Fastnachtsgelage der Ratsherren überliefert sind, werden noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts 20 Feste genannt. In Lüneburg reicht die Belegkette von 1291 bis 1324, in Hildesheim von 1379 bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Mit dem Einsetzen der Verbote bescheiden sich auch die Ratsherren, nachdem sie Jahrzehnte hindurch zur Fastnacht Festlichkeiten mit Beteiligung des Bischofs und Landesherren sowie anderen Gästen, Gratifikationen an Stadtbedienstete und erheblichen Ausgaben für Beköstigung, Musik und andere Aufwendungen abgehalten hatten.

Maskierung und Verkleidung spielte bei den Begehungen der Fastnacht durch Klostersgemeinschaften und städtischen Rat keine Rolle. Trotzdem ist darin, wie bereits aus den Berichten Kerssenbrocks und Röchells zu ersehen ist, ein Hauptelement der Stadtfastnacht in historischer Zeit zu sehen. Neben die sehr allgemein gehaltenen Angaben über Maskierung und Verkleidung treten einige wenige besondere Bezeichnungen wie "schoduwel", "rubunte" und, sehr viel später, "schabelle".

Allgemeine maskierungstechnische Begriffe sind "verkappen", "verlarven", "vermummen", "verkleiden". Diese Begriffe werden gelegentlich, zumal in der Verordnungsliteratur, spezifiziert, wenn von "angesichte todecken, vormaken", "man in fruwen kledern, fruwe in mansklederen", "vordeckede, bedeckede, smitzende, verbundene antlate" die Rede ist. Einige noch deutlichere Angaben macht Röchell, der als Verkleidungstypen Türken, Heiden, Polen, Teufel und böse Geister nennt.

Verschiedentlich wird die Verkleidung auch nur ganz pauschal "unwontlike kleidung" genannt. Weniger als Verkleidung, aber doch als nur zur Fastnacht übliches Kleidungsreglement ist das Auftreten der Patriziersöhne in Hildesheim (1474 u.ö.) und Münster (vor 1565) in einheitlicher prächtiger Kleidung anzuführen. Verkleidungstypen wie Erbsbär oder Schimmelreiter oder Gestalten, die Lappen- oder Fleckengewänder tragen und die vor allem in der älteren Literatur gern auf den "Wilden Mann" zurückgeführt werden, sind Erscheinungsformen, die erst im 19. Jahrhundert häufiger auftreten. Notierungen, die auf früheres Vorkommen dieser Typen hinzudeuten scheinen, sind außerordentlich selten und auch nicht eindeutig. Wenn beispielsweise berichtet wird, im Jahre 1483 hätten in Soest die Schmiedeknechte zu Fastnacht einen ihrer Genossen "myt stro bewunnen und eme vorgebunden", dann kann man in einem solchen Einzelbeleg noch keinen Hinweis für "Verbreitung von Dürrmasken zur Fastnacht" sehen.

An Maskentypen ist schon eher bei den niederdeutschen Besonderheiten "Schoduwel", "Rubunte" und "Schabelle" zu denken. "Schoduwel" (1374-1540) und "Rubunte" (1488-1570) sind ungefähr gleichzeitig belegt, "Schabelle" wird erstmalig 1647 in Münster erwähnt, und zwar synonym für Lar-

ve. Diese Bezeichnung hat sich jedoch bis in das 19. Jahrhundert erhalten; es ist wahrscheinlich, daß damit nicht pauschal jede Art von Gesichtslarve, sondern eine bestimmte Maske gemeint war.

Die "Schoduwel" sind in den Städten Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Goslar, Duderstadt, Hannoversch-Münden, Göttingen, Warburg und Soest in der Zeit von 1293 bis Ende des 16. Jahrhunderts belegt. Über ihr ursprüngliches oder eigentliches Aussehen ist nichts bekannt. Die Hildesheimer Beschreibung von 1474 kann nicht als ein solcher Bezug gewertet werden, da hier ein prächtiger, gesitteter Patrizierumzug mit Kirchenbesuch geschildert wird, dessen Figuranten sich zwar als Schoduwel bezeichnen, im Auftreten und auch im Kostüm nichts mit den wilden Maskenaufzügen gemeinsam haben, deren Aktionen in Braunschweig 1408 und in Goslar 1440 durch Ratsverordnungen reguliert werden mußte, als Spott- und Provokationsmittel in innerstädtischen Auseinandersetzungen verwendet werden (Braunschweig 1413, 1445), und die in Hildesheim selbst zu Streithändeln mit Totschlagsfolge führen konnten. Das verschiedentlich bereits zu Weihnachten zu vermerkende Auftreten der Schoduwel besagt nicht, daß es hier um eigentlich nicht zur Fastnacht gehörige Figuren handelt, da es im Jahre 1540 in Goslar ausdrücklich heißt, "in die Stephanie" habe das Fastnachtstreiben begonnen.

Wahrscheinlich hat man sich unter dem Schoduwel eine Teufels- oder Schreckmaske vorzustellen. Ähnlich wird es sich beim Rubunte-Typ verhalten. Wenn man nicht annehmen will, daß "rubunte-lopen" oder "rubunten" als Synonym für "schoduvel lopen" oder "schoduvelen" anzusehen sei - wogegen die Divergenz der Beleggebiete spricht - so kann man aufgrund der nicht eben großen Zahl von Belegen (außer den Schoduwel-Belegorten erscheinen noch Hameln, Lüneburg und Wernigerode) und der nicht einheitlichen Wortform nur schließen, daß es sich um eine Sammelbezeichnung handelt, die mehr die Art und Weise eines Umgangs oder Maskenaufzugs als das Auftreten bestimmter Figuren betrifft, wenn auch die substantivisch aufgefaßte Wortform auf eine zottige Pelzgestalt zu verweisen scheint.

Die Frage nach der sozialen Zugehörigkeit der zu Fastnacht maskiert oder verkleidet auftretenden Personen oder Gruppen ist aufgrund der unpräzisen Angaben der meisten Quellen nicht eindeutig zu beantworten. Bei den Begehungen von geistlichen und profanen Gemeinschaften (Kloster und Stadtrat) war kein Maskenbrauch festzustellen. Es scheint, als sei das Verkleidungswesen ein wichtiges Element der Straßenfastnacht gewesen, an der sich die gesamte Bevölkerung beteiligt hat. Jedenfalls ist dies aus den zunächst stets allgemein gehaltenen Verordnungen und Verboten zu schließen. Auch die Münsterer Chronikberichte vermitteln den Eindruck, daß sich die Mehrheit der Bevölkerung in einer wie auch immer gearteten Verkleidung an der Fastnacht beteiligt haben muß.

Der Anteil bestimmter Gruppen am Maskenbrauch ist in einigen Fällen anzugeben. Wenn die Träger des Hildesheimer Schoduwelbrauches genannt werden, handelt es sich immer um Patriziersöhne. Eine Beteiligung von Gilden und Zünften ist auszuschließen. In Münster sind die Verhältnisse etwas anders. Zwar ist es auch hier die junge Kaufmannschaft, die sich

zur Fastnacht besonders exponiert, doch wird ausführlich auch von der Beteiligung der Zünfte - Meister, Gesellen und Lehrjungen - berichtet. Über die Kostüme der Handwerker ist allerdings keine spezielle Aussage zu machen. Die Kaufmannschaft hingegen kostümierte und larvierte sich wie die im Hildesheimer Bericht von 1474 angeführten Patriziersöhne jedes Jahr in einheitlicher, stets neu angefertigter prächtiger Kleidung.

Bei den Braunschweiger Schoduwelbelegen erscheinen in erheblichem Maße die Handwerker verschiedener Zünfte als Träger des Maskenbrauches, doch ist aus einigen Quellen zu ersehen, daß auch Angehörige des Rates den Schoduwellauf ausübten, selbstverständlich nicht gemeinsam mit den Handwerkern.

Das Fastnachtsspiel wird von der Literaturwissenschaft im allgemeinen als derber, volkstümlicher Schwank definiert, der im 15. und 16. Jahrhundert seine Blütezeit erlebte und durch Namen wie Hans Rosenplüt, Hans Folz und Hans Sachs repräsentiert wird. Bezüglich der Entstehung wird auf nicht-literarische Bereiche, verschiedentlich auf germanisch-heidnische Frühlings- Fruchtbarkeitsriten als Herkunftsschicht verwiesen, oder es werden die Kostümspiele angeführt, in deren Umgebung die Entstehung von Spielszenen als Vorläufer von Fastnachtsspielen denkbar sei. Nicht nur wegen dieser Ursprungstheorien hat sich die Volkskunde mit dem Fastnachtsspiel zu beschäftigen, sondern vielmehr noch deswegen, weil die Aufführung volkstümlicher Szenen zur Fastnachtszeit einen außergewöhnlichen Beliebtheitsgrad erreichte.

Die Definition der Literaturwissenschaft erweist sich bei dem Versuch, den Begriff "Fastnachtsspiel" volkskundlich zu bestimmen, wenig hilfreich. Die literarischen Fastnachtsspiele können auch im volkskundlichen Sinne Fastnachtsspiele sein, indem sie nämlich von Angehörigen der Gemeinschaft inszeniert und aufgeführt werden. Solche Produktionen bedienen sich jedoch durchaus nicht immer literarisch hochwertiger Texte. So ist die Aufführung eines Spieles von Rosenplüt, Folz oder Sachs im Untersuchungsgebiet nicht nachweisbar.

Der Katalog der vom Ende des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Spiele reicht von der einfachen Pantomime über Dialogszenen zu figurenreichen Inszenierungen auf eigens errichteten Bühnen. Als Gattungsbezeichnungen erscheinen neben der vor dem 17. Jahrhundert für dramatische Szenen ganz allgemeinen Bezeichnung "Spiel" (spill, vastavents-spiel) vornehmlich "Historia", "Comedia", "Tragedia". Diese Begriffe sind allerdings nicht nach literarwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet, sondern werden entweder von den fast stets anonym bleibenden Autoren oder Bearbeitern gewählt oder von Ratsschreibern oder Chronisten nach eigenem Gutdünken notiert.

Spielort ist vorwiegend der Markt, wo auf einer oder mehreren festen Bühnen agiert wurde. Bewegliche Bühnen vom Typ der englischen kubischen Wagenbühne machten die Vorführungen an verschiedenen Orten möglich. Als weitere Spielorte sind städtische Häuser wie Rat- oder Wandhaus zu nennen, wo geeignete Räumlichkeiten vom Rat zur Verfügung gestellt wurden, der auch sonst die Spieltätigkeit sehr oft finanziell unterstützte. In einigen Fäl-

len wird auch in Kirchen oder im Kloster gespielt. Die hier zur Aufführung gelangenden Stücke sind durchweg der Gattung der geistlichen oder der biblischen Dramen zuzurechnen. So werden 1569, 1583 und 1593 in Lüneburg "comedien" aufgeführt, und zwar "vp dem Core". Dramen dieser Art werden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer häufiger gespielt; daneben treten aber schon bald auch das Schuldrama und die Produktionen der Wanderschaulspieler, die zwar auch zur Fastnacht aufgeführt werden, jedoch dem Fastnachtsspiel im volkskundlichen Sinne nicht mehr zuzurechnen sind, weil hier Berufsschauspieler an die Stelle der bisher agierenden Laien traten.

Bei diesen handelt es sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts hauptsächlich um Bürger oder "junge Gesellen", in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um Lehrer und Schüler. Bei diesen wird die Absicht, eine Fastnachtunterhaltung zu bieten oder gar durch die Aufführung das sonst übliche Brauchtum einzuschränken - was unter dem Einfluß der Reformation gelegentlich geschieht - von dem Bemühen begleitet, die Schüler in Rhetorik und im Gebrauch der lateinischen Sprache zu üben. Deutlich wird aber oft auch die Nebenabsicht der Schullehrer, durch die Spieleinkünfte oder die Gratifikationen des Rates ihre Bezüge aufzubessern.

Fastnachtsspiele sowohl der Bürger als auch der Schulen finden wir nicht in allen Belegorten, jedoch im ganzen Untersuchungsgebiet gleichmäßig. Das liegt daran, daß offensichtlich nur größere Städte die Voraussetzungen für solche Spiele boten.

Eine Gruppierung, die sich wie die Lübecker Zirkelbrüderschaft besonders des Fastnachtsspieles angenommen hätte, ist nicht nachzuweisen. Immerhin ist Dortmund bis in das 16. Jahrhundert hinein wiederholt Schauplatz aufwendiger Bürgeraufführungen, deren Organisation sehr wohl immer in den Händen der gleichen Gruppe gelegen haben kann.

Eine volkskundliche Untersuchung kann den Begriff Fastnachtsspiel nicht im streng literarischen Sinne sehen. Andererseits muß sie aber auch solche Produktionen erfassen, die literarische Stoffe oder sogar literarische Texte benutzen, also nicht am brauchtümlichen Inhalt der Fastnachtszeit orientierte Spiele. Ich habe deshalb als Fastnachtsspiele alle ständig wiederholbaren Spielszenen oder Szenenfolgen mit Handlungsinhalt angesehen, die ein gewisses Maß an Vorbereitung erfordern, bei denen aber nicht eine dauernde Trennung von Produzenten und Konsumenten gegeben ist. Dies ist bei den Wanderbühnen der Fall, welche das in der Gemeinschaft produzierte und konsumierte Fastnachtsspiel durch ihre Darstellungen ersetzen.

Wie bei den meisten Elementen der Fastnacht war auch bei der Behandlung des brauchtümlichen Reiterspiels eine deutliche Tendenz der älteren Forschung zur mythologisierenden Interpretation wirksam. Dabei entpuppen sich jedoch scheinbar mythologische oder kultische Inhalte sehr oft als Staffage, die als Prunk- oder Bildungsdokumentation zu verstehen ist. Das ist jedoch vornehmlich bei der Untersuchung des historischen städtischen Materials festzustellen und wurde deshalb von der älteren Forschung, die sich vorwiegend dem bäuerlichen Brauchtum zuwandte, nicht zur Kenntnis

genommen. So kam es dazu, daß als Bereiche, aus denen das Fastnachtsbrauchtum das Reiterspiel übernommen haben sollte, u. a. gern Maitags-, Pfingst- und Erntebräuche angegeben wurden. Es ist zwar durchaus richtig, daß es sich bei den Reiterspielen um nicht nur für die Fastnacht typische Brauchübungen handelt, doch ist die Berechtigung der älteren Übertragungstheorien, die sich weitgehend auf die Annahme von Analogiebildungen stützen, nicht nachzuweisen.

Besondere Vorliebe für das Reiterspiel entwickelte das Bürgertum in historischer Zeit deshalb, weil es in bewußter Orientierung am ritterlich-höfischen Festwesen seine zunehmende Machtfülle zu demonstrieren bemüht war. Während die exklusiv ritterlichen Veranstaltungen wie das Turnier verschwanden, schufen pompliebende Residenzen neue Voraussetzungen für prächtige Reiterspiele. Im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert ist entscheidende Voraussetzung für das Weiterbestehen oder Wiederaufleben brauchtümlichen Reitens die landschaftlich unterschiedlich intensive Pferdehaltung.

Mit der erwähnten Orientierung des Bürgertums am ritterlichen und höfischen Festwesen ist bereits eine mögliche entwicklungsgeschichtliche Abhängigkeit der volks- und brauchtümlichen Reiterspiele vom mittelalterlichen Turnier genannt worden. Das bedeutet nicht, daß man in bürgerlichen Turnieren des 15. bis 17. Jahrhunderts und in bäuerlichen Stechspielen oder Rolandritten eine Weiterentwicklung des schließlich in einem allzu kunstvollen Reglement erstarrenden ritterlichen Reiterkampfes zu sehen habe.

Die Nachahmung ritterlicher Sitte zeigt sich besonders deutlich in den erstmalig 1285 für Magdeburg bezeugten Ritterspielen der Kaufmannschaft, an denen Standesgenossen aus vielen niederdeutschen Städten teilnahmen. Hier wird bereits auch das Rolandstechen erwähnt, das wie das Turnier und andere Reiterspiele - Kranzreiten, Ringstechen - zur Fastnacht, jedoch nicht als streng an die Fastnacht gebundenes Brauchtum erscheint.

Eine direkte Übernahme des Turniers vom Adel, an dessen Veranstaltungen die Bürgerschaft zunächst nur passiv als Zuschauer oder in dienender Funktion bei den baulichen Vorbereitungen teilnahm, ist in Städten wie Magdeburg, Braunschweig und Münster nicht anzunehmen. Für Dortmund und Hildesheim dagegen ist zu betonen, daß Adel und Bürgertum sich schon früh am Festwesen der anderen Seite beteiligten.

Ob die städtischen Reiterspiele zum Fastnachtstermin später in gleicher Weise nachgeahmt wurden wie die des Adels durch das Bürgertum, läßt sich nicht mit bestimmter Sicherheit sagen. In der Röchelchronik werden zwar verschiedene Arten des Reiterspiels beschrieben - Turnier, Gansrennen, Roland- und Kranzstechen -, und mit Ausnahme des Turniers finden sich diese Spiele, wenn auch nicht nur zur Fastnacht, noch in viel späterer Zeit in Westfalen und besonders im Münsterland häufig belegt, jedoch auch in niedersächsischen und anderen niederdeutschen Landschaften, wo historische Belege für städtische Reiterspiele zur Fastnacht selten sind oder fehlen.

Bei den zur Fastnacht üblichen Tänzen handelt es sich um allgemeine nicht-höfische Tänze und um Vorführtänze. Der allgemeine Tanz fand als Veranstaltung des Rates in städtischen Häusern, sonst in Gast- und Privathäusern sowie auf Straßen und Plätzen statt. Diese Tänze dürften allenfalls bei den Ratsveranstaltungen, denen verschiedentlich bürgerliche und adelige Gäste aus anderen Städten beiwohnten, mit den höfischen Schreittänzen zu vergleichen gewesen sein. Von Einrichtungen wie "Dankameren", die sich der Wahrung von Sitte und Anstand angenommen hätten, ist nirgends die Rede. Lediglich in der Verordnungsliteratur finden sich häufig Anweisungen, man solle "hovesch", nicht in "unwontliker" Kleidung, auch nicht mit Waffen tanzen.

Derartige Notizen über Einschränkungen des Tanzens finden sich im 14. und 15. Jahrhundert; später erscheinen sie vermehrt besonders in den ausführlichen Verboten des 16. und 17. Jahrhunderts.

Als Vorführtänze sind Schwerttänze, Zunfttänze und Moriskentänze zu nennen. Der Schwerttanz ist der im Untersuchungsgebiet hauptsächlich zur Fastnacht aufgeführte und am besten zu belegende Tanz. Der 1446 für Braunschweig erstmalig genannte Tanz ist um 1850 zum letzten Male in Bilk, einer Bauerschaft des westfälischen Kreises Steinfurt, nachzuweisen. Zwischen diesen beiden Nennungen liegt eine Reihe von überwiegend westfälischen Belegen. Als niedersächsische Belegorte werden außer Braunschweig nur noch Lüneburg, Hildesheim und Hannoversch-Münden genannt.

Als Ausführende erscheinen relativ früh Dorfbewohner. Bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts kommen Schwerttänzer aus umliegenden Dörfern nach Warburg und werden für ihre Aufführungen vom Rat beschenkt. Im 17. und 18. Jahrhundert scheint der Schwerttanz so verbreitet gewesen zu sein, daß er allein in Paderborn 1656, 1660 und 1711 verboten werden mußte. In Warburg besteht der Brauch noch im 18. Jahrhundert, und im Sauerland, in Lippe und im nördlichen Westfalen ist er auch im 19. Jahrhundert noch nachweisbar. Werden im 19. Jahrhundert ausschließlich Bauernknechte als Schwerttänzer genannt, so sind es im 15. Jahrhundert und später Handwerker, die diesen Brauch ausüben. Er erscheint jedoch nicht, wie zu vermuten wäre, als Zunftanz der Schmiede oder Schwertfeger, sondern wird auch von Beckenschlägern, Kürschnern, Schuhmachern (Braunschweig 1446) und Soldaten (Münster 1534, Bochum 1659-1662) vorgeführt. Als Zunftanz scheint er nur in Hildesheim und Braunschweig üblich gewesen zu sein. In Hildesheim ersuchen 1589 und 1604 die Schmiedeknechte um die Erlaubnis zur Vorführung ihres hergebrachten Tanzes. In Braunschweig ergeht 1615 eine Verordnung des Bügeltänzes der Böttcher und des Schwerttanzes der Messerschmiede. Ein Zunftanz begegnet sonst nur noch als Metzgeranz in Münster, wo er nach der Röchell-Chronik vor 1565 üblich gewesen, aber auch noch später nachweisbar ist. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Schwerttanz.

Eine beweiskräftige Erklärung für die mögliche Herkunft des Schwerttanzes steht noch aus. Die in der älteren Literatur ständig wieder auftauchenden Bezüge auf den Tacitusbericht, der einen Waffentanz germanischer Jünglinge beschreibt, sind mit dem Hinweis auf die Überlieferungslücke bis zum

ersten sicheren Schwerttanzbeleg - Brügge 1309 - erledigt. Damit ist auch dem Versuch, eine Herkunft aus kultischem Bereich zu beweisen, der Hauptbezugspunkt entzogen. Die Theorie, nach der alte bäuerliche Formen von der Stadt aufgenommen und gestaltet worden wären, kann sich letztlich nur auf Vermutungen stützen, da im 14. und 15. Jahrhundert nur städtische Belege zu finden sind.

Im Untersuchungsgebiet scheint der Schwerttanz durch wandernde Handwerker eingeführt worden zu sein, da die ersten Belege von Brügge und Nürnberg aus dem 14., die des Untersuchungsgebietes aber erst aus dem 15. Jahrhundert stammen.

Über den Moriskentanz sind nur so wenige Nachrichten beizubringen, daß man ihn zwar nennen muß, ihn aber nicht als für Westfalen und Niedersachsen typischen Fastnachtstanz bezeichnen darf.

Die Spielszenen zur Beendigung der Fastnacht gehören zu den Elementen, deren Beliebtheit zunimmt, als andere Fastnachtsbräuche bereits in Schwund geraten waren. Sie haben sich auch dort gehalten, wo der Karneval die Funktion der alten Fastnacht weitgehend übernommen hat. Sie sind besonders im westfälischen Westen noch in der Gegenwart üblich. Die Spielidee ist auch heute noch im wesentlichen die gleiche wie in historischer Zeit: Die Beendigung der Festzeit wird durch das Verschwindenlassen eines Symbolobjektes dargestellt. Dieses Symbolobjekt ist meistens eine menschengestaltige Personifikation der Fastnacht.

Zwei Haupttypen haben sich bei den Schlußspielen herausgebildet: das Funeral- und das Exekutionsspiel. Beim Funeralspiel nimmt man Erkrankung und plötzlichen Tod der Personifikation an, so daß Spielelemente wie Beichte, Spendung der Sterbesakramente und Begräbnis ermöglicht werden. Das Exekutionsspiel macht die Personifikation zum Sündenbock für alle Ausschweifungen der Fastnachtszeit; Anklage, Verurteilung und Hinrichtung sind hier die Teile des Spieles.

Besonders in westfälischen Städten ist das Fastnachtsschlußspiel gut belegt, jedoch weniger in historischer Zeit als im 19. und 20. Jahrhundert. Anhand der relativ wenigen historischen Belege läßt sich die Frage nach Entwicklung, Herkunft oder Abhängigkeit von anderen Brauchtumstypen nicht einwandfrei beantworten. Die Identifizierung des "Fastnachtsbegrabens" und verwandter Schlußspiele mit Typen wie Todaustragen oder Winter-Sommerkampf, deren Berechtigung vor allem von der älteren Forschung gern behauptet wurde, ist durch die Feststellung der verschiedenen Verbreitungsgebiete als unhaltbar bewiesen worden. Gelegentliche Kontaminationen sind natürlich nicht auszuschließen.

Den meisten Fastnachtsschlußspielen ist die Vorliebe für die Nachahmung kirchlichen Zeremoniells gemeinsam. Vornehmlich beim Funeralspiel ist diese Möglichkeit gegeben. Nicht nur Beichte, Krankenölung und Leichenpredigt werden mit einbezogen, sondern auch andere, nicht zur Sterbe- und Begräbnisliturgie gehörige Elemente erscheinen hier. Die Lust am Nachahmen kirchlichen Rituals kann, muß aber nicht die blasphemische

oder auch nur parodistische Absicht haben, wie sie besonders an den Kirchenspottszenen deutlich wird, die Kerssenbrock für das Jahr 1534 notiert.

Wir haben es bei den Fastnachtsschlußspielen, wie sie sich im Untersuchungsraum nachweisen lassen, mit Brauchtymen zu tun, die sich unabhängig von fremden Einflüssen oder Brauchgruppen entwickeln konnten. Die auffallend ausgeprägte Neigung, kirchliche Gebräuche nachzuahmen, muß nicht unbedingt nur Zutat, sondern kann auch ursprünglicher Anlaß zur Ausgestaltung dieses im Prinzip nicht aggressiven Spieles gewesen sein, das wohl immer Spottspiel, meistens aber Selbstverspottung ist.

Wollte man eine Darstellung der Fastnacht nur anhand der Verordnungs- und Verbotsliteratur geben, so würde zwar ein erheblicher Teil frühen Belegmaterials fehlen, die Elemente der Fastnacht würden jedoch ohne Ausnahme erfaßt werden. Verbote und Gebote erscheinen bereits im 14. Jahrhundert. Während ihre Zahl im 15. Jahrhundert allmählich zunimmt, besteht das Belegmaterial von etwa 1550 bis 1650 größtenteils nur noch aus Verboten; im 19. Jahrhundert werden sie immer seltener und hören schließlich ganz auf.

Aber nicht nur ausdrückliche Verbote und Gebote, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht war, richten sich gegen das Fastnachtsbrauchtum. Bereits in den Texten spätmittelalterlicher Prediger in Westfalen finden sich ablehnende Stellungnahmen zu Volksbräuchen und -festen. Allgemein wird das Fastnachtsbrauchtum wegen seines vermeintlich heidnischen Ursprungs verdammt, eine Haltung, die ja schon in den frühmittelalterlichen Quellen deutlich wurde.

Die einzelnen Klagepunkte sind fast allen mittelalterlichen und späteren Polemiken gemeinsam: Aberglauben, Spielsucht, Kleiderluxus, Fluchen und Lästern, Betrug, Nichteinhaltung der Sonn- und Feiertagsgebote, Übermaß im Essen und Trinken, Unzucht. Speziell gegen das Fastnachtswesen richten sich Klagen über unzüchtiges Tanzen und vor allem über das heidnische Maskieren.

Die kirchlichen Polemiken von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis in die Barockzeit hinein führen im wesentlichen also die gleichen Gravamina auf wie schon die Bußbücher. Sie sind jedoch in weitaus stärkerem Maße auf tatsächliche lokale Gegebenheiten bezogen als jene, wenn sie auch nicht unbedingt in jedem Falle als echte Ortsbelege anzusehen sind. Diesbezügliche Einschränkungen sind selbst noch bei obrigkeitlichen Verordnungen zu machen, da nicht nur ältere Verordnungen noch nach Generationen in kaum überarbeiteter Form wiederholt, sondern auch Verordnungstexte anderer Territorien oder Gemeinwesen ohne große Abänderungen übernommen werden. Dies trifft besonders auf die evangelischen Kirchenordnungen zu, unter deren Einfluß auch die gleichzeitigen oder ihnen zeitlich folgenden weltlichen Verordnungen stehen. Diese bezeichnen dementsprechend die generell abzuschaffenden Fastnachtsbräuche als göttlos und unchristlich.

Der sich über Jahrhunderte hinziehende Kampf gegen das Fastnachtsbrauchtum hat letztlich nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt. Zwar ist in den Städten und Territorien, in denen sich die Reformation dauerhaft be-

haupten konnte, vor allem unter dem Einfluß der nachlutherischen Orthodoxie ein Schwinden nicht nur des zu Fastnacht üblichen Brauchtums festzustellen, doch hat es sich vor allem im westfälischen Teil des Untersuchungsgebietes bis zu seiner teilweisen Ablösung bzw. Aufnahme durch den Karneval gehalten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfolgt hier zum Beispiel statt Fortsetzung der Verbotspraxis die Festsetzung einer Ballordnung für die landesherrlich wiedergestatteten Maskenbälle zur Fastnachtszeit.

Für das ganze Untersuchungsgebiet gilt im wesentlichen, daß nach anfänglichen Regulierungsversuchen Spezial-, Sammel- und Generalverbote moralischer und politisch-ökonomischer Ausprägung erscheinen, die jedoch nicht überall gleichermaßen erfolgreich sind. Im 18. Jahrhundert erfolgen letzte Verbote in niedersächsischen Städten und Territorien, während Westfalen die Fastnacht bereits wieder weitgehend toleriert. Der Kampf gegen die Fastnacht ist damit zumindest in den Städten beendet. Im protestantischen Niedersachsen ist sie nur in ländlichen Bereichen noch feststellbar, in den Städten dagegen fast völlig verschwunden, so daß es dem Karneval nicht gelingt, hier wie in den meisten westfälischen Städten und Gemeinden unter Aufnahme noch lebendiger alter Brauchformen Fuß zu fassen.

Was die nicht behandelten Elemente betrifft, so ist bereits darauf hingewiesen worden, daß manches, was im 19. und noch im 20. Jahrhundert besonders im ländlichen Bereich dominierend erscheint, in historischer Zeit selten oder gar nicht belegt ist. Am Beispiel des Heischebrauchtums soll diese besondere Situation dargestellt werden.

Schon Krins stellte in seiner Untersuchung von 1939 fest, daß Westfalen mit seinen Fastnachtsbräuchen zwar in das "große norddeutsche Brauchgebiet der Heischegänge zu Fastnacht" gehöre, es sich dabei aber um eine verhältnismäßig junge Entwicklung handele¹. Zu dieser grundsätzlich richtigen Feststellung ist einiges nachzutragen. Heischegänge sind nicht erst im 18. Jahrhundert zu belegen und auch nicht etwa nur im dörflichen oder bäuerlichen Bereich. Sie erscheinen jedoch erst im 19. und 20. Jahrhundert so häufig und so ausgeprägt, daß man in ihnen ein Hauptelement der Fastnacht sehen kann. Damit gilt für das Heischen das bereits allgemein für die dörfliche Fastnacht gesagte.

Wenn wir als wesentliches Moment des Heischezuges das Herumziehen einzelner Personen oder Gruppen von Haus zu Haus oder zu bestimmten Häusern sehen, das aus der Absicht heraus geschieht, Gaben (Geld oder Naturalien) für ein gemeinsames Mahl zu sammeln², so ergibt sich folgendes Bild:

Ein vereinzelter Beleg taucht bereits im Jahre 1444 in Göttingen auf, wo das "woerste halen in den dorendagen" nur Gilden und Handwerkern erlaubt sein soll³. Eine weitere Nennung findet sich 1535 in Hameln, wo das Wurstsammeln bereits ganz verboten wird⁴. Die Belege bleiben weiterhin vereinzelt und sind dazu noch nicht einmal immer als sichere Heischebelege anzusehen⁵. Für Münster werden im Röchell-Bericht Heischegänge ausführlicher geschildert. Bei den Amtsgesellen heißt es, daß sie Geld, Fleisch

und Wurst sammeln und am darauf folgenden Tage ein Gelage abhalten. Die gesammelten Fleisch- und Wurstwaren werden an einem "drachbom" mitgeführt. Die einzelnen Ämter besuchen nur die Häuser ihrer Meister, was bei den Fleischhauern noch einmal ausdrücklich betont wird. Es war also kein allgemeines, sondern ein gewerbeinternes Sammeln üblich.

1585 erscheint das Heischen als eines von mehreren Elementen in einem Paderborner Verbot, 1625 wird in Münster gegen die Schmiedeknechte verhandelt, die gegen das Verbot Fleisch gesammelt hätten⁶, 1644 wird auch in Recklinghausen unter anderem das Sammeln von Fleisch und Würsten verboten⁷, 1655 erscheint das Wurst- und Geldsammeln der Handwerker und der Ackerknechte wiederum in einem Paderborner Verbot⁸, im Wirtschaftsbuch des Dechanten von Harsewinkel wird 1705 die Ausgabe von 3 Schillingen an "Fastnachtsbettler" verzeichnet⁹, 1743 und 1747 wird das Neujahrs-, Fastnachts- und Martinisingen insbesondere in Braunschweig und Wolfenbüttel verboten¹⁰ und 1791 noch einmal in Braunschweig betont, daß nur den Nachtwächtern zu Neujahr das Einholen einer Geldspende gestattet sei, alle anderen derartigen Aktionen zu diesem Termin ebenso wie zu Fastnacht, Martini oder Weihnachten als verbotene Bettelei angesehen würde¹¹.

Es handelt sich bei diesen Heischebelegen nicht etwa um eine Auswahl besonders sprechender Beispiele, sondern um eine Reihung aller aufgefundenen Belege. Daraus wird deutlich, daß das Heischen im Untersuchungsraum in historischer Zeit nicht als charakteristisches Element beschrieben werden kann. Es ist kaum möglich, daß es sehr viel häufiger vertreten war, als belegt werden kann. Zumindest in den Verboten, wo andere Elemente immer wieder genannt werden, hätte es häufiger erwähnt werden müssen. Es wird sich jedoch wohl so verhalten, daß das Heischen in dem Maße stärker aufkam, in dem das Gratifikationswesen abnahm. Dies mag am Beispiel Hildesheim deutlich gemacht werden, wo Jahrzehnte hindurch regelmäßig Gratifikationen gezahlt wurden, aber nicht ein einziger Heischebeleg beizubringen ist. Im 19. und 20. Jahrhundert erscheint gleichwohl auch im Hildesheimer Land das Heischen in den bekanntesten Formen.

Ähnlich verhält es sich mit anderen Elementen, die in historischer Zeit nicht oder so wenig belegt sind, daß man sie nicht als dominante Elemente darstellen kann. Das betrifft zum Beispiel auch das Schlagen mit der Rute und seine Varianten, das gern als einer der "urwüchsigen Fastnachtsbräuche" angesehen wird¹², ohne daß man ein besonders hohes Alter oder frühe häufige Verbreitung belegen kann.

Es muß jedoch noch auf einen wichtigen Bestandteil der Fastnachtsfeier hingewiesen werden, der bisher nicht speziell behandelt worden ist, jedoch immer impliziert war. Es handelt sich um das festliche Mahl, das Gelage oder das von Polemiken oder in Verboten und Verordnungen so genannte "Fressen und Saufen". Diese wie auch immer zu benennende erhöhte Konsumbereitschaft während der Fastnachtszeit ist so häufig belegt, daß man versucht sein könnte, darin das Hauptmerkmal der ganzen Brauchzeit überhaupt zu sehen, zumal sich hier der Gedanke an die Theorie der vorweg-

genommenen Entschädigung wieder einstellt. Wie die Untersuchung jedoch ergab, unterscheidet sich das Fastnachtsmahl im allgemeinen nicht von den zu anderen Festzeiten üblichen Mählern. Auf die große Zahl von Ratsgelagen, die zu den verschiedensten Zeiten stattfanden, ist bereits mehrfach hingewiesen worden. Die Angaben, die dazu beizubringen sind, lassen nicht erkennen, daß zur Fastnacht wesentlich mehr oder andere Speisen konsumiert worden wären als zu anderen Terminen. Daß das festliche Mahl keineswegs ein Spezifikum der Fastnacht ist, zeigt beispielsweise auch ein Blick auf das Festwesen der Bruderschaften¹³.

Das festliche Mahl ist vielmehr eine fast unumgängliche Bedingung für viele nicht alltägliche Begehungen und durchaus nicht immer mit weiteren brauchwürdigen Elementen in Verbindung zu bringen. Gewiß besteht zwischen dem Heischen und dem gemeinsamen Mahl ein nicht zu übersehender Zusammenhang, doch ist das festliche Mahl weder zu Fastnacht noch zu anderen Terminen auf vorherige Heischegänge angewiesen.

Es darf nun nicht der Eindruck entstehen, daß das Fastnachtsbrauchtum überhaupt keine besonderen Speisen kenne. Diese treten jedoch erst in späterer Zeit und auch dann nicht in charakteristischer Vielfalt hervor. Als einzige ausschließliche und relativ früh belegte Fastnachtsspeise ist ein Gebäck zu nennen, und zwar eine ofenfrisch zu verzehrende Semmel, die örtlich verschiedene Bezeichnungen führt¹⁴. Alle anderen Speisen der Fastnacht sind auch zu anderen Terminen nachweisbar. Wenn häufig betont wird, daß man zu Fastnacht besonders viel und besonders fett essen müsse, so ist dies auch wiederum nur eine erst spät zu belegenden Vorschrift.

Nachdem die Ergebnisse der Untersuchung der einzelnen Elemente summarisch dargestellt und die Frage der selten belegten und deshalb nicht ausführlich beschriebenen Elemente behandelt wurde, ist noch zu klären, welche Erkenntnisse eine Zusammenschau des gesamten Materials vermitteln kann.

Eine solche Betrachtung zeigt, daß eine ganze Reihe von Fragen unbeantwortet bleiben muß. So kann nicht - immer auf das Ganze bezogen - von deutlichen geographischen und damit kartierbaren unterschiedlichen Verbreitungsgebieten gesprochen werden. Ähnlichkeiten und Unterschiede sind, wie ein Vergleich des Materials aus den Orten mit der stärksten Belegdichte zeigt¹⁵, vorwiegend im Detail zu erkennen. Grundsätzliche Andersartigkeit der Fastnacht in West- und Ostfalen kann somit nicht festgestellt werden.

Es kann generell gesagt werden, daß die münsterischen Fastnachtsschilderungen von Kerksenbrock und Röchell als paradigmatisch für die Stadtfastnacht im Untersuchungsgebiet angesehen werden dürfen. Das gilt zunächst für die Berichtszeit, also die Mitte des 16. Jahrhunderts. Vor dieser Zeit mag das Fastnachtsbrauchtum in seinem Gesamtablauf in ähnlicher Form wie der geschilderten bestanden haben; dies ist zwar nicht für jeden Zug nachweisbar, aber doch zu vermuten. Wenn der Chronist Begehungen schildert, die im Jahre 1565 durch landesherrliche Entscheidung unterbunden werden sollten, so müssen sie schon geraume Zeit vorher in gleicher oder

ähnlicher Weise üblich gewesen sein. Ein so detailreiches Festwesen wie das geschilderte entwickelt sich nicht in einigen Jahren. Daß es sich auch nicht innerhalb weniger Jahre unterdrücken ließ, ist bereits nachgewiesen worden.

Der zeitliche Geltungsbereich umfaßt also ungefähr einen Zeitraum von 100 Jahren. Da Hypothesen weitgehend ausgeschaltet bleiben sollen, ist man für die Verhältnisse vor und nach diesem Zeitraum auf Einzelbelege angewiesen. Diese Belege erlauben die Aussage, daß das Fastnachtsbrauchtum im Untersuchungsgebiet seit dem 13. Jahrhundert gesichert nachweisbar ist und vermutlich schon wesentlich früher geübt wurde, daß es im städtischen Bereich im 16. Jahrhundert eine Hochblüte und gleichzeitig das Anschwellen einer Flut von Verboten und Verordnungen erlebte und daß durch die Reformation und ihre Folgeerscheinungen eine Entwicklung gefördert wurde, die zu dem gegenwärtigen Erscheinungsbild der städtischen Fastnacht führte; in vorwiegend protestantischen Landschaften sowohl Niedersachsens als auch Westfalens gradueller bis nahezu vollständiger Schwund, in anderen Gegenden teilweise Auf- oder Übernahme älteren Brauchtums durch Gesellschafts- und später Karnevalsvereine bei gleichzeitiger Ausprägung neuer Formen¹⁶.

Einem Versuch, allgemeingültige Angaben über Termine, Brauchtumsträger und Wandel zu erarbeiten, stellen sich aufgrund der Quellenlage fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg. So ist es zum Beispiel unmöglich, über die Fixierung von Brauchtumselementen auf bestimmte Tage exakte Angaben zu machen, die von überlokaler Geltung wären. Es läßt sich nur ganz pauschal feststellen, daß die Feierzeit sich maximal von Weihnachten bis Mittfasten ausdehnte, sich aber im wesentlichen auf den Zeitraum von Donnerstag vor Quinquagesima (Estomihi) bis Aschermittwoch konzentrierte. Der weihnachtliche Beginn wird nur einmal ausdrücklich genannt, und zwar 1540 für Goslar, wo es heißt, "in die Stephanie" habe die Fastnacht begonnen. Brauchtumselemente wie das Schoduvell-Laufen, das zu Weihnachten und Fastnacht gleichermaßen üblich war, verweisen jedoch auch von der Sache her deutlich auf die Beziehungen zwischen beiden Terminen.

Besser belegt ist das offizielle Ende der Festzeit. Die seit dem 16. Jahrhundert verstärkt auftretenden Verbote beklagen häufig die weit über den Aschermittwoch hinaus ausgedehnten Fastnachtsfeiern. Doch auch schon aus früheren Quellen geht vielfach hervor, daß der Aschermittwoch durchaus nicht immer als Beginn der Fastenzeit respektiert wurde.

Hauptfeiertage der eigentlichen Fastnachtszeit waren der Donnerstag vor Quinquagesima, der Fastnachtssonntag selbst und der Fastnachtdienstag. Bestimmtes Brauchtum konzentrierte sich jedoch allgemein nur auf den Fastnachtdienstag als den letzten offiziellen Feiertag, den Tag des Fastnachtsbegabens.

Fastnachts-Begehungen nach diesem Termin werden nur selten näher beschrieben; meistens handelt es sich um das noch einige Tage währende Ausklingen des allgemeinen Fastnachtstreibens. Der Sonntag Invocavit kennt im Untersuchungsgebiet weder Jahresfeier noch sonstiges Fastnachts-

brauchtum. Der Mittfasten- oder Lätaretermin wird nur äußerst selten im Zusammenhang mit Fastnacht genannt. Die meisten Veranstaltungen scheinen, wenn überhaupt, lokal verschieden auf bestimmte Tage fixiert gewesen zu sein. Dabei ist zu bemerken, daß der Freitag als einziger Tag der Hauptfestzeit nirgends besonders hervorgehoben wird.

Ein deutlicher Wandel in der Trägerschaft ist nicht feststellbar. Welt- oder Ordensgeistlichkeit tritt in den städtischen Veranstaltungen nicht hervor, sondern ist nur dort maßgeblich beteiligt, wo sie als Klosterherrschaft dem festlichen Anlaß durch Bereicherung des Speisezettels für Konvent und Gesinde oder von ihr betreute Einrichtungen der Armen- oder Krankenpflege gerecht wird. Weitergehende Aktivitäten sind nicht zu verzeichnen. Dagegen ist die Einstellung des Klerus zur Fastnacht an den unterschiedlichen Reaktionen ablesbar, die von Unterstützung, stillschweigender Duldung, polemisiertem Angriff in Predigt und Traktat bis zur offenen Bekämpfung durch Verordnungen, Verbote und Einrichtung gleichzeitiger religiöser Übungen wie Stundengebet oder Mission reichen.

Die für Hildesheim und Magdeburg gelegentlich erwähnte Teilnahme der Bischöfe an bürgerlichen Fastnachtsveranstaltungen bezieht sich nicht auf deren kirchliche Stellung, sondern auf ihre Rolle als Landesherren und Vertreter des Adels. Für diesen sind eigene Veranstaltungen zur Fastnacht in stärkerem Maße nachweisbar, doch haben sie selten wirklichen Exklusivcharakter. Viel häufiger erscheint die Beteiligung am bürgerlichen Festwesen, sofern dies nicht zünftisch organisiert ist und damit den Adel ausschließt. Ein einziges spätes Beispiel für eigene Aktionen des Adels ist in einer 1723 am Fastnachtdienstag in Münster abgehaltenen "Bauernhochzeit" zu sehen, wo an die hundert Angehörige des westfälischen Adels in Bauerntracht einen Wagenumzug durchführen und anschließend einen Ball abhielten. Darin ist jedoch mehr eine Veranstaltung zu Fastnacht als eine brauchtümliche Fastnachtsveranstaltung zu sehen.

Die Veranstaltungen des Rates, die hauptsächlich in Festmählern und Zechen bestanden, verschiedentlich auch mit Tanz und Bewirtung fremder Gäste verbunden waren, sind bereits erwähnt worden¹⁷. Diese geselligen Zusammenkünfte, die nicht nur zur Fastnacht, jedoch besonders häufig zu diesem Termin stattfanden, scheinen keine weiteren brauchtümlichen Züge aufzuweisen. Sie sind vom 13. bis ins 16. Jahrhundert in den meisten Städten des Untersuchungsgebietes zu belegen. Als eigentliche Träger fastnachtlichen Brauchtums treten dagegen die Patriziersöhne auf. Bereits im 13. Jahrhundert war die junge Kaufmannschaft als Organisator prächtiger Ritterspiele hervorgetreten, zu denen die Standesgenossen aus anderen niederdeutschen Städten eingeladen wurden. Diese Praxis ist auch in Münster festzustellen, wo die in der St. Annen-Bruderschaft organisierten Patriziersöhne zusammen mit ihren Gästen nicht nur prunkvolle Umzüge, Tänze, Glücksspiele und Wettkämpfe, sondern auch gemeinsame Mähler und Gelage veranstalteten. Diese Aktionen unterscheiden sich jedoch wenig von den gleichzeitig stattfindenden der Zünfte. In anderen Städten scheint die Situation ähnlich zu sein. Nur wenige Elemente sind standeseigentümlich. Dies gilt auch für die in Münster im 16. Jahrhundert üblichen Umzüge der Zünfte und den

Zunftanz der Metzger. Als den Handwerkern vorbehalten erscheint auch der Schwertanz, der jedoch nicht nur von Schmieden und Schwertfeuern, sondern auch von Angehörigen anderer Zünfte vorgeführt wird. Anders verhält es sich mit dem Schoduvell-Lauf, der, vom 13. bis ins 16. Jahrhundert belegt, nicht durchgängig als Privileg der Handwerker erscheint, sondern in Hildesheim - allerdings auch nur hier - immer von Patriziersöhnen durchgeführt wurde.

Andere Elemente bedurften einer patrizischen oder ständischen Trägerschaft nicht, sondern wurden von allgemeinen bürgerlichen Gruppierungen getragen. In Münster ist das Fastnachtstreiben, nimmt man die ausführlich geschilderten Verhältnisse in der Mitte des 16. Jahrhunderts als Bezugspunkt, stets Angelegenheit breiter Bevölkerungsschichten gewesen. So lassen sich nicht-standesabhängige ebenso wie patrizische und zünftische Aktivitäten gleichzeitig nachweisen und bis ins 17. Jahrhundert hinein verfolgen. Wenn in Hildesheim Magistrat und patrizische Jugend eine gewisse Vorrangstellung innegehabt zu haben scheinen, so entsteht dieser Eindruck vornehmlich dadurch, daß die hauptsächlichlichen Quellen Ratsprotokolle und patrizische Diarien sind, also nicht so allgemein berichten wie Städtechroniken sonst, zum Beispiel die Münsterischen Berichte. Bei genauer Untersuchung der Ratsprotokolle und auch aus manchen Andeutungen der Diarien wird indessen die Beteiligung der nichtpatrizischen Bevölkerungsschichten an der Fastnacht deutlich.

Nimmt man die Schüler als Funktionsträger bei den Aufführungen von Schauspielen zur Fastnacht aus, so läßt sich über die Beteiligung der Kinder nur das sagen, was in der Röchellschen Chronik angemerkt wird. Dort heißt es ganz allgemein, daß auch kleine Kinder in Verkleidung auf den Straßen herumlaufen. Außerdem wird die - aus initiationsrechtlichen Gründen obligatorische - Teilnahme selbst der jüngsten Metzgersöhne am Zunftumzug erwähnt.

Die kaum belegte Beteiligung der Kinder mag befremdlich erscheinen, zumal wenn man das Material des 19. und 20. Jahrhunderts zum Vergleich heranzieht. Hier entsteht jedoch wiederum aufgrund der Quellenlage ein falscher Eindruck. Da über die Beteiligung der Kinder erst im 16. Jahrhundert nur spärliche Angaben gemacht werden, dann erst wieder sehr viel später etwas ausgesagt wird, kann die wirkliche Situation nicht beurteilt werden.

Nahezu unmöglich ist es auch, über etwaigen Brauchtumswandel zu gesicherten Aussagen zu kommen. Die sorgfältige Prüfung des Materials gestattet lediglich die Feststellung, daß im 15. bis 17. Jahrhundert in niederdeutschen Städten eine im wesentlichen die gleichen Elemente aufweisende Fastnacht üblich gewesen zu sein scheint. Die Grundausrüstung der Fastnachtsfeier mit üppigem Essen und Trinken auch der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten, Tanz, Verkleidung und Maskierung¹⁸ ist schon früh zu belegen und bleibt die gleiche bis in die Gegenwart hinein.

Andere Elemente sind nicht durchgängig nachzuweisen. So kann beispielsweise nur angemerkt werden, daß das Reiterspiel in seinen verschiedenen Formen sporadisch im 16. und 17. Jahrhundert festzustellen, besonders

aber im 19. Jahrhundert gut belegt ist, und zwar im ganzen Untersuchungsgebiet. Dagegen ist das Fastnachtsspiel nur bis in das 17. Jahrhundert nachzuweisen. Sein vermehrtes Auftreten besonders in der Zeit des verstärkt einsetzenden Kampfes gegen die Auswüchse der Fastnacht ist auffällig. Das Fastnachtsspiel wurde in dieser Zeit durch den Rat vielfach zu einem Mittel umgestaltet, mit Hilfe dessen andere, unliebsame Brauchtumselemente eingeschränkt oder unterdrückt werden wollten. Als das gesamte Fastnachtswesen unter Strafandrohung aus moralischer und ökonomischer Begründung verboten wurde, suchte man auch das Fastnachtsspiel abzuschaffen, indem man Lehrern und Schülern, die inzwischen zu Hauptträgern des Spiels geworden waren, keine Zuwendungen mehr machte oder die Aufführungen untersagte.

Zur Frage nach dem Ursprung der Fastnacht läßt sich auch anhand der niederdeutschen Quellen nichts beitragen, was eine endgültige und eindeutige Klärung begünstigen würde. Sichere Belege für die Fastnacht vor dem 13. Jahrhundert werden wohl schwerlich noch beigebracht werden können, und selbst wenn es gelänge, die Spuren noch um ein Jahrhundert weiter zurück zu verfolgen, wäre die Ursprungsfrage damit immer noch nicht geklärt. Hypothesen über einen möglichen Ursprung aber sollte man nicht an wenige vage Äußerungen oder zufällige Ähnlichkeiten anhängen¹⁹. Damit werden nur Darstellungen begünstigt, die auf letztlich unhaltbaren, weil unabweisbaren Behauptungen beruhen. So können aufgrund von Ähnlichkeiten der römischen Frühlingsfeiern mit spät- oder nachmittelalterlichen Begehungen noch keine ursächlichen Zusammenhänge oder direkte Abhängigkeiten angenommen werden. Genausowenig begründet sind die Darstellungen, die sich auf heidnische altgermanische Vorstellungen stützen.

Die Ablehnung dieser Herleitung darf indessen nicht soweit führen, daß nunmehr die Entstehung der Fastnachtsbräuche im ausgehenden Mittelalter angesetzt wird²⁰. Einerseits sollten die Kalendenbräuche sowie ähnliche, spätere brauchtümliche Handlungen, wie sie mindestens seit dem 6. Jahrhundert auch für das deutsche Missionsgebiet zu belegen sind, nicht ganz als mögliche Hinweise auf fastnachtliche oder fastnachtsähnliche Bräuche ausgeschlossen werden, zum anderen darf man nicht übersehen, daß im ausgehenden Mittelalter die Fastnacht bereits zu belegen ist und man deshalb den Beginn ihrer Ausgestaltung - wenn man einen solchen Beginn überhaupt als zeitlich fixierbar ansehen will - nicht in dieser Zeit annehmen darf. Die ersten Wortbelege für Fastnacht in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erlauben ohne weiteres die Annahme, daß die Zeit vor der Quadragesime auch schon früher Brauchtum gekannt hat, das inhaltlich dem später mit "vastelabend" oder ähnlich Benanntem identisch war. Wenn man eine solche vorsichtige Zurückdatierung des 12. Jahrhunderts als Zeit des ersten Auftretens von Fastnachtsbrauchtum ansieht, so ist damit über das Hereinwirken noch früherer Zeiten und Einflüsse mit voller Absicht nichts gesagt, da hier lediglich Vermutungen angestellt werden können.

Bezüglich des Ursprungs und der Entwicklung darf man zusammenfassend sagen, daß das Fastnachtsbrauchtum im Untersuchungsgebiet seit dem 13. Jahrhundert zu belegen ist, vermutlich schon geraume Zeit früher geübt

wurde und sich vom Spätmittelalter bis in die Gegenwart hinein fortentwickelt und gewandelt habe. Folgerichtig ist auch in dem seit dem 19. Jahrhundert sich herausbildenden Karneval eine Form des Fastnachtsbrauchtums zu sehen.

Diese neue Entwicklungsform als zunächst rein städtisches Brauchtum, seine Aufnahme älterer Formen, deren Bewahrung, Umbildung, Weiterentwicklung und die Herausbildung neuer Formen, das Ausgreifen in den dörflichen Bereich, in dem sich die alte Fastnacht sehr viel länger als in der Stadt lebendig hielt und verschiedentlich sich noch heute als Heischeumzug mit Primitivverkleidung nachweisen läßt, bedarf einer eigenen Untersuchung²¹.

Einer solchen Untersuchung muß die Beschäftigung der historischen Erscheinungsformen vorangehen. Damit soll weder die Berechtigung einer historischen Arbeit nachträglich begründet²² noch der Wert einer gegenwartsbezogenen Untersuchung ohne historische Vorarbeiten grundsätzlich angezweifelt werden. Gerade aber im Karneval als moderner Variante der Fastnacht spielt die historisierende Tendenz eine derartig beherrschende Rolle, daß man sie geradezu als den Hauptzug der heutigen Begehungen ansehen darf. Dabei handelt es sich nicht um eine nostalgische Modehysterie; diese Tendenz ist bereits mit dem allgemeinen Historismus - hier weitgehend als die "unschöpferische Wiedererweckung vergangener Stile"²³ verstanden - aufgekommen, hat ihn jedoch um mehrere Generationen überlebt. Deshalb muß die Entwicklung einer gegenwärtigen Brauchgroßform aus den historischen Gegebenheiten durch die Erforschung und Darstellung eben dieser Gegebenheiten deutlich gemacht werden.

ANMERKUNGEN

Einleitung

- ¹ Die erste Veröffentlichung des im Herbst 1961 gegründeten Arbeitskreises, der bereits 1962 und 1963 größere Tagungen und eine Reihe von Arbeitsbesprechungen abgehalten hatte, erschien 1964: Fastnacht. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fastnachtsforschung. = Volksleben Bd. 6. Tübingen 1964. Dieser Band enthält neun Vorträge und Berichte, die bei der ersten Tagung des Arbeitskreises gehalten worden waren, dazu eine 340 Titel umfassende Bibliographie zur südwestdeutschen Fastnachtsforschung von Herbert Schwedt (S. 132-155). Dieser Veröffentlichung folgten 1966 und 1967 zwei weitere: Dörfliche Fastnacht zwischen Neckar und Bodensee. = Volksleben Bd. 12; Masken zwischen Spiel und Ernst. = Volksleben Bd. 18
- ² Die dem "Bund deutscher Karneval e. V. Vereinigung zur Pflege fastnachtlicher Bräuche" unterstellte "Forschungsstelle Deutsche Fastnacht" brachte 1961 einen Band über die Fastnacht in Köln heraus: Joseph Klersch, Die kölnische Fastnacht von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. = Schriften des Bundes Deutscher Karneval Bd. 1. Köln 1961. Eine solche Forschungsstelle könnte das nordwestdeutsche oder niederdeutsche Pendant zu der Tübinger Einrichtung sein
- ³ Hans Moser, Städtische Fastnacht des Mittelalters. In: Masken zwischen Spiel und Ernst. = Volksleben Bd. 18. S. 135-202. S. 136
- ⁴ Moser, Städtische Fastnacht S. 137-138. Literatur in den Anmerkungen 7-13
- ⁵ Moser, Städtische Fastnacht S. 139
- ⁶ Siehe S. 395 ff. Diese Bibliographie kann nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es ist unmöglich, alle Beiträge vor allem der heimatkundlichen Literatur zu erfassen; das vermögen noch nicht einmal die territorialen und landeskundlichen Bibliographien, Zeitungsaufsätze wurden prinzipiell nicht berücksichtigt. Als Quellen kommen sie jedoch bei der Darstellung der dörflichen Fastnacht der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart ebenso in Betracht wie bei der Untersuchung der Entwicklung des Karnevals aus der Fastnacht
- ⁷ Die vollständigen bibliographischen Angaben zu den in diesem Abschnitt angeführten Titeln entnehme man der Bibliographie zur Fastnachtsforschung, unten S.
- ⁸ J. Jansen, Die Münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey. = MGQ III. Münster 1856

- ⁹ Nach Jos. Müller, Rheinische Fastnachtsrufe. ZsRhWfVk 11 (1914) S. 271 hat Rademacher die Umfrage tatsächlich nicht weiter verfolgt
- ¹⁰ ZsRhWfVk 1 (1904) S. 3-5
- ¹¹ ZsRhWfVk 3 (1906) S. 200
- ¹² Die Wehrhansche Anweisung schließt sich an den Fragebogen des Vereins für Egerländer Volkskunde an. Vgl. P. Löffler, Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Münster 1975, S. 29 und Anm. 58
- ¹³ Matthias Zender, Die kulturelle Stellung Westfalens nach den Sammlungen des Atlas der deutschen Volkskunde. In: Der Raum Westfalen IV, 2. 1965. S. 1-69. Vgl. die Karten 10 S. 30, 12 S. 35, 13 S. 37 und 23 S. 59
- ¹⁴ Vgl. Hans Moser, Die Geschichte der Fasnacht im Spiegel von Archivforschungen. In: Fasnacht. = Volksleben Bd. 6.S. 15-41. "So gewiß das Maskenwesen den Begriff Fasnacht am augenfälligsten repräsentiert, ist es doch nicht schlechthin mit ihm gleichzusetzen, es ist bei aller Bedeutsamkeit ein Element unter (nur sehr viel weniger bekannten) andern". S. 18
- ¹⁵ Vgl. Blätter für Volkstum und Heimat, 10. Jg. (1937) Nr. 3/4: Unter der Leitung des ehemaligen Regierungspräsidenten, späteren Staatssekretärs Dr. Muhs wurden sechs Fragebogen herausgegeben. Zur Zeit des Berichtes sind die Fragebögen 1-4 beantwortet, der fünfte (Ernte) wird hier abgedruckt und soll demnächst versandt werden. Die vom Sachbearbeiter für den Reg. Bez. Hildesheim herausgegebenen Fragebogen werden von den Kreisheimatpflegern nach den Gegebenheiten ihres Kreises bearbeitet. - Lt. Mitteilung von Stadtarchivdirektor v. Jan im Stadtarchiv Hildesheim kein Material erhalten
- ¹⁶ Das Material befindet sich im Archiv der Sammelstelle für ostfälische Volkskunde im Braunschweigischen Landesmuseum für Geschichte und Volkstum
- ¹⁷ Simon, Fastnachtsbräuche S. 68. Vgl. auch Anm. 13
- ¹⁸ Vgl. dazu Handbuch der historischen Stätten. Bd. 2: Niedersachsen und Bremen. Stuttgart 1958. S. 449-480; Bd. 3: Nordrhein-Westfalen. Stuttgart 1963. S. XLIX-CVI
- ¹⁹ Theodor Müller, Ostfälische Landeskunde. Braunschweig 1952. Wesen, Lagen und Grenzen: S. 13-17
Auch Leopold Schmidt bezieht sich ungefähr auf den gleichen Raum: "Der engere Raum von Niedersachsen, also das Land um Hannover, Braunschweig und Lüneburg, nach Süden zu noch das Gebiet Leine-aufwärts, bildet ein volkskulturell weitgehend geschlossenes Gebiet. Soweit auch niedersächsisches Wesen nach Westen, Norden und auch Osten ausgreift, hier ist das Zentrum. Die alten Städte, die bedeutenden mittelalterlichen geistlichen Mittelpunkte, sie haben zusammen mit dem kräftigen Bauern-

- rum des Landes diese Volkskultur geprägt". Leopold Schmidt, Das deutsche Volksschauspiel. Berlin 1962. S. 87
- ²⁰ Otto Bremer, Die deutsche Sprache und ihre Mundarten. In: Paul Gauss, Das Buch vom deutschen Volkstum. Leipzig 1935. Karte S. 61
- ²¹ Die Bezeichnung Nordwestdeutschland würde ungefähr zutreffen, allerdings nicht in dem Sinne, wie sie Wilhelm Peßler in seinem Plattdeutschen Wortatlas verstand. Nordwestdeutschland ist für ihn unter Einbeziehung Schleswig-Holsteins das Gebiet "zwischen der holländischen Grenze und Hinterpommern, zwischen Angeln und Hessen, zwischen Ostfriesland und der Altmark". Wilhelm Peßler, Plattdeutscher Wortatlas. Hannover 1928. S. 9
- ²² Vgl. Karl S. Kramer, Archivalische Quellenforschung. ZsVk 55 (1959) S. 91-98, sowie die wissenschaftstheoretische Begründung der archivalischen Quellenforschung in den Aufsätzen Mosers, die Kramer S. 91 Anm. 1-3 anführt. - Mit diesem Hinweis ist auch erklärt, weshalb nur einige, leichter erreichbare Archive benutzt wurden (vgl. Aufstellung u.S. 394). Vollständig ausgewertet wurden dagegen alle gedruckten Städtechroniken, alle Bände der "Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens", "Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Hannover", "Verzeichnisse westfälischer Archivalien und Handschriftenbestände" und der "Schriftenreihe des deutschen Zentralarchivs", soweit sie für das Untersuchungsgebiet infrage kommen. Außerdem wurden alle Urkundenbücher des Untersuchungsgebietes durchgesehen.
- ²³ Kramer, Quellenforschung S. 91
- ²⁴ Hans Moser, Gedanken zur heutigen Volkskunde. Ihre Situation, ihre Probleme, ihre Aufgaben. BayerJbVk 1954 S. 208-234. S. 227
- ²⁵ Kramer, Quellenforschung S. 91
- ²⁶ Es wäre erstrebenswert, daß derartige Vorhaben in Teamarbeit angegangen würden. Auch als wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten hätten solche Archivstudien Sinn und Wert.
- ²⁷ Für das Untersuchungsgebiet sind folgende Quellen zu nennen: Heberegister, Einkünfteverzeichnisse, Pfründenordnungen, Klosterrechnungen, Gasthausrechnungen, Ratsprotokolle, Kammereirechnungen, Strafregister, Chroniken, Verordnungen, Reisebeschreibungen. Dazu kommt die orts- und heimat- bzw. landeskundliche Literatur.

I. Wort und Sache

- ¹ Adolf Bach, Deutsche Volkskunde. Heidelberg 1960³
- ² Bach, Volkskunde S. 451
- ³ Vgl. Hinrich Siuts, Die Ansingelieder zu den Kalenderfesten. Göttingen 1968. Die Frage, ob Fastnacht von fasten oder fasen = zeugen, gedeihen, fruchten abzuleiten sei, sei als "heute wohl eindeutig zugunsten letzterer Deutung entschieden" anzusehen. S. 7. K. Meisen, Namen und Ursprung der Fastnacht. RhJbVk 17/18 (1966/68) S. 7-47 (hier auch Literatur): "Für den deutschen Sprachraum ist der Streit zwischen den Laut- und Schreibformen Fastnacht und Fasnet hiermit zu Gunsten von Fastnacht entschieden". S. 43. Auf die Arbeit Meisens stützt sich Helmut Rosenfeld, Fastnacht und Karneval. Archiv für Kulturgeschichte 51. Band (1969) S. 175-181. Bereits 1963 widmete Werner Danckert dem Thema einen Abschnitt seines Buches "Unehrlche Leute". Bern 1963. S. 120-124. Danckert vertrat eine Auffassung, die der Meisens extrem entgegengesetzt ist.
- ⁴ Diese Wortform erscheint z. B. in der Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569. Sehling 6 I, 1 S. 154
- ⁵ Danckert, Unehrlche Leute S. 120-124
- ⁶ Danckert, Unehrlche Leute S. 122
- ⁷ Adolf Spamer, Deutsche Fastnachtsbräuche. Jena 1936 S. 21
- ⁸ Danckert, Unehrlche Leute S. 123
- ⁹ Rosenfeld, Fastnacht S. 175 Anm. 3
- ¹⁰ Meisen, Namen S. 15
- ¹¹ Meisen, Namen S. 14
- ¹² Meisen, Namen S. 15. Adolph Franz stellt im Gegensatz dazu fest, "daß das Osterfest, welches der beschwerlichen Abstinenz ein Ziel setzte, von den Gläubigen mit Freude begrüßt wurde". Adolph Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. I, 1960 S. 576. Neudruck der Ausgabe Freiburg 1909.
- ¹³ E. W. Bredt, Deutsche Sitten und Bräuche. München 1925 S. 57. Zu entsprechenden Osterbräuchen vgl. Sartori, Sitte und Brauch III S. 156; er zitiert neben vielen anderen Belegen: "Nach der Messe am Karsamstag, wenn das Halleluja gesungen ist, wackeln die Schinken im Schornstein". Gerade zu Ostern lassen sich viele Bräuche feststellen, die so oder ähnlich auch zu Fastnacht begegnen: Scherbenschlagen, Peitschenknallen, Wettläufe zum Frühlingseinholen, Hahnenschlagen, Heischegänge, Baum- und Viehzauber, Wasserguß, Schlag mit der Lebensrute ("schmackostern").

- bestimmte Speisen. Vgl. HWbAberglauben VI, Osterbrot und Ostergebäck, Osterfeuer, Osterreiten, Osterwasser etc. Sp. 1341 ff.
- ¹⁴ Indiculus superstitionum et paganiarum. Ausgabe: Heinrich Albin Saupe, Der Indiculus superstitionum et paganiarum, ein Verzeichnis heidnischer und abergläubischer Gebräuche und Meinungen aus der Zeit Karls des Großen, aus zumoist gleichzeitigen Schriften erläutert. In: Programm des Städtischen Realgymnasiums zu Leipzig. Leipzig 1891
- ¹⁵ Dicta Pirminii. Ausgabe: G. Jecker, Die Heimat des hl. Pirmin. Münster 1927. S. 34-73. Es handelt sich um einen Auszug aus einzelnen kanonischen Büchern. LThK 8 (1963) Sp. 518. Vgl. auch E. Engelmann, Der hl. Pirmin und sein Missionsbüchlein. Konstanz 1959
- ¹⁶ Homilia de sacrilegiis. Ausgabe: C. P. Caspari, Eine Augustin fälschlich beigelegte Homilia de sacrilegiis. Christiana 1886. Vgl. Wilhelm Boudriot, Die altgermanische Religion in der amtlichen kirchlichen Literatur des Abendlandes vom 5. bis 11. Jahrhundert. Bonn 1964. Nachdruck der Ausgabe Bonn 1928. S. 16. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II Leipzig 1935⁵, S. 404 Anm. 2. Die fragliche Stelle lautet: "Vel qui in mense februario hibernum credit expellere, vel qui in ipso mense spurcos ostendit . . . non christianus, sed gentilus est". Zitiert nach Hans Moser, Die Geschichte der Fasnacht im Spiegel von Archivforschungen. In: Fasnacht. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtforschung. Volksleben Bd. 6. Tübingen 1964. S. 15-41. S. 25
- ¹⁷ Michael Tangl, Die Briefe des heiligen Bonifatius. Nach der Ausgabe in den MGH . . . = Die Geschichtsschreiber der dt. Vorzeit Bd. 22 Leipzig 1912. 50. u. 51. Stück S. 72-74. Bonifatius an Zacharia, Anfang 742: ". . . die Alemannen, Bajuwaren oder Franken wännen, wenn sie eine von den Sünden, die wir ihnen nicht durchlassen, in der Stadt Rom begehen sehen, daß dies von den Priestern erlaubt und gestattet sei, machen uns darob Vorwürfe und leiden Ärgernis für ihre eigene Lebensführung". Tangl, Briefe S. 73. Mit keinem Wort wird angedeutet, daß die nun folgende Schilderung von Kalendenbräuche in der Stadt Rom auch für das Missionsgebiet Gültigkeit habe. - H. Siuts erwähnt diese Quellen (vgl. Anm. 14-17) auch, interpretiert sie jedoch teilweise als beweiskräftig. H. Siuts, Die Ansingelieder zu den Kalenderfesten, Göttingen 1968. S. 35
- ¹⁸ Vgl. Anm. 14. Ausführliche Angaben über Entstehung und Geltungsbereich bei Hauck, Kirchengeschichte II S. 404 ff. und Anm. 1. Vgl. auch HWbAberglauben IV (1931/32) Sp. 685-687. Er lehnt im Gegensatz zu Hefe III S. 513 einen Zusammenhang des Indiculus mit Bonifatius und der Synode von Liftina (743) ab, nimmt Münster als Entstehungsort an und verweist auf Liudger, dessen Diözese aus sächsischen und friesischen Gauen bestand. Boudriot bezweifelt die Berechtigung dieser Annahme, bleibt jedoch die Begründung schuldig. Boudriot, Religion S. 18
- ¹⁹ Boudriot, Religion S. 16

- 20 Hauck, Kirchengeschichte II S. 404 Anm. 1 nennt hier als Parallele das Freckenhorster Heberegister aus dem 11. Jhd. Vgl. Codex Traditionum I S. 11 ff.
- 21 F. W. H. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Graz 1958. Neudruck der Ausgabe Halle 1851
- 22 Hermann Josef Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche. Mainz 1883. Ders., Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren. Graz 1958. Neudruck der Ausgabe Düsseldorf 1898
- 23 Die Sammlung des Burchard von Worms entstand 1012 bis 1023; das hier heranzuziehende 19. Buch - der Corrector - liegt in Handschriften des XIII. Jahrhunderts vor, was seinen langandauernden Einfluß beweist. Schmitz, Bußverfahren S. 382-383. Vgl. Wasserschleben, Bußordnungen S. 624 ff., Boudriot, Religion S. 20
- 24 Wasserschleben, Bußordnungen S. 625
- 25 Wasserschleben, Bußordnungen S. 644-645
- 26 Wasserschleben, Bußordnungen S. 649
- 27 Wasserschleben, Bußordnungen S. 650
- 28 Moser, Geschichte S. 25
- 29 Wasserschleben, Bußordnungen S. 383
- 30 Die Chronik des Thietmar von Merseburg = Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. 11. Jhd. Band I. Leipzig 1879²
- 31 Frankfurt 1018: "Denn die göttlichen Gebote, die erst neuerdings in diesem Lande bekannt geworden sind, werden durch solchen Zwang besser befestigt, als durch ein von den Bischöfen verordnetes allgemeines Fasten". Chronik des Thietmar S. 333
- 32 Chronik des Thietmar S. 336
- 33 Chronik des Thietmar S. 181
- 34 Franz Hautkappe, Über die altdeutschen Beichten und ihre Beziehungen zu Cäsarius von Arles. Münster 1917. Hautkappe hat diese Zusammenhänge für die Reichenauer, Würzburger, Lorscher, die sächsische, Fuldaer, Mainzer und Pfälzer sowie weitere altdeutsche Beichten festgestellt. Leider beschränkt er sich auf formale Untersuchungen, Angaben über abergläubische Vorstellungen macht er nicht. Vgl. Hautkappe, Beichten S. 72
- 35 Z. B. Friedrich Zoepfl, Die Durchführung des Tridentinums im Bistum Augsburg. In: Georg Schreiber (Hg.), Das Weltkonzil von Trient II. S. 135-169, S. 162-163. Vgl. auch LThK II (1958) Sp. 126
- 36 Diese Feststellung ist das Ergebnis einer Durchsicht der bei Steinmeyer. Die kleinere althochdeutschen Sprachdenkmäler. Berlin 1916, abgedruckten ahd. Texte, insbesondere der Beichten. Das unter LXXIX S. 399 ab-

- gedruckte zweizeilige Fragment: "Hirez reunte hintun in daz Ora / 'uuil-du noh, hinta, ...?' " als ein im Zusammenhang mit den heidnischen Neujahrsmumereien gesungenes Liedchen zu sehen, ist verlockend. Vgl. A. Kuhn, Zs.f. dt. Philologie 1 1869 S. 109. Da über Kontext und Herkunft des Bruchstücks jedoch keine Angaben zu machen sind, kann es sich aber auch um ein Sprichwort oder ein historisches Lied handeln. Vgl. Steinmeyer, Sprachdenkmäler S. 399
- 37 Es handelt sich um das Braunschweiger Schichtbuch, das die inneren Auseinandersetzungen der Stadt Braunschweig von 1293 bis 1514 schildert. Die Chroniken ... Braunschweig 2 S. 305. Der Einwand, man habe es hier mit einem im frühen 16. Jahrhundert niedergeschriebenen Bericht zu tun, so daß der Beleg nicht unbedingt für 1293 relevant sei, mag für das Wort zutreffen, nicht aber für die Tatsache der Brauchübung. Bezüglich der Zuverlässigkeit der Schilderung vgl. die Einleitung zur Edition des Schichtbuches von Hänselmann, Die Chroniken ... Braunschweig 2 S. 289
- 38 Allgemein zur Praxis der Tagesbezeichnungen vgl. H. Grotfend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1971¹¹ S. 16 ff.
- 39 Moser, Geschichte S. 24. Berner hat für Freiburg unter den Urkunden der Jahre 1280-89 bereits eine entsprechende Angabe gefunden. Herbert Berner, Fasnacht und Historie. In: Fasnacht. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtforschung. = Volksleben Bd. 6. Tübingen 1964 S. 42-71. S. 54
- 40 J. W. Grewe, Die Urkundendatierung nach dem Münsterischen Festkalender. WZ 96 (1940) S. 1-37
- 41 Brilon 1272: "an dem sestem kalenden lulii des maendes in den iaren unnes Heren 1272". Münster 1278: "III. Kalendas Februarii".
- 42 Lippstadt 1265: "feria quarta post Remigii".
- 43 Brilon 1289: "Die dominica post festum omnium sanctorum".
- 44 Paderborn 1300: "in dominica, in qua cantatur Letare tempore Quadragesima. Bielefeld 1391: "des ersten donredaghes in der vasten".
- 45 Bielefeld 1348: "des zunnavendes vor sunte Johannesdaghe myddenzomere". Altena 1399: "des vrydages na sunte Johans dage to middesomer".
- 46 Burgsteinfurt 1384: "des ersten sundages in der vaste, Molkenvastel-avent genant".
- 47 Warburg 1341: "an deme lutiken vastavendes dage". Anholt 1373: "des zondaghes tho vastavende".
- 48 Bielefeld 1414: "dominica in Carnisprivio". Paderborn 1439: "feria sexta in Capite ieiunii". Alfeld 1482: "am dinxdage erst na dem sondage Reminiscere in der hilgen vasten". Gleichberechtigt erscheinen für denselben Sonntag die Bezeichnungen "Esto mihi" und "Vaßavent": Altena 1578: "up Sundagh Vaßavent", 1600: "am Mandage vor dem Sondage Esto mihi".

- ⁴⁹ Heinrich Kellner, Heortologie oder das Kirchenjahr und die Heiligenfeste in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Freiburg 1901. S. 60 ff.
- ⁵⁰ L. Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Steinfurt. Münster 1907. S. 110. Ders., Urkunden des fürstl. Salm-Salmschen Archives in Anholt, des fürstl. Salm-Horstmarschen Archives in Coesfeld und der hzgl. Croyschen Domänenadministration in Dülmen. Münster 1902. S. 184
- ⁵¹ Vgl. dazu Theodor Kurrus, Theologische Aspekte der Fastnacht. In: Fasnacht. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung. = Volksleben Bd. 6. Tübingen 1964. S. 80-98. Kurrus gibt Parallelen an, die den Sonntag Sexagesima bzw. den folgenden Sonntag gleicherweise charakterisieren. Sexagesima wird nach byzantinischem Ritus als "Sonntag der Beseitigung des Fleisches" bezeichnet. Die orthodoxen Ruänen nennen ihn "carne lega, carnevalu". Die folgende Woche ist die "Weiße Woche", die mit dem Butter- oder Käsesonntag endet. Kurrus, Aspekte S. 86-87
- ⁵² Ordo Romanus XV 83. Zitiert nach Kurrus, Aspekte S. 89

II. Elemente der niederdeutschen Fastnacht

- ¹ Ausgaben: Hermann a Kerssenbroch, Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis historica narratio. Hg. v. D. Detmer. = MGQ V, VI. Münster 1900, 1899. Zitiert: Detmer, Kerksenbrock - Die Münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey, Hg. v. J. Jansen. = MGQ III. Münster 1856. Zitiert: Jansen, Röchell. - Kerksenbrocks Wiedertäufergeschichte entstand wahrscheinlich zwischen 1566 und 1573. Detmer, Kerksenbrock S. 283⁺; C.A. Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich. = MGQ II. Münster 1853. S. XXXVIII. Vollendet wurde sie in der ersten Hälfte des Jahres 1573. Die Authentizität seiner Darstellung beruht auf eigenem Erleben, mündlichen Mitteilungen anderer Personen und schriftlichen Quellen. Über den großen Anteil und den Wert des archivalischen Materials vgl. Detmer, Kerksenbrock S. 295⁺. Röchell übernahm den Bericht über das Fastnachtstreiben nach Anordnung und Inhalt von Kerksenbrock, fügt jedoch noch wertvolle Details hinzu. Detmer, Kerksenbrock S. 83⁺. Röchells Chronik umfaßt den Zeitraum von 1553-1601. Über die Authentizität s. Detmer, Kerksenbrock S. 83⁺, Jansen, Röchell S. IX f. Röchell war Domkantor in Münster, wo er 1606 starb. Er kann also durchaus die geschilderten Bräuche aus eigenem Erleben kennen, hat sicherlich entsprechende Berichte von Gewährsleuten bekommen. Jansen, Röchell S. VIII verweist nur darauf, daß Röchell in der Geschichte der Wiedertäufer meistens wörtlich Kerksenbrock folgt. Daß er aber zumindest für den Fastnachtsbericht andere Quellen herangezogen haben muß, ist aus dem Detailreichtum seiner Angaben ersichtlich. - Die Fastnachtsberichte finden sich bei Detmer, Kerksenbrock S. 83-88 und Jansen, Röchell S. 32-43.
- ² Über das tatsächliche Fortbestehen der Fastnacht in Münster vgl. oben S. 129
- ³ Schon von Paul Bahlmann, Münsterische Fastnachtsbelustigungen. ZsKulturgeschichte Bd. 1 1894 S. 220 f. Auf Bahlmann und andere Benutzer beider Quellen verweist I. Simon, Fastnachtsbräuche in Westfalen. RhWfZsVk VI 1959 S. 56-69. Die Wiedergabe von einigen Auszügen, wie dies meistens praktiziert wird, gibt leicht ein verzerrtes Bild. Ich halte deshalb eine gründlichere Darstellung und Auswertung für notwendig.
- ⁴ Detmer, Kerksenbrock S. 83
- ⁵ Jansen, Röchell S. 32
- ⁶ Detmer, Kerksenbrock S. 83
- ⁷ Jansen, Röchell S. 33
- ⁸ Jansen, Röchell S. 32 und öfter

- 9 Detmer, Kerksenbrock S. 87
- 10 Detmer, Kerksenbrock S. 83
- 11 Bei der St. Annen-Bruderschaft, auch die Große Kompagnie genannt, handelt es sich nach Detmer, Kerksenbrock S. 86 Anm. 1 nicht um die 1482 in der Jakobikirche gegründete Annen-Bruderschaft, sondern um die jüngere "fraternitas Annae ad fratres minores". Über die Zielsetzung der älteren Bruderschaft siehe Adolph Tibus, Die Jakobipfarre in Münster 1508-1523. Ein Beitrag zur Sittengeschichte Münsters. Münster 1885. S. 6-7. Die jüngere Bruderschaft bestand aus den Söhnen der reichsten Bürger der Stadt; ihre Ausartung führt Tibus, Jakobipfarre auf die durch die Reformation seit 1524-1525 besonders unter der Jugend eingerissene Verwilderung zurück. Mit dem Wiedererstarken des katholischen Lebens in der Stadt sei "der Fastnachtsunfug auch wieder aufgehoben" worden. Tibus, Jacobipfarre S. 55. Ursprünglich sei auch die jüngere Bruderschaft ein Verein mit vorwiegend religiöser Zielsetzung gewesen. Tibus, Jacobipfarre S. 56
- 12 Jansen, Röchell S. 36-37
- 13 Jansen, Röchell S. 39
- 14 Jansen, Röchell S. 41
- 15 Detmer, Kerksenbrock S. 87
- 16 Jansen, Röchell S. 39
- 17 Jansen, Röchell S. 41
- 18 Jansen, Röchell S. 36-37. Man könnte hier einwenden, die Domherren hätten sich gerade nicht an der Fastnachtsfeier beteiligt, da es ja ausdrücklich heißt, sie "zogen gemeinlich die tzeit ober zur stadt aus bei ihre freunde und verwanten". Jansen, Röchell S. 37. Die Bemerkung über die Beurlaubung des Gesindes durch den Akt des Auslochtens setzte aber doch wohl die Anwesenheit der Herren voraus. Daß man weitergehende Aktivitäten allerdings nicht annehmen darf, geht aus dem von Tibus veröffentlichten um 1520 geschriebenen Ordinarius des 1508 als Pfarrer von Jakobi-Münster genannten Bernhard Dreygerwolt hervor, wo es heißt: "Nota, feria quinta post dominicam in Sexagesimae, teutonice to Lütheken Vastelavent, invitaris ad curiam Episcopi semper et habes locum graciosi, legens 'Benedicite' et 'Gratias', et itur ibi undecima hora". Tibus, Jakobipfarre S. 20. Die Feier des Fastelabends auf dem Domhofe hat zur Berichtszeit bereits stattgefunden, ohne daß es dabei zu irgendwelchen Excessen gekommen zu sein scheint. Vgl. Tibus, Jakobipfarre S. 85-86. Die Teilnahme der Domherren am abschließenden Convivium der Bruderschaft ist fraglich (Jansen, Röchell S. 41-42); sie stände im Widerspruch zu der Praxis, während der Fastnachtstage die Stadt zu verlassen.
- 19 Detmer, Kerksenbrock 84; Jansen, Röchell S. 34. Bei dem hierbei notierten Wasserguß kann ich eine andere als die Bedeutung, daß der Gerügte gestraft und lächerlich gemacht werden soll, nicht sehen.

- 20 Detmer, Kerksenbrock S. 84. Der Bezug der wohlwollenden Bemerkung über die Bruderschaft ("habent tamen certas honestatis servandae leges . . . Neminem enim in leges suas delinquentem impunitum abire sinunt") zur Fastnacht wird hier nicht recht deutlich.
- 21 Jansen, Röchell S. 33-34
- 22 Jansen, Röchell S. 42
- 23 Detmer, Kerksenbrock S. 83
- 24 Jansen, Röchell S. 33
- 25 Jansen, Röchell S. 23
- 26 Jansen, Röchell S. 24
- 27 Detmer, Kerksenbrock S. 83
- 28 Jansen, Röchell S. 33
- 29 Jansen, Röchell S. 38
- 30 Detmer, Kerksenbrock S. 84
- 31 Detmer, Kerksenbrock S. 84
- 32 Detmer, Kerksenbrock S. 83
- 33 Jansen, Röchell S. 33
- 34 Detmer, Kerksenbrock S. 83
- 35 Jansen, Röchell S. 33
- 36 Jansen, Röchell S. 34
- 37 Detmer, Kerksenbrock S. 84
- 38 Detmer, Kerksenbrock S. 85
- 39 Detmer, Kerksenbrock S. 86-87. Detmer verweist bezüglich des Namens auf die als "moriones" bezeichneten römischen Hausnarren. Vgl. Georges II Sp. 1008
- 40 Jansen, Röchell S. 38 et passim. Die Bezeichnung "doctor" ist nicht mit Sicherheit zu erklären. Die Möglichkeit der Ableitung von Docke, mhd. tocke = Puppe ist gegeben, wenn auch Röchell diesen Ausdruck nicht gebraucht, sondern die Personifikation als einen "geck, so von linen doche na einen menschen gemachet war", bezeichnet, also von Anfang an die Funktion sieht. Jansen, Röchell S. 38. Vielleicht handelt es sich um eine bewußte Transponierung des fem. Docke in das masc. Doctor. Eine Ableitung von Doctor = Lehrer, Lehrmeister ist theoretisch natürlich auch möglich, wenn man die im weiteren Sinne ähnlichen Cognomina "patronus" und "praeses", die Kerksenbrock dem Popanz beilegt, ansieht. Will man diese Ableitung aber wirklich als zutreffend ansehen, so muß man bedenken, daß das Wort "doctor" bei Kerksenbrock überhaupt nicht vorkommt. - Es ist überdies fraglich, ob die Be-

zeichnung "morio" überhaupt volkläufig war und nicht vielmehr nur die Übersetzung Kerssenbrocks eines deutschen Namens, wie die Bruderschaft selbst den Geck wohl kaum als ihren "praeses" oder "patronus" bezeichnet, wenn auch vielleicht als solchen angesehen haben mag. Die Bedeutung "Arzt" kann dem "doctor" aus funktionalen Gründen nicht beigelegt werden. - "Geck" ist ursprünglich nds. Wortform und gilt seit 1320 als Schimpfwort in der heutigen Bedeutung "Narr, Stutzer". Vgl. Kluge S. 238. In der gleichen Bedeutung auch bei Woeste S. 73. Lexer S. 55 und Lübben S. 111. Dort auch die Composita. - Es ist übrigens irritierend, wenn Schmidt, Volksschauspiel S. 72 den Morio als Stroh puppe bezeichnet. Das Stroh ist hier nur zufällig neben dem Heu Stopfmateriale einer Zeugpuppe.

- 41 Detmer, Kerssenbrock S. 84; Jansen, Röchell S. 33-34
- 42 Die dem Bericht Röchells zu entnehmenden Abweichungen und Zusätze behandle ich im Kapitel "Tänze"; s. S. 101
- 43 Nach Detmer, Kerssenbrock S. 86 "Die enim Iovis, qui dominicam Quinquagesimam proxime praecedit", nach Jansen, Röchell S. 38 "Des dondertaghes fur vastelabendt zu lutken vastelabendt genandt".
- 44 Jansen, Röchell S. 38. Diese Schilderung entspricht der Kerssenbrocks weitgehend, der nur noch einige Bemerkungen über die Rolle des Morio als Narrenpatron der Bruderschaft anführt. Diese bilde seinen Hofstaat, dessen Absicht es sei, "haec studia bacchici regni propagandi". Die Umfahrt mit der Personifikation zum Schluß der Fastnacht bespreche ich bei der Behandlung des Exekutionsspiels, s. S. 111
- 45 S. oben S. 18
- 46 Detmer, Kerssenbrock S. 84
- 47 Jansen, Röchell S. 35
- 48 Detmer, Kerssenbrock S. 85
- 49 Jansen, Röchell S. 36
- 50 Jansen, Röchell S. 36
- 51 Detmer, Kerssenbrock S. 84
- 52 Detmer, Kerssenbrock S. 83
- 53 Jansen, Röchell S. 36
- 54 Detmer, Kerssenbrock S. 86; Jansen, Röchell S. 37
- 55 Jansen, Röchell S. 41, 42
- 56 Detmer, Kerssenbrock S. 83, 85, 86. Nach Kerssenbrock führte die Bruderschaft diese Reiterspiele "urbem egressi" auf. Detmer, Kerssenbrock S. 86. Hingegen nennt Röchell wie bei anderen Spielen so auch hier immer den Markt als Schauplatz.
- 57 "... die zogen alsdan den swengel". Jansen, Röchell S. 35, 36

- 58 Jansen, Röchell S. 33, 35, 36, 38, 40, 42, 43
- 59 Detmer, Kerssenbrock S. 87
- 60 Vgl. Kap. VIII S. 156 ff. Es sei hier im Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Kerssenbrock noch einen weiteren Fastnachtsbericht gibt (1534), der ausschließlich von Provokationen gegen die Katholiken handelt. Die Ausführenden bedienten sich dabei brauchtümlicher Elemente. Detmer, Kerssenbrock S. 518
- 61 Detmer, Kerssenbrock S. 88
- 62 Jansen, Röchell S. 43. Aber auch diese Feststellung entspricht nicht den Tatsachen. Wie anderenorts ließ sich das Fastnachtstreiben auch in Münster nicht durch generelle Verbote abstellen. Auf ähnliche wie die hier geschilderten und getadelten Vorgänge bezogene Verbote oder Regulative münsterischer Provenienz erscheinen z.B. 1592, 1596, 1599, 1606 und später. Bezüglich des Metzgerumzuges verweist schon Detmer, Kerssenbrock S. 84 Anm. 1 darauf, daß sich diese Sitte bis in die neueste Zeit erhalten habe. Vgl. auch S. 188 f. und S. 191 f.
- 63 Fink, Urkundenbuch Hameln S. 554-555
- 64 Hinzuzufügen sind noch das Fußwaschen, Kränzen, Schätzen und Pfänden. Alle diese Elemente sind in späterer Zeit viel häufiger belegt.
- 65 Vgl. dazu Siegfried Kube, Der Schlag mit der Lebensrute - das Ascheabkehren. Diss. Leipzig 1942 Siegfried Kube, Rufe, Namen und Heischeverse zu westsächsischen Fastnachts- und Aschermittwochsbräuchen. Dt. JbVk 7 (1961) S. 121-140. Zum "fuden" und dem Problem der Lebensrute vgl. auch Siuts, Anselieder S. 127. Hier weiterführende Literatur.
- 66 Vgl. S. 62
- 67 Vgl. S. 62
- 68 Detmer, Kerssenbrock S. 70⁺
- 69 Z. B. Sartori, Sitte und Brauch, der folgende Elemente unterscheidet: Vorbereitung - Heischeumzüge (mit Vegetationsdämonen) - Lärmumzüge - Schlag mit der Lebensrute - Pflugziehen - Wasserguß - Feuer - Mailehen - Tänze - Essen und Trinken - Hahnenschlagen - Reinigung und Verbote - Frauenfeste und Vorrechte - Zunftfeiern - Spiele - Narrengerichte - Erledigung von Gemeindeangelegenheiten - Fastnachtsbegebnis.
- 70 Boemus beschreibt die Fastnacht der Franken in seinen *Mores, leges et ritus omnium gentium*, 1520. III 15, VI. Ihm folgt Franck in seinem Weltbuch von 1534, p. LV sequ. et p. XXXI r. Vgl. Siuts, Anselieder S. 36 Anm. 262; P. Geiger, Deutsches Volkstum in Sitte und Brauch. = Deutsches Volkstum V. Berlin und Leipzig 1936 S. 160.
- 71 Geiger, Volkstum S. 161

III. Fastnacht als Begehungstermin für Kloster, Hospital und städtische Körperschaften

- ¹ Niedergeschrieben nach 1336 und im Jahre 1412. Vgl. Codex traditionum Westfalicarum II S. 4 ff. und S. 221
- ² hie, hige, heie, hien- oder higeman = Hofhöriger, lito, fidelis curtis; hyensprake also Versammlung der Hofhörigen. Vgl. Lübben S. 144
- ³ Codex II S. 19
- ⁴ Codex II S. 17. Ähnlich auch Albersloh: "item 15 sol. pro carniū quarta die". Codex II S. 99
- ⁵ Vgl. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Nachdruck der vierten Auflage von 1899, Berlin 1956. I S. 519. Hier auch ausführliche Anmerkungen zum Begriff des Zinshuhnes.
- ⁶ Hosius, Handwörterbuch über das alte Münsterische Recht und die alte Münsterische Verfassung. StAM ATV Dep. Mscr. 102 I. Titel des handschriftlichen Bandes angegeben in einem Brief, den Hosius 1855 an den kgl. Appellationsgerichtspräsidenten v. Olfers richtet. Ebd.
- ⁷ Hans Moser, Die Geschichte der Fasnacht im Spiegel von Archivforschungen. In: Fasnacht. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung. = Volksleben 6. Band, Tübingen 1964. S. 24
- ⁸ Moser, Geschichte S. 24
- ⁹ Philippi, Siegerner Urkundenbuch S. 72
- ¹⁰ Hermann Blume, Fastnachtsgebräuche in Stadt und Land Hildesheim. Nds XVI (1910/11) S. 252-255.
- ¹¹ Jacob Grimm, Weisthümer. Nachdruck der ersten Auflage von 1840. Berlin 1957. 3 S. 167. Grimm kennt nur diesen einen westfälischen Beleg; für Niedersachsen führt er gar keinen an.
- ¹² Friedrich v. Klocke, Urkunden-Regesten der Soester Wohlfahrtsanstalten. Bd. 1-4. Münster und Soest 1953-1964. 1 S. 136 Nr. 223
- ¹³ Bernhard Vollmer, Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld. Berlin und Leipzig 1937. S. 570
- ¹⁴ Steinen IV, 1 S. 122, S. 143-157. Das Verzeichnis wurde angelegt von der derzeitigen Äbtissin des Stiftes, Rixa van Calle.
- ¹⁵ S. unten S. 250
- ¹⁶ Steinen IV, 1 S. 143

- ¹⁷ Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. 2 Bde. Münster 1787, 1790. 1 S. 240
- ¹⁸ F. Philippi, Landrechte des Münsterlandes. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. Westfälische Landrechte I. Münster 1907. S. 208
- ¹⁹ Codex V S. 171
- ²⁰ Hosius S. 202
- ²¹ Codex V S. 335, 338; hier häufiger die Nennung "pullus, pulli".
- ²² Codex VI S. 137
- ²³ Grimm, Rechtsalterthümer I S. XVII
- ²⁴ Vgl. S. 243
- ²⁵ Klocke, Urkunden-Regesten S. 31 Nr. 707
- ²⁶ Codex VI S. 251
- ²⁷ Auch "dominica carnisprivii", "dominica ante carnes tollendas". Moser, Geschichte S. 27 stellt den ältesten Beleg einer klösterlichen carnisprivium-Feier in einer Klosterrechnung von Prüfening aus dem Jahre 1300 fest, dem weitere Regensburger Belege folgen.
- ²⁸ Codex IV S. 135
- ²⁹ "qui dicuntur wolfhinken"; es handelt sich um gefüllte Hühner. Codex IV, Glossar S. 473
- ³⁰ WZ 5 S. 88-91
- ³¹ WZ 5 S. 89
- ³² Friedrich Gerlach, Der Archidiakonats Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn. Münster 1932. S. 240. Bezug auf WZ 5 S. 88-91
- ³³ Joseph Prinz, Münsterisches Urkundenbuch. Das Stadtarchiv Münster. 1. Halbband 1176-1440. = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster. NF I. Band Teil 1. Münster 1960. S. 189-190 Nr. 369. Vgl. den ganzen Passus "Dyt ys der armen lude recht", wo auch die Gaben zu anderen Terminen notiert sind.
- ³⁴ Sonntags außerhalb der Fastenzeit 2 sch. 1 oder 2 Pf. für frisches Fleisch, alle 14 Tage je 2 Pfd. Butter. W. Zuhorn, Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt Warendorf. WZ 54 II S. 30-56. S. 44
- ³⁵ Klocke, Urkunden-Regesten S. 31, S. 121
- ³⁶ Grotefeld, Die Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden. ZsHistVNds 1873 S. 143 ff. S. 158
- ³⁷ = cui aedificiorum cura demandata est, idem etiam qui alibi Cellerarius dicitur. Du Cange VII S. 617

- ³⁸ = Species vel forma panis; uno cunco, hoc est, albo pane, modicisque cibariis in hebdomada sustentabatur. Du Cange II S. 656
- ³⁹ K. Koppmann, bonenklot. *KorrBl* 8 (1877) S. 61.
- ⁴⁰ Fr. Woeste, K. E. H. Krause, A. Lübben in *KorrBl*. 10 (1877) S. 75
- ⁴¹ S. oben S. 277
- ⁴² Adolf Gottlob, Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Warburg. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen Bd. IV Heft 1. Münster 1929. S. 18
- ⁴³ S. oben S. 251, Es handelt sich nicht um das Heberegister, sondern um eine Pfründenordnung mit Nekrologium der Äbtissinnen in Kalenderform, die Friedländer aufgrund der Ostertagsangaben mit 1487 oder 1498 datiert. *Codex I* S. 171 ff.
- ⁴⁴ *Codex I* S. 174. Zu "spurkel" vgl. Bächtold-Stäubli II 1275-1276, wo auf den möglichen Zusammenhang mit der Formulierung des Indiculus, "De spurcalibus in februario" hingewiesen wird, vgl. auch oben S. 251
- ⁴⁵ *Codex I* S. 171
- ⁴⁶ *Codex I* S. 185
- ⁴⁷ *Codex I* S. 182 Anm. 41
- ⁴⁸ *Codex I* S. 183
- ⁴⁹ Zum Klosterleben vgl. Stephanus Hilpisch, Geschichte der Benediktinerinnen, St. Ottilien 1951. "Die Eintönigkeit des Lebens unterbrachen die vielen Festtage des Mittelalters, die dann nach kluniazensischer Übung auch jedesmal mit einer besonderen Zukost bei Tisch gefeiert wurden. Dazu kam noch die übliche Erholung drei- bis viermal im Jahr im Anschluß an den Aderlaß. Hierfür bezog man für einige Zeit die Infirmerie, man nahm nicht am Chorgebet teil, erhielt kräftigere Nahrung, auch Fleischspeisen, und hatte so eine Art von Ferien". Hilpisch, Geschichte S. 60-61
- ⁵⁰ Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. = Kirchenrechtliche Abhandlungen, 43. und 44. Heft. Stuttgart 1907. S. 115
- ⁵¹ Richard Weining, Das freiweltlich-adelige Fräuleinstift Borchorst. Münster 1920. S. 116-177, 119. Vgl. dazu "Statuta quaedam huius Collegii". Weining, Fräuleinstift S. 120 ff.
- ⁵² *Codex VII* S. 102
- ⁵³ Im Pachtbuch des 14. Jahrhunderts findet sich unter dem Rubrum "... presencie und ander ghelt dat de abbedie van Borchorst ghevet alle jar junckeren und heren" der Fastnachtstermin nicht. *Codex VII* S. 106 ff., S. 112. Auch unter den im Pachtbuch von 1459 und im Pachtregister von 1555 genannten Terminen fehlt Fastnacht. *Codex VII* S. 113 ff. und 119 ff. - Über die Kanonissenstifter allgemein vgl. Heinrich Schäfer, Die

- Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. = Kirchenrechtliche Abhandlungen 43. und 44. Heft. Stuttgart 1907. Termine besonderer Traktierungen oder bestimmter Distributionen sind hier jedoch nicht aufgeführt.
- ⁵⁴ *Codex VI* S. 207 ff.
- ⁵⁵ *Codex VI* S. 208. Speck von specken = spicken; oder sollte mit Speck Pökelfleisch gemeint sein? Lübben verweist S. 365 unter speck auf specken in Sinn von spicken, lardare. der Dardarius ist aber der Speckhändler, lardum, lardum eingepökeltes und getrocknetes Schweinefleisch. Georges II Sp. 564, 567. Die Gabe von Pökelfleisch wäre allerdings keine besondere Bereicherung des Speisezettels.
- ^{55a} Fr. Darpe, Aus dem Leben des nordwestlichen Westfalen, insbesondere dem wirtschaftlichen Leben der Abtei Vreden unter der Äbtissin Anna Gräfin von Manderscheid 1580. *WZ* 50 S. 115-126. S. 123-124
- ⁵⁶ Moser, Geschichte S. 24
- ⁵⁷ Wilhelm Mummenhoff, Die Armen des heiligen Geistes zu Recklinghausen und ihre Verpflegung um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. *Vestische Zs.* 27. Band (1918) S. 32-43. S. 40
- ⁵⁸ Mummenhoff, Arme S. 39. 1657 kostete ein Pfund Handkäse 24 d, ein Pfund Rindfleisch 10 1/2 d.
- ⁵⁹ *Codex trad. VI* S. 284
- ⁶⁰ Rechnung der Ambtsfrewlins, Michaelis 1682/83. *Codex trad. VI* S. 285
- ⁶¹ Bistumsarchiv Münster, GV Hs. 211. Datierung nach einem Visitationsvermerk von 1753, der von anderer Hand am Schluß des Bandes eingetragen ist. - Vgl. F. Helmert, Fastabend im Kloster Vinnenberg. *HBlGlocke* 12 (1952) S. 48. Das ursprüngliche Zisterzienserinnenkloster unterwarf sich 1466 der Benediktinerregel, nachdem die Klosterzucht durch den Reichtum des Konvents immer mehr abgenommen hatte. Die Benediktiner von Liesborn, denen Vinnenberg zur Reform und geistlichen Betreuung unterstellt worden war, konnten das Kloster vor der Reformation bewahren. Börsting-Schröer I S. 272.
- ⁶² Hs. Vinnenberg, Abschnitte 16-18, 22, 34, 39, 40
- ⁶³ Hs. Vinnenberg, Abschnitte 18, 39
- ⁶⁴ Hs. Vinnenberg, Abschnitte 11a, 16, 17, 22, 23, 25 und 33
- ⁶⁵ W. Wallmeier, Alte Warendorfer Fastnachtsbräuche. *HBlGlocke* 12 (1952) S. 49
- ⁶⁶ Anton Schulte, Fastnacht in alter Zeit im Beckumer, Warendorfer und Wiedenbrücker Land. *HBlGlocke* 12 (1952) S. 45-48
- ⁶⁷ Jostes, Trachtenbuch S. 60
- ⁶⁸ Schwieters, Freckenhorst S. 141; *Codex trad. I* S. 173
- ⁶⁹ Jostes, Trachtenbuch S. 61

- 70 Vgl. Theodor Wieschebrink, Die astronomische Uhr im Dom zu Münster. Münster 1968. Abb. S. 7, Text S. 17
- 71 Der "kuchabend" ist, wo er nicht überhaupt mit Neujahrsabend identisch ist, wohl nicht als nur profaner Anlaß zu sehen; die unter Nr. 9 genannten "latelldage" sind klösterliche Gepflogenheit. Unter Nr. 34 erscheint eine Angabe zum Maibaumsetzen; hier werden indessen nur die Diener mit einer halben Tonne Bier bedacht. Der Kovent ist an der brauchtümlichen Feier nicht beteiligt. Ebenso werden zum Neujahrsschießen nur die Diener (Nr. 34) und zu Neujahr die Torwächter von Warendorf und Telgte beschenkt (Nr. 36).
- 72 Bohlenholz? Vgl. Lübbers S. 60: bole, bolle, bale = Bohle; Woeste S. 36: "bole . . . die beiden Stücke eines gespaltenen jungen Baumes". Also wohl das über Winter eingeschlagene Bauholz.
- 73 Nr. 30. Um den Vergleich der Aufwendungen zu den verschiedenen Anlässen zu erleichtern, habe ich die hauptsächlichsten Angaben dieser Quelle tabellarisch zusammengestellt; s. Anlage S. 43. Nicht berücksichtigt sind Abgaben an die Kanoniker, für nicht regelmäßig anfallende Dienste wie z. B. Ankleidung einer Leiche, alle Vorschriften, die sich auf religiöse Übungen wie die Fastenpraxis beziehen sowie nicht mit Fastnacht zusammenhängende Arbeitstermine wie Schlachten und Ernte.
- 74 Stadtarchiv Soest Hs. V 80. Die Niederschrift erfolgte zwischen 1818 und 1824. Berichtszeit etwa Ende des 18. Jahrhunderts. - Das um 1240 gegründete Zisterzienserkloster wurde durch Zuwendungen des Adels so wohlhabend, daß es noch 1685 60 zinspflichtige Bauernhöfe besaß. Der Reformation, die in Soest festen Fuß gefaßt hatte, widerstand das Kloster, konnte jedoch nicht verhindern, daß außerhalb seiner Mauern ein evangelischer Pfarrer wirkte und die katholischen Einwohner bis 1746 ausschließlich auf den Pfarrer in Soest angewiesen waren. Seither war die Kirche in Welver Simultaneum; den Nonnen verblieb lediglich das Chor. 1697 wurde eine eigene Klosterkirche errichtet, 1809 erfolgte die Aufhebung. BKW Bd. 16 S. 149-150. Historische Stätten NRW S. 645-646
- 75 Es handelt sich wohl um die sog. "Kalte Schale", Honigkuchenstücke in Brantwein.
- 76 Vgl. oben S. 82
- 77 Eine solche Untersuchung müßte sich weitgehend auf Archivstudien stützen, da in der Klostergeschichte schreibung brauchtümliche Elemente häufig nicht berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für die Armenfürsorge und das Hospitalwesen. "Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß in den Geschichtsbüchern die stillen Werke der Caritas und Wohltätigkeit sehr oft ungenügende Beachtung finden, obwohl sie für das wirkliche Volksleben von viel größerer Bedeutung sind, als manche sogenannte Haupt- und Staatsaktionen. Selbst umfangreiche Stadtgeschichten lassen hierin noch viel zu wünschen übrig . . .". W. Liese, Westfalens alte und neue Spitäler. WZ 77 (1919) S. 128-189. Diese Aussage trifft

- auch heute noch zu. - In der Arbeit von Liese gute allgemeine Angaben zum Hospitalwesen S. 129 ff. Ein alphabetisches Verzeichnis nennt ca. 300 Orte, dabei auch die Spitäler seit 1800. Daß der Fastnachtstermin häufig nur sehr untergeordnete Bedeutung hatte, sei an den Beispielen von Marienfeld und Warburg angemerkt. Die Speiseordnung des Hospitals zu Marienfeld (1336) führt Fastnacht unter den Terminen besonderer Gaben überhaupt nicht (Codex V S. 250 ff.). Für Warburg wird festgestellt, daß die Verteilung der Spenden im 15. Jahrhundert an Mariae Lichtmeß, Ostern, Freitag nach Fronleichnam, vor und nach Johanni, Ulrich, Michaeli, Martini und Weihnachten stattfand. J.K. Heidenreich, Das Armenwesen der Stadt Warburg bis zum 19. Jahrhundert. WZ 68 (1910) II S. 129-208. Seit 1600 erfolgten die Ausgaben der "Pröven" alle 14 Tage. "Auf hohen Feiertagen erhielten die Armen einen besseren Tisch und das sogenannte Opfergeld, auf Fastnacht eine besondere Weißbrot- und Bier- oder Brantweingabe". Heidenreich, Armenwesen S. 178-179.
- 78 Wilhelm Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfassungsregister. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. VIII. Hannover und Leipzig 1903.
- 79 Seibertz, Urkundenbuch II Nr. 763 S. 472. Rothert, Stadtrechnungen S. 178 bezeichnet diese Datierung als etwas zu früh.
- 80 Rothert, Stadtrechnungen S. 153-154
- 81 Rothert, Stadtrechnungen S. 167, 178
- 82 Rothert, Stadtrechnungen S. 169
- 83 Rothert verweist selbst auf die Dortmunder Chronik des Johann Kerkhörde, wo berichtet wird, daß der Rat sich dadurch den Unwillen der Bevölkerung zuzog, daß er mit Steuergeldern festliche Mähler finanzierte, während die Stadt sich wegen der Großen Fehde in wirtschaftlicher Bedrängnis befand. Vgl. Chroniken . . . Bd. 20, Dortmund und Neuß, S. 42.
- 84 Die Chroniken . . . Bd. 20 Dortmund und Neuß S. 468-473
- 85 Die Chroniken . . . Bd. 20 Dortmund und Neuß S. 310
- 86 Die Chroniken . . . Bd. 20 Dortmund und Neuß S. 468-470: "Dyt ys als men tegen S. Peter ret"; "St. Peters kost"; "Dit is dat kruit to sanct Peters kost"; Die Ratswahlen schon 1386 am gleichen Termin: S. 251
- 87 Lüdicke, Stadtrechte der Grafschaft Mark, Heft 4. Unna. S. 48
- 88 Doebner, Urkundenbuch V S. 62
- 89 Doebner, Urkundenbuch V S. 130
- 90 Doebner, Urkundenbuch V S. 140
- 91 Doebner, Urkundenbuch V S. 152, 1405: "Vordan to des borgermesters hus in dem vastelavende mit unsem hern van Hildensem 21 p. 15 1/2 s. 2 d."

- 92 Doebner, Urkundenbuch VI S. 392-393
- 93 Doebner, Urkundenbuch VI S. 176, 194
- 94 Doebner, Urkundenbuch VI S. 553
- 95 Hänselmann, Henning Brandis' Diarium S. 175
- 96 Hermann Blume, Fastnachtsgebräuche in Stadt und Land Hildesheim. Nds 16 (1910/11) S. 253
- 97 Wilhelm Mummenhoff, Die Bekämpfung des Aufwandes und der Vergnügungssucht in früherer Zeit. Zs. Alt-Recklinghausen 1 (1920) S. 21-24
- 98 Mummenhoff, Bekämpfung S. 23; Wilhelm Mummenhoff, Die Erhebung und Verwendung der Weinsteuer in Recklinghausen während des 16. Jahrhunderts. Vestische Zs. 24 (1914) S. 95-118
- 99 G. Strotkötter, Die Festgebräuche Dorstens. Zs. d. Vereine für Orts- und Heimatkunde im Veste und Kreise Recklinghausen 12 (1902) S. 56 ff.
- 100 Hüser, Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit Warburgs. WZ 65 (1907) S. 113-114, 125.
- 101 Vgl. Anm. 61

IV. Maskierung und Verkleidung

- 1 Leopold Schmidt, Das deutsche Volksschauspiel. Berlin 1962. S. 382 Anm. 20
- 2 Franz Krins, Fastnacht in Westfalen. Zs. Westfalen 24. Band (1939) S. 194-203
- 3 Irmgard Simon, Fastnachtsbräuche in Westfalen. Quellen und Arbeiten. RhWfZsVk VI (1959) S. 56-69
- 4 Ingeborg Böhnke, Das Fastnachtsbrauchtum im niederdeutschen Raum bis zur Aufklärung. Ein Beitrag zur Geschichte der Maske. Diss. phil. Kiel 1965
- 5 S. oben Anm. 1
- 6 Will-Erich Peuckert, Der Schodüvelstein. In: Von fremden Völkern und Kulturen. Hans Plischke zum 65. Geburtstag. Düsseldorf 1955, S. 129-141. Ders., Verborgenes Niedersachsen. Untersuchungen zur niedersächsischen Volkssage und zum Volksbuch. Göttingen 1960, S. 45 ff. - Wenn Schmidt, Volksschauspiel S. 382 Anm. 21 feststellt, Peuckert biete hier "einen Ausschnitt aus dem Problem mit etwas kunterbunten Exzerpten dazu", so trifft dies auf den Beitrag in der Plischke-Festschrift in noch stärkerem Maße zu, wo selbst die Quellenangaben fehlen.
- 7 Wilhelm Hartmann, Der "Schoduvel" und das Schauteufelskreuz im alten Hildesheim. Alt-Hildesheim H. 34 (1963) S. 33-44
- 8 Leopold Schmidt (Hg.), Masken in Mitteleuropa. Wien 1955. Ders., Maskenwesen, Maskenbrauch, Maskenspiel. ÖZsVk 2 (1960) S. 103-125. Dort weitere Literaturangaben, wovon für das Untersuchungsgebiet nur die Hinweise auf Schmidt, Volksschauspiel und Lindow, Beiträge Bedeutung haben: Wolfgang Lindow, Beiträge zur Volkskunde der Fastnacht in Niederdeutschland. Beiträge zur deutschen Volks- und Altertumskunde 9 (1965) S. 61-78
- 9 Masken zwischen Spiel und Ernst. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Faschnachtforschung. Tübingen 1967 (Volksleben Band 18.). Darin vor allem Albert Walzer, Tierkopfmasken in Bild und Brauch. S. 218-282. Robert Wildhaber, Gesichtsmasken. S. 283-292
- 10 Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 4
- 11 Vgl. zum Problem der Narrenliteratur Barbara Könneker, Wesen und Wandlung der Narren-Idee im Zeitalter des Humanismus. Brant-Murner-Erasmus. Wiesbaden 1966.
- 12 Schmidt, Volksschauspiel S. 90

- 13 Schmidt, Volksschauspiel S. 92
- 14 Vgl. beispielsweise die Berichte über die "Gralsfeste" in Braunschweig 1452, Celle 1470 und Magdeburg bis Ende des 15. Jahrhunderts als für Niederdeutschland typische Feste im gleichen Zeitraum. Zum Begriff des "Gralsfestes" s. Kap. VI S. 89 Anm. 51
- 15 Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 4
- 16 Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 237
- 17 Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 4-10; genannt werden hier "doren", Zusammensetzungen mit "vastelavend"; "vlegen", "kappo", "larve", "mummenschanz" und "ummerie".
- 18 Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 16-42. "Holsten Henneke", "Janbart", "rubunte lopen", "schodüvel", "wulf".
- 19 Hans Moser, Städtische Fasnacht des Mittelalters. In: Masken zwischen Spiel und Ernst. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung. = Volksleben Bd. 18. Tübingen 1967. S. 135-202. S. 147
- 20 J. Jansen (Hg.), Die Münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey. = MGQ III. Münster 1856
- 21 August Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Darmstadt 1965. Nachdruck der Ausgabe Norden und Leipzig 1888. Lübben sieht bei "mumme", "mummen", "mummen-kanze (-scauze)" nur das vermummen. S. 237
- 22 "schoduwel lopen" (z. B. Braunschweig 1293); "rubunte ghan" (z. B. Hildesheim 1522); tanzen oder laufen "myt vordeckedem antlate ift myt larven" (Hildesheim 1527); "sick vorkleyden, mit larven, mommerie, smitzende edder andere bedecken und vorstellen" (Göttingen 1532).
- 23 Vgl. unten S. 214 Anm. 72
- 24 Jansen, Röchell S. 33 wird unter anderen Verkleidungen auch eine Teufelsgestalt erwähnt: "Dar zogen die frauwen die manskleder an, und die mans der frauwen . . . etzlich kleden sich aus als turken, heiden und polen, etzliche als duevel und boese geister".
- 25 Schmidt, Volksschauspiel S. 90 erwähnt als ersten Schodüwel-Beleg Braunschweig 1292; richtig ist 1293. Das Zitat, das dieser Jahreszahl zugeordnet erscheint, ist einer Ratsanweisung von 1408 entnommen. Der erste Beleg ist ein Fastnachtsbeleg, was bei Schmidt nicht deutlich wird.
- 26 Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 78-79
- 27 Vgl. Sartoris Artikel "Schauteufel" im HWbA VII Sp. 1021
- 28 Sartori (wie Anm. 27) beschreibt die Figuren als "schwarzvermummte Gestalten mit Hörnern und roten Zungen". Da seine Angaben sich aber auf Lokalsagen stützen, die im Detail nicht authentisch sind, können wir uns an diese Beschreibung nicht halten. Von den Quellen sagt nur eine

- etwas über das tatsächliche Aussehen; diese aber (Hildesheim 1474) kann nicht als Beschreibung der ursprünglichen Kostümierung angesehen werden. Vgl. unten S. 263. - In diesem Zusammenhang ist ein anderer Beleg zu erwähnen: "He vant den def in sinem huse unde sechte to em: wat bistu? do seyde de def: ik ben de duuele, da stunt er op der deylen unde hadde enen ruwen swarten plis anthogen unde hadde eines schoduvele laruen upgheset". Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1880 Bd. V. S. 210. Ein später Wortbeleg (um 1920, AwV Nr. 353) bietet die Beschreibung eines Gewandes, das sich auf die Attribute der derzeitigen Tracht stützt.
- 29 Für Sartori (wie Anm. 27) ist die Herleitung von "scho" zweifelhaft; er nennt die Möglichkeit der Ableitung von "schuwen" = "scheuchen". Die von Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 33-34 zusammengestellten etymologischen Versuche verschiedener Wörterbücher ergeben auch keine eindeutige Lösung.
- 30 Schiller-Lübben IV S. 108-110
- 31 Vgl. Schiller-Lübben IV S. 143
- 32 Schiller-Lübben IV S. 144
- 33 Schiller-Lübben verweist darauf, daß die Wortentstehung auch analog zu "schoenbart" - "schembart" vor sich gegangen sein könnte. IV S. 110
- 34 Vgl. Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 78 f.
- 35 Robert Stumpff, Kultspiele der Germanen als Ursprung des mittelalterlichen Dramas. Berlin 1936 S. 273
- 36 Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Stuttgart 1969³³. S. 163
- 37 Bezüglich der Versuche "rubunte" über "rabanschen" auf "ribalt" = Landstreicher, Taugenichts zurückzuführen vgl. Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 24-26, die auf die Fragwürdigkeit eines solchen Schlusses eingehen. Es sei hier noch auf eine ähnliche Wortbildung hingewiesen, die aber auch wohl als Deutungsmöglichkeit ausscheidet. In der Paraphrase des Schichtspiels, Braunschweig 1498, findet sich folgende Bemerkung: "Aver up den avent, alse se sick draden scheiden wolden, kemen to one in den keller twene robbyne, ok partie broder . . .". Die Chroniken . . . Braunschweig I S. 47, "robbyne" = "Raufbold" ließe zwar den Schluß zu, ähnliches Verhalten wie bei diesen auch beim "rubunte lopen" zu vermuten, doch ist allenfalls eine gemeinsame sprachliche Wurzel möglich, eine Abhängigkeit indessen nicht nachzuweisen.
- 38 Vgl. dazu Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 26-29. Schmidt, Volksschauspiel S. 92. Bruno Schier, Zur Geschichte des Wortes 'Rauchware'. Technologisches Pelz-Fachwörterbuch Nr. 6, Leipzig 1950 S. 1 f. Ders., Die Namen des Kürschners. Technologisches Pelzfachwörterbuch Nr. 4, Leipzig 1949. S. 11-17.

- 39 Lübben, Handwörterbuch S. 309; mhd. "ru", "ruch", "ruowe" = haarig, struppig, zottig. Lexer S. 172
- 40 Paul Sartori, Westfälische Volkskunde. Leipzig 1922. Ders., Sitte und Brauch. Leipzig 1910-14. Das Wort wird hier nicht aufgeführt. Friedrich Woeste, Wörterbuch der westfälischen Mundart. Wiesbaden 1966. Nachdruck der Ausgabe von 1930 erwähnt "rubunte" oder "rabunte" ebenfalls nicht. Daß "ru" aber auch hier die Bedeutung "rauh" = haarig, wild hat, zeigen die Wörter "rûbard = frauzimmer, das haare am kinn hat"; "rubästig = rauhrindig"; "rubutsig = rauh: en rubutsigen jungen". S. 218. Das Wort "rabauenkopp" bezieht sich nicht auf ein Verb "rabauen", sondern auf "rabaue", eine Apfelsorte. S. 208. Ein Zusammenhang mit "rabüse = Rummel" wäre möglich, ist aber wegen fehlenden Wortbelegs nicht nachweisbar. S. 208
- 41 Lexer S. 28
- 42 ZsHarzverein I (1868) S. 102 ff. Vgl. Böhnke, Fastnachtsbrauchtum S. 29. Es müßte heißen "ror-" oder "rêtbun(d)tlopen", sollte die Übertragung ins Hochdeutsche sinngemäß sein. Wahrscheinlich hieß das aufgefundene Wort "robunte lopen". L. Schmidt, Volksschauspiel S. 92 übernimmt die Form kritiklos.
- 43 HWbAberglauben VII (1935/36) Sp. 332-534. Vgl. auch Hans-Ulrich Röllner, Der Nürnberger Schembartlauf. Studien zum Fest- und Maskenwesen des späten Mittelalters. = Volksleben 11. Band. Tübingen 1965. Bes. S. 82-94; dort auch weitere Literatur.
- 44 "spange" = zum Hefteln der Kleider" streifenartiger metallener Besatz als Schmuck an Kleidern. Lübben S. 364. "bespanget" meint nicht den Verschluss des Ärmels, wie aus der Eintragung Dez 29. hervorgeht.
- 45 Vgl. H. Weis, Kostümkunde. Stuttgart 1872. S. 238-239. Fig. 105 c, d zeigen runde Hüte, Fig. 103 a und 109 Federn als Kopfschmuck; bei Fig. 103 a handelt es sich um Pfauenfedern im Stirnreif, bei 107 und 109 um Straußenfedern auf turbanartiger Kopfbedeckung. Vgl. dazu ferner Eva Nienholdt, Die deutsche Tracht im Wandel der Jahrhunderte. Berlin 1938 S. 67, 227: Der Schleier ist zunächst Frauentracht, wird dann zum nur noch modischen Zubehör der Kopfbedeckung. Lieselotte C. Eisenbart, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. = Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft Bd. 32. Göttingen 1962. S. 153; Zum Zeichen der Trauer wurden die Hüte mit schwarzem Tuch überzogen oder mit Binden aus Seide, Flor, Krepp oder Zendal umwickelt, die lang herunter hingen.
- 46 Zeppenfeldt war Notar und später bischöflicher Archivar in Hildesheim. Im Hildesheimer Sonntagsblatt Nr. 25 vom 7. Juli 1811 veröffentlichte er eine "Historische Nachricht von dem sogenannten Schauteufelskreuz in Hildesheim".
- 47 Zitiert nach Hartmann, Schoduvél S. 39
- 48 Braunschweig 1293

- 49 Braunschweig 1374. Die Magdeburger Quelle sehe ich in diesem Zusammenhang als nicht relevant. Der Bischof wird von einem der vor ihm tanzenden Schauteufel erschlagen. Es handelt sich hier offensichtlich um ein vorbereitetes politisch motiviertes Attentat. Die Beseitigung des mißliebigen Bischofs konnte nur dadurch ermöglicht werden, daß der Bischof arglos das Auftreten der Maskierten gestattete.
- 50 Braunschweig 1413
- 51 Braunschweig 1425
- 52 Ähnlich lauten Notizen für Hildesheim 1437 (Stephanstag) und Hildesheim 1474 (Christtag, Stephanustag, Kindertag). Auch der Fastnachtsbeleg Hildesheim 1503 wird den Schoduvél-Aufzug meinen, wenn er auch nicht ausdrücklich genannt wird.
- 53 Das Schauteufelskreuz in Hildesheim war ein Denkstein, von dem zumindest ein Bruchstück bis zur Zerstörung im Zweiten Weltkrieg am Alten Markt zu sehen war. Der Denkstein galt als Sühne- oder Gedächtnisstein zur Erinnerung an einen Totschlag, der in Beziehung zu dem Brauch des Schauteufelumzuges gesehen wurde. Die tatsächliche Echtheit dieses Bezuges ist nicht nachzuweisen.
- 54 Hartmann, Schoduvél (wie Anm. 7)
- 55 Hartmann, Schoduvél S. 55 nach Leibniz, Scriptorum rerum Brunsvicensium Bd. III. Hannover 1711; S. 261. Hartmann, Schoduvél S. 38-39 nach Zeppenfeldt (wie Anm. 46)
- 56 Vgl. S. 264-265
- 57 1379, 1382-1384, 1386-1389, 1392, 1395, 1398, 1401-1434 (!) 1436-1439, 1441, 1443, 1445, 1446, 1448, 1450. Vgl. R. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd. III S. 298 ff., Bd. V S. 17 ff., Bd. VI S. 11, S. 785 ff.
- 58 Neuerdings abgedruckt bei Hartmann, Schoduvél S. 39. Zuerst bei Karl Seifart, Sagen, Märchen und Gebräuche aus Stadt und Stift Hildesheim. Göttingen 1854. In viele andere Ausgaben übernommen. Auch Peuckert, Schoduvélstein, geht von diesen Sagen aus; seine Angaben über den Erstdruck sind unrichtig.
- 59 Hartmann, Schoduvél S. 38; Seifart, Sagen S. 151. Der sagenhafte Zug findet sich auch anderenorts. Wildhaber, Gesichtsmasken zitiert ein Beispiel aus dem schweizerischen Schächental, wo man glaube, so lange jemand in der Drapoling-Maske (= Schellennarr im Blätzligewand) stecke, sei er ein Teufel, sterbe er darin, so sei er des Teufels S. 291
- 60 Leibniz, Scriptorum III S. 261. Rudolf Siemsen, Germanengut im Zunftbrauch. Berlin 1942. S. 28-29
- 61 Stadtarchiv Hildesheim 335: 1478
- 62 Bibliotheca Beverina zu Hildesheim, Hs. 115

- 63 Hartmann, Schoduvcl S. 37, 38
- 64 Hildesheim 1418 werden die Schoduvcl aus Steuerwald erwähnt, denen der Rat der Altstadt zwei Stübchen Wein gibt.
- 65 Dieser Grundsatz ist so wörtlich für Münster 1437 belegt, als ein auf dem städtischen Weinhausc erfolgter Mord oder Totschlag nicht untersucht wurde, da niemand gegenüber Bürgermeistern und Älterleuten als Kläger auftrat. Stadtarchiv Münster, Rotes Buch Art. 48.
- 66 Duderstadt 1434, Goslar 1450, Braunschweig 1488
- 67 Hartmann, Schoduvcl S. 43-44
- 68 Vgl. die grundsätzlichen Überlegungen zu diesem Problemkreis oben S. 9
- 69 Der Quellenwert der Warburger Belege ist nicht als unbedingt gesichert anzusehen, da Hüser, Bilder keine Quellenbelege bietet und im Stadtarchiv Warburg nichts entsprechendes festzustellen war. Vgl. Balthasar Hüser, Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit Warburgs. WZ 65 II (1907) S. 128-130
- 70 In einem Bericht der Westhoffschen Chronik von Dortmund wird von einem an einem Viehraub beteiligten Bürger namens Schoduvcl gesprochen. Der Vollständigkeit halber sei auch dieser Beleg hier mitgeteilt; da der Name sonst nicht als Dortmunder Bürgername nachzuweisen ist, ist immerhin die Möglichkeit gegeben, hier eine Reminiszenz an die Benennung der brauchtümlichen Gestalt zu vermuten. Die Chroniken ... Dortmund und Neuß S. 268. Für Dortmund sind sonst keine Belege aufzufinden; die 1513 genannten "gruwelichen und helschen duveln" gehören zu einem zu Fastnacht aufgeführten Antichrist-Spiel und agierten in einer als Hölle errichteten "burg" auf dem Marktplatz. Die Chroniken ... 20 Dortmund und Neuß S. 398
- 71 S. oben S. 60
- 72 Karl Theodor Gaedertz, Archivalische Nachrichten über die Theatergeschichte von Hildesheim, Lübeck und Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert. Bremen 1888. S. 18
- 73 Vgl. z. B. Oemekens Kirchenordnung, Soest 1530
- 74 Jansen, Röchell S. 32-43

V. Fastnachtsspiel

- 1 Ekehard Catholy, Fastnachtsspiel. Stuttgart 1966 S. 4. Vgl. auch Ekehard Catholy, Das Fastnachtsspiel des Spätmittelalters. Gestalt und Funktion. 1961 (Hermaea NF 8). (Tübinger Habilitationsschrift 1958).
- 2 Leopold Schmidt, Das deutsche Volksschauspiel. Ein Handbuch. Berlin 1962. S. 11 f.
- 3 Schmidt, Volksschauspiel S. 11
- 4 Schmidt, Volksschauspiel S. 11
- 5 Zum Lübecker Fastnachtsspiel vgl. Catholy, Fastnachtsspiel S. 69-70; Schmidt, Volksschauspiel S. 81; C. Walther, Über die Lübecker Fastnachtsspiele. Jb. d. Vereins für nddt Sprachforschung. Jg. 1879 Band V. Bremen 1880. S. 6-31; Otto Weltzien, Vom niederdeutschen Theater. Nds 13. Jg. (1907-08) Bremen 1908. S. 13 ff. Darin: Aus der Zeit der Fastnachtsspiele: S. 34-36; Wilhelm Creizenach, Geschichte des neuen Dramas. 1. Band. Halle 1911. S. 429-431
- 6 Schmidt, Volksschauspiel S. 12
- 7 Z. B. Dortmund 1626: "alle fastelabendspiele so mummerey" werden verboten. Die Aufzüge in Verkleidung, Vermummung gehören streng genommen auch zum Bereich des Schau-Spieles, können aber für sich dargestellt werden, weil sie nicht als szenische Aufführungen anzusehen sind. - Die Textspiele tragen die Bezeichnungen "comodie", "tragedie", "vastelavend gedicht", "Historie" usw. Um Verwechslungen mit den literarwissenschaftlichen Termini zu vermeiden, behalte ich die originalen Bezeichnungen auch im Text bei.
- 8 Elemente wie Helsezüge schließe ich hier aus.
- 9 Eine Ausnahme bildet die Darstellung Fronings: Richard Froning (Hg.), Das Drama des Mittelalters. Die lateinischen Osterfeiern und ihre Entwicklung in Deutschland. Die Osterspiele. Die Passionsspiele. Weihnachts- und Dreikönigsspiele. Fastnachtsspiele. Darmstadt 1964. Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1891/92 (Deutsche Nationalliteratur 14. Band). Froning kennzeichnet die Situation in seiner Einleitung (S. 955-962) sehr treffend. Catholy, Fastnachtsspiel S. 1-2 verweist auf die Moralvorstellungen des 19. Jahrhunderts, die wohl daran schuld seien, daß die Forschung sich nur sehr zögernd des Fastnachtsspiels angenommen habe. - Eine Sonderstellung nimmt Hans Sachs ein, dessen Fastnachtsspiele schon Goedeke positiv beurteilt. Goedeke 2 (1876²) S. 409
- 10 Eduard Hartl, Das Drama im Mittelalter. In: Dt. Philologie im Aufriß. Hg.v. W. Stammer. Bd. 3. Berlin 1960² Sp. 1949-1996. Hier: Sp. 1961

- 11 Goedeke I (1884²) § 93 S. 325
- 12 Catholy (wie Anm. 1)
- 13 Catholy, Fastnachtsspiel S. 5
- 14 Vgl. Anm. 5
- 15 Vgl. Catholy, Fastnachtsspiel S. 4 ff., 65 f., 68. S. 4 ff. stellt er die verschiedenen Herkunftstheorien zusammen.
- 16 Catholy, Fastnachtsspiel S. 4 nennt hier Aufzüge, Schembart-Lauf und Tänze, insbesondere den Schwerttanz.
- 17 Jansen, Röchell S. 38
- 18 W. Seelmann, Mittelniederdeutsche Fastnachtsspiele, Norden und Leipzig 1885. Ob Seelmann Nr. 4 und Nr. 7 deshalb nicht als Fastnachtsspiele anzusehen seien, weil sie nicht für eine Aufführung bestimmt waren, wie Catholy, Fastnachtsspiele S. 71 meint, halte ich nicht für entschieden. - Für den Untersuchungsraum kommen Seelmanns Nr. 2, 3, 4, 5 in Betracht.
- 19 "Admiscent se frequenter ficti moriones; quo generes hominum cum nulum sit magis detestandum tamen vix credas, quantopere delectentur Germani; illi cantu, garritu, clamore, saltatione, pulsu, faciunt, ut hypocaustum videatur corroiturum, neque quisquam alterum audiat loquentem. Ad interea videntur sibi suaviter vivere; atque illic desiderandum est volenti nolenti usque ad multam noctam, Desid. Erasmi Roterodami 'Colloquia nunc emendatoria'. ". Amsterdam 1677 S. 192. Zitiert nach Catholy, Fastnachtsspiel S. 13
- 20 "Eine Anzahl von Männern und Frauen - vor allem Handwerker -, alle fastnächtlich verkleidet, findet sich bei Essen und Trinken zusammen, unterhält sich, tanzt und ergötzt sich an den für ein solches Zusammensein obligatorischen Beiträgen Einzelner: Witzen, Rätseln, komischen Einzelvorträgen, wobei die Fastnachts-Thematik, das Animalische, im Mittelpunkt steht". Catholy, Fastnachtsspiel S. 13. Ich bezweifle die Richtigkeit einer solchen Herleitungstheorie, die sich auf eine solche Situation gründet. Daß die Teilnehmer am Gelage alle fastnächtlich verkleidet waren, ist reine Vermutung und wahrscheinlich aus heutiger Anschauung genauso rücktransponiert wie die Annahme von obligatorischen Beiträgen Einzelner. Wenn Catholy dabei das "Animalische" als eigentliche Fastnachts-Thematik bezeichnet, so fühlt man sich an die von ihm selbst für das verzögerte Einsetzen der Fastnachtsspiel-Forschung verantwortlich gemachten Moralvorstellungen des 19. Jahrhundert erinnert.
- 21 Seelmann, Fastnachtsspiele S. IX-X
- 22 Creizenach, Geschichte I S. 411. Der Bemerkung Creizenachs, ohne Zweifel hätten diese kostümierten Fastnachtsaufzüge ursprünglich keine selbständige Bedeutung gehabt, sondern nur die Einleitung zu einem Tanz bilden sollen, kann ich nicht weiter nachgehen; das niederdeutsche Material belegt einen solchen Zusammenhang nicht.

- 23 Karl Theodor Gaedertz, Archivalische Nachrichten über die Theaterzustände von Hildesheim, Lübeck, Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert. Beiträge zur deutschen Kultur- und Kirchengeschichte. Bremen 1888.
- 24 Arthur Mämpel, Das Dortmunder Theater. Dortmund 1935
- 25 Die "borch" ist in Lübeck ein auf Rädern befestigtes Gerüst, das mit Hilfe von Zugtieren bewegt werden konnte; so jedenfalls interpretiert Wehrmann die Angabe "de hovedde unde de borch". Wehrmann, Fastnachtsspiele der Patrizier in Lübeck. Jb. d. Vereins f. n. d. Sprachforschung. 1880. S. 1-5. Walther, Fastnachtsspiele S. 11 stellt fest, der Name "borch" weise deutlich auf einen Zusammenhang des lübischen Fastnachtsdramas mit früheren Fastnachtsspielen hin, in welchen eine Burg die Hauptdekoration bildete und die hauptsächlich in der Darstellung eines Kampfes bestanden habe. Da er für solche früheren Kampfspiele keine Belege bietet, ist es müßig, seiner an diese Erwähnung anknüpfende Theorie des Winter-Frühlings-Kampfes weiter zu folgen. Nach den von mir ausgewerteten Quellen hat man unter Burg oder Palast Gerüstbauten mit erhöhter Plattform zu verstehen, die mit Veratzstücken oder gemalter Dekoration versehen waren. Die Bühneneinrichtung wechselte während der Aufführung nicht, so daß man von der üblichen Simultanbühne sprechen kann. Die Bezeichnung "Palast" taucht später auf als "Burg" und ist synonymisch aufzufassen. Bei "Palast" ist wohl das Gebäude gemeint, während bei "Burg" vielleicht noch die alte Bedeutung der "befestigten Höhe" anklingt. Vgl. Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin 1960¹⁸ S. 111.
- 26 Ob an ein Spiel wie das Tegernseer "Ludus paschalis de adventu et interitu Antichristi" oder an eine andere Gestaltung des eschatologischen Spiels als einer Art des geistlichen Dramas des Mittelalters zu denken ist, ist vorwiegend ein Problem der Literatur- und Theaterwissenschaft. Vgl. z. B. W. Pfeiffer-Belli, Geschichte der deutschen Dichtung. Freiburg 1954 S. 71; Text des Tegernseer Spieles bei Froning, Drama S. 198 ff. Schmidt, Volksschauspiel S. 75 bezeichnet, ohne genaue Quellenangabe, das Spiel als das "Spiel vom Antichrist und vom jüngsten Gericht". Seine "stark antisemitische Einstellung" spiegelt seiner Ansicht nach eine besondere örtliche Zeitstimmung wider; woher Schmidt diese Kenntnisse hat, gibt er nicht an. Von einer Existenz des Textes ist nichts bekannt.
- 27 Vgl. dazu das seinerzeit beliebte Jungbrunnenmotiv. Z. B. Hans Sachs, Der Traum vom Jungbrunnen. 1557. Hans Sachs. Hg. v. Adelbert von Keller. IV 1870 S. 441-443. Lukas Cranach d. J., Jungbrunnen. 1546 (Gemälde im Museum Berlin-Dahlem). Weitere Belege bei G. F. Hartlaub, Lukas Cranach d. J., Der Jungbrunnen (Werkmonographien zur bildenden Kunst Nr. 27). Stuttgart 1958. Der Hinweis auf das HWbA ist allerdings falsch. - Schmidt, Volksschauspiel S. 59 ordnet Szenen wie die Altweibermühle in den allgemeinen Entwicklungsgang des Fastnachtsspieles ein. Mit derartigen Spielen habe das Schauspiel seine textliche Ausformung verloren. "Aufzug und mimische Durchführung stehen dann

am Ende des ganzen Entwicklungsganges, wie sie auch am Anfang gestanden haben". Soweit ich sehe, haben einfache pantomimische Szenen stets neben dem Textspiel existiert und es weit überdauert. Eine Abhängigkeit ist nicht gegeben.

- 28 Eine Aufführung der Passion wird für Hildesheim wieder 1584 bezeugt; der Bürgermeistersohn Brandis berichtet, sein Vater habe "für den vastelavende einen frombden fürlovet die passion des hern mit bilderen to ageren", was zu Auseinandersetzungen mit dem Superintendenten führte. Wenigstens hinsichtlich dieses Aufführungsgegenstandes war man von dem Typus der Spiele auf der Burg abgekommen.
- 29 Seelmann, Fastnachtsspiele S. 21-29, XXVI-XXI.
- 30 Vgl. dazu Hans Moser, Sturmspiel und Rüstungsaufzüge. BayJbVk 1955 S. 169
- 31 Hildesheim 1575
- 32 Z. B. Lüneburg 1572 und 1573. In Lüneburg spielten die Schüler von St. Michael in ältester Zeit in der Klosterkirche "vp dem Chor"; seit Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sie ihre Bühne im Hörsaal. Die Schüler des Johanneums spielten zunächst im Auditorium des Kaland, seit 1656 im Wirtshaus auf dem Schütting. Dieses Haus war Magistratseigentum; hier agierten auch die Wanderkomödianten. Gaedertz, Nachrichten S. 153 Anm. 1. Vgl. auch die Angaben über Spielörter in der tabellarischen Übersicht.
- 33 Z. B. Lüneburg 1596, "Papista Conversus. Ein Newe Christlich Spiel von einem Papisten, der sich zu der rechten warheit bekeret".
- 34 Hier ist eine Parallele zu den Begräbnisparodien zu sehen. Da es sich bei den Funeralspielen tatsächlich um Nachahmungen liturgischer Vorgänge handelt, behandle ich dieses Phänomen an anderem Ort. S. unten S. 109 ff.
- 35 Brief vom 21. Januar 1608 an Christoff Meier, Bürgermeister von Hildesheim-Altstadt. Gaedertz, Nachrichten S. 7-8
- 36 Gaedertz, Nachrichten S. 9
- 37 Vgl. oben S. 70
- 38 Gaedertz, Nachrichten S. 10-13
- 39 Gaedertz, Nachrichten S. 14-15
- 40 Vgl. Hildesheim 1611
- 41 Die Notiz Lüneburg 1570 (Kellnerei-Rechnungen des Michaelklosters), man habe dem Konrektor ein Geldgeschenk gemacht, weil die Herren des Klosters ihm die Aufführung einer bereits vorbereiteten Comedie untersagt hätten - also eine Entschädigungszahlung - ist als Einzelfall anzusehen. Eine Begründung für das Verbot wird nicht mitgeteilt.

- 42 1619 hatte der Subkonrektor Loccius in Lüneburg noch die "comoedie vom Verlorenen Sohn" aufgeführt, doch bezieht sich auf diese Aufführung kein Hinweis einer Geldgabe. Wie frei übrigens die Bearbeiter von Stoffen des Alten Testaments mit der Vorlage umgingen, läßt sich am Beispiel des vielgespielten "Verlorenen Sohnes" nachweisen. Ein Wolfenbütteler Druck von 1594 hat den Titel: "Tragoedia HIEHADBEL von einem Ungerathenen Sohn, welcher vnmenschliche vnd vnerhörte Mordthaten begangen, auch endlich neben seinen mit Consorten ein erbärmlich schrecklich und grewlich ende genommen hat. Mit 18 personen. Gedruckt zu Wolfenbüttel. Anno 1594". Richard Froning (Hg.). Das Drama der Reformationszeit. Darmstadt 1964 S. XV. Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1894 (Deutsche National-Litteratur 22. Bd.). Zu den Stoffen überhaupt vgl. Froning, Reformationszeit S. VII ff. Hinter dem Verfassernamen HIEHADBEL verbirgt sich Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (1564-1613): Henricus Iulius Episcopus Halberstadiensis Dux Brunswicensis Episcopus Luneburgensis.
- 43 In Hildesheim erscheinen bereits 1585 berufsmäßig umherziehende Spieler, hier "Gauckelers" genannt, die in städtischen Häusern auftreten. 1647 wird den Komödianten für zwei oder drei Tage Spielerlaubnis gegeben. - Mit den englischen Komödianten treten die ersten Truppen von Berufsschauspielern auf. Sie bildeten sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts und kamen in den achtziger Jahren auf das Festland herüber. In Frankfurt/Main, Braunschweig und Kassel begann ihre Traditionsbildung; manche Truppe blieb in Deutschland und wurde durch Aufnahme deutscher Schauspieler nach und nach zur deutschen Wandertruppe. Aufführungen in deutscher Sprache sind von 1604 an bezeugt. Um 1650 ist die Bezeichnung verschwunden. Vgl. de Boor-Newald, Geschichte der deutschen Literatur, V. Berlin 1960³ S. 81-82. In Münster treten sie erstmalig 1601 auf und werden 1607, 1609 und 1612 neben französischen und holländischen Truppen genannt. Mämpel, Geschichte II S. 52. 1601 handelt es sich um eine Truppe von 11 Schauspielern, die im November auftritt und in englischer Sprache spielt. Die Zwischenakte übernimmt ein deutsch sprechender "schalkes narr". MGQ III S. 174

VI. Reiterspiele

¹ Leider finden sich in den meisten der genannten selbständigen Bearbeitungen zum Thema "Brauchtümliches Reiten", abgesehen von einigen unvollkommenen Schrifttumsübersichten, keine Literaturverzeichnisse. Ich gebe im folgenden einige Titel an, die besonders für das Untersuchungsgebiet von Bedeutung sind: Georg Engelhard von Löhneyß, *Della Cavalleria, s. de arte equitandi, exercitiis equestribus et torneamentis*, gründlicher Bericht von allem, was zu der löblichen Reiterei gehörig und einem Cavalier zu wissen von Nöthen: insonderheit von Turnieren und Ritterspielen, Erkenntniß und Unterschied, auch Chur und Wartung der Pferde und wie man dieselben auf allerhand Manier abrichten und zäumen soll. Remlingen 1609. Neue Ausgabe: Remlingen 1624. - Remlingen war ein v. Löhneyß gehöriges Rittergut bei Wolfenbüttel. Valentin Trichter, *Neu eröffnete Hof-, Kriegs- und Reitschule*. Nürnberg 1729. Neubearbeitung von Löhneyß' *Della Cavalleria*. Valentin Trichter, *Kurioses Reit-, Jagd-, Fecht-, Tanz- oder Ritter-Exercitien-Lexicon*. Leipzig 1741. Von Trichter in Göttingen in seiner Eigenschaft als Lehrer am Universitäts-Reitinstitut verfaßt. - Karl Weinhold, *Der Wettlauf im Deutschen Volksleben*. ZsVvK III (1893) S. 1 ff. Paul Sartori, *Sitte und Brauch*. Leipzig 1910-1914. Georg Schierghofer, *Umrittsbrauch und Roßsegnen*. BayerHvK VIII (1921) S. 1-96. Zahlreiche weitere Zeitschriften-Aufsätze zu diesem Thema; Paul Sartori, *Westfälische Volkskunde*. Leipzig 1922; B. Zimmermann, *Geschichte des Reitinstitutes der Universität Göttingen von der Gründung der Universität bis zur Gegenwart*. Göttingen 1930; Rudolf Hindringer, *Weiheroß und Roßweihe*. München 1932; R. Stumpfl, *Kultspiele der Germanen als Ursprung des mittelalterlichen Dramas*. Berlin 1936; Richard Wolfram, *Die Julumritte im germanischen Süden und Norden*. OberdtZsVvK XI (1937) S. 37 ff.; Wilhelm Hansen, *Spiel und Sport in der völkischen Überlieferung*. Jena 1939; Friedrich Focke, *Ritte und Reigen*. = Tübinger Beiträge zur Altertumswissenschaft. 34. H. Stuttgart-Berlin 1941; G. Müller, *Der Umritt*. Stuttgart 1941; G. F. Meyer, *Brauchtum der Jungmannschaften in Schleswig-Holstein*. Flensburg 1941; J. van der Ven, *Het Carnavalsboek van Nederland*. Heerlen 1950²; Friedrich Sieber, *Volk und volkstümliche Motive im Festwerk des Barock*. Berlin 1960. Vor allem S. 9 f., 13 f., 31 ff.; Leopold Kretzenbacher, *Ritterspiel und Ringreiten im europäischen Südosten*. Süd-Ost-Forschungen XXII. München 1963. S. 437-455; Leopold Kretzenbacher, *Ringreiten, Rolandspiel und Kufenstechen*. Klagenfurt 1966; Wolfgang Rusch, *der Bregenzer Fastnachtsritt nach dem Kloster Mehrerau*. In: *Volkskunde und Volkskultur*. Festschrift für Richard Wolfram. Wien 1968. S. 376-382; Norbert Humburg, *Gänse reiter in Höntrop*. Fastnacht 1966. In: *Publikationen zu wissenschaftlichen Filmen*. Bd. 4 H. 1. Göttingen 1973. S. 65-72. Hier: S. 65-66. Gutes Belegmaterial bieten auch die allgemeineren Darstellungen der Kulturgeschichte. Allgemein zum Problem der kultischen Umkreisung:

- Eduard Fritz Knuchel, *Die Umwandlung in Kult, Magie und Rechtsbrauch* = *Schriften d. Schweizer Gesellschaft* 15. Basel 1919. Zu erwähnen ist noch Wilhelm Mannhardt, *Wald- und Feldkulte*. I, II Berlin 1904, 1905², dessen Interpretationen auch hier langanhaltenden Einfluß hatten.
- ² Hindringer, Stumpfl, Schierghofer, Focke, Müller, Sartori, aber auch noch Hansen. Vgl. Anm. 1
- ³ Mannhardt I S. 391-392
- ⁴ Mannhardt I S. 396-397
- ⁵ Vgl. oben S. 106 ff.
- ⁶ Mannhardt I S. 406
- ⁷ Schierghofer, *Umrittsbrauch*. Vgl. Anm. 1
- ⁸ Müller, *Umritt*. Vgl. Anm. 1
- ⁹ Müller, *Umritt* S. 3
- ¹⁰ "Diese Ritte, wie auch die in den münsterländischen Dörfern abgehaltenen Pferderennen, bargen vielleicht ursprünglich die Absicht, den nun allmählich in der Natur wiederauflebenden Wachstumsgeist einzuholen. Gans und Hahn würden dann als seine Verkörperung aufzufassen sein und vor allem auch der Kranz. Denn in der Gestalt des frischen Grüns tritt auch in den anderen Bräuchen der Fastnacht die aus dem Winterschlaf erwachende Triebkraft des Frühlings uns entgegen". Paul Sartori, *Westfälische Volkskunde*, Leipzig 1929². S. 149. Beispiele für Hahn schlagen und "Tötung anderer Tiere zu Fastnacht" bietet Sartori in: *Sitte und Brauch III*, Leipzig 1914. S. 114-115. Er nennt außer dem Hahn noch Ochse, Schwein, Bock und Katze. Hier findet sich auch bereits die Betonung der Vegetationstheorie: "Die einzelnen Handlungen sind uns schon unter den Erntebräuchen begegnet, und wie wir da in dem Hahn die Verkörperung des Wachstumsgeistes erkennen zu müssen geglaubt haben, so wird das auch hier der Fall sein". Als in Westfalen weitverbreitete Spiele nennt Sartori das Gänsereiten (Höntrop), Hahnenschlagen und Kranzstechen, "im Osnabrückischen auch Katzenwerfen". Sartori, *Westfälische Volkskunde* S. 149.
- ¹¹ Sartori, *Sitte III* S. 115. Vgl. Mannhardt I S. 395-397
- ¹² G. Jarosch, *Erntebrauch und Erntedank*. Jena 1939. S. 69
- ¹³ Vgl. Humburg, *Gänse reiter*. S. 65-66
- ¹⁴ Ausführlich bei Stumpfl, *Kultspiele* (vgl. Anm. 1)
- ¹⁵ Kretzenbacher, *Ringreiten* S. 21; G. F. Meyer, *Jungmannschaften* S. 152 ff.; Stumpfl, *Kultspiele* S. 324.
- ¹⁶ Kretzenbacher, *Ringreiten* S. 22-23. Im Hochmittelalter ist das Quintanaspiel in England, Frankreich, Spanien, Byzanz und auf dem Balkan nachweisbar. Zum Begriff Quintana vgl. auch Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*. VI (1954) S. 614

- 17 Brauchtümlisches Reiten darf hierbei natürlich nicht mit reiterlichem Brauchtum verwechselt werden.
- 18 Mannhardt I S. 548-552
- 19 W. Hansen, Spiel und Sport in der völkischen Überlieferung. Jena 1939
- 20 Kretzenbacher, Ringreiten (vgl. Anm. 1)
- 21 Hansen, Spiel S. 16
- 22 Hansen, Spiel S. 83-84
- 23 Zur Pulverwaffe: H. Rothert, Wann und wo ist die Pulverwaffe erfunden? In: Bl. f. dt. Landesgeschichte 89 (1952) S. 84-86: 1339 erscheinen im Soester Neubürgerverzeichnis zweimal die Bezeichnungen "Donnerscute". Hans Jürgen Rieckenberg, Bertold, der Erfinder des Schießpulvers. In: ArchKG 36. Bd. (1954) S. 316-332, datiert aufgrund der Soester Nennungen die Erfindung des Schießpulvers um 1320. Die urkundlichen Zeugnisse zur Bildung adliger exklusiver Turniergesellschaften lassen sich bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen; das ritterliche Turnier steht also zu dieser Zeit in seiner ersten Blüte. Gleichzeitig erscheinen die Termini des Turniers - torney, forest, behort - aber auch im städtisch-bürgerlichen Bereich (z. B. 1359 in Goslar). 1360 sind die ausschließlich bürgerlichen Turnierspiele in Magdeburg, die zu dieser Zeit bereits eine über hundertjährige Tradition aufweisen können, noch üblich. - Zum Begriff und zur Geschichte des ritterlichen Turniers vgl. Hansen, Spiel S. 7 ff., S. 91-93 Literatur.
- 24 Hansen, Spiel S. 77
- 25 Der Hahn auf der Schützenstange könne so gesehen vielleicht auch den Sinn eines abgewandelten Erntespiels dokumentieren. Hansen S. 89.
- 26 Kretzenbacher, Ringreiten (vgl. Anm. 1)
- 27 Kretzenbacher, Ringreiten S. 94
- 28 Kretzenbacher, Ringreiten S. 26
- 29 Kretzenbacher, Ringreiten S. 14
- 30 Vgl. z. B. Deutscher Kulturatlas. Hg. von Gerhard Lüdtkke und Lutz Mackensen. Bd. I-V. Berlin 1928-1938. Bd. II Karte 142.
- 31 Deutscher Kulturatlas. Bd. II Karte 142, Kommentar. Zur Datierung der Rolande vgl. Antonius David Gathen, Rolande als Rechtssymbole. Der archäologische Bestand und seine rechtshistorische Deutung. (Kölner Neue Rechtswissenschaftliche Abhandlungen H. 14). Berlin 1960. S. 32 ff. Vgl. auch Anm. 47.
- 32 Die Chroniken ... Band 7 Magdeburg. Göttingen 1962². Die Niederschrift dieser Chronik erfolgte nicht vor 1360. Die Veranstaltung, über die berichtet wird, fand zwischen 1281 und 1283 statt. Ein in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts niedergeschriebener lat. Bericht über die Magdeburger Gralspiele, abgedruckt aus cod. 138 des ehemaligen Kgl. Dom-

- gymnasiums Magdeburg bei: Karl Heldmann, Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? Halle 1905. S. 207 kann nicht als originale Quelle angesehen werden. Vgl. Kretzenbacher, Ringreiten S. 83 und Anm. 6. - S. auch unten Anm. 47 und 48.
- 33 Das "tradierte Wissen um die mittelalterlichen Turnierverpflichtungen" muß dabei nicht unmittelbar und bewußt "Vorbild und Anreiz" gewesen sein, wie Kretzenbacher, Ringreiten S. 106 meint, da das Reiter-Agon einer solchen Tradition gar nicht unbedingt bedarf.
- 34 Kretzenbacher, Ringreiten S. 106
- 35 Kretzenbacher widerspricht sich in diesem Zusammenhang. "Ein Rennen nach einem Zielring bleibt im wesentlichen in sich gleich" und "Aber es sind letztlich neue, kombinatorisch aus Einzelarten gebildete Zielreiterspiele, wenn in Renaissance und Barock z. B. das Caroussel Mode wird und es bis ins 19. Jahrhundert sogar bleibt". Kretzenbacher, Ringreiten S. 109
- 36 Kretzenbacher, Ringreiten S. 105, 109
- 37 Kretzenbacher kann hier wie auch schon früher auf den Hof der Gottorfer zu Schleswig hinweisen. Kretzenbacher, Ringreiten S. 118. Die unter "Caroussel und Roßballett" angeführten Übungen und Belustigungen - in Schleswig-Holstein auch bei der Landbevölkerung anzutreffen - bleiben gleichfalls bedeutungslos. Zum bäuerlichen Ringstechen und Gänserreiten s. Sieber, Festwerk S. 32; Abbildung z. B. bei Hansen, Spiel S. 73 Nr. 39
- 38 Kretzenbacher entdeckt hier Ansätze zum Folklorismus: Volkskultur aus zweiter Hand, in Sekundärfunktion. Er bezieht sich zur Begriffsbestimmung auf H. Moser, Vom Folklorismus in unserer Zeit. ZsVk 58 (1962) S. 177-209. - Zur Diskussion um den Folklorismus vgl. ferner H. Bausinger, Folklorismus in Europa. Eine Umfrage. ZsVk 65 (1969) S. 1-8; H. Bausinger, Volkskunde. Von der Altertumsforschung zur Kulturanalyse. Berlin und Darmstadt o. J. 1971. S. 159 ff.
- 39 Die Chroniken ... Dortmund und Neuß. S. 64-65. Th. Mämpel gibt an, es habe ein Turnier "zwischen dem Grafen Gerhard von Cleve und dem Grafen von der Mark" stattgefunden. Diese Angabe ist nicht richtig, denn Gerhard v. Cleve, zweiter Herzog von Jülich-Berg (+ 1475), ist auch Graf von der Mark. ADB Bd. 8 (1878) S. 741-743. - Schon 1226 veranstalteten Heidelberger Kaufleute ein Turnier, zu dem die Kaufmannschaft der Umgebung eingeladen wurde. Bei einem ebenda 1481 abgehaltenen Turnier der Adligen wurde das Patriziat nicht zugelassen. Zoepfel, Kulturgeschichte I S. 442. Darin ist ein Zeugnis für das lange Nebeneinanderexistieren des adeligen und des bürgerlichen Turniers zu sehen.
- 40 Buhlers, Brandis' Diarium S. 56
- 41 Buhlers, Brandis' Diarium S. 207
- 42 Gaedertz, Nachrichten S. 16

- 43 S. oben S. 26
- 44 Jansen, Röschell S. 43
- 45 Buhlers, Brandis' Diarium S. 216
- 46 Die turnierähnlichen Veranstaltungen unterscheiden sich fast nur durch verschiedene Termine; auch Grotesk- oder Scherzturniere, wie man sie der Fastnacht am ehesten zuordnen würde, finden sich zu anderen Gelegenheiten.
- 47 Die Chroniken ... Magdeburg I S. 169. F. Jostes hat auf diese Spiele bereits 1904 im Zusammenhang mit dem Roland aufmerksam gemacht. F. Jostes, Roland. ZsRhWfVk 1904 S. 6-29. Er datiert den Magdeburger Roland als erste Erwähnung des Rolandspiels überhaupt auf 1286. Zur Roland-Problematik: Etymologie s. Kretzenbacher, Ringreiten S. 87-88; K. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands in dreihundertjähriger Forschung und nach den Quellen. Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Spiele und Fälschungen. Halle 1904; K. Heldmann, Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? Halle 1905; Th. Goerlitz, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder. Weimar 1934; Gathen, Rolande (vgl. Anm. 31). - Als Veranstalter werden die "kunstabelen" genannt, "der rikesten borger kinder". Aus der Bemerkung, daß den Spielen "nu de ratmannen sulven vorstan" ist zu schließen, daß die Spiele zur Zeit der Chronikniederschrift, also um 1360, in Magdeburg noch üblich waren. Die Chroniken ... Magdeburg I S. 169. 1481 wurde der "gral" nach der Schöppenchronik in Braunschweig abgehalten. Die Chroniken ... Magdeburg I S. 417. Zu diesem Termin habe das Fest zum letzten Male stattgefunden; Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten. Braunschweig 1894 S. 453
- 48 Etymologie: Groelfest von groelen, lärmern. Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten. Braunschweig 1894 S. 454. So auch Nds 11 (1906) S. 190, wo ein Groelfest für 1452 genannt wird. Nach der Schöppenchronik ist jedoch eindeutig eine dingliche Einrichtung gemeint: die Gäste zogen nach der Messe vor den Gral "und beschauweden den". Die Chroniken ... Magdeburg I S. 169. Das Glossar (ebd. S. 449) sieht im gral eine wirkliche Nachbildung des heiligen Gral. Jacob Grimm stellte fest, daß die Bedeutung "gral" für eine festliche Lustbarkeit und den Ort des Festes dem älteren Niederdeutschen eigentümlich sei und selten über dessen Grenzen hinaus bezeugt werden könne. Jacob Grimm, Deutsches Wörterbuch. Bd. 4. Leipzig 1958 (Nachdruck) Sp. 1743. Zunächst sei Gral ein auf dem Festplatz errichteter Bau (Gralsburg), der von einer Turnierpartei besetzt gehalten werde; später habe sich die Bezeichnung auf das ganze Fest ausgedehnt. Vgl. Braunschweig 1481 (DtWb 4 Sp. 1744); Celle 1470 (DtWb 4 Sp. 1744); die Stadt habe "auch den grill angestellet, weil aber der succez nicht nach wunsch ausgeschlagen, als ist derselbe nicht wieder weder zu Braunschweig noch Zelle gehalten worden". Da der Verfasser der Schöppenchronik den Gral aus eigener Anschauung kennt - er wurde, wie oben bemerkt, unter der Leitung der Ratmannen veranstaltet - hält er wohl eine genauere Beschreibung nicht für notwendig.

- 49 Kretzenbacher, Ringreiten S. 72 vermißt eine genaue Aussage über den Charakter des "schildekenbom". Er hält es für möglich, daß hierin "lediglich die noch nicht menschengestaltige Zielrittfigur in einfachster Form als Pfahl und Schild daran" zu sehen sei. Das ist aber nach den Angaben des Textes auszuschließen, weil es eindeutig heißt: "... malk rorde einen schilt: welkes jungelinges de schilt were, de queme hervor und bestunde den rorer, dat geschach on allen". Die Chroniken ... Magdeburg I S. 169. Damit ist unmißverständlich von einem Kampf Mann gegen Mann und nicht von einem Zielritt gesprochen. - Die Hildesheimer Einrichtung von "Schillegenbaum" und "Tafelrunde" scheint auf den ersten Blick nichts mit einem Turnier zu tun zu haben. Vgl. die Darstellung von Schramm, Schildbaum, Tafelrunde in Hildesheim. Archiv des hist. Vereins f. Niedersachsen. NF 1849 S. 310-333. Die dort angegebene Erklärung müßte jedoch erst durch Parallelen aus anderen Städten gestützt werden, um befriedigen zu können. Ich sehe in dem Hildesheimer Beleg Reminiszenzen an Turniere, die bereits lange vergessen waren, als die Bäume noch errichtet wurden. Ein Beleg über Turniere in der Magdeburger Form würde dies bestätigen; leider ist bei der derzeit noch sehr beschränkten Benutzungsmöglichkeit des Hildesheimer Stadtarchivs ein solcher Nachweis nicht zu erbringen. Da aber Hildesheimer Kaufleute am Magdeburger Gral teilnahmen, ähnliche Feste 1470 in Celle und 1481 in Braunschweig stattfanden, ist es nicht auszuschließen, daß auch Hildesheim einmal Schauplatz einer solchen Veranstaltung war. Diese Ansicht widerspricht auch nicht der Schilderung, die Karl Seifart, Ueber Tafelrunden und Schildbäume in Hildesheim. ZsKG 1856 S. 53-57 gegeben hat, wenn auch hier von anderer, aber doch wohl späterer Verwendung und Bedeutung gesprochen wird. - Merkwürdig erscheint auch eine andere Übereinstimmung. Seifart, Tafelrunden S. 54 erwähnt, daß auf der Spitze des Neujahrsschildbaumes das Bild einer in den Stadtfarben von Hildesheim gekleideten Jungfrau angebracht war, die "Jungfer Phaie" genannt wurde. Die Schöppenchronik hatte diesen Namen schon früher erwähnt: "... se hedden eine schone vruwen, de heit vrow Feie ...". Die Chroniken ... Magdeburg I S. 168. Es handelt sich hierbei um eine reale Person, die von einem alten Kaufmann aus Goslar, der sie "to lesten vordeinde", so reich ausgestattet wurde, daß sie "ores wilden levendes nicht mer ovede". Die Chroniken ... Magdeburg I S. 168. C. Hegel, der Herausgeber der Magdeburger Chronik hält "Feie" für eine Entstellung aus "Sophie". Die Chroniken ... Magdeburg I S. 168 Anm. 1. Jostes, Roland S. 31 Anm. sieht dagegen darin einen Euphemismus für "Lebedame". - Kretzenbacher, Ringreiten S. 84 Anm. 8^a stellt zu den Hildesheimer Belegen fest, sie bezögen sich nicht auf unsere Fragestellung, sondern gehörten dem 16. Jahrhundert an. Damit ist jedoch nichts über frühere Formen ausgesagt.
- 50 Friedrich Sieber, Volk und volkstümliche Motive im Festwerk des Barock. Berlin 1960
- 51 Das ist auch später noch zu beobachten. Der Fastnacht- und Ritterschimpf, der 1516 in Braunschweig stattfinden soll, kann nur durch

einen Waffenmeister aufgrund seiner speziellen Kenntnisse des Turniers und Ritterspiels ausgerichtet werden. Vgl. auch die zeitgenössischen Reitlehrbücher wie die von Löhneyß (1609, 1624) und Trichter (1741), in denen "Turnier und Ritterspiel" (Löhneyß) oder "Ritterexercitien" (Trichter) besonders behandelt werden, woran man den Grad des Interesses, der diesen Übungen immer noch entgegengebracht wird, ablesen kann.

- 52 Es handelt sich hier jedoch immerhin noch um ein Kampfspiel, wenn es auch nur zur Unterhaltung des patrizischen Publikums ausgerichtet und von Knechten und Reiterjungen bestritten wird. Regelrechte Scherzturniere belegen die Kupferstiche von Israel van Meckenem (vgl. 1465 Klevé, vor 1503 Bocholt). Diese Stiche sind jedoch nicht unbedingt als Belege für Scherzturniere im Untersuchungsgebiet anzusehen, da sie an anderen graphischen Vorlagen orientiert sind.
- 53 Sieber, Volk S. 12
- 54 Vgl. Kapitel V S. 66
- 55 Kretzenbacher, Ringreiten S. 103
- 56 Vgl. Humburg, Gänse-reiter; Kretzenbacher, Ringreiten.
- 57 Kretzenbacher, Ringreiten S. 144
- 58 Sieber, Volk S. 33
- 59 S. Anm. 56
- 60 Jansen, Röchell S. 40
- 61 Jansen, Röchell S. 40
- 62 Gresbeck S. 133-134
- 63 Gresbeck S. 138

VII. Tänze

- 1 Vgl. Kap. IV S. 50 f.
- 2 Richard Wolfram, Schwerttanz und Männerbund. Kassel 1936 f. Vorge-sehen waren zwei Bände in sechs Lieferungen, von denen jedoch nur drei des ersten Bandes erschienen sind. - Krins, Fastnacht (veröffent-licht 1939) und Simon, Fastnachtsbräuche (veröffentlicht 1959), die bei-de auch westfälische Schwerttanzbelege bieten, kennen die Veröffent-lichung Wolframs nicht.
- 3 Wolfram, Schwerttanz S. 1
- 4 E. Müllenhoff, Über den Schwerttanz. Festgaben für Gustav Homeyer. Berlin 1871. Eine erste Materialsammlung bietet H. F. Maßmann, Schwerttanz und Reifentanz und Freudenlust des früheren Bürger- und Bauernlebens. In: Zeitspiegel, hg. von C. Spindler. Jg. 1831 5. Band. Diese Darstellung enthalte eine "unglaubliche Menge von Nachrichten". Wolfram, Schwerttanz S. 1
- 5 Eugen Fehrle, Waffentänze. In: Badische Heimat 1914 S. 161 ff.
- 6 Fr. de Witt Huberts, Zwaarddansen. Scheveningen 1931. "Der Schwert-tanz soll im 14. Jahdt aus den Waffentänzen der Bürger entstanden sein, die Eigentümlichkeiten der Kleidung werden aus der damaligen Mode ab-geleitet usf." Wolfram, Schwerttanz S. 1
- 7 Kurt Meschke, Schwerttanz und Schwerttanzspiel im germanischen Kul-turkreis. Leipzig 1931.
- 8 Wolfram, Schwerttanz S. 3
- 9 E. Krause, Probleme zur Erforschung deutscher Volkssitten und Bräu-che. In: MitteldtBlVk Jg. 3 (1928) S. 18. Zitiert nach Wolfram, Schwert-tanz S. 15
- 10 Müllenhoff S. 146. Zur Tacitus-Tradition: K. Heldmann führt ein wie-dererwachendes Interesse am Schwerttanz auf die Wiederentdeckung der "Germania" zurück. Es sei begreiflich, "daß die durch sie von neuem geweckte Freude an der deutschen Vergangenheit auch in dem Volksle-ben ihren Niederschlag gefunden hat". Zitiert nach Wolfram S. 16, der den Titel des Buches von Heldmann nicht angibt. Abgesehen davon, daß die späteren Tanzformen den von Tacitus beschriebenen durchaus nicht so sehr ähneln, wie behauptet wird, gibt es Schwerttanznachrichten, die älter sind als die Wiederentdeckung der "Germania" (1425 entdeckt, 1544 von Hersfeld nach Rom gebracht, seit 1460 in zahlreichen Abschriften, seit 1470 im Druck verbreitet). - Wolfram widmet dem Tacitus-Bericht noch eingehende Untersuchungen in seinem Kapitel "Mittelalterliche Schwerttanzspuren, Fecht Tänze, Tacitus' Schwerttanznachricht", S. 197 ff., besonders S. 205.

- ¹¹ Vgl. Anm. 10, Heldmann
- ¹² K. Koppmann, Jb. f. n. d. t. Sprachforschung. 1875 S. 105. Zuerst im Inventaire des Archives de la Ville de Bruges. Bd. 3 (1875) S. 119. Der Herausgeber Gilliodts-van Severen bemerkt dazu: "Ce behourdis se continuent sur lesplaces, sur les ponts, sur les remparts, par des compagnons (ghesellen) qui s'organisent ensuite en gilde des coulevriners". Koppmann S. 105.
- ¹³ Wolfram, Schwerttanz S. 18
- ¹⁴ Für Müllenhoff S. 118 das älteste Zeugnis. Vgl. Wolfram, Schwerttanz S. 18-19
- ¹⁵ Vgl. Kap. IX S. 121 Wolfram, Schwerttanz S. 24. Beispiel Braunschweig 1615. Georg Liebe, Der Schwerttanz der deutschen Handwerker. In: Zs. f. hist. Waffenkunde 3. Jg. S. 254.
- ¹⁶ Wolfram, Schwerttanz S. 35
- ¹⁷ K. Koppmann, Schwerttanz, bezieht sich auf ein Schwertfegerspiel aus Clausthal, das Pröhle in Herrigs Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen, 13 (1853) S. 429-433 mitgeteilt habe; später erneut in: Weltliche und geistliche Volkslieder und Volksschauspiele. 1855 S. 245-252. Müllenhoff bespricht das Spiel S. 141-144. Koppmann verweist auf ein ähnliches Spiel, welches von Decker, Hundert Lübsche Volksreime (1858) S. 4-6 ohne Quellenangabe veröffentlicht worden sei, und vergleicht das Lübsche mit dem Clausthaler Spiel. In Clausthal treten die Könige von Sachsen, Polen, Dänemark, Mohrenland und England sowie der Diener des letzteren, Hans, auf. Schnortison, eine weitere Person, soll hingegrüßt werden, weil er das Geld des Königs von England vergeudet habe. Er stellt sich auf die von den Königen gehaltenen Schwerter, wird von Hans "getötet", springt wieder auf und fordert alle zum Tanz.
- ¹⁸ Vgl. z. B. K. Wehrhan über Barbiertänze, in: NdtZsVk 1935 S. 128-144. Bei diesen Tanzspielen war Tötung und Wiederbelebung als komische Szene beliebt.
- ¹⁹ Wolfram, Schwerttanz S. 34-39, 42-43
- ²⁰ Wolfram, Schwerttanz S. 46
- ²¹ Wolfram, Schwerttanz S. 46
- ²² Reimund Zoder, Volkstanz. = Deutsches Volkstum im Volksschauspiel und Volkstanz. Deutsches Volkstum 3. Band. Berlin 1938. S. 140-141 unterscheidet vier "Wesensteile", einen körperlichen (Zahl, Gruppierung, Ausgangsstellung und Bewegung der Tänzer), einen musikalischen (musikalischer Aufbau, Rhythmus, Melodie), einen sprachlichen (Name, Tanzvers) und einen seelischen, der den "Sinnegehalt" bedeute.
- ²³ Justus Winkelmann, Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. Bremen 1693.

- ²⁴ Anton Voss, Zum Aufsatz "Der Schwerttanz in Bilk". In: Heimatblätter der Roten Erde 3. Jg. (1922) S. 353-354.
- ²⁵ Ich gebe einige dieser Texte wieder (vgl. u. S. 331 f.), wenn auch im allgemeinen Belege des 19. Jahrhunderts nicht berücksichtigt werden. Es ist aber nur so möglich, eine Vorstellung von der Art des Schwerttanzes zu vermitteln und von da aus Rückschlüsse auf die früheren Belege zu ziehen.
- ²⁶ 1828 Atteln; Text s. u. S. 331 f.
- ²⁷ Um 1850; Text s. u. S. 333 f.
- ²⁸ Winkelmann (vgl. Anm. 23) nennt diese Tanzweise "kunstverwunderlich"; der Berichtersteller von Atteln weiß nicht, "wie sich das wirklich künstliche Flechtwerk bildete ...".
- ²⁹ Wolfram betrachtet die Kette als das charakteristische Element des Tanzes und prägt aus dieser Erkenntnis heraus die Bezeichnung "Kettenschwerttanz", um eine deutliche Unterscheidung von anderen Waffentänzen zu treffen. Zoder sieht ähnlich wie Wolfram in der Kette ein ursprüngliches Element des Tanzes überhaupt. Zoder S. 160. In ihr zeige sich die Bindung der Tanzenden untereinander, aus welchem Grunde Kreistänze, Ketten und Reihen auch in heutiger Zeit noch beliebt seien. Zoder S. 142
- ³⁰ Rother, Stadtrechnungen S. 179
- ³¹ S. 257
- ³² kruse-braden = "Kräuselbraten (im Herbst gegessen, wenn die Handwerker wieder anfangen, bei Licht - Kruseln - zu arbeiten)". Lübben S. 191. Das Glossar der Chronik bietet S. 594 "Kreuzbraten". v. Detten S. 154 meint im "krusebraden" einen Hinweis darauf sehen zu müssen, daß der Tanz im Herbst nachgeholt werden solle. Der ganze Bericht ist aber auf die Vorgänge im Februar des Jahres bezogen. Überdies darf man nicht übersehen, daß "krusebraden" nicht nur als Herbstzech zum Eingang der Lichtarbeitszeit verstanden werden darf, sondern auch zu Lichtmeß als dem Schlußtermin dieser Zeit gehalten wurde. In diesem Zusammenhang handelt es sich mit Sicherheit um den Lichtmeßtermin (2. Februar), mithin also um einen Termin der weiteren Fastnachtszeit.
- ³³ So Böhnke S. 192
- ³⁴ Vgl. S. 257, 258, 261 und Anm. 31
- ³⁵ 1547 Körbecke (Kr. Warburg); 1559 Bühne (Kr. Warburg); 1560 Calenberg (Kr. Warburg); 1577 Liebenau (Kr. Hofgeismar); 1608 Wormeln (Kr. Warburg); 1609 Everschütz (= Eberschütz, Kr. Hofgeismar).
- ³⁶ Vgl. oben S. 62
- ³⁷ S. 18 f., 25
- ³⁸ swengel: "der (schwingende) Klöppel der Glocke". swengen: "sich schwingen, sich schwenken, sich drehen". Lübben S. 395. Salmen S. 133 über-

setzt "eine lange Kette", was aber nicht zutrifft. Die Kette ist Vorbedingung für das Schwengelzichen, wird aber nicht seinetwegen gebildet.

- 39 Ob dieser Tanz "ein Kettenreigen in Schlangenwindungen" gewesen ist, wie Salmen S. 133 in Analogie zu den in den Nürnberger Schembartbüchern abgebildeten Tänzen schließt, vermag ich dem Chroniktext nicht zu entnehmen. Eine Gleichsetzung mit Windelbahn- oder Labyrinthanz hatte schon J. O. Plaßmann, Die Metzgergilde beim Fastnachtsbrauch, Germanien 1939 S. 109-115 versucht. Rölller, Schembartlauf S. 155 ff. (dort auch Literatur) geht bei seinem Vergleich des Nürnberger Zämeranzes mit dem Münsterer Metzgeranz auch darauf ein und bezeichnet die Thesen Plaßmanns als "außerordentlich gewagt". Rölller, Schembartlauf S. 156 Anm. 507.
- 40 Salmen S. 133
- 41 Im Stadtarchiv Münster. Quelle nicht feststellbar. Das Datum der letzten Aufführung wird auch von Salmen S. 133 ohne Quellenangabe erwähnt.
- 42 S. oben S. 89 Anm. 52
- 43 Vgl. dazu Annemarie Winter, Ornamentblätter S. 89 ff. und weitere Literatur ebd. Anm. 13 S. 99. Nicht hier angegeben: Wolfram, Schwertanz, der den Moriskentanz S. 86 ff. ausführlich behandelt. Vgl. auch Sieber, Volk S. 167 Anm. 48. Auf die hier behandelten Stiche weist Wolfram bereits 1953 hin: Richard Wolfram, Neue Funde zu den Morisken und Morristänzen. In: ZsVk 50 (1953) S. 107-133. Vgl. auch Philipp Maria Halm, Der Moriskentanz. Bayerischer Heimatschutz 23. Jg. (1927) S. 138-155. Demnach ist einer der Stiche einem bemalten Fenster von Betley-Staffordshire nachgebildet. Wolfram, Funde S. 107 Anm. 1 verweist auch auf die Morisken am Chorgestühl von Cappenberg. - Zur Herkunft: Wolfram, Funde S. 109 (Lit.).
- 44 Jansen, Röchell S. 174
- 45 Salmen S. 134
- 46 mndt. danz, dansen entspricht auch in der Bedeutung mhd. tanz, tanzen. Ebenso verhält es sich mit mndt. rei, reien und mhd. reie, reige, reigen. "Im Mhd bezeichnet reige einen im Freien ausgeführten, von Gesang und Instrumentalmusik begleiteten Chortanz mit lebhaften Bewegungen, während mit tanz eine gemessenere, im geschlossenen Raum ausgeführte Art bezeichnet wird". Paul-Betz, Deutsches Wörterbuch. Tübingen 1966⁵. S. 508. Da sich beide Wörter etymologisch auf frz. Wörter zurückführen lassen, vgl. auch Fritz Aeppli, Die wichtigsten Ausdrücke für das Tanzen in den romanischen Sprachen. Zürich 1925.
- 47 hoike (heike, huke, hoke) ist nach Lübber S. 146 der Mantel "des Mannes wie der Frau, vom einfachsten Schäfermantel bis zum kostbarsten Frauenmantel". "Heuke, nd. Hoike, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an einer Seite offener, vom Hals bis zur Schulter geknöpfter, ärmelloser Männermantel. Im 15. und 16. Jahrhundert faltiger, ärmelloser Frauenmantel". Eva Nienholdt, Die deutsche Tracht im Wandel

- der Jahrhunderte. Berlin und Leipzig 1938 S. 220. Das Verbot, im Mantel zu tanzen, leuchtet indessen nicht recht ein. Vielleicht hat es sich doch um eine spezielle Mantelform gehandelt, ein "Kopfmäntelchen", was mit der weiteren Angabe des Verbotes, es solle niemand mit verdecktem Gesicht tanzen, korrespondiert. Vgl. dazu die Ausführungen Jostes' zu "Haike, Falge": Franz Jostes, Westfälisches Trachtenbuch. Münster 1961². S. 118-121. Abbildungen 134, 136-140, 142, 144, 165.
- 48 "Für das Mittelalter fehlen genauere Beschreibungen über die Ausführung der Tänze ... Vom höfischen Tanz des Mittelalters ist zwar allenthalben das Gegensatzpaar Reigen (= Schreit-) und Springanz (ma. -lat. Chorea-ballatio, ital. carola-danza) sowie die mus. Struktur der frz. (exklusiv-ritterlichen) Ballade (ital. Ballata) und der Estampie bekannt; ob und wie sie getanzt wurden, bleibt unklar". Friedrich Blume (Hg.), Die Musik in Geschichte und Gegenwart Bd. 13 (1966) S. 95. - Vgl. auch Felix Hoerbinger, Dance and dance music of the 16th century and their relations to folk dance and folk music. Studia musicologica 7 (1965) S. 79-83.
- 49 Die völlige Verteufelung des Tanzes erfolgt noch später. Ein Beispiel dafür aus dem Untersuchungsraum ist die in Paderborn approbierte Schrift von Joseph Hillebrand, Die Tanzbelustigungen beurtheilt nach der Lehre der h. Schrift, der Kirchenversammlungen ... Mit besonderer Rücksicht auf Hochzeiten, Fastnachtstage, Schützenfeste, Kirchmessen, Jahrmärkte, Kinderbälle. Paderborn 1863³. Fastnacht wird dabei ganz allgemein als "fluchwürdig" (S. 122) verurteilt.
- 50 Salmen S. 133
- 51 Die als Hinweis angegebene Stelle des Gresbeck-Berichtes ist von Salmen falsch zitiert (S. 133): nicht Gresbeck S. 132, sondern S. 135-136. Überdies läßt sich über die Art, wie das Volk seinen Tanz gehalten hat, hier überhaupt nichts ablesen. Das Zitat "ordinaire und gemeine Tänze" ist nicht bei Gresbeck zu finden.
- 52 Wörterbuch der deutschen Volkskunde S. 843. Diese Tendenz wird noch deutlicher in Formulierungen wie "Wiedergeburt des Volkstanzes in der Zeit vor dem Weltkriege" und "Zurückgehen auf die alte bäuerliche Form des Figurentanzes, der noch in seinem tänzerischen Ablauf ein Gemeinschaftserlebnis war". S. 844
- 53 Zoder S. 159-166

VIII. Fastnachtsschluß-Spiele

- ¹ Franz Krins, Fastnacht in Westfalen. In: Zs Westfalen, 24. Bd. (1939) S. 194-203; Irmgard Simon, Fastnachtsbräuche in Westfalen. Quellen und Arbeiten. In: RhWfZsVk (1959) S. 56-69
- ² Dazu vor allem Friedrich Sieber. Deutsch-westslawische Beziehungen in Frühlingsbräuchen, Todaustragen und Umgang mit dem "Sommer". = Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Volkskunde, Band 45. Berlin: 1968. Das Ortsregister nennt keinen Ort des Untersuchungsgebietes. Vgl. ferner S. 98 ff.: Wanderwege des Brauches, und S. 101-102, wo Sieber das Ausbreitungsgebiet des Brauches darstellt. Lediglich für das Eichsfeld ist die Sitte nachweisbar, doch stellt Karl Wüstefeld fest, daß das "Verbrennen des alten Todes" im niedersächsischen Teil (Untereichsfeld) nicht üblich gewesen sei. Karl Wüstefeld, Eichsfelder Volksleben. Duderstadt 1919. S. 61.
- ³ Sieber, Beziehungen. S. Anm. 2
- ⁴ Vgl. Sieber, Beziehungen S. 124 ff., 130 ff.
- ⁵ Viktor v. Geramb, Deutsches Brauchtum in Österreich. Graz 1926. S. 21
- ⁶ Sartori, Sitte und Brauch; Sartori, Westfälische Volkskunde sowie Andree, Braunschweiger Volkskunde, führen keine entsprechenden Belege auf. Vgl. auch Sieber, Beziehungen S. 101-102
- ⁷ James Frazer, Der goldene Zweig. Leipzig 1928. S. 448
- ⁸ Paul Geiger, Deutsches Volkstum in Sitte und Brauch = Deutsches Volkstum, 5. Bd. Berlin und Leipzig: 1936 S. 166. Zum Todaustragen vgl. S. 170-172
- ⁹ Sartori, Sitte und Brauch III S. 123
- ¹⁰ Sartori, Sitte und Brauch III S. 124 und Anm. 164
- ¹¹ Sieber, Beziehungen S. 69
- ¹² Waldemar Liungmann, Traditionswanderungen Rhein - Jenissei I. = FFC Nr. 129. Helsinki 1941. S. 313
- ¹³ Sieber, Beziehungen S. 74
- ¹⁴ Nach Wolfram, Schwerttanz, gehört Scheintötung und Wiederbelebung auch zum Schwerttanzspiel. Dafür ist im Untersuchungsgebiet jedoch nur ein sehr unsicherer Beleg beizubringen. Vgl. auch Hans Moser, Raimund Zoder, Deutsches Volkstum in Volksschauspiel und Volkstanz. Deutsches Volkstum Bd. 3 Berlin 1938 S. 72 ff.

- ¹⁵ Spamer, Fastnachtsbräuche S. 31. W. Lyngge, Das Sommer- und Winterspiel und die Gestalt des Wilden Mannes. Österr. Zs.f. Vk. 6 (1952) S. 14-24
- ¹⁶ Moser-Zoder, Volkstum S. 73
- ¹⁷ Moser-Zoder, Volkstum S. 72
- ¹⁸ Moser-Zoder, Volkstum S. 76
- ¹⁹ Wolfgang Brückner, Bildnis und Brauch. Studien zur Bildfunktion der Effigies. Berlin 1966. S. 195
- ²⁰ Brückner, Bildnis S. 311
- ²¹ MGQ VI S. 518
- ²² "Hupertus quoque Ruesscherus, procerus quidam faber ferrarius, nigri monachi amicti vestitus aratro iungitur adhibitis quibusdam, qui per ludum iocumque flagris et scuticis bipedem istum vaballum per omnes plateas impellerent". MGQ VI S. 518. Der Mißbrauch geistlicher Gewänder zur Fastnacht ohne Zusammenhang mit Fastnachtsschlußspiel ist auch sonst zu belegen. 1531 wird ein solches Vorkommen in Mengerhausen Kr. Waldeck notiert: "Item up aschendach quam de frouwe van Waldeck tho mengerinkhuissen in dat süsterhuiss wol myt 40 perschoenen, der was wol 20 verkleidet, fat man ere nicht erkannte, un de gegen in dat süsterhuiss un mommeden dar und hatten sich unthocheliken myt den sösteren, un wolden speck gebacken hebben myt eygern . . . un leit-ten sick na brengen tho Aroldessen 15 süsterrocke, 15 süsterdoike mit schoteldoiken un kogelen un des paters 4 sübtile mit kogelen un wolden den avent got un de geistlikeit myt bespotten un schenden". Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. WZ 9 (1858) S. 187-212. S. 207
- ²³ Die Akteure sind "verberones", "flagiones", ein "hasatus nebulus", seine Gesellen sind "suae farinae". MGQ VI S. 518
- ²⁴ Dazu K.H. Kirchhoff, Kleine Beiträge zur münsterländischen Volkskunde um 1535. ZsRhWfVk VIII (1961) S. 92-105. Kirchhoff meint, die Fastnacht in Münster habe aufgehört oder sei doch stark eingeschränkt worden, als die Mehrheit der Bevölkerung sich 1532/33 zum Luthertum bekannte. Ganz gewiß habe es 1534 nichts dergleichen gegeben. Die Berichte Kerksenbrocks schildern jedoch das übliche Fastnachtsbrauchtum, wenn es auch stark durch die polemisierende Absicht der Täufer verzerrt wurde. Wenn Gresbeck für das Jahr 1535 ein dreitägiges Fest zur Fastnachtszeit schildert, das nach Termin und Ausgestaltung durchaus fastnachtsähnlich war, so zeigt das, daß die Täufer wohl eingesehen hatten, daß das Fastnachtstreiben kurzfristig nicht zu unterdrücken sei. So wurde der Gefahr, ein Verbot nicht durchsetzen zu können, dadurch begegnet, daß ein eigenes Fest ausgerichtet wurde, welches viele Elemente der Fastnacht übernahm. Deshalb kann der Chronist urteilen, es sei so "als wan et vastabent were", und die heimlichen Gegner des Täu-

fertums meinten angesichts dieses Festes, es werde nun alles wieder "na der alder wisen". Gresbeck-Chronik, MGQ II S. 138, 136.

- 25 MGQ V S. 82
- 26 Kirchoff, Kleine Beiträge, erwähnt den Umzug S. 94
- 27 Wohl von "bosse" ("botze") = Posse, ludicrum, jocus, ludus
- 28 StA Münster, AtV Ms. 101 Bd. 4
- 29 Kirchoff, Kleine Beiträge S. 94
- 30 MGQ III S. 32-43; MGQ V S. 86-88
- 31 Vermutlich von "docke" = Puppe abgeleitet
- 32 Bisch. Generalvikariat Paderborn, Generalakten F II b Fasc. 215
- 33 Sauerland, Hagen. Die Litanei lautet hier: Misere/stoppet ne in de Ere/do ligget nāo mehre/ vej dehn et Geld versupen/lot't ues in'n Kälter kriupen. AwV Nr. 950, 1956. Die Litanei in Olpe, wo kurz vor 1880 ein kirchliches Verbot des Fastnachtsbegrabens erfolgte, bestand aus der Nennung aller Karten des Kartenspiels und einem nach jedem Wort von allen gesungenen Responsorium: Schüppen As - Water af! Schüppen Bure - Water af! Weitere Einschübe: Pack'n op un drieg'n furt. Et ist kein Tied meh do! Varianten: Ecksten As - schmiarent de Schau! Deckent'n tau! Et is kein Tied meh do!
- 34 Eine ganz ähnliche Erscheinung ist das "Habeuken-Evangeljen", wie es z. B. aus dem Kreis Wiedenbrück überliefert ist. Es wurde bei Spinnbällen oder Hochzeiten von einem Knecht vorgetragen, der ein priester-gewandähnliches Kleid anlegte und von einem Stuhl aus aus einem Buch den Text in psalmodierendem Ton von sich gab. Der Text hatte keinen besonderen Sinn (Deus, Deus meus, usse Köster hett Matthäus ... do kam he an en grauten Bouernhoff, wo de Brout jüst no de Kiärken ging; un den Patt was so glatt ... do fell de Brout wull up dat Chatt ...), ist aber im großen und ganzen harmlos. Heimatblätter Rote Erde 3. Jg. (1922) S. 307; Heimatblätter für den Kreis Wiedenbrück Nr. 11 (1921) S. 44

IX. Bekämpfung der Fastnacht

- ¹ Vgl. zur Predigt allgemein LThK 8 (1963) Sp. 705 ff. Über die Abhängigkeit wf, Prediger von fremden Predighandschriften vgl. Florenz Landmann, Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters. = Vorreformationsgeschichtliche Forschungen Bd. 1. Münster 1900. S. 187 Anm. 3
- ² Landmann, Predigtwesen S. 831
- ³ Werner Rolevinck, De laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae. Ein Buch zum Lobe Westfalens, des alten Sachsenlandes. Der Text der lateinischen Erstausgabe von 1474 mit dt. Übersetzung. Hg. v. Hermann Bücker. Münster 1953. Vgl. auch H. Bücker, Werner Rolevinck 1425-1502. Leben und Persönlichkeit im Spiegel des Westfalenbuches. = Geschichte und Kultur Heft 4. Münster 1953. - Hugo Wolffgram, Neue Forschungen zur Werner Rolevincks Leben und Werken. WZ 48 (1890) S. 85-136 und WZ 50 (1892) S. 127-161. Hier über das Westfalenbuch S. 127-135
- ⁴ Gottschalk Hollen, geb. Ende des 14. Jhdts in Körbecke, gest. um 1481. Hauptwerke: Praeceptorum divinae legis. Köln 1481; Sermones opus exquisitissimum. Hagenau 1517; Sermones dominicales super epistolas. Hagenau 1520; Sermones de beata vorgine. Hagenau 1520. - Weitere ungedruckte Texte sind den Themen Sünde, Messoriordnung, Altars- und Bußsakrament gewidmet. Vgl. ADB 12 (1880) S. 758; Landmann, Predigtwesen S. 31 f.
- ⁵ Beschreibung bei Wolffgram, Forschungen WZ 50 S. 135-148
- ⁶ De regimine rusticorum IV D 3 a, b. Vgl. Wolffgram, Forschungen WZ 50 S. 145-146. Ausgabe: Egidius Holzapfel, Werner Rolevincks Bauernspiegel. Untersuchung und Neuherausgabe von "De regimine rusticorum", = Freiburger Theol. Studien 76. Heft. Freiburg 1959.
- ⁷ Wenn Landmann, Predigtwesen S. 183, sagt, der Widerspruch erkläre sich, wenn man die verschiedenen Absichten ins Auge fasse, "welche die beiden Männer in ihren Schriften verfolgen", so ist das ein Vorhaben, das er nicht durchführt, da er nur eine Schrift Rolevincks, nämlich das Westfalenbuch, anführt.
- ⁸ Vgl. dazu F. Jostes, Volksaberglaube im 15. Jahrhundert. In: WZ 47 (1889) I S. 85-97
- ⁹ Der bischöfliche Pastoralbrief zur Herbstsynode am 15. Oktober 1652 moniert Trinkfreudigkeit, Wirtshausbesuch und Würfelspiel und empfiehlt das zehn- und vierzigstündige Gebet; der Pastoralbrief zum Fastensend 1657 erwähnt Blasphemie, Fluchen und Schwören, ermahnt zur Einhaltung der kirchlichen Feiertage und warnt vor Wahrsagern. Statuta syndalia I f. 71-78 und f. 118-119

- 10 F. Jostes, Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Westfalen. In: WZ 44 (1886) S. 1-47. Jostes vermutet in dem Verfasser der Predigt einen Franziskaner, vielleicht einen Münsterer Minoriten.
- 11 Jostes, Predigt S. 22-23
- 12 Landmann, Predigtwesen S. 187
- 13 Landmann, Predigtwesen S. 187 Anm. 3. "Die Ausführungen Hollens decken sich zum Teil mit den Auszügen, die Holthausen und Bartsch, Germania 30 (1885) 193 ff., aus Herolts Predigten und aus einer Erfurter Predigthandschrift über den Tanz zusammengestellt haben".
- 14 "Sed nunc multi proch dolor sequuntur et preparant se ad sequendum in ista sacratissima solemnitate non Christum sed diabolum, ut sunt illi larvati, qui in istis diebus infinitas exercent stultitias . . . saltant de domo in domum ancillas et mulieres amplexando, filias civium confundendo". Hollen. Sermonum opus exquisitissimum 15 G. Landmann S. 187 Anm. 2 bezieht dieses Zitat nicht auf Fastnacht, sondern auf die Weihnachtszeit ("in ista sacratissima solemnitate").
- 15 Das Manuskript befindet sich heute in Tübingen, Tübinger Depot der Staatsbibliothek, Ms. theol. lat. fol. 180 (Stiftung Preußischer Kulturbesitz). Hinweise auf das früher in der Kgl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrte Ms. geben Wilhelm Diekamp, Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken und Archiven. II. Teil. In: WZ 44 (1886) S. 48-97. S. 65-66 und Landmann, Predigtwesen S. 187 Anm. 6
- 16 Vgl. A. Schröer, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Münster: 1967 Bd. II S. 13-14
- 17 Auf f. 50' trägt es den Titel: "Intitulatus est tractatus iste: Opusculum de reliquiis Bachi, et editus in civitate Monasteriensi, conplexus autem anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio in vigilia assumptionis gloriosissime dei genitricis virginis Marie, cui laus et honor in secula seculorum. Amen, Deo gracias".
- 18 Opusculum f. 42
- 19 Opusculum f. 42
- 20 Leonhard Intorp, Westfälische Barockpredigten in volkskundlicher Sicht. = Schriften der Volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Heft 14, Münster: 1964
- 21 Intorp, Barockpredigten S. 20-25. Hier auch Angaben und Literatur zur Predigtforschung.
- 22 Intorp, Barockpredigten S. 127-131
- 23 Leonhard Leo: Praedicatore Generali Ord. Praed. (Soest), Domprediger zu Münster. 1695, zur Zeit der Drucklegung seiner "Sontags Predigten durch das ganze Jahr" ist er Prior. + 1711 in Gronau. Intorp, Barockpredigten S. 12, 39. Friedrich von Werl: 1590 Benediktiner in Werl. Verfasser von drei Handschriftenbänden. Intorp betont hier wiederum

- die wahrscheinliche Abhängigkeit von fremden Vorlagen. Intorp, Barockpredigten S. 11, 33-34. Zurmühlen: geb. 1707, ab 1742 Domprediger in Münster, später Rektor in verschiedenen Städten. + 1772. Intorp, Barockpredigten S. 15, 42. Paulus Schwenger: Ordinis Fratrum Minorum strictioris observantiae Conclonator, Provinciae Saxoniae S. Crucis Conventus Rheinensis in Dioecesi Monasteriensem Sacerdos. Intorp, Barockpredigten S. 14, 41.
- 24 Zacharias Kirchgesser, Christliches Mitleyden Oder Vier Trewhertzige kurtze Erinnerung/von jetziger grausamer veränderung in Teutschlandt. Münster: 1635
- 25 Nicolaus C. Heutger, Die evangelisch-theologische Arbeit der Westfalen in der Barockzeit. Hildesheim: 1969.
- 26 Auf die Interpretation Intorps der Fastnacht als der "massivsten Äußerung heidnischen Brauchtums" (S. 127) gehe ich nicht weiter ein.
- 27 Intorp, Barockpredigten S. 127 Anm. 31 verweist auf eine Lüneburger Quelle.
- 28 Intorp, Barockpredigten S. 128 behauptet in diesem Zusammenhang, man führe den Karneval heute direkt auf die römischen Kalenden zurück. Diese leichtfertige Behauptung stützt er auf Bächthold-Stäubli VIII (1936/37) S. 952. Es ist symptomatisch, daß viele Volkskundler, die im Rahmen anderer Themenstellungen auch das Fastnachtswesen berühren, veraltete Anschauungen unkritisch übernehmen und sie in einem Maße als bewiesen ansehen, wie es selbst der betreffende Verfasser nicht immer beansprucht.
- 29 Intorp, Barockpredigten S. 128
- 30 Da ein großer Auszug des Textes bei Intorp, Barockpredigten S. 128-129, abgedruckt ist, kann ich mich hier auf eine knappe Inhaltsangabe beschränken.
- 31 Intorp, Barockpredigten S. 129-130; Fastnachtsmontagspredigt in der Dominikanerkirche zu Warburg am 7. März 1707
- 32 Opusculum de reliquiis bachi; s. oben S. 117 Anm. 15
- 33 Intorp, Barockpredigten S. 130
- 34 Intorp, Barockpredigten S. 130
- 35 Kirchgesser, Mitleyden S. 103-105
- 36 Kaspar Stieler, Der teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder teutscher Sprachschatz. München: 1668. Reprographischer Nachdruck der Ausgabe von 1691.
- 37 Vgl. oben S. 116
- 38 1488 ergeht in Braunschweig wegen der innerstädtischen Unruhen ein Verbot des Rubuntens und Vermummens, da dem Rat "ledé' was vor up-lope". Es unterbleiben auch alle Tänze und Reigen sowie die Zechen auf den Rathäusern; der Chronist nennt dies "eyn drovich vastelavent".

- 39 Vgl. Sartori, *Sitte und Brauch* III S. 111, der jedoch nur Belege für Masuren und Estland anführt.
- 40 Vgl. Lüneburger Artikel von 1527, 9. Artikel. Zu üppige Schmausereien zur Fastnacht waren schon weitaus früher aus politisch-ökonomischen Gründen abgestellt worden. 1360 entschieden sich z. B. in Soest Bürgermeister und Rat, mehrere althergebrachte Schmausereien abzuschaffen, darunter auch die zur Fastnacht. Seibertz, *Urkundenbuch* 2 S. 472
- 41 Z. B. Schleswig-Holstein am 1. Januar, in England am Dreikönigstag und in der Rhön an Petri Stuhlfeier. Sartori, *Sitte und Brauch* III S. 61, 80, 88. Mannhardt, *Wald- und Feldkulte* S. 553-565 widmet dem von ihm den Fruchtbarkeitsbräuchen zugerechneten Pflugumziehen eine ausführliche Darstellung. Belege aus Westfalen und Niedersachsen bietet er ebensowenig wie Sartori, *Westfälische Volkskunde* und Andree, *Braunschweiger Volkskunde*.
- 42 MGQ II S. 9
- 43 MGQ VI S. 518
- 44 Schmidt, *Volksschauspiel* S. 93
- 45 Vgl. K. Wehrhan, *Der "Putzedanz" (Barbiertanz) in Heidenoldendorf bei Detmold/Lippe*. In: *NddtZsVk* (1935) S. 28-144. Bei diesem Barbiertanz spielt er "Jude" eine Hauptrolle.
- 46 S. oben S. 348 f.
- 47 Emil Sehling (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, 6. Band: *Niedersachsen I*, 1 (1955); I, 2 (1957); 7. Band: *Niedersachsen II*, 1 (1963)
- 48 Aemilius Ludwig Richter, *Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts*, Bd. I, II. Weimar 1846
- 49 Ernst Walter Zeeden, *Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*. = *Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung* 17. Münster: 1959. Weitere Literatur: RGG III (1959) Sp. 1497-1499; LThK 6 (1961) Sp. 241-243; Sehling, *Kirchenordnungen I*, 1 S. X-XIV; Westfalen: J. F. G. Goeters, *Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert*. In: *WZ* 113 (1963) S. 111, 168. Zur Abhängigkeit der westfälischen von der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 vgl. S. 133 ff.; Albrecht Stenger, *Quellen zur Westfälischen Kirchengeschichte*, *Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, I Dortmund 1942. Hier auch Kirchenordnungen, die noch nicht bei Sehling, aber schon bei Richter erwähnt werden; J. Wilken, *die niederdeutschen evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als Quelle zur deutschen Kirchengeschichte*. Diss. phil. Hamburg: 1927; *Niedersachsen*: Sehling, *Kirchenordnungen* 6 I, 1 S. XII-XIV
- 50 H. Pfannenschmid, *Germanische Erntebräuche im heidnischen und christlichen Cultus*. 1878. S. 569

- 51 Vgl. auch Sehling, *Kirchenordnungen* 6 I, 2 S. 868 Anm. 10. Lörntag wäre der Wahltag, Tag der Gemeindeversammlung.
- 52 S. oben S. 15 f.; vgl. auch Bächtold-Stäubli IV 1059
- 53 Jaeger, *Urkundenbuch* S. 421 Nr. 187. Nach Pfannenschmid, *Erntefest* S. 382, fand das Käsefest wahrscheinlich am Sanstag vor Invocavit statt.
- 54 Gal 5, 19-21: *Manifesta sunt autem opera carnis: quae sunt fornicatio, immunditia, impudicitia, luxuria, idolorum servitus, veneficia, inimicitiae, contentiones, aemulationes, irae, rixae, dissensiones, sectae, invidiae, homicidia, ebrietates, commessiones, et his similia. Novum Testamentum Graece et Latine*, cur. Eberhard Nestle. Stuttgart: 1963²² S. 487
- 55 Calenberg-Göttingen, *Syndalkonstitutionen* 1455-5
- 56 Braunschweiger Kirchenordnung von 1528. Sehling, *Kirchenordnungen* (I, 1 S. 398). Ähnlich auch Lüneburg 1527. Sehling, *Kirchenordnungen* 6 I, 1 S. 504, S. 507-508
- 57 Calenberg-Göttingen. Sehling, *Kirchenordnungen* 6 I, 2 S. 864-865
- 58 "Attendite autem vobis, ne forte graventur corda vestra in crapula, et ebrietate, et curis huius vitae; et superveniat in omnes, qui sedent super faciem omnis terrae". *Novum Testamentum Graece et Latine*, cur. E. Nestle. Stuttgart 1963²², S. 216
- 59 Vgl. dazu LThK 6 (1961²) Sp. 241
- 60 Vgl. dazu S. 129
- 61 Der bischöfliche Hof ist der Bispinghof. Er ist bischöflicher Hauptwirtschaftshof mit der Aufgabe, die bischöfliche Küche auf dem Domhof zu versorgen. Zur Berichtszeit war er noch eine mit eigenem Recht ausgestattete Immunität. Vgl. Joseph Prinz, *Mimigernaford-Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt*. = *Veröffentlichungen d. Hist. Kom. Westfalens XXII. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung* Band 4. Münster 1960. S. 96, 201-205 und Abb. 14.
- 62 Fürstbischof Ernst v. Bayern
- 63 S. oben S. 18 f.
- 64 Prinz, *Mimigernaford-Münster* (vgl. Anm. 61)
- 65 Prinz, *Mimigernaford-Münster*, S. 162 Anm. 125
- 66 Fürstbischof Johann III. (1566-1574)
- 67 S. oben S. 125 ff.
- 68 H. Offenberg, *Bilder und Skizzen aus Münsters Vergangenheit*. Neue Folge. Münster 1902, S. 90-91
- 69 Vgl. unten S. 362

- 70 Der Rat drohte mit dem Verbot auch dieses Umzuges, falls sich die Bäcker "zu üppig" erweisen würden. Vgl. V. Huyskens, Der "gute Montag" der Bäckerknechte zu Münster. In: WZ 61 (1903) I S. 217-218
- 71 Damit dürfte das gewaltsame Herbeiholen von Leuten, die sich an dem Feste nicht beteiligen wollten, zu verstehen sein, wie es auch schon Röchell anführt. Vgl. Jansen, Röchell S. 34
- 72 Neben dem Wort Larve erscheint hier erstmalig auch der Terminus "skabillen köpfe". Boehnke, Fastnacht S. 12 nennt das Wort eine eigene niederdeutsche Bezeichnung für "larva" und findet es erst 1708 in Hamburg erstmalig belegt. Das Wort wird in vielen Idiotica belegt, ohne daß eine eindeutige Erklärung angegeben werden kann. A. Puls untersucht das Wort in den Korrespondenzblättern f.nddt. Sprachforschung 17 (1893) S. 39-40, Eduard Egbring in ZsRhWfVk 11. Jg. (1914) S. 231-232 und in den Korrespondenzblättern f.nddt. Sprachforschung 34 (1913/14) S. 90. Die Ableitung, die A. Puls als die richtige ansieht und der sich Boehnke anschließt, sieht in "Schabelken" ein Deminutiv von Schabelle = Kopfbedeckung, das dem mhd. "schapel" entspricht. "Schabelkenkop" ist also ein Putzmacherkopf oder Haubenstock, von dessen aufgemalten Gesicht sich wiederum die Bezeichnung für die Gesichtslarve herleitet. - Karl Wagenfeld stellt die Frage nach der Verbreitung in Nds 1910 S. 154.
- 73 Fürstbischof Franz Arnold, Freiherr von Wolff-Metternich zur Gracht, seit 1704 Bischof von Paderborn, 1707-1718 Bischof von Münster.
- 74 4. August 1692. Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Zellischen Theils Policy-Ordnung ... S. 227
- 75 Es ist möglich, daß spätere Archivstudien für einzelne Orte Abweichungen nachweisen werden; die weitgehende Übereinstimmung des bisher aufgefundenen Materials läßt aber die Behauptung zu, daß die Situation im Grunde überall tatsächlich ähnlich gewesen sein muß.
- 76 Fastnachts-Ball des Zwei-Löwen-Klubs in Münster 1820. Vgl. Heimatblätter der Roten Erde 1919/20 S. 176-177. Maskenball im Schauspielhaus zu Münster am Fastnachtssonntag 1836. Stadtarchiv Münster, Mappe "Carnevalistisches Münster".
- 77 Vgl. Heimatborn Nr. 11 S. 55-56; "Ganz Münster ein Freudenthal". Hg. v. d. Karnevalsgesellschaft Freudenthal von 1833 e. V. Münster 1958²
- 78 1850 letztmalig in Bilk Kr. Wettringen. Vgl. AwV Nr. 332
- 79 Z. B. 1850 letztmalig in Batenhorst Kr. Wiedenbrück. Vgl. AwV Nr. 296. Heute nur noch in Höntrop und einigen Nachbargemeinden. Vgl. Humburg, Gänsereiber
- 80 Vgl. z. B. Nds XIII (1907) S. 209
- 81 Vgl. LThK 10 (1965²) Sp. 783
- 82 S. oben S. 5

- 83 Diese weitverbreitete Ansicht wird vor allem gern kritiklos von der nichtwissenschaftlichen Literatur übernommen.
- 84 R. Hildebrand, Beiträge zum deutschen Unterricht. Leipzig 1897; Alfred Götze, Volkskundliches bei Luther. Weimar 1909; Albrecht Jobst, Evangelische Kirche und Volkstum. Stuttgart 1938; Fr. Diehm, Luther als Kenner deutschen Volksbrauchs und deutscher Volksüberlieferung. Diss. phil. Gießen 1930; G. Buchwald, Volkskundliches bei Luther. Köln 1936; O. Clemen, Luther und die Volksfrömmigkeit seiner Zeit. = Studien zur religiösen Volkskunde Heft 6. (1938); Erika Kohler, Martin Luther und der Festbrauch. = Mittelniederdeutsche Forschungen 17 (1959).
- 85 Götze, Volkskundliches S. 27
- 86 Jobst, Kirche S. 32
- 87 Kohler, Luther S. 59
- 88 Kohler, Luther S. 95-102, 109, 111-112
- 89 Kohler, Luther, S. 113
- 91 Kohler, Luther S. 162
- 92 Kohler, Luther S. 158
- 93 Jobst, Kirche S. 87. Jobst gebraucht den Terminus "Orthodoxie", um damit das durch starren Dogmatismus gekennzeichnete System zu charakterisieren, das sich nach Luthers Tod aus dem Bestreben heraus entwickelte, die Lehre gegen die katholische Kirche und spiritualistisches Schwärmertum abzuschirmen. Vgl. auch Realencyklopädie f. prot. Theologie und Kirche 14 (1904) S. 497-498
- 94 Zur Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vgl. auch Ludwig Andreas Veit, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter. Freiburg: 1936. S. 79 ff.
- 95 Jobst, Kirche S. 114
- 96 Adolf Becker, Kirche und Volkstum. Zweibrücken: 1933-36, I S. 19
- 97 Max Rumpf, Religiöse Volkskunde. Stuttgart: 1933 S. 419 f.
- 98 Jobst, Kirche S. 117
- 99 Müller, Die Aufgabe der religiösen Volkskunde. In: Schweizer Theologische Zs. (1905) S. 39-40
- 100 Martha Bringemeier, Volkskunde und Säkularisation. ZsRhWfVk 16 (1969) S. 228-238 formuliert S. 228 diesen Sachverhalt so: "Die Volkskunde ist ein Kind der säkularisierten Zeit".

Exkurs: Dörfliche Fastnacht

Vgl. hierzu die Bibliographie S. 395 ff.

- ¹ Vgl. zur Problematik: Dörfliche Fasnacht zwischen Neckar und Bodensee. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung (Volksleben 12. Band). Tübingen 1966. Die Belege der hier zusammengestellten Aufsätze entstammen fast ausnahmslos dem 19. und 20. Jahrhundert.
- ² Vgl. Anton Schulte, Fastnacht in alter Zeit im Beckumer, Warendorfer und Wiedenbrücker Land. HBIglocke 12 c. 16./17. Febr. 1952. - Anton Schulte, Bauknechtsbruderschaften in Beckum und Vellern. HBIglocke 5 v. 4. Febr. 1950
- ³ Lohnherrenrechnungen Wiedenbrück 1496 ff, StA Münster, Dep. der Stadt Wiedenbrück, Akten F. 49-50 a. Vgl. Schulte, Fastnacht S. 45
- ⁴ Schulte, Fastnacht S. 46
- ⁵ Mummenhoff, Fastnachtsgebräuche Sp. 9. Vor 1548 statt "palm" vielfach "garve", einmal "haen".
- ⁶ Ribbeck, Gilde S. 107 Anm. 42, 43
- ⁷ ZsRhWfVk 25. Jg. (1928) S. 164
- ⁸ Richter, Übergang S. 172
- ⁹ Dagegen spricht auch nicht, daß die häufig sogenannten "Fastnachtsbritschen" der Knechteschaften in einigen Exemplaren schon für das 18. Jahrhundert nachzuweisen sind. Es darf angenommen werden, daß diese Geräte auch bei anderen Veranstaltungen der Knechteschaften gebraucht wurden. - Zu den Britschen vgl. Krins, Fastnacht S. 203 f., Schulte, Fastnacht S. 47; Bernhard Ohlmeyer, Die Harsewinkeler Fastnachtsbritschen. HBIglocke 83 v. 29. Januar 1959 S. 329-330
- ¹⁰ Bausinger schränkt nur wenig ein, wenn er sagt, dies sei vorwiegend der Fall; es "dürfte schon viele Jahrhunderte die dominierende Richtung sein". Dörfliche Fasnacht S. 7
- ¹¹ Z. B. die Zs Niedersachsen in ihrer Rubrik "Der Sammler" oder das Niederdt. Jb. f. Sprachforschung
- ¹² Eine Angabe wie "In meiner Jugend" ist von geringem Wert, selbst wenn das Berichtsdatum, nicht aber das Alter des Aussagenden bekannt ist.
- ¹³ Aus einer größeren Anzahl von Aufsätzen und Berichten, die brauchbare Schilderungen der dörflichen Fastnacht geben, habe ich für die Darstellung folgende ausgewählt: Otto und Theodor Benecke, Lüneburger Heimatbuch. Bremen 1914 Bd. II; Carl Wilhelm, "Burbeer". Ein Heid-

- bauernfest. Nds 32 (1927) S. 31-32; P. Buerschaper, "Piepgössel" werden zünftige Junggesellen. Fastnachtsbrauch auf dem Eichsfeld. Die Kunde Jg. 6 Nr. 2 (1938) S. 17-20; Friedrich Barenscheer, Fastnachtsgebräuche in der Südeide. Nds 44 (1939) S. 52 f.; Helmuth Plath, Faslabend in Niedersachsen. Nds 44 (1939) S. 1-7; Hans Verhey, Die Vorjahrsfeiern der Realgemeinden. Nds 44 (1939) S. 61-64
- ¹⁴ Z. B. Buernbier, Schapersfaslam (Lehrte), Buernding (südl. v. Peine). Plath S. 2
 - ¹⁵ Vgl. dazu für Westfalen Franz Krins, Nachbarschaften im westlichen Münsterland. (Schriften d. Volkskd. Kom. im Prov. Inst. f. westf. Landes- und Volkskunde Heft 10), Münster 1952. Über Nachbarfest und Fastnacht S. 44 ff.
 - ¹⁶ Der in den Berichten stets verwendete Begriff Verkoppelung (Zusammenlegung, Umlegung, Flurbereinigung) ist in diesem Zusammenhang irreführend. Es handelt sich vielmehr um Allmend-, besser Markenteilung, d. h. also anteilmäßige Aufteilung gemeinsamen Grundbesitzes an die Nutzungsberechtigten. Diese Maßnahmen waren im Untersuchungsgebiet im 1900 größtenteils abgeschlossen. Ein Brauchtum der Nutzungsberechtigten (Markgenossen) bei der Rechnungslegung läßt sich für Westfalen kaum, jedenfalls nicht zur Fastnacht, nachweisen. So war z. B. in Rhade (Kreis Recklinghausen) um 1828 die Hälfte der Mark im ungeteilten Besitz. In diesem Jahr kam es zu einem Teilungsrezeß. Ein vorher geübtes oder nachher schwindendes Brauchtum der Markgenossen ist nicht festzustellen. Vgl. H. Schwingheuer, Die Teilung der Rhader Mark im Jahre 1828. Heimatkalender der Herrlichkeit Lembeck 1954 S. 74-76 u. 1955 S. 70-72. Ein Höltingsprotokoll der Speller Mark von 1500 bezeichnet Johannis als Tag eines gemeinsamen Festes der Markgenossen. Bernhard Deermann, ein emsländisches Hölting (Holzgericht). Auf Roter Erde 8 (1933) S. 81. Auf dem Hölting wurden unter anderem die Brüchtengelder verzecht.
 - ¹⁷ Vgl. Verhey, Vorjahrsfeiern S. 61; Carl Wilhelm, Burbeer S. 31
 - ¹⁸ Plath S. 3
 - ¹⁹ "Krüsel" = Lampe, Leuchte, deren man zum Abschluß der "Lichtarbeits-" Zeit nicht mehr bedurfte.
 - ²⁰ Ähnliche Bräuche waren auch in anderen Landschaften, zum Teil unter anderen Bezeichnungen und zu anderen Terminen verbreitet.
 - ²¹ S. die Darstellung S. 141
 - ²² E. Kück und H. Sohnrey, Feste und Spiele des deutschen Landvolks. Berlin 1925³ S. 65: Dahlenburg/Nordhannover-Schaumburg-Lippe: Fuh, fuh Faßlabent! Wenn du gern gäben wutt, schast du sau langen Flaß heben. Nds 29 (1908/09) S. 186. Neustadt am Rübenberge: fû fû fastelawend! So dicke getüffeln un so langen flass. Heckscher, Neustadt S. 170. - Andree, Braunschweig S. 330 bezeichnet das fuen als Hauptsitte im Amt Salder und am Elm; nördlich und nordöstlich von Braun-

schweig sei es weniger bekannt. Bzgl. des Fußwaschens meint er, es könne seinen Hauptsitz im Lande Braunschweig haben, S. 335

- ²³ Vgl. Siuts, Ansingelieder S. 36 ff.
²⁴ Z.B. drei "Höke" in Catenhorn/Rheine. AwV Nr. 464. Vgl. auch Krins, Nachbarschaften S. 44 ff.
²⁵ Vgl. Siuts S. 36 ff., S. 43 f.
²⁶ Schrutten = Backenscheuern. Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe 4 (1958) S. 122

Ergebnisse

- ¹ Krins, Fastnacht S. 201
- ² Die Personen oder Gruppen, die zu Fastnacht bestimmte Gratifikationen erhalten, scheidet ich ebenso aus wie die Schwerttänzer und andere Vorführgruppen, da sie für bestimmte Dienste oder Leistungen belohnt werden.
- ³ v. d. Ropp, Göttinger Statuten S. 167
- ⁴ Fink, Urkundenbuch S. 554
- ⁵ Vgl. 1562 Wernigerode: "Wenn wir hören, daß 1652 armen Schülern, welche auf dem Schlosse zu Fastnachten sangen, um Gotteswillen etwas gereicht wurde, so ist es nicht gewiß, ob dies ein regelmäßiger Gebrauch der Wernigeröder Schule war, oder ob an arme fahrende Schüler zu denken ist". ZsHarzverein Jg. 1 (1868) S. 109
- ⁶ Offenberg, Bilder S. 92
- ⁷ Dorider, Geschichte S. 389; Mummenhoff, Fastnachtsgebräuche Sp. 7-13
- ⁸ Hochfürstl. Paderbornische Landesverordnungen S. 9
- ⁹ Ohlmeier, Fastnachtsbritschen S. 4
- ¹⁰ Fredersdorf, Promptuarium S. 4
- ¹¹ Fredersdorf, Promptuarium S. 221
- ¹² Krins, Fastnacht S. 200
- ¹³ Vgl. dazu Augustin Hüsing, Die alten Bruderschaften in der Stadt Münster. WZ 61 (1903) S. 95-138. In diesen Gemeinschaften war es üblich, sich an einem bestimmten Tage zur gemeinsamen Festfeier zu versammeln, wobei sich an die kirchliche Feier das Festmahl anschloß. "In den Ordnungen der Bruderschaft finden wir durchgehend genau festgesetzt, wann das Mahl beginnen soll, wie viele Gänge stattfinden dürfen und welches Ceremoniell dabei zu beobachten ist". S. 119. Die Bruderschaften existierten seit dem 14. Jahrhundert in Niedersachsen und Westfalen. Zur Berichtszeit (1903) seien nur noch in Münster, hier allerdings 27 Bruderschaften lebendig. Hüsing druckt Beispiele für Speiseordnungen von 1644, 1753-55 ab.
- ¹⁴ Heitewegge, Hedewig, Heite Kölschen u. ä. Das Ausrufen der heißen Kölschen wurde bereits 1635 in Soest untersagt. Nds XIX (1914) S. 185-186
- ¹⁵ Münster, Dortmund, Recklinghausen, Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg.

- ¹⁶ In Münster bildeten sich bereits im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts fünf solcher Vereine. 1833 wurde hier die erste Karnevalsgesellschaft gegründet.
- ¹⁷ Vgl. S. 145
- ¹⁸ Neben die allgemein gehaltenen Angaben über die Maskierung treten auch speziellere Aussagen. Der "Schodüvel" ist vom 14. bis ins 16. Jahrhundert belegt, das "Rubunten" vom 15. bis ins 16. Jahrhundert. Im 17. Jahrhundert erscheint der Ausdruck "Schabelle", "Schabellenkopp", der noch im 19. Jahrhundert anzutreffen ist. Vgl. auch S. 55 ff. Erst im 19. Jahrhundert werden gelegentlich Erbsbär und Schimmelreiter genannt.
- ¹⁹ Vgl. K.S. Kramer, Archivalische Quellenforschung. ZsVk 55 (1959) S. 91-98. Besonders S. 92, wo das Verfahren, "auf Grund weniger Belege verschiedener Herkunft großzügige Entwicklungslinien zu entwerfen oder weitschweifige Verbindungsstränge herzustellen" als "Dreieck-Nagel-Methode (je ein Beleg aus dem Altertum, aus dem Mittelalter und aus der Neuzeit ...)" abqualifiziert wird.
- ²⁰ K. Meisen, Namen und Ursprung der Fastnacht. RhJbVk 17/18 (1967) S. 7-47
- ²¹ Das gleiche gilt für die dörfliche Fastnacht. Eine derartige Untersuchung liegt für das Neckar/Bodensee-Gebiet vor: Dörfliche Fastnacht zwischen Neckar und Bodensee. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtforschung = Volksleben 12. Band. Tübingen 1966. S. auch den Exkurs oben S. 135 ff.
- ²² Vgl. dazu außer den bereits genannten Aufsätzen zum Problem der historischen Forschung in der Volkskunde von Hans Moser und K.S. Kramer noch die bereits 1962 erschienene Arbeit von Kramer: Zeitliche und soziale Schichtung im Brauchtum, dargestellt am Überlieferungsbestand des Ansbacher Raumes. ZsVk 58 (1962) S. 72-93, vor allem seine Kritik an Adolf Bach, der die "historische Betrachtung des kulturellen Gemeinschaftsbesitzes" unter die vorbereitenden Untersuchungen" zählt. S. 73
- ²³ Hellmuth Rössler und Günther Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte. München 1958. S. 426. Die historisierende Tendenz wird besonders augenfällig in der Kostümierung. Bisher war bei der Verkleidung stets das Prinzip des Unkenntlichmachens wirksam. Die Aufmachungen bei karnevalistischen Veranstaltungen streben gerade das Gegenteil an; die Persönlichkeit wird durch prunkvolle Kostümierung erhöht.

ANHANG

QUELLENTEXTE

I. WORT UND SACHE

Bezüglich des Materials zu diesem Kapitel vgl. Text und Anmerkungen.

II. ELEMENTE DER NIEDERDEUTSCHEN FASTNACHT

Im folgenden biete ich die Quellentexte in Zuordnung zu den im Textteil aufgestellten Gliederungspunkten. K. = Detmer, Kersenbrock, R. = Janssen, Röchell.

1. Allgemeine Beurteilung des Fastnachtsbrauchtums.

"Bacchanalia tanta licentia et lascivia celebrant, ut nihil non ineptiarum sibi hoc tempore licere putent ... Ita potitant, ita crapulantur, ita heluantur, quasi ad profundendum omnia videantur propemodum nati; quod non absumunt, perdunt, quasi in usus necessarios quicquam sibi reservare nefas habeatur; neque cura est illis de crastino". K. S.83-84.

Der Fastelabend wurde "midt groisser overdaet und geckerie jaerlix gehalten, das es nicht zu sagen ist. Dan dar diede ein ieder die tzeitd uber was ihm gelustede und geliebete ungestraefet, und wordt solchs alle dem vastelabende zugeschrieben". R. S.32.

Das Trinken durch Röhrchen, wobei "pars potus in fistula relicta magna cum nausea in calicem redit", wird als landesüblich bezeichnet: "Ea morum ruditas, cum omnes sint eiusdem Westphalicae originis et stultitiae participes, a nemine animadvertitur, sed patria consuetudine tegitur". K. S.83. Vgl. auch R. S.33: "... ober solchs wordt allent den vastelabende zugeschrieben".

"... dantzeden und sprungen und stelden sich nicht anders an als ilde bieste und unsinnige leuthe". R. S.33.

"... und sie waren alle math und kranck von den viellen fressen und sauffen geworden". R. S.39.

2. Bezeichnungen; Dauer und bestimmte Termine.

"Bacchanalia tanta licentia et lascivia celebrant ...".
K. S.83.

"Haec studia bacchici regni propagandi ad diem Iovis ante dominicam Invocavit prorogantur ...". K. S.87.

"Vastelabend(t)" R., passim; "lutteke vastelabendt, das ist den dondertag darfur" R.S.36; "fastelabendt" R. S.37 et passim; "des dondertaghes fur vastelabendt zu lutken vastelabendt genandt" R. S.38; "wan der vastelabendt ausse war" R. S.38; "dinxtetagh zu leste vastelabendt" R. S.39.

"Dar war auch der gebrauch uf den dombhove, das die dombheren, so selbst kost helten, uf lutteke vastelabendt, das ist den dondertag darfur, wan de cumpanienbroder den geck hetten ingehalet, den abent na der maltzeit, einen langen schacht oder staken mit schoeve und antheren stroe bebunden, setten ehn midt den ende in die erde, recht tiegen ihre pforten uf den dombhove, stochen die schoeve boven an und underdes, das die schoeve von boven bis zum ende dale branden, dantzeden die knechte und megede dar rundt umme her und macheden sich lustich und frolich, und solches hetten sie das auslochten, das sie darmit die knechte und megede verloeveden, ihren vastelabendt auch zu halten". R. S.36.

"Des dinxtetaghes den abent, wan die fleishouwer umme redder und die companien broder umme gengen, so geschag desgleichen lochten fur der heren porthen, und solchs hetten sie das inlochten, dan so moesten die diener wedder uf ihre heren wachten und die megede uf das ihre, das ihnen befallen". R. S.37.

"Dit brassen und zieren durethe bis den ersten dondertagh in der vasten". R. S.39.

"Den maentagh darna, als nemptlich des ersten mantaghes in der vasten, wan alle diesse geckerie und willige raserie einen ende hatte, helten sie [die companie broder] ein ser grois und herlich gelach und convivium, bieden den gantzen rad und die anseinlichste leuthe in der stadt, geistlich

und weltlich, und entfengen aldan aldar die vasten ...".
R. S.41.

3. Teilnehmer; Zwang zur Teilnahme; Anführer; Ordner.

Die Teilnehmer werden bei K. nur sehr pauschal bezeichnet. Er nennt Männer, Frauen, Einwohner, "opulentiores aliquot adolescentes", "opificum ministri", "laniones".

"Dar war beina alles das volck in der gantzer stadt uf den markede und lagen auch die finster umb das market vul volckes, die alle diessen handel und geckerie ansiegen". R. S.41.

"Dar verkledden und verummmeden sich knechte und magede und anthere ungenannten ...". R. S.32.

"Alle amptsgesellen, jungens und knechte, begengen auch dit fest herlichen". R. S.33.

"knechte und megede (der dombheren, so selbst kost helten) ...". R. S.36.

Knechte und Mägde "uf des fursten hove". R. S.37.

Die Amtsgesellen holen an den Tagen nach dem Heischeumzug "ihrer meister dochter und megede, und sunst andere jufferen; sofften, freissen, sprungen und dantzeden ohne underlaes ...".
R. S.34.

Die Mitglieder der Bruderschaft hielten "ein ser grois und herlich gelach und convivium, bieden den gantzen rad und die anseinlichste leuthe in der stadt, geistlich und weltlich ..".
R. S.41.

"Dar hatten auch der richesten burger sonne eine broderschafft under sich, die wordt auch diesen fastelabendt uber gehalten und nomden sie S.Annen broderschafft; ober die broder hette man die cumpanien broder". R. S.37.

Die "anderen jungen gesellen, so nicht in ampten waren, lagen die gantze tzeit uber uf den markede und uf den stratzen offenbaer, dobbelden und spieleden auch ohne underlaes".
R. S.42.

"Dar quamen alhir die jungen koepgesellen von Lubeck, Hamborch und Bremen etzliche und helden diesse cumpanie medde, lust halben; wan der vastelabendt ausse war, zogen sie wedder enwech". R. S.37-38. - Diese auswärtigen Teilnehmer erwähnt K. nicht.

"Si qui his commessationibus se forte subduxerint, hi scalis impositi non sine ignominia et rubore quasi suorum contubernallium contemptores vi adferuntur". K. S.84.

"War auch einer oder mher under den gesellen, der midt diessen fressen und sauffen nicht wolthe zu thuen haben, der es auch nicht in seckel hatte und sich mende abzusunderen, densolbigen haleden sie, iderenmanne zu spotte, uf einer letteren in den krog midt gewolt, und dersolbige wordt allenthalben midt wasser begossen, das ehr dorchaus nas wordt und die ihn drogen worden auch nicht vergessen ...". R. S.34.

"Opificum ministri in singulis curiis unum aliquem contubernalem non solum corporis viribus et eximia proceritate pollentem, sed etiam vestitu splendido prae ceteris exornatum designant, cui signum suae curiae gestandum committunt, quem pars eorum praecedit et pars eorum sequitur; quotque sunt curiae, totidem propemodum visuntur signiferi". K. S.84.

"Ein ieder ampt koes den anseinlichsten under ihnen zu einen fennerich, der moste sich auch erlichen darauf kleden; dersolbige droch ihr fenlin, dan ein ieder ampt hatte ein besonderen fenlin; midt diessen fenriche gengen sie aus ihren kroge (dan ein ieder ampt hatte auch einen besonderen krog), die jungens gengen fur den fennerich und die knechte folgeden ihm na, alle bei paren midt piffen und trummen". R. S.33-34.

"Sie stelden sich auch faken also an midt slaen und scholden, das ihre gildemeister und der rad genoch daranne zu thuen hetten, das sie sie wedder schedden und verdrogen". R. S.34.

"Dar hatten auch der richesten burger sonne eine broderschaft under sich ... Diesse zereden faken fur den vastelabende zusammen, drieben auch den vastelabendt vielle und mannigeleie boetze und seltzsame geckerie. Sie hetten gelichwol under sich strenge gesetze und ordenunge, da sie sich na holden mosten;

wan sie ubertreden, moste solchs ehr buedel entgelden". R. S.37.

"Sie hetten, wie auch furgesacht ist worden, strenge statuten und gesetze under sich, darmidt sie gelichwol in dwange gehalten worthen, das ein ieder gelichwol nicht unhoevesches und was er dencken dorste, moste ausrichten; dar blief nemandt under ihnen, so es verdienet hatte, ungestrafet, und solchs geschag nicht offentlich, sonder under ihnen, geschag auch nicht an den libe, sondern in buetel, also das diesse cumpanie von viellen gelobet wordt, das man aldar wol einen bouen tzemmen konthe, und wordt geachtet als ein zuchthaus und schole der jungen burger und dieden auch faken guthe leuthe ihre kinder darin, das sie aldar etwas getzemmet worden". R. S.39.

"Sie hetten in diesser cumpanie tzwe olterleuthe, den sie moesten gehorsam sein, die alle misverstende und unenicheide slichteden und verdrogen. Diesolbige olterleuthe worden auch alle jaer uf diessen tagh, in anwesendt aller geste, midt pfeiffen und trummen und uberleberunge eines hanse kroses offentlich gekoren". R. S.42.

4. Verkleidung

"Nam voluntaria quadam insania agitati horrendis larvis et amictu inusitato transformati tam feminae quam mares ardentes faces gestantes vicitim discursant, nec desunt tympana et fides pulsantes. Viri muliebrem, feminae vero virilem vestitum expriment. Multi etiam peregrinorum gentium aliarumque professionum, imo interdum atri cacodaemonis habitum mentientes flagitia quoque illo digna incogniti committunt". K. S.83.

"Hi interdum equites, interdum pedites suae stultitiae spectacula publice sed non nisi larvati peregrinoque ad hoc comparato habitu circumdati exhibent. Die enim Jovis, qui dominicam Quinquagesimam proxime praecedit, eiusdem collegii aliquot adolescentes personati vel morionum vel alterius status habitum mentientes curru ad hoc instructo celeriter per plateas raptantur, qui fictum et ex panno consutum fenoque intus fartum morionem in curru abditum secum vehunt. Multi ex eodem contubernio equites larvati praecedunt, multique pone sequuntur currum". K. S.86.

"dar verkledden und vermummeden sich knechte und magede und anthere ungenannten und follen also zu guthen leuthen in, soeffen und freissen midt ihnen unerkannt ...". R. S.32.

"Dar zogen die frauwen die manskleder an, und die mans der frauwen, darmit sie nicht erkandt worden, drogen des nach-tets tortisen in den handen, oder liessen sich auch wol loch-ten furdragen; etzliche kledden sich aus als turke, heiden und polen, etzliche als duevel und boese geister". R. S.33.

"... idoch so deidens auch wol faken guthe leuthe, so wol ger-ne bei einanderen waren gewesen, ober die macheden sich als-dann blois und gaben sich zu erkennen. Etzliche soeffen durch die larven ...". R. S.33.

"Diesse cumpanien broder ... waren alletzeit vermummet, das man sie nicht kennen konthe. Des dondertaghes fur vastelabendt ... redder sie bei paaren in ihren klederen, so uberens waren ge-mach, die sie auch alle jaer veranderten und bundt genoch ma-chen liessen, aus der pforten". R. S.38.

"Des dinxtetages zu leste vastelabendt, wan die cumpanien broder gessen hetten, gengen sie in ihrer kledunge so sie neu-wes darauf hetten machen laessen, und moste die eine sein als die ander und das bundt genoch, bei paren aus der cumpanie, drogen torsen in den handen, dorch die gantze stadt ...". R. S.39.

"... war wienich wises volkes in der gantzen stadt, nicht al-leine in der cumpanie und under den ampts gesellen, sonder dar vermummeden sich auch die klienen kinder, so kume solber gaen konthen, und gengen also die gassen entlanges". R. S.39.

5. Musik; Feuer und Fackeln.

Beim Fastnachtstreiben "*nec desunt tympana et fides pulsantes*". K. S.93.

"*Tota urbs tympanorum strepitu et sponte insanientium furore per aliquot dies noctesque personat*". K. S.84.

"*Omnium autem primi tibicines publici dispari concentu per plateas carmina canentes in equis mitioribus vehuntur, quos famuli quidam ad hoc conducti, ne cespitent loro ducunt, cum*

ipsi utraque manu occupati frena tenere non possint". K. S.85.
Knechte und Mägde "hetten fur sich pfeiffen, trummen, harffen, lauthen, fiolen und feddelen und anderlei gespiel ...". R. S.33.

"... in summa allenthalben so man und fras, und allenthalben dar man quam die gantze stadt dorch, dar horde man anders nicht als pfiffen, trummen, fiolen und feddelen und allerhande gespiel midt groissen juchten und roiffen". R. S.34.

"Die stadts spielluthe retten auch fur den gildemeisteren so di fanen foerthen, und spielten uf allen gassen, hetten einen bei sich loiffen der ihnen die pferde lette, diweile sie in den spielen der hande nicht mechtich waren". R. S.35.

"*Nam voluntaria quadam insania agitati horrendis larvis et amictu inusitato transformati tam feminae quam mares ardentis faces gestantes vicatim discursant, nec desunt tympana et fides pulsantes*". K. S.83.

"*Omnium autem primi tibicines publici dispari concentu per plateas carmina canentes in equis mitioribus vehuntur, quos famuli quidam ad hoc conducti, ne cespitent, loro ducunt, cum ipsi utraque manu occupati frena tenere non possint*". K. S.85.

"*Eadem nocte in campo dominico teretes longurios instar hastarum oblongos ac stramine circumvolutos statuunt, qui in cacumine conceptas flammam paulatim per fomentum deorsum mittunt. Picata quoque dolia, in quibus picis adhuc reliquiae supersunt, in foro plateisque quibusdam accensa ponunt, aut horum loco virides taxos impositis candelis erigunt, circum quas adolescentes et puellae cum pudicitiae interdum iactura choreas ducunt*". K. S.85.

"... drogen des nachtets tortisen in den handen oder liessen sich auch wol lochten furdragen ...". R. S.33.

"Dar gengen tzwischen sie groisse starke mans midt fackelen, so grois als sie sie dragen konten; diesolbige waren gemacht von heiden und olten lumpen, von olten linendoche, so in vette, there und hasse gedrencket waren. Diesse fackelen lochteden geswinde und bei iederer fackelen leif auch ein junge midt

einen stocke und sloch darauf, das sie deste lechter branden". R. S.35. Vgl. auch K. S.84-85.

"Auslochten" und "inlochten" auf dem Domhofs und "uf des fursten hove", R. S.36-37, s. unter 2. [Bezeichnungen; Dauer und bestimmte Termine].

"Dar worden auch densolbigen dinxtetagh den abendt dorch die gantze stadt und sonderlinges uf den markede und schilden der stadt ther tunnen uffgerichtet; diesolbige satzen sie uf grose weinfaser oder sunst uf ander tunnen und fulleden sie inwendich mitnstro und holte, stochen die auch boven an, bis das sie zum Ende brenden. Uf etzlichen ortheren, dar die stratzen so enge waren, das man umb des fuers gefaer sie nicht haben droffte, dar hatten sie einen groissen hulsen busch, daranne hengen krentze mit kersen und branden. Umb diese ther tunnen wordt auch die gantze nacht beina gedantzet und geschechet. Das war so ein fuer und lucht uf allen stratzen, das einer, so es nicht gewessen und dar buthen gewesen were, solthe gementt haben, das stonde die gantze stadt in fuere". R. S.37.

Am Dienstag zogen die St. Annen-Brüder "bei paren aus der companie, drogen torsen in den handen, dorch die gantze stadt". R. S.39.

"Als dit urdel von den richter gesprochen war, worffen sie ihn [den Morio] in das fuer, so aldar berieds laoh und brande, und verbranden ihn zu pulver, das die asche uber die gantze stadt stoiff". R. S.41.

6. Personifikationen der Fastnacht.

"... qui fictum et ex panno consutum intus fenoque fartum morionem in curru abditum secum vehunt". K. S.86.

"Hetten auch midt sich einen wagen, dar auch etzliche inne satzen, die hetten in den ausfaren in den wagen ligen einen geck, so von linnen doche na einen mensche gemacht war, und inwendich mit hoiie und stroe dichte gefullet war. Wan sie ungeferlich zur kinderhaus quamen, kregen sie den doctor herfur, drieben seltzame afferie midt ihm, midt wilkommen zu

heissen, kussedem en und dieden ihme vielle ehre und freundschaft an und wusten von groisser liebe halben nicht was sie ihm thuen solten; der eine wolte en haben fur den anderen. Midt solchen groissen freuwden und jubilern brengen sie en in de stadt, leissen en iederenmanne sehen von den wagen, als hetten sie ihn ferhin gehalet und das grois daranne gelegen were, das sie ihn bekommen hetten, reddem midt ihm etzliche stratzen entlanges, darmid es iedermann gewaer wordt und en sach; lestlich quamen sie mit ihm uf das market, forden dreimal midt ihm darumb her. Darna helten sie midt ihm uf den wagen stille". R. S.38.

"Wan das [Spiel] gescheihn war, sogen sie wedder eindrechtigen na dem huse, dar sie die companie helten, und entfengen auch aldaer diesen neuwen doctor midt groissen ... freuden". R. S.38-39.

"Wan dan diesses docters diener und undersathen sagen und merkedem, das sie von ihren heren bedrogen und verledt waren ... worden sie tzornich uf ihm und gaben ihm alle schuldt". R. S.39.

7. Schau- und Heischeumzüge.

"Inde omnes patres familiarum totius curiae bini longo in ordine virginem sequuntur; miscentur tamen passim huic ordini viri robore pollentes, qui grandes faces e stupa, lino, adipe, pice ac resina illustrandi gratia compactas humeris ferunt, quibus admovent in altero humero loco praesidii scipionem satis robustum; nec pauci eorum pompam hanc in fine sequuntur. Omnium autem primi tibicines publici dispari concentu per plateas carmina canentes in equis mitioribus vehuntur, quos famuli quidam ad hoc conducti, ne cespitent, loro ducunt, cum ipsi utraque manu occupati frena tenere non possint. Magna tandem iuvenum ac famulorum caterva postremum agmen claudit, qui stupeos circulos in dextris gestant, quibus interdum insertis manibus instar catervae connectuntur, quorum primus ita totum cohaerentium famulorum ordinem in obliquos gyros contorquet, ut postremi fere semper ab aliis longo intervallo divulsi magna strage solo illidantur, quae res spectantium cachinnos

facile commovet. Ea autem pompa ad singulas creopolarum aedes ducitur, ubi patribus familiarum aliisque honoratioribus fabulae huius actoribus vini, reliquis vero cervisiae quantum volunt obtruditur. Tandem carmine in foro decantato et a nemine adhuc intellecto digrediuntur". K. S.84-85.

"Die enim Iovis ... eiusdem collegii aliquot adolescentes personati vel morionum vel alterius status habitum mentientes curru ad hoc instructo celeriter per plateas raptantur, qui fictum et ex panno consutum fenoque intus fartum morionem in curru abditum secum vehunt. Multi ex eodem contubernio equites larvati praecedunt, multique pone sequuntur currum ... Inde in urbem reversi factitium morionem quasi aliunde adductum et tanquam principem magnifice exceptum e curru gaudentes et triumphantes ostentant ipsumque cum insigni totius collegii equitatu per aliquot urbis plateas ac ter circum ipsum forum, ne quem praesidiis praesentia lateat, vectatum in aulam bibonibus bene instructam honorificentissime excipiunt ibique noctes diesque crapulantur, heluantur finemque potandi faciunt fere nullum ... Advecto itaque praeside dici non potest quantum stultitiae (laetitiae dicere volebam) non solum in hac aula, sed etiam passim per totam urbem perpetretur. Nam non aliter quam stultitiae patrono praesente quilibet infinita ineptiarum genera sibi impune permitti arbitratur. Hic etiam praeses imperium suum quam taissime propagare laborat, ideoque sub noctem aulicos suos personatos facibus ac taedis armatos pedites non sine tympani ac fidium strepitu ea fiducia saepe emittit, ut nocturna convivia invadentes aleae lusu, potandi ac saltandi arte utriusque sexus homines in similem vesaniam pelliciant regnumque stultitiae eo astu augeant. Haec studia bacchici regni propagandi ad diem Iovis ante dominicam invocavit prorogantur, quo aulici, cum nimia crapula se fractos et medullam loculorum suorum prorsus absumptam esse animadvertunt, deposita voluntaria ista insania ad se reversi auctorem tanti mali extremo supplicio dignum esse censent. Proinde arreptum morionem, anteacti furoris praesidem, in curru non iam triumphali, ut antea, sed luctifico adhibitis custodibus et personato sacerdote confessionis gratia iterum vica-

tim circumvehunt. Nec desunt hic plurimi equites custodiae causa adhibiti, ne usquam elabendi rima ipsa pateat neve a suis interceptus meritum supplicium effugiat. Hic postquam in equis spectacula promiscuae turbae ad satietatem usque exhibuere, e curru ter circum forum agitato stultitiae praesul raptus iudicio capitali ex scenicis personis in publico foro instructo sistitur". K. S.86-87.

"Hi [opificum ministri] itaque vicatim per urbem incedentes a civibus suae curiae, vel ab his, qui eorum opera aliquando usi sunt, pecuniam, carnes et farciminia emendicant, unde convivia et commensationes magna intemperentia et rerum luxu instituunt". K. S.84.

Umzug der St. Annen-Bruderschaft und Einholen des Gecks s. unter 6. [Personifikationen der Fastnacht].

Umzug der Amtsgesellen mit gewählten Fähnerichen s. auch unter 3. [Teilnehmer; Zwang zur Teilnahme; Anführer; Ordner].

"... gengen die gantze stadt dorch in alle ihrer meister huser und den sie das jaer uber gearbietet hatten, und bettelnden (sammelden wolte ich sagen? aldaer geldt, fliesch und worste, dantzeden in allen husern midt den hausgesinne und worden auch, dar sie quamen, na gelegenheidt, midt bere tractert. Was sie aladann von fliesche und worsten kregen, darzu hetten sie tzwe starke mans gekregen, die moesten ihnen solchs in einen drachbome nachdragen, das iederman sehen konnte und mochte, was sie kregen. Wan sie waren umbgewesen, gengen sie wedder in ihren krog und bieten dan daruf die folgende taghe ihrer meister dochter und megede, und sunst andere juffern ...". R. S.34.

Umzug der Fleischhauer s. unter 5. [Musik; Feuer und Fackeln] und 8. [Rechtsbräuche].

Die St. Annen-Brüder gehen am Fastnachtdienstag durch die ganze Stadt "in des huser dar sie zu haus horethen und daraus sie die vergangen taghe die jufferen und frauwen hetten zu gaste gehadt, helten aldar mummenschatze und dantzeden auch ein dantz tzwe oder drie, und alle, war sie quamen, dar worden sie herlichen tractert midt weine und bere, das sie faken

den morgen nicht wusten wie sie wedder zu haus waren gekommen". R. S.39.

8. Rechtsbräuche

"Laniones quoque consuetudine postulante non absimili furore agitantur. Nam istius curiae praefecti sub noctem alter eques vexillum gerit, alter vero pedes virginum innuptam non quamvis, sed lanionis filiam in tota curia natu grandiozem ducit, filii vero creopolarum auro argentoque supra modum exornati caballis inequitant; infantes autem masculi pannis adhuc involuti per alios quosdam ministros in equis vehuntur. Ex huiusmodi enim equitatione ius lanioniae mensae in creopolio sibi acquirunt, cuius administrationem ad maturam pueri aetatem parentes procurant. Nemo enim istius iuris fit particeps, nisi et legitima lanionis mascula proles et equo in tali pompa circumvectus fuerit". K. S.84-85.

"Dar hatten auch die flieshouwere alhir des dinxtetaghs den abent einen wunderbarlichen handel in gebruche, dan sie redder und gengen den abend dorch die gantze stadt in alle flieshouwer huse. Tzwe gildemeister redder fur und forden ieder eine fanen, darna folgeden alle flieshouwer sonne, so echte und recht geboren waren, bei paren nach; die so also grois waren, das sie sich alleine uf den pferden behelffen konthen, redder alleine, die anderen, so noch zu kliene waren, dar gengen mans bei und helden sie uf den pferden; die klienen kinder ober, so noch in der wegen in den windeldochen lagen, worden dorch anthere fur uf den sattel gefort und waren alle ser schoene midt silber und golde geziret. Wan sie dis reithen etzliche mael gethan hatten, worden sie uf einer rige angeschrieben; wan dan einer von ihren olteren verstarf, so einen stapel oder stede, wie sie es nompten, in der scharne hatte gehadt, so erbete der oldeste sonne, so seinen ritt erstlich gethan hatte, die stede oder stapel wedder. Na diessen pferden folgeden die tzwe anthere gildemeister mit der bruddt zu foesse, darna alle anthere flieshouwer alle bei paren, na iren alter. Die bruddt, die sie also umme forden, war keine bruddt, sondern war die ol-

deste dochter, so in dem ampte war, und noch juffer war; diesolbige wordt auch von den ampte midt einen klede verehret, wan sie also medde umme genck. Dar konthen die dochter keinen stapel oder stede in der scharne erben, das wer dan, das sie an einen befrieten, so das amt hatte". R. S.34-35.

Die Fleischhauer, "so zu foesse waren", bildeten mit der Braut vor der Scharne einen Kreis, "gengen also tzwe oder dreimal rundt umme und sungen ein ledt, welche nemandt verstaen konthe, das sie auch nemande lereten, dan die under sie horde". R. S.36.

9. Besuche und Bewirtungen; Gelage.

"Ea autem pompa ad singulas creopolarum aedes ducitur, ubi patribus familiarum aliisque honoratioribus fabulae huius actoribus vini, reliquis vero cervisiae quantum volunt obtruduntur". K. S.85.

"... knechte und magede und anthere ungenannten ... follen also zu guthen leuthen in, soeffen und freissen midt ihnen unerkannt". R. S.32.

"... dar sie quamen, dar tracterede sie der hauswerdt erlichen midt weine und bere, na gelegenheit, und mende faken es weren guthe leuthe und waren faken schaffanten, daranne nicht velle zu thuen war; idoch so deidens auch wol faken guthe leuthe, so wol gerne bei einanderen waren gewesen, ober die mache den sich alsdann blois und gaben sich zu erkennen". R. S.33.

"Die fleishouwer worden in allen huseren, dar sie inquamen, herlichen tractert midt winde und bere; die so darbuten uf den pferden helten, worden auch nicht vergessen, den knechten wordt auch beers genocheam gelanget ...". R. S.36.

"Liberalitate hospitii ad bibendum invitati non amota larva pleno ore bibunt, sed per fistulam ex argento stannove factam, quae a collo dependet, admotam cyatho liquorem attrahunt ...". K. S.83.

Nach dem Heischegang der Handwerksgelesen "unde convivium et commensationes magna intemperantia et rerum luxu instituunt...

Ita potitant, ita crapulantur, ita heluantur, quasi ad profundendum omnia videantur propemodum nati ...". K. S.84.

"Hi creberrime convivantur, bacchantur potitantque integras saepe noctes, interdiu vero dormiunt". K. S.86.

"... ne quem praesidis praesentia lateat, vectatum in aulam bibonibus bene instructam honorificentissime excipiunt ibique noctes diesque crapulantur, heluantur finemque potandi faciunt fere nullum". K. S.86.

"Wan sie [Amtsgesellen] waren umbgewesen, gengen sie wedder in ihren krog ... sofften, freissen, sprungen und dantzedten ohne underlaes, des nachtes so wol als des taghes ...". R. S.34.

"Die taghe ober darna helten sie [Fleischhauer] auch noch einen groissen zech, midt sauffen und fressen". R. S.36.

"... und entfengen auch aldaer diesen neuwen doctor midt groissen solemniteten, freissen und sofften midt groissen freuden [St. Annen-Brüder]". R. S.39.

"Den maentagh darna, als nemptlich des ersten mantaghes in der vasten, wan alle diese geckerie und willige raserie einen ende hatte, helten sie ein ser grois und herlich gelach und convivium, bieten den gantzen rad und die anseinlichste leuthe in der stadt, geistlich und weltlich, und entfengen alsdan aldar die vasten; was alsdan dar nicht war von vastenkost, das konthe man wol entberen". R. S.41-42.

10. Spiele und Tänze.

"Aleatorem praecipuum, qui aleae iaciendae praesit, suffragis eligunt; hoc autem lucrum et damnum pariter ad omnes pertinet. Unus igitur ille dum praesit aleae, reliqui choreis indulgent". K. S.83.

"Magna tandem iuvenum ac famulorum caterva postremum agmen claudit, qui stupeos circulos in dextris gestant, quibus interdum insertis manibus instar catervae connectuntur, quorum primus ita totum cohaerentium famulorum ordinem in obliquos gyros contorquet, ut postremi fere semper ab aliis longo

intervallo divulsi magna strage solo illidantur, quae res spectantium cachinnos facile commovet". K. S.85.

"Urbes egressi quidam equos ferocios in campo patenti cursu fatigant, quidam vero abiegnis hastis suspensum circulum aeneum penetrando in ipso equorum cursu sese exercent". K. S. 86.

"... in alle huser, dar sie inquamen, notigeden sie die leuthe zu spielen, und moeste ihnen eine mummenschantze oder tzwe holden. Sie hetten einen under ihnen, der droch die worffell und sach uf das spielen. Unterdes das diesser die mummenschantze heldt und spielede, waren die anderen lustich midt dantzen und saufen". R. S.33.

"Wan sie quamen fur eines flieshouwers hues, moeste man sie die doeren benedden gans uf doen. So blieben die so uf den pferden satzen, fur der doer uf der stratze halten und gengen die gildemeistere midt der brudt uf einer rige in das hues und tasterden in den krantz, so sie in den handen drogen, und zoch der eine den anderen nach; wan es an die knechte quam, die zogen alsdan den swengel, das einer hir, der ander dar lacht, darvon sich vielle lachens erhof ... Wan si nu also in alle fleishouwer huse (dan sie gengen in gine ander) gewesen waren, reddten sie wedder na den markede; und slogen die, so zu foesse waren, aldar vor der scharne midt der brudt einen runden krinck, und hetten auch in de ringe, so sie in den handen drogen, gefaesset und gengen also tzwe oder dreimal rundt umme und sungten ein ledt, welchs nemandt verstaen konthe, das sie auch nemande lereten, dan die under sie horde. Wan das geschein war, gengen sie in de scharne, dan zo [!] zogen die knechte und jungen aldar den swengel, darmidt was es diessen abendt gedaen und genck ein ieder wedder na haus". R. S.35-36.

"So war aldar eine line midden dwers ober das market geschoren von der einer sidt zu der anderen boven aus den fensterten, daran hengen goese midt den foessen angebunden, darumb hetten etzliche furhen geweddet, wer den goessen in fullen rennen den kof konthe abziehen, und ranten darna und zogen der einer fur der anther na, und der dan das gelucke hatte und den kof abzoch, gewan den broderen die wedde zum beste dan alle wedde, so un-

der ihnen geschoegen, golden den broderen zum besten". R. S.38.

"Alsdan stond auch aldar midden uf den markede ein holtzen belde, dassolbige hatte biede hande ausgestreckt, welche sie den Rolandt nompten. Das belde stondt uf einer iseren stangen, das es umblauffen konthe; es hatte in der rechteren handt eine runde schive etwas groesser als ein tellere, und an der luchereren handt hatte es eine geokeskolbe in handen; dan waren aldaer bestaldt lange spere, darmit randen sie die eine nach den anderen, und stachen den Rolandt in de rechter handt, dar die runde schive inne war, alsdann so lief ehr umme und sloch mit der luchereren handt, darinne ehr die kolbe hatte, umbher; wan dan derienige, so gestochen hatte, nicht midt der ile forth ruckede, krecht ehr einen dreve, so gewis war, uf den rugge oder in den nacken, das iderman alsdann lachede. Sie hetten auch diessen tagh sowohl, als den furigen dondertagh, wan sie ihn inhaleten, ein klein krentzlin, dardorch man ungeferlich einen bal mochte dorchstechen, darna ranthen sie auch midt den speren. Wer alsdan dardorch in den fullen rennen stechen konthe, der gewan auch den broderen etwas zu besten, und darumb hette sie die furigen taghe gewettet". R. S.40.

"Etzliche setzten einen liebendigen hanen uf ein weinfas, so uberende stond, und hetten einen ball, so eben dorch das spundtgadt konthe gaen, und worden etzliche voethe gemessen von den weinfaesse ab, dar einer staen moste, der dan von daraf den ball dorch das spundt in das winfas scheitzen konthe der hatte den hanen gewonnen und hatte etzliche schotze fur ein genantes geldt. Schos ehr den ball underdes dar nicht in, wolthe ehr dan mher schiessen, so moste ehr auch mher geldes geben, oder dar waren zur stundt andere aldaer, die geldt gaben und in seine stedde gengen bis das ehr gewonnen wordt, und der ihn gewan, satze en faken wedder uf und leis furdan darumb scheitzen". R. S.42.

"Etzliche anthere hatten einen anderen hanen oder mher uf ledigen dischen staen, darbei lagen ses wurffel und war uf den einen ein oge, uf den tzweiten tzwe ogen, bis su sessen zu. Dar hatte ehr dan auch etzliche, die worffen daruf meister ogen und hatte ein ieder nicht mher als drei smetze fur sein geldt. Wolthe ehr oder ein ander mher smitzen des verhoffens

mher und hoger ogen zu smitzen, so mosten sie wedder ander geldt geben und wordt solcher hane eine stunde oder halbe uffgesatza. So balde die klokke sloch, wer alsdann die mesten ogen geworffen hatte, under der tzeit, der genck dan midt den hanen enwech". R. S.42.

"Etzliche andere bunden einen hanen an eine line midden uf das market und lachten kluppel darbei, meissen etzliche stredde weges von den hanen af, dar einer staen moste. Dan hatte auch einieder etzliche smetze fur sein geldt, konthe ehr dan den hanen in den smetzen, die ehr hatte, doet smitzen mit den kluppelen so dar lagen, so war der hane sein; so nicht, so waren anthere daer, die alsdann ufs neuwe darna smetzen, bis das sie ihn doet smetzen, und der das deide genck darmit enwech". R. S.42-43.

"Das war auch selben tagh, dar stachen sich wol etzliche fur S.Illiens pforten in den sande von den pferden. Die also zusammen stachen hetten rustunge ane und lange pulse in den armen liggen und randen also iegen einanderen an. Wer dan also den anderen treffen konthe, das ehr von den pferde moste fallen, und ehr uf den seinen sitzen blief, der hatte gewonnen, stortzedem sie ober alle biede, so goldt es wedder von neuwes an". R. S.43.

11. Ende der Fastnacht; szenische Darstellungen.

"Ibi de multis criminibus accusatur, quod scilicet sit ebri-
osus, viniperda, cervisiae insatiabilis, heluo et lurco, ale-
ator, omnium bonorum suorum prodigus, mendax, raptor, sce-
leratorum receptor, iuventutis corruptor, scortator, omnis
levitatis et stultitiae inventor, publicae tranquillitatis
trubator, multorum vulnerum ac caedium auctor, virginum stupra-
tor, incestus crimine pollutus ac omnium praeceptorum Dei con-
temptor. Haec scelera cum sint publica et manifesta, negare
non potest neque audet, ne divinam indignationem magis ac
magis in se provocet vindictamque exasperet. Ideo ea silentio
excusat ac lachrimis (ut apparet) eluit sententiamque factis
dignam tremens a iudicibus expectat. Cum igitur cumulata fla-
gitia acerbius supplicium merito postulare videantur, recte

proinde publico decreto flammis cremandus adiudicatur. Pro-
tinus ille miser in ignem ibi raptim extractum a spiculatori-
bus scenicis conicitur ac in favillam redigitur, quam flam-
mis sursum actam ventus excipiens per totam propemodum urbem
dissipat ac finem dissolutae stultitiae imponit. Voluntarius
ille furor sic paulatim evanescit". K. S.87-88

"Wan dan diesses docters diener und undersathen sagen und mer-
keden, das sie von ihren heren bedrogen und verledt waren (dan
sie waren alle math und kranck von den viellen fressen und
sauffen geworden), worden sie tzornich uf ihm und gaben ihm
alle schuldt, und moiete ihnen, das sie ihn so groisse ehre
bewesen hetten, stotten und slogen en gar unbarmhertzigen,
dreuweten ihn gar harde, worfen en darnedder und handelden en
ubel, sachten, ehr wer ein schelm, verredet, mordener und dief;
ehr hette sie alle verraden und darbei gebracht, ehr solte und
moeste ohne genade sterben; nemmen ihm wedder in den zornigen
mode uf den wagen, ehreten ihm nicht wie furhen, sonder biessen
die zende uber ihm und dreuwethen en ser. Die, so bei ihm uf
den wagen ware, schoeven, stoetten und slogen uf ihm, forden
also midt ihm dorch die gantze stadt; die anderen broder alle
redden midt und gaben sonderlinge achtunge uf ihm, das ehr
ihnen nicht mochte entkommen. Wan sie dan die gassen midt ihm
waren uf und dale gewesen, quamen sie lestlich midt ihm uf das
market und foerden ihn auch dreimal darumme her ...

Underdes das dith kurtzwilen also offentlichen geschag, horde
der preister den armen sunder, uf einer sidt des markedes holden-
de, die bicht. Wan solchs alle geschein war, quam herfuer ein
ausgemacht richter midt tzwen beisitzern, kostlich ausgekleedt,
und genck aldar midden uf das marcket uf einen richtestuel,
so aldar war zugerichtet, midt seinen beisitzern sitzen. Al-
dan wordt der sunder von den wagen herfurgebracht und wordt al-
dar fur den richter hefftigen dorch des gerichts diener ange-
klaget, wie das ehr wehr ein fulseuffer, wein und beer verder-
ber, doebbeler, spieller, alle seiner guether ein uffkocher
und verslemmer, ein loegener, roever, ein uffhoelder aller
lasterhaftigen leuthe, ein verderber der joeget, ein horen-
ieger, aller lichtferdicheidt und geckerie ein erfinder und

furgenger, ein verstuerer der einicheidt und des friddes,
ein stifter vieller moerde und doetslege, ein schender der
frauwen und junckfrauwen, ein ebrecher und verachter aller
gebodde goddes. Und dieweil diesse sunde iedermanne in der
gantzen welt kundich und bekandt weren, konthe ehr sie nicht
versaehen und dorste es auch nicht thuen, darmidt ehr goddes
tzorn nicht mher und mher uber sich mochte erwecken und den
withers verzornen; swech ehr stille darzu und wordt iemerli-
chen schrieen, dan die diener, so darbei stonden, wischeden
ihme die tranen von den backen. Also wordt ehr dorch den
richter, wiewol ehr wol einen swaederen doet verdienet hette,
zu dem fuere verdammet. Als dit urdel von den richter ge-
sprochen war, worffen sie ihn in das fuer, so aldar berieds
lach und brande, und verbranden ihn zu pulver, das die asche
uber die gantze stadt stoif. Dar war beina alle das volck
in der gantzer stadt uf den markede und lagen auch die finster
rundt umb das market vul volckes, die alle diessen handel und
geckerie ansiegen". R. S.39-41.

12. Verbote.

"Haec omnia insaniendi genera a prudentissimo urbis senatu
divinitus illuminato, ut multorum flagitiorum causae extingue-
rentur, anno millesimo quingentesimo sexagesimo quinto cum om-
nium bonorum hominum applausu ita sunt sublata et metu poenarum
repressa, ut nullae eorum manifestae reliquiae amplius super-
sint". K. S.88.

"Dieweil ober der rad alhir faken darna grose moie und klage
krecht und auch sach, das godt dorch sollich sauffen und fres-
sen und solche ubermoedt grofflich verzornet wordt und das
sollich handel auch nicht christlich und godtlich war, haedt ehr
solche anno 1565 korth fur diesses bischoffs [Johann v.Hoya,
1566-1574] regerunge abgeschaffet. Und ob es wol in einen jare
nicht so gantzlichen konthe abgeschaffet werden, sindt wol
noch etzliche vestigia und nawihunge darvon ein tzeitlanck in
den gebruche geblieben, iedoch von jaren zu jaren geminnert
und abgeschaffet worden". R. S.43.

III. FASTNACHT ALS BEGEHUNGSTERMIN
FÜR KLÖSTER, HOSPITAL UND STÄDTISCHE
KÖRPERSCHAFTEN

1306 Nottuln.

"Hee sunt procuraciones dominarum per annum in festis: in vigilia nativitatis Domini et in sacro die Nativitatis, in Carnisprivio, in annunciatione beate Marie virginis, in cena Domini, in vigilia Pasche et in sacro Paschali die, in vigilia Pentecostes, in die sacro Pentecostes, in assumptione beate Marie, in festo omnium Sanctorum, in festo beato Martini, in dedicatione ecclesie, in hiis predictis festis conventus laute procurabitur in vino et in multis ac diversis ferculis et in festis duplicibus, hoc est in ascensione Domini, in nativitate beate Marie virginis, in nativitate beati Johannis baptiste, in die apostolorum Petri et Pauli, in festo beati Michaelis, in purificatione beate Virginis, in epyphania Domini conventus procurabitur in tribus aut in quatuor ferculis".

Darpe, Codex traditionum VI S. 251.

1309 Siegen.

Zwei Freigeborene von Wilnsdorf verkaufen dem Grafen Heinrich von Nassau ihren Anteil an der Beede der Vogtleute des Landes Siegen, an den Gerichtseinkünften, dem Zoll und Ungeld, an dem Vogthafer und an den Fastnachtshühnern: "et partem nostram pullorum carnisprivialium...".

Philippi, Siegerner Urkundenbuch S.72

Nach 1336, 14. und 15.Jhdt., Münster.

Das älteste Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Münsterer Domkapitels führt unter den Abgabeterminen vereinzelt auch "carnisprivium" auf: "Servitium curtis de Tilbeke: In Carnisprivio faciet decano Monasterien. herbergheriam et recipiet ipsum cum 15 equis et procurabit in cibariis laute et pabulabit equos avena et pabulo per unam noctem; vinum tamen et species idem decanus ministrabit. Ista procuratio durabit ad tres commestiones; feria secunda mane incipiet et feria tertia facta commestione et habito consilio, quod hyensprake

dicitur, cum scultheto et mansionariis ibidem recedet; quos mansionarios illa commestione idem sculthetus procurabit et tunc dicti mansionarii ius consuetum eidem scultheto persolvent".

Darpe, Codex traditionum II S.19.

1351 Hildesheim.

In einer Urkunde vom 17. April 1351 werden "vastelavendeshonre" genannt.

Blume, Fastnachtsgebräuche S.253.

1355 Herford.

Aus einem Verzeichnis der Einkünfte der Abtei Herford: "Ampt Oldenheruorde ... Am guden donnerdaghe den armen Luden I sc. erueten. X stige eyger. XXX witte brode. X grote brode. Item - I kipe vissche. ... Am midwinter. XXX Rockones. Item II hennen. X eyger in den Vastauent". - "Ampt to Libber ... Am goden donnerdage vor de armen - I sc. erveten. X stige eyger. XXX witte brode. X grote brode, eyn Kipe vissche, In den vastauende. II hennen. X eiger, vnd II stige. I clein schapeken. III Honer. to pinxten I goess. II honer to Michaelis".

E.F.Mooyer, Miscellen zur Geschichte Herfords. WZ 4 (1841) S.42-114, hier S.83, und 5 (1842) S.41-91, hier S.89.

1537 Soest.

Unter 26 anderen Ratsfesten erscheint auch "festum carnisprivio", ohne weitere Angaben.

Rothert, Stadtrechnungen S.153-154.

1360 Soest.

Bürgermeister und Rat der Stadt Soest schaffen mehrere althergebrachte Schmausereien ab: "Vortmer legge wi af de koyst de dey kemere plagen doyn to vastavende under sych". Außerdem werden die Zechen zur Ratswahl, an den vier Hochzeiten, zur Heiligentracht, zu St.Johann und zu Mittwinter abgeschafft.

Seibertz, Urkundenbuch 2 S.472.

1379 ff. Hildesheim

1379 beginnt für Hildesheim eine lange Reihe von gleichartigen Belegen, die bis in das beginnende 16. Jahrhundert hineinreicht. Es handelt sich bei diesen Belegen um Notierungen städtischer Ausgaben für die Fastnachtsfeier, Ausgaben für Kerzen und Fackeln, Getränke und Eßwaren, Bewirtung von Gästen, Dienstleistungen ("vor das rathus to kerende") und Gratifikationen ("den buomesteren to hulpe orer kuompenye"). Als ständig wiederkehrende Ausgabe erscheint die Entlohnung und Beköstigung der Spielleute. Weil diese offensichtlich für ihre Tätigkeit bei Veranstaltungen des Rates honoriert wurden, werden die Belege hier angeführt. Um ständige Wiederholungen zu vermeiden, beschränke ich mich weitgehend auf Inhaltsangaben.

"Item Bertelde Pipere uppe vastelavent 1 m. Houfhamere 1 m. Woltere dem pipere 1 m. Vor coste der spellude unde der borgerboden to vastelavende 2 p. 8 d. Vor ber dat se druncken over den densen, 9 1/2 s. Vor dat hor van den market to scuffelnde unde under der loven uptohouwende 15 d.".

Doebner, Urkundenbuch V S.17.

1382 Hildesheim

"Vor talch, dacht, kost unde arbeyt unde Spans grone to den lechten uppe vastelavend 32 s. Vor koste der spellude unde boden to vastelavend 2 p. 2 1/2 s. Vor ber, dat se druncken over dem danse 8 s. 3 d. Woltere dem pipere uppe vastelavend 34 1/2 s. pro 1 m.".

Doebner, Urkundenbuch V S.47.

1383 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht für Musiker und Lichter.

Doebner, Urkundenbuch V S.62, 63.

1384 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht für Musiker.

Doebner, Urkundenbuch V S.75.

1386 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht für Musiker.

Doebner, Urkundenbuch V S.87.

1387, 1388, 1389 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht für Musiker und Boten.

Doebner, Urkundenbuch V S.100, 106, 115, 130.

1392 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht für Musiker und Licht, "vor den dans to ropende" und für die Reinigung des Rathauses.

Doebner, Urkundenbuch V S.140.

1395 Hildesheim

"Vor claret, ward unserm heren van Hildensem to Sturwolde in dem vastelavende, 10 1/2 s. Vor claret unde moschaten Blumen, dar me mede schenkede unsen hern van Hildensem by dem danse, 7 s. Den borgerboden vor ore kole 3 f. unde vor kostgheld uppe vastelavent 17 s. Vor ber ghedruncken de spellude unde de borgerboden over dem danse 14 s. Vor huskerent 2 s. Den piperen uppe vastelavent 3 m. unde vor ore kostghelt 17 s. Den truomperen 1 1/2 m. Vor ore kostghelt 17 s. Vor den dans to ropende 4 s. 3 d. Vor lecht to dem danse 2 p. 5 1/2 s.".

Doebner, Urkundenbuch V S.152.

1398 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht für Musiker und Wächter.

Doebner, Urkundenbuch V S.167, 176.

Ende des 14. Jhdts, Münster-Kinderhaus

Verpflegungsvorschriften des Leprosenhauses in Kinderhaus:
 "Dyt ys der armen lude recht ... Oick zo gift men en eynen vreschen kese kegen vastavende. Oick zo gyft men en to lut-tiken vastavende unde to groten vastavende unde des mandages to vastavende io to der tyd eynen harst to eren vlesche; des dynchzedages zo gyf men en nicht". Andere Termine besonderer Beköstigung sind Martini, Mittwinter, Advent, Neujahr, Ostern

und die Marienfeste.

Prinz, Münsterisches Urkundenbuch Nr.369 S.189-190.

14. Jhdt. Herford

Einkünfteverzeichnis der Fürstabtei Herford: "In carni(s)privio mittetur dominabus ab abbatissa: una magna scutella cui libet 9 fercula continens, impletos pullos 16, qui dicuntur wolfhinken; ad impleturam istorum pullorum debetur quarta pars unius perne et 4 unice ovorum; insuper 4 unicas ovorum inter se distribuendas; II. feria et III. ante diem cinerum dabuntur cuilibet persone 4 ova et urna butiri. In capite ieiunii abbatissa dabit dominabus 8 solidos ad alecia emenda".

Darpe, Codex traditionum IV S.135.

1401 Hildesheim

"Vor den dans to ropende in deme vastelavende 28 d.". - "Den curwechteren van gnaden vor oren vastelavent 12 s.".

Doebner, Urkundenbuch V S.187, 191.

1402 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht für Musiker und Wächter.

Doebner, Urkundenbuch V S.202, 207.

1402 Dorsten

"Item idem advocatus habebit a quolibet manso inhabitato curtis de Dorsten unum pullum in carnisprivio, dictum vastauens hoyn ...".

J.Grimm, Weisthümer. Berlin 1957 Bd.3 S.167.

1403, 1404 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht für Musiker, Wächter, Boten, Bauermeister und Licht.

Doebner, Urkundenbuch V S.217, 230, 234, 235.

1405 Hildesheim

"Vordan to des borgermesters hus in dem vastelavende mit unsem hern van Hildensem 21 p. 15 1/2 s. 2 d.".

Doebner, Urkundenbuch V S.255.

1406 Hildesheim

"Den piperen uppe vastelavent 3 m. Den trumperen 2 m. Den borgerboden unde den spelluden vor ore kostghelt 2 p. 6 s. Masse dem basuner van gnaden vor ses elen Ekeschen wandes, de ome de rad gaf, 26 s. Vor ber ghedrunken over deme danse, do unse here hir ynne was, 26 s. Vor twe tortisen dosulves 5 s.".

Doebner, Urkundenbuch V S.270.

1406 Hildesheim

"Ghedrunken unde voretet in deme Sternekelre: uppe de lovene des virdaghes vor Groten vastelavende mit dem voghede 2 gr. Des sonnavendes uppe der lovene 2 gr. Des sondaghes im Groten vastelavendes daghe bi den dans, do unse here dar bi was, 5 st. Unsem heren uppe dat moshus des mandaghes in den dorendaghen 8 st. Des sulven daghes bi den dans, do unse here dar bi was, 3 st.".

Doebner, Urkundenbuch VI S.785.

1407-1412 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht für Musiker, Boten, Wächter, Bauermeister, Gäste und Licht.

Doebner, Urkundenbuch III S.298, 334-335, 337, 343, 366, 368, 375, 388, 393, 396, 399, 411, 415, 427, 432, 435, 437, 446.

1412, 14. und 15. Jhdt, Münster

Register der "pensiones et redditus officiorum" als Anhang zum Einkünfte- und Güterverzeichnis des Münsterer Domkapitels von 1336: "Dominica Esto mihi Kevelinctorpe 100 rysten vlasses, aucam punguem, 1 scep. sil.". - "Nota: Esto mihi Bernhardus to Kevelinctorpe dabit pro hoffdenst cellerario 100 risten vlasses, aucam pinguem, 1 scep. sil., 2 pullos". - "Musne denarii ad elemosinam dandi in carnisprivio: ...". Musne ist die Bauerschaft Müssingen/Everswinkel. Außerdem werden zum gleichen Termin genannt Bevern, Ostbevern, Telgte und Bösensell.

Darpe, Codex traditionum II S.174, 216, 221

1413-1419 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht (wie 1407-1412).

Doebner, Urkundenbuch III S.487, 488, 507, 522, 531, 546-547, 561, 569; VI S.11, 12, 15, 33, 51, 82, 90, 122, 130.

1419 Unna

"Item to lutteken vastavende unde gronen donrestage sal ment halden, also men bytheerto gehalden hefft, to verteren itli-kes tides, to nemende ut der rentekameren 1 Mark".

Lüdicke, Stadtrechte S.48.

1420-1425 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht (wie 1407-1412). Zusätzlich ab 1420 auch Angaben über die Entlohnung von "unses heren piper".

Doebner, Urkundenbuch VI S.144, 145, 152, 165, 167, 176, 181, 194, 197, 211, 212, 234, 236, 245, 252, 257, 260, 269, 275, 291, 296, 309.

1426 Hildesheim

"Uppen vastelavent: Des rades piperen to tzolte 3 m. Den trumperen 3 p. Unses hern piperen 16 s. Den borgerboden unde des rades piperen vor or kostgelt 24 s. De spellude vordrungken over dem danse 37 s. 4 d. Vor lecht to deme danse 3 1/2 p. 4 1/2 s. 2 d. By den dans vor drossien, annis, konfit unde bagken krud to twen tiden, also unse here dare was, 2 1/2 p. 3 1/2 s. Dosulves vor twe par tortysen 8 1/2 s. Vor den dans uth to ropende 27 d. Vor dat hus to kerende 2 s. Vor appele up dat hus imme vastellavende 2 s. unde vor ein stoveken walsches wyn 8 s. Vor den market to reynegende 16 d. De marketknechte vordrungken in den dorendagen, de se wakeden 2 s.".

Doebner, Urkundenbuch VI S.338. Weitere Notierungen S.341, 347, 350.

1427-1434 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht (wie 1407-1412, 1420-1425).

Doebner, Urkundenbuch VI S.366, 379, 380, 392-393, 408, 409,

418, 422, 432 436 450 455 478, 487, 491, 509, 524, 527, 537, 543, 548, 553.

1436 Hildesheim

"Estomihi hertogen Otten vruwen van Luneborch 3 st. 2^a feria Post Estomihi up dat hus, do unse here rubunte lep 1 1/2 st.".

Doebner, Urkundenbuch VI S.596.

1437-1439, 1441 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht (wie 1407-1412, 1420-1425).

Doebner, Urkundenbuch VI S.579, 596, 603, 612, 617, 647, 654, 671.

1442 Dortmund

Fastnachtsfeier des Junkers Gert von Kleve mit dem Rat von Dortmund. Text vgl. Kapitel VI.

Die Chroniken ... Dortmund und Neuß S.64-65.

1443, 1445, 1446, 1448, 1450 Hildesheim

Ausgaben zur Fastnacht (wie 1407-1412, 1420-1425).

Doebner, Urkundenbuch VI S.689, 718, 723, 746, 768.

1460 Warendorf

Pfründenordnung des "Hauses der Armen im Lamberting": "Außer dem nöthigen Bedarf an Brennholz für das ganze Jahr erhielten die Pfründnerinnen alle Sonntage zusammen mit Ausnahme der Fastenzeit 2 Schillinge und einen oder zwei Pfennige für frisches Fleisch nach Maßgabe des Fleischpreises und alle 14 Tage je 2 Pfd. Butter. Im Advent, wo kein Fleisch im Hause gegessen wurde, bekam jede Pfründnerin sonntags 4 Pfg. Um Fastnacht und Ostern empfangen sie zusammen 6 Schef. Roggen zu Brod, Fastnacht außerdem 1 Schef. Bohnen und 1 Schef. Erbsen und je 12 Pfg. für Öl. An Weihnachten hatten die Provisoren jeder Pfründnerin 6 Pfg. an Opfergeld zu verabreichen".

Wilhelm Zuhorn, Geschichte der Wohltätigkeits-Anstalten der Stadt Warendorf. WZ 54 (1896) S.30-56. Hier S.44.

1467 (1492) Minden

"... in die beate Scolastice" wird eine Brotgabe an die Armen verteilt: "Per 30 ferme annos in die beate Scolastice, de quibus nunc est memoria, dabatur stipa monasterii, singulis 2 rogen unde eyn dunne wegge pro loco den Bonenkloet, qui tunc fuit depositus per venerabilem abbatem Johannem Stichtem propter varias supersticiones etc., que fiebant mit den Bonenkloete, aut certe dabatur eyn rogge unde 3 dunne wegge siliginis pauperibus; set isto anno dabatur 1/2 dicke wegge unde de verde deel des weggen. Sic scindendo unum cuneum in quatuor partes, quarta pars substracta est pauperi et quasi in lucrum monasterii; set videamus et timeamus iudicium Dei etc. Structuarii autem nostri in sua tipa dederunt siliginis integrum cuneum valoris unius denarii". Grotefeld, Die Chronik des Stifts SS.Mauritii et Simeonis zu Minden. ZsHistVNds 1873 S.143 ff., 158.

1483 Herdicke, Stift

Unter den mannigfaltigen besonderen Speise- und Gabenregelungen erscheint Fastnacht nur einmal: "Dey Ebbedissee sal geven tho Vastavende eyn Swyn den Juncfrowen ofte veyrdenhalven schyllinch davür, dey Küre ys der Juncfrowen; Sey gheyft och Schüttelen des Sunnendaghes en avent tho vastavende, dat solen Honre syn". Bei den Hofabgaben wird neben der allgemeinen Bezeichnung "Zehnthuhn" auch "Vastavendes Hoyn" genannt, und zwar vierundvierzigmal: Nr. 130, 132-137, 139-150, 154-162, 165, 166, 168, 169, 176, 194-199, 216-220.

Steinen IV, 1 S.118, 143-157.

1483 Bielefeld

Dechant und Kapitel vergleichen sich hinsichtlich der Verteilung der Fastabendhühner.

Völlmer, Bielefelder Urkundenbuch S.570

1486 Recklinghausen

"Die seit 1486 vorliegenden Weinrechnungen verzeichnen Jahr für Jahr mit der größten Regelmäßigkeit die Ausgabe einer feststehenden Menge Wein (8 Quart, etwa 10 Liter) für jedes der sechs Fast-

nachtsgelage, die am Sonntag abends, am Montag und Dienstag mittags und abends sowie am Aschermittwoch mittags stattfanden. Als Vorfeier ging ihnen in der älteren Zeit noch ein ebensolches Gelage am Donnerstag der Vorwoche ('op lutken vastavend' oder 'up donrestach vor groten vastavent') voraus, und nicht selten folgte auch auf Mitfasten oder am Sonntag Lätare eine Nachfeier in derselben Form. Die Teilnehmer werden nie genannt, doch ergibt sich aus ähnlichen Angaben, daß es die Ratsherren und ihre Freunde waren ... Erst im Laufe des Dreissigjährigen Krieges verschwanden diese Gelage gänzlich".

Wilhelm Mummenhoff, Recklinghäuser Fastnachts-Gebräuche unter kurkölnischer Herrschaft. Zs.Alt-Recklinghausen II (1920) Sp. 7-13.

1487/98 Freckenhorst

Pfründenordnung nebst Nekrologium der Äbtissinen von Freckenhorst. "Van Allerheiligen dach bis zu vastelavende, gift men den einen Saterstagh den Jungferen Schape, den andern Schwinefleisch, iderer Jungfern 4 puntt, den Scolekindern und der Bademagt 2 puntt, und werden diese dienste auch woll bissweilen nach gelegenheit und furteil mit Ochsen und Rindfleische verrichtet".

Friedländer, Codex traditionum I S.185

1487/98 Freckenhorst

Pfründenordnung nebst Nekrologium der Äbtissinen von Freckenhorst. "Februarius Hörninch (Spurkel) haitt 28 tage. 2 E. Marien lichtmissen. Nyehalfdienst: Senepfleisch und Potharst, auss der Pechell. Custer zu Gaste. Junffern Wein, Bademagtt Beir. 22.D. Lutken Vastelavendt denn Schole Jungfernn sinnen hasrt, rogen unde kruke beir. 25.G. Vastelavend. Sundach denn Abent die Jungfern zu gaste. Maindach die beiden reise. Dinxdach auch also. Midwochen Ascherdach denn Mittag, zur Vesper Valete. Vastelavendts Ider Jungfern ein hoen. 26.A., 27 B. dieser beide dage Abendt ider Zeitt fur das gesinde eine thunne Beir. Nota: anno 72 die cinerum 1 thunne hering,

1224 heringe gehalt".

Friedländer, Codex traditionum I S.174-175.

1503 Hildesheim

Teilnahme des Bischofs an der Fastnachtsfeier des Rates und am Turnier.

Haenselmann, Brandis' Diarium S.175

1503 Braunschweig

"vj gulden vor hanen, heckede, botteren, carpen, melck, honnich, spek, eyere, berven, rossin, mandeln, crude, wyn, clareth, also hertoge Cristoffer biscop to Bremen, unde de grave van Kerberch unde des cardinalis cantzlerere kemen up dat Oldestadthuß im groten vastelavendes dage unde foereden myt one frolicheit, do do de tiid waß".

Die Chroniken ... Braunschweig II S.533.

1505 Ilsenburg

Ausgaberegister des Klosters Ilsenburg

"... pro communi necessitate: 5 solidos novos Goslarienses familie in subsidium servisie carnisprivio".

Jacobs, Urkundenbuch S.436

1509 Dorsten

Die beiden Bürgermeister geben am "lutyken Vastelavent" sowie Fastnachtmontag und -dienstag ihren Freunden Gelage. Der städtische Zuschuß beträgt bis 2 1/2 m. Ebenfalls von der Stadt bezuschußt wird das Hühneressen des kurfürstlichen Richters am Fastnachtssonntag. Dem Kloster werden 6 Maß Wein geschickt.

G.Strotzkötter, Die Festgebräuche Dorstens. Zs.d.Vereine für Orts- und Heimatkunde im Veste und Kreise Recklinghausen. 12 (1902) S.56 ff.

1510 Ilsenburg

"4 solidos novos Goslar. dedi servis in solacium servisie in Carnisprivio".

Jacobs, Urkundenbuch S.436.

1515 Hildesheim

Die Ratsherren lehnen eine Einladung Bischof Johans IV. auf seine Burg zu Peine zu "fastelavent unde frolicheyt" ab, da jeder an solchem Abend gern in seinem eigenen Hause fröhlich sei. Sie übersenden als Geschenk ein Fuder Einbecker Bier.

Zeppenfeldt, Volksspiele S.86.

1518 Lüneburg

"U.g. heren hertogk Hinrick sampt synen Sanen, hertoch Otten und hertogk Ernst, syn to Luneborch ingekamen mit Vastelavendes rustinge, namliken mit averlendischen sleden wol geputz, darinne se de frowchen und fruwentymmer gefurt, und temlicke rustinge und hebben mit dem rade up dem rathuse frolich gewesen und denze gehalten".

Theodor Meyer, Die Lüneburger Chronik des Propstes Jacob Schomaker. Lüneburg 1904. S.132-133.

1521 Ilsenburg

"6 sneberg. dedi familiempro bibalibus ad cerevisiam in Carnisprivio".

Jacobs, Urkundenbuch S.436.

1514, 1525 Stolberg

Die Stadtrechnungen verzeichnen als "Gemeine Ausgaben: Den Spielleuthen 12 Groschen; den Bürgersöhnen zur Fastnacht 24 Groschen; 1525 ein Schock (Groschen) den Bürgersöhnen zur Steuer auf Fastnacht; 1 Schock 44 Gr. in die Küche aufs Schloß in der Fastnacht geschenkt".

Jacobs, Ratsjahrungbuch S.177

1526 Warburg

Auf der Dorntze des Rathauses wird das Wildschwein verzehrt, "das unser gnädiger Herr unsern Herrn" auf Fastabend geschenkt hat.

Hüser, Bilder S.125

1527/28 Ahlen

"Item unse borgemester, Raidt u. deyners up lütke vastavend

vordaen in Lambert Grothues huyß in all III M IX sch III d. Item den spellers tor selven tyd in all tosamen gegeven XI 1/2 sch. Item den porteners als se vyscheden thegen lütke vastavend geg. IX d".

J. Schwieters, Auszug aus einer Rechnung der Stadt Ahlen vom Jahre 1527/28. WZ 51 (1893) S.175-180. Hier: S.175.

1555 Warburg

Nach alter Gewohnheit halten die Ratsherren Dienstag nach "ad vincula Petri", auf Sonntag Lätare, Freitags nach Corporis Christi Ratskösten. Spielleute werden "in fastabend, da se eren denste upt hus brachten", erwähnt.

Hüser, Bilder S.124.

1558 Warendorf

Eberhardt, Meyer zu Greffen, hat in seiner Eigenschaft als Bauerrichter "Höener uf Vastelabend versamblet" und den Junkern von Harkotten oder ihren Gografen abgeliefert.

Philippi, Landrechte S.208.

1560 Vinnenberg

Lagerbuch des Klosters. "Dyt synt unses closters pacht honder; erst de vastelavendes honder: ..." (folgen 20 Namen); "Dusse nagescreven kotters geven ytlick eyn vastelavendes hoen: ..." (folgen vier Namen).

Darpe, Codex traditionum V S.171.

1564/65 Warendorf

Abrechnung des v.Korffschen Gografen: "Den achteden dach Februarii de honder van Greven gehaldt to Harsewinkel III mark, to Greven I mark III B. Als de honder von Beilen, Preckenhorst und Poren mit Meynersmans spanne tho Warendorpe gebracht und Korffes lude haleden II mark".

Philippi, Landrechte S.225.

1578 Essen-Steele

Bestätigung der Gemeindegattungen von Essen-Steele durch Äbtissin Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim; die Kerzengabe ist

weggefallen, die Spende für die Armen bestimmt. Früher wurde bei einem Gottesdienst am Vorabend von Lichtmeß von jedem Bürger eine Wachsspende erlegt, die zur Schaffung von Kerzen für die Kirche diente und die am Fastnachtssonntag feierlich eingebracht wurden.

Konrad Ribbeck, Gilde, Lichtmeß und Fastnacht im Stift Essen. Annalen d.Hist.Vereins f.d.Niederrhein 115 (1929) S.98-110. Hier: S.103-104.

um 1580 Vreden

"Die Vredener (Latein-)Schüler erschienen vor der Abtei und stimmten auf dem Flur einen ständchenartigen Festkantus an; 'die Scholers jegen Vastavent vor der Abdien gesungen; denselvigen gegeben 14 Den.', heißt es in den Ausgaben des Stiftes. Den Nachbarn der Abtei gab die Äbtissin, 'umb den Vastavent zu halten', 2 Scheffel Gerste; den Stiftsjungfern gab sie ein Fastnachtsessen, wozu ein halbes Schwein vom Metzger gekauft wurde". "... Schwerttänze der Junggesellen, finden wir merkwürdiger Weise hier als alten Fastnachtsbrauch noch erhalten: 'up Vastavend den jungen Gesellen oder Swertdentzern, dweile [!] sie 3 Avent na einanderen up die Abdie plegen to kommen, luit des Verdrags gegeben 2 Daler Mönstersk Geltz, is lopens Geltz 5 Mark; item Ihr Gnaden oick denselvigen verehrt mit 1 Daler', heißt es im Rechnungsbuche".

Darpe, Aus dem Leben des nordwestlichen Westfalen, insbesondere dem wirtschaftlichen Leben der Abtei Vreden unter der Äbtissin Anna Gräfin von Manderscheid 1580. WZ 50 (1892) S.115-126. Hier: S.123-124.

1589 Liesborn

"Redditus monasterii Leisbornensis anno Domini 1589 ... Parochia Leisborn. Osthusen: ... 1 vastavends h in ...". "Herentorp ... 1 vastavends hoin". Außer diesen beiden Nennungen werden die Pachthühner stets pullus, pulli genannt.

Darpe, Codex traditionum V S.335, 338-339.

1591 Varlar

Einkünfte-Verzeichnis des Klosters Varlar. Das Pachthuhn

wird mehrfach als "vastlavends-hon" bezeichnet: Coesfeld, Osterwick, Holtwick, Lette, Billerbeck.

Darpe, Codex traditionum VI S.136-141.

nach 1599 Asbeck

Aufzeichnung einer Äbtissin über die Tischordnung des Stiftes.
 "... den sundach g'nant Esto mihi twyerhande, zoden und braden van zwynen, des avents ryntfleisch und metworst; dyt ryntfleisch van den avende zall men des myddages gewen; tho lütken Vastavende twyerhande, eyn halff gesaden hoen, dat ander speck, off wat men hefft off geven kan. Dat synt de hoenre, de dairtho hoirt: up Myddewinter und Vastavent ummet ent 30". "Noch gyfft men itlicker proven de Vasten uith dagelix eyn herinck und eyne 2 olies; all vrydage in der Vasten enen wegge und buten der vasten up alle vastellavende, behalven den frydach, 1 herinck und 1 wegge". "In der Vasten gehoret dem bawvolk ... des dingstags zu Vastabend den abend potthast und halbe köppe. Das bawvolk kriegt jährlich 1/2 tonne koekebiers, 1/2 tonne seybie, 1/2 tunne meybier oder stoppelhahne und 1/2 tonne Vastabents-bier".

Darpe, Codex traditionum VI S.208, 209, 214.

1611 Recklinghausen

Beschluß zur Einschränkung der Ratsgelage.

Mummenhoff, Fastnachtsgebräuche Sp.11

1669 Iburg

Dem Kloster werden 290 Hühner geschuldet, davon 81 sogenannte Mai-Hühner, ein Huhn als Ablösung vom Blutzehnten, zwei anstatt des Grundzinses, zwei als Zinsen vom geliehenen Kapital und 18 als Erbzins vom Gartenland. Diese werden Fastabendshühner genannt.

Eduard Donnerberg, Der Besitz des ehemaligen Klosters Iburg. Mitteilungen ... Osnabrück, 36.Band (1911) S.19-182.

1682/83 Nottuln

Rechnung der Ambtsfrewlins, Michaelis 1682/83. Unter den Ausgaben findet sich unter 1): "... auf grosse Vastavend sein 5 capittule hier gewesen, jede 1 kanne wein ...".

Darpe, Codex traditionum VI S.285.

1687/88 Nottuln

Rechnung des Freydages-Ambts, Michaelis 1687/88: "Aus diesem amt ist jaerlichs zu verrichten: ... uf Fastabend muss jede anwesende frewlein eine 6 d. Wecke haben ...".

Darpe, Codex traditionum VI S.284.

1786/87 Asbeck

Abtei-Register von 1786/87: Bezüglich der Fastabendshühner werden die Namen von 33 Abgabepflichtigen genannt.

Darpe, Codex traditionum VI S.219.

IV. M A S K I E R U N G U N D V E R K L E I D U N G

1293 Braunschweig

"De Rad swech stille; de gylde dorste nicht an den Rad; se befrocteden sick vor der meynheit, unde de Rad befroctede sick des hertogen. Also gynghen se unde drauweden, unde lepen sunderlicke schoduvcl unde hadden grote danße in dem vastelavende unde sunderlicke lage unde terden sick eyn part dat andere myt ummachte".

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.305.

1340 Göttingen

"Van sooduwelen tho lopende. Vortmeh ne schall neimant schaduwcl lopen, also dat he sin Anliz vordecke. We dat dede, de vorluset ein Punt, unde schall vier Weeken buten der Stadt wesen unde schall nicht inkomen, he ne hebbet dat Punt betalet edder vorbörget".

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.19.

1342 Göttingen

Wiederholung des Verbotes von 1340

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.41.

1374 Braunschweig

Hinrichtung des Bürgermeisters Tilo Doringk durch die Gilden:

"Do kerde he sick umme to dem meynen volcke unde bat se demodigen: yft he jennigen vortornet hedde in torey, in steke-spele, in schoduvelen, in dansen, wu dat gescheyn were, dat se ome dat wolden vorgeven umme goddes willen, he wolde willich-gen sterven ...".

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.314.

1383 Braunschweig

Das Testament des Bürgers Henricus Crassel nennt "Schodüwel".

Sack, Altertümer S.150; Siemsen, Germanengut S.124.

1397 Magdeburg

Ermordung des Bischofs von Magdeburg durch Schodüvel: "... vnde eynlich dess begunden enes dantzes vor deme biscoppe vnde sprungen also schoduuele vnde do hoff up eyn von den duuelen sine keulen vnde sloch den vorsten vp sinnen bragen kop dat sin bragen spranck gegen die want".

Siemsen, Germanengut S.29.

1407 Hildesheim

Am Stephanstag gibt der Rat der Altstadt den Schodüveln aus Steuerwald 2 Stübchen Wein. In "die Johannis" brachte man ihnen "up dat hus" zwei Stübchen und "uppe dat welw" 1 1/2 Stübchen.

Doebner, Urkundenbuch V S.320.

1408 Braunschweig

"Wu men de schoduvele kundeghet. Vortmer is hyr eyn wonheyt, dat de junghen lude pleghen to hebbende eyne kumpanye, also dat se lopen schoduwel in den hillighen daghen to wynachten. Hyrumme schal de rad tovoren in des hillighen Kerstes avende drye storme lüden laten in der Oldenstadt, unde kundeghen van der loewene aldus. De borghermester secht: Gy frommen lüde, de scryver schal gy kundeghen, wu de schodüwele lopen, de schafere van iowelker rotte enbringen erst pande vor teyn mark by den rad. Ok en schullen de schodüwele nycht lopen in de kerken edder up de kerkhoeve, badatoven edder scholen. Dusse pande schullen de borghermestere to sek nemen eyn iowelk in synem

wykbelde dar schodüwele nycht lopen willen, und holde de todes rades hand darup, effte in iowelker rotte we wesen de unghewoghe ghedan hedde in dem schodüwele in kerken edder up kerkhoeven, edder in geystliken personen, da me dedinghe na hebben moeste, edder kost darup lyden, dat me sek daranne verhaledede also langhe dat de namhafftich ghemaket worde de de ungevoughe ghedan hedde, unde den rad unde de partye van derweghen schaden beneme".

Haenselmann, Urkundenbuch I S.182.

1409 Hannoversch-Münden

Die gleiche Ratsverordnung wie die Braunschweiger von 1408 wird auch hier erlassen.

Peuckert, Niedersachsen S.56.

1418 Hildesheim

Am Stephanstag (26.Dezember) gibt der Rat der Altstadt den "schoduevelen van Stuerwolde to Jordan Kokes hus" zwei Stübchen Wein. Am Johannistag gibt er "uppe dat hus, do de hertoge van Sassen unde de greve von der Hoye dare de schoduvele seghen", ein Stübchen Klaret, wofür er 8 1/2 Schillinge berechnet. Zum gleichen Termin läßt er "uppe dat hus do de heren unde de schoduevele dare weren" 4 1/2 Stübchen Wein bringen.

Doebner, Urkundenbuch VI S.89, 101.

1413 Braunschweig

"Eyn part was tigen den anderen myt frevelworden, myt gedichten, breven antoslande, schoduwel to lopen. Wur de Rad der papen renthe, tynße unde upname wuste, dat mande de Rad und leyde dat eren papen to, unde wur de papen konden wedderumme namen renthe unde tynße dat se afflangen konden, dat nemen se wedder up ...".

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.322.

1418 Soest

"Interdictum monasterii Sancti Patrocli Susaciensis. Des dynsdages in den hilgen dagen to Middewinter, als mit namen beati Johannis ewangeliste, do wart eyn geheyten Pitelonge van Heppen

in dem monster zunte Patroclus an eyne vynger gewondet wintor bloitronnyge: und dairumb helden dat capittel in dem monster mit syner tobehoringe interdict. Do schreff dey rait mit dem capittel an hern Hinrich van Duren to Colne, eyne advocaten in dem sale, und exponerden em dey sake, wo deyselve Pitelonge sich nicht gewalt beclagete und dey dairynne Schoduvele Leper, dey dat gedayn solden hebben sich ouch mit eren wairen worden unschuldigen mit vuste anderen worden ...".

Die Chroniken ... Soest und Duisburg S.19-20.

1425 Braunschweig

Die Schodüvel hatten den Herzog Otto von Greene in Braunschweig zu Gast und erhielten vom Rat eine Mark zur Bestreitung der Kosten.

Sack, Altertümer S.28; Siemsen, Germanengut S.28.

1428 Hildesheim

"Anno 1428 leipen eilf Schodüvels tho Hildensheim up der straten die hieten Henni Linnkogel, Henrich Warmesen, Eggert Stein, Rudolf von Harlessen, Hans Volekolt, Hans Berends, Hermann Heddessen, Curt Bresecke, Hans Holthusen, Warner Reinkelmans und Hans Thewese, der worden etliche erslagen, dan sie övell up der stratten anstellenden; deden frauwen, megde und kinder verfehren darvon heff dat Schodüvels Creuze in Hildensheim vor der korsners hoffe stahend den namen bekomen".

Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium III S.261; Siemsen, Germanengut S.28-29.

1430 Hildesheim

"Entvangen van den schoduvelen ... [folgen sieben Namen] ... 26 1/2 s. 2 d.".

Doebner, Urkundenbuch VI S.461.

1434 Duderstadt

"Neman enschal reigen med bedectem antlate, unde neman enschal schouwduvel lopen, pena v. sol.".

Urkundenbuch der Stadt Duderstadt S.406 Nr.60.

1434 Duderstadt

"Ouk enschal nymant die med uns wonet, danzen med kleyderen, die undene togebunden sin. Ouk enschal nymant stekemetz draegen an dem danze. Pena v. sol.".

Urkundenbuch der Stadt Duderstadt S.406 Nr.61.

1436 Hildesheim

"Estomihi hertogen Otten vruwen van Luneborch 3 st. 2^a feria post Estomihi up dat hus, do unse here rubunte lep 1 1/2 st.".

Doebner, Urkundenbuch VI S.596.

1437 Hildesheim

Am Stephanstag (26.Dezember) werden den Schoduveln "to Werner Kolkhagens hus" 6 Stübchen Wein gegeben.

Doebner, Urkundenbuch VI S.595.

1440 Goslar

"Wede wel schoduvele lopen, de scal hoveschen lopen, unde wen man stakt uppe de tavelrunnen, wenne de bunge uppe des market kumpt, so beware eyn yslik sek unde sine kindere, dat den neyn schaden to queme, dar engheyt neyn recht over".

Hölscher, Ratsverordnungen S.70 Nr.66

1445 Braunschweig

"To Brunswick in dem Hagen dar erhoff sick eyn twidracht mangk den schlechten van velen angevalle, de van nodens is to swigende, wente sick malk dar nicht inne verbeteren wolde, so dat dar itlicke borgermestere werden, de togen ute dem Hagen in de Oldestadt van des rates weggen. Wente itlicke van dende de toghen sick van den gilden, besunderen de lakemakers, de pilsers und beckenlegers unde vele entelen gildemenne ut den anderen gilden, de dar sick myt one tohelden unverbodet, unde helden tosamede ore kumpenige, ore schinckenlage, unde lepen sunderlicke schoduvele ...".

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.332-333.

1446 Braunschweig

"Hyrna, altohandes na sunte Mertens daghe, hadde eyn becken-

sleger, de heyt Hans Dedeken, eyne sake to schicken vor deme Rade in der Nigenstadt, dat de Rad in der Nigenstadt wise de vor den meynen Rad. Also gingk de meyne Rad up, unde itlike van den pertbroderen gingen unde togen wulfespilse an unde kerden da ru butten unde hengeden de kralensnorre vordwere in den hals. Unde to dersulven tiit kam dusse Hans Dedeken oock uppe Nigestadhus myt syner sake vor den Rad, unde begunde to clagende myt drauwende, wu ome neyn recht konde gescheyn".

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.341-342.

1446 Braunschweig

"Se vischeden in des Rades watere, se makeden vele bylage, unde lepen schoduwel unde danseden in den lakengespannen, unde snarden myt den wulbogen, unde de beckenlegere snurden unde schurden myt den becken, dat belderde de stad dorch dat neymet horen konde. Unde dat geschach alle uppe frevele unde se hadden darby vele geschreyges. Unde alle de danse unde spele de gescheghen ut Alre Borcholten huse".

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.336-337.

1450 Goslar

"Des Midwekens na unser lewen fruwen dage lechtmassen is de Rad nige unde olt eyne geworden, dat neymendes schal reygen umme de kopen myt vordeckedem antlate, in jaeken edder in anderen unwontliken klederen, sunder we dar umme reygen wel, de schal hoveschen dantzen mit openbaren antlate in temeliken gemenen klederen, ok enschal nemant darumme singen edder dichten dat jemande to na (were), we dith vorbreke, unde alsus nicht enhelde, dat welde de Rad witen an synem live unde gude. Ok enschal neyn man in fruwen klederen edder fruwe in mans klederen dantzen".

Hölscher, Ratsverordnungen S.66 Nr.100.

1456 Goslar

"Ok schal nemandes dantzen med grawen rocken, med mantelen edder med gedeckedem hove de med ener kogel".

Hölscher, Ratsverordnungen S.67 Nr. 137.

1467 Hannoversch-Münden

Zu Weihnachten findet ein Schodüvel-Lauf statt.

ZsHistVNds 1899 S.138

1474 Hildesheim

"(18.Dezember) Im lxxxiiij jare des sondages vor winachten (do was se up einen sondach) weren up dem winkelrede de borgermeistere Diderik van De, Hans Luske, Hinrik Galle unde vyf ratmense. Dar verboden se borgere unde borgeressone, der werden tohope xxiiij. Ick unde myn broder Hans Brandis weren oock darmitte. Dar sede uns de borgermester, wy scholden scheffere kysen und eines werden, wu wy den schoduwel hebben wolden. Wy koren scheffere und worden eines, de kleding scholde wesen graw unde rot, de larve oock graw unde rot, darup gebunden ein klein vilthot mit dren struysvedderen, al graw unde rot, de middelste wit vorsulvert, umme den hot einen brunen sidensleiger van einer halven elen, unde wolden hebben de lochteren mauwen bespanget. (24.Dezember) An des hilligen Kerstes avende leit de Rat vorkundigen, dat sick nement an den schoduwelen vorgrepe edder hates unde nides gedechte. Amme Kerstes dage to middach umme twen ginge wy by paren ut Sustermans huse by dem markede, de spellude vor uns unde vorordente radesheren hinder uns her. So ginge wy over den Hogen wech, de Schostraten, den Domhof, de Borchstraten, den Hagen, de Jacobstraten, Osterstraten, Marketstraten unde so up dat market, do leip malk, wur he wolde. Den avent, to it begunde to schemeren, pipeden se af by dem pipenborne, do moste malk ingan. (26. Dezember) In sunte Steffens dage den morgen ginge wy wedder hen, darna de stat dorch wente upt market. (27.Dezember) In sunte Johannes dage morgen unde middach zo den broderen, so dorch de stat upt market unde denne, wan de pipere blesen, malk wur he hen horde. (28.Dezember) In der kinder dage leip malk, wur he wolde, wente up middach. Do londe wy unsen knechten. (29.Dezember) Ick hadde seven knechte unde einen jungen (darboven en hadde nein) unde hadde up der mauwen twolf lot spangen. Den donnerdach hadden uns de scheffere eine kost angerichtet, dar were wy in guden hogen den gantzen dach al

ute, druncken hildensemsch ber unde gulden vor alle unselete van wande, larven, piperen, wat de vortert hadden, malk iij punt. Dem schrader, goltsmede unde wat sunet ein ider bedorfte, gaf malk sulven ut. De goltsmede wogen einem ideren de spangen to; wat denne daranne veilde, do se wedder entvungen scholden, moste men one betalen. Ick achtete mine unselete tosamende uppe x punt".

Haenselmann, Brandis' Diarium S.29 ff.; Hartmann S.35-36.

1478 Hildesheim

"... XXVIII i(n) die S.Steffani hic fuit i(n)t(e)rfectus Joha(n)nes. Wie die Schuhteuffel gelauffen, sol einer von denselben einem Kürßner Jungen begegnet sein/: bier in einer Zinnen kannen zue hollen/: denselben erschrecken wollen, darüber der Junge ihn mit der Kann erschlagen. MCCCCLXXVIII".

Zettel mit der Zeichnung des Wappens auf dem sog. Schauteuffelkreuz und der oben mitgeteilten Notiz. Stadtarchiv Hildesheim, Akte Altstadt Abt. 168 Nr.7; Hartmann S.38.

1478 Hildesheim

"Anno 1478 unter der Regierung dieses obigen Bürgermeisters Borchert von Hüddeßen im Fastel Abent hatten sich 10 Personen, nicht geringe Leute, sondern meist Studenten, verkleidet in Teufels Gestalt, die Leute und Kinder zu erschrecken, und übel gehalten; sind aber von den Bürgern teils erschlagen. Die Namen derer sind folgende: Henni Lüttekohl, Eggert Stein, Henni Brandes, Cordt Busch, Hans Vennekolt, Hinrich Werneßen, Luelf von Harleßen, Hermann Huddeßen, Hans Helthusen, Warner Winckelmann. NB. Von diesem Winckelmann hat das Schu Teuffels Creutz oben in der Eckemecker Straße seinen Nahmen, welcher daselbst von den Bürgern todt geschlagen und seine Freunde ihm das Creutz daselbst setzen lassen zu seinem ewigen Gedächtniß".

Stadtarchiv Hildesheim, Hs. Altstadt Nr.335. Anonyme Chronik der Bischöfe von Hildesheim; Hartmann S.37. Text mit geringen Abweichungen auch Hs. Altstadt Nr.336: Anthon Schrader, Hildesheimische Chronika 1687; Hartmann S.37.

1478 Hildesheim

"Wie die Schueteuffel gelauffen, soll einer von denselben einem Kürschnerjungen begegnet seyn, Bier in einer zinnernen Kanne zu hollen, item denselben erschrecken wollen; darüber ihn der Junge mit der Kanne erschlagen".

Stadtarchiv Hildesheim, Hs. Altstadt Nr.324: Extractus Chronicorum vom Stift und Stadt Hildesheim. Anonym, Ende des 17. Jahrhunderts; Hartmann S.38.

1478 Hildesheim

"1478. Bey Bischof Henningi Zeiten liefen zu Hildesheim auf der Straßen eilf Männer, die sich für Schu Teufel ausgeputzet hatten; die hiessen Henni Lütkeböle, Hinrich Garmse, Eggerd Stein, Roleff Harleßen, Hans Volckelt, Hans Berendes, Harmen Hüddeßen, Curd Geseke, Hans Holthusen und Warner Winckelmann, und ihrer wurden etliche erschlagen, weil sie sich auf der Gassen übel hielten, Frauen, Mägde und Kinder mit ruthen haweten und verfehreten; davon hat das SchuhteuffelsCreuz den Nahmen".

Beverinsche Bibliothek Hildesheim, Hs. 115 S.73, Annalen des Hildesheimer Kammerschreibers Lüder Schnarmacher; Hartmann S.37.

1483 Soest

"Item op lesten vastavent hadn dey smedeknechte eynen eren gesellen myt stro bewunnen und eme vorgebunden, dar seer unardich und vntemlich leit, denselven och dey rait in ere hachten setten leiten. Und also mosten dat deme raide verbettern deyghene, dar mede weren, und dey brocke waß in Gnaden des rades".

Die Chroniken ... Soest und Duisburg S.68.

1488 Braunschweig

"Ock wart vorboden, dat neymet to der tiit scholde rubunte ghan efte riden, unde sick nicht vormaken myt vordeckedem antlate. wente yt nalde sick der dorle dage dat one lede was vor uplope. Also bleven na alle denße, reygen, uppe den radhusen de lage,

unde was eyn drovich vastelavent".
Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.369.

1503 Hildesheim

Herzog Erich von Sachsen kommt zu Fastnacht nach Hildesheim und besucht den allgemeinen "aventdantz upt wanthus". Nach dem Tanz ("alse de schouwelrey schein was") bat ihn der Bürgermeister auf den Ratssaal.

Haenselmann, Henning Brandis' Diarium S.175.

1506 Hildesheim

"CV^cVI des dinxdages na Valentini wart diit nabescreven ummelesen. Unse heren vamme rade enbeden alle denjennen der se mogende und mechtick sin, unde willen, dat nemant myt vordeckedem antlate up dat radthuis bi den dantz nicht gan schulde unde ock nene korden edder ander lange meste nicht dragen, unde des geliken wede ock na negen slegen up der straten van den wechteren betreden worde unde eyne luchte hedde unde so mit corden edder ander were befunden worde, sodanne were schal he to allen tiiden gebroken hebben. Dar eyn is islick sine geste up wille waren sick darinne wete to hebbende unde ware sick vor schaden".

Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd.8 S.425.

1519 Hildesheim

"Anno XV^cXIX amme dinxstage vor deme Lutken vastelavende wart diit nabescreven ummelesen. Unse heren vomme rade unde XXIIII man sin eyndrechtliken eyns geworden unde willen ernstliker meninghe strackes gehalten hebben, dat neymant in dusser stad noch bi dage edder nachte myt vordeckeden unde verbunden antlaten up der straten edder in den husen riden edder gan schoolen. We darboven betreden worde, wil de radt unde XXIIII man in sware strafen unde bote na oren gefallen nhemen".

Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd.8 S.582.

1520 Hildesheim

"Anno XV^cXX amme groten vastelavendes avende wart diit nabescreven ummelesen. Unse heren vomme rade enbeden alle den-

jennen, der sze mogende unde mechtich sin, ock de sick in duessem komende vastelavendes dage binnen Hildensem enthouden, dat nehmant, noch man ifte frowesz persona, schulle myt vordeckedem antlate ruwbunte gan noch bi dage edder nachte. Ock willen se ernstliker meninghe gehalten hebben, dat nhemand vromede geste husen edder herbargen schulle, he wille dar denne to antworten, dat he wette und flitigen toseh, wen he in sinem huse herbarge, unde we dat so nicht enhelde unde darboven anders befunden worde, den wil de radt in sware strafe nhemen".

Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd.8 S.518.

1522 Hildesheim

"Datum feria post Valentini anno etc.XXII. Unse heren vomme rade unde XXIIII man sint eyndrechtliken eyns geworden unde willen ernstliker meninghe gehalten hebben, dat nemant in dusszem vastelavende schal rubunte gan. Ock schal men neyne selschup myt worsten to halende unde to sammende holden. Ock schal nemant sin antlate bedecken edder verbinden, ock neynerleye wiesz smytten, men schal myt neynen trumpen, bunnen edder pypen noch up sleden by nachte edder dage gan edder varen".

Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd.8 S.538.

1526 Hildesheim

"Ock schal nemant in dussem vastelavende bi dage edder bi nachte myt vordeckedem angesichte noch in de huse efte up der straten gan edder riden, sunder sick borlicken holden. We hiirboven dede unde anders befunden worde, den willen unse heren na orem gefalle in sware strafe nhemen".

Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd.8 S.593.

1527 Hildesheim

"Dinstages na Mathie. Unse heren vamme rade sampt XXIIII mannen sin eyndrechtliken overeyn gekomen unde dhon allen vorgeren, inwoneren, vorwanten, geherbergeden, ock deckliken inkomeren der stad Hildensem unde sunst allermennichliken

geistlikes unde weltlikes standes, nemande utbescheiden, dat nemant in dussem vastelavende myt vordeckedem antlate ift myt larven dages ift nachtes gan ift stan schal unde ock nemant lange meste ift ander were boven des rades heymelick ift openbare dages edder nachtes dragen, unde so vaken jemant hirboven befunden worde, schal deme rade vor sodane ungehorsam twe nye punt sunder gnade geben".

Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd.8 S.615.

1530 Hildesheim

"Dart schal sick nemant in dussen vastelavende myt deme vordeckedem angesichte vor maken".

Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd.8 S.643.

1530 Soest

"Van der predike im vastelavende, welcker tidt, ock im winachten, ein Erbar Radt wil verbaden und gewarnet hebben idermennichliken nicht in larven noch vordecktes antlate schodüwel tho lopen, de övertreckers behechlickes willens na gelegenheit straffen, horerie, ander laster und vorrederie, so vele möglick, tho vorhöden".

Jostes, Soester Daniel S.135.

1530 Bockenem

"Ock enschal nein unser werken reigen in den festen der Apostelle, alle unser leven fruwen dage, de veer tyden nyen Jare, twolften, Hemmelvarth und Hovethheren dach. We dath breke, de geve unsen werken ein punt wasses, uthgesproken den scho-duvell".

Stadtarchiv Bockenem, Stadtbuch des Rates zu Bockenem, Satzungen der Schneidergilde; Hartmann S.38.

1532 Göttingen

"Weyle und nachdeme wi olde und nige rat bewegen, dat die allmechtige Gott uns na synem gotlicken ewenbilde wole geschapen und vele menschen in desen dagen ore angesichte todecken, mit larven, mommery und anderer farven verstellen to hone gotliker

scheppinge und far der selen selicheyt, so syn wy in eindrechtigem ratslage mit bewilligung und fulbord der erlicken gildemester seßmannen und middeler eyns geworden solick henfurder nicht mehr to gestadene. Derhalven vorbeden wy die rat vorbenomet, daß nun henfurt nemandes bynnen unser stad sick vor-kleyden, mit larven, mommerie, smitzende edder ander bedecken und vorstellen schall. Und so jemandes darover betreden, schall dorch der stad knechte in den piltze edder ander ende gefort werden so lange he bekant und danne ein ferndel roden an der stad feste betalet edder vorborget hebbe".

Hasselblatt-Kestner, Urkunden der Stadt Göttingen S.386 Nr.727.

1533 Warburg

Schodüwel kommen von Niederlistingen, Wettelingen und Liebenau nach Warburg und führen Tänze auf.

WZ 65 (1907) S.128-129.

1534 Hannover

"So schal idt ock nhu henfurder allermennichliken bynnen Hannover vorbodenn sin vnnde bliven, nafolgender gestalt, dat nemant inn dem Winkeller, noch so with eyynn Erbar Radt thogebedenn, schal dobelenn, kartenn spelen, leggen efte radenn, noch einer dem anderen Mummen schantzen bringen, vnne gelt, geldes gewerdt, inn denn budel ader tho borge, bey pene iiij bremer mark. Szo schal ock henfurder inn Borgerlagen nemant vntuchtige schendige leder singenn vor Jungkfruweliken orhenn, dar dorch anderer untucht gereitzet. Nheinn schal sick ock henfurder Inn dem Vatelauende noch mit vorkledunge, die fruwen Inn Mannskleder, vnnde wedderumb nicht vormaket. Vnnde dem Euangelio tho vernhenn mit schendigen wurde efte warkenn vornhemen laten, Szo schal ock alles worste sammelndt henfurder nicht gestadet werdenn, Sunder willen die Handwerkesgesellen orhe lage holdenn, schullen die dhonn twischenn Osterenn vnnde pinxten; Szo wil ock eyn Erbar Radt, die Radeslage geringer maken vnnde metigenn, der thouersicht die Erligen Ampte vnnde Gilde werdenn ock eyn Christlick Insehenns dhon; darmede de armen werckbroder mit ouermesiger vnkost vorschondt

sie bei paaren in ihren klederen, so uberens waren gemacht, die sie auch alle jaer veranderten und bundt genoch machen liessen, aus der pforten". "Des Dinxtetags ... gengen sie in ihrer kledunge so sie neuwes darauf hetten machen laessen, und moste die eine sein als die ander und das bundt genoch, bei paren aus der cumpanie ...". "... dar vermummeden sich auch die klie-nen kinder, so kume solber gaen konthen ...".

Jansen, Röchell S.32, 33 38, 39.

1567 Celle

"Mandat vnd Ordnung wie es in den Fastelabend in der nachperschafft vnd sonsten mit den Mummenschantzen zu gehen soll gehalten werden. ... Weill auch ie zu Zeiten aus dem, das aus einer nachperschafft in die andere Mummenschantzen gepracht werden, vnwill erwachsset, so soll solcher fürder underlassen, Vnd aus keiner nachperschafft in die andere mumschantzen gepracht werden, bei vermeidung straff".

Eckardt, Niedersachsen Bd.1 S.91-92.

1570 Wernigerode

Verordnung des gräflichen Befehlshabers und des Rates zu Wernigerode vom 4. Februar: "Rohrbundtlaufen, Verstellung der Angesichte und Winkeltänze" werden untersagt.

ZsHarzverein I (1867) S.102.

1571 Münster

"Die Vastelabent-Bier unnd -Gesellschaften sollen nur in der Nachbarschafft zu einer Maltzeit auff gemeine Unkosten und pilliche Beilage eines jeden geschehn unnd dabei gelassen, aber die Schwertdentzer und Mummerei sollen hinfurter abgeschafft unnd vermiten werden".

Staatsarchiv Münster AK 15269 a. Simon S.59.

1573 Braunschweig

"Von der fassenacht. Es sol niemandt allhie in oder vor vnser stadt in der fassenacht weder tags oder nachts sich vormummen oder laruen fuerbinden vnd also fastelabent lauffen, oder ein

gefangen, de frouwe kam darvan ...".

Meyer, Chronik S.148.

1539 Hildesheim

Die jungen Gesellen, die auf dem Markt ein Spiel aufführten, waren alle "einer kledinge, dat rustick leit".

Buhlers, Joachim Brandis' Diarium S.41.

1540 Warburg

Die Schodüvel aus Wormeln und Weten erhalten 1/2 Mark.

WZ 65 (1907) S.128.

1543 Lüneburg

"Ordnung und rechter gebrauch des vmridens der Schuler. Nachdem es Jederman erleubt, das er sich Im fastelaent sofern masse gehalten vnd kein myßbrauch darzu kume: frolich erzeyge, So habe ich [Kantor Henricus Nigidus] mich bedacht, mit den schulern auch eyn zcimliche fastelaent außzumachen, vnd das allermeist darvm, das sie, an Irer zcimlichen Fastelaent, die von eynem Erbar Radz approbirt, genugt, sich alles anderen rubunten ghäns messigen vnd enthalten sollen".

Gaedertz, Nachrichten S.57 f.

1547 Warburg

Den Schmiedeknechten und Schodüveln aus Körbecke werden als Trinkgeld 10 Sch. gegeben.

WZ 65 (1907) S.128.

1565 Münster

"Dar verkledden und vermummeden sich knechte und magede ..". "...dar zogen frauwen die manskleder an, und die mans der frauwen, darmidit sie nicht erkandt worden ...". "... etzliche kledden sich aus als turke, heiden und polen, etzliche als duevel und boese geister ...". "Etzliche soeffen durch die larven...". "... der [fennerich] moste sich auch herlichen daruf kleden". "Diesse cumpanien broder ... waren alletzeit vermummet, das man sie nicht kennen konthe. Des Dondertaghes reddten

blüen. Doch schullen hirmede Erlige naberlage, vnnde dat naber frunde in dem vastelauende thohope ethenn vnde wolleuhen, nicht gentzlichen vppehauen sind. Sunder alleine die vuermoith vnnde wildigkeit des vastelauendes verboden sind. Szo sick hir wolde enbouenn vormerkede, vnnde des Rades kundunge vuer-trede, schal in twe bremer mark broke dem Rade anhe gnade tho-geuen sind".

Jugler, Vorzeit S.264 f.

1535 Hameln

"Alle spele, so im vastelavende von den ampten unde gilden unde sunst geschein sint, also mit pipen, bungen, trumpen, vedelen ploch to schindende, nakeden man tho jagende, den jaden up der huit tho werpende unde andere dreckspele, darby schantlede gesungen werden, wollen wy gantz verboden hebben by peen einer ydern personen dren punden. Rabunt gaent vormakent und mummenschantzen dragent schal by glicher peen idermennichlich verboden syn. De knechte, so de worste samlen, scholen twe knechte vorordnen unde de worste in einem korve halen laten unde dat fudent mit den roden, de megede unde fruwen tho jagende hinder wegen laten, unde also christlicher wise tho terende mach one vorgunt werden".

Fink, Urkundenbuch ... Hameln II S.554.

1535 Hameln

"Idt scal nein borg, borgerskindt, uthman, geistlich noch weltlich up dem raedthuse noch im dantze mit swerden, korden degen, fuisthemern oder ander were, wo se namen hedden, noch mit untemelichen mantelen, kappen unde cledern finden lathen; we dar aver dede, schal dem rade in ein punt broke vorfallen syn".

Fink, Urkundenbuch ... Hameln II S.556.

1537 Lüneburg

"Item im Vastelavende des dinstdages wort Albrecht v.Zengern, ein edelmann, ersteken. Jochim Dytersz, Laurens Garles, Hans Meyer hadden mit sick uxorem famosam des Hans Meyersz unde brochten dem van Zengern eine mummenschanze, worden alle dre

grewlich vngebirdig geschrey mit singen oder anderm gedone anrichten, oder sonst ein ungeschickt leben treiben, bey straffe eins gulden so oft er dessen betretten wuerde. Vnd wo sich der schueldige dawieder setzen vnd sich zu solcher straffe nicht begeben wolte solte er darueber vorfestet werden".

Haenselmann, Urkundenbuch Braunschweig S.428. Wiederholung des Verbotes 1579: ebd. S.474.

1579 Wittgenstein

"Ehe Ordnung. Anno Domini MDLXXIX Mense Julio ... Von Faßnachts ... Setzen und wollen wir, daß unsere Untertanen hinfüro Zeit der Mummereien, Reigen, Dantzens, Bursen unehrbarer Gesellschaften, Badens und anderer Dinge, wie die heidnischer Weise bishero getrieben, gänzlich enthalten".

Hartnack, Wittgensteiner Landrecht S.56.

1585 Warburg

"Die Zechen der Pfingst- und Maigelage, der Johannisknechte, sowie Fastnachtsversammlungen der Ackerknechte, Handwerker sowie Gesellen, wie derselben umlaufen, Würste und Geldsammeln, Mummerei und dergl. soll hiermit verboten sein bei 3 Mk., so ein jeder Verbrecher unserm Fisko erlegen soll".

Landesverordnung der Bischöfe von Paderborn gegen Bräuche des Warburger Landes. Rust, Christentum S.162-175.

1614 Hildesheim

Unter dem 26. Januar 1614 wird dem Rektor Georg Vogelsang erlaubt, eine geistliche Komödie auf dem Gewandhaus aufzuführen. Es soll aber darauf geachtet werden, "daß Alles Unglück, muthwillen, und leichtfertigkeit, Sonderlich aber das Lauffen der Schuhteuffel, pauren und Narren auff der straßen verpleiben muege".

Gaedertz, Nachrichten S.18.

1615 Braunschweig

"Wir burgermeister und Rath der Stadt Brunschwigk fugen hie-mit unsern Burgern, Burgerskindern, Hantwerksgesellen, Reutern,

Soldaten und allen denjennigen so pillig umb unßerent willen thuen und laßen sollen zu wissen: Ob wir wol auf undertheniges anhalten und pitten den Buttgern ihren Bugel- und den Messerschmieden ihren gewöhnlichen Schwertanz, jedoch mit diesem angeheffteten austrucklichen verbot, daß sie ohne einiges verummens, verkappens oder verlarvens, ohne trummelschlagk und trommeten ufziehen, uf den gaßen aus sonderbarn indulgens zu halten gonstig erlaubt, vergonnet und zugelassen, hierunter aber in den sorgfeltigen gedanken stehen, daß andere solcher gunst in schädlichen mißbrauch ziehen und sich des verummens, verlarvens, fastelabendlaufens und sonstens eines ungepurlichen leichtfertigen lebens, greulichen geschreies und andern ungeheuren getons, so sich nicht ziemet ... befleißigen und gelusten lassen muchten: derowegen gepieten wir allen ... hiemit ernstlich und wollen, daß ein jeder in diesen hochbetrubten, gefehrlichen zeiten sich aller mummerey, verkappens, verlarfens ... enthalte ...".

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.339 Anm.1.

V. F A S T N A C H T S S P I E L

1487 Hildesheim

"Im J.1487 spelede man de passion up dem markede. de Rat stund dat buwende".

Goedeke 2 S.333; Beitr.z.Hildesh.Geschichte 3 (1890) S.190.

1489 Essen

"It. den vastavents konyngs, die dat speill hadn opten marckde, geg. IIII gl.".

Ribbeck, Gilde S.102 Anm.24. Wie Ribbeck S.101.102 ausführt, gehörte der "König" zu den brauchwürdigen Gestalten, die am Nachmittag des Sonntags vor Mariä Lichtmeß von Bürgermeister, Rat und Gemeinde gewählt wurden. Der König und seine Gefährten sammelten Geldspenden von den Besuchern der Pfarrkirchen und die Licherstümpfchen einer zur Münsterkirche ziehenden Licherprozession. Mit diesen Mitteln und solchen, die aus Stiftungsrenten herrührten, werden vom König und seinen Freunden auf dem

Rathaus große Kerzen angefertigt, die am Fastnachtssonntag zur Münsterkirche gebracht werden. Ob der "König von Essen" und die "vastnachts konyngs" identisch sind, mag Ribbeck nicht entscheiden. Da der "König" mit seinem Gefolge bei der Lichtmeßkerzenspende, der Anfertigung der Kerzen auf dem Rathaus und der Prozession am Fastnachtssonntag immer nur im Singular genannt wird, die "Fastnachtskönige" aber im Plural erscheinen, muß es sich um verschiedene Gestalten handeln. Deutlich wird das an einer Recklinghäuser Parallele. Dort wird 1530 der "keysser ... dar men spelde" genannt. Das davon zu unterscheidende "konyngsetten", in Recklinghausen zwischen 1555 und 1560 erwähnt, dürfte dem Auftreten des "Königs von Essen" vergleichbar sein.

1494 Wolfenbüttel (?)

Fastnachtsspiel "Zwiegespräch zwischen dem Leben und dem Tode".

Seelmann S.45-48; Kommentar S.XXXIII-XXXV. In einer im Jahre 1494 hergestellten Handschrift aus "der Nachbarschaft des Harzes" findet sich ein Gespräch zwischen Leben und Tod als Abschrift eines Lübecker Druckes von 1488. Ein Vergleich zwischen diesem Gespräch und dem "Vastelauendes Spil van dem Dode vnde van dem Leuende" des Nicolaus Mercator zeigt, daß dieser Reden und Gegenreden des "Gesprächs" in der ersten Hälfte seines Spiels verarbeitet hat. "Der späteren Zeit genügte das Zwiegespräch nicht als Fastnachtsspiel, eine Umarbeitung wurde von N. Mercatoris vorgenommen" und der Umfang durch Hinzufügung einer erbaulichen Szene erweitert. Seelmann S. XXXIV bis XXXV. Der Kopist des Lübecker Druckes übertrug den Text in die Mundart des Nordharzes. Das erwähnte Spiel des Mercator ist nur in einem einzigen in Wolfenbüttel befindlichen Druck aus dem Jahre 1576 erhalten; seine Entstehung muß in das Ende des 15. oder das erste Viertel des 16. Jahrhunderts fallen.

1497, 1498 Dortmund

"Wort auch im Vastavent dis jaers [1497] sanct Jurgens spil seer herrlichen binnen Dortmund gespilt van dreplichen burgern".

Die Chroniken ... Dortmund und Neuß S.364. Ein St.Johannes-spiel zu Fastabend erwähnt Mämpel, Geschichte I S.10, II S.42, 51; auch Schmidt, Volksschauspiel S.75 und Creizenach, Geschichte I S.251 nehmen darauf Bezug, wenn sie von großen Aufführungen spätmittelalterlicher Schauspiele zur Fastnacht berichten. Man habe "Burgen" für die offenbar von den Gilden getragenen Aufführungen, die anscheinend 1497 und 1498 mit den Spielen von St. Georg und St.Johannes einsetzten, errichtet.

1502, 1506 Dortmund

1502 wird zu Fastabend auf dem Marktplatz eine "Kalkofen-Komödie" aufgeführt.

Mämpel, Geschichte I S.12, II S.51. Diese Aufführung scheint auch in den folgenden Jahren wiederholt worden zu sein. Für 1506 heißt es: "Der Kalkoven, ein herrlich Vastaventspil, ward von dreplichen borgern und jungen gesellen auf dem Marktplatz aufgeführt". G.Strotkötter, Der Spielmann in Dorsten. Vestische Zeitschrift 23.Bd. (1913) S.49-53. Hier: S.49.

1513 Dortmund

"Dis jaers in dem Vastavend wort binnen Dortmunde van dreflichen und eerlichen personen der burger Antichrist spil am dage Dorotheae, was der sundag to Vastavent, uf dem markt gespillet; daer waren 6 burgen to bereit, der was der ijrste gelacht vur Hermann Kremers hues an dem vrigen stolle neegst der Kronen, daruf sich enthelden got, Maria, Johannes Baptistam sanct Peter und Paul sampt den engeln seer kostlich uet gebutzet und verzeirt [1] mit kleynodien. Die andere burg was tegen Arnolts hues tom Busche an den vlesbenken, daruf heft sich der pauwest mit seinen cardinalen und bishopen enthalden. Die derde burg was vur Johannes tom Busche gelegen an der westside des Raethues, und was des keisers burg mit seinen koningen, vursten und hern. Die veerde burg lag tegen Tonis Roterdes hues tegen dem Raethues over in norden, darselvest verhelt sich Entechrist mit seiner gesellschaft. Die vijfte was darbij, und was der juden burg mit irem anhank; die seeste was die holle mit vil gruwelichen und hel-schen duveln; und koste groet gelt und arbeit".

Die Chroniken ... Dortmund und Neuß S.398.

1516 Recklinghausen

"Item vnse heren geschenckt den Smeknechten do sey van dem olden wyue eyn Junck makeden 3 s."

Mummenhoff, Weinsteuer S.95.

1520 Hildesheim

Fastnachtspiel "Der Scheve Kloth".

Wolfenbütteler Handschrift. Hiernach gedruckt von Seelmann, mit Lesarten. Die Handschrift hat keine Titelüberschrift, ist aber auf dem Pergamentumschlag als "Comedia De Brillenmaker" bezeichnet. Eine andere Wolfenbütteler Handschrift bietet die Überschrift "Ein Fastnacht Spiel der Schevekloth genandt, welches nach erhaltener Schlacht für Soltaw der Bischof zu Hildesheim halten und seinen Stiftsadel damit perstringieren lassen". Seelmann S.XXXIX. Einen weiteren Vermerk dazu druckt H.A.Lüntzel, Die Stiftsfehde. Erzählungen und Lieder. Hildesheim 1846. S. 230: "Episcopus Johannes post relatam in ducatu Luneburgensi victoriam ut civibus suis festivitatem et satrapis perfidis poenam pararet, drama ludicrum agi curavit, cuius titulus de Schevekloth sive de Brillenmaker sub quo quidem nomine ipse latere voluit. Cives personas et partes ipsi sustinuerunt magna cum assensione egerunt et nomina eorum sigillatim expressa leguntur. Episcopus Johannes deinde rem totam in pariete ambitus qui adjacet ecclesiae, depingi curavit". Inhaltsangabe bei Lüntzel, Stiftsfehde S.230 f.; Seelmann S.XXXVII bis XXXVIII; C.Walther, Ueber die Lübecker Fastnachtsspiele. Jb. d.V.f.niederdt. Sprachforschung VI (1880) S.6-31. S.9. Vgl. auch Goedeke 2 S.335 Nr.28; Catholy S.69 ff. - Johann IV., Bischof von Hildesheim, erringt in der Stiftsfehde am 28. Juni 1519 einen entscheidenden Sieg bei Soltaw. Dieser Sieg wird in vielen Liedern besungen, in denen der Spott über die Gegner deutlich zum Ausdruck kommt. Dieselbe Tendenz hat auch das Fastnachtspiel, dessen Verfasser der Bischof selbst gewesen sein soll und welches in seiner Anwesenheit 1520 von Bürgersöhnen aufgeführt wurde.

1522-1535 Braunschweig, Hannover, Hildesheim (?)
 "Ein gantz schönes Vastelauendes gedicht rimes wise vthgelecht,
 worinne etliker Buren bedregerie, yegen de Börgers klarlick
 vorstendiget wert".

Seelmann, Fastnachtsspiele S.21-29; Kommentar S.XXVI-XXXI.
 Auch bei Keller II S.961-968. Seelmann versucht, durch eine
 Untersuchung des Reimbegrauches die Herkunft des Spieles fest-
 zustellen und kommt zu dem Ergebnis, daß es nur in einer grösse-
 ren, geringen Landbau betreibenden Stadt des Harzvorlandes ver-
 faßt worden sein könne. Das Stück ist ein einfacher Dialog,
 dessen Thema der im 16. und 17. Jahrhundert gern dramatisch be-
 handelte Gegensatz zwischen dem "geitteten Städter" und dem
 "tölpelhaften Bauern" ist.

1523 Minden

"M.Bado, Mindensis, quondam discipulis Erasmi Roterodami, vir
 magno ingenio praedictus, descripsit Pontificiorum sacrificulo-
 rum nequitiam in libro dicto Claves Buer, qui primo edictus est
 1523".

Goedeke 2 S.335 Nr.29; Hs. Wolfenbüttel HB 2135: "Clas bwr bin
 ick genannt Ein vastelauendes Kint gebaren Myn Vater hefft my
 uth gesant De warheit tho verklaren"; Claws Bur. Ein nieder-
 deutsches Fastnachtsspiel. Hg.v. Albert Höfer. Greifswald
 1850.

1526 Bocholt

"Op goensdach to fastavend dat spyll der hilligen Koninge".

Franz Krins, Nachrichten über Weihnachtskrippen in Westfalen
 ZsRhWfVk 16.Jg. (1969) S.252-254. Hier: S.252.

1528 Dortmund

Bürger spielen auf dem Markt Franz Lolinghoffs "Deutsches Spiel
 von dem Swarten Buren".

Mämpel II S.43, 51.

1530 Recklinghausen

"Item dem keyser geschenckt op dey borch, Alesmen dar spellde

4 qr facit 6 s. Item dem keysser myt synem Rade geschenckt
 3 Gl.".

Mummenhoff, Weinststeuer S.95; Ribbeck S.102 Anm.24

1539 Hildesheim

"Im vastelavende den dinsdages in den dorendagen was hir up
 dem Markede ein fein schimp. Idliche van den jungen gesel-
 len heilden den vastelavent over up der marostraten ein lach,
 darin togen se einen bussenschutten. De makede eine borch van
 poppir mit 5 tornen. Desulvige borch fuirde he meisterlichen
 mit lopendem fuir. Se hadden 4 wiren, togen dar dat fuir up,
 leip van und to der borch, ein van der borch up rathus, de
 andren in Sustermans hus, de 3 up der becker hus, de verden
 up der wullenwever hus. Wan denne dat fuir de borch roirde,
 so gingen idliche achote, de heimlich in der borch gemaket
 worden, lois, und der ganß vele, dat de schimp wol 2 stunde
 warde. De jungen gesellen heilden allenthant umme dei borch
 her alle einer kledinge, dat rustick leit, und de Market und
 de huse ummeher weren so ful volckes, dat it overut was. De-
 sulve bussemeister warp och fuirbelle, geheten rasen. Umme
 den trent mitsommer leip he wech und bleif dem rad vele schul-
 dich".

Buhlers, Brandis' Diarium S.41.

1544 Dortmund

Am 17. Februar wurde Sixt Birks "Susanne historie und tragoe-
 die latine" aufgeführt, wobei über 50 Personen mitwirkten. Am
 10.März wurde das Spiel auf dem Rathaus vor Bürgermeister, Rat
 und deren Damen aufgeführt. Vom 3. bis 7.September werden wei-
 tere Komödien gespielt.

Mämpel II S.51.

1544 Dortmund

"Gudenstags, Donnerstag, Freitag und Sambstags vor Marien Ge-
 burth werden vor der großen Schulen durch alle Classes Comö-
 dien und Tragödien geagiret und ward ein geseß darauf die Vor-
 nehmen von Adel, Frawen und Jungfrawen gesessen. Da agirten

die Studenten lateinisch auf einer sonderlich zubereiteten Borg".

Mämpel II S.43-44.

1544 Lüneburg

"7 ß den Mauritz dantzeren 21. Februarij".

1545 Lüneburg

"iij ß dem Vastelauende mit dem schape 17. Februarij. ij M den rymerß eodem die. iij d vor j schapen to bindende 27. Februarij".

Gaedertz, Nachrichten S.58.

1551 Münster

"Item up vorg. saeterdach post Purificat. Mariae uth bevell des raidz gegeben dem rector im dome sampt synen clercken und spelleren van Judith und Holofernes tho eyner verehrungen van wegen der statt, is 10 dalers, facit 18 mr. 9 s."

Detmer, Kerssenbrock S.70*.

1553 Münster

"Item uth bevelle der borgermestere geschenckt den clercken, de an dem marckede dat spill van Susanna spelden und noch eyne comedie, is 4 daler, is 8 mr."

Detmer, Kerssenbrock S.70*.

1555 Hildesheim

"Am lütken Fastelavendes dage agerede de Rector van St. Andreas, Lorenz Möller, ut dem olden testamente dei historia Judith; gieng fien to; dei rat schenkede 8m 10 fl. münz vnd hadde vp dem markede einen pallast laten buwen, dat ok veel kostede".

Goedeke 2 S.298 Nr.360.

1557 Münster

"Item up vastavendt, als de klercke ym domschole gespellet 2 comedien, als van Rochlin und Lazaro, emme uth bevell des rades gegeben 3 daler, is 6 mr."

Detmer, Kerssenbrock S.70*.

1557 Warburg

"Dem Schuldiener novi oppidi vor die Comoedia divitis epulionis zu agiren gegeben 1 M."

Hüser, Bilder S.127. "Es kamen ferner unter anderen zur Aufführung die Historie von dem David und Goliath und die historia dispensatoris iniqui. Als Ort der Aufführung wird außer der Ratsstube noch der bei der Kirche gelegene Platz genannt. Etwasweilige Dekorationen und Kostüme können wir uns nicht einfach genug denken. Bald waren es die Schüler der Altstadt, bald die der Neustadt, die sich produzierten, doch gaben auch auswärtige Schüler Gastrollen". Ebd S.128.

1557 Lüneburg

"xvj ß In einem j daler scholasticis in praesentia Hospitum canentibus in esturia nostro 17. Januarij. iij marck xiiij ß I ij daleren dem Conrectori vnd Cantori scholae nostrae pro commedia recitata In Dominica Esto mihi. ij marck ij ß tredecim adolescentibus cuilibet ij ß, exceptis nostris Nouitijs qui nihil acceperant. ij marck vij ß In enem daler scholasticis nostris singende In vnser Dorntzenn Mandags Im Vastelauende in praesentia Hospitum 1. Martij. ij marck Hans Koltenhoff vor ij scepter vnd ij flogel sampt x listen gemalt vnd vorguldet In der comedien dem Angelo Marnholte gemaket 3. Martii getalt".

Gaedertz, Nachrichten S.59.

1558 Lüneburg

"iij marck dranckgelt dem conrectori ac cantori nostrae scholae recitata comedia In Dominica Esto mihi 20. Februarij. iij marck viginti Juuenibus, absque nostris Nouitijs, cuilibet duos solidos dedi, eodem tempore. xij ß vnser Nouitijs do se vnd canticum figuralem sungen In byweßende deß Houethmans tho Winben 3. Nouember. ij marck des Erbaren rades spelluden dat se Im feste mith trümmeten vnd sincken In den figural sanck spelden 27. December".

Gaedertz, Nachrichten S.59.

1558 Warburg

"Als der Altstädter Schuldienner ein teutsch Spiel von dem verlorenen Sohn auf der Ratsstube gespielt, den actoribus zu Drinkgeld 1 M. gegeben".

Hüser, Bilder S.128.

1558 Münster

"Item uth bevel borgermestere und raidtz gegeben den klercken, de in dem vastelavendt Joseps spell spelden, 2 daler, is 4 mr.".

Detmer, Keressenbrock S.70*.

1559 Warburg

"Magistri Liborii discipulis vor die comoedia Plauti, Aulularia genannt, zu agiren geschenckt 10 1/2 Sch.".

Hüser, Bilder S.128.

1559 Lüneburg

"vj B des Erbaren rades spelluden In die Circumcisionis domini, spelden In cantum figuralem 3. Januarij. j marck v B iij d vor tuch thor Comedien nodich gekofft 6. Februarij bezahlt. iij marck vij B In enem daler scholasticis In domo domini abbatis 6. Februarij. iij marck dranckgelt dem conrectorij und cantorij eodem die ex parte comediae. ij marck den spelluden, bassunen vnd synckenblaser, In die sancto paschae et alijs sequentibus diebus 26. Martij".

Gaedertz, Nachrichten S.59-60.

1560 Lüneburg

"iiij B vor j krone tho renoverende In der Comedien dem pluto 5. Februarij. x B vor ij scepter vorsuluert vnnd vorguldet thor comedien 12. Februarij. iij marck vnser scholae gesellen dranckgelt ex parte actae comediae 28. Februarij".

Gaedertz, Nachrichten S.60.

1563 Münster

"Item als to vastelavendt die studiosi in der doemschole vor eirst comediam Tobiae und oick tragediam Johannis Baptistae

publice agert und gessellet hebben, domals uth bevel des radtz durch den doerwerder gegeben 3 daler, is 6 mr.".

Detmer, Keressenbrock S.70*.

1568 Lüneburg

"iij marck xiiij B in ij daleren dem Conrectori et Cantori nostrae scholae na vthrichtinge der Comedien".

Gaedertz, Nachrichten S.60.

1568 Recklinghausen

"Item als dat Spill zu vastelauend vp dem marckede gesselt wordt, vit beuelh vnser heren dem Spilman van Oir gegeuen 3 s.".

Mummenhoff, Weinsteuer S.95.

1569 Lüneburg

"iij M xiiij B dem Conrectori et Cantori nostrae scholae als se de Comedien van Joseph 2 mael in vnser kercken agereden 22. Februarij. ij M den scoleren de de Comedien speleden 22. Febr: gegeuen tho einer tunnen beers. xiiij B Conrectori nostrae scholae so se hadde vorlecht den scoleren de den knaben dat stuech sammelenden als se de Comedien spelen wolden gegen den Vastelauende ex iussu prioris ohme gegeuen 28. Febr.".

Gaedertz, Nachrichten S.60.

1570 Lüneburg

"ij marck dem Conrectori gegeuen den 16. Januarij, also he ene Comedien hadde angerichtet jegen Vastelauende tho spelende welches ohme wort affgeslagen van wegen der heren dusses Closters".

Gaedertz, Nachrichten S.60.

1570 Lüneburg

"Constitutio, Doctrina ac Disciplina Scholae Lunaeburgensis scripta ab Alberto Lenicero Rectore 1570. ... Caput decimum: De Comaedijs seu Tragaedijs agendis. Laudent actiones Comaedarum et Tragaedarum quicunque uolent, ego rarum earundem usum probo, ac probandum esse longo usu didici. Saepius enim

magno cum dolore expertus sum, quanta inde Juuentutis petulantia et disciplinae laxatio oriatur. Verum quidem est prodessse eas ad iustam audaciam in animis puerorum confirmandam, sed mediocritatem adhibendam esse suadea.

Nullae actiones Comicae uel Tragicae instituantur, sine permissione Amplissimi Reipublicae nostrae Senatus, qui quid in hoc genere fieri possit, circumstantiis temporum et rerum consideratis pro sua singulari sapientia decernat ac statuatur. Comaedia seu Tragaedia et latino et germanico sermone exhiberi possunt, grata enim hac in re est uicissitudo.

Argumenta harum actionum sint casta, ex sacris literis fere petita, quamuis et Terentianae addi possunt, modo ab omni obscaenitate sint alienae.

Rectoris est uidere, ne his actionibus reliquarum lectionum cursus impediatur, sed iubeat, ut horis succisiuis et uacuis diebus, quando cessatur a praelatione strictiori, ediscantur, quae ad talem actionem requiruntur.

Comicae actiones antequam in publicum theatrum producuntur, primo Rectori exhibendae sunt, ut uideat, quod singularem personarum sit decorum, et si quid mutandum pepraehenderit, mutet et corrigat.

Deinde satis est Senatui, Ministris uerbi, et doctioribus ciuibus eas exhibere. Comaedarum actio incumbit Cantori et collegae, qui Cantorem proxime sequitur. Et si quid ex actione praemij collectum fuerit, diuidatur inter eos more consueto".

Gaedertz, Nachrichten S.61

1571 Lüneburg

"iij marck xv B Conrectorij alse he de Comedien anrichtede van der susannen, an dren marckstucken. ij marck x B Cantorij nostrae scolae an ij marckstucken 28. Februarij".

Gaedertz, Nachrichten S.61.

1572 Lüneburg

"iij marck xiiij B Conrectori et Cantori nostrae scolae geueu alse se de Comedien de diuite et Lazaro anrigteden an

ij daleren 25. Februarij. Nota. Dem Conrectori scholae nostrae maken laten tho behoff der knaben so ym spele mede weren ym vastelauende erstlich xiiij B de flugelen der Engelen wedder vorniet vnd gulden flammen darvp gemaket. xiiij B vor x gulden borden gemaket. iijij B vor j swert vorsuluert. xiiij B vor ein biscoppes hoet; viij B vor ein bart vnd haer dar tho. v B vor des dodes sin speet an tho strikende. v B vor Lazarus syn kleet an tho strikende. ij B vor j badehoet dar vp de hare gemaket. i B vor saffran. i B vor ripen flaß tho den haren. i B vor goltfelle thom Crutze vor vp de sterne. ij B vor dat makelon. ij B vor des Engels swert".

Gaedertz, Nachrichten S.62.

1572 Münster

"Item dem 11. Martii den studiosen, so uff dem markt tragediam S. Laurentii agerden, uith bovell eynes e.r.gegeven, ys 6 mr.".

Detmer, Kerassenbrock S.70*.

1573 Lüneburg

"iij marck Conrectori scolae et Cantori malck enen daler geueu alse se ene Comedien anrugteden. xvj B vor dat doden kleet vnd de laruen. iijij B dem snider dat kleet to makende. ij B vor des duuels laruen an tho strikende 13. Februarij".

Gaedertz, Nachrichten S.62.

1574 Münster

"Es hat ein erb. raedt den studiosis actoribus mit 2 thalern verehret, mit anzeigung, das der her rector michte gebedden werden, die comedias zu agieren inzustellen".

Detmer, Kerassenbrock S.70*.

1575 Dortmund

Zu Fastnacht wird auf dem Markt die lateinische Tragödie "Hester" aufgeführt.

Mämpel II S.51.

1575 Derneburg

"Heinrich Wescht aus Dernburg im Hildesheimischen, reimte ein Fastnachtspiel (Datum Erfurt 1. Jenn. 1575, Achaz v. Veltheimb zu Dernburg, braunsch. Rate, gewidmet), dessen Inhalt die Geschichte von der geschenkten Rübe ... ist".

Goedeke 2 S.396 Nr.350.

1575 Hildesheim

"1575 am 14. und 15. decemb. word eine dütsche Komedia van Riken Mann de genog hadde, sick darup vorleit und in der nacht starven muste, up dem rathuse und in der kerken ageret".

Goedeke 2 S.398 Nr.360.

1576 Hildesheim

"1576 Febr. 21 ward ein Schauspiel von Daniel up dem markede up einem gebuweten pallaste ageret; der rector was Georgius Jünglingshausen. de statdore stunden de speltit over to".

Goedeke 2 S.398 Nr.360.

1577 Lüneburg

Eine in diesem Jahre von Superintendent M. Caspar Godemann verfaßte "Formula emendationis et gubernationis, iuxta quam pia iuventus in schola Lunaeburgensi regi et instituti debet" enthält als Kapitel IX Angaben zu "De Comoedijs et Tragoedijs agendis". Vgl. 1570 Lüneburg, "Constitutio ...".

Gaedertz, Nachrichten S.62-63.

1579 Dortmund

Zu Fastnacht wird auf dem Markt Joh. Seb. Reuters "Eugenius" aufgeführt.

Mämpel II S.51.

1579 Warburg

"Denen aus Volkmissen, da sie hier eine comoedie agirt 1 M., etlichen Knaben aus Dringenberg, so allhier comoedie agirt 6 Sch., etlichen Knaben aus Niedermeißen ein Spiel gespielt, 4 Sch."

Hüser, Bilder S.128.

1579 Lüneburg

"2 M Conrectori Scholae so die Commedien de Milite Christiano anrichtede jegen den vastelauende".

Gaedertz, Nachrichten S.63.

1580 Hildesheim

"1580 6. Sept. ward die Comedia van Adam und Eva up dem markede up einem pallast gespelt. Den 8. Sept. spielten die Schüler S. Andrae zu S. Paul in der Kirche die Comedia von des Menschen Fall".

Goedeke 2 S.398 Nr.360.

1581 Dortmund

Zu Fastnacht wird auf dem Markt Schöppers "Decollatus Johannes" aufgeführt.

Mämpel II S.51.

1583 Nordhausen

"In Fastnachten sollen Ferien sein drei Tag nicht um Fastnacht willen, sondern wegen der jährlichen Komödien, die man mit den Knaben anrichten soll, und auf diese Zeit spielen, eine lateinische aus dem Terentius und eine deutsche biblische, wozu der Rector bezeiten die Rollen unter die Primaner und Secundaner vertheilen muß. Er soll auch Mittwochs zu Mittag Probe mit ihnen abhalten und sie abrichten, aber keine andere Schulstunden deshalb versäumen". - "Der Bürgerschaft und gemeinder Stadt zu Ehren soll der Rector mit den Schulknaben jährlich auf die Fastnacht oder auf den nächsten Sonntag darnach eine lateinische Komödie spielen, und bisweilen eine deutsche dazu. ... Die geistliche deutsche Komödie mag der Rector in der Kirche halten, die weltliche lateinische auf dem Tanzboden und dem offenen Markte, wo es sich schickt. Doch soll er acht Tage vorher den Pastor, die Inspectoren und den Bürgermeister darum begrüßen, und drei Tage vorher die vornehmsten Herren des Rathes und das Ministerium dazu einladen, auch den Narren im Spiel hart einbinden, damit sie, weil sie personae larvatae sind, an keinem Bürger oder den Seinen Muthwillen üben. Kleider, In-

strumente, Larven, Kolben und anders, was man zum Spiel angeschafft hat, soll der Rector bei den Schülern lassen, damit man jährlich davon nehmen kann, was man bedarf".

Reinhold Vormbaum, Die evangelischen Schulordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Gütersloh 1858, 1864. I S.380, 382.

1583 Lüneburg

"24 B dem Conrector Johannes Otten dat he Eine Comedia de Collatione Johannis Bap: vp dem Core latiniß agerden vnd Iat Ier vp duthmaln von dem prior hagegeuen. 12 B vor Ein Crone, dem Conrector bethalet, so ehr in der Actione brukede, 25. Febru:".

Gaedertz, Nachrichten S.64.

1587 Lüneburg

"2 M 1 B In einen Taler, den Scholerß vth vnser Scholen geueuen, so vergangen vastelauend eine Comedie agereden, durch beuelich deß priors 22.Martij".

Gaedertz, Nachrichten S.65.

1593 Dortmund

"Enthauptung S.Jacobs und Errettung S.Petri. Ein Schöne Geistliches und Tröstliches Spiel Auß der Apostel Geschichte genommen betreffend des zwelffs Kapitel ... durch Arnoldum Quintingium Schulmeistern und Bürgern tzu Dortmund kurtzlich in Reim gebracht. Anno 1593". Das Stück wurde mit 65 Spielern aus der jungen Bürgerschaft am 24.Juni 1593 aufgeführt, am 29.Juni in Casper Schwarzens Holzhof und am 24.Juli öffentlich auf dem Markte wiederholt. Der Druck überliefert Text, Personen und Darsteller.

Mämpel II S.48 und Anm. 37, 38.

1593 Lüneburg

"10 M An 5 Taler den Rimerß vth vnser Scholen geueuen, so vp dem Core In Geigenwertigkeit deß Abts vnd deß gantzen Conuents agereten Eine Comedie von dem Ridder autore Frederico Dedekindo, hir tho hefft der Abt auch 5 taler geueuen, vnd hebben

Also die agirten 10 taler bekummen. Actum 13.Febr: Ao.93".
Gaedertz, Nachrichten S.66.

1596 Lüneburg

"Papista Conversus. Eine Neue Christlich Spiel von einem Papisten, der sich zu der rechten warheit bekeret ... gefertigt Durch M.Fredericum Dedekindum den Elteren ... (Datum Lüneburgk den ersten Tag Februarii Anno Domini 1596)".

Goedeke 2 S.396 Nr.351 b.

1584 Hildesheim

"Ok hadde de vader für den vastelavende einen frombden fürlovet die passion des hern mit bilderen to ageren, also den ok etzliche ma e geschach, und oftwohl solchen den domalen superintend. d.Conrad Becker nit gefallen, also dat de dem passionspeler solches wolde für sich fürgünnen, dat ome doch nicht geboirde, sundern wolde ock solches afkundigen laten, darto ok de smede in sinem hofe gedantset: So bescheide derwegen d.Becker den vader am avende Invocavit zu dem ende, dat he daranne to vel gedain hedde, welches ime de vader nicht heft kunnen laten guit sind und sin burgermeisteramt fürdedinget. Sin ok under ander up den proposition deus nos reedit to reden gekomen, ok gedacht des catechismi des vorigen superintenden, welches alles d.Becker dem vader tom argesten utgelecht. Und dewile d.Becker ganß unfürschemet darmit umegink, dat min broder d.Johann Brandis sine dochter Catharinen tor ehe nemen scholde (de ok minen broder einen golden rink mit einem demant ane sin wettend hadde afhendich gemaket in duiner wise up der apteken und sede, den hedde he or darup geueuen, des he nicht gestendich ok nicht bedacht, vel weniger se begerde), und de vader keineswegs solches konde oder wolde nageuen, so was de man so unruigich, wuste nicht, wo he an den vader komen wolde. Und nimpt ut düssen vastelavendesspelen orsake, dat de vader dranne so grote sünde gedain, dat he den vastelavent fürlovet, dat got de gantze gemeente daromme straffen moichte, und makede solches mechtich grof, so vel und unbescheiden, dat men ein ganß bouk darvan

ful schreven moichte".

Buhlers, Brandis' Diarium S.206.

1585 Hildesheim

"Rad schlag wie es mit dem Gaukell spielen auff dem Wandthause gehalten werden soll. Ob woll die Wandtschnider sich vnterstanden, nicht nachzugeben das die Gauckelers ihre Spiele auff dem Wandthause exerciren vnd treiben mugen oder dauor dranckgelt von Ihnen zu erfurderen, dardurch dan den Burgebadeñ Ihr dranckgelt abgeschnieten werden mugte So hath ein Erbar Rath und 24 Man sich heut dato, war der 4. Novembris dieses 85. Jahres beraden, wen der regierender Her Burgermeister den Gauckelern Auff dem Wandthause ihre Spiele zu spielen erlaubt da sie alsdann ohn einigenn unpas und vorhindernus derer Wandtschneider spielenn mugen. Und darfur den Burgerbotten ihr geburlich dranckgelt entrichten sollenn, Vnd wehn Sie schone nicht auff dem Wandthause, besonderenn auff der Brewer Hause ... spielenn, Solden Burgerbotten nicht destoweniger Ir dranckgelt gegeben werden".

Gaedertz, Nachrichten S.4.

1585 Lüneburg

Christoff Hartwigk, Bürger und Einwohner zu Pirnau, Meissen, "ein Geistlicher deutzscher Commedien Agirer" schreibt unter dem 28. August 1585 an den Bürgermeister von Lüneburg. Er gibt an, er habe eine "deutzsche Commedia oder Geistliches Spiel, welches ge ommen ist beydes aus dem alten und neuen Testament". Seine Unbedenklichkeit könne er mit Briefen und Siegeln der Orte und Städte beweisen, in denen er das Spiel bereits aufgeführt habe. Er bittet um Spielerlaubnis und Bereitstellung eines geeigneten Raumes. Dem Antrag wird stattgegeben.

Gaedertz, Nachrichten S.64-65.

1587 Dortmund

Zu Fastnacht erfolgt eine Aufführung von Arnold Quitings "Kinderzucht, Ein wunder Liebliche und Überaus gantz lustige Figur wie unser Herr Gott Adams und Even Kinder nach Schöpfung der

Welt, den heiligen Catechismus selbst verhöret und die so den Catechismus kondten gesegnet und die denselben nicht kondten verfluchet hat. Allen Gottseligen Eltern und Kindern zu einer Christlichen Paedagogium oder Kinderzucht von Johan Baumgarten fürgestellt und ordentlich beschrieben. Und nun durch Arnold Quitingium in fein lustige Reim und Spielweiß gemacht. Gedruckt zu Dortmund durch Arnt Westhoff ...".

Mämpel II S.46-47. Wie aus der Vorrede zu entnehmen ist, wurde das Stück auch anderenorts aufgeführt.

1596 Lüneburg

"12 M 6 B, An 6 Taler hefft 1 Ew. Conuent dem Conrector, vor sein agirent, voreret den 29. Febr.".

Gaedertz, Nachrichten S.66.

1599 Hildesheim

"In den vastelavende mandag, dinsdag und mittwochen wort van dem cantori to S. Andreas Henningo Diß und den scholeren comedia Frischlini van Carlo Magno und Hildegardia latine und eine buirencommedien up dem rathuise agiret. Ein ider moste einen gr ssen geven. Rat unde 24 man worden darzo fürbodet und stunt frie, wer dat geven wolde. Den letzten dag wort eine duitsche Commedia van christlichen ritter agiret unden up den rathuise. E.e.rat fürerden den scholgesellen zu behouf der unkestunge, so se an den habit und anders angewandt, 10 fl.".

Buhlers, Brandis' Diarium S.441. Vgl. auch Goedeke 2 S.398 Nr.360. Nicodemus Frischlin, Hildegardis magna. Tübingen 1578. Goedeke 2 S.140 Nr.42 d. Der Christliche Ritter, aus dem Sechsten Capitel der Epistel Sanct Pauli zu den Ephesern, In ein Geistlich Spiel oder Comedien gefasset, durch M. Fredericum Dedekindum von der Newenstadt Neustadt/Leine Uelßen 1576. Goedeke 2 S.396 Nr.351 6.

1601 Münster

"den 26. novembris sindt alhir angekommen elven Engellender, so alle iunge und rasche gesellen waren, ausgenommen einer,

so tzemliches althers war, der alle dinge regerde. Diesolbigge agerden vif dage uf den radthuse achtereinanderen vif verscheiden comedien in ihrer engelscher sprache. Sie hetten bi sich vielle verscheiden instrumente, dar sie uf speleden, als luten, zitteren, fiolen, pipen und dergleichen; sie dantzedden vielle neuwe und froemmede dentze (so hir zu lande nicht gepruechlich) in anfangen und ende der comedien. Sie hetten bei sich einen schalkes narren, so in duescher sprache vielle boetze und geckerie machede under den ageren, wan sie einen neuwen actum wolten anfangen und sich umbkleden, darmidit ehr das volck lachent machede. Sie waren von den rade vergeliedet nicht lenger als ses taghe. Do die umb waren, mosten sie wedder wichen. Sie kregen in den vif taghen von den, so es sehen und hoeren wolten, vielle geldes; dan ein ieder moste ihnen geben zu ieder reise einen schillinck".

Jansen, Röchell S.174.

1601 Lüneburg

"12 M 6 B, An 6 Talern dem Conrectori Herrn Schulten voreret vor ein Comedie tho agiren, non pro debito sed pro dono 4.Martij. 4 M 2 B den Jungen so in der Comedie mit gewesen voreret an 2 Talern nicht zu versupen sundern ihre studia zu befördern 4.Martij".

Gaedertz, Nachrichten S.66.

1603 Hildesheim

"1603 am Montage und Dienstage im Fastelavende wurde unten auf dem Wandthause von dem Rector M.Antonius Maroldus eine Komödie von Abraham und Isaac aufgeführt. Diese ist gedruckt: Hildesheim,, durch Andr. Hantzsch. 1603".

Goedeke 2 S.398 Nr.360. Ob es sich um eine Bearbeitung des Stückes von Joachim Greff von Zwickau, Drey liebe nützliche Historien der drei Erzveter vnd Patriarchen Abrahams, Isaacs und Jacobs handelt, ist nicht festzustellen. Vgl. auch Goedeke 2 S.357 Nr.127.

1603 Hildesheim

"Im Vorigen 1602. Jahr amb Tage Nicolai, hat d.B.J.Brandis

proponirt, vnt ist von beiden Rätthen, in absentia consulis Harlesseimij & mea, berothten, das d. neue Rector ein Comoediam vom Abraham agirn solle auf die fastnacht, do man sonst allerlei Sauffen, Stechen &c. uppicheit treibe. Der B.Joach.Brandis hat sie verlegt; das sie ist nachgetruckt worden, soll 15 Thlr. dazu verlegt haben. D.Rector aber hat von einem Jeden Knaben dasz 4 gh. fur ein Exemplar genohmmen, vndt davon soll er dem B. die 15 Thlr. wieder zugestalt haben. Er hat auch die Insignia Brandesiana hinten ahn drucken lassen, vnt 4.Verschedorunter gesetzt, davon einer schier stranguriam bekohmmen soltete. Die fructus, so auf die Actiones Comoediarum folgen, seindt gemeiniglich diese, das die Knaben dadurch frech, ungehalten, muthwillig werden, Lernen sauffen, fressen &c. G rathen in viel Kundtschaft, Achten d.Praeceptorum nicht groß hernach, Es gibt ein dissolutam disciplinam, Sie beschlaffen gemeinlich ein Magdt od. zwei, Werden Ihren Herren vnt frauwen ungehorsamb, Bleiben Ihnen die Nacht uber aus dem Haus, gehen gassatum, hawen in die Steine, Richten Stenckereien ahn &c. Werden ins Lock drueber gesteckt, Ziehen darnach davon taliter qualiter, die Schuele wirdt öde dadurch. Im examine darnach kohnnen sie nicht bestehen, haben nichts auswendigk gelehret, Die Pedagogi verseumen sich vnt ihre discipulos. Es gehet viel Zeit, Indem Sie es außwendig lernen, in d.Schule aliquoties versuchen, die Kleider zuwege bringen, darnach im agiren &c. Verseumen sich (Welchs das ergste) ein großes in Ihren Studijs, d. Ladduncke beist Sie, Verwehrr Ihnen zu wuntschen, quod essent tam eruditi, quam sibi videntur, Sie verseumen die Zeitt, Es folgt allerhandt unradt doraus. Zu diesem, Was gehet fur Vncost drauff? Da muß man neue scepter, neue Cronen, Fittiche, Schem, Mascaraden, larven haben! Da müssen die Elttern, Herren od. frawen große muhen haben, Ehe sie Ihnen die Kleid, die Ketten, vnt anderen Schmuck verschaffen. Da stehet man in steten Sorgen, es werde etwas verlohren, genommen, verwahrloset, verderbt, geboget, besudelt, zubrochen, Ist eitel muhe vnt Arbeit, die gantze Stadt wirdt Wach gemacht. Zugeschweigeß, wen mans rechnen woltte, wie viel dadurch in d.nahrung In eines hause verabseumet wirdt, vnt abgeheth! Wie mancher

lox garns bleibt ungesponnen, Wie mancher Schreiber kont fur eine Verschreibung 1/2 Thlr bekohmmen, wie mancher Handtwercks Man so vnt so viel verrichten, Wie mancher Taglöhner 3. od. 4. gh. einen Nachmittag verdienen, Welches er damit verseumet. In summa: Plus habet incommodi quam commodi, Et iuxta Horat. lib.1. Serm.sat.2: Unde laboris plus haurire mali est, quam ex re decerpere fructus. Da rechne man durch die gantze Stadt, es sehen ia alzeit 1000. 1500. 2000. menschen d.Comoedi zu, Ohn die Sie nur auf d.gaßen auf vnt abgehen setzen. Diß wurde ein zimlich gelt bringen. So muß man den auch zuzusehn etwas geben. Ohn was sonst fur Vngelegenheiten mit einfallen. Als das getummel auf d.gaßen, das gedreng fur der Thur, vnt sonst unter d.Action, das ein vnt furlauffen, do man keiner Herren, Ja der Burgemeister vnt Supint. selbst wenig acht hatt, Man dringt zu Ihnen ein &c. Wie dan Dißmahl redtlich geschehen, dan Ich saß bei Ihnen auf einer banck, Bekahm auch meinen Theill davon. Etc. Man hatte in d. erst aufm Wandthause ein pallast gebawt, Wahr auf Tonnen gelegt vnt zimlich mit anschraden verwahret gewesen, Aber beide BB. vnt d.Rector laßens wied. aufnehmen, vndt war das theatrum auf d.erde, vndt wahren nur bencke herumb gemacht. Fur 4 Jahren, do Dyß Hildegardin vndt den Christlichen Ritter agirte, Kunte mans viel besser sehen, do wars auf Tonnen gelegt: Die BB. wahren gar zu sorgfelltig, diweil Ihnen d.Syndicus vermeldet, das itzo ein Jahr auch in d.Fasnacht zu Leipzig ein Comoedia agirt, do ein gewaltig Pallast gebawet, vnt ein sonderlicher hoher sitz, einem polnischen alda studierenden Fursten, dem Senatui Academico ein sonderlicher, dem Senatui Urbico ein sondlicher, den Nobilisten vnt furnehmen Studiosis ein sondlicher, dan noch einer herumb ins gemein verordnet worden, vndt wehre d.selbe Pallast vndt alles was drauf gebawet, gefallen, da von einer alsbalt, vndt mußen, Furnehme leutte seindt kranck hernach worden &c. Aber, wen man gewollt, hett man den Pallast alhie d.maßen gefestigen köhnnen, das es ohn alle gefahr gewesen. Man hat zuvor berathen, das die Comoedia offentlich 3 mahl, als am kleinen Vastelabent, dan Montag vndt Dinstag in Fastnacht agirt, vnt Jegliche Person i gh. geben sollte. Beclagte er d.Rector

sich dan, das er damit nicht zukohmmen kunte, muchte Ihm noch 1.Tage erlaubt sein. Die Herren sampt den Ihrigen muchten vom Radthause hinunter gehen vnt umbsonst zusehen, sagte d.B. Es habens auch Viele gethan. Ich habe aber für meine Kind. vnt gesinde, ein Jeden 1 gh. geben vnt sie in die gemeine Thuer gehen lassen. Ich hatt die Comoedien schon einmahl in d. Schuel agiren gesehen, do dan unter andern die Pauren sich niedsetzten im felde, kriegten ihre knappsecke herfur, aßen, truncken. Zuvor aber betete einer: Aller Raben Augen warten auch Dich Her Pabst, dan Du bist ihre Speise zu seiner Zeit, Du thust Deine diebische Handt auff vnt raubest alles was Du uberkohmmen kanst, mit Wolgefallen. Darnach: Vater Pabst, d.Du bist zu Rom, Entheiligt werde Dein Nahme, Zerstört werde Dein Reich, Dein Will geschehe nimmermehr &c. Das Her GOTT himmelischer Vater ginge auch auf den schlag &c. Solchs mißfiel mir, das man das gebet, so Vns Christus zu bethen selbst gelehret, vndt Welchs in nöthen unser einiger trost ist, darauf Vns die erhörung zugesagt, sollte d.maßen verkehren. Zu dehm, Weil wir stracke mandata fur diesem bekohmmen, die catholische wed. mit worten noch wercken zu beleidigen, vnt ohn Zweifell etliche hinauff kohmmen wurden, die es ubel aufnehmen muchten &c. So zeigte Ichs dem B. ahn, d. ließ es vom Rectore holen, vnt verbieten ferners zu bethen. Wardt darnach auch außgelaßen. &c. D.Rector ließ durch sein Weib vnt Annecken Komedings das gelt aufnehmen, vnt weil er nicht so viel bekohmmen, Wie er etwan gewolt, hatt er hernach den Drachen gejagt, das Weib geschlagen, auch Annecken maulschellen geben, die Ihm aber Pumpos wied. verehret".

Gaedertz, Nachrichten S.5-7

1604 Braunschweig

"Miles Christianus Der Christliche Ritter In ein Geistlich Spiel oder Comödien ... verfasset durch M.Fridericum Dedekindum. Nun aber augiret und agiret Zu Braunschweig, im Februario, Anno 1604. Durch Johannem Bechmannum, R.der Schulen zu S.Catharinen. Braunschweig bey Andreas Duncker".

Goedecke 2 S.397 Nr.356.

1604 Dortmund

"Die Studiosi der großen Schulen die Tragicomediam latinam Xynsti Betulei von Judith und Holoferne, Irsten den 12. Februarij nachmittagh alhir in der Prediger Mönch Closter, zum andern mahl den 19. Februarij zu S. Catharinen Closter zu nachmittagh, zum drittenmahl den 25. Februarij nachmittagh zu den Schwartzten oder Prediger Mönchen, endlich den 10. Martij zu nachmittagh Publice auff dem Marckte fur dem Rathause agiret und gespielet".

Mämpel II S.51 Anm.8.

1604 Lüneburg

"10 M 5 B, Ahn 5 Tallern dem Herrn priori behandiget, sein dem Conrectorij von wegen des Closters zu der Commedien vorehret worden den 10. Martij".

Gaedertz, Nachrichten S.66.

1607 Lüneburg

"16 M 8 B dem Herrn prior zugestellet als 5 taller so der Conrector haben solte zur vorehrung weil er dies Jhar nicht agiret hat vndt 3 taller so der Cantor bekommen als den dritten pfening den 3. Martij".

Gaedertz, Nachrichten S.66.

1608 Hildesheim

"Dingstages den 26. Januarij Ao. 1608. Sambt Rath 24 Man. Commedien zu agiren. Nachdem der Herr Rector Scholae Andreae supplicirt, Ihm zu erleuben, mitt seinen Scholaren in beuorstedendem Fastelabend eine Comoediam zu agiren, vnd dan hier beuoralbereits in dem lobligen Ausschuß dauon tractirt, Ist es dabei gelassen, vnnd dem Rector sein suchenn zugelassen".

Gaedertz, Nachrichten S.7.

1608 Hildesheim

"1608 am Fastelavende spielte der Rector am Montag und Dienstag eine deutsche Komödie von der Eugenia".

Goedeke 2 S. 298 Nr. 360. "Areteugenia. Eine schöne neue Come-

die vom Ritter Aretino vnd seiner Schwestern Eugenia einer Braut, wie sie beyde auff der Heymfart von Strassenreubern gefangen, vnd in grossem Jammer vnd Elend, in Noth vnd Todtlich Jahr geschwebet, vnd aber endlich durch jhrer beyder Kunst und Geschicklichkeit wunderbarlich daraus errettet, zu grossen Ehren erhoben werden, vnd letztlich die Braut neben Aretino wider zu jhrem Breutgam vnd Elter kömpt. Erstlich in Lateinischer Sprach durch ... Danielem Cramerum beschrieben. Jetzo aber allen kunst und ehrliebenden Gesellen vnd Jungfrawen zu ehren in Teudsche Reimen bracht Durch Johannes Sommerum Pfarrherrn zu Osterweddingen. Zu Magdeburg bey Johann Francken. 1602". Goedeke 2 S. 372 Nr. 220.

1608 Hildesheim

Die Kurfürstlich-Kölnischen Räte wenden sich beschwerdeführend an den Rat der Stadt, weil "in Jungst verwichner Fastnacht, nicht alleine inn öffentlich abgespieleter Comoedien ettliche Personen, in Religiosen, Münch oder Nonnen Kappen auffgetzogen, sondern auch verschiedene Mummereien vnd Mascaraden in gerületten Kappen, wie dan auch sonsten zu andern Zeiten, sonderliche Apffereien in Meßgewandt vnd andern Geistlichen Habit, öffentlich betrieben seien, alles zu schimpff, veracht vnd mehrerer Auffeindunge der Catholischen Religion vnd derer Verwandten". Dies sei eine Zuwiderhandlung gegen die kurfürstlichen Gebote und die Reichskonstitution. Man möge die Übertreter bestrafen, damit nicht die Notwendigkeit sich ergäbe, den Vorfall dem Kurfürsten (Fürstbischof Ernst, Herzog von Bayern) zu melden.

Gaedertz, Nachrichten S.9-10.

1609 Lüneburg

Gutachten über zwei Comoedien, deren Titel im Text mit "vom verlorren Sohn" und "Pugnam Virtutis et Voluptatis" angegeben werden. Das zweite Stück sei schwer zu produzieren: "Ist schier zu lang mit derselben geharret, Sintemahl 12 Weibspersonen in derselbigen welche von Jungen Knaben müssen agiret werden, vnd dieselbigen nach Gebühr abzurichten, gehöret nicht weinig Zeit, vnd den ornamentum darzu gehörig zu wege bringen, weil die Zeit schier fur der Thur, will mir auch beschwerlich fallen". Schrei-

ben des Magisters Henricus Muggius an den Bürgermeister von Lüneburg. 1609 Jan.6.

Gaedertz, Nachrichten S.67.

1609 Lüneburg

Gutachten über zwei Comoedien, deren Titel im Text mit "pugna virtutis t voluptatis" und "Asotus" angegeben werden. Beide Stücke werden positiv beurteilt. 1609 Jan.5, gez.M.Daniel Otto, Adressat nicht angegeben.

Gaedertz, Nachrichten S.67.

1611 Lüneburg

Der Konrektor erhält eine Geldgabe, weil er in der vergangenen Fastnacht keine Comoedie aufgeführt habe.

Gaedertz, Nachrichten S.68.

1612 Hildesheim

Der Rat erlaubt dem Magister Georg Vogelsang, einige Comoedien zu spielen. Datum: 1612 Juli 12.

Gaedertz, Nachrichten S.18.

1612 Lüneburg

Der Konrektor und der Kantor erhalten eine Geldgabe, weil sie in der vergangenen Fastnacht keine Comoedien aufgeführt haben.

Gaedertz, Nachrichten S.68.

1613 Lüneburg

Der Konrektor und der Kantor erhalten eine Geldgabe, weil sie in der vergangenen Fastnacht keine Comoedien aufgeführt haben.

Gaedertz, Nachrichten S.68.

1614 Hildesheim

Der Rat erlaubt dem Magister Georg Vogelsang, zur Fastnacht eine geistliche Comoedie auf dem Wandhaus aufzuführen. Doch soll er ermahnt werden, "daß an den ordentlichen lectionibus nichts versäumt werden, Alles unglück, muthwillen, und leichtfertigkeit, Sonderlich aber das Lauffen der Schuhteuffel pauren

und Narren auff der straßen uerpleiben muege".

Gaedertz, Nachrichten S.18.

1614-1655 Lüneburg

In diesem Zeitraum werden in folgenden Jahren Geldgaben wegen Nichtaufführens von Comoedien notiert: 1614 (April 20), 1615 (April 19), 1616 (März 2), 1617 (April 8), 1619 (Februar 18), 1621 (vastelauent; Juli 4), 1622 (März 14), 1623 (April 2, 8), 1624 (vastelauent; Februar 20, Oktober 29), 1625 (März 4), 1626 (April 26), 1627 (ohne Datum). 1631-1655 ähnliche Eintragungen ohne Datierung.

Gaedertz, Nachrichten S.68-70.

1610 Dortmund

"In diesen tagen Agierten die Studenten eine Tragicomoediam Eugenij vom Weinberge und von den sieben freyen Kunsten und den 22.Februarij Publici auff dem Marckte fur dem Rathause Actor Joanne Boen Rectore".

Mämpel II S.54 Anm.10.

1611 Hildesheim

Magister Georg Vogelsang lädt den Rat zur Aufführung der "Comoedien Von der Susanna v.vom verlohrenen Sohn" ein, die in der Fastnachtszeit in der St.Pauls-Kirche stattfinden wird. Der Magister hatte zuvor um die Erlaubnis des Rates nachgesucht. Die "Susanna" wird in lateinischer, der "Verlorene Sohn" in deutscher Sprache aufgeführt.

Gaedertz, Nachrichten S.16.

1611 Hildesheim

"Martis den 19.Novembris Ao. 1611. Vorm Samptrathe. Die Jesuiten vnd deren angemast Gijmnasium betr. Heut den 19.Novembris sein vor einem E.Samptrathe die samptliche Hern eine Ehrwürdigen Ministerij erschienen vnd angetzeigt, welcher gestalt die Jesuiten, als Sie newlicher weile eine Tragoediam vom Kai. Mauritio et Phocá agirt, vnter die spectatores einen Syllabum et ordinem lectionum, so á Novembri vergentis usque ad eundem sequentis anni gelesen, vnd mitt den auditoribus communicirt

werden solten, distribuir, In deßen titulo so woll, als praefation, das eine vnd ander impudenter, gloriosè, et praegnanter furgeben, ostentirt, vnd sich vernehmen laßen, Dahero das eine vnd andere Einem E.Sampratthe zu gemuth: vnd außgefuhret, auch ein sehens gebethen, wie solches das daruber vom Secretario gehaltene Protocoll mit mehreren außweiset, So ist hierauff decretirt und geschlossen weil die sachen wichtig, bedenckenswert, Sijndicus itzo nicht zu hause, vnd die Hern in schwacher Anzahll bei einander, dieß werck in reiffe deliberation getzogen, den Hern anwesenden Doctorn Rhat vnd bedencken eingeholet, vnd darnach ein Ehrwurdig ministerium mitt gebuhrender antwort versehen werden solte".

Gaedertz, Nachrichten S.17.

1619 Lüneburg

"M.Joh. (rectius: Nicolaus) Loccius Sub Con R. edidit Comodie vom verlohrenen Sohn 1619. 8^o. Luneb. Bertram p.691".

Gaedertz, Nachrichten S.68.

1620 Lüneburg

"5 M den schulernen zu Ihrern gastebade verehret weil sie den letzten tag wenig in der Comedi gesammelt. 4.Mertz".

Gaedertz, Nachrichten S.68.

1631 Hildesheim

"Unter diesen Bischoff Ferdinandus, hat sich zu Hildesheim begeben: Daselbst wurde von den Herrn Jesuiten ein Spiel gehalten, darinnen sie den König auß Schweden und den General Tylli auff Pferden reitent also eingeführet, daß dieser mit Jenen kämpffen und Überwinden sollen. Eß hat sich aber das wieder spiel begeben. Den alß der Tylli den König im Namen Kayserlicher Maystädt zuerst angeredet warumb er ohne Ursach auff des Reiches Boden kommen wäre, und darauff das blindt geladene Pistol auff ihn gelöset, hätte zwar der König gemachter anstatt nach vom Pferde fallen sollen, weil aber dieser dem Tylli zu geschwinde gewesen, hat er ihm das Pistol so hefftig ins Gesicht geschlagen, das er Von Pferde gesuncken und man

ihm hat hinweg tragen müssen. Hierüber ist ein großer Tumult entstanden, also, daß das Freuden-Spiel schier in ein Trauerspiel verkehrt worden. Dieser Handel ist von Theils Catholischen, sonderlich aber Von allen Evangelischen, für ein sonderlich omen gehalten worden; Also daß der Graff Tylli Ihrer Königlichen Maystädt zu schweden nichts anhaben, sondern Von ihn überwunden werden solte, wie dan auch Anno 1633 geschehen".

Gaedertz, Nachrichten S.18-19.

1636 Lüneburg

Der Kantor Georgius Cossius und der Sub-Connector M.Heinricus Haselmannus richten ein Schreiben an den Stadtrat von Lüneburg. Sie erinnern an das in den "constitutionibus scolasticis" Kantor und Subkonrektor zugestandene Vorrecht, "wann zur Fastnacht Zeit das Ritterspiel oder Kuffenfahren engestellet würden, denen Kuffenfahrern zu Sonderlichen Ehren Vnd gefallen ... eine Christliche Comoediam zu agiren". Subkonrektor und Kantor hätten dafür 20 bzw. 10 Rtlr erhalten. Da dem Vernehmen nach auch den Praeceptoren von St.Michael wie im vergangenen so auch in diesem Jahre die Spielerlaubnis erteilt werden solle, möge man eine Comoedie auswählen und ihnen zur Aufführung freigegeben.

Gaedertz, Nachrichten S.71-72.

1645 Hildesheim

"... haben die Jesuiten ein Comoedia agirt, worin der Schwed. General Königsmarck mit touchirt, welches demselben sehr verdrossen und deßwegen bedräuliche Worte vernehmen lassen, daher mit dem HE.Canzler geredet, den Jesuiten zu untersagen, daß sie sich hinführo solcher Cavillationen enthalten möchten".

Gaedertz, Nachrichten S.18.

1647 Hildesheim

"Veneris 30.Julij 1647. Comoedianten soll 2 oder 3 tage zu spielen verstahtet werden".

Gaedertz, Nachrichten S.19.

1648 Lüneburg

Englische Komödianten überreichen am 27.Nov.1648 dem Magistrat

eine Supplikation und bitten um Spielerlaubnis, wie sie ihnen schon früher erteilt worden wäre. Mit Hinweis auf die Adventszeit wird das Gesuch abgelehnt.

Gaedertz, Nachrichten S.73-74.

1649 Hildesheim

Am 12. und 21. Juli, 3. September und 19. Oktober werden Comedien gespielt.

Gaedertz, Nachrichten S.19.

1650 Hildesheim

Auf Ratschlag wird einigen Schorlaren, die zu Fastnacht eine geistliche Komödie aufführen wollen, die Erlaubnis verweigert.

Gaedertz, Nachrichten S.19.

um 1650 Lüneburg

Eine Komödianten-Truppe ersucht um die Erlaubnis, geistliche und weltliche Historien spielen zu dürfen.

Gaedertz, Nachrichten S.75-76.

1650 Lüneburg

M. Nic. Zimmermann, Rektor der Johannisschule, bescheinigt, daß die Schüler, welche die Comoedie von der Witwe Henrichs gespielt hatten, bestraft worden seien.

Gaedertz, Nachrichten S.74. Es handelt sich wahrscheinlich um eine lokalbezogene Spottszene zur Fastnacht, da die Bestätigung des Rektors unter dem 28. März ergeht. Im Zusammenhang mit dem Gesuch der englischen Komödianten um Spielerlaubnis vom 29. November 1648 wird berichtet, daß "Herr David Henrichs Haußfraw sich beschwere" über das Spielverbot.

1652 Lüneburg

Eine Komödianten-Truppe ersucht um Spielerlaubnis.

Gaedertz, Nachrichten S.76-77

1656 Lüneburg

Am 16. März 1656 bitten Kantor und Subkonrektor um Erlaubnis, "eine Comoedia von Anthropoxine, eine Singe-Comoedia von der

Maria Magdalene und eine weltliche bald nach Ostern" mit den Schülern von S.Johannis aufführen zu dürfen. Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt erteilt, jedoch nicht für die "weltliche, so von der liebe sein solle". Der Rat war zuvor gefragt worden und hatte eingewilligt, "ja etliche gar schon ein stück geldes darzu versprochen, bretter und dergleichen".

Gaedertz, Nachrichten S.78.

1656 Lüneburg

Am 2. September dankt Subkonrektor Michael Jordanus dem Rat, "das dieselben nicht allein die von Ihnen wider angeordnete und bewilligte Schaw-Spiele mit Ihrer hochansehnlichen praesentz geziret ... sondern auch uns dazu alle beforderung gethan, und noch über das die expensen, mit einer mercklichen zusteuer, ertragen helfen". Er bittet, ihm sein noch ausstehendes "comoediengeld" zukommen zu lassen und fügt eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben bei:

"Einnahme Ao. 1656	Rth.	ß	d
Am Ersten tage	34	20	2
Andern	33	7	-
Dritten, Sing-Comoed	9	22	8
Vierdten	18	8	-
Fünfften	13	-	-
Sechsten	19	(1 gl)	-
Siebenden	12	22	-
Achten	12	24	-
D. Marcrinus verehret	2	-	--
H. Harstede	2	-	-
E. Hochw. Rath	25	-	-
H. Ernte Ausr:	3	-	-
H. Landshofmeister	-	-	-
	S.	185	6 6

Ausgabe Ao. 56

Tischer	6	-	-
Schmid	3	16	-
Eisenkramer	4	4	-
Höker, licht, lin	13	4	-

Krautkramer, Öl	4	12	-
Musicanten	29	-	-
Bier, Hamb: und Broy	7	21	2
Schüeler Collation	7	20	4
Brett: latt:	6	16	-
Cantoris auslage für lohn	4	28	4
Meine special auslagen für allerhand sachen	4	24	2
Mahler	43	-	-
Wirtinne im Schütting	4	-	-
Barbiergesell	1	-	-
Treppenwärter	2	12	-
Otto Schröder (Narr)	2	-	-
Mahlergesell auffm theatr. aufzuwarten	2	-	-
Buechdrucker	2	-	-
Buechbinder	2	-	-
	S. 149	8	-
	185	6	6
	149	8	6
Übrig	35	30	6

Davon hatt der Cantor 12 Rthl. als tertiam partem bekommen, wie seiner gebüer, das übrige hatt der Subconrector mit gutem willen und vernugung des Cantoris behalten".

Gaedertz, Nachrichten S.79.

1661 Lüneburg

"Verzeichnuß dessen was der Conrector Scholae Michael. jährlich loco Salarij von langer Zeit hero zu heben gehabt: I.An unveränderlichen Geldern ... 6. Comoediengeld auf Fastnacht 5 Rthlr".

Gaedertz, Nachrichten S. 86.

1660 Hildesheim

Am 24.Februar wird einer Komödianten-Truppe, die in Hannover gespielt hat, die Spielerlaubnis für Hildesheim verweigert. Gaedertz, Nachrichten S.21.

1661 Hildesheim

"Martis 15.Januarij 1661. Comoedien Senatus Consult. sein mungen, soll des Jahrs 2 mahl Teutsch und Lateinisch gehalten vnd von den spectatoribus etwas gegeben vnd mit H.Superintendenten geredt werden. Jovis 28.Martij 1661. Coemoedie Daßmahl zu halten ist beliebt vnndt soll von ieder persohn nicht mehr als 1 ggl. genommen, auch daß Theatrum von der Cammerey gebauwet werden. Des Rectoris Suchen betr. ist beliebt 1. Die Comoedie uff dem Brauerhuße [ursprgl.: Rathuße] unten zu halten praevia. 2. soll von d.Persohn ein ggl. genommen werden. 3.soll das Theatrum von der Cammerey gebauet werden. Das erste müchte mit dem H.Superintendenten geredet werden. Luna 8.Aprilis 1661. Comoedie Soll auff angezogene Ursachen uffn Wandthause gehalten 1.Die mascerade durch die Hern Cammerer angeschafft 2.Der inhalt der Comoedie getruckt 3.Samuel mit den musici dabey zuwarten mandoirt vnd 4.d.geldt durch gewisse persohn der Comoedianten vfgenommen werden. 1661 den 18.April ließ M.Lohmeyer Rector eine Comoedie de Josepho publice in curia agiren mit zieml. applause".

Gaedertz, Nachrichten S.21.

1662 Hildesheim

Am 24.Januar wird die Erlaubnis zur Aufführung einer Comoedie auf dem Wandhaus zur Fastnachtszeit erteilt.

Gaedertz, Nachrichten S.21.

1663 Hildesheim

"Veneris 30.Januarij 1663. Raht 18 Mann. Hr.Rector Lohmeier notificiert eine Comoediam zu halten, vnndt weill dazu einige Gemählde nötig, bittet Er die Unkosten ex publico vorzuschieszen, woruff berachten, solches zu concediren, vnndt sollen die Gemählde, wan sie nicht zu precios, bezahlet werden". "23.Febr. eine Comedia auffn Rathauße agiret vom reichen Mann und dem armen Lazaro, so sehr praesentabel".

Gaedertz, Nachrichten S.22.

Hoch und Wohlweise Gunst. geben wir hirmit Unterthänig zu vernehmen, es werden Dieselbe auch wol zum Theile bereits wissen, Was gestalten wir eine Comoedie von Alexandro Magno und Dario Codomanno welche der H. Magister Losius fast vor 30 Jahren öffentlich gehalten, auswendig gelernet, und selbige Vergangenen Dingstag Abend in H. Bruns Hauße in Langenhagen herrecitiret haben, welches wir den Mitwochen abend zum andern mahl gleichfalls verrichten wolten. Es ist uns aber solches durch den Bürgerbothen nebst 2 Soldaten inhibiret worden. Wann wir nun sothane Comoedie zu keinem andern Ende und Zwecke auswendig gelernet haben, als nur uns zu exercieren, damit wir nur in etwas dreister werden mügen, und besagte Comoedie nicht das allergeringste leichtfertiges in sich hält, noch einige Weibes Persohne mit in spiele komt, sondern dieselbe nur eintzig und alleine handelt von den Überwinder Alexand: M: und den Todt des Darij Codomanni, Wir auch solches nicht aus Gewinnsucht gethan, noch einiges Geld genommen, als wollen wir hiemit Unterthänig gebethen haben, Ew. Hoch und Wohl-Edle Herrn. Hoch und Wohlgelahrte Hoch und Wohlweise Gunst, wollen hochgeneigt geruhen, uns zu vergünstigen und die Gnade zu erzeigen, daß wir selbige nur etliche, oder wenigstens einmahl hir recitiren möchten, damit wir Unsere Mühe und Kosten nicht umbsonst mügen angewendet haben. Wir wollen uns erbiethen von denjenigen die nach ihren belieben zusehen wollen, nicht den geringsten Pfennig zu nehmen. Wir getrösten uns hochgeneigter Erhörung ...".

Gaedertz, Nachrichten S.24-25.

VI. REITERSPIELE

Es werden hier nicht ausschließlich die relativ seltenen eindeutigen Fastnachtsbelege aufgeführt, da anhand dieser zu wenig über die Eigenart der städtischen Reiterspiele gesagt werden kann. Man darf jedoch aus den Angaben der Fastnachtsbelege schließen, daß sich die zu diesem Termin abgehaltenen Reiterspiele von den sonst üblichen wenig unterschieden, sofern es sich nicht um Turnierspiele, Scherz- oder Grotoskturniere handelte.

1664 Hildesheim

"Veneris 1. Aprilis 1664. Comoediam agiren Wirdt weill es eine Geistliche Historia zu agiren verstatet. Comoedia de Abrahamo. 1664. 18. Apr. Comoedia v. Abraham, wie er s. Sohn Isaac schlachten und auffopffern wollte, in curia agiret, war sehr bewegt".

Gaedertz, Nachrichten S.22.

1675 Lüneburg

"Hoc tempore ex antiquo institutio dies quo a patriciis Cupa vehebatur, vulgo der kleine Fastelabend in scholis celebratus erat, quo finitis ludis solemnibus Comoedia rhytmica a praecipuis Scholae ad S. Joh. alumni exhibetur. teste Sagittario in Diss. de Origin. ac incrementis Sulciae Luneburgensis hoc anno edita".

Gaedertz, Nachrichten S.106.

1694 Hildesheim

Am 23. Februar 1694 bittet der Rektor um die Erlaubnis, "einige opera durch die Schul Jugend vorstellen" zu dürfen. Wenn die Schuljugend dadurch geübt werden könne und am Unterricht nichts versäumt werde, könne die Erlaubnis erteilt werden.

Gaedertz, Nachrichten S.23.

1710 Hannover

"Das Carneval, so alle Jahre vom Jenner bis in die Marterwoche allhier gehalten wird, bestehet in diesen zwei Ergötzlichkeiten, daß nämlich einen Tag Comödie gespielt, den anderen aber Redoute oder Maskerade gehalten wird. Jenes auf dem Schlosse, dieses aber auf der Stadt Rathaus".

Zs Niedersachsen I (1895) S.28. Reisebericht des Frankfurter Patriziers Zacharias Conrad von Uffenbach.

1726 Hildesheim

Die Alumen "primae classis" der Andreas-Schule übersenden ein mit dem 17. Mai datiertes Memorial an den Magistrat der Stadt Hildesheim: "Ew. Hoch und WohlEdl. Herrn Hoch- und Wohlgel.

Um 1281 Magdeburg

"In dussen tiden werden hir noch kunstabelen. dat weren der rikesten borger kinder; de plegen dat spel vor to stande in den pingsten, als den Roland, den schildekenbom, tabelrunde und ander spel, dat nu de ratmannen sulven vorstan. in dem geschreven strede was ein kunstabel, de heit Brun van Sconenbeke. dat was ein gelart man. den beden sine gesellen, de kunstabelen, dat he on dichte und bedechte ein vroedich spel. des makede he einen gral und dichte hovesche breve. de sande he to Gosler to Hildesheim und to Brunswik Quedlingeborch Halberstadz und to anderen steden, und ladeden to sik alle koplude, de dar ridderschop wolden oven, dat se to on quemen to Magdeborch: se hedden eine schone vruwen, de heit vrow Feie; de scholde men geven den, de se vorwerven konde mit tuchten und manheit. dar von worden bewegen alle jungelinge in den steden. de van Goslere kemen mit vordeckeden rossen, de van Brunswik kemen alle mit gronem vordeckt und gecleidet, und andere stede hadden ok sunderlike wapene und varwe. Do se vor disse stad quemen, se wolden nicht inriden, men entpfeng se mit suste und dustiren. dat geschach. twe kunstabelle togen ut und bestunden de und entfengen se mit den speren. de wil was de grale bereit up dem mersche und vele telt und pawelune up geslagen; und dar was ein bom gesat up der mersche, dar hangen der kunstabelen schilde an, de in dem grale weren. des anderen dages do de geste hadden misse gehort und gegeten, se togen vor den gral und beschauweden den. dar wort on vorlovet dat malk rorde einen schildt: welckes jungelinges de schildt were, de queme her vor und bestunde den rorer. dat geschach on allen".

Die Chroniken ... Magdeburg I S.168-169.

1359 Goslar

"Wanne torney oder forest oder behort uppe dem markede edder anderes wur up dem velde is, dar men bi bunghet, welk kipere to vute oder to perde dar nedder wert ghereden unde ime weghedan wert, dar ne geyt nen gerichte over, of de dat deyt sich des untaculdigen dat it unvreveliken ane sinem dangk ghescude". Göschen, Statuten S.41 Nr.88.

vor 1360 Magdeburg

Kaiser Heinrich erläßt Gesetze, um Maßnahmen gegen die Ungarn-einfälle durchführen zu können. "dar binnen satte he dat men torneie scholde maken in den steden, uppe dat sik de lude und borgere an dem wapen oveden ... nu seggen vele, lude und borgere, de in den steden sitten, enhebben des herschildes nicht. disse enweten nicht dat dat herweide allererst dorch der stede willen gesaet ist und dat se sick an ridderscop schollen oven; und dat se ok van ridderart sin".

Die Chroniken ... Magdeburg I S.43. Diese Äußerungen sollen zeigen, wie sehr die Begriffe "Turnier" und "Ritterschaft" mit Wehrausbildung und Waffenführung gleichgesetzt wurde.

vor 1360 Magdeburg

Die Ritterspiele zum Gralsfest sind um diese Zeit in Magdeburg noch üblich. Sie werden nun jedoch von den "Ratmannen" und nicht mehr von den "kunstabelen" veranstaltet.

Die Chroniken ... Magdeburg I S.169.

1374 Lüneburg

"Anno 1374 Epiphania Domini Helt unse gnedige her hertoch Albrecht mit synen ridderen und eddelen to Luneborch ein stekspel und was dar mit dem rade und borgeren frolik".

Th.Meyer, Die Lüneburger Chronik des Probstes Jakob Schomaker. Lüneburg 1904. S.22.

1389 Hannover

"Ao 1389 des Sondaghes tho Mitfasten. Item 27 B 21 den. den de de Slyng by nehmen vnd reyne mackeden vppe torneystede".

H.Magdeburg, Geschichte des Schützenwesens der königlichen Residenzstadt Hannover. Hannover 1884. S.19.

1440 Goslar

"Dinxdages vor Wynachten. Wede wel schoduvellopen, de scal hoveschen lopen, unde wen man stakt uppe de tavelrunnen, wenne de bunge uppe den market kumt, so beware eyn yslik sek unde sine kindere, dat den neyn schade to queme, dar engheyt

neyn recht over, dat segge juwer eyn dem anderen".

Hölscher, Ratsverordnungen S.70 Nr.66. - Vgl. auch G.v.d.Ropp, Spottlied auf Heinrich von Ahlfeld, Bürgermeister zu Goslar. Hansische Geschichtsblätter 1877. S.145.

1442 Dortmund

"Op Vastavende so begeerde junker Gert van Cleve, greve to Mark, dat he mit sinen vronden mochte in dusse stat riden und verteren sine quote mit dem rade. Und also quam he des maendages tegen den avent und hadde geste in siner herberge. Des dinstages, to none, hadde he to gaste in dem wijnhuse den rat, de 12 und de 24 und oek sementlicke ander borger und voert alle sine vronde, de emme gevolget weren. Und de kost betalde he allene al. Des avents bat de raet junker Gerde wedder mit allen sinen vronden, junkfrouwen und vrouwen, vaer vrouwen und junkfrouwen van dem rade, de 12 und 24 und oik andren borgers een deel, twe wijnhuse vul, bi twehondert schottelen. De kost betalde de stat al. Und dat dachte nemande meer gescheiden, dat en greve van der Marke to Dorpmunde vastavent helde in solker maten. Twe van sinen vronden steken tegen twe des rades vronde. Sine twe dat weren Henrik van Wickede, Diederichs soen, und Johan van Boenen, des greven van Dorpmunde steifsoen; des rades twe weren Vrowijn Berswort und Andreas Cleppink; und de wart under dem schilde in den arm gesteken etc."

Die Chroniken ... Dortmund und Neuß S.64-65; Mämpel II S.50.

1445 Dortmund

Zu Fastnacht wird ein öffentliches Turnier auf dem Markt abgehalten.

Mämpel II S.50.

1459 Goslar

"fridaghes na Pauli Convers. Eyn yowelk beware unde see to synen kinderen uppe dem markede unde uppe der straten, wanne men steke edder dar men rymet edder rymen wel, welk mans persone, frouwe, maghet edder kint sek daranne vorsumede, ge-

treddet edder gestotet worde, dar schal nene richte over ghan".

Hölscher, Ratsverordnungen S.70-71 Nr.137.

1462 Goslar

"an S.Thome avende. yowelk vorware sine kindere unde gesinde, wanne men uppe der tavelrunne rennet, edder de bunge umme foyret worde, we des schaden neme, dar schal neyn recht over ghan. Ok schal nemandes den schuwdüvelen vordreth don edder se reytzen med worden edder werken".

Hölscher, Ratsverordnungen Nr.148 S.71.

1470 Celle

Die Stadt habe "auch den grall angestellet, weil aber der sucez nicht nach wunsch ausgeschlagen, als ist derselbe nicht wieder weder zu Braunschweig noch Zelle gehalten worden".

Grimm, Dt.Wörterbuch 4 Sp.1744.

1478 Quedlinburg

"Es sal auch keyner under on in den dreien letzten Vastnachtstagen zwuschen beyden buden uff dem Marckte keyn sper uffheben".

S.Kleemann, Quedlinburgische Geschichte. Bd.II. Quedlinburg 1922. S.356.

1481 Braunschweig

"In diesem jare war der gral zu Braunschweig, und war die Elbe sehr gros und thate grosen schaden".

Die Chroniken ... Magdeburg 1 S.417. Grimm, Dt.Wörterbuch 4 Sp.1744.

1484 Dortmund

"Sontags vor Crucis hielten auf öffentlichem Markte hieselbst ein Tournier der Graf von Poslar und Jorgen Spiegel, eines Ritters Sohn, welche beide eines Stiches fielen. Auf Crucis d.a. hielten gleichfalls ein Tournier der Graf von Zaffberg und der Graf von Pymont, auch andere Rittersgenossen, alle auf schlichten Sätteln, erstere fielen beide und wurden sehr krank ... Ha-

ben Junker Dietrich von Nordkirchen und der Schultze zu Brackel hieselbst auf dem Markte ein öffentlich Tournier gehalten, wobei der letztere todt geblieben. Dieser ist sonder Zweifel wie der von Nordkirchen ritterlichen Standes gewesen, sonst jenem nach dem teutschen Herkommen nicht angestanden haben würde, mit einem geringeren Stande tournieren ...".

Mämpel II S.41-42.

1484 Dortmund

"Dis jaers was to Dortmund ein stekpil tuschen junker Wilhelm van Nartkerken to Bruninkhusen und dem schultis to Brakel, wilker darover doet gebleven".

Die Chroniken ... Dortmund/Neuß S.347.

1458 Dortmund

"Dis jaers sondaegs na sanct Gereon und Victor quemen binnen Dortmunde bischop Henrich van Munster, hertog Wilhelm van dem Berge, hertog Johan van Cleve, und hatten sich malchander to gaste und hatten 300 perde. Und die stat schenkede einem idern vursten 12 hemel, 25 malter havern, 1 voder wijns, ein voder beers, ouch nicht geringen tael der vischen, kost in summa 150 gulden, und sie lagen darselbst van ufgemeltem sundage bis an den neegstvolgenden gudensdage". Randbemerkung von einer Hand des 17. Jahrhunderts: "Diße beisambkomst word von hern princen gehalten umb hindanstellung aller feindschaft, och neue verdrage und bundnißen aufzurichten, welches och dermaßen wort vullenzogen und sich allerdings vereiniget. Turnier und andere furstliche spil wurden och darumb 3 dage lang gehalten, des menniglich nit anders vermeinte, es were eine neue gulden zeit vorhanden".

Die Chroniken ... Dortmund/Neuß S.348-349 u.Anm.1.

vor 1503 (Bocholt)

Groteskturnier, Kupferstich von Israel van Meckenem im Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte in Münster. Zwei Waldleute in Blättergewändern rennen mit ihren Pferden gegeneinander an. Statt der Turnierstangen führen sie Baumstämmchen,

von denen das eine noch das Wurzelwerk trägt. Das Visier wird durch gesichtsverdeckendes ornamentales Blattwerk angedeutet, die Helnzieren sind ein Bund Rettich bzw. ein Bund Zwiebeln.

Paul Pieper, Kampf der "Wilden Männer". Auf Roter Erde NF 12 Februar 1960. Vgl. 1465 Kleve.

1503 Hildesheim

"Myn here reit vor dat rathus unde gingk up twelve, unde mit ome kemen to bane des dinsdages na middage VIIJ erbare mans ... Des midde wekens kam sine gnade wedder, unde reden negen, verbunden mit helmen, vor ome her, de helden unde hadden ein gesellenstekent, gantz lustigen. Wan der welke afleten, so bunden de welke wedder up. Dar waren XV edder XVj. dat weren borgere unde ruterknechte. Do dat stekent schein was, reit myn gnedige here na dem Sturwolde ...".

Haenselmann, Brandis' Diarium S.175.

1507 Soest

"Anno pretacto up erst in der Vasten stack men up dem groten dijke, ind dar der part eyn vordrank, slott die ersame raidt, dat nummant up dem dicke stecken solde".

Die Chroniken ... Soest und Duisburg S.92. Über die Sitte des Stechens vgl. auch die Aufzeichnungen des Kölner Bürgers Hilbrant Sudermann. Annalen des hist.Vereins f.d.Niederrhein XXXIII S.41-50. Hier: S.43.

1511 Stolberg

" ... zur Fastnacht aufs Spiel in Platners Hause 2 fl."

Jacobs, Ratsjhrbuch S.177. "Es scheint eine Art bürgerliches Turnier stattgefunden zu haben, denn es bekamen die Stecher in der Fastnacht eine Tonne Bier".

1516 Braunschweig, Wolfenbüttel

"Von gots gnaden Heinrich der Junger, Hertzog zu Brunswig vnd Lunenburg. Vnsern fruntlichen grusz zuuorn, Eddeler wolgebornner oheme. Es haben sich vnszer hoffmarschalck Claws von Mandelslo vnd Jost von Steinberg einer Fastnacht vnd Rit-

ter schimpffs, den auf sonntag Esto mihi schiersten in vnszer staidt zu Brunswieg zu haltend vnd zu fuherende voreinigt vnd beruffen, vns der halben zu sollicher Fastnacht und Ritterschimpff gebeten, zu der behuff eines Wopemaisters mangelt.

Dorumb jst vnszer gutlichs ansinnen, jr wollen euch nicht besweren vnd vns euern diener vnd hauptman Wilken zu Eluelingerode lehenen, das der auf den vorigen mitwochin byie vns zu Wulffenbuttell erscheine. Das wollen wir widderumb jm gleichen ader grosszern freuntlich beschulden. Datum Wulffenbuttell Montages Agneten Anno XcVXVIto. Dem eddelen wolgebornn vnszern lieben ohemen Botem, grauen zu Stalberge vnd Wernningerode, Hoffmaister. Abweszens an die Ampt ader beuelhaber".

ZsHarzverein 6.Jg. (1873) S.518-519.

1534 Recklinghausen

Die Stadt bezahlt "vor eyne goes, dey tho vastavende opgehangen wort", zwei Schillinge.

Mummenhoff, Fastnachtsgebräuche Sp.11.

1535 Münster

"Do hebben sie twe stangen upgericht, und annden stangen hebben gehangen ein krenskan von rosemarein, war so groit als ein hant briet in dat runde. Die eine stange was fur den konnigh, fur die reutter, die renne spiessen foirden, die ander stange was fur die schutten, die korte gewer foirden. So heft der konigh die ronde renne spiessen von seinen iungen genommen und dat helmet, und heft die renspeesse in dat geruste gelacht, und heft na dem crentzlein gerennet mit voller macht, dat hei dat krentzken wolde winnen mit der renne spiessen. Als nun der konnigk so heft gerennet na dem crentzken, so heft der trommeter up geblasen, und die trummen sint angegain allarm. So heft der konnigk irst furhin gerennet. So sint ime die die ander reutters gefolgt mit den renne spiessen und hebben ouck na dem crentzken gerennet. So iss it dem konnigk vacken geschellet, und heft it ouck wol gewonnen, und die andern reutters hebben it auch gewonnen. So hebben die schutten na gerennet na dem anderen crentzken, der eine fur dem andern. Datselve rennen iss so umbher gegain den hellen dagh lanck.

Wan der konnink wolde wider an rennen, so giengen die trommete und trummen widder an. Wan der konnigk dat crentzken wan, do sach man grote freude. Do hadde der konnigh den preiss".

Cornelius, Gresbeck S.133-134.

1535 Münster

Im Anschluß an eine Spottmesse im Dom hält der Wiedertäuferkönig ein Schaugefecht ab.

1544 Braunschweig

"Up dussen groten fastelavendes dach hadden dei hartoge Frantz van Lunenborch mit idlichen velen van adel, darunder Borchert van Salder, Olaws Barner, ein tornaistekent binnen Brunswich".

Buhlers, Brandis' Diarium S.56.

um 1565 Münster

"Urbem egressi quidam equos ferocios in campo patenti cursu fatigant, quidam vero abiegnis hastis suspensum circulum aeneum penetrando in ipso equorum cursu esse exercent".

Detmer, Kerassenbrock I S. 86

um 1565 Münster

"Das war auch selben tagh, dar stachen sich wol etzlich fur S.Illiens pforten in den sande von den pferden. Die also zusammen stachen, hetten rustunge ane und lange pulse in den armen liggen und randen also iegen einanderen an. Wer dan also den anderen treffen konthe, das ehr von den pferde moste fallen, und ehr uf den seinen sitzen blief, der hatte gewonnen, stortzedem sie ober alle biede, so goldt es wedder von neuwes an".

Jansen, Röchell S.43

um 1565 Münster

"So war aldar eine line midden dwers uber das market geschoren von der einer sidt zu der anderen boven aus den fensteren,

daran hengen goese midt den foessen angebunden, darumb hetten etzliche furhen geweddert, wer den goesen in fullen rennen den kof konthe abziehen, und ranten darna und zogen der einer fur der anther na, und der dan das geluck hatte und den kof abzoch, gewan den broderen die wedde zum besten ...".

Jansen, Röchell S.38.

um 1565 Münster

"Alsdann stond auch aldar midden uf den markede ein holtzen belde, dassolbige hatte biede hande ausgestreckt, welchs sie den Rolandt nompten. Das belde stondt uf einer iseren stangen, das es umblaffen konthe; es hatte in der rechteren handt eine runde schive etwas groesser als ein tellere, und an der luchteren handt hatte es eine geckeskolbe hangen; dan waren aldaer bestaldt lange spere, darmit randen sie die eine nach den anderen, und stachen den Rolandt in de rechter handt, dar die runde schive inne war, alsdann so lief ehr umme und sloch midt der luchteren handt, darinne er die kolbe hatte, umbher; wan dan derienige, so gestochen hatte, nicht midt der ile forth ruckede, krech ehr einen dreve, so gewis war, uf den rugge oder in den nacken, das iderman alsdan lachede. Sie hetten auch diessen tagh sowol als den furigen dondertagh, wan sie ihn inhaleten, ein klein krentzlin, dardorch man ungeferlich einen bal mochte dorchstechen, darna ranthen sie auch midt den speren. Wer alsdann dardorch in den fullen rennen stechen konthe, der gewan auch den broderen etwas zum besten, und darumb hetten sie die furigen taghe gewettet".

Jansen, Röchell S.40. Vgl. dazu die Beschreibung bei Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. VI. Graz 1954. S. 614: "Quintana, quinta = Decursio equestris ludicra, ad metam hominis armati figuram exhibentem ad umbilicum, mobilem et versatilem, sinistra clypeum, dextra ensem aut baculum tenentem; quae si aliter quam in pectore lancea percutiatur, statim qui a scopo aberrat, baculo reperiunt figuram sentit".

1584 Hildesheim

"Henni Lübberer, min vater, was itzliche dage ganß seltsam gewesen, dat he dafür nich konde buwen und wort gar birichtlich. Den donnerdag in den dorendagen was he up den Markede bie den stekeren und halp de perde kleppen und de speer wedder langen, wolde keinen bie sich liden van seinen fründen edder volke".

Buhlers, Brandis' Diarium S.207.

1585 Hildesheim

"Den middeweken na middage richte wi für unser dor eine stekerie an, dat die twe kotscheknechte und ein ruiterjunge van Braunschweich steken mit 2 kotscheknechten und einem ruiterjungen, was van des rats stal van Hildesheim. Hadden einen trummitter up einen perde darbie holden und deden itliche vele ritt tohope, heilden sich wol, averst die Hildesheimische alle drei deden dat beste und steken die Brunswischen alle af. It hedde one wol wat fürhoinet, Jungfern und fruwen stunden up des vaders sal und die andern up miner kleinen dornsen, dewile dat stekent geschak. Alse it gescheint, lechte wy tosamede und geven den Hildesheimische eine tunne breihan, und se beheilden den pris darto".

Buhlers, Brandis' Diarium S.216.

1609 Remlingen, Wolfenbüttel

Georg Engelhard von Löhneyß, Della Cavalleria, s.de arte equitandi, exercitia equestribus et torneamentis, gründlicher Bericht von allem, was zu der löblichen Reiterei gehörig und einem Cavalier zu wissen von Nöthen; insonderheit von Turnieren und Ritterspielen, Erkenntniß und Unterschied, auch Chur und Wartun der Pferde und wie man dieselben auf allerhand Manier abrichten und zäumen soll. Remlingen 1609.

1609, 1610 Hildesheim

"Demnach der Vastellabend herzunahet, So soll gleich furm Jahre [1609] umbgelesen und uerbotten werden, alle Leichtfertigkeit, als Schwertdantze, vermumment, fugent, stechen und bre-

chen abzustellen. Doch wehr Ritterlich zustecken gemeinet, Soll zufforderts vom Regierenden Hern Burgermeister Vrlaub bitten ...".

Gaedertz, Nachrichten S.16.

1618 Hannover, Braunschweig

Der Rat von Hannover veranstaltet am 14. Februar zu Ehren des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig ein "Pastel-Abend-Konvivium".

Zs.d.Hist.Vereins f.Niedersachsen (1873) S.24.

1620 Wernigerode

Gräfliche Verordnung vom 22. Februar erwähnt u.a. auch das Stechen.

Jacobs, Weinfäß S.109

1624, Remlingen, Wolfenbüttel

Neuausgabe von Georg Engelhard v.Löhneyß' Della Cavalleria. Vgl. 1609 Remlingen, Wolfenbüttel.

1626 Braunschweig

Antoine de Pluvinel de la Baume, Manege Royal. Braunschweig 1626. - Es handelt sich um eine französisch-deutsche Ausgabe einer Reitlehre des Oberstallmeisters, Staatsrats, Kämmerers und Unter-Gouverneurs Ludwigs XIII.

1732 Blankenburg, Braunschweig-Lüneburg

Anlässlich des Geburtstages der Herzogin Christine Louise von Braunschweig-Lüneburg wird ein Fest gefeiert, dessen Höhepunkt ein Feuerwerk mit mythologischen Szenen ist. Zum weiteren Programm gehört auch ein Turnier.

Zs.Harzverein 20.Jg. (1887) S.299.

vor 1741 Göttingen

Valentin Trichter, Kurioses Reit-, Jagd-, Fecht-, Tanz- oder Ritter-Exercitien-Lexicon. Leipzig 1741. - Das Werk wurde von V.Trichter in seiner Eigenschaft als Lehrer am Göttinger Universitäts-Reitinstitut verfasst.

VII. T Ä N Z E

vor 1340 Göttingen

"7. Wo unde wanne me danzen scal unde to welker tit. Vortme en schal me neynen danz hebben weder binnen der stat noch dar en buten up der stat marke denne van winachten went acht dage na pinkesten up dem Vroudenberghe. Ouch en scolen vruwen noch juncvruwen weder danzen noch reyen up der straten; wenn in den dren daghen to vastelavende so mach me danzen unde reyen wor me wel unde we da wel. Dedet darboven jement, de scholde gheven vif schillinghe, darvor mach me panden den vader vor de dochter, den man vor sin wipf. Vor den danz mach me jewelken man sunderlike panden vor desulven vif schillinghe. Irhove sick ouck eyn danz in eynes mannes hus buten dissen benomeden thiden, de ghift eyn punt".

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.16.

1342 Göttingen

"1. Na wechterklocken so en scal me nicht mehr danczen noch rigen up der straten noch in den husen. In wes huse dad gescheche, den scal me panden vor eyn pund, ane vastelavend".

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.40.

1357 Soest

Ende März wird die Ausgabe verzeichnet: "Herman vecht tu vinkope, 1 M."; der Genannte empfängt also ein Handgeld für seinen Eintritt in den städtischen Dienst. Dem Brauch entsprechen wird er seine Berufsbezeichnung als Familiennamen geführt haben, also Fechter, Fechtmeister gewesen sein. Die Rechnung meldet weiter zu Ostern: "De vecht kostede tu maken 4 M.". Anfang Juni: "Den vecht tu besende 3 Schill.". Im Dezember: "De vecht vor den herenhus 2 M. 2 Schill. 4 Pf.", "Den vecht tu makende 1 M. 2 Schill. 5 Pf.". In diesen Angaben sieht Rotherth einen Hinweis darauf, daß der Ausbildungsstand der Bürgerschaft in öffentlichen Fechtkämpfen demonstriert wurde, "wobei vielleicht auch die altheliebten Schwerttänze vorgeführt wurden...".

Rotherth, Stadtrechnungen S.179.

1382 Magdeburg

Bischof Ludwig hält zu Fastnacht großen Hof "und was hogelich und vrolich und danzede sulven vor mit den vruwen".

Die Chroniken ... Magdeburg I S.284.

1434 Göttingen

"2. Item dat nemand, wan de gilden dantzen, in hoyken dantzen noch mit vordeckedem antlate dantzen unde ouch denne neyne stekemessere edder lange messere an dem dantze dragen noch hir up dem huse ... Actum anno 34 secunda feria post letare".

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.161.

1428 Goslar

Verordnungen bezüglich des Tanzes auf dem Rathause, "ume de kopen" usw.

Hölscher, Ratsverordnungen S.64

1446 Braunschweig

Febr.28. "De knapen, de beckensleger- unde de pylseknechte, makeden eyn lach in deme vastelavende unde danseden myt den megeden in der stad, unde vore uppe deme vornehovede hadden de megede poppirsryme, darinne stunt gemalet eyn barde, darunter stunt geschreven: 'Ick hauwe, ick hauwe'. Dusse dinge togen sick de smedeknechte to hone. de togen to sick de schoknechte unde nemen under oren heyken meste unde barden, unde weren in der meyninge uppe deme Beckerclinte - dar ginghen se stan - wan se de Bredenstrate nedder dansen kemen uppe den Beckerolint, so wolden se uppe den dans hauwen unde steken, dat one de rym myt der barden scholde entvallen". Durch Vermittlung der Zunftmeister gelingt es, die Schmiede- und Schuhknechte zum Aufgeben ihres Vorhabens zu bewegen. Die Auseinandersetzung geht jedoch in anderer Form weiter: "Do kemen smedeknechte unde schoknechte unde droghen ock ryme uppe den kogelen unde hoden van poppire, darinne stunt dat lude aldus: 'Nu drage gy ryme/hirna hode gi swine'. 'Wu jucket de jacke'. 'Sta up hor'. 'Dut wart anders'. 'Ick puste, ick blase'. Do nu dusse pertiebroder seghen, dat dusse beyde ambechtesknechte so ryme tigen se drogen, do worden se

en wenich stille unde wolden affluren dat yd elder worde, unde verboden oren knechten dat se sick nicht an one vorgrepen. Unde de smedeknechte unde de schoknechte den wart witlick, wu de schichtbrodere eynen benren hadden gemaket laten, darinne gemalt stunde eyn hase unde darby geschreven: 'Hu, hase, hu'. So worden se des tofreden dat se wolden holden or krusebraden: de smedeknecht scholde dragen eynen sulveren leyst, unde de schoknecht eyn sulveren hoffiseren uppe den mauwen, unde dar scholde in eynem breve boven stan eyn hase unde darby geschreven: 'Blode hase'. unde wolden so den swertreygen treden tosamede. Also wart dut deme Rade to wettende. Do beden se dusse smede- unde schoknechte, dat se den reygen overgeven uppe dat mal, wente deme Rade was lede dat eyn uploep darvan worden hedde, dat de geschicht darmede scheghe, unde hedde ane blotstorting nicht vorbleven. Also weren de knechte deme Rade behorseme unde leten oren dans na".

Die Chroniken ... Braunschweig II S.338-339.

1446 Braunschweig

"Se vischeden in des Rades watere, se makeden vele bylage, unde lepen schoduvell unde danseden in den lakengespannen ... unde alle de danse unde spele de gescheghen uth Alre Borcholten huse ...".

Die Chroniken ... Braunschweig II S.336-337.

1450 (1475) Bocholt (?)

Israhel van Meckenem, Moriskentanz. "In einem Kreisrund umtanzten drei Männer und ein Narr mit Pritsche nach den Weisen eines Musikanten, der auf einer Flöte und einer Handtrommel spielt, eine Frau, die ... einen Ring als Preis darbietet".

Zs. Unser Bocholt Heft 3/4 (1972) S.88-89.

um 1490 Bocholt (?)

Israhel van Meckenem, Moriskentanz. In einer Ornamentkomposition erscheinen sechs Tänzer. "In der Mitte steht in einer Astgabel eine modisch gekleidete junge Frau in einem weich herabfallenden langen Gewand mit großem Brustausschnitt, auf

dem Kopf die burgundische Haube ... In grotesken Sprüngen mit schraubenförmiger Drehung des Körpers umtanzen die Jünglinge ... die Jungfrau mit dem Preis". Zu Füßen der Frau liegt ein Hund, rechts und links davon sind zwei weitere Figuren dargestellt: ein Narr in Narrengugel mit langen Ohren und Hahnenkamm und ein Musikant im Kostüm der Zeit mit Flöte und Handtrommel.

Zs. Unser Bocholt Heft 3/4 (1972) S.86-88.

1498 Recklinghausen

Stadtrechnung: Die Knechte, die "to vastavende dor die swerde danseden", erhalten eine Weingabe.

Mummenhoff, Fastnachtsgebräuche S.11; Mummenhoff, Weinsteuer S.95.

1505 Recklinghausen

Die Amtsknechte der Horneburg, "die to vastavende mit den swerden dantzedden", erhalten eine Weingabe.

Mummenhoff, Fastnachtsgebräuche S.11.

1509/1520 Cappenberg

Morischenfiguren am Chorgestühl der Kirche.

Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Lüdinghausen, Tafel 17 und 18.

1519/1520 Wernigerode

"I flor. Hans Hermann vnd seym geseln die fastnacht vffem sloz zu tantz gespilt, dornstag nach Esto mihi...".

Zs.Harzverein 1 S.103.

1534/1535 Münster

"Do heft der konningk seine dravanten bei einander laten khomen, und moisten dieselbe ire degen von den seiden binden und bunden die scheiden von den degen an dat crutz, dat die scheiden nicht solden uthfallen, dat sie sich nicht in die degen en schnidden, und moisten die spiel luede up spillen einen dantz. Do hebben die dravanten gedantzet mit den kortten degen, recht

wie sie wolden doer die schwerder dantzen, glick als wan et vastabent were".

Gresbeck, MGQ II S.138.

1535 Ahlen

Kämmereirechnungen der Stadt Ahlen: Die Knechte, die zu Lütke Pastelabend vor dem Rat der Stadt tanzen, erhalten 2 Schillinge.

Schulte, Fastnacht S.46.

1541 Warburg

Schmiedeknechte tanzen an Fastnacht den Schwerttanz.

Hüser, Bilder S.130; Salmen, Grundriß S.132; v.Detten, Schwerttänze S.155.

1544 Lüneburg

"7 B den Mauritz dantzeren 21. Februarij".

Gaedertz, Nachrichten S.58; Blumenbach, Nachricht von Herzog Erich des Jüngeren Beylager zu Münden und dem Hofstaate dasselbst. Archiv d.hist.Vereins f.Niedersachsen. NF Jg.1849 S.303; Moser, Städtische Fastnacht S.195.

1546 Münden

"29 Sch. Den Jungen so den Moritz-Dantz dantzedden aus Befehl m.g.Fr. am Fastelabende".

Gaedertz, Nachrichten S.58; Blumenbach, Nachricht von Herzog Erich des Jüngeren Beylager zu Münden und dem Hofstaate dasselbst. Archiv d.hist.Vereins f.Niedersachsen. NF Jg.1849 S.303.

1547 Warburg

"Den Schmiedeknechten und Schodüvelen vom Dorfe Körbecke in den Weihnachtsfeiertagen 10 Sch. zu vertrinken gegeben".

Hüser, Bilder S.130.

1558 Warburg

"Den Schwerttänzern von Bühne gegeben 6 Schill." Hüser, Schauspiele S.119.

1560 Warburg

Die Stadt Warburg gibt den Schwerttänzern von Calenberg eine halbe Mark.

v.Detten, Schwerttänze S.155.

1565 Münster

Belege der Röchellschen Chronik, zitiert nach Jansen: Knechte und Mägde "dantzeden und sprungen". S.33. Die "amptagesellen, jungens und knechte ... sprungen und dantzeden ... mit ihrer meister dochter und megede, und sunst andere jufferen". S.33-34. "Ein ieder flieshouwer und sonderlinges die knechte hetten einen krans, von einen snuteldoche, oder anderer materie gemacht, in der handt. Wan sie quamen fur eines flieshouwers hues, moeste man sie die doeren benedden gans uf doen. So blieben die so uf den pferden satzen, fur der doer uf der stratze halden und gengen die gildemeistere midt der brudt uf einer rige in das hues und tasteden in den krantz, so sie in den handen droegen, und zoch der eine den anderen nach; was es dan an die knechte quam, die zogen alsdan den swengel, das der einer hir der ander dar lacht, darvon sich vielle lachens erhof ... Wan sie nu also in alle fleischhouwer huse ... gewesen waren, reddden sie wedder na den markede; und slogen die, so zu foesse waren, aldar vor der scharne midt der brudt einen runden krinck, und hetten auch in de ringe, so sie in den handen droegen, gefaasset und gengen also tzwe oder dreimal rundt umme und sungen ein ledt, welchs nemandt verstaen konthe, das sie auch nemande lereten, dan die under sie horde. Wan das geschein war, gengen sie in de scharne, dan so zogen die knechte und jungen aldar den swengel, darmidit was es diessen abendt gedaen und genck ein ieder wedder na hus". S.36-37. Um die brennenden Teertonnen wird fast die ganze Nacht getanzt. Die Knechte und Mägde der Domherren tanzen um die auf dem Domhof gesetzten brennenden Pfähle. Die St.Annen-Brüder gehen in die Häuser ihrer Bekanntschaft und "dantzeden auch ein dantz tzwe oder drie ...". S.39.

1570 Wernigerode

Mit Verordnung vom 4.Februar werden u.a. die Winkeltänze zur

Fastnachtszeit verboten.

Zs.Harzverein 1 (1868) S.102.

1570 Recklinghausen

Rentmeisterrechnung: "Item vit beuelh vnser heren den Swertdentzers van Bur vnd Westerholde gegeuen ... 6 s.".

Mummenhoff, Weinsteuer S.95.

1571 Münster

"... die schwertdänzer und mummereien sollen hinfurter abgeschaffet und vermitten werden".

Krumbholtz, Gewerbe S.102; Salmen, Grundriß S.132 Anm.31.

1577 Warburg

Die Stadt Warburg gibt den Schwerttänzern von Liebenau eine halbe Mark.

v.Detten, Schwerttänze S.155.

1579 Wittgenstein

Die Eheordnung des Wittgensteiner Landrechts verbietet unter der Rubrik "Von Faßnachts" das Reigen und Tanzen.

Hartnack, Das Wittgensteiner Landrecht S.56.

1580 Vreden

"Up Vastavend den jungen Gesellen oder Swertdentzereen, dwelle si 3 Avent na einanderen up die Abdie plegen to kommen, luit des Verdrags gegeuen 2 Daler Mönstersk Geltz, is lopens Geltz 5 Mark; item Ihr Gnaden oick denselwigen verehrt mit 1 Daler".

v.Detten, Schwerttänze S.155; Salmen, Grundriß S.123-124.

1583 Siegen

Mit Mandat von 1583 werden allgemeine Verbote, "Fastnachtstänze im Signischen Betreffend", erlassen.

Zs. Heimatland 1928 S.29-32.

1585 Siegen

Wiederholung des Verbotes von 1583.

1589 Hildesheim

"Ratsslag auff den Schwerdtantz. Demnach die Schmiede beim Regierenden Hern Burgermeister ansuchunge gethan, ihrenn Dienern gunstiglich zu erlauben, diesen beuorstehenden Vastelabendt vber den Schwerdtantz zu Vhuren, Als ist dasselbige zu Rate gesteldt vndt von Rath vnnd 24 Man darauff geschlossen, Das zu Vurhutunge allerhandt leichtverdigeitt fur dies mhall den Schmiden zu Suchendes abgelagen, Vnd den Schwerdtantz zu halten nicht soll gestattet werdenn. 28.Ja: Ao.89".

Gaedertz, Nachrichten S.4.

1601 Münster

Im November des Jahres führt eine englische Schauspielertruppe verschiedene Komödien auf. Außerdem tanzen sie "vielle neuwe- und froemmede dentze (so hir zu lande nicht gepruechlich) in anfang und ende der comödien".

Jansen, Röschell S.174.

1604 Hildesheim

Eingabe der Grobschmiede an den Rat, die Erlaubnis zum Schwertanz betreffend; es wird betont, sie hätten "etzliche Wochen exerzieret ... und viel Mühe und Unkostunge aufgewandt".

Wolfram, Schwertanz S.53 Anm.84.

1604 Rütten

Brüchtenregister: "Die Bauernknechte, daß si gegen des Rats Verbot den Schwertdantz gedantzet ... 3 Reichsthr.".

Zs. Heimatborn Nr.7 (1924) S.336.

1605 Wernigerode

"2 thaler Christen der altfrauen wiedergegeben, so mein gnediger herr Wolff Ernst, den Schmieden, wie sie vffm Schloß den schwertantz getantzet verehrt vndt sie außgelegt".

Zs. Harzverein 19.Jg. (1866) S.490. Tagesdatum und weitere Einzelheiten sind nicht angegeben. Die Notiz findet sich in der Wernigeroder Amtsrechnung.

1608 Warburg

"Den Bügeltänzern von Wormeln gegeben 1 Mk.". Hüser, Schauspiele S.119.

1609 Warburg

"Den Schwerttänzern von Everschütz 6 Sch. gegeben". Hüser, Schauspiele S.119.

1610 Hildesheim

Der Rat verbietet den Schwertanz.

Gaedertz, Nachrichten S.16.

1615 Braunschweig

"Wir Burgermeister und Rath der Stadt Braunschwig fugen hiemit unsern Burgern, Burgerskindern, Handwerksgesellen, Reutern, Soldaten und allen denjennigen so pillig umb unßerent willen thuen und laßen sollen zu wißen: Ob wir wol auf undertheniges anhalten und pitten den Buttigern ihren Bugel- und den Messerschmieden (corrigiert für 'Schwertfegern') ihren gewöhnlichen Schwertanz, jedoch mit diesem angehefftetem austrucklichen verbot, daß sie ohne einiges vermeummens, verkappens oder verlarvens, ohne trummelschlagk und trommeten (ufziehen), uf den gaßen aus sonderbarn indulgens zu halten gonstig erlaubt, vergonnet und zugelassen, hierunter aber in den sorgfeltigen gedanken stehen, daß andere solcher gunst in schädlichen mißbrauch ziehen und sich des vermummens, verlarvens, fastelabendlaufens und sonsten eines ungepurlichen leichtfertigen lebens, greulichen geschreyes und andern ungeheuren getons, so sich nicht ziemet, auch aller eußerlicher erbarkeit schnurstracks zuwiderläuft, befließigen und gelusten lassen muchten: derowegen gepieten wir ... daß ein jeder ... sich aller mummerey, verkappens, verlarfens oder mummens, auch fastelabendlaufends, ungepurlichen leichtfertigen geschreyes und ungeheueren getones stracks enthalte und sich dar entgegen aller ehrbarkeit befließige ... Signatum uf unßerm Newenstadt Rathauße den 7.Februar anno 1615".

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.339 Anm.1.

1647 Braunschweig

Nach § 20 der Landesordnung des Herzogs August vom 7. März 1647 werden die Pfingst-, Fastnachts-, Sonntags- und sonstige Gelage verboten, "dabei Knechte und Mägde zusammen zu kommen und Tänze zu halten pflegen, in Häusern oder auf den Ängern...".

Andree, Braunschweig S.336-337.

vor 1651 Hessen, Hersfeld

"Dieser Tanz wird von uns ein Schwerttanz oder chorea gladiatoria genannt, die weil sich die jungen Gesellen, bloß in weißen Hemden, unter den spitzigen Schwertern und Spießen unverletzt mit großer Geschwindigkeit und Behändigkeit der Gliedmaßen des Leibes, wie die Gäukler, zu verschlagen und zu überpurzeln beflissen sind. Von welcher alten Gewohnheit noch vor wenig Jahren auf die Fastenzeit, wenn ohnedem das Deutschland mit mit vermummen, Töpfe zerschlagen, und dergleichen Kurzweilen närrisch ist, solche Schwerttänze auch bei Hochzeiten sind gehalten worden, den ich selbst mit Lustverwunderung gesehen. Die Schwerttänzer sind etwa 16-20 an der Zahl, die Hüte mit allerhand farbigem Band und weißen Tuch ausgezieret und bedeckt mit einem weißen Hemd, umgürtet mit einem Feldzeichen (Schärpe, Schleife); die Arme sind mit lang herabhängendem Bande umwunden, an den Kniescheiben haben sie Schnallen gebunden. Der Führer dieser Tänzer redet vor dem Tanz die Zuschauer an und kündigt nach althergebrachter Art die Schaustellung an. Hierauf fangen sie an zu tanzen, darunter die Schellen nach ihrem Tritt den Klang von sich geben. Bald verwirren sie sich mit dem in der Hand tragenden Degen fast kunstverwunderlich und kommen wieder in geschwinder Eile zu ihrem Tanz. Nach vollendetem Tanz spricht der Choreut abermals eine Rede in wohlklingenden Reimen an die Zuschauer und diese bringen dann Geld, Eier, Speck und Bratwürste zusammen, welches Alles in gewöhnlicher Lust miteinander verzehrt wird. Dieses scheint Manchem eine lächerliche Erzählung zu sein, allein ich halte diesen Schwerttanz vor den Ältesten, von 1700 Jahren her bei den Chatten und Hessen gewöhnlichen Gebrauch und für ein unfehlbares Zeichen seines uralten, unveränderlichen Erbsitzes. Den

letzten Schwerttanz habe ich im Anfange des Jahres 1651 gesehen, welchen bei Herrn Landgrafen Ludwig VI. Heimführung der hochfürstlichen Gemahlin von Hollstein-Gottorp das junge Landvolk jenseits kurz vor Lollae im Felde, eine Meile von Gießen, mit aller zierlichen Geschwindigkeit herstellten. Allein das einfallende Schneewetter verkürzte den hochansehnlichen, begierigen Anschauern die Lust".

Justus Winkelmann, Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. Bremen 1693. S.373-375. - v. Detten, Schwerttänze S. 156-157.

1655 Paderborn

Die Polizeiordnung von 1655 verbietet unter § 2 die Fastnachtsversammlungen der Ackerknechte und Handwerksgesellen "wie auch deroselben Umlaufen, Würste und Geld sammeln, Mummerey und dergleichen ... Das Schwerttänzen aber, wanns in Ehrbarkeit hergehet, und nicht unterm Gottesdienst geschicht, auch darum gehörig angesucht wird, kann zugelassen werden".

Hochfürstlich Paderbornische Landesverordnungen in einer Sammlung herausgegeben. Bd.1-4. Paderborn 1785-1788. S.9.

1656 Paderborn

Gedrucktes Exemplar des Verbotes der Fastnachtsfeiern und des Schwerttanzes vom 31. Dezember 1656.

Bischöfliches Generalvikariat Paderborn, B II C V, 1 Fasc.692

1659 Rüthen

In einem Hexenprozeß macht eine Angeklagte die Aussage: "Sie Inquisita tanze vor, der Asheuer habe mit ihre getanzt, tanzten durcheinander wie im Schwerttanz".

Seibertz, Urkundenbuch III S.371.

1659-1662 Bochum

"Etlichen Soldaten von Lippstadt, welche im Febr. 1659 und im Januar 1661 herkamen und den Schwerttanz in der Stadt tanzen wollten, gaben Bürgermeister und Rat jedesmal 1 1/4 Rthlr., auch 1660 kamen 12 Soldaten der Garnison Hamm zu diesem Zweck

her, die Stadtbehörde wollte aber die Aufführung nicht zugeben und gab ihnen wieder 1 1/4 Rthlr. zur Abfindung. Im Febr.1661 gab man den Schwerttänzern einen Zech für 1 Rthlr. 4 Stüber, im Jan.1662 kamen gar Schwerttänzer der Garnisonen Calkar und der Truppen des Obristwachtmeisters v.Syberg gleichzeitig an, jede Abteilung erhielt 1 Rthlr."

Darpe, Bochum S.317.

1662 Münster

"Den Schwertdansen, so sich uff dem Gruthause praesentirt und gedanzet haben, 14 s."

Geisberg, Münster II S.375.

1666 Paderborn

Fürstbischof Ferdinand v.Fürstenberg verbietet die Schwerttänze.

v.Detten, Schwerttänze S.157-158.

1676 Freckenhorst

Die Schwerttänzer von Warendorf erhalten 16 Schillinge.

Schwieters, Freckenhorst S.224.

1708 Münster

"Denen Schlachtschwerdiren wäre wegen dessen, daß sie bei erstem Einzug Ihro Hochfürstlichen Gnaden die Exercitia un-
terthänigst praesentiret, zu einer Ergötzlichkeit 4 Rthlr.
ex domo Grutae ausfolgen zu lassen ...".

Geisberg, Münster II S.375.

1711 Paderborn

Fürstbischof Franz Arnold verbietet die Schwerttänze. Landesverordnung mit Bezugnahme auf die Verordnung Fürstbischofs Ferdinand v.Fürstenberg vom 21.März 1666, durch die der Schwerttanz schon einmal untersagt worden war.

v.Detten, Schwerttanz S.157-158.

1681 Freckenhorst

Die Schwerttänzer von Warendorf erhalten 16 Schillinge. Schwieters, Freckenhorst S.224. Vgl.1676 Freckenhorst.

1723 Herzogtum Westfalen

Die "Chur-Cöllnischen Hertzogthums Westphalen Verbesserte Policey-Ordnung De Anno 1723" erläßt unter Titel 19 § 1 Verbote hinsichtlich Fastnacht, Hochzeit, Kindtaufe, Begräbnis und anderer Anlässe. Der Schwerttanz zur Fastnachtszeit sowie andere Veranstaltungen zu diesem Termin werden untersagt.

Robert Keuthen, Fastnachtsitten und -unsitten im alten Herzogthum Westfalen. Heimatwacht 13 (1931) S.41-45.

1775 Münster

Die Landesregierung erläßt eine Ballordnung für die Fastnachtszeit.

Scotti, Sammlung der Gesetze S.221.

1779 Münster

Die Ballordnung der Landesregierung von 1775 wird erneuert.

Scotti, Sammlung der Gesetze S.221.

18.Jhdt. Warburg

Bericht über den Schwerttanz zur Fastnachtszeit. Anton Voss, Zum Aufsatz "Der Schwerttanz in Bilk" (HBl der Roten Erde Heft 5/6 2.Jahrgang). HBl der Roten Erde 3.Jg. (1922) S.353-354.

18.Jhdt. Münster

Gesellschaftliche Veranstaltung zur Fastnacht (Gallitzin-Ball im Komödienhaus 1783, 1787).

G.Hasenkamp, Münsterischer Karneval. HBl der Roten Erde 17. Jg. (1962) Nr.36.

1828 Atteln

"Das letzte Spiel. das ich gesehen habe, war im Jahre 1828; ob es später noch aufgeführt ist, weiß ich nicht, glaube es aber nicht, da ich später nichts weiter darüber gehört habe.

Was ich von dem in Atteln aufgeführten Schwerttanz in der Erinnerung habe, ist folgendes: Es nahmen nur Mannspersonen, in unbeschränkter Zahl, teil. Dieselben trugen gepudertes Haar ohne Kopfbedeckung, ein buntseidenes Halstuch, weisses feines Hemd mit vielen seidenen Tüchern, Bändern usw. behangen, die Ärmel in Puffen ebenfalls mit seidenen Bändern usw. bespickt, kurze weiße Hosen mit Schnallen und bunten Riemen, weiße Strümpfe und Schuhe mit Schnallen, in der Hand den entblößten Degen führend; eine Scheide führten sie nicht. So versammelten sich die jungen Leute Fastnachtsmontag schon um 1/2 8 Uhr in unserem Hause auf dem Saale, wo sie gemustert und in Reih und Glied gestellt wurden. Nachdem sie vorher Eierbier statt Kaffee zu sich genommen, ging der Zug, gewöhnlich 40 bis 50 Mann, die Musik voran, im Gänsemarsch ins Dorf hinein, wo meist beim Vorsteher der erste Schwerttanz stattfand. Vorab fand auf der Diele, je nachdem sie groß oder klein war, ein mit Musik begleitetes Tanzen (einzeln) in verschiedenen Touren, wie bei der Polonaise, statt. Auf das Kommando, welches der erste Tänzer führte, 'Rangieren' und 'Gewehr über' ordneten sich die Tänzer, stets zur Musik tanzend, enger hintereinander. Auf das Kommando 'Gewehr über' legte jeder Tänzer seinen Degen mehr auf die rechte Schulter geneigt, während auf das Wort: 'Faßt an' jeder Träger das Schwert seines Vordermannes an der Spitze mit der linken Hand faßte, so daß der erste Tänzer mit dem letzten durch das Schwert in Verbindung war. So bewegte sich der stets im Takt der Musik bleibende Zug im Bogen, bis der erste Tänzer seinen Degen (ich meine, sich mit dem Körper umdrehend) gerade aushielt, jedoch wieder so, daß das Gesicht in die Mitte des sich bildenden Kreises blickte, und so der folgende bis zum letzten Mann. Sodann - die wurden da natürlich von dem Hintermann losgelassen, sobald sie die gerade Richtung erhalten - bildete sich, wie ein Korbgeflecht geflochten, durch die von den Tänzern am Griff festgehaltenen Schwerter, ein festes, rundes, starkes Flechtwerk, welches je nach der Zahl der Tänzer einen größeren oder kleineren Kreis bildete. Auf dieses Flechtwerk sprang der wie die Tänzer gekleidete 'Redner' und hielt von da herab eine längere oder auch

kürzere humoristische Rede, je nach dem Range des Hausbesitzers. Dann löste sich das durch die Schwerter gebildete Flechtwerk umgekehrt wieder auf, indem der letzte der Truppe zuerst seinen Degen von dem Flechtwerk abzog, und so der Reihe nach die Übrigen, so daß der erste Tänzer zu allerletzt seinen Degen wieder los hatte. Dann ging es tanzend wie im Anfang, ohne Anfassen der Schwerter, zum nächsten Hause, wo dann das Schauspiel sich wiederholte. Wie sich das wirklich künstliche Flechtwerk bildete, weiß ich nicht".

Hüser, Schauspiele S.216-221.

1845 Sibbentrup

Der Verfasser eines Briefes vom 15. September stützt sich auf Berichte älterer Leute, nach denen um 1845 letztmalig der sogenannte Pauktanz aufgeführt worden sei. Die Sibbentruper hätten sich zur Zeit des Siebenjährigen Krieges gegen herumziehende Horden zusammenschließen müssen. Die Kämpfe der damaligen Zeit hätten ihr Andenken im "Pauktanz". Der Tanz sei bei jeder "lustigen Hochzeit" der Bespannten und der kleineren Stättebesitzer aufgeführt worden. Jeder Tänzer habe dabei einen Säbel (= Pauk) getragen. Der Tanz, der aus einem allgemeinen Gefecht bestanden hätte, sei mit der Rede des Paukmeisters eröffnet worden. Der im spielerischen Zweikampf unterliegende Partner sei durch einen "Arzt" wieder belebt worden. - Ein zweiter Brief datiert ein halbes Jahr später. Danach wird Sibbentrup "Paukstadt" genannt. Der Tanz habe bei Hochzeiten stattgefunden. Die Sitte solle aus einer Zeit stammen, in der das Dorf sich gegen Räuber habe wehren müssen. Der letzte Pauk sei vom Lesemannschen Hofe um 1900 in das Landesmuseum Detmold gekommen.

Ernst Weissbrodt, Ein Schwerttanzspiel aus Lippe. Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 1932 S.245-246.

um 1850 Bilk

"Aufgeführt wurde der Schwerttanz am Fastnachtsmontag und Fastnachtsdienstag und zwar von 12 Männern. Einer war der Führer und für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Eine schwere Ochsenpeitsche verlieh seinen Befehlen den nötigen Nachdruck. Der

zweite war der Trommler, nach dessen Wirbeln sich der Tanz im vorgeschriebenen Takte abwickelte. Der dritte war der Würsteträger, der über die Schulter eine Eisenstange trug an der die Würste baumelten, die den Tänzern in jedem Bauernhause als Zeichen der Anerkennung und des Dankes verehrt wurden. Der vierte war der Vortänzer, der geschickteste und kühnste von allen. Die übrigen acht Männer hielten beim Tanz die Schwerter. Der Tanz wurde der Reihe nach in jedem Bauernhaus der Bauerschaft Bilk aufgeführt. Durch das große Tennentor (Niendör) traten sie ein. Zwei Männer nahmen nun hintereinander Aufstellung, so daß der hintere etwas höher stand als der vordere. Beide hielten mit ihren aufwärtsgeschwungenen Armen ein Schwert, und zwar so, daß sich das Bild einer Brücke ergab, wobei also die beiden Männer die Pfeiler sind und das Schwert der Brückenbogen ist. Die übrigen führten nun im Takt der Trommel einen Reigentanz auf, wobei sie stets unter dem Schwert forttanzen. Nach diesem Reigentanz nahmen die acht Schwertmänner unter der Bodenluke Aufstellung. Dabei legten sie die vier Schwerter kreuzweise übereinander, wobei etwa das Bild eines Sternes entstand. Jeder der acht Männer erfaßte ein Schwertende. Auf die Spitze wurde jedesmal ein Knauf aufgeschraubt zum Schutze vor Schnittwunden, als Ersatz diente auch Heu und Stroh. Auf ein Zeichen der Trommel sprang nun der Vortänzer auf das Schwertkreuz. Zunächst wiegten die Schwerttänzer den Vortänzer nach dem Wirbel der Trommel einige Male auf und ab, um ihn dann bei einem bestimmten Trommelzeichen mit einem mächtigen Ruck durch die Bodenluke bis an die Querhölzer (Hahnenholt) des Dachstuhls zu schleudern. Ein waghalsiger Sprung! An den Querhölzern hingen einige Würste oder sonst etwas, was den Mut des Vortänzers anreizen konnte. War er geschickt, so riß er im Sprung einige der Leckerbissen ab. Es kam auch vor, daß sich der Vortänzer oben an den Hölzern festhielt und sich gleich an den schönen Sachen gütlich tat. Währenddessen tanzten die übrigen auf der Diele nach dem Takte der Trommel in die Runde. Erst, wenn sie sich wieder unter der Luke aufstellten, ließ sich der kühne Vortänzer hinunterfallen, um unten von den Schwerttänzern aufgefangen zu werden. Verfehlte hierbei der Vortänzer das

Schwerterkreuz, so konnte er sich schwer verletzen oder gar den Tod holen, wie es schon, wie der Volksmund erzählt, bei diesen Schwerttänzen mehr als einmal vorgekommen sein soll. Dieser Tanz durch die Bodenluke wurde nur einmal gemacht. Nach Beendigung der Vorführung wurden alle zwölf in der geräumigen Bauernküche gut bewirtet. Dabei schenkte ihnen der Hausherr eine Wurst, die der Wurstträger auf seiner Stange mitnahm. Nach genügender Stärkung zogen die zwölf zum nächsten Bauernhof, um dort das Schauspiel zu wiederholen. Abends versammelten sich die Schwerttänzer mit den Mitgliedern der Schützengesellschaft in einer alten Bilker Wirtschaft (Essink) wo für sie eigens aus Gerste Bier gebraut wurde, die die Bilker Bauern für diesen Zweck schenkten je einen Scheffel. Dann begann ein großes Trinkgelage, besonders des Dienstagsabends wurde bis tief in die Nacht hinein gefeiert. Die gesammelten Würste waren dazu sehr willkommen. Dieser Bilker 'Nationaltanz' kam außer Übung, als die Kirche an den Fastnachtstagen das 'vierzigstündige Gebet' einführte. Auch in der Nachbargemeinde Welbergen hatte man diesen Schwerttanz nachgeahmt. Der letzte Vortänzer aus Haddorf ist erst im Winter 1919/20 im gesegneten Alter von 91 Jahren gestorben. Sein Name sei auch hier eingetragen 'Feldmann'. Leider sind die Schwerter die bis zu 1,50 lang sein mußten, nirgends mehr zu finden".

Archiv für westfälische Volkskunde Münster, Bericht Nr.332. Nach Aufzeichnungen des Lehrers Fremann (+ 1921); Gewährsmann: Franz Brüning.

VIII. F A S T N A C H T S S C H L U S S - S P I E L E

1534 Münster

"Quidam factiosorum in omnem effusi libidinem tanta intemperantia bacchanalia celebrant, ut non solum helluando, potando et crapulando ses fatigarent, verum etiam varios ludos et spectacula in contemptum et ludibrium catholicorum publice exhiberent. Quendam enim verberonem ementito morbo gementem in lectum curru i positum collocant, ad cuius pedes alius quidam scurra sacerdotis veste stolaque personatus sedere fingi-

tur altera aspergillum, altera vero manu librum sustinens et vitreis perspicillis nares constringens multa inepta obscura voce legit. Hunc currum sex flagriones more equorum copulati per omnes urbis vicos trahunt, quorum duo Franciscanorum, duo Teutonicorum dominorum et reliqui duo Ioannitarum amictu vestiti fuerunt. Aurigam vero personatum episcopum faciunt".

Detmer, Kerksenbrock S.518.

1534 Hiltrup

"Caspar Borchardi, nasatus quidam nebulo, cuius mater ante annos aliquot, cum in palo numellario ignominiae causa se aliquamdiu spectandam exhibuisset, urbe profligata fuerat, Hiltropiae in pago urbi vicino fasci virgarum incumbens a suae farinae satellitio psalmos boante in publica processione crucibus vexillisque praegestatis et omnibus campanis pulsatis circum coemiterium portatur, quasi reliquias Sanctorum arculae inclusas summa cum veneratione circumgestassent. Taceo hic reliquia nugarum genera a triverberonibus passim exhibita, quae ne simplices offendantur, silentio praeterire quam publicare praestat".

Detmer, Kerksenbrock S.518.

1535 Münster

"So iss des konings hofmeister in dem doem gewest, der hadde laten macken ein altair von breder, und dat altair leit hei thorusten mit dwelen, glick als ein ander altair, dair man misse solde doin. So heft dast volck gestain und heft tho gesehn, wat dair noch up dat leste af werden wolde. So heft der koningk mit seiner koninginnen gehkommen, mit alle seine frawen, reden und dieners, und heft einen narren mitgebracht, iss gnant Carl. Derselve narre hebben sie angetogen ein missgewant, dat derselve sol misse doin. Wante derselve was ein recht narre. Derselve narre plagh bei einen doemhern zu sein. So was derselve narre in der stat gebleven, do si dat ander vlock uth iagten. So iss der nair fur dat altair gain stain und hat misse gedain, und al dat volck heft des narren gelacht. So hebben sie dem narren geoffert in der missen, und der narre

hadde einen diener, der ime tho missen diente. Do die misse les uth gewest, do hat Stutenbernt gesacht: 'Lieven brueders und susters, alle die missen, die in der werlt geschehn, und die misse die der narre gedain hadde, halte ich die eine misse so heilig als die ander. Darumb so hebben diesen narren die misse doin laten, und dat wy iuw bedeuden wolen, war die missen in sick hedden'."

Gresbeck, MGQ II S.150-151.

vor 1565 Münster

"Die enim Iovis, qui dominicam Quinquagesimam proxime praecedit, eiusdem collegii aliquot adolescentes personati vel morionum vel alterius status habitum mentientes curru ad hoc instructo celeriter per plateas raptantur, qui fictum et ex panno consutum fenoque intus fartum morionem in curru additum secum vehunt. Multi ex eodem contubernio equites larvati praecedunt multique pone sequuntur currum. ... Inde in urbem reversi factitium morionem quasi aliunde adductum et tanquam principem magnifice exceptum e curru gaudentes et triumphantes ostentat ipsumque cum insigni totius collegii equitatu per aliquot urbis plateas ac ter circum ipsum forum, ne quem praesidiis praesentia lateat, vectatum in aulam bibonibus bene instructam honorificentissime excipiunt ibique noctes dieaque crapulantur, heluantur finemque potandi faciunt fere nullum. ... Advecto itaque praeside dici non potest, quantum stultitiae (laetitiae dicere volebam) non solum in hac aula, sed etiam passim per totam urbem perpetretur. Nam non aliter quam stultitiae patrono praesente quilibet infinita ineptiarum genera sibi impune permitti arbitratur. Hic etiam praeses imperium suum quam latissime propagare laborat, ideoque sub noctem aulicossuos personatos facibus ac taedis armatos pedites non sine tympani ac fidium strepitu ea fiducia emittit, ut nocturna convivia invadentes aleae lusu, potandi ac saltandi arte utriusque sexus homines in similem vesaniam pelliciant regnumque stultitiae eo astu augeant. Haec studia bacchici regni propagandi ad diem Iovis ante dominicam prorogantur, quo aulici, cum nimia crapula se fractos et medullam loculo-

rum suorum prorsus absumptam esse animadvertunt, deposita voluntaria ista insania ad se reversi auctorem tanti mali extremo supplicio dignum esse censent. Proinde arreptum morionem, anteacti furoris praesidem, in curru non iam triumphali, ut antea, sed luctifico adhibitibus custodiis et personato sacerdote confessionis gratia iterum vicatim circumveherunt. Nec desunt hic plurimi equites custodiae causa adhibiti, ne uspiam elabendi rima ipsi pateat, neve a suis interceptus meritum supplicium effugiat. Hic postquam in equis spectacula promiscuae turbae ad satietatem usque exhibuere, e curru ter circum forum agitato stultitiae praesul raptus iudicio capitali ex scenicis personis in publico foro instructo sistitur. Ibi de multis criminibus accusatur, quod scilicet sit ebriosus, vini-perda, cervisiae insatiabilis, heluo et lurco, aleator, omnium bonorum suorum prodigus, mendax, raptor, sceleratorum receptor, iuventutis corruptor, scortator, omnis levitatis et stultitiae inventor, publicae tranquillitatis turbator, multorum vulnerum ac caedium auctor, virginum stuprator, incestus crimine pollutus ac omnium praeceptorum Dei contemptor. Haec scelera cum sint publica et manifesta, negare non potest neque audet, ne divinam indignationem magis ac magis in se provocet vindictamque exasperet. Idea e silentio excusat ac lachrimis (ut apparet) eluit sententiamque factis dignam tremens a iudicibus expectat. Cum igitur cummulata flagitia acerbius supplicium merito postulare videantur, recte proinde publico decreto flammis cremandus adiudicatur. Protinus ille miser in ignem ibi raptim extractum a spiculatoribus scenicis conicitur ac in favillam redigitur, quam flammis sursum actam ventus excipiens per totam propemodum urbem dissipat ac finem dissolutae stultitiae imponit".

Detmer, Kerksenbrock S.86-88. Die Darstellung Röchells folgt der obigen nahezu wortgetreu. Vgl. Jansen, Röchell S.38-41.

1767 Paderborn

"LI. Edict, die abgestellte Fastnachts-Mißbräuche betreffend von 1767 ... daß, obwohl wir unseren Unterthanen ganz gerne verstaten, daß sie sich auf alle anständige, und so weit Zucht

und Ehrbarkeit nicht überschritten wird, währenden Fastnachts-Tägen erlustigen und ergötzen, wir dann doch keineswegs nachsehen können, daß eine ordentliche Begräbniß des Fastnachts so wie seither geschehen, angestellet, und die heilige Ceremonien, welche von der Christkatholischen Kirche bey Begräbnissen vorgeschrieben sind, dabei mißbrauchet, auch daß die Fastnachts-Tägel länger, als bis auf Aschermittwochen fortgesetzt, und endlich, daß auch noch am ersten Sonntag in der Fasten ein sogenannter Allemanns-Fastnacht abgehalten werde, sondern da wir alle diese Mißbräuche, welche unsere heilige Religion verletzen, die Kirchengebräuche verspotten, ohnehin auch in eine wahre Verderbnis der Sitten sich außerten, gänzlich abzuschaffen und auszurotten, tragenden bischöflichen Amts halber Uns verbunden erachten; So verbieten wir ...".

Hochfürstlich Paderbornische Landesverordnungen in einer Sammlung herausgegeben. Bd.1-4. Paderborn 1785-1788. S.310.

1785 Paderborn

Das obige. 1767 erstmalig veröffentlichte Edikt wird erneut publiziert.

Hochfürstlich Paderbornische Landesverordnungen in einer Sammlung herausgegeben. Bd.1-4. Paderborn 1785-1788. S.310.

1816 Ovenhausen (Höxter)

Im Jahre 1816 wurde das "Fastnachtsbegraben" in Ovenhausen aufgrund einer Anzeige des dortigen Pfarrers an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn untersucht. Der Vorgang besteht aus 9 Stücken.

1. Am 17.März 1816 erstattet Pastor G.Stratmann Anzeige gegen Christoph Litto und Johannes Wiehe, weil sie zu Fastnacht ein "die Christenheit schändendes Spektakel" veranstaltet hätten. Am Sonntagabend gegen neun Uhr sei ein ärgerliches und polizeiwidriges Geschrei auf den Straßen zu hören gewesen. Es sei ein kleines "in Leinwand ausgestopftes Kerlgen mit Musick und wildem Geschrey nach dem pollmannschen Hause gebracht worden ...", das den Fastnachtsbruder vorstellen sollte. Schneider Sperl habe das "Machwerk" mit einem hölzernen bemalten Kopf

versehen; in seinem Hause solle der Lärm begonnen haben. Am Dienstagnachmittag sollte das Begräbnis stattfinden: man habe den Fastnachtsbruder "erkranken" lassen; zwei Burschen, in Mannshemden ver mummt, allen jedoch bekannt, hätten als Pfarrer und Küster in gotteslästerlicher Weise am Fastnachtsbruder die Sterbesakramente "figuriert", einschließlich der heiligen Ölung und des Abendmahles. "Dieses gotteslästrige, die christliche Religion und jedes religiöse Gemüth empörende Büberey habe ich erst eben erfahren ...". Der Pastor bittet um eine Untersuchung durch das Generalvikariat sowie um eine exemplarische Betrafung der beiden Akteure, der Teilnehmer sowie der Wirtsleute.

2. Die vorläufigen Untersuchungsakten nebst Protokoll werden dem königlich preußischen Landgericht in Höxter zugeleitet.

3. Das Generalvikariat fordert das "Hochlöbliche Polizeygericht" auf, eine strenge Untersuchung anzustellen. Nachsicht sei nicht am Platze, da durch die "lächerliche Darstellung der heiligsten Religionshandlungen" Gleichgültigkeit gegenüber der Religion schon in frühester Jugend gefördert werde.

4. Protokoll vom 16. April 1816. Christoph Litto gibt zur Sache an, er "leugne nicht, an den in Ovenhausen üblichen Belustigungen des Fastnachtsabends Theil genommen zu haben, es ist aber nichts geschehen, als was jedes Jahr in diesen Tagen seit langen Jahren zu geschehen pflegt, und wobei ich durchaus nichts Böses gedacht habe". Er habe beim Wirt eine große Gesellschaft mit der Fastnachtspuppe getroffen, die "damit tanzte und Späße trieb. Ich zog ein Hemd über und Wiehe mein Freund auch; mehrere sagten, daß dem Fastnachtsbruder der Kopf weh täte von dem Tanzen und man müßte ihn mit Wasser naß machen. Ich nahm darauf einen Strohwisch und machte ihn damit naß. Hierauf wurde die Karten Littaney gebetet". Mehr sei nicht vorgefallen. Die Fastnachtspuppe sei im Dorf herumgetragen worden und man habe mancherlei Späße damit getrieben, "die aber jederzeit in Ovenhausen üblich waren".

5. Protokoll vom 7. Mai 1816. Johannes Wiehe stimmt der Aussage des Litto zu; er habe nie die geringste Absicht gehabt, die Religion zu verspotten, auch seien diese Späße in Ovenhausen an Fastnacht gewöhnlich gewesen.

6. Die Akten werden erneut dem Landgericht zugestellt.

7. Urteil des Landgerichts: "... gegen xspheh [sic] Litto, Carl Krohne und Johannes Wiehe erkennet Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht den Acten gemäß für Recht: daß den Dennunciaten wegen ihrer religiösen Gebräuchen ähnlichen Behandlung der sogenannten Fastnachtspuppe eines besseren zu belehren, daß im Falle der Wiederholung eine vier- bis achtwöchige Gefängnis- oder Zuchthaus Strafe nach Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts gegen die Contravenienten stattfinden würde, wobei die Dennunciaten in die Kosten der Untersuchung, welche unten specificirt werden zu verurtheilen, wofür sie in solidum zu haften schuldig.

Gründe: Die Dennunciaten haben an den verflossenen Fastnachts-Tagen im öffentlichen Wirtshaus zu Ovenhausen mit einer Puppe, die die Fastnachts Bruder nennen, allerley spass getrieben es hat der Litto ein Hemd, und der Wiehe einen Frauens Rock übergezogen. Sie haben den Fastnachtsbruder als Kranken behandelt und Handlungen verrichtet, die Aehnlichkeit mit religiösen Handlungen bei Sterbenden haben - der Litto hat den Pfarrer, der Wiehe den Köster gemacht, und der Carl Krohne die sogenannte Karten Littaney hergesagt, welches nach den Zeugnissen der hierüber vernommenen Zeugen seit mehreren Jahren ohne Rüge so gehalten und geschehen ist, es kann bei den Dennunciaten folglich keine eigentliche Absicht Religions Handlungen zu mißbrauchen, vorausgesetzt werden - und findet hier die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Abt. 2 Tit. 20 § 220 - wornach über dergleichen Missbräuche die Belehrung des Besseren verfügt, und im Wiederholungs Fall die Bestrafung erst eintreten soll - ihre volle Anwendung.

Die Kosten der Untersuchung haben die Dennunciaten indes verwürckt, weil sie durch ihr Betragen die Untersuchung veranlaßten, es war daher, wie geschehen, zu erkennen".

8. Das Gericht übersendet dem Generalvikariat die Akten zur Einsichtnahme, um es "in Stand zu setzen, durch Maßregeln der kirchlichen Disziplin zur Abstellung so grober Verirrungen, die meist auf Unwissenheit und eine tadelhafte Gewohnheit zu beruhen scheinen", beitragen zu können.

9. Das Generalvikariat gibt die Akten an das Gericht zurück und versichert, künftig ähnlichen Auftritten vorzubeugen.

Bischöfliches Generalvikariat Paderborn, Band 183 (rot) Bl. 338-349.

vor 1880 Olpe

"Kurz vor 1880 wurde kirchlicherseits das Begraben des 'Fastwendgecks' verboten: Bis dahin wurde der Geck, eine Strohpuppe mit Fastnachtsflitter, in der Balkenluke eines Wirtshauses aufgehängt. Aschermittwoch wird er morgens heruntergelassen. Abends sammelt sich das Trauergeleit. Die Männer in Riahndeikers und mit Fackeln tragen den Geck zu einer Flußbrücke. Es wird eine Litanei, bei der alle Karten des Spiels genannt werden, abgesungen, z.B.: Schüppen As! Water af! Schüppen Bure! Water af! ... Zwischendurch auch Einschübe: Pack'n op und drieg'n furt! Et is kein Tied me do! Varianten: Ecksten As! Schmiarent de Schau! Deckent'n tau! Et is kein Tied me do! Am Fluß wurde der Geck geköpft, angesteckt und brennend ins Wasser geworfen. Dann erfolgte ein abschließender Tanz auf der Brücke und der Heimweg".

Archiv für westfälische Volkskunde Münster, Bericht Nr.322. Weitere derartige Belege des 19. und 20. Jahrhunderts, die sehr zahlreich sind, müssen einer späteren Veröffentlichung vorbehalten bleiben.

IX. BEKÄMPFUNG DER FASTNACHT

vor 1340 Göttingen

Die Stadtgesetze des Rates erlauben den öffentlichen Tanz an den drei Fastnachtstagen ohne Einschränkungen. Sonst ist er nur von Weihnachten bis Fastenbeginn auf dem Kaufhause und von Ostern bis acht Tage nach Pfingsten auf dem Freudenberge gestattet. - Das Schoduvellaufen mit verhülltem Gesicht wird verboten; bezüglich des Heischens wird bestimmt: "Van der pandinghe to vastnachten. Vortme des mayndages unde des dinsdaghes in deme vastelavende so en schal me nicht panden wanne me vlas repet unde hoppen plocket. We dat dede de schal gheven vif

schillinge".

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.18-19.

1342 Göttingen

Tanz- und Luxusordnung. Das Tanzen und Reihenaufstellen auf der Straße wird verboten, ausgenommen zur Fastnachtszeit. Das Schoduvellaufen wird erneut verboten.

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.40.

1360 Soest

Bürgermeister und Rat der Stadt schaffen mehrere althergebrachte Ratsmähler ab, unter anderem auch das zu Fastnacht übliche: "Vortmer lece wi af de koyst de dey kemere plagen doyn to vastavende under sych".

Seibertz, Urkundenbuch 2 S.472. - Rothert, Stadtrechnungen S. 178.

1408 Braunschweig

Regelung des Schauteufellaufens durch Ratsverordnung.

Leibniz, Scriptorum III S.48.

1420 Braunschweig

"Van vote waschent. Id en schal nement vote waschen edder wene schatten van der weghene in der kercken, vppe dem kerchouwe, edder vp der straten, by 11 sol. Anno MCCCXX, feria post Quasi modo geniti".

Hänselmann, Urkundenbuch I S.141.

1428 Goslar

Erlaß bezüglich des öffentlichen Tanzes.

Hölscher, Ratsverordnungen S.64.

1433 Stolberg

Anweisung des Stolberger Kirchenregisters, am Sonntag Estomihi das Volk zu ermahnen, "uf das es nicht zcu leichtfertig in diesser zceidt befunden werde".

Jacobs, Ratsjahrbuch S.176.

1434 Göttingen

Verbot, zum Zeitpunkt der Gildentänze in Mänteln, mit verhülltem Gesicht oder mit Messern zu tanzen.

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.161.

1434 Duderstadt

Im Fastelabend soll niemand dem anderen Schuhe oder Pfand nehmen. Reigen ist erlaubt, wenn es dabei "hovesch" zugeht. Es soll niemand um Würste bitten. Im Fastelabend oder in den "Dorendagen" soll niemand mit Dreck werfen. Man soll des Abends nicht mit Fackeln reigen. Wenn es doch geschieht [d.h.wohl im Falle der Ausnahmegenehmigung], sollen die Fackeln nicht länger als eine Elle sein. Wenn sie länger sind, so wird der gestraft, aus dessen Haus der Reigen hervorgegangen ist. Niemand soll mit verdecktem Gesicht reigen, niemand soll Schau-teufel laufen. Niemand soll mit unten zugebundenen Kleidern tanzen, niemand soll Messer ("stekemetz") beim Tanzen tragen. Niemand soll den "hagel sengen in deme vastelavende".

Jäger, Urkundenbuch S.406 (Nr.56-61) und S.421 (Nr.187).

1434 Goslar

Wer abends auf der Straße singen will, wenn der Reigen um die Kopen getanzt wird, der soll keine Lieder oder Gedichte singen, die einen anderen beleidigen.

Hölscher, Ratsverordnungen S.65.

1440 Goslar

Gebot, sich beim Schoduvellauf geziemend aufzuführen.

Hölscher, Ratsverordnungen S.70 Nr.66.

1442 Goslar

Es soll niemand auf der Straße oder bei den Kopen etwas singen, das einen anderen beleidigt, und wer bei den Kopen tanzt, der soll sitzsam und ohne Waffen tanzen.

Hölscher, Ratsverordnungen S.65.

1444 Göttingen

"Van oppergelde nicht to gevende unde nicht to pandende in dem

fastelavende ... 3. Ok en schal nymandes mer worste halen edder bidden yn den dorendagen edder up andere tyde, utgescheiden de gilden unt hantwerken wan de bi eynder sin. 4.Ok en schulden neyne man fruwen edder juncfruwen nu fordmer nymandes panden yn den dorendagen edder andern dagen, sunder alse von older de kunstafeln und fruwen mid den pipen plegen umme to ghande, den moghin se so don".

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.167.

1446 Braunschweig

Der Rat ersucht die Schmiede und Schuster, den Schwerttanz in diesem Jahre zu unterlassen, um Streitigkeiten mit anderen Handwerkeresellen vorzubeugen.

Die Chroniken ... Braunschweig II S.338.

1450 Goslar

Am Mittwoch nach Lichtmeß beschließt der Rat, daß niemand mit verdecktem Gesicht, in Jacken oder anderen ungewöhnlichen Kleidern um die Kopen tanzen solle; wer reigen wolle, der solle sitzsam tanzen mit unverdecktem Gesicht und in geziemender gewöhnlicher Kleidung. Auch soll niemand singen oder dichten, was einen anderen beleidigt. Es soll kein Mann in Frauenkleidern und keine Frau in Mannkleidern tanzen.

Hölscher, Ratsverordnungen S.66.

1456 Goslar

Niemand soll in den Straßen Unfug treiben; jeder soll seinen Kindern verbieten, Unfug zu treiben. Niemand soll im "grauen Rock", im Mantel oder mit Kapuze tanzen.

Hölscher, Ratsverordnungen S.67.

1462 Goslar

Verbot, die Schodüvel am Thomasabend mit Worten oder Werken zu reizen.

Hölscher, Ratsverordnungen S.71.

1466 Goslar

Verbot des Unfugtreibens und des Singens von Spottliedern.

Hölscher, Ratsverordnungen S.68.

1467 Göttingen

Verbot des Absingens von Spottliedern. 1467 Februar 8.

v.d.Ropp, Göttinger Statuten S.203.

1483 Soest

Die Schmiedeknechte haben zu Fastnacht einen Mitgesellen mit Stroh "bewunnen und eme vorgebunden" und werden vom Rat bestraft.

Die Chroniken ... Band 24 Soest und Duisburg S.68.

15. Jhd't Bocholt

"Dat dobbelen verboden ys unsen borghern vp allen steden ... dat nyeman dobbelen, crucemunten of ennych spyl spelen sal daer men geld medde wynnen vnde verliesen mach vppe ghenen steden of tyden bynnen of boten boecholte...".

Wigands Archiv Bd.III S.1 f. Quellenangabe: "Aus einem Codex des 15.Jhdts".

1488 Braunschweig

"Ock wart verboden, dat neymet to der tiit scholde rubunte ghan efte riden, unde sick nicht vormaken myt vordeckedem antlate. wente yt nalde sick der dorle dage, dat one lede was vor uplope. Also bleven na alle denße, reygen, uppe den radhusen de lage, unde was eyn drovich vastelavent".

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.369.

1506 Hildesheim

Beim Tanz auf dem Rathaus soll niemand mit verdecktem Gesicht und mit Waffen erscheinen.

Doebner, Urkundenbuch Bd.8 S.425.

1519 Hildesheim

Niemand soll tags oder nachts im Fastelabend mit verdecktem Gesicht auf der Straße oder in den Häusern erscheinen.

Doebner, Urkundenbuch Bd.8 S.505.

1520 Hildesheim

Niemand soll tags oder nachts im Fastelabend mit verdecktem Gesicht rubunte gehen.

Doebner, Urkundenbuch Bd.8 S.518.

um 1520 Hannover

Kein Mann soll verkleidet das Schwesternhaus betreten, und keine Frau soll verkleidet das Mönchskloster betreten.

Jugler, Vorzeit S.258.

1522 Hildesheim

Der Rat verbietet das Rubuntegehen, Wurstsammeln, Vermummen, Färben des Gesichtes, Gebrauch von "Trumpen, Bungen edder Pipen" und das Fahren auf Schlitten zur Fastnachtzeit.

Doebner, Urkundenbuch Bd.8 S.538.

1526 Hildesheim

Niemand soll am Tage oder in der Nacht im Fastelabend mit verdecktem oder gefärbtem Gesicht, mit Kappen oder Larven gehen.

Doebner, Urkundenbuch Bd.8 S.593.

1527 Hildesheim

Niemand - weder Bürger noch Einwohner, Verwandte, Herbergsgäste, täglich Hereinkommende, Personen geistlichen oder weltlichen Standes - soll im Fastelabend am Tage oder in der Nacht mit verdecktem Gesicht oder Larven gehen; niemand soll lange Messe tragen.

Doebner, Urkundenbuch Bd.8 S.615.

1527 Lüneburg

Kirchenordnung: "De negende artikel. De vyrdage belangende. ... Wendte ydt ys jo klar am dage, dat tho nener tydt mer wert gesundiget unde Goddes vorgeten, also yn den festdagen yn allerley ydelheit, böverye, fulfreten unde supen, unküsheit, drunkenheit, spyl, flöken, sweren, haderen, mord unde doetslach, nareden, schenden und godtlesteren, welcker alle de rechten werke des fleysches (Gala.5, 19 ff.), klegelicke dyn-

ge, gegen Gott schrecklich synt. Wor nu de gödtliche schrift unde warheit uns nicht bewegen, de festdage varen tho laten, weren doch berörde unschicklicheit unde laster genoch unde aver genoch orsake, mit ernstlichem ynseende uppert erste desulvigen neddertholeg en, dörf tholesten nemant gedenken, dat mit sodanen vyren de Godde wol sy, Godt hefft de feste der Jöden, darvan he doch bevel gegeven, umme mysbruynghe wyllen nicht gedüldet, sunder ganz vorworpen ...

De teynde artikel. Van der hagelvyre. Andere feste schollen alle affgedaen wesen, sunderlicken de, der sick der gemene burman bruket, also hylligen drachte, hagelvyre, kese etent edder wo soloke mögen genömet werden, darynne nicht gerynge teken des ungelovens gespörth werden. Dusse artikel volget uth dem vörsten, wente so genne vyrdage van wegen eres ungrundes unde mennichfoldiger ergernisse nicht bestaen mögen, werden dusse vele weniger und gar nictes bestaen, dewyle se mit mennichfoldigem byloven, ummerydens, krütze houwendes unde anderen worden unde teken yn bömen unde schedewegen gegen Goddes erste gebot unchristlicken vorhandelt werden".

Sehling, Kirchenordnungen 6 I,1 S.504, 507-508.

1528 Braunschweig

"Van der predige im vastelavende. Up guden Dunredach unde in deme Paschen hefft me stedes sunderge tidt unde örsake gehat, to predigen vamme sacramente unde bicht; sulk is gut, so verne dat volk werde vormanet vlitich mit Gades wörde, dat nemand tome sacramente ga umme der tidt willen edder umme des pavestes gebades willen. Wente sulk is wedder Christus bevel, welk bevehlet, vakene, nicht alleyne up Paschen, so me will, to eten synen lyff unde to drinken syn blut imme sacramente to syner gedechtnisse. Sulk schal ock vakene geprediget werden unde kumt to predigen imme catechismo ... Darumme is id vor gut angesehen, den Vastelavendssundach besondergen to bruken tor predige van der döpe ... Dat also de Vastelavendssundach by uns moge heten dat fest der döpe Christi, me mach id denne nömen, wo me will. Vastelavent is neyn böse name, also me sech Pascheavent, overs unse Christene hebben wehrlich sich

1530 Hildesheim

Niemand soll im Fastelabend mit verdecktem Gesicht gehn.

Doebner, Urkundenbuch Bd.7 S.643.

1530 Soest

"Van der predike im vastelavende, welcker tidt, ock im winachten, ein Erbar Radt wil verbaden und gewarnet hebben idermennichliken nicht in larven noch vordecktes antlate schodüwel tho lopen, de övertreckers behechlikes willens na gelegenheit straffen, horerie, ander laste und vorrederie, so vele möglick, tho vorhöden".

Jostes, Soester Daniel S.135 Anm.1.

1532 Braunschweig

"Dat vastelauendth tho loipen vnd vmme tho ridende, dewiele jd gantz vnchristlich is, schall hirmede gantzlicken afgedan syn, vnd wo jemandth hir entiegen handele, scholde gefencklich ingetogen vnd darto vmme eine mark gebrokt werden. Ock schal dath worstesammelendth genßlich afgestelleth vnd henforder nicht mehr gehalten werden, vnd so jemandth hir enbouen broickhafttig worde, scholde vß tho broke geuen, vnd de werdth des huses dar sodanne worste vorterth vnd dath lach hegede, scholde eine marg geuen. Indoch mogen de naber wol thosamende ghan vnd vastelauendeslage holden, se schollen auer de worste by huselangk nicht sammeln. Idt schall nemandth voite waschen edder wene beschatten van der wegen vp der straten, by ij schillingen".

Hänselmann, Urkundenbuch I S.319.

1532 Göttingen

"Weyle und nachdeme wy olt und nige rat bewegen, dat die allmechtige Gott uns na synem gotlicken ewenbilde wole geschapen und vele menschen in dessen dagen ore angesichte todecken, mit larven, mommery und anderer farven verstellen to hone gotliker scheppinge und far der selen salicheyt, so syn wy in eindrechtigem ratslage mit bewilligung und fulbord der erlicken gildemester seßmannen und middeler eyns geworden solick henfur-

nicht mehr to gestadene. Derhalven vorbeden wy die rat vorbenomet, daß nun henfurt nemandes bynnen unser stad sich vor-kleyden, mit larven, mommerie, smitzende edder anders bedecken und vorstellen schall. Und so jemandes darover betreden, schall dorch der stad knechte in den piltze edder ander ende gefort werden so lange he bekant und danne ein ferndel roden an der stad feste betalet edder vorborget hebbe".

Hasselblatt und Kestner, Urkunden S.386.

1534 Hannover

Verbot des Spielens, des Singens schändlicher Lieder, des Kleider-tausches, des Wurstsammelns. Die Handwerksge-sellen sollen ihren Zech zwischen Ostern und Pfingsten halten. "Szo wil ock eyn Erbar Radt die Radeslage geringer maken vnnde metigenn, der touversicht die Erligen Ampte vnnde Gilde werdenn ock eyn Christlich Insehenns dhon; darmede de armen werckbroder mit ouermesiger vnkost vorschondt bliuen. Doch schullen hirmede Erlige naberlage, vnnde dat naber frunde in dem vastelauende tohope ethenn vnnde wolleuhen, nicht gentzlichen vppehauenn sin, Sunder alleine die vuermoith vnnde wildigkeit des vastelauendes vormerkede, vnnde des Rades kundunge vuertrede, schal in twe bremer mark broke dem Rade anhe gnade thogeuen sin".

Jugler, Vorzeit S.264-265.

1535 Hameln

"Alle spele, so im vastelavende von den ampten unde gilden unde sunst gescheihn sind, alse mit pipen, bungen, trumpen, vedelen ploch tho schindende, nakeden man tho jagende, den jaden up der huit tho werpende und andere dreckspele, darby schantlede gesungen werden, wollen wy gantz vorboden hebben by peen einer ydern personen dren punden.

Rabunt gaen vormakent unde mummenschantzen dragent schal by glicher peen idermennichlich vorboden syn. De knechte, so de worste samlen, scholen twe knechte vorordenen unde de worste in einem korve halen laten unde das fudent mit den roden, de megede und fruwen tho jagen hinder wegen laten, unde also christlicher wise to terende mach one vorgunt werden".

Fink, Urkundenbuch S.554-555.

1535 Hameln

Verbot des Tanzens mit Waffen und in unziemlichen Kleidern.

Fink, Urkundenbuch S.556.

1543 Hildesheim

"Thom sestem willen de beckers fastelavendes unde meytidt nha older lefliker wonheit holden unde willen dat hus, darynne sze den meydach unde fastelavende holden, van allem kyve, hader, flokende, unlusthe unde allem getzenkeschem uproer gefriget unde vorsekerth hebben".

Doebner, Urkundenbuch Bd.8 S.701.

1543 Wolfenbüttel

"Des Sondages im vastenavendte den ganzen dach över schal dat evangeljon von der döpe Christi ... geprediket werden ...".

Sehling, Kirchenordnungen 6 I,1 S.62.

1542 Calenberg, Göttingen

"Von vermeidung Püllerey auff die Festtage vnd Sontage. Weil aber auff solche tage, grosser misbrauch mit vberigem fressen, sauffen, spielen vnd tantzen, gewesen ist, dauon sich das volck, sonderlich muthwillige Leut, schwerlich vom Pfarrherrn werden lassen abweisen, So wollen wir in krafft dieser Ordnung, Inn allen vnsern Stedten, flecken vnd Dörfferen, die Weinheuser vnd Bier heuser auff solche tage, bis die Vesper gehalten ist, verpoten haben ... Würde aber solchs aus muthwillen vberschritten, So sollen durch vnser Amptleute, beide der Wirt vnd die geste gepürlicher weisse gestrafft werden, Doch mus solchs von ehrlichen gesellschaften vnd Gastungen, Oder auch von frembden vnd wanderenden leuten nicht verstanden werden".

Richter, Kirchenordnungen I S.363.

1544/45 Calenberg, Göttingen

"Weil auch etliche befunden, die mehr dann die verzeignete feste in der ordnung halten, so sollen nun fortan alle die festtage, so in derselbigen nicht stehen, bey sonderlicher straff verboten

sein, sonderlich das körfest, hagelfest, item das fest corporis Christi, assumptionis Mariae und dergleichen. Den umb der schwachen und unverständigen willen wil uns auch in diesem falle gleichheit zu suchen, gebüren. Doch mus man aus den verzeichneten feste, sonderlich wenn nod, wie sich in der ernte und ssonst zutragen kan, christlicher freiheit zuwider kein gesetz oder nötig ding machen".

Sehling, Kirchenordnungen 6 I,2 S.868.

vor 1565 Münster

"Diweil ober der rad alhir faken darna grosse mole und klage krech und auch sach, das godt dorch sollich sauffen und fressen und solche ubermoedt grofflich verzornet wordt und das sollich handel auch nicht christlich und godtlich war, haedt ehr solch anno 1565 korth fur diesses bischoffs regerungen abgeschaffet. Und ob es wol in einen jare nicht so gantzlich konthe abgeschaffet werden, sindt wol noch etzliche vestigia und nawihunge darvon ein tzeitlanck in den gebuche geblieben, iedoch von jaren zu jaren geminnert und abgeschaffet worden".

Jansen, Röschell S.43.

1565 Buxtehude

"Am Fastnachtsondach Estomihi": Angaben der Agende zu den Gebetstexten.

Sehling, Kirchenordnungen 7,1 S.100.

1567 Celle

"Mandat vnd Ordnung wie es in den Pastelabend in der nachperschafft vnd sonsten mit den Mummenschätzen zu gehen soll gehalten werden.

Wiewoll Zucht und Erbarkeit bei der Freude sein solle, vnd derowegen in fürstlicher außgegangenen Policy-Ordnung verboten ist, das keiner soll one rock oder mantell, in blösen hosen vnd wammes tantzen, auch die Jungfrawen, Frawen vnd Megde nicht vngebührlich vordreien und vmbwerffen, So befindet sich doch daß etzliche mutwillige leuchtuertige gesellen nicht allein in blösen hosen vnd wammes, Sonder auch also in der Pastelabend

christlick to örer vastene bereydet in der vastavende, dat is, in den dagen, de vor örer vastene hehrgingen, wi mochten uns wol schemen, wy scholden wol eynen unchristenen mit sulker wise bekeren. Doch dit synt narrensunden geweset, de ringe to merken synt, kan overs wol Gott sere darmede vortörnet werden, so se uth vorachtunge geschehn.

Ehrlike collatien unde dat de borgere tosamende kamen unde eten unde drinken unde syn frölick, to erholden olde kuntschop, fruntschop, naberschop, selschop unde sulke leve vortan up de kyndere unde nakömelinge to bringen, daruth ock eynicheit unde tidlick frede kumpt in der stadt, schal me deme volke tolaten.

Doch scholen die predigere hart straffen de nachtcollatien, fretent unde vullsupent unde dat achterkosent wedder de overicheit, se sy böse edder gut, unde wedder ander personen, se syn arm edder ryk, unde wat mehr unchristlick unde ungotlick in sulken collatien van den lüden, de God nicht fruchten, plecht werden angerichtet. Etlike collatien weren nicht unchristlick, overs de düvel heffte se schyr alle up synen denst gevöret, alse he ock meysterlick vele ander gudes dinge in den misbruck gebracht hefft. Weme overs unchristlike dinge nicht van den collatien, ock vamme vastelavende will afdohn, so bliv eyne Christene darvan ...

Dat also ock etlike frame herten afgewendet werden van der dulheit des vastelavendes, wen se hören, dat se in Christum unde Christus döt gedöpet synt unde hebben Christum angetagen unde hebben in der döpe mit Christo eyne ewige vrobündnisse maket unde den hilligen Geist entfangen, dat se Christi ingelivet unde kyndere Gades scholen syn, dat de historie van der döpe Christi ock in unser döpe in uns gehandelt unde wahr werd, de hemmele werden uns ock uppedän, de hilge Geist kumpt ock in uns, wente wy werden weddergebaren dorch dat watter unde den hilligen Geist ... Ane alleyne gotlose lüde vorachten sulke gnade und laten sick nicht seggen. Id is imme vastelavende nicht alleyne dulheit geweset, sonder ock mit der dulheit stucken uthgerichtet, dar me dat ganze jahr nicht konde to kamen ...".

Sehling, Kirchenordnungen 6 I, 1 S.379-381.

aus einer nachperschafft in die andere vnd sonst hin vnd wieder in der Statt durch die Strassen vmbtantzen, vnd die frawen Personen leichtfertig verdreien und werffen. Weil aber solches nicht zgedulden, So thun unsere gnedigen Fürsten vnd hern hiemit ernstlich gebieten, Das keiner ohne rock und mantell in blosen hosen vnd wammes tantzen noch die frawen Personen leichtuertig verdreien oder werffen, Sonder ein Jeder züchtig tantzen, vnd sich der Leituertigkeit enthalten solle. Zum andern soll auch aus einer nachperschafft nicht in die andere, Noch sonsten durch die straszen in der Stadt hin vnd wider getantzet werden, Sondern eine jede nachperschafft soll bei sich pleiben. Vnd die tänzte in ihren heuseren vnd vor denselbigen do sie bei einander sein, auff der strassen halten. Welcher hiewieder handelt, der soll so oft ehr es thuet den herrn einen gulden vnd die nachperschafft drey groschen zu straff geben, oder einen tagk vnd eine nacht vor solche straff in gefencknÜß sitzen. Vnd sollen die nachpern hiruff acht habenn, vnd so hie wieder geschehe, es nicht vngeandert lassen Sonder den anderen Tag dem Burgschlüter anzeigen, Auch ihre groschen vnnachleßlich von dem verbrecher einfordern, Welche es aber nicht thun, vnd wissentlich vnd fürsetzlich solche leichtfertigkeit verschweigen würde, dieselbige nachperschafft soll den hern den straffgulden bezahlen. Weill auch ie zu Zeiten aus dem, das aus einer nachperschafft in die andere Mumschantzen gepracht werden, vnwill erwachset So soll solcher fürder vnderlassen werden, Vnd aus keiner nachperschafft in die andere mumschantzen gepracht werden, bei vermeidung straff. Es soll auch derjenige in welches Hauß die nachpern sitzen, befehlich haben zu sechs vhren vf den tisch zu schlagen, vnd damit die nachpern außkündigen. Es soll auch in dem selbigen hauß den nachpern darnach kein Pier lenger getzapfet werden. Signatum 10. Februarii Ap.pp. 67".

Rudolf Eckart, Aus dem alten Niedersachsen. Bd.I. Bremen 1907. S.91-92.

1569 Wolfenbüttel

"Und nachdem die leute in der faßnacht sich nach heidnischer

weise auf das heßlichst verstelltet und ganz unchristlich gehalten, sollen die prediger auf denselbigen Sonntag das evangelium von der tauf Christi fürnehmen und das volk erinnern, wie sie alle Christum als ein kleid in der tauf angezogen, damit all unsere stünde für Gott bedeckt, welche sie mit ihrem heßlichen verstellen nicht so lesterlich schenden, sonder mit aller Zucht ehren sollen".

Sehling, Kirchenordnungen 6 I,1 S.154.

1570 Wernigerode

Eine Verordnung des gräflichen Befehlshabers und des Rates zu Wernigerode verbietet Mummereien, "Rohrbundtlaufen", Maskieren und Winkeltänze. Die Fastnachtsfeier und die Tänze auf dem alten Rathaus werden als die ordnungsgemäßen bezeichnet. Friedliche und ehrbare Zusammenkünfte der Nachbarn werden gestattet.

ZsHarzverein Jg.1 (1868) S.102 ff.

1571 Münster

"Alle gildenbier und dergleichen gesellschaften, darauf ein mannigfeltiger großer unraht gehet, sollen nicht mehr gehalten, sonder hiemit ganz und gar abgetan sein; und da etwan hierzu jährliche einkommen und renten gemacht weren, dieselbigen zu anderm gemeinen nütz des kerspels oder bauerschaften mit gemeinem rat derselben angewent werden. Die fastelabent, bier und gesellschaften sollen nur in der nachbarschaft zu einer mahlzeit auf gemeine unkosten und billige beilage eines jeden geschehen und darbei gelassen; aber die schwertdänzer und mummereien sollen hinfürter abgeschafft und vermitten werden".

Aus der Münsterischen gemeinen Landordnung des Bischofs Johann v.Hoya. Münster 1571. - Krumbholtz, Gewerbe S.102.

1573 Braunschweig

"Von der fasenacht. Es sol niemandt allhier in oder vor vnser stadt in der fasenacht weder tags oder nachts sich vormumen oder laruen fuerbinden vnd also fastelabents lauffen, oder ein gewlich vngeberdig geschrey mit singen oder anderm

gedone enrichten, oder sonst ein vngeschickt leben treiben, bey straffe eins gulden so oft er dessen betretten wurde. Vnd wo sich der schueldige dawieder setzen vnd sich zu solcher straffe nicht begeben wolte solte er darueber vorfestet werden".

Hänselmann, Urkundenbuch I S.428.

1573 Hoya

Kirchenordnung: "Der Eilffte Articull. Von den Festen ... Sect.VI. Vom Vastelabendt. Die Feier der Fastnacht mit ihren Mißbräuchen, Mummen, spelen, dobbelen, sticken, brecken, Rennen, inßwaßerwerffen, bey haußlang laufen, zu andern dapffer reiten undt gehen, dantzen undt Kränze bringen, sich auff Rädern undt Böhmen tragen zu laßen, des Morgens früh Mägede undt Knechte sich untereinander zu besuchen, ist gänzlich verboten".

Richter, Kirchenordnungen II S.355.

1579 Braunschweig

Wiederholung des Verbotes von 1573.

Hänselmann, Urkundenbuch I S.474.

1579 Wittgenstein

"Ehe Ordnung ... Von Faßnachts. Dieweil uns bei dem hellen Lichte des Evangelii das heidnische Wüten der Fastnacht als aus der Taufe getanem Eid zu wider und nit stehet zuzulassen und ohne das die Fröhlichkeiten und Gesellschafften, wie fast alle Dinge, in diesem abgehenden Alter der Welt zum unchristlichen werden gebracuht, und also mit erste Weckung Gotteszorns viele Untugenden werden begangen. Setzen und wollen wir, daß unsere Untertanen hinfüro zur Zeit der Mummereien, Reigen, Dantzens, Bursen unehrbarer Gesellschafften, Badens und anderer Dinge, wie die heidnischer Weise bishero getrieben, gänzlich enthalten. Und sollen unsere Beamten eines jeden Ortes hierin fleißig einsehens tun und die Übertreter zu gebührender Straff anhalten".

Hartnack, Wittgensteiner Landrecht S.56. Die Ordnung bezieht sich auch auf Hochzeiten, Tanz, Kindtaufen und Spinnstuben.

1583 Siegen

Mandat des Grafen Johann von Nassau vom 9.Juli 1583, "Die Fastnachtstänze im Signischen betreffend".

An "Unsern Schulthaißen zu Siegen vorm Haen und Lieben Getreuen Alexander Creutzen.

Lieber Getreuer, waß ein Zeit hero, durch die unchristliche und unerbarn Fastnachts und andere leichtfertige Dentze, vor Unrath, Leidt und Jammer angerichtet und verursacht worden, ist auß denen in kurtzer Zeitt, in unsern Amptern und Gebiethen, auß solchem leichtfertigem unchristlichem Wesen erfolgtem Mordt, und andern Unthaten offenbar, und mehr, als gutt ist, am Tage. Wann Wir aber berichtet werden, daß solche Leichtfertigkeit, darauß allerhand sträffliche Laster, als Unzucht, Balgerei, Mordt, und bevorab Gottliches Wortts usw. in deinem Anbevolhenen Ambt, sonderlich aber uff die Sontag under und nach die Predigt, in vollem Schwange gehen sollen. Und Uns, alß der Obrigkeit, solch unchristlich sträfflich Wesen den unsern lenger zugestatten und ungestraft hingehen zulaßen, nicht gebüren will, so bevehlen wir dir hiemitt ernstlich und zum Überfluß, daß du die angeregte leichtfertige Dentz, sie geschehen gleich heimlich oder öffentlich, uff Sontag oder Wercktag (außerhalb deren, so bei ehrlichen Hochzeiten zugelaßen) gantzlich abschaffest und verbiethest, die Jenigen auch, so diesen Unsern Bevelch, sich muthwillig widersetzen, zu gebürender Straff ziehest, und nicht allein vor dein Person daruber vestiglich halttest, sondern auch unserm jedes Orts Heimbergern und Geschwornen, so du deßwegen gegen kunfftigen Sontag vorfordern sollest, uferlegst, ahn ihrem Orth vleißige Ufsicht zu haben, das diesem unserm Bevelch (bei Vermeidung unser ungnedigen Straff, die so woll gegen die Überfahrer, alß auch dich und die Geschworne, so in dem Ichtwas übersehen, und nicht angebracht wirdt, vorgehomen werden soll usw.) gehorsame Volge geleistet werde".

Heimatland Siegen 1928 S.29-32.

1585 Siegen

Erneutes Verbot der Fastnachtstänze durch Edikt vom 20.Februar.

Heimatland Siegen 1928 S.30.

1585 Warburg

Landesverordnungen der Bischöfe von Paderborn gegen Bräuche des Warburger Landes:

"Die Zechen der Pfingst- und Maigelage, der Johannisknechte, sowie Fastnachtsversammlungen der Ackerknechte, Handwerker und Gesellen, wie derselben umlaufen, Würste und Geldsammeln, Mummerei und dergl. soll hiermit verboten sein bei 3 Mk., so ein jeder Verbrecher unserm Fisko erlegen soll".

Jos. Rust, Der Einfluß des Christentums und der Kirche auf das Volkstum, nachgewiesen an den Sitten und Bräuchen des Warburger Landes. ZsRhWfVk 25.Jg. (1928) S.162-175. Hier: S.164.

1589 Hildesheim

Der Antrag der Schmiede beim Bürgermeister, ihren Knechten zu Fastnacht den Schwerttanz zu erlauben, wird vom Rat zurückgewiesen.

Gaedertz, Nachrichten S.4.

1590 Oberwengen

"Anno 1590 in templo Wyngernae./ Impia cum celebrat sibi Bachanalia mundus/ Cum solet in sylvas captus abire pudor/ Pro Divoque coli tumultum Numine Bachum/ Luceque quae vulgo dicitur Esto-mihi./ Cum quidam Domini cultum turbare studerent/ Et pia salvivici temnere jura Dei;/ Atque Dei facerent pluris convivia cultu,/ Praeque sacris mallent concelebrare dapes./ Cumque redarguerem peccata severius illa,/ Divinis carpens impia facta minis:/ Attamen obstreperent verbo legique tonantis/ Atque minarentur cum feritate mihi/ Accedit, non his turbis me deserit, at tunc/ Auxiliatrices porrigit ille manus./ Tu confide, verere nihil, charissime Pastor,/ Inquit, non debent spernere sacra Dei./ Omnia Divino cedant, convivia verbo;/ Sabbata namque jubet, sanctificare Deus etc."

Gedicht des Pfarrers Johan Jakob Fabricius. v.Steinen, Westfälische Geschichte III S.1468. v.Steinen bemerkt zu der Situation, aus der heraus das Gedicht entstand: "Im Jahr 1590 hatte er [Fabricius] viel Verdruß von einigen bösen Buben in

seiner Gemeinde. Denn weil er die Sabbathschändrey, und besonders die unchristlichen Fastnachtsthorheiten hart bestrafte, widersetzte sich die Rotte der Sünder, und als die Schaar der Gottlosen ihm viele Leiden zuzufügen trachtete, nahm sich der HErr seiner an, und erweckte den frommen Edelmann Robbert Stael zum Steinhauß, der ihn nachdrücklich vertheidigte". S.1467-1468. Vgl. auch E.Böhmer, Johann Jakob Fabricius, der vorpietistische Pfarrer von Schwelm. JbWfKirchengeschichte 47 (1954) S.44-69.

1592 Münster

"Den 19. Januar 1592. Anno 1592 ist wegen der Zeit im Kirspel Überwasser leyder entstandener Fewrs-Brunst beschlossen ... Dan hat man auch für nöthig angesehen und verordnet, daß von nun an die biß anhero des Fasten-Abends oder Fastnacht in Fressen Sauffen vorgewesene Unordnung und gänzliche Haltung des Fasten-Abends bey ernster arbitrari Straff verboten und zumahl abgeschaffet seyn solle".

Provinzialrecht ... von Westphalen S.153-154; StA Münster, Altertumsverein Mscr. 129 f.47.

1592 Dülmen

"Hinferner soll das Maibuschholen, Tremissenhängen, sowie das üppige Fastnachtsspiel und Rosenkranztragen, in dieser Stadt den Einwohnern oder Gilden nicht gestattet, sondern ganz und gar abgeschaffet werden".

Coesfelder Heimatkalender 1925 S.57.

1592 Großen-Hehlen (Südheide)

Die "lewen Caspellüde" werden im Hinblick auf den Tod des Herzogs Wilhelm ermahnt, auf lärmende Feste zu verzichten: "... un Keiner kein Beere oplegen, noch sick dorbi vulsupen und Vastelabend holden schöllen, ok keine Trummen oder Pipen rögen, sondern dat jü as fromme Christen in der Furcht Gottes in düsser gefערlichen Tidt schicken".

Zs.Niedersachsen Bd.44 (1939).

1595 Münster

"Fastabendtgesellschaft daraus Proponirt, Es hetten der Herren

Diener bei dem Statthalter angehalten umb Verlehnung des Platzes auff dem Bischofflichen Hoff zu halten denn Fast Abendts Zech. Statthalter hetten es difficultirt und Capituli verordneten angegeben daraus sich mit den anwesenden Herren darüber nicht verkleren wöllten, Sondern nötig erachtet, Capitulo zu proponiren, Stehet bei den Herren waß sich dieselbe können gefallen laßen.

Decret. Obwohl nach Itziger Gelegenheit rhatsamlich solche Gebräuche und Zech Abzuschaffen, so wegen es doch Also von Alters herbracht da die diener sich dan nochmals der gebühr halten und bei guter Zeitt deß Abendts raumen Auch zu Licht und Feuer sehen wöllten Stände bei dem Herrn Statthaltern zuvor bitten Ob der Saal Ihnen noch dißmal zuverlehenen".

Staatsarchiv Münster, Domkapitel Münster, Protokolle Nr.4 f.153^v.

1596 Münster

"Fastnacht. Decanus refert, es hab ein Erb.Rhat hieselbst Ihren Secretarium An seine Ehrw. geschickt, mit Anzeig, daß Sie bei Ihren Burgerenn die Faßnacht-Zech Mascarien und Anderes verbieten und dabei begeren laßen Zuverhuetung Allerhandt Weiterung und mißverstandt beim Clero gleiche verschauung [?] thun zu laßen. Nhun hir daßeib ein Pillig wunsch hette es Capitulariter Angeben wöllten sich darnach zu richten. Soll sunst den Vicariis in den Collegiis Auch Angemeldet werden".

Staatsarchiv Münster, Domkapitel Münster, Protokolle Nr.5 f.33.

1596 Münster

Die St. Annen-Bruderschaft wird beklagt, ihre Scheffer hätten auf Aschermittwoch Fleisch vorgesetzt. Die Bruderschaft beruft sich zu ihrer Verteidigung auf die Oldermänner der Gemeinen Gilde und behauptet, seit mehr als 40 Jahren sei das Fleischessen an Aschermittwoch in Gebrauch. Der Kramergildemeister Oldermann Arnold van Gülich bezeugt, er habe vor 30 Jahren, als er Scheffer der Bruderschaft gewesen sei, auch so gehandelt.

Th. Tophoff, Die Gilden binnen Münster i.W. WZ 35, Bd. (1877) S.3-152. Hier: S.80-81.

1598 Münster

"Faßnachts Zech uff dem Bischofflichen Hoffe. Sempliche Diener und Gesindt deß Domhoffs Supplicieren und bitten Capitulum wölle Threntwegen bei denn Herren Statthaltern Intercedendo vorbitten, daß sie zu Haltung Ihres Fastnachts Zechß des Sahls Auff dem Bispings Hoff zusamt Koch und Keller mechtig [?] einkommen. Als nhun dabei den Herren relation beschehen, wahrauff daß wehrlich [?] negstvergangenen Jahres bestanden, was capitulum dhamaß An die Hern Statthalter, und Sie wieder dieselbe ad Capitulum geschrieben hetten. Ist denn Herrn bedencklich gefallen deß wegnn sich Abermahls Anzunehmen, und an die Hern Statthalter zuschreiben, doch ließen sich die Herren gefallen, Syndicus und Ich Secretarius möchten hierumb mundtlich mit den Statthaltern reden und waß zuerhalten vernhemen sonderlich Ob es noch einmal diß Jahr zuerwilligen, und Ihnen dabei einzubinden mit erwehlung der Scheffer gegen kunfftiges Jahr ein zuhalten. Auch denn dieneren solches explicite und deutlich anzumelden".

Staatsarchiv Münster, Domkapitel Münster, Protokolle Nr.6 f.33.

1599 Münster

"Fastnachtszech der Thumbherren Gesindes auff dem Th.hoff. Letztlich schreibt mein gnedigster Herr daß Ihre Durchlaucht der Herren deß Thumbkapitels diener Auff deroselben underthenigt instendiges Anhalten dem Hoff Alhir zu Munster mit dem Sahl und Keller sampt nöthigen Brandt holtz zu Haltung deß Faßnachts Zechs gnedigst verlehnet, Jedoch, daß sie sich daß Tantzen und Trummenschlages zu mahl enthalten und das füro in gueter Achtung haben sollen, dha es Capitulo Also nit gefallen thete.

Decretum. Wiewoll sich die Herren deßen waß nhun zwei Jahren deßwegen vorgelauffen, woll zum Erinnern gewußt, daß Ihnen den diener Auch vergangene Jahrs beholen worden, zu dem ende keine neue Scheffer zu kießen, Ohne deme wegen Itzigen betrübten Armßeligen des gantzes Stiftts zustandes denn Herren nicht unpillig bedencklich solch Fastnachtszech zuge-

statten, So haben doch dieSelbe bei Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gnedigsten Vorschlag und Bedenken underthenigst bewenden laßen, doch daß man deß Umgehens in der Herren Höfe sich enthalten und Inhalt Churfstl Schreibens sich erzeigen solle".
Staatsarchiv Münster, Domkapitel Münster, Protokolle Nr.7 f.4.

1599 Münster

Regulierung des Fastengebotes durch Fürstbischof Ernst v. Bayern: In diesem Jahr fällt Matthias auf den ersten Mittwoch in der Fastenzeit, so daß man am Dienstag hätte fasten müssen. Der Fürst erlaubt den Fleischgenuß "den lesten vastelabendes tagh", auch für die folgenden Jahre. Der Mathiasabend sollte dafür am Samstag vor "grosse vastelabendt" gehalten werden.
Janssen, Röchell S.141.

1601 Münster

"Im Anfange des 17. Jahrhunderts setzte der Rath den schon früher begonnenen Kampf gegen die Fastnachtsfeier fort. Er veranlaßte im Jahre 1601 die Alder- und Meisterleute, in den Gilden den Vastelabend mit Pipen und Trummen zu halten, zu verbieten. Durch die reitenden Diener ließ er speziell den Verwesern der Kompagnien und Bruderschaften, nämlich der großen Kompagnie, den Ipfenbrüdern, den Drahtscherern, den Kleinschnitzern, den Färberknechten, den Ochsentreibern und den Heggenkrämern ansagen, daß sie sich wegen der beschwerlichen Zeiten des Mummens zu enthalten hätten".

Offenberg, Bilder S.88.

1601 Münster

Die Große Kompanie (St. Annen-Bruderschaft) ersucht um die Erlaubnis, auch weiterhin ihre Zusammenkunft zu Fastnacht halten zu dürfen. Der Bürgermeister erkennt an, daß sie "es von Alters so gehalten und es ihnen als erlichen Leuten wohl zu gönnen sei", doch würden andere im Erlaubnisfalle die gleiche Forderung stellen. Das Verbot bleibt auch für die Große Kompanie bestehen.

Offenberg, Bilder S.89. Das Verbot wird in den folgenden Jahren noch mehrfach wiederholt.

1602 Hildesheim

Der Rat erteilt die Erlaubnis, zu Fastnacht, "do man sonst allerlei Sauffen, Stechen etc. uppicheit treibe", eine Komödie aufzuführen.

Gaedertz, Nachrichten S.5.

1604 Rüthen

Die Bauernknechte werde mit einer Strafe belegt, weil sie gegen das Verbot des Rates einen Schwerttanz aufgeführt haben.

Heimatborn 7 (1924).

1608 Arnberg

Die Stadt erläßt Statuten, nach denen die Fastnachtsgelage wegen der damit verbundenen Auslagen eingeschränkt werden sollen, da die finanzielle Situation der Stadt wegen des großen Brandes von 1600 schlecht sei.

Robert Keuthen, Fastnachtsitten und -unsitten im alten Herzogtum Westfalen. Heimatwacht Jg.13 (1931) H.2.

1608 Münster

"Nachdem eine Zeit her allerhand Unordnung beim Fastnacht durch das Larven, Mummerei, das Reiten und dergl. Ueppigkeit eingerissen, deswegen ein Erbar Rath ganz nötig erachtet, dergleichen Unwesen eins vor all gänzlich abzuschaffen und zu verbieten. So ist beschlossen, daß aller Kompanie als S. Annen, genannt die große, Ipsen, Scribenten und sonsten zu nächsten Uffgange vorbescheiden und ihnen insgemein durch einen Generalbeschuß verboten werden solle, hierfür aller dergl. Ueppigkeit, als des Larvens oder Mummereitreibens, so seither mit verdecktem Angesicht geschehen, item des Reitens, Leitertragens, des Gebrauchs des groben Spielwerks auf den Gassen, als Trommen und Trompeten bei Poen von 20 Rthlr., so oft jemand dagegen handelnd betreffen würde, sich zu enthalten".

Offenberg, Bilder S.90-91.

1608 Münster

Am 9. Mai beschließt der Rat von Münster, "die unordnung, so

die beckern, skribenten und andere uf fastnacht, kindertag, guten montag und sonsten mit reiten, trommen, trumpetten und dergleichen ein zeithero verubt, solle abgeschafft und verboten werden".

Von dieser Entscheidung erhielten die Gildemeister der Bäcker Mitteilung, die Haußer und Scheffer der Bäckerknechte wurden vorbeschrieben, um persönlich von der Verordnung in Kenntnis gesetzt zu werden. Die städtische Behörde untersagte ihnen auch ihren Zug zu Pferde, obwohl sie sich dafür auf alten Gebrauch beriefen. Der Senat gestattete indessen "uf intercession der alt- und meisterleuthe den beckerknechten, am sonntag nach pfingsten sich zu pferde uf'm Broochhof zu versambeln, jedoch vor dem mittag nicht, sondern danach, und die mühlenherren nach altem brauch zu besuchen ...".

Viktor Huyskens, Der 'gute Montag' der Bäckerknechte zu Münster. WZ 61 (1903) S.217-219.

1609/10 Münster

"Die Scheffer aller Fastnachtsgesellschaften wurden Februar 1609 erneut vor den Rat geladen, 'ihnen der Generalbeschuß von 1608 abermals bekannt gemacht und ihnen speziell das Reiten, Gänsen den Hals ausziehen, Mummern und Larven, auf Leitern oder Berven tragen' verboten. Der Gewaltmeister und der Bottmeister mußten die Nacht über (wie in den zwölf Nächten zu geschehen pflegt) Wache halten. 1610 wurde das Verbot wiederholt und durfte sich bei 20 Rthlr. Strafe Niemand mehr nach der Abendglocke in den Wirtshäusern finden lassen".

Offenberg, Bilder S.91.

1610 Hildesheim

"Demnach der Vastelabend herzunahet, So soll gleich furm Jahre umgelesen und verboten werden, alle Leichtfertigkeit, als Schwertdantze verummummet, fugent, stechen und brechen abzustellen. Doch wehr Ritterlich zustechen gemeinet, Soll zuzforderst vom Regierenden Herrn Burgermeister Urlaub bitten. Allermaßen dan auch den Mullern, Vffftögern und Buttichern bei funff gulden straff auferlegt werden sollte, sich des Wurstesamblens

und aller anderen ungebührlichen burgerlichen beschwerung zu enthalten".

Gaedertz, Nachrichten S.16.

1614 Hildesheim

Der Rat erteilt die Erlaubnis, zu Fastnacht eine geistliche Komödie aufzuführen. Es sei aber darauf zu achten, "daß an den ordentlichen lectionibus nichts versaumet werden, Alles unglück, muthwillen, und leichtfertigkeit, Sonderlich aber das Lauffen der Schuhteufel pauren und Narren auff der straßen uerpleiben muege".

Gaedertz, Nachrichten S.18.

1615 Braunschweig

Verbot aller "mummerey, verkappens, verlarvens oder mummens, auch fastelabendlaufens, ungepurlichen leichtfertigen geschreyes und ungeheueren getones" durch Bürgermeister und Rat. Den Böttchern scheint jedoch der Bügel- und den Messerschmieden der Schwerttanz erlaubt worden zu sein.

Die Chroniken ... Braunschweig 2 S.339 Anm.1.

1616 Alfeld

Niemand soll sich in den Fastnachtstagen außerhalb der Komödie verummummen. Ehrliches Bürgergelage in jeder Nachbarschaft, das jedoch nicht mehr neun, sondern nur drei Tage dauern darf, wird gestattet.

Hermann Blume, Fastnachtsgebräuche in Stadt und Land Hildesheim. Zs.Niedersachsen 16 (1920) S.253 f.

1617 Münster

"So ist auch mit einhelligem consens und bewilligung der alder- und meisterleuthe beschlossen, daß von nun an die bisanhero des vastelabents oder fastnacht in fressen und saufen vorgewesene unordnung und genzliche hiltung des fastelabents bei ernster arbitrari straf verboten und zumal abgeschafft sein solle. Am guten mantag aber solle den amtsgesellen bis zu weiterer verordnung zugelassen sein, sich 2 tage lang beisammen

zu tun und in guter zucht und erbarkeit fröhlich zu machen, am dritten tag aber ihre rechnung klar zu machen und damit ufzuhören und zu schliessen".

Krumbholtz, Gewerbe S.98.

1618 Braunschweig-Lüneburg-Celle

Polizeiordnung: "Das XXXV.Capitel. Von Fastnachts-Gelagen.

§ 1. Ob wol die Benachbarte in den Städten, Flecken und Dörfern eines theils eine gute Christliche Intention haben, jedes Jahr einmal zusammen zu kommen und sich nachbarlich mit einander zu ergetzen; so befindet sich doch, daß grosse excesses, Mißbräuche u.Gefährlichkeiten mit unterlaufen, zumahl aber in dem, daß eben in denen Zeiten, da ein jeder Christ billig besser andächtiger Christlicher Gedanken haben sollte, dieselbe durch ein solch wüstes Leben viele Tage nacheinander distrahiert, durch unchritlich gar abscheuliche Ankleidungen, Larven Vollsauffen und ander fast unsinniges Anstellen Alte und Junge jämmerlich geärgert werden, auch die Mannschaft fast im gantzen Lande zu einer Zeit mit dem Trunck überladen wird, und bey der occasion mit Einfällen, Feuers-Brunsten und sonst mercklicher grosser Schade leicht geschehen könnte, auch viele arme Leute und Wittiben gleichsam wider ihren Willen dazu contribuiren müssen, so wol eines und fast mehrentils das liebe trockne Brodt im Hause nicht haben, zu geschweigen, daß die Handwercker, auch das Gesind, manchen zum höchsten Nachteil und Schaden, von der Arbeit abgehalten und dadurch fast alle Jahre viel Todtschläge und andere abscheuliche Laster verursacht werden; Derentwegen gebieten wir, bey Pön funfftzig Reichthaler, von einem jeden, so solchen Fastnachtszechen beywohnen, unnachlässig zu erlegen, daß dieselbe ohn einig ferner Special-Gebott gänzlich abgeschaffet seyn und eingestellt werden sollen.

§ 2. Es soll aber unseren Unterthanen, ihren Kindern und dem Gesinde in ihren Häusern ohne Täntze, Vollsauffen und andere Uppigkeit an Bier etwas zu geben, hiermit unbenommen, gleichwol solches zu tun niemand wider seinen guten freyen Willen und Gelegenheit gezwungen seyn".

"Das LI. Capitel. Holtz-Ordnung ... § 18. Ebener massen soll die Kirchmessen- und Fastel-Abends-Bäume zu hauen verboten seyn".

Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Zellischen Theils Policy-Ordnung ... S.94-95, 131-132.

1618 Münster

Notiz im Ratsprotokoll vom 17.März 1618: "Alder- und Meisterleute intercedieren, weil das Verbot der Fastnachtshaltung nur ledige Gesellen, nicht aber die haussitzenden Bürger betreffe, ebenso das Verbot des Trinkens nach der Abendglocke".

Offenberg, Bilder S.91.

1620 Lippe

Polizeiverordnung von 1620, Tit.XIX,3, verbietet "Fastelabendgesellschaften, Sauffest und Abendtänze ...".

Meier-Böke, Edikt S.125.

1620 Münster

"Diener Fasnacht soll Ihne daß gelt außer Bursen und Kellnerei nicht gefolgt. Auch Ihnen verboten keine Zecherei zuhalten oder Scheffer zuerwehlen".

Staatsarchiv Münster, Domkapitel Münster, Protokolle Nr.13 f.12^v.

1620 Münster

"Fastelabendt. Uff der herren diener supplieren daß sie daß gelt wegen der Fasnacht haben mögen, conclusum wirdt ungleiche Theilung geben pleibents bei vorig bepfindts".

Staatsarchiv Münster, Domkapitel Münster, Protokolle Nr.13 f.16^v.

1623

1623 Braunschweig-Wolfenbüttel

Mit dem Datum vom 17.Februar wird "die Fastnachtsschwärmerey mit Auflegung Biers, Mummereyen, auch Sammlung Würste und dergleichen, bey 50 Rthlr. auch nach Gelegenheit Strafe des Gefängnisses verboten".

Frederadorf, Promptuarium S.248. Vgl. 1745 Braunschweig-Wolfenbüttel.

1620 Lippe

Die gräflich-lippesche Polizeiordnung verbietet das "gottlose, ärgerliche, von den Heiden herrührende Fastnachtswesen", das noch nicht völlig abgeschafft sei, und rügt Völlerei und Leichtfertigkeiten.

Meier-Böke, Edikt S.125.

1625 Münster

Verfahren gegen die Schmiedeknechte, die gegen Verbot Fleisch gesammelt "und die ganze Woche oder doch bis Donnerstag gesoffen hätten".

Offenberg, Bilder S.92.

1625 Münster

"Anno 1625 ... Den 3.dito die olderleuth als: Wilhelm Ottenstedt und Ber(n)hardt Gendicken von St.Anna compagnie sambt Scheffere, Albert Wulfert und Henrich Stael in versammlung des raths bescheiden, da ihnen verbotten negstfolgenden tag die S.Anna compagnie bei ernstlicher straf nit zuhalten. In ansehen koed, brodt und fleisch, musicanten und alles was dazur vonnöthen bestellt und einkaufft, ist gleichwoll gehalten".
Offenberg, Bilder S.95.

1626 Paderborn

Katholische Kirchenordnung in 11 Kapiteln. Unter anderem enthält sie das Verbot von Tanz und Wirtshausbesuch während der Gottesdienste, damit die Gläubigen nicht vom Kirchgang abgehalten würden.

Wilhelm Stüwer, Das Bistum Paderborn in der Reformbewegung des 16. und 17.Jahrhunderts. In: Schreiber, Weltkonzil II S.441 und Anm.179.

1628 Münster

Landesherrliche Verordnung "Behufs der zur Erhaltung des Wohlstandes der Unterthanen dringend nöthigen weiteren Beschrän-

kungen ihrer häufigen Zusammenkünfte und schwelgerischen Gelage ...".

Sammlung der Gesetze ... in Münster S.209-210.

1631 Cleve, Mark

"177. Cleve, den 28.Februar 1631. Churfürstliche Regierung. Die in den Fastnachten stattfindenden unziemlichen und unchristlichen Ueppigkeiten, Mummereien und Leichtfertigkeiten mit Gänsezischen und sonst, werden bei 25 Goldg. Strafe verboten. Bemerk. Das vorstehende Verbot ist durch ein churfürstliches, sub dato Cleve den 10.Februar 1651 erlassenes und im Herzogthum Cleve publicirtes Rescript erneuert und dessen künftige strenge Beachtung, unter Androhung ernstlicher Strafe, befohlen, sodann auch dieser Befehl, durch eine Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1652 in Cleve und Mark wiederholt verkündet worden; conf. Überdies auch die Regier.-Verordn. vom 25.Januar 1656 Nro.235 d.S.".

Sammlung der Gesetze ... in Münster S.247.

1631 Münster

Trotz des Verbotes wir weiterhin Mummerei und Fastnachtsunordnung notiert; Bottmeister und reitende Boten sollen Übertreter zur Schwarzwacht bringen.

Offenberg, Bilder S.95.

1633 Hannover

"Nachdem leider kundt vnnd offenbahr, in was betruetbem Zustande durch hochst verderbliche Kriegswesen diese Lande sind gerathen, vnnd annoch begriffen, vnnd man nicht wissen vnnd absehen kan, was noch mehr straffen Gott der Herr auß seinem allergerechtesten Zorn wegen vnser vielfaltigen Sünde vnnd vnbußfertigen lebens vber vns vorhengen muchte, vnnd dahero hoch von nöthen in Zeitt seiner gottlichen Allmacht durch wahre reuw vnnd buße vber vorhin begangene sünde vnnd Laster, abstellung aller Vppigkeitt an freßen, sauffen, spielen vnnd dero behueffhaltender sonderpahrer freuwdengelage, auch mit einem ernstlichen gebett vnnd nuchtern meßigen vnnd zuchtigen leben in

ruthen zufallen, wozu dan auch die gegenwertige Zeit, do man nunmehr alhie in den Kirchen und gemein Gottes von dem bitterm leiden vnndt sterben vnsers lieben Herrn vnnd Heilandts Jesu Christi pflegt zu handeln vnnd zu predigen, genungsamb anlaß vnnd vhrsach gibt, Demnach hatt ein Ehrvester vnnd wolweiser Rhatt alhie, weiln auch dieser wegen aus Fürstl. Braunsch. Consistorio vff Illustrissimi Celsissimi vnser gnedigen, Fürsten vnnd Herrn genedige Verordnung ein Schreiben anhero gelangt, einhellig geschlossen vnnd will ernstlich, das alle Fasenachts-Spiell an masocaraden, Mummerey, fuwen, wurstsamben vnnd was dergleichen Narrenwercks mehr sein muchte, gänzlich verpleiben, auch nun hinfuhro in der Stadt alhier alle freuwden gelage vnnd dabey geprauchendes Spiellwerck an Paucken, trommetten, Posaunen, Geigen, Fleuten, Schalmeyen, Sackpfeiffen, vnnd was mehr dergleichen, gänzlich vnterlaßen vnnd eingestellet, die hochzeiten vnnd andere ehrliche Zusammenkunfftten auch ohne itzt gedachtes Spiellwerck gehalten vnnd gar enge eingezogen, auch sonsten do bey aller Vberfluß an geschmuck, Kleidung, eßen vnnd trinken vermitten werden vnnd abgeschafft sein soll, mit der ernstlichen Verwarschewung, dafern ein oder ander diesem widerhandeln wirdt, das der oder die Jenige ohn ansehen der Personen Ohnnachleßig vnnd ernstlich bestraffet werden sollen, wornach sich Jheder zuachten vnnd für schaden zuhueten".

Jugler, Vorzeit S.255-256.

1635 Soest

Ratsverordnung, Febr.17: " So soll auch bei diesen kümmerlichen und zumal beschwerlichen Zeiten vorab, weiln das Korn teuer und hoch im Preis ist, das Ausrufen der heißen Kölschen nicht mehr geschehen, sondern ebener Maßen allerings verboten sein ...". Desgleichen wird das "unordentliche Fressen und Sauffen, alle Mummerei und das Umlaufen auf den Straßen mit oder ohne Spielwerk" verboten.

Zs. Niedersachsen XIX (1914) S.185-186.

1635 Münster

Traktate und Predigttexte gegen Trinkgelage ("Sauffkrieg")

und das "Teufflich A la modo wesen".

Zacharias Kirchgesser, Christliches Mitleyden. Oder Vier Trehertzige kurtze Erinnerung/ von jetziger grwasamer veränderung in Teutschlandt. Durch P.F.Zachariam Kirchgesse Concionatorem Monasteriensis Conuentus FF.Min.Observant. ad S.Ioan. Münster 1635. S.103-105.

1640 Lüneburg

"Zu anno 1640 haben sich die Jugend in Festen auß Einen Jeden Dorff zusammengethan Etzliche Tage ein Fest in saufent zu halten und den Etzliche haben auf die benachbarten Dörffer erumbgelauffen Würste und Eyer bei denen Läutten ausgepucht bißweilen hat auch wol die gantze Rotte von Dorff zu Dorff gelaufen daß bißweilen woll zwey drey Rotten auf Einmal in Einen Dorff zugestrichen haben kommen die Wendische Lieder gesungen und haben Ein lerm gemacht alß wenn sie alles zu boden reisen wolten Die Wirte ihre thüre auff zu brechen und dan haben sie über Einen Hauffen Eingefallen oder wen sie Ein stein irgends wo bey der Viehstall schwelle haben loß krigen können haben sie einen kleinen Jungen der ein geholten daß der insgeheim Eine thür geöffnet hat wen der Hauswirt dieses erfahren So hat er den spiohn mit wasser gegoßen den die Läutte in den tagen sich auff waßer schickten dan sie haben große keßeln mit waßer auf ihren bodens stehen gehabt und wen Eine rotte bey die thür gearbeitet ihnen auff den leibe gegossen wan die Rotte Ein hauß überwältiget haben sie sich nicht bey der gaben genügen laßen die ihnen ist gegeben worden sondern heimlich und öffentlich genommen und gestohlen. Noch vor der Zeit haben die Töchter ihre beste Kleider angehan ihr har geschwarzet und mitgelauffen".

Rudolf Eckart, Aus dem alten Niedersachsen. Bd.2. Bremen 1907. Nr. 19.

1643 Hannover

"Von dem Vastelabend und Vollsaufen. Wiewohl leider von Tag zu Tag aus Gottes gerechten Zorn und Verhängniß je mehr beschwerliche Zeit, von allerlei Unglück einfallet, und das

Laster des Zutrinkens und Vollauffens den Menschen beyde an Leib und Seele schädlich, und ein Ursache zur Verkleinerung der löblichen teutschen Nation gebieret; derohalben sich denn billig ein jeder mit seinem Leben und Wandel bessern sollte; so wird doch dessen ungeachtet bey männiglichen das Saufen und allerley unnöthige Zehrung dermassen gemein, daß es auch letztlich vor keine Sünde noch Schande will geachtet werden, insonderheit aber will Jedermann Fastelabend halten, da doch dagegen niemand von eigenen Fasten oder mäßigen eingezogenen Leben zu hören begehret. Damit nun derselbigen Unordnung und Leichtfertigkeit, so viel und möglich auch gesteuert werde, so gebieten wir hiermit, daß sich niemand in oder vor unserer Stadt weder bey Tage noch bey Nacht im Fastelabend, oder sonst verummern, oder Larven Fürbinden, oder andere dergleichen Ungebärde, mit Geschrey, Singen, Rufen oder andern Getön, oder auch mit Schwelgerey übermäßigen Gefreß und unziemlichen Gesäufe, treiben noch narichten soll; und weil etliche Spielleute und gemeins Gesindlein eine Zeitlang hero eine böse Gewohntheit eingeführet, in die Häuser umherzugehen, die Leut darinne anzublase, und zu ihrem heydnischen und leichtfertigen Gefreß und Gesäuf, unterm Schein des lütken Fastelabends, oder andern nMane, Geld zu sammeln und zu betteln; so soll solche Betteley, wie denn auch die Begängniß und Schwelgerey an St. Pantaleons-Fest, hiemit gänzlich verbothen und abgethan seyn".

Zs. Niedersachsen V (1899/1900) S.158-159.

1644 Recklinghausen

Verordnung gegen "insolentien und muthwill, übermäßig sauffen, fressen, mummereyen und spilwerck bey den vastabendzeiten". Es soll "keiner sich gelüsten lassen, einige mummerey und muthwillen auff strassen und Gaßen noch binnen hauses anzufangen, nicht über die strassen zu laufen, fleisch, würtze [!] und andere sachen zu samblen noch ihre Nachbarn oder andere auff ledern zu hollen, keine seggeden und ander spilwerck zu gebrauchen ..., sondern da ein oder ander Nachbarschaft oder junge gesellen bey einander tretten zusammen trincken wollen, sollen sich erbarlich binnen hauses und nicht über 8 oder 9

9 uhren abendzeiten dabey finden lassen".

Adolf Dorider, Geschichte der Stadt Recklinghausen in den neueren Jahrhunderten (1577-1933). Recklinghausen 1955. S.389.

1646 Münster

Ratsprotokoll Januar 8: "Mascaraden oder faßnacht. Ward für guet angesehen, daß zu vorkommung vielfältigen unheils eine kurtze supplica Latino idiomate uffgesetzt und den Frantzösischen herrn plenipotentiaris praesentirt werden solle, umb ihr hoffgesinde hierinnen zu cohibiren und in terminis zu halten".

Ratsprotokoll Januar 19: "Mascaraden: ist beschlossen, daß gleichwie bei den herrn plenipotentiaris die unordnung diserhalb durch schriftliche supplic praecavirt, als auch den burgern und kramern verboten werden solle, keine masquen oder larven zu verkauffen".

Ratsprotokoll Februar 3: "Soll sich den angehenden seiltänzern bei diesen zeiten zugelassen und gestattet sein, ihr exercitium biß aschertag exclusive zu üben, mit dem beding, daß die den armen uffs wenigste fünff reichsthaler unfehlbarlich zukehren sollen.

Ward den beruffenen bottmeistern befohlen, und eingebunden, alle kramern dieser statt ernstlich anzumelden, keine mascen oder larven weder zu verkauffen, noch vor den thüren außhencken zu lassen, bei arbitrari straff. Und wo innerhalb 24 stunden dern einige im kraem außhangend gefunden würden, daß diejenige, so sie außgehenckt, dafür gestraffet werden sollten".

Lahrkamp, Friedenskongreß S.242, 242.

1646 Dülmen

"Montags zu Fastabend haben die Schmiedeknechte sich in muthwilliger Weise gelüsten lassen, mit bei sich gehalten Spielleuten und Mägden aus Henrich Kneierbeins Haus, ihrem gewöhnlichen Krug, über die Strassen bis an Jürgen Egbers Haus, wo ihre Prinzipalmeister ihren Zech hielten, mit Lärmen und Gejauchze zu marschieren. Allda haben sie von ihren Meistern

ihren Kranz empfangen und ihn in Triumpf zurück nach ihrem Krug mit an den Händen gehaltenen Mägden getragen, so dann großen Mutwillen getrieben durch übermäßig Zechen, zumal ihnen die Krone im vergangenen Jahr in Stücke geschlagen worden war und die Gesellen ihn in Betrübnis hatten missen müssen. Die beiden Herren Gildemeister wurden auf dem Rathause solange in Haft gehalten bis die verwirkte Strafe 8 Malter Hafer für beide Jahre beigebracht worden war".

Heimatblätter Dülmen 4.Jg. (1928) Heft 2 S.13-14. - Vgl.auch Krins, Fastnacht S.198. Krins meint, ob das Kranztragen in Dülmen als eigentlicher Fastnachtsbrauch gewertet werden dürfe, sei nicht mit Sicherheit zu entscheiden, "da hier sehr starke Verwandtschaft mit den Mitsommerkronen der Nachbarschaften in Koesfeld und den Pfingstkronen und Tremsen zu bestehen scheint". Diese Ähnlichkeit ist unbestreitbar vorhanden, doch hat sich das Kronen- oder Kranztragen in Dülmen gerade zur Fastnacht durchgesetzt. Schon 1592 war in Dülmen von der Abschaffung des Rosenkranztragens die Rede, was Krins S.197 selbst anführt.

1647 Recklinghausen

Bei der Ratsbestätigung wird verordnet, es sollten "keine vastabendt gehalten werden".

Mummenhoff, Fastnachtsgebräuche S.12.

1647 Münster

"Ist den bottmeistern befelch geben, haus bei haus allen burgern bei poen 10 reichsthalern anzusagen, umb sich aller unordnung und üppigkeit der in vorjahren vorgewesener faßnachtsunordnung und sonderlich der mummerei zu enthalten, daß auch die kramere keine larven oder skabillen [Lahrkamp S.262: stabillen] köpfe zum verkauf auszusetzen, weniger zu verkaufen, bei gleicher obgemelter straf, drüber sie, bottmeistere, fleisige acht geben sollen".

Ratsprotokoll März 2. Lahrkamp, Friedenskongreß S.261-262.

1647 Braunschweig

Landesordnung Herzog Augusts vom 7.März 1647, § 20: "Die Pffingst- und Fastnachts-, wie auch Sonntags- und andere Gelage, dabei Knechte und Mägde zusammen zu kommen und Tänze zu halten pflegen, in Häusern oder auf den Ängern, ingleichen auch die Osterfeuer neben den dabei gebräuchlichen Gräfeschaften, sollen ganz und gar abgeschaffet, auch solche Gelage von der Pffingst- oder Fastnachtswoche auf andere Zeit, ohne ausdrückliches Vorwissen, Bewilligung und Bestimmung der Beambten zu verlegen hiermit verboten sein, bei Strafe von dreißig Reichsthaler".

Andree, Braunschweiger Volkskunde S.336-337.

1651 Cleve, Mark

Wiederholung des Verbotes von 1631.

Sammlung der Gesetze ... in Münster S.241.

1652 Recklinghausen

Die Viehpfortner Nachbarschaft wird zur Rechenschaft gezogen, weil sie wider Verbot zu Fastnacht die Trommel gebraucht hatte.

Mummenhoff, Fastnachtsgebräuche S.7-13.

1653 Wernigerode

Graf Heinrich Ernst erläßt ein Verbot gegen den "Fastnachtsunfug".

ZsHarzverein 1 (1868) S.198.

1655 Paderborn

"III. Des hochw. Fürsten und Herrn Herrn Dieterich Adolph.etc. Policyverordnung von 1655 ... Die Fastnachtsversammlungen der Ackerknechte, Handwerker-Gesellen wie auch deroselben Umlaufen, Würste und Geld sammeln, Mummerey und dergleichen, soll auch hiermit verboten seyn bey Drey Mark, so ein iedweder Verbrecher, hiermit sey Wirth oder Gast, Unserm Fisco erlegen soll. Das Schwerdt er sey Wirth oder Gast, Unserm Fisco erlegen soll. Das Schwerdt-tanzen aber, wanns in Ehrbarkeit hergeheth, und nicht unterm Gottesdienst geschicht, auch darum gehörig angesucht wird, kann zugelassen werden".

Hochfürstl. Paderbornische Landesverordnungen ... S.9.

1656 Cleve, Mark

Wiederholung des Verbotes von 1631 und 1651.

Sammlung der Gesetze ... in Münster S.241.

1656 Paderborn

Verbot der Fastnachtsfeiern und des Schwerttanzes.

Gedrucktes Exemplar des Verbotes 1656 Dez. 31. - Linneborn, Inventare ... Paderborn S.114.

1656 Cleve

"Churfürstliche Regierung. Zur Beförderung der Gottesfurcht während der Fastenzeit und zur Verhütung von Unsittlichkeiten wird verordnet: daß sich niemand, wer und wo der auch seyn möge, etwa in den Städten, auf den adlichen Häusern, Schlössern, in den Abdeyen, Stifftern, Clöstern, auf den Dörfern und platten Lande, bei vermeidung ernstlicher Strafe, unterfange, weder im Anfang, Mitte noch Ende gedachter Fastenzeit, einige Rotten, Zusammenkünfte, Gelache, Mümmereyen, Gänseziehen oder andre dergleichen leichtfertige Narrenspiele, wie die auch Nahmen haben oder erdacht werden mögen, wie auch fressen, saufen, tanzen, spielen, nächtliches Umblauen auf den Gassen, mit oder ohne Musik und Rummelpötte, vorzunehmen oder zu üben, sondern daß sich männiglich vielmehr eines stillen eingezogenen Gottseligen Lebens befleißige, Knechte und Mägde ebenso wohl auf die, als auf andere Zeit ihre Arbeit abwarten, und daß demselben nicht allein vor diesmahl, oder die schier bevorstehende Fastenzeit einfället, gehorsamlich nachgelebet werde etc."

Sammlung der Gesetze ... in Münster S.321.

1665 Braunschweig-Lüneburg

Wiederholung des 1618 ergangenen Verbotes, "Kirchmessen- und Pastel-Abends-Bäume zu hauen..".

Fürstliche Braunschweig-Lüneb. Zellischen Theils Policy-Ordnung ... S.409.

1666 Paderborn

Fürstbischof Ferdinand v.Fürstenberg verbietet die Schwerttänze.

v.Detten, Schwerttänze S.157-158.

1678 Rietberg

Gräflich-rietbergische Verordnung gegen das Branntweintrinken.

Wigands Archiv VI S.313-314.

1678 Essen

Die Stiftsregierung verbietet das Bier- und Branntweinzapfen nach neun Uhr abends "wegen des übermäßigen täg- und nächtlichen Saufens".

Anna Bathe, Die Geschichte der Caritas im Kirchspiel Watten-scheid von den Anfängen bis 1820. WZ 48 (1931) S.55.

1684 Lippe

Lippesche Landesordnung. Landesherrliches Edikt gegen Fastnachtsmißbräuche: "Wir, Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe usw. Pügen hiermit jedermänniglich Unseren Unterthen zu wissen, wie daß Wir geraume Zeit her ganz mißfällig vernehmen müssen, gestalt unter Uns Christen des heidnischen Abgottes Bachus Freß- und Sauffest allerdings noch nicht abgeschaffet ...", daß man dagegen "mehr als zu anderer Zeit alles liederliche Wesen und Affenspiel" treibe, "ja in den Städten dieser Unserer Grafschaft durch öffentliche Ausrufung der heißen Wecken ein jeder zum Freß- und Bachusfest gleichsam eingeladen wurde, geschwiegen, was nicht durch leichtfertiges Geißeln, Sammlung der Würste, Speck und anderer Freßwaren für Übermuth zur Verschmälierung des theuren Verdienstes Christi geführt werde. So thun wir jedermänniglich bei höchster Unserer Unnade und schwerer Strafe alles Fressen und Saufen, sonderlich aber in dieser angehenden, also genannten Fastenzeit, insbesondere aber das angezogene Ausrufen und Verkaufen der heißen Wecken, alles Geißeln, Garden und Samlen der Freßwaren und Saupfennige, auch umb Petri Tag bishero sonderlich auf dem platten Lande im Schwange gewesene Umlau-

fen, Ausklopfen und schlagen der sog. Sülwürmer, auch der Mißbrauch im Umtragen und Setzung der Becken am Christfest und was dabei in Auskleidung des unbändigen Gesindels, durch Umlaufung mit den Sternen für Gaukelei vorgehet, und durch den Mißbrauch des also genannten Kränzens von dem Hausgesinde als eine Schatzung betrieben wird, gänzlich und allerdings verbieten und aufheben ...".

Meier-Böke, Edikt S.113.

1687 Cleve, Mark

"Clev- und Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung. Cap. VIII. Von Sonn- Fest- Buß- Fast- und Bet-Tagen ...LXVI". Diese Tage sollen so gefeiert werden, "daß sich Jedermann allerhand Arbeit, kaufens und verkaufens, fressens und sauffens, Mahlzeiten, Gesellschafften in Wirths- Brandt- Weins- und Spiel-Häusern und alles dessen dadurch die Andacht verhindert werden könnte, enthalte ...

LXVII Und weilen auch sonst die Entheiligung des Sabbaths, so mit fressen und sauffen, Bier- und Brandtweins-Gelagen, Zusammenkunfften und unordentlichen Gästereyen, kauffen und verkauffen, Kirch-Messen und Jahrmarkten Comoedien und Gauckelspielen, ingleichen mit Karten spielen und dobeln geschicht, wie auch dabeneben das fluchen und schweren, auch Gotteslästern in unterschiedenen Edicten bey schwerer Straffe verbotten...".

Steinen II, 2 S.1358-1359.

1690 Münster-Corvey

"Auch soll hinführo bei Strafe von 10 Goldgulden keiner in seiner Behausung zur Winterszeit halten oder gestatten eine gemeine Spinn- oder Kunkelstube, worin sich allerhand ausgelassenes junges Volk zusammen rottirt, die Zeit mit ärgerlichem Gewäsch, Gesang und Geberden zubringt, oder sonst die nächtliche Finsterniß ohne Furcht und Obhut der Eltern zu einiger Bosheit mißbraucht".

Wigands Archiv V (1831) S.220.

1690 Bentheim

Bentheimische Gericht- und Landesordnung vom 23. November 1690: "Tit. VII. Von Fastnacht. 1. Wer in einem hause ein fastnachts gelagh wirth anstellen, oder halten lassen, soll funff Reichsthaler straeff geben. 2. Diejenige, so Fastelabents fest halten, sollen vor haupts zwey undt einen halben Reichsthaler straeff geben, wie dann mit ebenmässiger straeffe zu belegen, so in fraudem, uff etliche tage oder wochen nach Fastelabent, solche Fastnachts gesellschaften anstellen, undt halten. 3. Diejenige, so in mummerey lauffen, sollen mit funff Reichsthaler gestraeffet werden".

Provinzialrecht der Provinz Westphalen ... S.499.

1692 Braunschweig-Lüneburg

"Hertzog Georg Wilhelms Verordnung und Reglement/ Wie es in Dero Fürstenthum und Landen, der in den gesambten Chur- und Fürstl. Hause genommenen gemeinsamen Abrede nach, Bey denen Aembtern und Gilden der Künstler und Handwercker hinführo zu halten. Vom 4. Aug. 1692. ... 27. Was dann die also Loßgesprochene, auch von andern Orten herkommende Gesellen betrifft, sollen sich dieselbe gegen ihre Meister geziemender Bescheidenheit befließigen, auch ihre Arbeit mit gehörigem Fleiß und Treue verfertigen; massen dann die dargegen bishero eingerissene Mißbräuche und Unordnungen, so viel immer möglich abgeschaffet, in specie aber denen Gesellen die also genannte Krug-Tage, freye Montags- Fastnachts- und andere dergleichen liederliche und nur zum leidigen Gesöff angesehene Gelage nach eigenem Belieben, zu der Meister Ungelegenheit und mit Versäumniß der unter Händen habender Arbeit, anzusetzen und sich alsdann vom gantzen Handwerck auf einmal zu versammeln, und diejenige, so sich dazu nicht einstellen wollen, zu bestraffen, nicht gestattet, sondern dagegen von der Obrigkeit zureichende Verordnung gemacht werden. Wil aber ein Meister seinen Gesellen dann und wann einen gantzen oder halben Tag in der Woche zu ihrem eigenen Behuff oder Recreation erlauben, bleibet ihm solches unverwehrt".

Fürstlich Braunschweig-Lüneb. Zellischen Theils Policy-Ordnung ... S.227.

1696 Braunschweig-Lüneburg

"Hertzog Georg Wilhelms wiederholtes Edict vom 1. Maji 1696 wegen Abstellung der bey Verlöbnißen, Hochzeiten, Kind-tauffen, Heimführungen, continuirter Unordnungen und Überflusses, wie auch des Baur- und Erndte-Biers, der Sauff-Gelage zu Fastnachtzeit und auf den Fest-Tagen etc. it. wie viel an Bier denen Land-Leuten auf Borge und Credit abgefolget werden möge ... Wie wir dann weniger nicht zum XV. bey 10 Rhtl. Straffe, so oft dagegen gehandelt wird, ernstlich untersagen, in der Fastnachts-Zeit keine Sauff- oder andere liederliche und ärgerliche Gelage anzustellen, sondern sich vielmehr dessen, und was sonst im 36. Cap. Unserer Policey-Ordnung dieserwegen verboten, gänzlich zu enthalten, gestalt dann auch insonderheit die Schmiedegesellen aus den Städten, wie sie sonst an ein und anderen Orten zu thun bisher gewohnt gewesen, auf den Dörffern nicht herum lauffen, von den Bauren Würste und Eyer sammeln, vielweniger eines und anders hernächst in den Städten mit Versäumnis der unterhanden habenden Arbeit beym Gesöff und Spielleuten verzehren, sondern dessen allen müßig gehen, und vielmehr zu solcher heiligen Zeit sich still und Gottesfürchtig bezeigen sollen".

Fürstlich Braunschweig-Lüneb. Zellischen Theils Policey-Ordnung ... S.167-168. Ein ähnliches Verbot war bereits am 14. September 1681 erlassen worden.

1705 Celle

Polizei-Verordnung vom 5. Februar: "Wir haben mit besonderem Mißfallen vernehmen müssen, was gestalt in diesen hiesigen Vorstädten im abgewichenen Jahr noch allerhand Fastnachtsspiele, insonderheit Verkleidung der Weibsleute und sogar von einer so bishero der Almosen aus dem Armenkasten genossen hat, getrieben sein. Wann nun solchem ärgerlichen Wesen also nachzusehen, sich gar nicht gebühret, wollet ihr bei bevorstehender Fastnachtszeit in denen Vorstädten und sonst, ob darin solche unmäßige Freß- und Saufgelage angestellt und in die Nacht continuiert werden, insonderheit ob einig liederliche Gesindel sich zu verkleiden und zu vermaskieren unternehmen mögte, genau Achtung geben zu lassen und, wenn sich deren einige finden

sollten, jenen, daß sie nach Hause gehen sollten, andeuten, diese aber beim Kopf nehmen und ins Gefängnis bringen und davon ferner Verordnung berichten".

Zs. Niedersachsen 44 (1939) S. 234.

1711 Paderborn

Fürstbischof Franz Arnold verbietet die Schwerttänze durch Landes-Verordnung unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 21. März 1666 des Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg, mit der ein ähnliches Verbot ausgesprochen worden war.

v. Detten, Schwerttänze S.157-158.

1716 Münster

Bischof Franz Arnold an die Amtdrosten: "Nachdemahlen die Er-Bischof Franz Arnold an die Amtdrosten: "Nachdemahlen die Erfahrung zeigt, welchergestalt in Unserem Hochatifte Münster an verschiedenen Örtern der Mißbrauch eingerissen, daß die Fastnachtstage ad 14 Tage und länger mit Sauffen, Tanzen, Freßen und anderen Üppigkeiten von beyderlei Geschlechts-Personen pflegen celebrirt zu werden, dadurch aber nicht nur allerhand Scandalen und andere Sünden veranlaßt werden, da man vielmehr zu solcher Zeit durch andere christliche Übungen sich zu der Hl. Fasten anschicken sollte, Unsere Bischöflich und Landesherrliches Amt aber durch gehörige Verbote dergleichen Mißbräuche einzustellen erfordert, so befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, allen und jeden Eures Amts Eingesessenen, daß dergleichen Fastnachts-Zusammenkünfte und Zechereien völlig abgeschafft und nur die letzten zwei Tage vor Aschermittwochen eine ehrbare Ergötzlichkeit, woraus kein Ärgernis entstehen kann, verstattet sein solle, durch ein Publicandum bedeuten zu lassen und allen Orts-Bedienten nachdrücklich einzuschärfen, daß sie auf die Contraventores fleißig acht haben und dieselben zur Bestrafung gehörigen Orts denunzieren".

Paul Bahlmann, Münsterische Fastnachtsbelustigungen. Zs.f. Kulturgeschichte NF 4 (1894) S.220-224. Hier: S.235.

1718 Bielefeld

Das königliche "Allgemeine Edict wegen Abstellung des Voll-

Sauffens und Gesundheit-Trinckens" vom 31. März 1718 wurde als Sonderdruck in der Bielefelder Druckerei Baedeker hergestellt und in der Stadt verbreitet. Es verbietet unter anderem das "Fastnachtsunwesen, daß mit Vollaufferey, Vermummen, Saytenspielen, Tantzen, Jauchtzen und sonst alles gottlos und wüstes Leben, so in Gastereyen, Wirtshäusern und Krügen zum öfteren ärgerlich vorzugehen pflegt, zu jederzeit, sonderlich aber um die Fastenzeit", ebenso das "Kräntzen oder Schatten, so von den Mägden und jungem Volcke vor diesem geschehen".

59. Jahresbericht d. Hist. Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg (1956/57). S. 18.

1723 Münster, Herzogtum Westfalen

"Chur-Cöllnischen Hertzogthumbs Westphalen Verbesserte Policy-Ordnung/ De Anno 1723 ... Titulus 19mus. Von übermäßigen kösten so bey Fastnacht/ Hochzeit/ Kindertauffen/ Begräbnuß- und andere Gesellschaften aufgewendet werden. §phus Imus. Nachdem auch mit gastirung zu Fastnacht und anderen Zeiten/ Kindertauffen/ Begräbnüssen/ Hochzeiten/ Kirchmessen viele übermäßige und unnöthige Kösten gemacht werden/ welches zum mercklichen Nachtheil gemeinen Nutzes wie länger wie mehr erwachset/ und zunimbt/ damit aber solches desto füglicher abgestellt und gebessert werden möge/ so ordnen Wir daß hinfüro die Fastnachts-Gesellschaften gänzlich abgeschaffet/ und in denen Städten/ Dörffern und Höfen/ nur an dem Montag vor Aschermittwochen eine ehrliche Gesellschaft denen Bürgern und Haußleuthen verstatet/ jedoch dergestalt/ daß vor 8 uhren Abends ein jeder wiederumb in seinem Hause seyn und die Nachts-Gelächter/ das nachtsauffen/ die Schwerd-Täntzer Mommerey/ Schuwegnehmen/Häst-sammeln/ und umbreiten auf Fastnachts- und anderen Zeiten des Jahrs so wol in Städten/ Freyheiten als Dörffern und Höfen/ sambt allem übermäßigen fressen/ sauffen und tantzen/ auch alle Leichtfertigkeit/ sonderlich am Aschermittwochen und in der gantzen viertzigtgiger Fasten gantz und gar abgestellt und die übertretter mit einer Straff von 2 Marck/ die Wirthe aber, welche entweder heimb- oder öffentlich sothane Fastnachts-Bursen und Gelächer in ihrem Hause anstellen

und halten/ mit 5 Marck unnachlässlich gestraffet werden sollen".

Robert Keuthen, Fastnachtsitten und -unsitten im alten Herzogtum Westfalen. Heimwacht 13 (1931) S. 41-45.

1740 Münster

"Dan hat man auch für nöthig angesehen und verordnet, daß von nun an die biß anhero des Fasten-Abends oder Fastnach [!] in Fressen und Sauffen vorgewesene Unordnung und gänzliche Haltung des Fastenabends bey ernster arbitrari Straff verboten und zumahl abgeschaffet seyn solle".

Policey-Ordnung der Haupt- und Residentz-Stadt Münster in Westphalen, iuxta Exemplar sub manu weyland Stadt-Secretarii Bernardi Hollandt MDCCXL. S. 42.

1743 Braunschweig-Wolfenbüttel

Das Einsammeln zu Martini, Nicolai, Weihnachten und Neujahr wird allen verboten, die nicht ausdrücklich landesfürstliche Genehmigung vorweisen können.

Fredersdorf, Promptuarium S. 221.

1745 Braunschweig-Wolfenbüttel

"Die ärgerliche Fastnachts-Schwärmerey, daß die Knechte und Mägde, auch andere junge Leute männ- und weiblichen Geschlechts in den ersten Tagen der Fastnachtswoche wie unsinnig umher laufen, ihre Bekannten und Dienstherren zu Spendierung Kuchens und Branntweins, oder des dazu anzuwendenden Geldes nöthigen, gar nichts arbeiten, sondern die Zeit mit Müßiggehen, Tanzen und Schwelgen liederlicher Weise zu bringen; das einiger Orten eingeschlichene ärgerliche Fußwaschen; ingleichen die Ungezogenheiten, welche bey dem Johannisbier, und in den Winterspinnstuben von den dahin zusammenkommenden Knechten und Mägden, welche unziemliche Lieder singen, und schandbare Handlungen vornehmen, begangen werden, sollen die Obrigkeiten bey Vermeidung schwerer Verantwortung nicht gestatten, auf die Contravenienten genau Acht geben lassen, dieselben das erstemahl mit einem Mariengulden zu den Armenanstalten, oder mit 24stündiger

Gefängnisse bei Wasser und Brodt, und wenn die Contravenienten sich hieran nicht kehren, schärfer bestrafen, die Wirthe und Hausherrn aber, welche dergleichen Schwärmereyen und Gelage in ihren Häusern gestatten, mit doppelter nach Beschaffenheit der Umstände noch mehr zu verschärfender Strafe ohn- ausbleiblich ansehen. Diese Verordnung soll alle Jahre im Anfang des Monats November von den Canzeln verlesen werden. Landesherrl. Verordn. vom 20. Dec. 1745 und 2. Nov. 1767, welche letztere die erstere ausdrücklich erneuert, und quoad verba dispositiva gänzlich in sich fasset. Es handelt aber die erstere nur blos von der Fastnachtsschwärmerey. Siehe auch Johannistages-Feyer ingl. Pfingst- und Fastnachts- wie auch Sontages- und andere Gelage.

Nota. Schon unterm 17. Februar 1623 war bey damahligen bösen Zeiten und Läuften, auch Krieges Empörungen, die Fastnachtsschwärmerey mit Auferlegung Biers, Mummereyen, auch Sammlung Würste und dergleichen, bey 50 Rthlr. auch nach Gelegenheit Strafe des Gefängnisses verboten".

Frederadorf, Promptuarium S. 248.

1747 Braunschweig-Wolfenbüttel

"Das Neujahrs-, Fastnachts- und Martinisingen von Kindern und erwachsenen Leuten soll, insbesondere in den beyden Vestungen und Städten Braunschweig und Wolfenbüttel, völlig abgeschaffet ..." werden.

Frederadorf, Promptuarium S. 221.

1752 Ravensberg (vgl. 1718 Bielefeld)

"Vom Fastnachts-Wesen. 1) Die Vollsaufferey, Vermummen, Saytenspielen, Tanzen, Jauchtzen und sonsten alles gottloß und wüstes Leben ... hinführo gänzlich verboten seyn, wie dann auch insonderheit den Krügern und andern bey Straffe zehen Goldgülden auferleget wird, kein Bier zu Fastelabendes-Gesellschaft aufzulegen, auszuzapfen, oder auch zum besten zu geben. 2) Das Kränzten oder Schatten, so von den Mägden und jungem Volcke geschehen, sol ins künftige verboten seyn, und daferne jemand dawider handeln, oder auch der Hausherr solches

leiden werde, sol der Hausher mit zwey Goldgülden bestraffet werden".

Dritter Theil Ravensbergischer Merckwürdigkeiten ... S. 111-112.

1767 Braunschweig-Wolfenbüttel

Wiederholung und Erweiterung eines Verbotes, das bereits 1623 und 1745 erlassen worden war. Vgl. 1745 Braunschweig-Wolfenbüttel.

1767 Paderborn

Edikt vom 24. Februar: " ... daß, obwohlen Wir unseren Unterthanen ganz gerne verstaten daß sie sich auf alle anständige, und so weit Zucht und Ehrbarkeit nicht überschritten wird, währenden Fastnachts-Tägen erlustigen und ergötzen, Wir dann doch keineswegs nachsehen können, daß eine ordentliche Begräbniß des Fastnachts so wie seither geschehen, angestellet, und die heilige Ceremonien, welche von der Christkatholischen Kirche bey Begräbnissen vorgeschrieben sind, dabey mißbraucht, auch daß die Fastnachts-Täge länger, als bis auf Aschermittwoch fortgesetzt, und endlich, daß auch noch am ersten Sonntag in der Fasten ein sogenannter Allemanns-Fastnacht abgehalten werden, sondern daß wir alle diese Mißbräuche, welche unsere heilige Religion verletzen, die Kirchen-Gebräuche verspotten, ohnehin auch in eine wahre Verderbniß der Sitten sich außarten, gänzlich abzuschaffen und auszurotten, tragenden bischöflichen Amts halber uns verbunden erachten; So verbieten wir das Fastnachts-Begraben hiermit ernstlich, und wollen, daß auch der sogenannte Allemanns-Fastnacht abgestellt, und die Fastnachtstunlichkeiten am Dienstag nach Fastnacht gänzlich aufhören, nicht aber bis den ersten Sonntag in der Fasten fortgesetzt werden sollen; und weil bey denen erlaubten Fastnachts-Belustigungen auch der Mißbrauch eingeschlichen seyn soll, daß die Mannspersonen sowohl als die Weibspersonen ihre Kleidungen verwechseln, und in andere Kleidungen, als die ihrem Geschlecht gemäß sind, sich verhüllen, so wird auch diese höchst ärgerliche und allerhand Boßheiten veranlassende hiemit nachdrucksamst verboten ...". Generalvikar, Archidiakone, Pastöre und andere Personen sollen auf die Einhaltung des Verbotes achten

und die Verordnung von den Kanzeln verkünden, "damit die Frevler ... sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können".

Hochfürstl. Paderbornische Landesverordnungen ... in einer Sammlung herausgegeben ... 3. Theil S. 308-310.

1770-1776 Haselünne

"Nach Beendigung der Kriegsleiden lebte die Stadt Haselünne wieder in Fröhlichkeit auf, erneuerte die öffentlichen Lustbarkeiten, zu welchen Kindtaufen, Hochzeiten und vor allem die Fastnacht erwünschte Gelegenheiten boten; selbst die sonst stille Trauer bei Todesfällen ward oft überlaut durch Bier und Branntwein veracheucht. Um die Kosten solcher Gelage, namentlich an den Fastnachtstagen zu decken, wurden Kollekten veranstaltet; wer zu diesen ungerne oder kärglich beisteuerte, oder seinen Töchtern die Teilnahme an solchen Zusammenkünften versagte, ward durch Spottlieder oder Fenstereinschlagen öffentlich verhöhnt. Der Stadtrath bat den Fürsten um Abschaffung solchen Unfugs. In einer Verordnung vom 1. März 1764 ward die Fastnachts-Ausgelassenheit streng verboten; nichts destoweniger mußte der Amtsrentemeister für das folgende Jahr durch ein Detaschement Hatzfeldischer Truppen diesem Verbote Nachdruck geben. Bei wiederkehrender Gelegenheit fanden sich aber Aufzüge, Kollekten und Zeichnereien wieder ein, bis 1770 eine Verordnung erschien, welche jedem Theilnehmer an Kollekte und Gelag fünf, dem Wirthe fünf und zwanzig, und jedem Kontribuenten dritthalb Thaler Strafe dekretierte. Excessen und Fenstereinwerfen wurden mit Schadenersatz, dreitägigem Arrest und zehn Thalern Strafe belegt. Als diese Verordnung im folgenden Jahre zur Ausführung gebracht werden sollte, wo die Junggesellschaft dem Sohne des Bürgermeisters Ketteler, der nach Osnabrück abging, um daselbst in das Dominikaner-Kloster zu treten, unter Schießen, Trommeln, Singen und sonstigen Allarm das brüderliche Geleite gab, so fehlte wenig, als man dem Tambour die Trommel nahm und mehrere Teilnehmer des Zuges einsperrte, daß es nicht in der Stadt zu einem öffentlichen Aufstande kam". Es gelingt jedoch nicht, die Fastnacht völlig zu unterdrücken, doch wurden "derartige Bacchanalien seltener und fingen an, bei

dem Lichte höherer Bildung und feinerer Gesittung, wenn auch nicht gänzlich zu weichen, sich doch in die Schranken des Anstandes zurückzuziehen".

J. B. Diepenbrock, Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen oder des jetzigen hannoverschen Herzogthums Arenberg-Meppen, mit besonderer Berücksichtigung der früheren Völkersitze und Alterthümer zwischen der Ems und Hase ... Münster 1885². S. 590-591.

1775 Münster

"Landesregierung. Festsetzung einer Ball-Ordnung für die Haltung der, während der diesjährigen Fastnachts-Zeit, landesherrlich wieder gestatteten Maskenbälle in einem ausschließlich dazu bezeichneten Lokale (dem Hofsaale) der Haupt- und Residenzstadt Münster; wodurch unter Gewärtigung eines durchaus anständigen Betragens der Ballgäste, verordnet wird: daß die Bälle an den Montägen nach drei Königentag, so wie an dem Fastnachts-Sonn- und Dienstage gehalten werden sollen; daß die in Hof- oder Militair-Uniformen nicht gekleidete Gäste, die alle masquirt erscheinen müssen und ihre Kostüme und Masken (von welchen jedoch Geistliche- oder Ordenskleidung, ekelhafte oder unanständige Larven etc. ausgeschlossen sind) selbst wählen und auf dem Balle nach Belieben beibehalten oder ablegen mögen; daß alle mit Feur- oder Seitengewehr erscheinende Masken abgewiesen werden, und daß alle Tanzende und Nichttanzende die vorgeschriebene Tanz-Ordnung beachten sollen; daß endlich jeder, welcher die Ballordnung durch Unanständigkeit oder sonstige Ungezogenheit verletzt oder störet, sofort durch die Wache vom Ballorte entfernt werden soll".

Sammlung der Gesetze ... in Münster S. 221.

1780 Osnabrück

"Alle anderen Hochzeit, Kindtaufe, Begräbnis Gästereien als Fenster- May- und Pflingstbier, Fastnachts-Zechen, Garn- und Mist-Zehr und wie sie sonst Namen haben mögen, sind bey schwerer Geld- und allenfalls bey Gefängnisstrafe verboten".

J. Aegidius Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen

Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück mit ... benachbarten westfälischen Provinzen. Drei Bände in einem. Osnabrück 1798-1800. S.48.

1784 Paderborn

Edikt vom 7. Februar: Erneuerung des Ediktes vom 24. Februar 1767, da festgestellt worden sei, daß im vorigen Jahr an mehreren Orten die erlaubten Lustbarkeiten in den Fastnachtstagen bis auf den Grad der Ausschweifungen betrieben worden seien.

W. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. WZ 62 (1904) S.171-172.

1788 Münster

Klagen über die Fastnachtsfeier auf dem Lande: "1. Bringt man schier eine ganze Woche im Müßiggange und mit Schwelgen zu. 2. Auch jene, denen es manchmal sauer wird, daß sie ein Stück Brod im Hause haben, müssen Fastnacht halten. Warum? Fastnacht kommt nur einmal im Jahre. 3. Betteln ist zwar verboten, aber Fastnachtsgänger scheinen privilegierte Bettler zu seyn: denn sie gehen öffentlich haufenweise mit großen Säcken auf den Rücken, Fleischgabeln auf den Schultern, das ganze Kirchsprengel durch von einem Hause zum andern, und wer ihnen nicht freywillig so viel giebt, als sie wollen, dem nehmen sie es mit Gewalt. Ihr Losewort ist: 'Es geht mit Fastnacht durch'. 4. Alles, was sie nun auf diese Weise zusammengebettelt, machen sie in etlichen Tagen durch, da doch mit diesem vielen Dürftigen und Armen könnte eine geraume Zeit geholfen werden. Denn es ist nicht etwas Weniges, das sie zusammen holen. Ich bin in einem Dorfe gewesen, wo man mehr als 250 Scheffel Korn (Fleisch und andere Viktualien nicht mitgerechnet) beyeinander brachte. 5. Die muthwilligen Spiele, die sie treiben, sind nicht minder in Betracht zu ziehen. Mädchen verkleiden sich in Buben, und diese in Mädchen; und so streifen sie herum in verlarvter Gestalt, um desto freyer ausschweiften zu können. 6. Was für Gefahren sind nicht mit dem Pferderennen verknüpft, das an vielen Orten gebräuchlich ist, weil selten dabei nüchtern anzutreffen. 7. Noch mehrere dergleichen unvernünftige Handlungen und gesetzwidrige Unordnungen, welche bey den Fast-

nachtslustbarkeiten vorgehen, könnte ich anführen; aber ich hoffe, diese werden hinlänglich seyn, jeden Vernünftigen zu überzeugen, daß es höchst nützlich se, diese Mißbräuche abzuschaffen".

Paul Bahlmann, Münsterische Fastnachtsbelustigungen. Zf.f. Kulturgeschichte NF 4 (1894) S.239-240.

1791 Braunschweig

Nur den Nachtwächtern ist es gestattet, ein Neujahrgeld zu fordern. Alle anderen Sammlungen zu Neujahr, Fastnacht, Martini oder Weihnachten sollen "für eine mißbräuchliche und verbotene Bettelei zu halten" sein.

Fredersdorf, Promptuarium S.104.

1798 Paderborn

Edikt vom 15. Januar: Erneute Einschärfung des 1767 veröffentlichten und 1784 wiederholten Edikts. In der Stadt Paderborn hätten die öffentlichen Fastnachtslustbarkeiten schon einige Tage vor Quinquagesima begonnen und seien bis Quadragesima fortgesetzt worden. Auf dem Lande überstiegen die Sittlosigkeit, die Schwelgereien und Unordnungen hauptsächlich an den Fastnachtstagen alle Grenzen.

W. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. WZ 62 (1904) S.163-235. Hier: S.172.

1801 Münster

"Das zur Fastnachtszeit an verschiedenen hochstiftlichen Orten in den Kirchspielen übliche Umherjagen berittener Bauernknechte behufs Einsammeln von Geschenken zu den Fastnachtszehen, wird bei 25 Reichsthaler Strafe, sodann auch das Erscheinen auf öffentlicher Strasse in unanständiger Verkleidung, oder mit mascirtem oder gefärbten Gesichte, unter Androhung von 5 Reichsthaler Geldbuße, verboten; und schließlich gewärtiget, daß, bei den während der Fastnachtszeit eintretenden Lustbarkeiten, Niemand die Grenzen des Anstands und der Sittlichkeit überschreiten werde".

Auf Roter Erde Nr.140 27.Jg. (1971) S.3.

1802 Münster

Unter dem 8. Februar 1802, Nr. 567, wiederholt die domkapitulareische Landesregierung das Verbot von 1801.

Sammlung der Gesetze ... in Münster S. 414.

1802 Warendorf

"1802, d. 8. Februar Publicandum Wegen des Reitens, und Collectirens während der Fastnachtszeit, und wegen unanständigen Verkleidens und Vermummens ...".

Stadtarchiv Warendorf, Altes Archiv Abt. 2 D XII. 6. Doppelseitig bedrucktes Blatt.

1862 Münster

"Auf grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Stadt-Polizei-Berzirk angeordnet: 1) Das Erscheinen von Maskenzügen oder einzelnen Masken auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Promenaden ist nur an den drei Faschingstagen, und zwar am Fastnachtssonntag erst von Mittags 12 Uhr an, zulässig. 2) Alle Maskirten Personen gleichviel ob mit oder ohne Gesichtslarve müssen eine polizeiliche Legitimationskarte bei sich führen. Solche Karten sind im Polizeybureau für 5 Sgr. zu erhalten. Der Ertrag derselben wird für die Armen verwendet werden. 3) Verboten sind alle Maskeraden, welche gegen die Religion und guten Sitten anstößig, für Gegenstände der öffentlichen Achtung und für obrigkeitliche und Privatpersonen beleidigend sind, oder überhaupt das Anstandsgefühl verletzen. - 4) Eben so ist es den maskirten Personen untersagt, bewaffnet zu erscheinen, die Ehrbarkeit durch Aeußerungen oder Gebärden zu verletzen, Veranlassung zu Streitigkeiten zu geben, oder sonst auf irgend eine Weise die Ruhe zu stören. 5) Ob eine Person als maskirt zu betrachten sei, ist im einzelnen Falle von dem dienstthuenden Polizei-Offizianten zu entscheiden. - 6) Wenn eine maskirte Person durch einen Polizei-Offizianten aufgefordert werden sollte, demselben zu folgen, so ist sie gehalten, dieser Aufforderung unweigerlich sofort Folge zu leisten, um an Ort und Stelle die verlangte Aufklärung zu geben, auch auf erhaltene Weisung

die Straße zu verlassen. - 7) Die gegen die vorstehenden Bestimmungen Zuwiderhandelnden verfallen in eine Geldbuße bis zu drei Thalern (oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe) in so fern durch die Handlung nicht etwa eine höhere gesetzliche Strafe verwirkt ist, und haben nach Umständen zu erwarten, daß sie in polizeiliche Verwahrung genommen werden. Münster, den 22. Februar 1862. Der Oberbürgermeister".

Stadtarchiv Warendorf, Konvolut "Acta spec., betr. das Maskiren an den Fastnachtstagen 1867-1885. Zur Registratur des Magistrats". Abt. 2 A IV 4.

A B K Ü R Z U N G E N

- ADB = Allgemeine deutsche Biographie
 ArchivKG = Archiv für Kulturgeschichte
 BayerJbVk = Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde
 Codex trad. = Codex traditionum westfalicarum
 Die Chroniken ... = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.
 bis ins 16. Jahrhundert
 HBl = Heimatblätter
 JbVndtSprachforschung = Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche
 Sprachforschung
 JbWfKirchengeschichte = Jahrbuch für Westfälische Kirchenges-
 chichte (frühere Titel: Jahrbuch des Vereins für die Evan-
 gelische Kirchengeschichte der Grafschaft Mark; Jahrbuch
 des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte)
 LThK = Lexikon für Theologie und Kirche
 MGQ = Die Geschichtsquellen des Bistums Münster
 MndtBlVk = Mittelniederdeutsche Blätter für Volkskunde
 NdtZsVk = Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde
 Nds = Niedersachsen (Zeitschrift)
 OdtZsVk = Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde
 ÖZsVk = Österreichische Zeitschrift für Volkskunde
 OGQ = Osnabrücker Geschichtsquellen
 WestfForschungen = Westfälische Forschungen
 WfGeschBl = Westfälische Geschichtsblätter
 WfHK = Westfälischer Heimatkalender
 WZ = Westfälische Zeitschrift (früherer Titel: Zeitschrift für
 vaterländische Geschichte und Alterthumskunde)
 ZsHarzverein = Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und
 Alterthumskunde
 ZsHistVNds = Zeitschrift des Historischen Vereins von Nieder-
 sachsen
 ZsRhWfVk = Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde
 ZsVk = Zeitschrift für Volkskunde

A R C H I V E

Archiv für Westfälische Volkskunde der Volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster
 Bistumsarchiv Münster
 Bischöfliches Generalvikariat Paderborn, Archiv
 Sammelstelle für ostfälisches Volkstum im Braunschweiger Landesmuseum für Geschichte und Volkstum, Braunschweig
 Staatsarchiv Münster
 Stadtarchiv Hildesheim
 Stadtarchiv Lünen
 Stadtarchiv Münster
 Stadtarchiv Soest
 Stadtarchiv Warendorf

 B I B L I O G R A P H I E
 Z U R F A S T N A C H T S F O R S C H U N G
 I N W E S T F A L E N U N D N I E D E R S A C H S E N

- Bahlmann, Paul, Münsterische Fastnachtsbelustigungen. Zs.f. Kulturgeschichte 1 (1894) S.220-240.
- , Die Fastnachtsspiele im zoologischen Garten zu Münster. WfGeschBl. 1 (1895/96) S.113-125.
- , Ein Fastnachtsumzug des westfälischen Adels im Jahre 1723. WfGeschBl. 1 (1895/96) S.93-94.
- , Westfälische Sitten und Bräuche an den einzelnen Tagen und Festen des Jahres. In: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Hg. von E.v.Kerckerling zur Borg. Berlin 1912. S.615-634.
- Barenscheer, P., Fasselabend in der Südheide. Nds 44 (1939) S.2 ff.
- , Kirchenjahr und Kinderbrauchtum vor einem halben Jahrhundert. Mit Beispielen aus dem Kirchspiel Barum bei Bevensen. Heimatkalender für Stadt und Kreis Uelzen (1957). S.79-81.
- Bartmann, Fasselabend in't Duorp Wulfen. Heimatkalender der Herrlichkeit Lembeck. 4.Jg. (1928) S.122-124.
- Beck, Max, Fastnacht im Waldecker Land. Mein Waldeck 8 (1931) S.7-8.
- Behr, Inge, Wie ehemals in und um Castrop Fastnacht gefeiert wurde. Kultur und Heimat 2.Jg. Nr.3 (1950) S.11-12.
- Benus, Der Schwerttanz in Bilk. HBl der Roten Erde 2 (1920/21) S.177-178.
- Bette, Ludwig, Publicandum wegen des Reitens und Collectierens während der Fastnachts-Zeit und wegen unanständigen Verkleidens und Vermummens. Gladbecker Blätter 11 (1922) S.7-9.
- , Alte Fastnachtsgebräuche im Vest Recklinghausen. Gladbecker Blätter 5 (1917) S.37 ff.
- Blume, Hermann, Fastnachtsgebräuche in Stadt und Land Hildesheim. Nds 16 (1910/11) S.252-255.

Böhnke, Ingeborg, Das Fastnachtsbrauchtum im niederdeutschen Raum bis zur Aufklärung. Ein Beitrag zur Geschichte der Maske. Diss.phil. Kiel 1965.

Bräuche, Alte - Zur Fastnacht [in Niedersachsen]. Hannoversche Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung. Jg.115 (1962) S.491.

Breider, Theodor, Karneval in Westfalen. Westfalen im Bild 12 (1938) Nr.2 S.1-3.

Brinkers, Christa, Altes Fastnachtsbrauchtum. Jahrbuch des Emsländischen Heimatvereins Bd.8 (1961).

Brockpähler, Renate, Mit pfeiffen, trummen, fiolen und feddeln. Fastnachtsmusik und Fastnachtsbrauch. WfHK 1956 S.144 ff.

Bügener, Heinz, "Faschlaowend" im Kreise Ahaus. Münsterland, Monatsschrift für Heimatpflege 7 (1920) S.42-48.

-, Nachbarschafts- und Fastnachtsfeier in Ahaus. Münsterland, Monatsschrift für Heimatpflege 9 (1922) S.79-83.

-, Fastnacht im Münsterlande. Heimat- und Unterhaltungsbeilage zur Westdeutschen Bauernzeitung v.22.Februar 1931, Nr.8.

Clemen, C., Der Ursprung des Carnevals. Archiv f.Religionsgeschichte 17 (1914) S.149 ff.

Dieckmann, August, Fastnachtsbräuche im Osnabrückschen. Nds 13 (1907) S.209.

Ewig, Walter, Oestricher Fastnachtsbräuche. Heimatblatt für die Gemeinde Oestrich. 35 (1953) Nr.2.

Faerber, Adolf, Latt dat Mesken sinken ... Lütke Fastnach in Siurlanne. Heimatblätter des Kreises Olpe 15 (1938) S.19-20.

Fahne, Adolf, Der Carneval mit Rücksicht auf verwandte Erscheinungen. Ein Beitrag zur Kirchen- und Sittengeschichte. Köln und Bonn 1954.

Fastnacht und Flachs. Deutscher Heimatborn. Jg.28 (1960) Nr. 4 u. 5.

Fastnachtsbräuche. Nds 20 (1914/15) S.158-160 (Jos.Gottlieb, Der "Tierrat in Hilkerode. - Rudolf Klinge, Fastnacht im Südharz. - Fritz Schwarting, Das Fastelloopen im Jeverlande).

Fastnachtsbräuche in Westfalen. Heimatblätter Dülmen 14 (1938) Nr.1-2.

Fastnachtsbräuche und -lieder. Münsterische Heimatblätter 1 (1914) S.215-218.

Fastnachtsbräuche, Alte - in Südwestfalen. Hagener Heimatblätter (1936) S.9-10.

Fastnachtsfeier im Oldenburgischen Münsterlande. Mitteilungen eines alten Knechtes. Nds 25 (1919/20) S.300-301.

Feldmann, H., Eine eigenartige Fastnachtssitte in Wenden. Heimatblätter f.d.Kreis Olpe 16 (1939) S.6.

Finke, Karneval im Rietberger Land vor 100 und mehr Jahren. Unterhaltungsblatt der Glocke (Oelde) Nr.62 (1935).

Flechsig, Werner, Karneval oder Fasselabend in Ostfalen? Braunschweigische Heimat 39 (1953) S.119-122.

-, Der Schlag mit der Lebensrute. Wortgeographische Untersuchungen über einen ostfälischen Fasselabendsbrauch. Braunschweigische Heimat 44 (1958) S.11-17.

Fricke, Hermann, Vom Unsinn des Fasselawends. Der Klüt, Heimatkalender f.d.Oberwesergebiet. 1956.

Friedrich, Willy, Fukepottery. Fasselaowend kump van Oawend. Der Grafschafter 73 (1959).

Fritzen, Johannes, Alte Fastnachtsgebräuche in der Essener Gegend. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. Heft 46 (1928) S.409-417.

Gaertner, Kurt, Fastnacht im Vest zur Großväterzeit. Vestischer Kalender (1950) S.98-100.

Garden, J., Faschingskrapfen. Heimatborn, Beilage zum Westfälischen Volksblatt (1951/52) Nr.16.

Gerken, Angelus, Fastelabend und Heißwecken im Gebiet zwischen Weser und Elbe. Mitt.d.Vereins f.niedersächsisches Volkstum e.V. Bremen. Jg.37 (1962) H.69 S.19-20.

- Giersche, Bruno, Fastelabend in der Koschneiderei. WfHK 1955 S.76 f.
- Granzin, Martin, Fastnacht in Niedersachsen und im Harzraum. Goslarer Woche Jg.10 (1959) S.19-22.
- Griepenburg, Der Februar im westfälischen Volksbrauch und Glauben. Westdeutsche Korrespondenzblätter Nr.5 (1931).
- Grimme, Friedrich Wilhelm, Fastnacht und Fastenzeit im Sauerlande vor hundert Jahren. In: Leben und Heimat. Hg.von R.Uhlmann-Bixterheide. Dortmund 1921. S.29-35.
- Grissar, Erich, Vom Zehenbeißen, Ochsen Schlachten und Topfstehlen. Westfälischer Volkskalender 1954.
- Grunewald, E., "Der Schinken" und das "Wurstjagen" in Uefte. Heimatkalender der Herrlichkeit Lembeck. 3 (1927) S.92-93.
- Harder, K., Fastnachtsfeiern in alter Zeit. Die Heimat 42 (1932) S.66.
- Hasenkamp, J., Münsterischer Karneval im 18.Jahrhundert. Auf Roter Erde 17 (1962) Nr.36.
- Heimatbund, Westfälischer, Fastnachtsbrauch im Gespräch. Rundschreiben des Westfälischen Heimatbundes 2 (1962).
- Helmert, Friedrich, Fastabend im Kloster Vinnenberg. Heimatblätter der Glocke Nr.12 (1952) S.48.
- Henke, Paul, Wurstsammeln der Schmiede zu Fastnacht. ZsRhWfVk 10 (1913) S.64-65.
- Henkelmann, Heinrich, Das Fastelabendsgericht zu Unna. Der Märker, Heimatblätter f.d.Bereich d.ehemaligen Grafschaft Mark 7 (1958) S.256-257.
- Henze, Anton, Karneval in Westfalen. Westfalenspiegel 1 (1952) S.1-3.
- Heuft, Hans, Fastnachtsbrauch. ZsRhWfVk 6 (1909) S.63.
- Hilgemann, Fr., Von der alten Steinfurter Fastnacht. Steinfurter Heimatbote v.2.2.1952 Nr.2 S.6.
- Hillker, Georg, Fastlaabend. Alte Fastnachts-Bräuche im Paderbornschen. Die Warte 1 (1933) S.40-42.

- Hinze, Anna, Ostfälische Fasselabendbräuche in Destedt, Kreis Braunschweig. Braunschweigische Heimat Jg.50 (1964) 1 S.17-18.
- Hülbusch, Clemens, Fastabendbräuche im Münsterland. Westfalen im Bild XII (1938) Nr.2.
- Hüser, B., Einiges über Schauspiele und Volksbelustigungen in Warburg in vergangener Zeit. ZsRhWfVk 3 (1906) S.216-221.
- Jacobs, Eduard, Über verschiedene meist dem Mittelalter entstammende öffentliche Darstellungen und Aufführungen in der Grafschaft Wernigerode. ZsHarzverein I (1867) S.99 ff.
- , Bemerkungen zur Geschichte des Schauspiels und der Sitten am Harz im 16. und 17.Jahrhundert. ZsHarzverein II (1868) S.77 ff.
- Jansen, Fritz, Fastnacht und Aschermittwoch im altwestfälischen Brauchtum. Hagen, use laiwe Hä me 1 (1950) S.7-8.
- Kahlmeyer, Adalbert, Die Fastnacht-Feier im alten Gladbeck. Gladbecker Blätter 6 (1917) S.35-37.
- Kampmann, Friedrich, Fastnachtsgilden und Nachbarschaften. In: Aus Westfalen, bunte Bilder von der roten Erde. Hg. von Ludwig Schröder. Leipzig 1899. S.104-107.
- Keuthen, Robert, Fastnachts-Sitten und -unsitten im alten Herzogthum Westfalen. Heimwacht (Trutznachtigall) 13 (1931) S.41-45.
- Kip, Georg, Die alten Grafschafter wollten vom Fastnachtstreiben nichts wissen. Der Grafschafter 1953, 2.
- Kirchhoff, Karl-Heinz, Kleine Beiträge zur münsterländischen Volkskunde um 1535. ZsRhWfVk 7 (1961) Heft 3-4 S.92 ff.
- , Ein Fastnachtszug in Dülmen 1535. Dülmener Heimatblätter 1961 Heft 1.
- Kissenkoetter, Jobst A., Karneval in Münster. Münstersche Wochenschau 18 (1955) Heft 4 S.2-5, 22-23.
- Kleibauer, Heinrich, Alte Fastnachtsgebräuche im Kreise Iserlohn. Der Märker (1926) S.87 ff.

- Klimberg, Hermann, Fastnacht. Heimatblätter der Roten Erde 2 (1920/21) S.175-176.
- Knoke, Friedrich, Fastnacht - Herkunft und Brauch. Land und Leute 1960 Nr.205.
- Kock, Karl, Plattdütske Faßlachmd in den Bauer- und Nachbarschaften des Amtes Haltern. Vestischer Heimatkalender 1958 S.108-111.
- Körper, Ernst, Fastnachtsbräuche im Schaumburger Land. Heimatblätter, Beilage zur Schaumburger Landeszeitung Jg.8 (1931) Nr.2.
- , Fastnachtsbräuche im Schaumburger Wald. Heimatblätter, Beilage zur Schaumburger Landeszeitung Jg.9 (1932) Nr.3.
- Krins, Franz, Fastnacht in Westfalen. Westfalen 24 (1939) S.194-203.
- , Britzelbretter und britzen. Westfalen 24 (1939) S.203 ff.
- Lamprecht, Karl, Der Februar oder Hornung in Westfalen. Westfälische Heimatblätter Hamm 13 (1937) Nr.1 S.1-2.
- Lamprecht, G.C., Alte Fastnachtsbräuche in der Soester Börde. Nds 19 (1913/14) S.185-187.
- Lauffer, Otto, Niederdeutsche Fastnacht. Leipzig 1917.
- Lindow, Wolfgang, Beiträge zur Volkskunde der Fastnacht in Niederdeutschland. Beiträge zur deutschen Volks- und Altertumskunde 9 (1965) S.61-78.
- Lippstadt, Lippstädter Karneval vor hundert Jahren. Heimatblätter, Organ f.d.Belange des Heimatbundes. Jg. 39 (1958) Nr.3 S.17-19.
- Lommatzsch, Herbert, Das Schwertfegerspiel - eine volkskundliche Kostbarkeit des Oberharzes. Nds Jg. 60 (1960) S.121-128, S.175-179.
- , Das Schwertfegerspiel von Clausthal-Zellerfeld. Ein Beispiel für das Eindringen niederdeutsch-städtischen Brauchtums in die Bergbaugebiete des Oberharzes. Braunschweigische Heimat Jg.48 (1962) 2 S.38-45.

- Marell, Bernhard, Der Kampf gegen maßlose Fastnachtsfeiern. Westfälische Heimatkorrespondenz (1933) Nr.7 Bl.I-II.
- , Vom Karneval der Bauerschaft Höven bei Osterwick. Heimatkalender für den Kreis Coesfeld 3 (1927) S.92-93.
- , Fastnacht einst und heute in den westfälischen Bauernschaften. Westfälische Heimatkorrespondenz (1932) Nr.5 Bl.I-III.
- Meier-Böke, August, Das landesherrliche Edikt gegen Fastnachtsmißbräuche von 1684. Mitteilungen aus d.lippischen Geschichts- und Landeskunde. Band 18 (1949) S.113-139.
- Müller, Eugen, Ein Fastnachts-Ball vor 100 Jahren. Heimatblätter der Roten Erde 1 (1919/20) S.176-177.
- Müller, H., Münsterischer Karneval im 16.Jahrhundert. Westfalen (1967) Heft 4 S.315.
- Mummenhoff, Wilhelm, Die Bekämpfung des Aufwandes und der Vergnügungssucht in früherer Zeit. Zs. Alt-Recklinghausen 1 (1920) S.21-24.
- , Recklinghäuser Fastnachts-Gebräuche unter kurkölnischer Herrschaft. Zs.Alt-Recklinghausen 2 (1920) S.7-13.
- , Ursprung und Bedeutung des Recklinghäuser Fastnachtsliedes. Zs.Alt-Recklinghausen 1 (1920) S.14-15.
- Ohlmeier, Bernhard, Die Harsewinkeler Fastnachtsbritschen. Heimatblätter der Glocke Nr.83 (1959) S.329-330.
- Osterhaus, Wilhelm, Fastnacht im Lippischen. Nds Jg.5 (1899/1900) S.157.
- Paderborner Fastnacht Anno dunnemal. Der "Kump" blättert in Akten der Lustigkeit. Der Kump, Paderborner Monatschau 5 (1958) Nr.2 S.2-3.
- Pagendarm, Paul, Fasslowend. Heimatbuch des Kreises Büren (1923) S.48 ff.
- Peddinghaus, A., Das Gänseireiterfest in Höntrop. Heimatblätter der Roten Erde 1 (1919/20) S.180.
- Peters, Fritz, Fastnacht im alten Bremen. Heimat und Volkstum 1954 S.130-133.

- Plath, Helmuth, Fasselabend in Niedersachsen. Nds 44 (1939) S.1-7.
- Probst, Hermann, Fasselabend in Wahrstedt Kreis Helmstedt. Braunschweigische Heimat Jg.50 (1964) 1 S.18-19.
- Rademacher, C., Fastnachtsbräuche. Eine Umfrage. ZsRhWfVk 1 (1904) S.120-126, 189-197.
- Reimerdes, Ernst Edgar, Fastelabend. Nds 14 (1908) S.185.
- Ribbeck, Konrad, Gilde, Lichtmeß und Fastnacht im Stifte Essen. Annalen d.Hist.Vereins f.d.Niederrhein 115 (1929) S.98-110.
- Rüthing, Heinrich, Das Gänse reißen. Die Warte 4 (1938) S.21.
- Rust, Jos., Fastnacht im Volksbrauch. Die Warte 2 (1934) S.24-35.
- , Abgeschaffte alte Fastnachtsbräuche. Die Warte 8 (1940) S.9-10.
- Sander, H., Den Winter austreiben, ein alt-germanischer Brauch. Herforder Heimatblätter 13 (1934) S.7-8.
- Sartori, Paul, Sitte und Brauch. Bd.I-III. Leipzig 1910-1914. Fastnacht: III S.91-127.
- , Westfälische Volkskunde. Leipzig 1929² (Erste Auflage 1921). Fastnacht: 145-150.
- , Zehenbeißen. Sauerländer Gebirgsbote 43 (1935) S.188-189.
- Schauerte, Heinrich, Zur Erklärung der Fastnachtsbräuche. Trutznachtigall 8 (1926) S.8-9.
- Scheele, Norbert, Von Fastnacht und Carneval im Kreise Olpe. Heimatblätter f.d.Kreis Olpe 15 (1938) S.14-17.
- Schomaker, Alwin, Helau Fastabend! Heimatkalender des Oldenburger Münsterlandes. (1954) S.113.
- Schütte, Otto, Eine braunschweigische Fastnachtsfeier vor fünfzig Jahren. ZsVk (1899) S.338 ff.
- Schulte, Anton, Fastnacht in alter Zeit im Beckumer, Warendorfer und Wiedenbrücker Land. Heimatblätter der Glocke Nr.12 (1952) S.45-48.

- Schumacher, Fritz, Fastnacht im kurkölnischen Sauerland. Der Suerländer (1963) S.35-38.
- Seelmann, W., Mittelniederdeutsche Fastnachtsspiele. Nordern und Leipzig 1885.
- Segelken, Johann, Fastnacht oder Fastelabend. Niederdeutsche Heimatblätter. Mitteilungen d.Männer vom Morgenstern Nr.98 (1958) Nr.2.
- Siebert, L., Die 'Fastnacht' kulturgeschichtlich gesehen. Heimatspiegel, Beilage der Dortmunder Nord-West-Zeitung v.28.1. 1959.
- Simon, Irmgard, Fastnachtsbräuche in Westfalen. Quellen und Arbeiten. RhWfZsVk 6 (1959) S.56-69.
- Spamer, Adolf, Deutsche Fastnachtsbräuche. Jena 1936.
- Spier, H., Zur Geschichte des "Langen Tanzes" in Goslar. ZsHarzverein 66 (1933) S.57-63.
- Steilen, Diedrich, Der Pritschenmeister. Eine volkskundliche Studie. Nds Jg.58 (1958) S.175-177.
- Steppes, De Knege schüeren. Die Warte 4 (1938) S.21-22.
- Sternemann, Jos., Wie man in Bochum bis in die sechziger Jahre hinein Fastnacht feierte. Heimatblätter der Roten Erde 1 (1919-20) S.18-179.
- , Fastnacht in der Gegend von Rüthen. Heimatblätter der Roten Erde 1 (1919/20) S.179.
- Sudhoff, Siegfried, Fastnacht im Kreise der Fürstin Gallitzin. WfHK 12 (1958) S.182-183.
- Tümpel, H., Von Britschebrettern und vom Britcheschlagen. ZsRhWfVk 10 (1913) Nr.1 S.103-106.
- Uhlmann-Bixterheide, Fastnacht in Westfalen. Westfalen im Bild 10 (1936) Nr.1 S.2-4.
- Vogler, Wilhelm Friedrich, Das Kopefahren. Lüneburger Blätter Bd.1 (1855) S.70.

- Vollbrecht, Ursula, Auf den Spuren des Schwerttanzes im Harz. Unser Harz (1960) 2 S.6-7.
- , Alte Fastnachts-Bräuche in Goslar. Unser Harz (1960) 2 S.7.
- , Fastnachtsbräuche am Harzrand. Heimatkalendar des Kreises Osterode und des Südwest-Randes des Harzes (1962) S.41-42.
- Wallmeier, Alte Warendorfer Fastnachtsgebräuche. Heimatblätter der Glocke (1961) Nr.107 S.426.
- Wehrhan, Karl, Patengeschenke an Fastnacht. ZsRhWfVk 8 (1911) S.85.
- , Die Fastnachtssitzung, ein alter Brauch in Barntrup/Lippe. ZsRhWfVk 5 (1908) S.74.
- Weltziern, Otto, Vom niederdeutschen Theater. Aus der Zeit der Fastnachtsspiele. Nds Jg.13 (1907) S.34 ff.
- Werland, Peter, Altmünsterischer "Vasselavent". Ein Sittenbild nach der Röchellschen und Kerssenbroickschen Chronik. Nds 11 (1905/06) S.165-167.
- Westerholt, Wilhelm, Volksgebräuche im Tecklenburger Land. Nds Jg.21 (1915/16) S.173-175.
- Wiemann, August, Aule Wuijedage un Kinnerespälke in'n Februar. In: Schwandold-Wehrhan-Wiemann, Lippische Mundarten. Detmold 1922. Lichtmeß, Fastnacht, Petertag: S.40-44.
- Wienstein, F.J., Westfälische Fastnachtsbräuche. Westfälische Heimatblätter (1952) Nr.2.
- Wildt, Franz, Rheinische und westfälische Karnevalslieder. Westdeutsche Musikzeitung 12 (1931) Nr.3 S.38-39.
- Wilhelm, Friedrich, Fasselabend in Opperhausen Kreis Gandersheim. Braunschweigische Heimat Jg.41 (1958) 1 S.17-19.
- Wille, Louis, Sitte und Brauch im Jahreslauf. Harzer Volkskunde, Teil 1, Heft 8. Magdeburg 1937.
- Wortmann, F., Ravensbergische Fastnachts-Sitten. Ravensbergische Blätter f.Geschichte, Volks- und Heimatkunde XXXI (1931) S.12-13.

G E D R U C K T E Q U E L L E N

- Acta Pacis Westphalicae, s.Lahrkamp, Helmut.
- Adelung, Johann Christoph, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten. 1.-4. Theil. Wien 1808.
- Albert von Stade, Chronik des Albert von Stade. Übersetzt von Franz Wachter. Leipzig 1890.
- Alberts, W.Jappe, Die Kämmererechnungen der Stadt Münster über die Jahre 1447, 1448 und 1458. = Fontes minores medii aevi XI. Groningen 1960.
- Baedeker, P., Dortmund 1700-1740. Auszüge aus Ratsprotokollen und Aufzeichnungen. Dortmunder Beiträge 23 (1914) S.1-32.
- Berger, Christoph Henrich Freiherr v., Commentatio de Personis vulgo larvis seu mascheris von der Carnevals-Lust, critico historico morali atque iuridico modo diligentier conscripta. Frankfurt o.J. [1723].
- Bibliotheca Marchica. Die Literatur der Westfälischen Mark. Teil I: Von den Frühdrucken bis 1666. = Veröffentlichungen ... Provinzialinstitut XXI. Münster 1936.
- Bodemeyer, Heinrich, Hannoversche Rechtsalterthümer. Göttingen 1857.
- Bödiker, Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Rescripte usw. des vormaligen Bisstums Münster und des jetzigen Herzogthums Arenberg-Meppen bis 1810 einschließlich. Hannover 1855.
- Bonifatius, Die Briefe des heiligen Bonifatius. Nach der Ausgabe in den MGH ... übersetzt und erläutert von Michael Tangl. = Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd.92. Leipzig 1912.
- Boysen, W. (Hg.), Bok der Bedechnisse und Des Rades Bok zu Hildesheim. ZsHarzverein 13 (1880) S.72-138.
- Brandis, Henning Brandis' Diarium, s.Haenselmann, Ludwig.
- Brandis, Joachim Brandis' des Jüngerens Diarium, s.Buhlers, M.

Buhlers, M., Joachim Brandis' des Jüngeren Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis' Annalen 1528-1609. Hildesheim 1902.

Burkardt, Karl, Die Hohenlimburger Kirchenordnungen von 1682 und 1727. JbWfKirchengeschichte 48 (1955).

Chroniken, Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig 1.-3. Band. = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jhd. Band 6; 16; 35,1. Göttingen 1962, 1969 [Nachdruck].

Chroniken, Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg 1. u. 2. Band. = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jhd. Band 7; 27. Göttingen 1962 [Nachdruck].

Chroniken, Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte. 1. Band: Dortmund, Neuß; 2. Band: Soest; 3. Band: Soest und Duisburg. = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jhd. Band 20; 21; 24. Göttingen 1969 [Nachdruck].

Clarenbach, A., Die Kirchenbücher des Kreises Soest (mit einer Untersuchung über das Alter der Kirchenbücher in Westfalen als Einleitung). Westfalen 21. Jg. (1936) S. 309-351.

Codex traditionum westfalicarum I s. Friedländer, II-VII s. Darpe.

Cornelius, C.A., Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich. = MGQ II. Münster 1853.

Danköhler, Eduard, Nordharzer Wörterbuch. Aschersleben 1927.

Darpe, Franz (Bearb.), Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des münsterischen Domkapitels. = Codex trad. II, Münster 1886.

-, Die Heberegister des Klosters Überwasser und des Stiftes St. Mauritius. = Codex trad. III. Münster 1888.

-, Einkünfte- und Lehnsregister der Fürstabtei Herford sowie Heberollen des Stiftes auf dem Berge bei Herford. = Codex trad. IV. Münster 1892.

-, Verzeichnisse der Güter, Einkünfte und Einnahmen des Ägidii-Klosters, der Kapitel an St. Ludgeri und Martini sowie der St. Georgs-Kommende in Münster, ferner der Klöster Vinnenberg, Ma-

rienfeld und Liesborn. = Codex trad. V. Münster 1900.

-, Güter- und Einkünfteverzeichnisse der Klöster Marienborn und Marienbrink in Coesfeld, des Klosters Varlar sowie der Stifter Asbeck und Nottuln. = Codex trad. VI. Münster 1907.

-, Güter- und Einkünfte-Verzeichnisse der Stifter Langenhorst, Metelen, Borghorst sowie der Klöster Groß- und Klein-Burlo. = Codex trad. VII. Münster 1914.

Detmer, H. (Hg.), Hermanni a Keressenbroh Anabaptistici Furoris Monasterium inclitum Westphaliae Metropolitim evertentis Historica narratio. 2 Bde. = MGQ V, VI. Münster 1900, 1899.

Doebner, Richard, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. 1-8. Hildesheim 1881-1901.

Dresser, Matth., De Festis Diebus Christianorum, Iudaeorum, et ethnicorum. Wittenberg 1584.

Ehmck, R. und W.v. Bippen, Bremisches Urkundenbuch. Bd. 1-6. Bremen 1873-1940.

Erhard, Heinrich August, Willküren der Stadt Dorsten. WZ 7 (1844) S. 172-231.

-, Willküren der Stadt Werne. WZ 8 (1845) S. 286-314.

Euling, Karl (Hg.), Chronik des Johan Oldecop. Tübingen 1891.

Falk, Franz, Drei Beichtbüchlein nach den zehn Geboten aus der Frühzeit der Buchdruckerkunst. Münster 1907.

Fasching, Geschichte des Faschings vom Anfange der Welt bis auf das Jahr 1800. Wien 1799.

Féaux de Lacroix, Karl, Geschichte Arnshergs. Arnsherg 1895.

Feise, Erich, Das älteste Stadtbuch von Osnabrück. Das Legerbuch des Bürgermeisters Rudolf Hammacher zu Osnabrück. = OGQ IV. Osnabrück 1927.

Fink, Erich, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. 2. Teil: 1408-1576. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens X. Hannover und Leipzig 1903.

Fischer, Beschreibung der vorzüglichsten Volksfeste, Unterhal-

- tungen, Spiele und Tänze der meisten Nationen in Europa. Wien 1799.
- Flebbe, Hermann, Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena (Westf.). Altena 1967.
- Franz, Adolph, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. 2 Bde. Graz 1960 [Nachdruck der Ausgabe Freiburg 1909].
- Frederking, Christian, Kleines Wörterbuch des Dorfes Hahlen bei Minden.
- Frederdorf, Promtuarium der Fürstl. Braunschweigisch-Wolfenbüttelschen Landes-Verordnungen. 1777.
- Fricke, W., Das mittelalterliche Westfalen oder die alten Sitten, Gesetze, Gerichte, Zustände und Gewohnheiten der Roten Erde. Minden 1890.
- Friedberg, E., Aus deutschen Bußbüchern. Leipzig 1868.
- Friedländer, Ernst, Die Heberegister des Klosters Freckenhorst nebst Stiftungsurkunde, Pfründenordnung und Hofrecht. = Codex trad. I. Münster 1872.
- Gaedertz, Karl Theodor, Archivalische Nachrichten über die Theatergeschichte von Hildesheim, Lübeck und Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert. Bremen 1888.
- Geisberg, Max, Die Stadt Münster. Teil I-VI. = Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, 41. Band. Münster 1932-1941.
- Geschichten, Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten der Vorzeit der Lande Braunschweig und Hannover. Theil I-III. Braunschweig 1881.
- Gesetze, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, im Auftrag des Kgl. Preussischen Hohen Staatsministeriums gesammelt und herausgegeben. Bd. 2: Hochstift Münster von 1763-1802. Münster 1842.
- Goedeke, Karl, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen. Band I-X. Dresden 1884-1913².
- Goeters, J. F. G., Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert. WZ 113 (1963) S. 111-168.

- Goltwurm, C. Athesimus, Kirchen Calender. Ein christlich vnd nützlich Buch. Frankfurt 1561.
- Grotefend, Die Chronik des Stiftes SS. Mauritii et Simeonis zu Minden. ZsHistVNds (1873) S. 143 ff.
- Grundmayr, Franz, Lexicon der Römischkatholischen Kirchengebräuche. Augsburg 1816.
- Haenselmann, Ludwig (Hg.), Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichte aus den Jahren 1471-1528. Hildesheim 1896.
- Haenselmann, Ludwig und H. Mack (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. 1-4. Braunschweig 1873-1907.
- Hasselblatt, A. und G. Kaestner (Hg.) Urkunden der Stadt Göttingen aus dem 16. Jhdt. (1500-1533). Göttingen 1881.
- Herberhold, Franz, Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556. Bd. 1. Münster 1960.
- Hillebrandt, Philipp Jacob, Sammlung Stadt-Hildesheimischer Verordnungen, Circulare, Confirmationen, Constitutionen etc. Hildesheim 1791.
- Hodenberg, Wilhelm (Hg.), Diepholzer Urkundenbuch. Hannover 1842.
- , Hoyer Urkundenbuch. Hoya 1848-1850.
- , Lüneburger Urkundenbuch. Bd. 1-3. Celle 1852, 1861, Hannover 1870.
- Hölscher, Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jhdt. ZsHarzverein 42. Jg. (1909) S. 39-99, 118-143, 229-260.
- Janicke, Karl und Hermann Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bd. 1-6. Berlin-Leipzig-Hannover 1896-1911.
- Jansen, J. (Hg.) Die Münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey. = MGQ III. Münster 1856.
- Jappe Alberts, W. (Hg.), Die Kammereirechnungen der Stadt Münster über die Jahre 1447, 1448 und 1458. = Fontes minores medii aevi XI. Groningen 1960.

Intorp, Leonhard, Predigthandschriften aus dem Franziskanerkloster Herstelle. Franziskanische Studien 43 (1961) S.85-87.

Jostes, Franz, Westfälische Predigten. JbVndtSp achforschung 10 (1884) S.44-79.

Keller, Adalbert v., Fastnachtsspiele aus dem fünfzehnten Jahrhundert. 4 Bde. = Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart Bd.28-30, 46. Stuttgart 1853, 1858.

Kerssenbrock, Anabaptistici Furoris, s. Detmer.

Kerssenbroick, Geschichte der Wiedertäufer zu Münster in Westphalen. Nebst einer Beschreibung der Hauptstadt dieses Landes. Aus einer lateinischen Handschrift des Hermann von Kerssenbroick übersetzt. Münster 1880².

Kirchgesser, Zacharias, Christliches Mitleyden Oder Vier Twerthzige kurtze Erinnerung/von jetziger grawsamer veränderung in Teutschlandt. Münster 1635.

Kindlinger, Venantius (Nikolaus), Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens. 2 Bde. Münster 1787, 1790.

Klocke, Friedrich v. (Bearb.), Urkundenregesten der Soester Wohlfahrtsanstalten. = Veröffentlichungen d.Hist.Kommission Westfalens XXV. Bd.1-4. Münster und Soest 1953, 1963, 1964.

Kloentrup, J.Aegidius, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit ... benachbarten westfälischen Provinzen. 3 Bde. Osnabrück 1798, 1800.

Knodt, E., Gerdt Omeken. Gütersloh 1898. [Kirchenordnung S.50].

Kohl, Dietrich und Gustav Rütning, Oldenburger Urkundenbuch Bd.1-8. Oldenburg 1914-1935.

Kohl, Wilhelm, Das Bistum Münster. 1. Die Schwesternhäuser nach der Augustinerregel. = Germania Sacra NF 3. Berlin 1968.

-, Die Urkunden des Stadtarchivs und des Klosters Maria Rosa in Ahlen. = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Ahlen. Ahlen 1966.

-, Urkundenregesten und Einkünfteregister des Aegidii-Klosters. = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 3. Münster 1966.

Krieg, Martin, Das Mindener Stadtbuch von 1318 bis 1600. = Veröffentlichungen ... Provinzialinstitut. Mindener Geschichtsquellen Bd.III. Münster 1931.

Lahrkamp, Helmut, Stadtmünsterische Akten und Vermischtes = Acta Pacis Westfalicae Serie 3 Abt. D: Varia. Bd.1. Münster 1964.

-, Der Friedenskongress zu Münster im Spiegel der Ratsprotokolle. = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 2. Münster 1964. S.197-297.

Landesverordnungen, Hochfürstlich Paderbornische Landesverordnungen in einer Sammlung herausgegeben. Bd.1-4. Paderborn 1785-1788.

Leibniz, Gottfried Wilhelm, Scriptores rerum Brunsvicensium. 3 Bde. Hannover 1711.

Löffler, Klemens, Die Bischofschroniken des Mittelalters (Hermanns v.Lerbeck Catalogis episcoporum Mindensium und seine Ableitungen). = Veröffentlichungen ... Provinzialinstitut. Mindener Geschichtsquellen Bd.I. Münster 1917.

-, Des Domherren Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460). = Veröffentlichungen ... Provinzialinstitut. Mindener Geschichtsquellen Bd.II. Münster 1932.

Lubbert, Heinrich, Paaß-Nachts-Teufel, das ist: Kurtzer, doch schriftmäßiger Unterricht, daß das Paaß-Nacht-Schwermen, Saufen, Herumblauen, Rasen etc. nichts anders als eine Heidnische und schändliche Anbeutung des Teufels sey. Lübeck 1673.

Mämpel, Arthur, Das Dortmunder Theater. Dortmund 1935.

Maßmann, H.F., Die deutschen Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Betformeln vom achten bis zum zwölften Jahrhundert. Hildesheim 1969. [Nachdruck der Ausgabe Quedlinburg und Leipzig 1839].

Merck, Johannes, Eine heilsame treuwe Warnung an Deutschland, sich zu hüten für der großer ungleublicher sünd des vollsaufens zu diesen unsern letzten zeiten. mit einem feinen schönen neuen liede. o.O. [Soest?] 1563.

[Cuhlmann], Erster Theil Ravensbergischer Merckwürdigkeiten, Worinnen alles dasjenige, was sich in der Grafschaft Ravensberg bishero Merckwürdiges zugetragen hat, kürztzlich erzählet wird Von E.A.F.C. Minden 1747.

Merx, O., Urkundenbuch des Clarissenklosters, späteren Damenstiftes Clärenberg bei Hörde. Dortmund 1908.

[Neiner, Johann Valentin], Fortsetzung des neu-entdeckten/Carnevals/oder/Die schertz- und schmerzhaftte/Begräbnus/Des Nunmehr verstrichenen und verblichenen/Fasching - Sambt seiner solennen/Leichenbegängnus/Was darbey vor ceremonien begangen worden/Durch eine ganz lustige Schreib-Art/kürztzlich entworfen von dem Authore des Narren-Calenders. Wien 1709.

Nick, Fr., Die Hof- und Volks-Narren sammt den närrischen Lustbarkeiten der verschiedenen Stände aller Völker und Zeiten. Stuttgart 1861.

Nicolai, Johann, De ritu antiquo et hodierna bacchanaliorum. Helmestadii MDCLXXIX. [Böhnke Nr.162: 1629; ADB 23 S.593: 1696].

Nider, Iohannes Ord.praed., Tractatus de morali lepra. Köln um 1470.

Niesert, Joseph, Münsterische Urkundensammlung. Bd. 1-7. Coesfeld 1826-1837.

Obermayr, Bildergalerie katholischer isbräuche. = Satirische Bibliothek 1.Band. Frankfurt 1784.

Offenberg, H., Das Eid- und Huldigungsbuch der Stadt Münster. = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster 1. Münster 1898. S.271-322.

Oldecop, Chronik, s. Euling.

Overmann, A., Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. 2.Hamm. = Veröffentlichungen ... Provinzialinstitut. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte. Abt. I. Münster 1903.

-, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. 1.Lippstadt. = Veröffentlichungen ... Provinzialinstitut. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte. Abt. I. Münster 1902.

Philippi, F., Siegener Urkundenbuch. Siegen 1887.

-, Landrechte des Münsterlandes. = Veröffentlichungen ... Provinzialinstitut. Westfälische Landrechte I. Münster 1907.

Philippi, F. und H.Forst, Die Chroniken des Mittelalters. = Osnabrücker Geschichtsquellen Bd.1. Osnabrück

Pieler, Franz Ignaz, Leben und Wirken Caspar's von Fürstenberg. Auch ein Beitrag zur Geschichte Westfalens in den letzten Decennien des 16. und im Anfange des 17.Jahrhunderts. Paderborn 1873.

Policey-Ordnung, Fürstliche Braunschweig-Lüneburgisch Zellischen Theils Policey-Ordnung und Andere zu deren Erläuterung dienende, wie auch sonsten bey ein und andern Vorfall zu des Landes Nutz und Besten nach und nach ausgelassene Verordnungen, Mandata und Constitutiones Nunmehr Auff Fürstl.Verordnung wieder aufgeleget und zusammengedrucket; welchen Appendicis loco Die Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Amtsordnung und der Confimation und Erläuterung beygefüget. Mit Fürstl.Braunschweig-Lüneb.Privilegio. Hannover 1718.

Policey-Ordnung, Chur-Cöllnische Hertzogthums Westphalen Verbesserte Policey-Ordnung. De Anno 1723. o.O. 1723.

Preuß, O. und A.Falkmann, Lippische Regesten. Bd.1-4. Lemgo und Detmold 1860-1868.

Prinz, Joseph (Hg.) Münsterisches Urkundenbuch. Das Stadtarchiv Münster. I.Halbband 1176-1440. = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF I. Münster 1960.

Provinzialrecht der Provinz Westphalen von Clemens August Schlüter, s. Strombeck.

Rassmann, Friedrich, Fastnachtsbüchlein für Jung und Alt. Hamm 1826.

Reinecke, Wilhelm, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Nieder-

sachsens VIII. Hannover und Leipzig 1903.

Richter, Aemilius Ludwig, Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. Bd. I,II. Weimar 1846.

Röschell, Chronik, s.Jansen.

Ropp, Goswin Freiherr v.d., Göttinger Statuten. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens XXV. Hannover und Leipzig 1907.

Rothert, Hermann (Hg.), Das Älteste Bürgerbuch der Stadt Soest. 1302-1449. = Veröffentlichungen der Hist.Kommission Westfalens XXVII. Münster 1958.

-, Die ältesten Stadtrechnungen von Soest aus den Jahren 1338, 1357 und 1363. WZ Bd.101/102 (1953) S.139-182.

Runge, F., Die niederdeutsche Bischofschronik. Beschreibung sampt den handelungen der hochwerdigen bisschopen van Ossenbrugge. Übersetzung und Fortsetzung der lateinischen Chronik Ertwin Ertmans durch Dietrich Lillie. = Osnabrücker Geschichtsquellen II. Osnabrück 1894.

Sack, C.W., Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig. Braunschweig 1841.

Saupe, Heinrich Albin, Der Indiculus sup. et pag., ein Verzeichnis heidnischer und abergläubischer Gebräuche und Meinungen aus der Zeit Karls des Großen. Programm des Städtischen Realgymnasiums zu Leipzig 1890/91. Leipzig 1891.

Schaefer, Heinrich und Franz Arens, Urkunden und Akten des Essener Münsterarchivs. Essener Beiträge 28 (1906) S.279-348.

Schlüter, Provinzialrecht, s. Strombeck.

Schmidt, Gustav, Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1500. 2 Bde. Hannover 1863-1867.

Schmidt, Johann Petr., Geschichtsmäßige Untersuchung der Pastel-Abend-Gebräuche in Deutschland. Zusammengetragen und herausgegeben von Johann Petr. Schmidt, Ihro Herzogl.Durchl. zu Mecklenburg Regierungsrath. Rostock 1742, 1752².

Schmitz, Hermann Joseph, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche. Mainz 1883.

-, Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren. Graz 1898
Schmitz-Kallenberg, Ludwig, Monasticon Westfaliae. Münster 1909.

Schulte, Eduard und Ernst Symann, Zeitungsaufsätze aus dem Stadtarchiv. = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster III. Münster 1927. S.55-106.

Schulte, Gottfried, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter. = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster I. Münster 1898. S.IX-160.

Schulte, Wilhelm, Iserlohn. Die Geschichte einer Stadt. Iserlohner Urkundenbuch. 2 Bde. Iserlohn 1937. 1938.

Schulze, Johann Parum, Nachricht von der Chronik des wendischen Bauern Johann Parum Schulze. Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande Bd.8 (1794) S.269-288.

Schwarz, Wilhelm Eberhard, Akten der Visitationen des Bistums Münster (1571-1575). = MGQ VII. Münster 1913.

Scotti, J.J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königl. Preuß. Regierungen im Jahre 1816. 4 Theile. Düsseldorf 1826.

-, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Churfürstenthum Cöln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. 1.Abtheilung. 2 Theile. Düsseldorf 1830.

-, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königl. Preuß.Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werl über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militär-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthum Berg in den Jahren 1806 und resp.1811 ergangen sind. 2 Bde. Münster 1842.

- Seelmann, Mittelniederdeutsche Fastnachtsspiele. Norden und Leipzig 1885.
- Seibertz, Suitbert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1843.
- Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Cöln. WZ 19 (1858) S.187-212.
- Stehkämper, Hugo, Die Satzung der Schmiedegilde zu Warendorf. WZ 111 (1961) S.21-49.
- Steinen, Johann Diederich v., Westphälische Geschichte. 5 Bde. Münster 1963-1965. [Nachdruck der Ausgabe von 1755-1801].
- Steinmeyer, E., Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler. Berlin 1916.
- Stenger, Albrecht, Westfälische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. = Quellen zur Westf.Kirchengeschichte Bd.1. Dortmund 1942.
- Stöwer, Herbert, Die lippischen Landschatzregister von 1590-1618. = Veröffentlichungen d.Hist.Kommission für Westfalen XXX. Westfälische Schatz- und Steuerregister. Bd.1. Münster 1964.
- Strodtmann, Idiotikon Osnabrugense. Altona 1756.
- Strombeck, Friedrich Heinrich v. (Hg.), Provinzialrecht der Provinz Westphalen von Clemens August Schlüter, Königl.Preußischem Oberlandesgerichts-Rath zu Münster. Erster Band: Provinzialrecht des Fürstenthums Münster und der ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn, im gleichen der Grafschaft Steinfurt und der Herrschaften Anholt und Gehmen. Leipzig 1829.
- Stüve, C., Annales monasterii S.Clementis in Iburg collectore Mauro abbate. Die Iburger Klosterannalen des Abts Maurus Rost. = Osnabrücker Geschichtsquellen III. Osnabrück 1895.
- Sturm, Adelheid, Lebenserinnerungen einer Professorenfrau. Von Adelheid Sturm geb.Deinhard. Breslau 1912.
- Symann, Ernst, Die Stadtrechte von Fredeburg. Münster 1925.
- Tangl, Michael (Hg.), Die Briefe des heiligen Bonifatius. Nach

- der Ausgabe in den MGH ... übersetzt und erläutert von Michael Tangl. = Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd.92. Leipzig o.J. [1912].
- Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen fürs Jahr 1786. Über einige Fastnachtsgebräuche unserer Voreltern. Göttingen 1786.
- Thiele, K., Chronik der Stadt Höxter. Höxter 1928.
- Thietmar von Merseburg, Die Chronik des Thietmar von Merseburg. Übersetzt von M.Laurent. = Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. 11.Jhdt. Band I. Leipzig 1879².
- Tzschucke, Carl Friedrich, Fastnachtsgebräuche, nebst einer kurzen Untersuchung über den Ursprung dieses Festes. Berlin 1799.
- Vollmer, Bernhard, Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld. Berlin und Leipzig 1937.
- Vorbaum, Reinhold, Die evangelischen Schulordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Gütersloh 1858-1864. 3 Bde.
- Wasserschleben, F.W.H., Die Bußordnung der abendländischen Kirche. Halle 1851.
- Widmann, S.P., Geschichte der Wiedertäufer zu Münster in Westfalen. Aus einer lateinischen Handschrift des Hermann von Kerksenbroick übersetzt. Originalgetreue Wiedergabe des Erstdrucks von 1771, mit einer Einleitung und mit neuen Bildern ausgestattet von S.P.Widmann. Münster 1929³.
- Wigand, Paul, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung. Leipzig 1832.
- Wilken, J., Die niederdeutschen evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als Quelle zur deutschen Kulturgeschichte. Diss.phil. Hamburg 1927.
- Zeumer, Bacchanalia Christianorum, vulgo: das Carneval. Jena 1699.

H Ä U F I G E R Z I T I E R T E L I T E R A T U R

- Alewyn, Richard und K.Sälzle, Das große Welttheater. Die Epoche der höfischen Feste in Dokument und Deutung. Hamburg 1959.
- Andree, Richard, Braunschweiger Volkskunde. Braunschweig 1901.
- , Katholische Überbleibsel beim evangelischen Volk. ZsVk 21 (1911) S.113-125.
- Bache, Anna, Die Geschichte der Caritas im Kirchspiel Watten-scheid von den Anfängen bis 1820. WZ 88 (1931) S.1-112.
- Bader, Karl S., Die Fasnacht in der Baar im Spiegel historischer Zeugnisse. In: Masken zwischen Spiel und Ernst. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung. = Volksleben 18.Band. Tübingen 1967. S.203-217.
- Bahlmann, Paul, Die Fastnachtsspiele im zoologischen Garten zu Münster. WfGeschBl. 1 (1895/96) S.113-125.
- , Westfälische Sitten und Bräuche an den einzelnen Tagen und Festen des Jahres. In: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, hg. von E.v.Kerckering zur Borg. Berlin 1940.
- Barnstein, A., Die Darstellung der höfischen Verkleidungsspiele im ausgehenden Mittelalter. Berlin 1940.
- Beck, Heinrich, Waffentanz und Waffenspiel. In: Festschrift für Otto Höfler zum 65.Geburtstag. Wien 1968. S.1-16.
- Beck, Max, Vom waldeckischen Volkslied. Diss.Greifswald 1932.
- Becker, Albert, Zur Geschichte des rheinischen Karnevals. NdtZsVk (1926) S.129-133.
- Beitl, Richard, Volksspiele. In: Wilhelm Peßler (Hg.), Handbuch der Deutschen Volkskunde 2. Potsdam 1939. S.33-236.
- , Deutsches Volkstum der Gegenwart. Berlin 1933.
- , Wörterbuch der deutschen Volkskunde. Stuttgart 1955², 1974³.
- Berner, Herbert, Fastnacht und Historie. Möglichkeiten und

- Grenzen archivalischer Fasnachtsforschung. In: Fasnacht. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung. = Volksleben 6.Band. Tübingen 1964. S.42-71.
- Blume, Hermann, Fastnachtsgebräuche in Stadt und Land Hildesheim. Nds XVI (1910/11) S.252-255.
- Böckenhoff, K., Speisesetzungen mosaischer Art in mittelalterlichen Kirchenrechtsquellen des Morgen- und Abendlandes. Münster 1907.
- Böhme, Franz Magnus, Geschichte des Tanzes in Deutschland. Beiträge zur deutschen Sitten-, Literatur- und Musikgeschichte. Nach den Quellen zum erstenmal bearbeitet und mit alten Tanzliedern und Musikproben herausgegeben. Hildesheim und Wiesbaden 1967. [Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1886].
- Böhnke, Ingeborg, Das Fastnachtsbrauchtum im niederdeutschen Raum bis zur Aufklärung. Ein Beitrag zur Geschichte der Maske. Diss.Kiel 1965.
- Bolte, Johannes, Die Altweibermühle. Archiv f.d.Studium der neueren Sprachen
- Borchers, W., Tonnenreiten, Tonnenschlagen, ein pommerschecklenburgischer Brauch. NdtZsVk
- und W.Kaiser, Feste und Bräuche des pommerschen Volkes im Jahresablauf.
- Borchers, Walter, Volkskunst in Westfalen. = Der Raum Westfalen Band IV,4. Münster 1970.
- Boudriot, W., Die altgermanische Religion in der amtlichen kirchlichen Literatur des Abendlandes vom 5.-11.Jahrhundert. = Untersuchungen zur allgemeinen Religionsgeschichte 2. Bonn 1928.
- Bringemeier, Martha, Gemeinschaft und Volkslied. Ein Beitrag zur Dorfkultur des Münsterlandes. = Veröffentlichungen der Volkskundlichen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I Heft 1. Münster 1932.
- Bröring, Julius, Das Saterland. Eine Darstellung von Land, Leben, Leuten in Wort und Bild. = Schriften des Oldenburger

Landesvereins für Altertumskunde und Landesgeschichte IX. Oldenburg 1897.

Brückner, Wolfgang, Bildnis und Brauch. Berlin 1966.

-, Bildzauber. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2.Lfg. Berlin 1965. Sp.424.

-, Bildnisstrafe. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2.Lieferung. Berlin 1965. Sp.424.

Brüggeemann, Fritz, Schembartlaufen. Leipzig 1936.

Buchner, Franz, Volk und Kult. Studien zur deutschen Volkskultur. = Forschungen zur Volkskunde Heft 27. Düsseldorf 1936.

Buchwald, G., Volkskundliches bei Luther. Köln 1936.

Bühler, Johannes, Die Kultur des Mittelalters. Stuttgart 1954.

Buschan, Georg, Altgermanische Überlieferungen in Kult und Brauch der Deutschen. München 1936.

Catholy, Ekehard, Das Fastnachtsspiel des Spätmittelalters. Tübingen 1960.

-, Fastnachtsspiel. = Realienbücher für Germanisten, Abt.Literaturgeschichte. Stuttgart 1966.

Christmann, Ernst, Spurkel-Weiberfastnacht-Fastnachtsspiel. OdtZsVk 16 (1942) S.81-86.

Clemen, C., Der Ursprung des Karnevals. Archiv f.Religionsgeschichte 17 (1914) S.149 ff.

Clemen, O., Luther und die Volksfrömmigkeit seiner Zeit. = Studien zur religiösen Volkskunde Heft 6 (1938).

Creizenach, Wilhelm, Geschichte des neueren Dramas. Halle 1911.

Croon, Helmuth, Methoden zur Erforschung der Gemeindlichen Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Erfahrungen aus sozialgeschichtlichen Forschungen im Ruhrgebiet. WestForschungen 8 (1955) S.139-149.

Danneil, F., Handwerker-, Tagelöhner- und Gesindeordnung für das Gebiet der Stifte Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und

der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg vom 26.Juni 1445. ZsHarzverein 27.Jg. (1894) S.427-439.

Darpe, Franz, Geschichte der Stadt Bochum nebst Urkundenbuch. Bochum 1894.

Datten, Georg v., Über Schwerttänze im nordwestlichen Deutschland. WZ 64 (1906) Abt.II S.153-158.

Dewulf, P., Zwaarddansers in het Land van Waas. Annalen Oudh Kring van het Land van Waas 71 (1968) S.193-205.

Diehm, Luther als Kenner deutschen Volksbrauchs und deutscher Volksüberlieferung. Diss.Gießen 1930.

Dickmann, Fritz, Der Westfälische Frieden. Münster 1972³.

Diepenbrock, J.B., Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen oder des jetzigen hannoverschen Herzogthums Arenberg-Meppen. Münster 1962. [Nachdruck der Ausgabe Münster 1885²].

Diewerge, Heinz, Gemeinschaftsordnungen. Leipzig o.J.

Dörrer, Anton, Tiroler Fasnacht innerhalb der alpenländischen Winter- und Vorfrühlingsbräuche. Wien 1949.

Domokos, P.P., Der Moriskentanz in Europa und in der ungarischen Tradition. Studia musicologica 10 (1968) S.229-311.

Dorider, Adolf, Geschichte der Stadt Recklinghausen in den neueren Jahrhunderten (1577-1933). Recklinghausen 1955.

Düringsfeld, J.v. und O.v.Reinsberg, Hochzeitsbuch. Brauch und Glaube der Hochzeit bei den christlichen Völkern Europas. Leipzig 1871.

Eickhoff, Hermann, Der Kreis Wiedenbrück in Vergangenheit und Gegenwart. Wiedenbrück 1921.

Eisenbart, Lieselotte Constanze, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums. = Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft Band 32. Göttingen 1962.

Fahne, A., Der Carneval, mit Rücksicht auf verwandte Erschei-

nungen. Ein Beitrag zur Kirchen- und Sitten-Geschichte. Köln und Bonn 1854.

Fasnacht, M., Deutsche Volksbräuche bei J.Boemus. OdtZsVk 11. Jg. (1937) S.156-168.

Fasnacht, Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnacht-forschung. = Volksleben Band 6. Tübingen 1964.

Fehrle, Eugen, Feste und Volksbräuche im Jahreslauf europäischer Völker. Kassel 1955.

-, Deutsche Feste und Volksbräuche. Leipzig 1920.

Feige, Rudolf, Heimatchronik der Stadt Hameln und des Landkreises Hameln-Pyrmont. = Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes Bd.23. Archiv für Heimatpflege. Köln 1961.

Feit, Schwerttänze und Fechtschulen in Schlesien, insbesondere in Breslau. Zs.d.Vereins f.Geschichte und Altertumskunde Schlesiens 38 (1904) S.176 ff.

Fink, Georg, Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford. WZ 65 (1907) S.129-280.

Fischer, Balthasar, Quadragesima. Artikel in LThK VIII Sp. 910 f. Freiburg 1963.

Fischer, Friedrich Johann, Masken und rituelle Androgynie in Salzburg im 17.und 18.Jahrhundert. ÖZsVk XX (1966) S.1 ff.

Fischer, Georg, Über handwerkliches Brauchtum. MndtBlVk 6.Jg. (1931) S.1-8.

Flemming, Willi, Deutsche Kultur im Zeitalter des Barock. Potsdam 1937.

Frazer, Sir James George, Der goldene Zweig. Das Geheimnis von Glauben und Sitten der Völker. Leipzig 1928.

Friedell, Eugen, Kulturgeschichte der Neuzeit. Die Krisis der europäischen Seele von der schwarzen Pest bis zum ersten Weltkrieg. 3 Bde..München 1927-1931.

Frischauf, Eugen, Schwerttanz und Wettlauf. ZsVk 4 (1894) S. 88 ff.

Froning, Richard (Hg.), Das Drama des Mittelalters. Darmstadt 1964. [Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1891/92].

Funk, Albert, Fasnacht, Fastnacht, Karneval: Urtrieb, Zauber und Magie, Mythos und Kult, Entrückung? Versuch einer Deutung des Poppele-Wesens. In: Fasnet im Hegau, hg.v.Herbert Berner. Singen 1959. S.54-68.

Gathen, Antonius David, Rolande als Rechtssymbole. Der archäologische Bestand und seine rechtshistorische Deutung. = Kölner Neue Rechtswissenschaftliche Abhandlungen H.14. Berlin 1960.

Gauss, Paul, Das Buch vom deutschen Volkstum. Leipzig 1935.

Geiger, Paul, Deutsches Volkstum in Sitte und Brauch. = Deutsches Volkstum Bd.5. Berlin und Leipzig 1936.

Geramb, Viktor v., Sitte und Brauch in Österreich. Graz 1948.

Gerlach, Friedrich, Der Archidiakonats Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn. Münster 1932.

Giefers, Wilhelm Engelbert, Die Einführung des Christentums in Westfalen. Paderborn 1872².

Glaser, Adolf, Geschichte des Theaters zu Braunschweig. Eine kunstgeschichtliche Skizze. Braunschweig 1861.

Goerlitz, Th., Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder. Weimar 1934.

Götze, Alfred, Volkskundliches bei Luther. Weimar 1909.

Grass, Nikolaus, Das Widum- und Kloster-"Stürmen" sowie verwandte Faschingsbräuche in Süddeutschland, Österreich und der Schweiz. Zs.d.Savigny-Stiftung f.Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 40 (1954) S.159-200.

-, Der Kampf gegen Fastnachtsveranstaltungen in der Fastenzeit. Nach Tiroler Quellen dargestellt. ZsVk 53.Jg. (1956/57) S.204-237.

Grewe, J.W., Die Urkundendatierung nach dem Münsterischen Festkalender. WZ 96.Band (1940) S.1-37.

Gripenburg, Der Februar im westfälischen Volksbrauch und Glau-

- ben. Westdeutsche Korrespondenzblätter Nr.5 (1931), 3. Februar.
- Grolmann, Hermina C.A., *Niederlandse Volksgebruiken*. Zutphen 1931.
- Grotefend, H., *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*. Hannover 1960¹⁰.
- Grupp, Georg, *Kulturgeschichte des Mittelalters*. 6 Bde. Paderborn 1921-25.
- Guenther, Heinrich, *Deutsche Kultur in ihrer Entwicklung*. Leipzig 1932.
- Hahne, Hans und Heinz Julius Niehoff, *Deutsche Bräuche im Jahreslauf*. Halle 1935.
- Hansen, Wilhelm, *Spiel und Sport in der völkischen Überlieferung*. Jena 1939.
- Hashagen, Just, *Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus im späteren Mittelalter*. Westdeutsche Zs. 23 (1904) S.102-149.
- Heidenreich, J.K., *Das Armenwesen der Stadt Warburg bis zum 19. Jahrhundert*. WZ 68 (1910) II S.129-208.
- Heldmann, Karl, *Die Rolandsbilder Deutschlands in dreihundertjähriger Forschung und nach den Quellen. Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Spiele und Fälschungen*. Halle 1904.
- , *Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder?* Halle 1905.
- , *Mittelalterliche Volksspiele*. Neujahrsblätter, hg.v.d.Hist. Kommission f.d.Provinz Sachsen, 32 (1908).
- Hennings, K., *Das hannoversche Wendland*. Lühchow 1862.
- Hermann, Paul, *Altdeutsche Kultgebräuche*. Jena 1928.
- Herre, Paul, *Deutsche Kultur des Mittelalters in Bild und Wort*. Leipzig 1912.
- Hindringer, Rudolf, *Weiheross und Rossweihe*. München 1932.
- Hiss, Albert, *Fasnacht oder Fastnacht? Eine germanistisch-volkskundliche Studie zur Wortgeschichte*. Württembergisches Jahrbuch f.Volkskunde 69 (1965) S.123-193.
- Hörmann, Walther v., *Bußbücherstudien*. Zs.der Savigny-Stiftung

- für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung I (1911) S.195-250, II (1912) S.111-181, III (1913) S.413-492.
- Hüser, Balthasar, *Beiträge zur Volkskunde. Bericht über das Gymnasium Petrinum zu Brilon*. Brilon 1893.
- , *Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit Warburgs*. WZ 65 (1907) S.113-144.
- , *Einiges über Schauspiele und Volksbelustigungen in Warburg in vergangener Zeit*. ZsRhWfVk 3 (1906) S.216-221.
- Hüsing, Augustin, *Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster nach Vertreibung der Wiedertäufer 1535-1585. Actenstücke und Erläuterungen*. Münster 1883.
- Huschenbett, Dietrich, *Die Frau mit dem Apfel und Frau Venus in Moriskentanz und Fastnachtspiel*. In: *Volkskultur und Geschichte*. Festgabe für Josef Dünninger. Berlin 1970. S.585-603.
- Jacobs, Eduard, *Der Schwerttanz auf Schloß Wernigerode*. ZsHarzverein 19. Jg. (1886) S.490.
- Janssen, Johannes, *Kulturzustände des deutschen Volkes*, 4.Buch. Ergänzt und herausgegeben v.Ludwig Freiherrn von Pastor. = Johannes Janssen, *Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters*. Bd.8. Freiburg 1924¹⁵.
- Jarosch, Günther, *Erntebrauch und Erntedank*. Jena 1939.
- Jobst, Albrecht, *Evangelische Kirche und Volkstum*. Stuttgart 1938.
- Jostes, Franz (Hg.), *Daniel von Soest. Ein westfälischer Satiriker des 16.Jahrhunderts*. Paderborn 1888.
- , *Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Westfalen*. WZ 44 (1886) I S.3-47.
- , *Westfälisches Trachtenbuch. Volksleben und Volkskultur in Westfalen, die jetzigen und ehemaligen westfälischen und schaum-burgischen Gebiete umfassend*. Münster 1961. [Zweite Auflage bearbeitet und erweitert von Martha Bringemeier].
- Keller, Ludwig, *Die Gegenreformation in Westfalen und am Nie-*

derrhein. Actenstücke und Erläuterungen = Publicationen aus den K.Preußischen Staatsarchiven Bd.9, 33, 62. Osnabrück 1965. [Nachdruck der ersten Auflage von 1881, 1887, 1895].

Kellner, Heinrich, Heortologie oder das Kirchenjahr und die Heiligenfeste in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Freiburg 1901.

Kemp, Jacob, Zur Geschichte der Kölner Fastnacht. ZsRhWfVk 3.Jg. (1906) S.281 ff.

Kindermann, Heinz, Handbuch der Kulturgeschichte. 7 Bde. Potsdam 1934-1939.

Kirchhoff, Karl-Heinz, Kleine Beiträge zur münsterländischen Volkskunde um 1535. ZsRhWfVk VIII (1961) S.92-105.

Klauser, Th., Abendländische Liturgiegeschichte. Forschungsbericht und Besinnung. Bonn 1949.

Klersch, Joseph, Die kölnische Fastnacht von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. = Schriften des Bundes Deutscher Karneval Bd.1. Köln 1961.

Koehling, Ludwig, Die Kirchenvisitation vom Jahre 1650 im Fürstentum Minden. In: Dona Westfalica. Festschrift für Georg Schreiber. Münster 1963. S.167-173.

Kohler, Erika, Martin Luther und der Festbrauch = Mitteldeutsche Forschungen 17. Köln 1959.

Kondziella, Franz, Volkstümliche Sitten und Bräuche im mittelhochdeutschen Versepos. Breslau 1912.

Koppmann, K., Schwerttanz. Jb.d.Vereins f.nddt.Sprachforschung (1875) S.105-107.

Koren, Hanns, Volksbrauch im Kirchenjar. Salzburg und Leipzig 1934.

Kretzenbacher, Leopold, Ringreiten, Rolandspiel und Kufenstechen. = Buchreihe des Landesmuseums für Kärnten Band XX. Klagenfurt 1966.

-, Ritterspiel und Ringreiten im europäischen Südosten. Südostforschungen XXII. München 1963. S.437-455.

Krins, Franz, Fastnacht in Westfalen. Westfalen 24.Band (1939) S.194-203.

Krücke, Carl, Deutsche Mäßigkeitsbestrebungen und -Vereine im Reformationszeitalter. ArchivKG 7 (1909) S.13-30.

Krumboltz, Robert, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. = Publicationen aus den K.Preußischen Staatsarchiven. 70. Band. Osnabrück 1965. [Nachdruck der Ausgabe von 1898].

Kück, E. und H.Sohnrey, Feste und Spiele des deutschen Landvolkes. Berlin 1925³.

Laan, K.ter, Folkloristisch Woordenboek van Nederland en Vlaams Belgie. 's Gravenhage 1949.

Landmann, Florenz, Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters. = Vorreformationsgeschichtliche Forschungen Band I. Münster 1900.

Lauffer, Otto, Niederdeutsche Fastnacht. Leipzig 1917.

Lehmann, Siegfried, Vergessene Schwerttänze in Niederdeutschland. Heimatblätter für den Kreis Lüneburg Nr.2 (1935) S.7-8.

Lenhart, Veit, Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock. Freiburg 1956.

Liese, W., Westfalens alte und neue Spitäler. WZ 77 (1919) S.128-189.

Lindow, Beiträge zur Volkskunde der Fastnacht in Niederdeutschland. Beiträge zur dt.Volks- und Altertumskunde 9 (1965) S.61-78.

Lippert, Julius, Christenthum, Volksglaube und Volksbrauch. Berlin 1882.

Magdeburg, H., Geschichte des Schützenwesens der königlichen Residenzstadt Hannover. Hannover 1884.

Mannhardt, Wilhelm, Wald- und Feldkulte. Berlin 1904, 1905.

Masken zwischen Spiel und Ernst. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Faschnachtsforschung. = Volksleben 18.Band. Tübingen 1967.

- Meisen, Karl, Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande. Düsseldorf 1931.
- , Namen und Ursprung der Fastnacht. Rhein.Jahrbuch f.Volkskunde 17/18 (1967) S.7-47.
- , Volkskunde und christliche Kulturgeschichte. Ein Beitrag zur Problematik und Methodik der Volkskunde. In: Volkstum und Kulturpolitik. Hg. v.H.Konen und J.P.Steffes. Köln 1932. S. 358-378.
- Meschke, Kurt, Schwerttanz und Schwerttanzspiel im germanischen Kulturkreis. Leipzig 1931.
- Meyer, G.F., Brauchtum der Jungmannschaften in Schleswig-Holstein. Beiträge zur Geschichte des germanischen Gemeinschaftslebens. Flensburg 1941.
- Moser, Hans, Archivalisches zu Jahreslaufbräuchen der Oberpfalz. Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1955. S.157-175.
- , Die alten Bezeichnungen der Fasnacht. OdtZsVk 16 (1949) S. 147-165.
- , Städtische Fasnacht des Mittelalters. In: Masken zwischen Spiel und Ernst. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung. = Volksleben 18.Band. Tübingen 1967. S.135-202.
- , Die Geschichte der Fasnacht im Spiegel von Archivforschungen. In: Fasnacht. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fasnachtsforschung. = Volksleben 6.Band. Tübingen 1964. S. 15-41.
- , Volksschauspiel. In: Adolf Spamer, Die deutsche Volkskunde. Leipzig und Berlin 1934. S.349 ff.
- Müllenhoff, Zum Schwerttanz. Zs.f.dt.Alterthum 18 (1874) S. 9-13.
- , Über den Schwerttanz. In: Festgaben für Gustav Homeyer. Berlin 1871. S.111-147.
- Müller, Gerhard, Der Umritt. Seine Stellung im deutschen Brauchtum. Arbeiten aus dem Institut für Deutsche Volkskunde.

- = Volk, Volkstum, Volkskultur. Bd.3. Stuttgart 1941.
- Mummenhoff, Wilhelm, Die Armen des heiligen Geistes zu Recklinghausen und ihre Verpflegung um die Mitte des 16.Jahrhunderts. Vestische Zs. Bd.27 (1918) S.32-43.
- Offenberg, H., Bilder und Skizzen. Münster 1902.
- Pascher, Joseph, Das liturgische Jahr. München 1963.
- Pessler, Wilhelm, Plattdeutscher Wort-Atlas von Nordwest-Deutschland. Hannover 1928.
- Pohlmann, Constantin, Die Volksfrömmigkeit des Barock. = Franziskanische Studien 40 (1958) S.74-79.
- Prinz, Josef, Mimigernaforde-Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt. Veröffentlichungen d.Hist.Kommission Westfalens XXII. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Band 4. Münster 1960.
- Rauers, Friedrich, Hänselfuch. Essen 1936.
- Reckels, Hermann, Volkskunde des Kreises Steinfurt. Burgsteinfurt 1933.
- Rosenfeld, Hellmut, Fastnacht und Karneval. Name, Geschichte, Wirklichkeit. ArchivKG 51. Band (1969) S.175-181.
- Rosenstock, Eugen, Zur Ausbildung des mittelalterlichen Festkalenders. ArchivKG 10. Band (1912) S.273-282.
- Rothert, Hermann, Westfälische Geschichte. Bd.II. Das Zeitalter der Glaubenskämpfe. Gütersloh 1950.
- , Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter. 2 Teile. Osnabrück 1937, 1938.
- , Soest und Dortmund im Spiegel ihrer Bürgerbücher. Westforschungen 8.Band (1955). S.65-73.
- Rudwin, M.J., The Origin of the German Carnival Comedy. New York 1920.
- Rückert, G., Brauchtum und Diözesanrituale im Aufklärungszeitalter. = Volk und Volkstum. Jahrbuch für Volkskunde 2 (1937).
- Rusch, Wolfgang, Der Bregenzer Fasnachtsritt nach dem Kloster

- Mehrerer, Wandlungen eines Brauches. In: Volkskunde und Volkskultur. Festschrift für Richard Wolfram. Wien 1968.
- Salmen, Walter, Grundriß einer Geschichte des Tanzes in Westfalen. Westforschungen 7. Bd. (1953/54) S.129-136.
- Sartori, Paul, Sitte und Brauch. = Handbücher zur Volkskunde Bd.V-VII. 3 Bde. Leipzig 1910-1911, 1914.
- , Westfälische Volkskunde. 1929².
- , Zur Volkskunde des Regierungsbezirks Minden. ZsRhWfVk 4 (1907) S.110 ff.
- Seibertz, Joh. Suitbert, Alte Gewohnheiten und Gebräuche. WZ 15 (1854) S.295-305.
- Seifart, Karl, Sagen, Märchen, Schwänke und Gebräuche aus Stadt und Stift Hildesheim. Göttingen 1854.
- Sieber, Friedrich, Deutsch-westslawische Beziehungen in Frühlingsbräuchen. Todaustragen und Umgang mit dem "Sommer". Unter Mitarbeit von Siegfried Kube. = Veröffentlichungen des Instituts f.deutsche Volkskunde Band 45. Berlin 1968.
- , Volk und volkstümliche Motive im Festwerk des Barock. = Veröffentlichungen des Instituts f.deutsche Volkskunde Band 21. Berlin 1960.
- , Die Deutung des "Todaustreibens" ("Todaustragens") in Jacob Grimms Deutscher Mythologie und in der neueren Forschung. Dt. J hrbuch f.Volkskunde 9 (1963) S.71 ff.
- Sieber, S., Nachbarschaften, Gilden, Zünfte und ihre Feste. ArchivKG XI (1914) S.455-482; XII (1916) S.56-78.
- Siemsen, Rudolf, Germanengut im Zunftgebrauch. Berlin 1942.
- Simon, Irmgard, Fastnachtsbräuche in Westfalen. Quellen und Arbeiten. RhWfZsVk 6 (1959) S.56-69.
- Siuts, Hinrich, Die Ansingelieder zu den Kalenderfesten. Ein Beitrag zur Geschichte, Biologie und Funktion des Volksliedes. Göttingen 1968.
- Sökeland, Geschichte des Münsterer Gymnasiums von dem Übergan-

- Schröer, Alois, Das Tridentinum und Münster. In: Georg Schreiber (Hg.), Das Weltkonzil von Trient. Band II. Freiburg 1951. S.295-370.
- , Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. 2 Bände. Münster 1967.
- Schulenburg, W.v., Wendisches Volkstum in Sage, Brauch und Sitte. Leipzig 1934².
- Schulte, Eduard, Die ältesten Quellen zur Geschichte des Armenhauses Elisabeth zur Aa. = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster II. Münster 1924-1926.
- Schwedt, Herbert, Bibliographie zur südwestdeutschen Faschnachtsforschung. In: Fasnacht. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Faschnachtsforschung. = Volksleben 6. Band. Tübingen 1964. S.132-155.
- Schwieters, Julius, Das Kloster Freckenhorst und seine Äbtissinnen. Warendorf 1903.
- , Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Theil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1891.
- , Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Theil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1891.
- Städtebuch, Niedersächsisches Städtebuch. Hg. von Erich Keyser = Deutsches Städtebuch, Handbuch Städtischer Geschichte Band III, Nordwest-Deutschland I, Niedersachsen und Bremen. Stuttgart 1952.
- Städtebuch, Westfälisches Städtebuch. Hg. von Erich Keyser = Deutsches Städtebuch, Handbuch Städtischer Geschichte Band III, Nordwestdeutschland II, Westfalen. Stuttgart 1954.
- Steinhausen, Georg, Geschichte der deutschen Kultur. Leipzig 1936⁴.
- Stolz, Heinz, Die Entwicklung der Bühnenverhältnisse Westfalens 1700-1850. Diss.Münster 1909.
- Stüve, K., Geschichte des Hochstifts Osnabrück. 3 Bde. Osnabrück 1853.

- ge desselben an die Jesuiten im Jahre 1588 bis 1630. Münster [1826].
- Sommer, J., Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Bruderschaften und Gewerbsgilden. ArchivKG VII (1909) S.393-476.
- Spamer, Adolf, Deutsche Faastnachtsbräuche. Jena 1936.
- , Sitte und Brauch. In: Wilhelm Peßler (Hg.), Handbuch der Deutschen Volkskunde, Band 2. Potsdam [1939]. S.33-236.
- Stapper, R., Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter. WZ 75 (1917) S.1-181.
- Schaefer, Ph., Geschichte der Stadt Haltern. Haltern [1939].
- Schauerte, Heinrich, Volkskundliches aus dem Sauerlande im 16.Jahrhundert. ZsRhWfVk 6 (1959) S.99-103.
- Schierghofer, Georg, Altbayerns Umritte und Leonhardifahrten. München 1913.
- , Umrittsbrauch und Roßsegen. Bayr.Hefte f.Volkskunde VIII (1921) S.1-96.
- Schmidt, Leopold, Das deutsche Volksschauspiel. Ein Handbuch. Berlin 1962.
- , Maskenwesen,-brauch,-spiel. Neuere Masken-Literatur seit 1966. ÖZsVk 2 (1960) S.103-125.
- Schnürer, Gustav, Kirche und Kultur im Mittelalter. Paderborn 1927².
- , Katholische Kirche und Kultur im 18.Jahrhundert. Paderborn 1941.
- Schoenberger, Arno und Halldor Soehner, Die Welt des Rokoko. Kunst und Kultur des 18.Jahrhunderts. München o.J.
- Schönermark, Otto, Sitten, Gebräuche und anderes aus dem Harzgebiet. Thale 1924.
- Schreiber, Chrysostomus, Aufklärung und Frömmigkeit. Die katholische Predigt im deutschen Aufklärungszeitalter und ihre Stellung zur Frömmigkeit und Liturgie. Münster 1940.

- Stumpfl, Robert, Kultspiele der Germanen als Ursprung des mittelalterlichen Dramas. Berlin 1936.
- Stutz, Ulrich, Das karolingische Zehntgebot. Zs.d.Savigny-Stiftung f.Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung. 1908, S.211 ff.
- Tibus, Adolph, Die Jakobipfarre in Münster 1508-1523. Ein Beitrag zur Sittengeschichte Münsters. Münster 1885.
- Treutlein, Wolfgang, Das Arbeitsverbot im deutschen Volksglauben. Bühl 1932.
- Tümpel, Zwei Jahrhunderte Bielefelder Armenverwaltung. Jahresbericht des Hist.Vereins f.d.Grafschaft Ravensberg. 36 (1922) S.56-88.
- Veit, Andreas und Ludwig Lenhart, Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock. Freiburg 19 6.
- Veit, Ludwig Andreas, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter. Freiburg 1936.
- Ven, Dirk Jan van der, Het carnavalsboek van Nederland. Leiden 1942.
- Wehrhan., K., Der "Putzedanz" (Barbiertanz) in Heidenoldendorf bei Detmold/Lippe. NdtZsVk 1935 S.128-144.
- Weining, Richard, Das freiweltlich-adelige Fräuleinstift Borchorst. Münster 1920.
- Weiser, Lily, Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde. 1927.
- Winther, Annemarie, Zu einigen Ornamentblättern und den Darstellungen des Moriskentanzes im Werk des Israhel van Meckenen. In: Israhel van Meckenen und der deutsche Kupferstich des 15.Jahrhunderts. 750 Jahre Stadt Bocholt. 1222-1972. = Unser Bocholt. Heft 3/4 (1972) S.81-100
- Wissell, R., Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Berlin 1929.
- Wolfram, Richard, Die Julumritte im germanischen Süden und Norden. OdtZsVk XI (1937) S.6-28.

- Wolfram, Richard, Neue Funde zu den Morisken und Morristänzen. ZsVk 50 (1953) S.107-113.
- , Schwerttanz und Männerbund. Kassel 1936 [Drei Lieferungen, mehr nicht erschienen].
- Wolff, L., Das Magdeburger Gralsfest Brunos von Schönebeck. NdtZsVk 5 (1929) S.202 ff.
- Wormstall, Albert, Das Schauspiel zu Münster im 16. und 17. Jahrhundert. WZ 56 (1898) I S.75-85.
- Wüstefeld, Karl, Eichsfelder Volksleben. Volkskundliche Bilder vom Eichsfeld. Duderstadt 1919.
- Zeeden, Walter Ernst, Katholische Überlieferungen in den Lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. = Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung. Heft 17. Münster 1959.
- Zenker, G., Germanischer Volksglaube in fränkischen Missionsberichten. = Forschungen zur Weltanschauungskunde 3. Stuttgart 1939.
- Zoepfl, Friedrich, Deutsche Kulturgeschichte, 2 Bde. Freiburg 1928, 1937².